Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1921)

Rubrik: Ordentliche Frühlingssession

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt

des

Grossen Rates des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Ritzenbach, im April 1921.

Herr Grossrat!

Nach § 1 der neuen Geschäftsordnung für den Grossen Rat beginnt die Frühlingssession des Rates ordentlicherweise am zweiten Montag des Monats Mai. Demgemäss werden Sie auf **Montag, den 9. Mai 1921**, nachmittags 2¼ Uhr, zum Beginn der Frühjahrssession in das Rathaus nach Bern eingeladen.

Die hängigen Geschäfte sind folgende:

Gesetzesentwürfe

zur ersten Beratung:

1. Vorlage betreffend teilweise Revision der Staatsverfassung:
   a) Vereinfachung der Bezirksverwaltung;
   b) Erhöhung der finanziellen Kompetenzen des Grossen Rates und des Regierungsrates.
2. Gesetz über die Versicherung der Fahrhabe gegen Feuersgefahr.
3. Gesetz über die öffentlich-rechtlichen Folgen des Konkurses und der fruchtlosen Pfändung.

zur zweiten Beratung:

Gesetz betreffend die Erhöhung der Wertgrenzen im Strafrecht.

Dekretsentwürfe:

1. Dekret betreffend die Wirtschaftspolizei.
2. Dekret betreffend die Abstimmungen und Wahlen.
3. Dekret betreffend die Lostrennung der Einwohnergemeinde Pohlern von der Kirchgemeinde Tierachern und Zuteilung zur Kirchgemeinde Blumenstein.
4. Dekret betreffend die Lostrennung der Einwohnergemeinde Forst von der Kirchgemeinde Amsoldingen und Zuteilung zur Kirchgemeinde Wattenwil.

Vorträge der Direktionen.

Justizdirektion:

1. Expropriationen.
2. Justizbeschwerden.

Polizeidirektion:

1. Einbürgerungen.
2. Strafnachlassgesuche.

*Direktion der **Landwirtschaft und der Forsten:***

1. Bodenverbesserungen und Alpweganlagen.
2. Waldkäufe und -Verkäufe.
3. Landwirtschaftliche Schule des Jura. Bestimmung des Sitzes.

*Direktion der **Bauten und Eisenbahnen:***

Strassen- und andere Bauten.

*Direktion des **Unterrichtswesens:***

1. Staatsbeitrag an die Stadt- und Hochschulbibliothek.
2. Blindenanstalt Faulensee; Abfindung für bauliche Aufwendungen im Schloss Köniz.
3. Errichtung einer zahnärztlichen Abteilung an der medizinischen Fakultät der Hochschule.

Direktion des Innern:

Aufnahme der Technikumslehrer in die Hülfskasse.

Direktion der Finanzen und Domänen:

1. Käufe und Verkäufe von Domänen.
2. Beschluss betreffend Ausrichtung von Teuerungszulagen.

Motionen und Interpellationen:

1. Motion Roth-Wangen betreffend die Auszahlung der rückständigen Subventionen für Bodenverbesserungen.
2. Interpellation Dr. Michel betreffend die Gewährung von Steuernachlass an die in Not geratenen Grundsteuerpflichtigen.

Wahlen:

1. Wahl des Bureaus des Grossen Rates.
2. Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Regierungsrates.

* * *

Für die erste Sitzung werden auf die Geschäftsliste gesetzt:

1. Dekret über die Abstimmungen und Wahlen.
2. Gesetz betreffend die Erhöhung der Wertgrenzen im Strafrecht.
3. Vorlage betreffend Vereinfachung der Bezirksverwaltung.

* * *

Die Wahlen werden angesetzt auf den Mittwoch der zweiten Sessionswoche.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:
Ramstein.

Verzeichnis der übrigen hängigen Geschäfte.

(§ 9 der Geschäftsordnung.)

1. Gesetz betreffend die Handänderungs- und Pfandrechtsabgabe.
2. Gesetz betreffend die Wertzuwachssteuer.

Erste Sitzung.

Montag den 9. Mai 1921,

nachmittags 2 1/4 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Ramstein.

Der Namensaufruf verzeigt 179 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 34 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Biehly, Brand, Freiburghaus, Glur, Hamberger, Hiltbrunner, Jenny, Lauper, Peter, Pfister, Roth (Wangen), Stähli, Zesiger; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aeschlimann, Bohner, Chopard, Choulat, Cueni, Girod, Hutmacher, Ilg, Ingold, Jobin, Kammermann, Lanz (Rohrbach), Lüthi, Moor, Müller (Aeschi), Neuenschwander (Oberdiessbach), Niklaus, Schwarz, Weibel, Zürcher, Zwahlen.

Präsident. Bevor wir zur Erledigung unserer Traktanden übergehen, liegt mir noch die Erfüllung der schmerzlichen Pflicht ob, eines Mannes zu gedenken, der letzte Woche dem Bernervolk entrissen worden ist. Am 2. Mai abhin verstarb in Gampelen auf seinem schönen Landsitz Herr alt Regierungsrat Alfred Scheurer im hohen Alter von 81 Jahren. Der Verstorbene ist im Jahre 1878 in die bernische Regierung eingetreten und verwaltete die Finanzen und Domänen bis zum Jahre 1904, also während vollen 26 Jahren mit vorbildlicher Gewissenhaftigkeit. Herr alt Regierungsrat Scheurer gehörte zu den volkstümlichsten Staatsmännern des Kantons Bern, der als Finanzdirektor einen vorzüglichen Staatshaushalt führte und am rechten Ort zu sparen wusste. In dieser Eigenschaft nahm er im Kanton eine geradezu herrschende Stellung ein und galt ganz allgemein als Retter des bernischen Staatshaushaltes. Obschon Herr Scheurer seine letzten Lebensjahre still und zurückgezogen verlebte, leistete er dem Staate und der Oeffentlichkeit immer noch grosse und wertvolle Dienste, so namentlich auch als Verwaltungsrats- und Direktionspräsident der Hypothekarkasse und in den Verwaltungen der verschiedenen Dekretsbahnen. Herr Scheurer war ein Mann von echtem Schrot und Korn, der es verdient hat, hier noch besonders geehrt zu werden. Seine ganze und grosse Tätigkeit zum Wohle unseres Kantons sei ihm wärmstens verdankt. Ich ersuche Sie, das Andenken des Dahingeschiedenen zu ehren und sich von Ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht.)

Eingelangt sind folgende

Schreiben:

An die Staatskanzlei z. H. des
Grossen Rates des Kantons Bern.

Zu meinem Bedauern sehe ich mich genötigt, das Gesuch um Entlassung als Mitglied des Verwaltungsgerichtes einzureichen. Bei dem Umfang, den die Geschäfte des Verwaltungsgerichtes angenommen haben, steht mir leider nicht mehr genügend Zeit zur Verfügung, um die daherigen Obliegenheiten in gehöriger Weise erfüllen zu können.

Mit dem Ersuchen, meine Entlassung in der Maisession des Grossen Rates entgegennehmen zu wollen, zeichnet mit vorzüglicher Hochachtung

E. v. Büren, Fürsprecher.

An den Grossen Rat des Kantons Bern.

Im Jahre 1920 ist auf Initiative eines zentralen Ausschusses und eines seeländischen Organisationskomitees eine Gedenkfeier an Bundesrat Jakob Stämpflis hundertsten Geburtstag für das Jahr 1920 in Aussicht genommen worden. Ausserordentlicher Umstände halber musste jedoch diese Feier verschoben werden und sie wurde erst im vergangenen Februar endgültig auf 15. Mai 1921 in Janzenhaus und Büren a. A. festfestgesetzt. Im Auftrag des zentralen Ausschusses und des seeländischen Organisationskomitees für eine Stämpflifeier haben die Unterzeichneten die grosse Ehre, den Grossen Rat zu dieser Feier ergebenst einzuladen. Wir werden uns die Freiheit nehmen, Ihnen das Programm baldmöglichst zuzusenden und versichern Sie unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Mit vaterländischem Gruss

Namens des seeländischen Organisationskomitees:

Der Präsident: Segesser.
Der Sekretär: Zollmatter.

Präsident. Ich möchte dem Rat beantragen, sich an dieser Feier vertreten zu lassen und die Bestimmung der Delegation dem Bureau zu übertragen. (Zustimmung.)

Eingelangt ist ferner die Demission des Herrn Chopard als Mitglied der Rekurskommission. Geht an die Regierung zur Ansetzung der Ersatzwahl.

Die Wirtevereinigung von Pruntrut sendet eine Eingabe betreffend das Wirtschaftspolizeidekret. Ich möchte beantragen, von einer Verlesung Umgang zu nehmen und die Eingabe den vorberatenden Behörden zu übermitteln. (Zustimmung.)

Tagesordnung:

Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.

Vorlage betreffend teilweise Revision der Staatsverfassung:

a) Reorganisation der Bezirksverwaltung.

b) Erhöhung der finanziellen Kompetenzen des Grossen Rates und des Regierungsrates.

Bereit.

Gesetz über die Versicherung der Fahrhabe gegen Feuersgefahr.

Wird an eine durch das Bureau zu bestellende Kommission von 11 Mitgliedern gewiesen.

Gesetz über die öffentlich-rechtlichen Folgen des Konkurses und der fruchtlosen Pfändung.

Wird an eine durch das Bureau zu bestellende Kommission von 11 Mitgliedern gewiesen.

Gesetz betreffend die Erhöhung der Wertgrenzen im Strafrecht.

Bereit.

Dekret betreffend die Wirtschaftspolizei.

Bereit.

Dekret betreffend die Abstimmungen und Wahlen.

Auf heute angesetzt.

Dekret betreffend die Lostrennung der Einwohnergemeinde Pohlern von der Kirchgemeinde Tierachern und Zuteilung zur Kirchgemeinde Blumenstein.

Dekret betreffend die Lostrennung der Einwohnergemeinde Forst von der Kirchgemeinde Amsoldingen und Zuteilung zur Kirchgemeinde Wattenwil.

Werden an eine durch das Bureau zu bestellende Kommission von 7 Mitgliedern gewiesen.

Müller (Bern). Zu diesen beiden Dekreten habe ich nichts zu bemerken; ich möchte jedoch fragen, wie es eigentlich steht mit den Besoldungsdekreten für die Beamten und Angestellten der Kantonalbank und für diejenigen der Hypothekarkasse. Die Regierung hat in der Maisession 1920 die Bestellung einer Kommission verlangt. Diese Kommission ist in jener Session bestellt worden; das Ernennungsschreiben datiert vom 19. Mai 1920. Seither haben wir von diesem Geschäft nichts mehr gehört. Ich habe im September 1920 mit dem Herrn Finanzdirektor darüber gesprochen; er hat mir gesagt, die Vorlage werde auf die Herbstsession nicht bereit sein. Man musste aber damals annehmen, dass sie in einer der nächsten Sessionen zur Beratung kommen werde. Seither ist aber nichts mehr gegangen. Ich möchte daher anfragen, wann die Regierung dieses Dekret vorzulegen gedenkt. Wenn sie nichts zu machen beabsichtigt, soo ist es besser, die Kommission zu streichen.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte im Gegenteil beantragen, diese Kommission bestehen zu lassen. Es waren noch gewisse Punkte abzuklären, die zu Abänderungen geführt haben. Auf die nächste Session wird aber die Vorlage sicher fertig gestellt sein und die Kommission wird rechtzeitig einberufen werden.

Müller (Bern). In diesem Falle beharre ich nicht auf meinem Antrag.

Expropriationen und Justizbeschwerden.

Keine.

Einbürgerungen und Strafnachlassgesuche.

Bereit.

Bodenverbesserungen und Alpweganlagen.

Keine.

Waldkäufe und -Verkäufe.

Keine.

Landwirtschaftliche Schule des Jura; Bestimmung des Sitzes.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Stand der Angelegenheit ist folgender. Der Regierungsrat hat am 8. und 9. April einen Augenschein vorgenommen, um die Offerten der Gemeinden Delsberg und Pruntrut miteinander zu vergleichen. Daraufhin hat er die Landwirtschaftsdirektion beauftragt, diese Offerten zu bereinigen, da dieselben in bezug auf die Lieferung von Gas, Wasser und Elektrizität nicht ganz bestimmt waren. Der Regierungsrat hat gefunden, dass die Landpreise verhältnismässig hoch seien und hat die betreffenden Eigentümer ersucht, zu prüfen, ob nicht eine Reduktion dieser Landpreise stattfinden könne. Sobald wir im Besitz der definitiven Offerten sind, wird die Angelegenheit dem Grossen Rate vorgelegt werden. Unterdessen sind die Akten bei der Staatswirtschaftskommission in Zirkulation gesetzt worden, da seinerzeit bekanntlich beschlossen worden ist, dieser Kommission die Vorberatung zu übertragen. Es wird eventuell möglich sein, die Angelegenheit noch am Ende der Session zu behandeln. Eventuell muss sie aber auch auf die nächste Session verschoben werden.

Strassen- und andere Bauten.

Auf die zweite Woche angesetzt.

Staatsbeitrag an die Stadt- und Hochschulbibliothek.

Bereit.

Blindenanstalt Faulensee; Abfindung für bauliche Aufwendungen im Schloss Köniz.

Bereit.

Errichtung einer zahnärztlichen Abteilung an der medizinischen Fakultät der Hochschule.

Bereit.

Aufnahme der Technikumslehrer in die Hülfskasse.

Auf die erste Woche angesetzt.

Käufe und Verkäufe von Domänen.

Auf die zweite Woche angesetzt.

Beschluss betreffend Ausrichtung von Teuerungszulagen.

Bereit.

Motion Roth (Wangen).

Bereit.

Interpellation Michel.

Präsident. Herr Dr. Michel wünscht in einem Schreiben, dass seine Interpellation in eine einfache Anfrage im Sinne von § 56 des neuen Geschäftsreglementes umgewandelt werde.

Wahlen.

Präsident. Zu den auf dem Einladungszirkular genannten Wahlen kommt noch die Ersatzwahl je eines Mitgliedes in die Staatswirtschaftskommission, das Verwaltungsgericht und die kantonale Rekurskommission.

Dekret
über
das Verfahren bei Volksabstimmungen und Wahlen

(Siehe Nr. 12 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Burren, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das neue Gesetz über die Abstimmungen und Wahlen vom 30. Januar 1921 bedarf zu seiner Einführung noch verschiedener Dekrete. Unter diesen figuriert auch das Dekret, das wir Ihnen vorlegen. Es sollen nach Art. 22 des Gesetzes die allgemeinen Bestimmungen über das Abstimmungs- und Wahlverfahren, ferner diejenigen über die Art und Weise der Bekanntmachung und der Stimmgebung und drittens diejenigen über die Anfechtungen von Abstimmungen und Wahlverhandlungen auf dem Dekretswege geordnet werden. Gegenwärtig besteht das Dekret vom 22. November 1904 und es handelt sich heute darum, dieses dem neuen Wahlgesetz anzupassen. Dabei ist die Hauptaufgabe des Gesetzgebers die, für das proportionale Wahlverfahren, das heute eingeführt ist für die Wahl des Grossen Rates und eines eventuellen Verfassungsrates, die nötigen Ausführungsbestimmungen zu schaffen. Bei diesem Anlass hat man aber das ganze bisherige Dekret einer Durchsicht unterworfen. Dabei sind aber keine grundstürzenden Neuerungen eingeführt worden. Herr Staatsschreiber Rudolf, dessen Werk das vorliegende Dekret ist, hat sich bemüht, die Redaktion etwas zu modernisieren und zu vereinfachen. Vom bisherigen Dekret von 1904 kann der ganze erste Abschnitt, Feststellung des Stimmrechtes, wegfallen, weil dieser im Zusammenhang mit dem neuen Gemeindegesetz in einem besondern Dekret des Grossen Rates geregelt worden ist.

Mit diesen wenigen Worten empfehle ich Ihnen Eintreten auf den Entwurf des Regierungsrates, mit dem die Kommission im grossen und ganzen einig geht.

v. Fischer, Präsident der Kommission. Sie sehen aus der Vorlage, die in den letzten Tagen verschickt worden ist, dass sich Regierung und Kommission auf einen gemeinsamen Entwurf haben einigen können. Es sind einige untergeordnete Abweichungen in einzelnen Artikeln vorhanden; der Grund der Divergenz mag in der Detailberatung auseinandergesetzt werden. Im allgemeinen hat aber die Kommission den Entwurf der Regierung so annehmen können, wie er vorgelegt worden ist. Das enthebt mich nun auch der Notwendigkeit, hier in der Eintretensdebatte eingehende Betrachtungen über den Entwurf anzustellen. Der Herr Vertreter des Regierungsrates hat gesagt, warum wir diese Revision vornehmen mussten. Da wir nun in der letzten Session bei Beratung der neuen Geschäftsordnung allgemein die Meinung zum Ausdruck gebracht haben, man solle darnach streben, unsere Verhandlungen abzukürzen, will ich hier bei Behandlung dieses Geschäftes meinerseits das Möglichste tun, um Wiederholungen in der Berichterstattung zu vermeiden. Ich werde also bei einzelnen Artikeln, wo Uebereinstimmung besteht, einfach auf die Ausführungen des Herrn Regierungsberichterstatters verweisen. In diesem Sinne kann ich Eintreten empfehlen und möchte nun noch eine Frage beantworten, die mir vorhin im Vorsaal gestellt worden ist. Es ist die Frage, warum man in diesem Dekret nicht auch gerade die Wahlkreisfrage erledigt habe. Die Antwort ist die, dass die Regierung wie früher beabsichtigt, die Wahlkreise in einem besondern Dekret festzulegen. Die Meinung ist nicht die, dass es durch eine Verordnung des Regierungsrates geschehen soll.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

§ 1.

Burren, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Abschnitt I handelt von den Behörden, die berufen sind, im Abstimmungs- und Wahlverfahren einzugreifen. Es sind im ganzen Abschnitt die wesentlichsten Bestimmungen des bisherigen Dekretes. Dabei will ich nicht unterlassen, anzuführen, dass wir § 4 des bisherigen Dekretes weggelassen haben, welcher vorschrieb, dass jedem Bürger durch die kantonale Militärverwaltung anlässlich der Zustellung des militärischen Dienstbüchleins ein Exemplar der Bundesverfassung und der bernischen Staatsverfassung auf Kosten des Staates zu verabfolgen sei. Wir kommen von diesem System wieder ab, weil die Erfahrungen, die man mit der Austeilung der Bundes- und Kantonsverfassung an die Rekruten gemacht hat, nicht übermässig glänzend sind. Viel richtiger ist es, wenn in Fortbildungsschulen und in staatsbürgerlichen Kursen die Jugend auf die verfassungsmässige Grundlage unseres Staates hingewiesen und darüber gehörig unterrichtet wird. Im übrigen ist zu sagen, dass diese Austeilung eines Verfassungsexemplars an die Rekruten eigentlich mit dem Dekret über Volksabstimmungen und Wahlen sehr wenig zu tun hat. Auch aus diesem Grunde haben wir die Bestimmung fallen lassen.

§ 1 entspricht der bisherigen Vorschrift; neu ist nur das dritte Alinea, das den Regierungsrat ermächtigt,

bei Vorhandensein von ausserordentlichen Umständen, z. B. in Epidemienzeiten oder in Zeiten von Kriegsgefahr, besondere Massnahmen zu treffen für die Ermöglichung von Abstimmungen und Wahlen und für deren richtige Durchführung. Das ist eine Vorschrift, die sich von selbst versteht.

Angenommen.

Beschluss:

§ 1. Der Regierungsrat hat die Oberaufsicht über das Abstimmungs- und Wahlwesen, er trifft die allgemeinen Anordnungen für die Volksabstimmungen und Wahlen. Bei Wahlen sind zugleich auch die Verfügungen für eine allfällige Stichwahl zu erlassen.

Sache des Regierungsrates ist ferner die Anordnung von Massnahmen für die Teilnahme der im Militärdienst befindlichen Bürger.

Beim Vorhandensein ausserordentlicher Umstände (Epidemien, Kriegsgefahr u. dergl.) kann der Regierungsrat besondere Massnahmen für die Durchführung von Abstimmungen und Wahlen treffen.

Die Abstimmungs- und Wahltage werden im Amtsblatt bekannt gemacht.

---

§ 2.

Burren, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier ist einzig neu das letzte Alinea, das sagt, dass die Staatskanzlei den Parteien das Papier für ausseramtliche Wahlzettel zum Selbstkostenpreis abzugeben habe. Das ist schon bisher so gehalten worden, aber es war in keinem gesetzgeberischen Erlass festgelegt. Deshalb haben wir die Bestimmung hier aufgenommen.

v. Fischer, Präsident der Kommission. Was dieses dritte Alinea anbelangt, so kann man natürlich in der Praxis die Sache einfacher gestalten, als es hier vielleicht nach Fassung des Entwurfes vorgesehen ist. Es ist nicht gesagt, dass die Staatskanzlei einen eigentlichen Papierhandel eröffnen soll, sondern die Sache wird so gemacht, dass die Druckereien bei der Staatskanzlei sich nach der Qualität und der Art des Papiers erkundigen und dass die Staatskanzlei mit den Drukkereien den Preis vereinbart.

Angenommen.

Beschluss:

§ 2. Die Staatskanzlei besorgt die Herstellung und die Abgabe der Drucksachen an die Regierungsstatthalter (Abstimmungsvorlagen und Botschaften des Grossen Rates, Ausweiskarten, Stimm- und Wahlzettel, Protokollformulare und dergleichen).

Die Abstimmungsvorlagen und Botschaften sind spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag zu versenden.

Bei Wahlen gibt die Staatskanzlei den Parteien das Papier für ausseramtliche Wahlzettel zum Selbstkostenpreis ab.

---

§ 3.

Angenommen.

Beschluss:

§ 3. Der Regierungsstatthalter sorgt für die Weiterleitung der Verfügungen des Regierungsrates an die Gemeinden; er überwacht die von den Gemeinden zu treffenden Massnahmen für die Durchführung von Abstimmungen und Wahlen.

Die Drucksachen werden vom Regierungsstatthalteramt unverzüglich an die Gemeinden abgegeben.

---

§ 4.

Angenommen.

Beschluss:

§ 4. Der Gemeinderat jeder Gemeinde sorgt für die Zustellung der Drucksachen an die Bürger. Die Abstimmungsvorlagen und Botschaften sind wenigstens vierzehn Tage vor der Abstimmung an die Bürger abzugeben.

---

§ 5.

Burren, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Herren wissen, dass man für das Verkehrspersonal und für gewisse Kategorien von Beamten und Angestellten des Staates oder der Gemeinden besondere Wahlbureaux gehabt hat, hauptsächlich auf den Bahnhöfen. Neu wird nun hier die Bestimmung aufgenommen, dass diese Bureaux von allen Bürgern sollen benützt werden können. Das muss natürlich zu der Zeit stattfinden, wo diese Bureaux für die Funktionäre der Verkehrsanstalten geöffnet sind. Die Kommission hat beantragt, zu bestimmen, dass diese Stimmlokale benützt werden können von allen im Abstimmungskreis stimmberechtigten Bürgern. Es bestehen über die Modalitäten, wie man nachher diese neue Bestimmung in die Wirklichkeit umsetzen kann, noch einige Unklarheiten. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass diese Beifügung der Kommission besser gestrichen werde, indem das Detail am besten der Vollziehungsverordnung des Regierungsrates überlassen wird.

v. Fischer, Präsident der Kommission. In Alinea 4 hat die Kommission, wie Sie soeben gehört haben, die Bestimmung beigefügt, dass die Benützung dieser Bahnhoflokale allen im Abstimmungskreis stimmberechtigten Bürgern möglich sei. In kleineren Gemeinden wird das keinerlei Schwierigkeiten geben, für

die Gemeinde Bern hat es aber gewisse Unzukömmlichkeiten, wenn man diese Fassung beibehält, was ich als Berichterstatter der Kommission zugeben muss. Das hat die Unzukömmlichkeit, dass die Benützung dieser Urnen auf diejenigen stimmberechtigten Bürger beschränkt wird, die in dem Grossratswahlkreis wohnen, in welchem der Bahnhof liegt. Da könnte also ein Bürger der oberen Gemeinde, der verreisen will, vor der Abreise die Bahnhofurne noch benützen, während ein Bürger aus der mittleren oder unteren Gemeinde dieses Recht nicht hätte. Dadurch wird eine gewisse Ungleichheit geschaffen, aber wir haben keinen Weg gefunden, um diese Ungleichheit zu beseitigen. Gerade so schlankweg zu erklären, es dürfe überhaupt jeder Bürger der Stadt in diesem Bahnhoflokal stimmen, das wollte auch niemand verantworten, weil das auch wieder Inkonvenienzen zur Folge hat. Also nach beiden Richtungen entstehen Schwierigkeiten und mit Rücksicht darauf könnte ich mich mit dem Gedanken einverstanden erklären, den der Herr Vertreter des Regierungsrates soeben geäussert hat, dass man das besser eliminieren würde. Damit würden die näheren Ausführungsbestimmungen, durch welche Garantien gegen Missbrauch geschaffen werden müssten, der regierungsrätlichen Verordnung überlassen.

Ich will dabei noch auf eines aufmerksam machen. Wenn man hier den Ausdruck «Abstimmungskreise» hineinnimmt, so schafft man damit eigentlich einen provisorischen Zustand von kurzer Dauer, denn wir werden nächstens dazu kommen, eine neue Wahlkreiseinteilung zu machen. Da könnte es wohl möglich sein, dass die Gemeinde Bern, um die es sich ja hauptsächlich handelt, wieder einen einzigen Abstimmungskreis bildet. Die Situation ist also noch gar nicht abgeklärt, und deshalb glaube ich, es sei besser, wir folgen der Anregung des Berichterstatters des Regierungsrates. Ich bin nicht berechtigt, den Antrag der Kommission fallen zu lassen, aber persönlich möchte ich diese Auffassung vertreten.

Burren, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin mit dem Antrag des Herrn v. Fischer, der nur die Worte «im Abstimmungskreis» streichen will, meinerseits einverstanden.

Christen. Im dritten Alinea wird bestimmt, dass die Abstimmungsräume sich nicht in einem Wirtshaus oder im Nebengebäude eines solchen befinden dürfen. Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass es unter Umständen in Landgemeinden sehr schwer halten wird, ein richtiges Lokal zu finden und möchte deshalb den Zusatz vorschlagen: «In Landgemeinden, wo ein anderes Abstimmungslokal nicht zur Verfügung steht, kann der Regierungsrat auf Antrag des betreffenden Gemeinderates Ausnahmen gewähren».

Hofer (Biel). Ich möchte diesem Antrag opponieren. Gewiss hat man in allen Ortschaften Schullokale, so gut wie Wirtschaftslokale, so dass erstere als Abstimmungslokale verwendet werden können.

Burren, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte dem Antrag Christen ebenfalls entgegentreten und darauf hinweisen, dass wir die gleiche Bestimmung bereits im geltenden Dekret haben. Man hat sie aus verschiedenen Gründen aufgenommen, ich halte sie für rationell, die Bestimmung hat sich auch seit 1904 bewährt.

Abstimmung.

Für den Antrag Christen*. . . . . Minderheit.

Angenommen mit dem Streichungsantrag v. Fischer.

Beschluss:

§ 5. Der Gemeinderat sorgt für die Bereitstellung von geeigneten Räumlichkeiten mit der nötigen Ausstattung für die Vornahme der Stimmgebung.

Für jeden Abstimmungskreis ist mindestens ein Abstimmungsraum zu bezeichnen. Es steht dem Gemeinderat frei, mehrere Abstimmungsräume einzurichten; er kann im Falle des Bedürfnisses vom Regierungsrat zur Vermehrung der Räume verhalten werden.

Die Abstimmungsräume dürfen sich nicht in einem Wirtshaus oder im Nebengebäude eines solchen befinden.

In verkehrsreichen Ortschaften ist ein Abstimmungsraum im Bahnhofgebäude oder in dessen Nähe einzurichten.

Wenn in einem Abstimmungskreis mehrere Abstimmungsräume eingerichtet sind, so ist einer derselben als Hauptabstimmungsraum zu bezeichnen.

---

§ 6.

Burren, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen schreibt vor, dass in jedem Abstimmungskreis ein Ausschuss von wenigstens 5 Mitgliedern ernannt werden muss. Es ist den Gemeinden freigestellt, einzelne oder sämtliche Mitglieder als ständige Mitglieder einzusetzen. Wir haben uns nach dieser Gesetzesbestimmung zu richten und nehmen in Alinea 2 nur noch die Vorschrift auf, dass die Ernennung 14 Tage vor dem Tag, wo diese Ausschüsse in Funktion treten sollen, erfolgen und in ortsüblicher Weise bekannt gegeben werden soll.

Angenommen.

Beschluss:

§ 6. Der Gemeinderat ernennt den Ausschuss, welcher die Abstimmung oder Wahl zu leiten hat, und dessen Präsidenten.

Der Ausschuss besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Nichtständige Ausschüsse (resp. die nichtständigen Mitglieder von Ausschüssen) sind wenigstens 14 Tage vor dem Tage ihrer Tätigkeit zu ernennen. Die Ernennung ist auf ortsübliche Weise bekannt zu geben.

Bei der Bestellung der Ausschüsse ist auf die Parteiverhältnisse angemessene Rücksicht zu nehmen.

Bei Stichwahlen haben die gleichen Ausschüsse zu amten, wie bei der Hauptwahl.

---

§ 7.

Burren, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der zweite Abschnitt handelt von der Stimmabgabe. § 7 ist alt, mit Ausnahme des zweiten Alinea, das vorschreibt, dass Stimmberechtigte, die im Stimmregister eingetragen sind, aber keine Ausweiskarte bekommen oder dieselbe verloren haben, ein Doppel reklamieren können und zwar bis abends 8 Uhr am Vortage der Abstimmung.

v. Fischer, Präsident der Kommission. Gegenüber dem bisherigen Dekret ist die Sache insofern abgeändert, als die Frist zur Abholung eines Doppels um eine Stunde verkürzt worden ist. Man hat gefunden, es genüge, wenn die Stimmberechtigten bis abends 8 Uhr reklamieren können.

Bieri. Ich möchte vorschlagen, diese Zeit bis 9 Uhr auszudehnen. Wenn die Arbeiter erst um 6 Uhr Feierabend haben, so ist die Zeit bis 8 Uhr zu kurz, um reklamieren zu können.

Baumgartner. Ich möchte beantragen, diese Zeit auf abends 6 Uhr festzusetzen. In Anbetracht der Arbeitszeitverkürzung, die man im Lande herum hat, sollten auch unsere Gemeindeschreiber besser geschützt werden. Wenn man ihnen eine vernünftige Arbeitszeit einräumt, so müsste man ihnen auch für diese Extrabeanspruchung am Samstagabend eine Extrazulage geben. Ich halte dafür, dass die Leute, die ihre Stimmkarte verloren haben, diesen Verlust vor abends 6 Uhr am Vortage sollen konstatieren können.

Meyer (Langenthal). Es ist mir bekannt, dass der Gemeindeschreiberverband eine Eingabe eingereicht hat, die eine Beibehaltung der ständigen Karten empfiehlt, weil dadurch eine Unmenge von Arbeit erspart wird. Ich möchte fragen, aus welchem Grunde dieser Eingabe in Art. 7 keine Rechnung getragen worden ist.

Burren, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Den Antrag des Herrn Meyer möchte ich bekämpfen. Das System der ständigen Karten gibt erfahrungsgemäss Anlass zu allerlei Missbräuchen. Rationeller ist die Ausstellung einer besonderen Karte für jede einzelne Verhandlung. Was den Zeitpunkt anbetrifft, bis zu welchem die Ausstellung einer neuen Karte soll reklamiert werden können, so glaube ich, dass der Antrag der vorberatenden Behörden auf der goldenen Mittellinie liegt.

Schenk. Es handelt sich hier nicht um Neueintragung in das Register, sondern um Nachholung der Ausstellung verlorener Karten von solchen, die bereits im Stimmregister eingetragen sind. Nun bin ich auch dafür, dass man diese Frist am Vortage des Tages, an welchem die Abstimmung beginnt, endigen lässt. Wird also in einer Gemeinde eine Samstagsurne aufgestellt, so endigt die Frist am Freitag abend um 6 Uhr. Das ist nun im Kanton sehr verschieden. Einzelne Gemeinden haben ihre Abstimmungen so geordnet, dass am Vorabend von 6—8 Uhr gestimmt werden kann, und am andern Tag von 10—2 Uhr. Da möchte ich nun anfragen, ob dieser Vortrag so verstanden ist, dass immer ein Tag zwischen dem Beginn der Abstimmung und dem Ablauf der Frist liegen muss. Ich möchte bezweifeln, dass es zweckmässig ist, solche Unterschiede zu schaffen. Ich möchte deshalb wünschen, dass Sie zum Antrag Baumgartner stimmen, der einfach am Samstag um 6 Uhr Schluss macht.

Hartmann. Ich möchte doch dem Antrag Baumgartner entgegentreten. Er erklärt, dieser Antrag sei eine Folge der fortwährenden Verkürzung der Arbeitszeit. Nun ist doch zu sagen, dass die Arbeiter, die von auswärts in die Stadt kommen, manchmal erst nach 7 Uhr abends wieder heimkommen. Man kann ihnen nicht zumuten, dass sie einen halben Taglohn versäumen, um die Stimmkarte zu reklamieren.

Meier (Biel). Ich möchte gleich an das Votum meines Herrn Vorredners anknüpfen. In den Gemeinden mit Samstagsurne müsste also eine fehlende Karte bereits am Freitag abend um 6 Uhr reklamiert werden; nachher würde eine solche Möglichkeit nicht mehr bestehen. Das führt zu Unzukömmlichkeiten. Wir wissen, dann man den Verlust seiner Stimmkarte gewöhnlich erst dann bemerkt, wenn man an die Urne gehen will. Man sollte also in den Gemeinden mit Samstagsurne die Frist bis mindestens 12 Uhr mittags ausdehnen.

Bucher. Der Anregung des Herrn Schenk darf nicht Folge gegeben werden, da sie ganz sicher zu Unzukömmlichkeiten führt. Man muss auf alle Fälle verhindern, dass noch Stimmkarten ausgegeben werden, wenn die Wahlverhandlung einmal eröffnet ist. Ich halte also dafür, dass der Antrag der vorberatenden Behörden das Richtige trifft. Der Antrag Baumgartner sollte abgelehnt werden. Es geht nicht an, den Stimmberechtigten, die auswärts arbeiten, die Reklamierung einer Stimmkarte zu verunmöglichen, indem man eine zu kurze Frist ansetzt.

v. Fischer, Präsident der Kommission. Ich bin darüber etwas verwundert, dass die grundsätzliche Bestimmung angefochten wird, dass Karten nur bis zum Vorabend des Wahl- oder Abstimmungstages erhoben werden können. Das steht doch schon im alten Dekret, bloss hat man die Frist um eine Stunde verkürzt. Ich habe den Eindruck, die Kommission habe hier das Richtige getroffen. Unverständlich ist mir, dass gerade von der Seite, die sonst überall die Verkürzung der Arbeitszeit verlangt, hier eine Verlängerung eingeführt werden will. Ich empfehle also Annahme des Vorschlages der vorberatenden Behörden, der dem bisherigen gesetzlichen Zustand entspricht. In Bern wenigstens habe ich nichts davon gehört, dass sich unter der bisher geltenden Bestimmung Unzukömmlichkeiten ergeben hätten.

Auch gegen den Antrag des Herrn Meyer möchte ich mich aussprechen, dass es gestattet sein solle, die alten Karten mehrmals zu verwenden. Wenn man die Missbräuche bekämpfen will, so hat die Bestimmung, dass für jede Wahl eine neue Karte ausgestellt werden muss, unbedingt ihre Berechtigung. Von einer Eingabe des Gemeindeschreiberverbandes hat die Kommission keine Kenntnis gehabt.

Baumgartner. Ich habe den Antrag namentlich mit Rücksicht auf die Landgemeinden gestellt, die am Sonntag abstimmen und ich kann wirklich nicht begreifen, warum man diesem Antrag Opposition machen will. Um beim Gemeindeschreiber dieses Doppel der Stimmkarte zu erheben, braucht man nicht bis um 8 Uhr abends zu warten.

Burren, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich empfehle Ihnen nochmals, an der Fassung der vorberatenden Behörden festzuhalten, da keine Gründe namhaft gemacht worden sind, die eine Abweichung rechtfertigen würden.

M. **Bechler.** Je me permets d'appuyer la proposition de M. Meier, qui me paraît la plus logique, soit que la carte de vote puisse être obtenue jusqu'à midi le samedi pour tout le monde, dans toutes les communes. C'est ainsi seulement que l'on permettra aux électeurs de participer aux opérations avec toutes les garanties qu'ils sont en droit d'exiger. Les réclamations doivent pouvoir être faites jusqu'au samedi à midi.

M. **Boinay.** La proposition de M. Bechler ne me paraît pas aussi favorable que celle du projet, qui donne jusqu'au samedi soir à huit heures pour retirer les cartes. La proposition de M. Bechler embrasse les deux jours de vote, le samedi et le dimanche, elle raccourcit le délai du retrait des cartes. Dans les communes rurales du Jura, on ne vote que le dimanche. Un ouvrier qui a travaillé toute la semaine dans le village voisin, qui rentre chez lui, peut aller chercher sa carte le samedi soir à huit heures, tandis qu'il ne le pourra plus si vous admettez la proposition de M. Bechler. Il ne faut pas restreindre la liberté de l'électeur. Je propose de maintenir l'article du projet.

Scholer. Ich möchte noch einen andern Antrag stellen, und zwar mit Rücksicht auf Alinea 2 des § 8. Dort ist vorgesehen, dass die einzelnen Gemeinden die Stunden bestimmen können. Ich meine aber, dass das für den ganzen Kanton einheitlich geordnet werden sollte. Ich möchte daher beantragen, die Frist bis auf Samstag mittag 12 Uhr anzusetzen.

Bucher. Ich bitte, diesen Antrag Scholer abzulehnen. Er bedeutet eine Verschlechterung des bisherigen Zustandes, indem diejenigen Gemeinden, die nur die Sonntagsurne kennen, eine Frist bis Samstag abends um 9 Uhr hatten. Mit der Annahme des Antrages Scholer wären die Arbeiter, die am Samstag morgen eben arbeiten müssen, verkürzt.

Schenk. Ich habe keinen Antrag gestellt, weil ich auf dem Boden stehe, dass es keinen Zweck habe, hier largere Bestimmungen aufzustellen, denn je mehr Möglichkeiten man offen lässt, je knapper man die Zeit zwischen der Eröffnung der Abstimmung und dem Schluss der Ausgabe von Stimmkarten bemisst, desto mehr tritt eine bestimmte Nachlässigkeit und Gleichgültigkeit ein. Wer einmal Stimmregisterführer gewesen ist, der weiss, dass es Leute gibt, die fast bei jeder Abstimmung ihre Karte verlieren. Ich möchte nun aber folgenden Antrag stellen: «... während des Vortages desjenigen Tages, an dem die Abstimmung beginnt, ist dies der Freitag, bis abends 8 Uhr, ist es der Samstag, bis 6 Uhr, vom Stimmregisterführer nachverlangt werden».

Burren, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte vor der Festlegung einer allgemein gültigen Stunde warnen. Wir haben die Wahl- und Abstimmungszeit freiheitlicher geregelt, als bis dahin. Schon jetzt hatten die Gemeinden die Freiheit, mit Bewilligung des Regierungsrates Urnen am Samstag aufzustellen. Wir möchten nun diese Gelegenheit geben, ohne dass noch ein Beschluss des Regierungsrates nötig ist. Ebenso möchten wir den Gemeinderäten die Möglichkeit geben, bei besondern Verhältnissen, z. B. bei Festen, die Abstimmungszeit nochmals zu ändern und zu ermöglichen, dass auch am Samstag morgen gestimmt werden kann. Wenn Sie nun allgemein festsetzen würden, dass man seine Stimmkarte noch bis Samstag mittags um 12 Uhr reklamieren kann, so riskieren Sie, dass Sie in eine Zeit hineinkommen, wo bereits abgestimmt ist. Dem Antrag Schenk möchte ich meinerseits nicht Opposition machen; ich glaube, der liesse sich durchführen.

Brügger. Sonst spricht man doch immer davon, dass die Bureaux am Samstag nachmittag geschlossen sein sollen. Jetzt mutet man aber dem Wohnsitzregisterführer zu, am Samstag bis abends 8 Uhr zu amten. Dagegen möchte ich protestieren. Zum mindesten sollte dann der Wohnsitzregisterführer diese Arbeit bezahlt bekommen.

Baumgartner. Ich schliesse mich dem Antrag Schenk an.

Abstimmung.

Eventuell:

Für den Antrag der vorberatenden Behörden	Mehrheit.
Für den Antrag Bieri	Minderheit.
Für den Antrag Scholer	Minderheit.
Für den Antrag Schenk	Mehrheit.

Definitiv:

Für Festhalten an diesem Beschluss . .	45 Stimmen.
Für den Antrag der vorberatenden Behörden.	53 »

Beschluss:

§ 7. Für jeden Abstimmungs- oder Wahltag hat der Gemeinderat dem Stimmberechtigten eine besondere Ausweiskarte zuzustellen; die Karte soll vier Tage vor der Abstimmung oder Wahl (bei Stichwahlen mindestens zwei Tage vorher) in die Hände der Stimmberechtigten gelangen.

Stimmberechtigte, die im Stimmregister eingetragen sind und keine Ausweiskarte erhalten oder dieselbe verloren haben, können ein Doppel bis um 8 Uhr abends des Vortages desjenigen Tages, an dem die Stimmgebung beginnt, vom Stimmregisterführer nachverlangen. Die Karte ist als «Doppel» zu kennzeichnen.

Fallen eine eidgenössische und eine kantonale Stimmgebung auf den gleichen Tag; so sind für die in eidgenössischen und kantonalen Angelegenheiten Stimmberechtigten und für die nur in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten verschiedene, in der Farbe von einander abweichende Ausweiskarten auszugeben.

Die Ausweiskarten werden den Gemeinden vom Staat unentgeltlich verabfolgt.

---

§ 8.

Burren, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die ordentliche Abstimmungszeit von 10—2 Uhr bleibt aufrechterhalten. Nun hat man aber dieselbe schon jetzt nicht immer einheitlich durchführen können und fast bei jeder Abstimmung hatten wir im Regierungsrat Gesuche aus einer Anzahl von Gemeinden gehabt, die verlangten, am Samstag von 5—7 oder von 6—8 Uhr stimmen zu können. Diese Möglichkeit wird man beibehalten müssen, weil in den Städten und grösseren Zentren die Verhältnisse dazu geführt haben. Wir gehen nun soweit, dass wir für solche Samstagurnen keine besondere Bewilligung des Regierungsrates mehr verlangen, sondern das zutrauensvoll den betreffenden Gemeinden überlassen.

Die Vorlage sieht vor, dass noch weitere Abweichungen vorgenommen werden können, aber in diesem Falle nur mit Bewilligung des Regierungsrates. Es wäre denkbar, dass eine Gemeindebehörde findet, es sei wegen eines Festes oder eines andern Anlasses nötig, am Samstag vormittag zu stimmen oder am Sonntag die Urne vor 10 Uhr zu öffnen. Derartige ausserordentliche Abstimmungszeiten können ebenfalls von den Gemeinden angesetzt werden, aber sie bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Man lässt sich dabei von dem Gedanken leiten, dass es dem Bürger so leicht als möglich gemacht werden soll, an die Urne zu gehen. Wir erhoffen davon eine Erhöhung der Stimmbeteiligung. Man kann zwar sagen, dass diese Beteiligung in den letzten Jahren erheblich grösser geworden ist, aber es gibt immer noch Abstimmungen, die nicht gerade hohe Wellen werfen, so dass es sich wohl lohnt, hier weitere Erleichterungen einzuführen.

Salchli. In Alinea 2 ist die Möglichkeit geschaffen, dass man auch am Samstag während zwei Stunden stimmen kann. Das wird in grossen Gemeinden nötig sein, dass man die Urne während zwei Stunden zugänglich macht. In kleinen Gemeinden hingegen ist das nicht nötig, da genügt eine Stunde. Seit zwei Jahren sind wir dazu gekommen, an Samstagen die Urne nur eine Stunde zu öffnen. Wir taten das, weil wir den Wahlausschuss nicht unnötig langweilen wollten. Ich möchte beantragen, hier auch die Möglichkeit zu geben, nur eine Stunde offen zu halten.

Burren, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn man während zweier Stunden stimmen kann, so kann man das auch während einer Stunde; das Kleinere ist hier im Grösseren mit enthalten. Wenn man das aber noch extra sagen will, so habe ich nichts dagegen.

Hofer (Biel). Wir hätten es gerne gesehen, wenn man die Abstimmungszeiten, die ausserordentlicherweise ausser der Samstagsurne noch bewilligt werden können, bestimmt festgesetzt hätte. Dann hätte man auch bestimmen können, dass in solchen Fällen, besonders wenn die Extraurne im Bahnhof aufgestellt wird, auf die Züge Rücksicht genommen werden soll. Ich stelle den Antrag, in den Bahnhofgebäuden Urnen von 13—20 Uhr am Samstag und von 7—9 Uhr am Sonntag aufzustellen.

v. Fischer, Präsident der Kommission. Ich habe Bedenken, dem Antrag Hofer zuzustimmen, weil ich die Ueberzeugung habe, dass es nicht möglich sein werde, diese Ausnahmefälle, um die es sich hier handeln kann, im Dekret so zu ordnen, dass es allen Teilen passt. Da ist es am besten, wenn man dem Gemeinderat der betreffenden Ortschaft, der die Verhältnisse am besten kennt, die Festsetzung der Stunde überlässt, unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat. Ich bin überzeugt, dass die Anwendung der von Herrn Hofer vorgeschlagenen Bestimmung sofort zu Reklamationen führen würde. Schliesslich bleibt z. B. einem Eisenbahner, der absolut verhindert ist, weil er dienstlich in Anspruch genommen wird, immer noch die Möglichkeit der Stellvertretung offen.

Hofer (Biel). Es handelt sich hier nicht um das Verkehrspersonal, sondern um die gesamte Bevölkerung.

Abstimmung.

Für den Antrag Hofer . . . . . Minderheit.

Angenommen nach Kommissionsvorlage.

Beschluss:

§ 8. Die Stimmgebung findet am Abstimmungs- oder Wahltag in der Zeit von 10 Uhr morgens bis 2 Uhr nachmittags statt.

Sie kann auch schon am Vorabend während zwei vom Gemeinderat zu bestimmenden Stunden eröffnet werden und zwar in allen oder in einzelnen Abstimmungsräumen.

Weitere Abstimmungszeiten kann der Regierungsrat auf besonderes Gesuch eines Gemeinderates bewilligen.

---

§ 9.

Angenommen.

Beschluss:

§ 9. Für das Personal der Eisenbahn- und Dampfschiff-, der Post-, Telegraphen- und Zollverwaltung, sowie für das Personal von kantonalen und Gemeindeanstalten und von Polizeikorps, welches dienstlich verhindert ist, in der gemäss § 8 angeordneten Zeit an den Urnen zu

erscheinen, können die Gemeinderäte besondere Stunden für die Stimmgebung festsetzen.

Die daherigen Anordnungen sind 14 Tage vor der Abstimmung oder Wahl zu veröffentlichen.

---

§ 10.

Angenommen.

Beschluss:

§ 10. Bei allen gemäss den §§ 8 und 9 angeordneten besonderen Abstimmungsgelegenheiten hat der Ausschuss für den geordneten Dienst bei den Urnen zu sorgen. Nach Schluss der Stimmgebung bleiben die Urnen unter Verantwortlichkeit des Ausschusses verschlossen und unter Siegel, bis die allgemeine Ausmittlung des Ergebnisses beginnt.

In allen Abstimmungsräumen muss die Stimmgebung um 2 Uhr nachmittags des Abstimmungstages beendigt werden.

---

§ 11.

Burren, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 11 handelt von der Stellvertretung. Man kann sich fragen, ob diese Stellvertretung überhaupt eine glückliche Institution ist, oder ob man nicht eines Tages dazu kommen sollte, dieselbe abzuschaffen. Wenn man sie aber beibehalten will, so glaube ich, dass die Fälle, die wir hier aufführen, ungefähr das erschöpfen, was man unter den Begriff der Stellvertretung subsumieren möchte. Stellvertretung ist gestattet, wenn der Stimmberechtigte mehr als 60 Jahre alt ist, krank oder gebrechlich ist, mehr als 5 Kilometer vom Wahllokal entfernt wohnt oder am Abstimmungstage vom Abstimmungskreis abwesend ist. Da möchte ich darauf hinweisen, dass bei lit. b. bis dahin eine Bescheinigung verlangt worden ist. Diese Bescheinigungen haben in den Stimmausschüssen ziemlich viel zu reden gegeben, weil derartige Stellvertretungen häufig vorgekommen sind. Da hat man sich fragen können, ob hier ein Arztzeugnis verlangt werde, oder ob es genüge, wenn der einfache Bürger B. bescheinige, dass der Bürger A. infolge Krankheit verhindert sei, zu stimmen. Der Regierungsrat wollte ursprünglich die Bescheinigung beibehalten und zwar wurde eine solche von einem Arzt, einem Mitglied des Gemeinderates oder einem Hausgenossen verlangt. Man hat diese Bestimmung indessen wieder gestrichen, mit dem Hinweis darauf, dass man in lit. d. auch keine Bescheinigung verlange. Der Regierungsrat muss gestehen, dass da eine gewisse widerspruchsvolle Behandlung vorliegt, wenn einer bei Krankheit eine Bescheinigung bringen muss, dagegen dann nicht, wenn er auf einer Vergnügungsreise abwesend ist. Nachträglich hat die Kommission verlangt, dass die Stellvertretung mit einer schriftlichen Begründung zu erfolgen habe. Wir können uns dieser Aenderung anschliessen.

v. Fischer, Präsident der Kommission. Im letzten Alinea ist gegenüber dem bisherigen Dekret eine gewisse Erleichterung vorgesehen. Bei strenger Auslegung konnten die Bestimmungen des frühern Dekretes dahin interpretiert werden, dass derjenige, der sich vertreten lassen will, die Vollmacht eigenhändig niederzuschreiben hat. Man hat nun das Wort «schriftlich» ersetzt durch «unterschriftlich». Das ermöglicht, dass derjenige, der die Vollmacht ausüben will, den Text aufsetzen kann, und der andere bloss zu unterschreiben hat. Das ist gerade für Kranke eine grosse Erleichterung. Diese Bestimmung ermöglicht aber auch die Benützung von gedruckten Vollmachtformularen, auf welchen bloss der Grund der Verhinderung und die Unterschrift handschriftlich anzubringen ist. Neu ist nämlich die Vorschrift, dass in allen Stellvertretungsfällen der Grund in der Vollmacht angegeben werden muss. Man hat sich früher oft gefragt, von wem eigentlich die Bescheinigung der Krankheit oder Gebrechlichkeit auszugehen habe. Man musste sich sagen, dass es für einen Kranken, der vielleicht unter ziemlich starkem Fieber leidet, sehr umständlich sein kann, wenn er eine Vollmacht ausstellen muss. Man hat sich auch sagen müssen, dass die Beibehaltung der Bescheinigung für Krankheitsfälle eine Ungleichheit gegenüber der lit. d. schafft. In der Kommission ist darauf hingewiesen worden, dass es schwer sei, die Wahrheit zu kontrollieren, besonders wenn die Bescheinigung nicht von einem Arzt ausgestellt wird. So ist man schliesslich dazu gekommen, alle Fälle gleich zu behandeln und sich auf die Forderung zu beschränken, dass die Vollmacht begründet sein muss. Ich will zugeben, dass es nicht gerade eine ideale Lösung ist, die hier vorgeschlagen ist. Aber sie beseitigt gewisse Härten der früheren Bestimmung und wenn man damit eine bessere Beteiligung bei den Abstimmungen erreichen kann, so ist das zu begrüssen.

Balmer. Ich frage mich, ob es nicht angängig wäre, die schriftliche Zustellung direkt an den Wahlausschuss vorzunehmen. Es kommt vor, dass ein Stimmberechtigter verreisen muss, ohne vorher mit einem Stellvertreter Rücksprache nehmen zu können. Es ist auch denkbar, dass derjenige, der für eine Stellvertretung in Aussicht genommen ist, bereits eine solche übernommen hat und nun nicht in einem zweiten Fall als Stellvertreter funktionieren kann. So würde also diese Stimme verloren gehen, was man verhüten sollte. Solche Fälle werden immer Ausnahmen bleiben, aber man sollte doch diese Ausnahme ermöglichen.

v. Fischer, Präsident der Kommission. Dem Gedanken des Herrn Balmer kann bei Abstimmungen nicht Rechnung getragen werden, weil die Zettel erst im Wahllokal ausgeteilt werden. Es könnte sich also höchstens darum handeln, bei Wahlen so vorzugehen, wo ausseramtliche Wahlzettel erhältlich sind. Der Antrag Balmer kann also aus praktischen Gründen nicht wohl durchgeführt werden.

Aellig. Ich frage mich doch, ob man lit. a. nicht streichen könnte. Die Altersgrenze von 60 Jahren ist etwas niedrig. Wer infolge Altersgebrechen nicht an die Urne gehen kann, der fällt unter lit. b., so dass also lit. a. entbehrlich ist.

Jakob. Ich möchte ebenfalls die Anregung des Herrn Balmer unterstützen, wobei ich zugebe, dass bei kantonalen Abstimmungen dieses Verfahren nur in beschränktem Umfange angewendet werden kann. Es kann aber doch verhindert werden, dass auf diese Art Stimmen verloren gehen. Wir sollten daher ermöglichen, dass die Bürger ihre Stimmen dem Wahlausschuss in verschlossenen Couverts zustellen können. Wenn Herr v. Fischer glaubt, man könne das wohl bei Wahlen praktizieren, aber nicht bei Abstimmungen, so habe ich die Ueberzeugung, dass es sich auch da regeln liesse. Wenn der betreffende Bürger zum voraus weiss, dass er nicht am Wahlakt teilnehmen kann, soll er vorher zum Präsidenten gehen und einen Stimmzettel verlangen. Das ist bis jetzt schon so praktiziert worden. Ob es gesetzlich war oder nicht, weiss ich nicht, wir haben bei uns nie Anstand genommen, wenn Eisenbahner oder Postangestellte gekommen sind, um vor der Abstimmung einen Zettel zu verlangen, ihnen diesen Zettel auszuhändigen, damit sie ihn nachher verschlossen dem Wahlaussschuss zustellen konnten.

Burren, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ueber die Anregung des Herrn Aellig mag der Grosse Rat entscheiden. Die Altersgrenze von 60 Jahren hatte man bisher schon; wenn aber der Grosse Rat findet, mit 60 Jahren sollte der Mann noch selbst stimmen können, so habe ich nichts dagegen. Vor der Annahme des Antrages Balmer möchte ich warnen und zwar mit Rücksicht auf das Stimmgeheimnis. Es ist nicht gut denkbar, dass bei diesem Verfahren ein Stimmzettel einläuft, ohne dass der Stimmausschuss mehr oder weniger weiss, wie der Betreffende gestimmt hat. Im übrigen sind wir bei der Festsetzung der Abstimmungszeit und der Regelung der Stellvertretung den Bürgern soweit entgegengekommen, dass ich finde, es sollte nun genügen. Man hat alles getan, um den Bürgern die Stimmabgabe zu erleichtern. Leider kann man nicht alle Fälle umfassen.

Schenk. Es ist in den Wahlausschüssen schon öfters vorgekommen, dass über die Frage diskutiert wurde, ob die Stellvertretung in der Stimmabgabe auch die Stellvertretung im Stimmrecht bedeutet. Es liegt zweifellos im Interesse der glatten Abwicklung des Wahlgeschäftes, wenn darüber Klarheit geschaffen wird. Wenn nicht die Stellvertretung im Wahlrecht gemeint sein soll, so müsste jeder Bürger, der sich vertreten lässt, in seiner Ermächtigung sagen, wie er gestimmt hätte, so dass der Stellvertreter die Stimme nur nach den Intentionen des Vollmachtgebers abgeben kann. Das hat namentlich für die Gemeindefragen eine gewisse Bedeutung. Nach dem Gemeindegesetz ist eine Stellvertretung im Stimmrecht ausgeschlossen. Das würde also nicht hindern, die Stellvertretung in der Stimmabgabe durchzuführen. Ich möchte bitten, die Frage zu diskutieren, damit man später unter Beiziehung des Tagblattes Klarheit hat und Rekurse vermieden werden.

M. **Boinay.** La proposition de M. Balmer est bien dangereuse et difficile à mettre à exécution. Ce ne serait plus le vote au bulletin secret, ce serait le vote public. Puis beaucoup de gens n'iront pas voter, crainte des indiscrétions. Est-ce ce que nous voulons? Est-ce que nous verrons des gens chercher à exercer une pression sur certains citoyens en leur disant: Nous allons voir comment vous votez! Je vous propose de repousser la proposition de M. Balmer.

Bühler. Das Votum des Herrn Schenk veranlasst mich, einige Bemerkungen zu machen. Ich bin wiederholt angefragt worden, ob eigentlich durch diese Vorlage auch die Abstimmungen in Gemeindesachen beeinflusst werden. Ich bin der ganz bestimmten Meinung, dass sich dieses Dekret über Gemeindeversammlungen und Gemeindeabstimmungen gar nicht ausspricht und darauf keine Wirkung ausübt. Die Vorlage beschränkt sich rein auf kantonale Abstimmungen und Wahlen. Für Abstimmungen in Gemeindeangelegenheiten ist das Gemeindegesetz einerseits und das Reglement der betreffenden Gemeinde anderseits massgebend. Darüber sollte vollständige Klarheit herrschen.

Herrn Aellig möchte ich darauf aufmerksam machen, dass man diese Altersgrenze von 60 Jahren schon im bestehenden Dekret gehabt hat und dass unsere Gesetzgebung überhaupt mit den Leuten, die das 60. Altersjahr erreicht haben, etwas glimpflicher verfährt und zwar mit vollem Recht. Im Gemeindegesetz hat man die Bestimmung, dass ein 60-jähriger Bürger keine Beamtung mehr annehmen muss, ebenso wenig eine Vormundschaft. Es ist angebracht, auf Leute in diesem Alter eine gewisse Rücksicht zu nehmen, obschon es in der Regel so ist, dass die älteren Leute meist fleissiger zu den Abstimmungen gehen, als die jungen. Es kann aber Verhältnisse geben, wo die Kräfte wirklich nicht mehr ausreichen und da soll dann diese Vergünstigung eintreten.

Jakob. Herr Bühler hat soeben ausgeführt, dass das Dekret nur für kantonale Abstimmungen und Wahlen zur Geltung kommt. Das scheint mir nicht richtig zu sein. Auch die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen vollziehen sich nach diesem Dekret. Es ist allerdings zu sagen, dass die eidgenössische Gesetzgebung keine Stellvertretung kennt, was bewirkt, dass sehr viele Stimmberechtigte ihr Stimmrecht nicht ausüben können. Das gibt Anlass zu verschiedenen Manövern, die eigentlich nicht statthaft wären. Da man aber diese Tatsache kennt, sollte man die Möglichkeit schaffen, dass die Leute ihren Stimmzettel dem Wahlausschuss zustellen können. Man sagt nun allerdings, das Wahlgeheimnis werde dadurch gefährdet. Ich glaube allerdings, dass heute jeder weiss, wie der andere stimmt, weil sich die politischen Verhältnisse abgeklärt haben. Ich empfehle also nochmals die Annahme des Antrages Balmer.

v. Fischer, Präsident der Kommission. Wie Herr Bühler möchte ich bitten, an lit. a. festzuhalten. Es ist wirklich so, dass man bis jetzt in der ganzen kantonalen Gesetzgebung die Leute, die das 60. Altersjahr überschritten haben; einigermassen privilegiert hat. Ich finde, es wäre unbillig, wenn man diese bessere Behandlung aufheben wollte. Wenn man gestattet, dass ein junger Mann sich vertreten lässt, wenn er irgend eine Tour machen will, so soll man den 60-jährigen Bürgern auch das Recht einräumen, sich vertreten zu lassen. Herr Aellig hat nun allerdings gesagt, dass in den meisten Fällen diese alten

Leute die Stellvertretung benützen können, weil sie doch krank oder gebrechlich seien. Das ist glücklicherweise nicht der Fall. Es kann einer 60 oder 70 Jahre alt sein und sich dabei einer sehr guten Gesundheit erfreuen, aber er steht in einem Alter, wo er eine gewisse Rücksichtnahme verdient.

Was die Anfrage des Herrn Schenk anbelangt, so muss ich meinerseits bemerken, dass in der Kommission darüber keinerlei Zweifel obgewaltet haben, dass das Dekret, das wir hier erlassen, sich auf die kantonalen Wahlen und Abstimmungen bezieht, dass aber Gemeindewahlen und Abstimmungen davon nicht berührt werden, ebenso nicht die eidgenössischen Wahlen. Es ist in § 55 ausdrücklich gesagt, für die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen seien die Vorschriften der Bundesgesetzgebung zu beachten.

Schenk. Ich bedaure, das Wort nochmals ergreifen zu müssen, weil ich das Gefühl habe, dass die Herren neben meiner Hauptfrage vorbei gehen. Dass dieses kantonale Dekret nicht für die Gemeindeabstimmungen gemacht wird, und auch mit dem eidgenössischen keine Berührung hat, ist auch mir klar. Ich habe bloss vorhin gesagt, es könnte bei der Auslegung dieses Ausdruckes «Stimmabgabe» gefragt werden, ob es sich um eine Stellvertretung im Stimmrecht handle, oder ob der Vollmachtgeber anzugeben habe, wie der Stellvertreter stimmen solle.

Burren, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Tragweite des Dekretes ergibt sich aus seinem Titel. Es handelt von den Volksabstimmungen und Wahlen. Das alte Dekret sprach von Volksabstimmungen und Volkswahlen. Es kann sich aber nur um Wahlen handeln, die das Bernervolk trifft, entweder in seiner Gesamtheit oder in seinen Bezirken. Wenn man von Volkswahlen redet, denkt man nicht an die Gemeindewahlen. Was das imperative Mandat anbetrifft, das Herr Schenk geben möchte, so sollte man davon Umgang nehmen. Erstens einmal wird auch da wieder das Stimmgeheimnis verletzt, wenn einer einen Zettel vorweist, auf welchem gesagt ist, sein Stellvertreter müsste so oder so stimmen. Man wird doch den Stellvertreter unter seinen Vertrauensleuten wählen, man wird bei wichtigen Abstimmungen und Wahlen niemand an die Urne schikken, von dem man annehmen muss, dass er nicht gemäss den Intentionen des Vollmachtgebers stimmt. Ich bitte also, von der Aufnahme einer bezüglichen Bestimmung Umgang zu nehmen.

M. **Boinay.** La question posée par M. Schenk paraît peu fondée. Si je donne une procuration à un ami, c'est que j'ai confiance en lui et qu'il a mes opinions. Je suppose bien qu'il votera comme je le ferais moi-même. Mais s'il faut mentionner sur le bulletin qu'il vote pour telle ou telle personne, alors le secret de vote n'existe plus. C'est impossible à réaliser.

v. Fischer, Präsident der Kommission. Herr Schenk hat grosses Gewicht darauf gelegt, dass man sich über die Frage, die er aufgeworfen hat, allseitig äussere. In der Kommission haben wir darüber nicht gesprochen, aber persönlich habe ich die Ansicht, dass es sich damit so verhält, wie die Herren Burren und Boinay soeben auseinandergesetzt haben. Es ist ein rein formeller Auftrag, den der Bevollmächtigte zu erfüllen hat, indem er die Stimme abgibt. Was der Beauftragte stimmt, geht den Ausschuss nichts an, er hat lediglich zu kontrollieren, ob die formellen Voraussetzungen für die Stellvertretung vorhanden sind. Das ist eine Vertrauenssache, zu entscheiden, von wem sich ein Stimmberechtigter vertreten lässt.

Schenk. Ich stelle fest, dass damit die Sache dahin interpretiert ist, dass es sich um die Vertretung im Stimmrecht handelt und nicht bloss in der formellen Stimmabgabe. Das hat seine Bedeutung auch bei der Interpretation des Gemeindegesetzes, wo es heisst, eine Stellvertretung in Ausübung des Gemeindestimmrechtes sei ausgeschlossen. Also kann nicht einer an die Gemeindeversammlung kommen und erklären, er habe eine Karte, auf der geschrieben ist vom Vollmachtgeber, er ermächtige den und den, in der Gemeindeversammlung seine Stimme so oder so abzugeben.

Abstimmung.

Für den Antrag Balmer . . . . . Minderheit.

Angenommen nach Kommissionsvorlage.

Beschluss:

§ 11. Die Stimmgabe hat in kantonalen Angelegenheiten ordentlicherweise durch die Stimmberechtigten persönlich zu geschehen.

Stellvertretung ist gestattet in folgenden Fällen:

a. wenn der Stimmberechtigte das 60. Altersjahr zurückgelegt hat;
b. wenn er krank oder gebrechlich ist;
c. wenn seine Wohnung mehr als 5 km vom Wahlraum entfernt liegt;
d. wenn er am Abstimmungstage vom Abstimmungskreis abwesend ist.

Die Stellvertretung muss einem bestimmten Stimmberechtigten unterschriftlich und mit Begründung übertragen werden. Niemand kann mehr mehr als eine Stellvertretung übernehmen.

---

§ 12.

Burren, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Bei Abstimmungen und Wahlen werden amtliche Wahlzettel ausgegeben, deren Farbe, Text und Format durch die Staatskanzlei festgesetzt wird. Bei Abstimmungen gibt es nur amtliche Stimmzettel, bei Wahlen dagegen ist die Verwendung von ausseramtlichen Wahlzetteln statthaft, die auf der Rückseite nicht bedruckt sein dürfen und in ihrer ganzen Erscheinung sich nicht so unterscheiden dürfen, dass das Geheimnis der Stimmabgabe gefährdet sein könnte. Der ausseramtliche Wahlzettel muss deutlich als solcher bezeichnet werden.

Angenommen.

Beschluss:

§ 12. Für die Stimmgabe bei Abstimmungen und Wahlen werden amtliche Stimmzettel ausgegeben, deren Farbe, Text und Format die Staatskanzlei festsetzt.

Bei Abstimmungen kann nur der amtliche Stimmzettel verwendet werden.

Bei Wahlen ist die Verwendung ausseramtlicher Wahlzettel gestattet. Diese dürfen auf der Rückseite nicht bedruckt sein und sich überhaupt nicht derart von den amtlichen Wahlzetteln unterscheiden, dass das Geheimnis der Stimmgabe gefährdet wird; sie müssen die deutliche Bezeichnung als ausseramtliche Wahlzettel und die Angabe der vorzunehmenden Wahl tragen.

---

§ 13.

Burren, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Kommission hat hier die Aenderung eingeführt, dass dem Stimmberechtigten auf Verlangen der amtliche Wahlzettel überreicht werden soll. Es kann vorkommen, dass der Stimmberechtigte ausseramtliche Wahlzettel mit sich bringt, so dass es nicht nötig ist, ihm unter allen Umständen auch den amtlichen zu übergeben. Wir können uns damit einverstanden erklären.

v. Fischer, Präsident der Kommission. Die Aenderung, die wir vorschlagen, hat hauptsächlich den Zweck, eine grosse Papierverschwendung zu vermeiden. Von dem Moment an, wo ausseramtliche Wahlzettel gebraucht werden können, hat es keinen Sinn, dass der Ausschuss obligatorisch jedem Stimmberechtigten einen solchen amtlichen Wahlzettel im Lokal überreicht.

Dietrich. Ich habe hier die Auffassung, dass diese zwei Worte «auf Verlangen» sich nur auf die Wahlzettel beziehen, nicht aber auf die Stimmzettel.

v. Fischer, Präsident der Kommission. Es ist mir nicht ganz klar, warum Herr Dietrich auf diese Abänderung Gewicht legt. Es ist ja natürlich, dass der amtliche Stimmzettel in der Regel verlangt werden wird. Es ist aber noch ein anderer Fall denkbar. Es kann gleichzeitig eine Wahl und eine Abstimmung stattfinden, wobei sich der betreffende Stimmberechtigte nur für die Wahl interessiert, während ihm die Abstimmung vollständig gleichgültig ist. Soll da der Ausschuss unter allen Umständen verpflichtet werden, diesem Stimmberechtigten trotzdem einen Stimmzettel in die Hand zu drücken, der nachher zerknittert und in eine Ecke geworfen wird? Die vorgeschlagene Fassung genügt für alle Anforderungen.

Abstimmung.

Für den Antrag Dietrich . . . . . Minderheit.

Angenommen nach Kommissionsvorlage.

Beschluss:

§ 13. Die amtlichen Stimm- und Wahlzettel werden auf Verlangen dem Stimmberechtigten vom Ausschuss im Abstimmungsraum überreicht, gegen vorherige Abgabe der Ausweiskarte. Bei den Proportionalwahlen wird der amtliche Wahlzettel dem Stimmberechtigten mit der Ausweiskarte vor der Wahl zugestellt.

---

§ 14.

Angenommen.

Beschluss:

§ 14. Der Ausschuss ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass der Stimmberechtigte im Abstimmungsraum die Stimmzettel vollständig unbeeinflusst und unüberwacht ausfüllen und in die Urne legen kann.

---

§ 15.

Burren, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Jeder Stimmzettel ist, nachdem er ausgefüllt ist, dem betreffenden Ausschussmitglied vorzuweisen, und wird von diesem auf der Rückseite mit dem Gemeindestempel gestempelt. Darauf legt der Stimmende den Zettel persönlich in die Urne unter Aufsicht eines Ausschussmitgliedes. Eine Abstempelung von Stimm- und Wahlzetteln vor der Stimmabgabe ist unstatthaft. Es ist in der Kommission gesagt worden, es komme vor, dass man in gewissen Wahlausschüssen die Stimmzettel zum voraus in Massen abstemple. Dieses Verfahren ist absolut nicht angängig. Der neue § 15 bedeutet eine prinzipielle Aenderung. Wir gehen damit von dem Couvertsystem ab, das wir seit dem Jahre 1904 praktiziert haben und kehren wieder zurück zum alten System der Abstempelung. Das Couvertsystem hat man seinerzeit in der Hoffnung angenommen, einen wesentlichen Schritt zur Wahrung des Stimmgeheimnisses zu tun und in der Hoffnung, Wahlrekurse zu verhindern. Das neue System hat aber von Anfang an nicht allen Leuten gepasst, sondern ist lebhaft angefochten worden. Im Grossen Rat hat schon im Jahre 1905 der damalige Stadtpräsident und Grossrat Steiger einen Antrag auf Wiederabschaffung eingereicht. Diese Motion ist 1907 vom Grossen Rat behandelt und nach lebhafter Diskussion erheblich erklärt worden. Damit hat sich der Grosse Rat prinzipiell dahin ausgesprochen, es solle geprüft werden, ob nicht dieses System wieder abzuschaffen sei.

Der Regierungsrat hat seitdem nicht Veranlassung genommen, eigens zu dem Zwecke eine Revision des Wahldekretes in Szene zu setzen. Er hat sich gesagt, man könne die Frage bei der nächsten Totalrevision des Wahldekretes lösen. Nun muss diese Totalrevision heute wegen der Einführung des proportionalen Wahlverfahrens erfolgen. Bei diesem Anlass haben wir uns zu fragen, ob wir das Couvertsystem beibehalten

oder abschaffen wollen. Es ist zu sagen, dass man in den letzten Jahren über das Couvertsystem weniger schimpfen gehört hat, als früher, so dass man eigentlich annehmen könnte, man habe sich nach und nach an dieses System gewöhnt.

Um ganz sicher zu gehen, hat die Staatskanzlei eine Umfrage an die Gemeinden ergehen lassen. Von 500 Gemeinden haben 83 geantwortet, von denen sich 47 für die Beibehaltung und 36 für Abschaffung ausgesprochen haben. Die übrigen 400 Gemeinden haben sich gänzlich ausgeschwiegen, so dass jedenfalls die Begeisterung für das Couvertsystem nicht gross ist, wie denn überhaupt das Interesse für die ganze Frage nicht sehr lebhaft ist. In bezug auf die Wahrung des Stimmgeheimnisses ist es allerdings dem Abstempelungsystem vorzuziehen. Immerhin ist zu sagen, dass der Zettel zusammengefaltet zur Abstempelung vorgewiesen wird. Aber es ist doch nicht ganz undenkbar, dass das Stimmausschussmitglied, welches die Abstempelung vornimmt, aus Form und Farbe des ausseramtlichen Wahlzettels auf die Art der Stimmabgabe schliessen kann. Es ist sehr schwierig, bei ausseramtlichen Wahlzetteln eine genaue Uebereinstimmung herzustellen. Immerhin wird nun die Sache dadurch erleichtert, dass die Staatskanzlei das Papier liefert. Anderseits ist zu sagen, dass das Couvertsystem sehr umständlich ist, namentlich, wenn am gleichen Tage verschiedene Wahlen und Abstimmungen im gleichen Lokal stattfinden. Es ist viel leichter, in ein Couvert etwas hineinzuschmuggeln, was nicht hineingehört, als mit einem Wahlzettel, der abgestempelt werden muss, Missbrauch zu treiben. Es stehen sich Vorzüge und Nachteile gegenüber. Im allgemeinen ist zu sagen, dass unsere Gemeinden für ihre Abstimmungen und Wahlen das Couvertsystem nicht eingeführt haben. So hatte man immer grosse Verschiedenheiten, wenn am gleichen Tage kantonale und Gemeindewahlen stattfanden. Der Regierungsrat ist nach Abwägung der Vorzüge und Nachteile dazu gekommen, einstimmig die Wiederabschaffung des Couvertsystems vorzuschlagen. In der Kommission haben sich noch einige Stimmen zur Verteidigung des Couvertsystems gefunden, aber ein Antrag ist nicht gestellt worden, so dass die Kommission sich einstimmig für die Abschaffung des Couvertsystems ausspricht.

v. Fischer, Präsident der Kommission. Ich kann nur bestätigen, dass die Kommission ohne Schmerz gemäss dem Antrag des Regierungsrates vom Couvertsystem Abschied genommen hat. Die Gründe, die dazu geführt haben, hat der Vertreter des Regierungsrates angeführt. Namens der Kommission möchte ich ebenfalls empfehlen, das frühere System der Abstempelung wieder aufzunehmen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 15. Jeder Stimmzettel ist vom Stimmenden dem dafür bezeichneten Ausschussmitglied vorzuweisen. Dieses versieht die Rückseite mit dem Gemeindestempel. Eine Abstempelung der Zettel vor der Stimmabgabe ist nicht statthaft.

Hierauf wird der Zettel vom Stimmenden persönlich in die Urne gelegt unter Aufsicht eines Ausschussmitgliedes.

---

§ 16.

Burren, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Wahlausschuss hat dafür zu sorgen, dass im Abstimmungsraum keine Propaganda getrieben wird. Die Kommission hat die bisherige Bestimmung beigefügt, dass im Abstimmungsraum keine gedruckten oder geschriebenen Zettel, Aufrufe oder Wahlvorschläge ausgeteilt, aufgelegt, angeschlagen oder auf der Wandtafel angeschrieben werden dürfen. Ferner hat der Ausschuss die Verpflichtung, Personen wegzuweisen, die die Verhandlungen stören oder die Stimmabgabe zu beeinflussen suchen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 16. Der Ausschuss sorgt im Abstimmungsgebäude für Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung.

Im Abstimmungsraum darf keinerlei Propaganda betrieben werden. Insbesondere hat der Ausschuss dafür zu sorgen, dass im Abstimmungsraum keine bedruckten oder beschriebenen Zettel, Aufrufe oder Wahlvorschläge ausgeteilt, aufgelegt, angeschlagen oder angeschrieben werden.

Der Ausschuss hat die Pflicht, Personen wegzuweisen, welche die Verhandlungen stören, die Stimmenden kontrollieren oder die Stimmgabe zu beeinflussen versuchen.

---

§ 17.

Burren, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Ergebnis eines Abstimmungskreises muss im Hauptabstimmungsraum ausgemittelt werden. Es soll der Hauptabstimmungsraum, in welchem die Ermittlung des Resultates vorgenommen werden soll, vorher bezeichnet werden. Da hat nun die Kommission einen Zusatz gemacht, den der Regierungsrat ablehnt. Es soll gemäss Art. 6 des Gesetzes vom 30. Januar 1921 und in sinngemässer Anwendung von § 16 dieses Dekretes durch den Ausschuss die Ermittlung des Ergebnisses vorgenommen werden. Der Art. 6 des Wahlgesetzes sagt, dass die Verhandlungen der Abstimmungskreise öffentlich seien. Die Kommission hat mit dieser Beifügung betonen wollen, dass die Ausmittlung des Ergebnisses öffentlich sei, dass also das Publikum Zutritt habe. Wir können das nicht bestreiten; wenn die ganze Verhandlung öffentlich ist, so ist im Prinzip auch die Ermittlung des Ergebnisses öffentlich. Sie kann es aber nur nach Massgabe von § 16 unseres Dekretes sein, nämlich unter der Voraussetzung, dass Ruhe und Ordnung aufrechterhalten wird und die Stimmgebung nicht beeinflusst werden darf, ebenso wenig die Ermittlung des Resultates. Im allgemeinen ist es jedenfalls nicht wünschbar, dass das Publikum

in diese Räume eindringt, wo der Stimmausschuss seine Tätigkeit ausübt. Dieser Ausschuss besteht aus Vertretern der verschiedenen Parteien, wo man sich gegenseitig kontrollieren kann. Dass da noch das Publikum kommt, um eine Kontrolle zu üben, liegt jedenfalls nicht im Interesse einer richtigen Abwicklung. Allerdings kann man die Anwesenheit des Publikums nicht hindern. Wir haben aber gefunden, es sei nicht nötig, dass man das Recht zur Anwesenheit noch besonders hervorhebe. Wenn das Publikum irgendwie störend eingreift, hat der Ausschuss die Verpflichtung, dafür zu sorgen, dass Ruhe und Ordnung aufrecht erhalten werden.

In der Kommission sind nun die Erfahrungen in den verschiedenen Gegenden zur Sprache gebracht worden. Es scheint, dass im Jura die Gewohnheit herrscht, dass die Stimmberechtigten an dieser Auszählung teilnehmen. Diese wird fast zu einem allgemeinen Volksvergnügen. In andern Gegenden unseres Kantons weiss man davon glücklicherweise nichts, sondern man ist zufrieden, wenn man nachher erfährt, was der Ausschuss konstatiert hat. Auch in der Stadt Bern scheint es vorzukommen, dass Publikum, Presse- und Parteivertreter während der Zählung im Abstimmungsraum sich aufhalten und mehr oder weniger ihr Interesse an der ganzen Handlung bekunden. Solange das ohne Störung und Schädigung geschieht, kann man nichts dagegen sagen. Wir halten es aber nicht für notwendig, im Dekret noch einen Hinweis auf Art. 6 des Gesetzes aufzunehmen.

v. Fischer, Präsident der Kommission. Die Ergänzung, die die Kommission hier vorschlägt, ist daraus entsprungen, dass in den Kommissionsberatungen zu Tage getreten ist, dass über diese Frage, ob die Ermittlung des Wahlresultates öffentlich sei oder nicht, im Kanton herum verschiedene Auffassungen herrschen. Es ist gesagt worden, an einzelnen Orten werde niemand hereingelassen, an andern sei die ganze Verhandlung öffentlich. Wir haben diesen Zweifel heben wollen und daher die Ergänzung vorgenommen, die nach unserer Auffassung vollständig den Intentionen des Gesetzes entspricht. Im Gesetz, das im Anfang dieses Jahres durch das Bernervolk angenommen worden ist, heisst es ausdrücklich, dass die Verhandlungen der Abstimmungskreise öffentlich seien. Zu den Verhandlungen gehört nach der Auffassung der Kommission, deren Berechtigung wohl nicht bestritten werden kann, auch die Ermittlung des Resultates. Also kommt man nicht darum herum, dass man einem Stimmberechtigten, der verlangt, zuschauen zu können, wie das Resultat ermittelt wird, gestatten muss, im Lokal anwesend zu sein. Das hat die Kommission zum Ausdruck bringen wollen, indem sie ausdrücklich auf Art. 6 des Gesetzes verweist.

Man hat aber gesagt, wenn die Bürger das Recht haben sollen, dieser Ermittlung des Wahlresultates beizuwohnen, so müsse auf der andern Seite die nötige Garantie dafür bestehen, dass der Ausschuss in seiner Arbeit nicht gestört wird. Es geht z. B. nicht an, dass, wenn ein Ausschuss seine Rollen bereits verteilt hat, ein gewöhnlicher Bürger hineinschwatzt. Dadurch wird die Arbeit des Ausschusses unmöglich gemacht. In dieser Beziehung müssen Garantien geschaffen werden und darum ziehen wir § 16 des Dekretes herbei, wo Rechte und Pflichten des Ausschusses in bezug auf die Handhabung der Ordnung im Lokal niedergelegt sind. Der Ausschuss hat nicht nur das Recht, sondern die Pflicht, dafür zu sorgen, dass bei der Ermittlung so gut wie bei den früheren Verhandlungen Ordnung herrscht und dass er seine Arbeit ungestört und unbeeinflusst ausüben kann. Das wird in der Praxis nicht immer ganz leicht sein. Ich habe vor ein paar Jahren hier in Bern als Ausschusspräsident bei ziemlich bewegten Wahlen auch meine Erfahrungen sammeln können. Um 2 Uhr ist die Abstimmung geschlossen worden und sofort sind einige Stimmberechtigte ins Lokal gekommen und haben erklärt, sie wollen dabei sein, wenn der Ausschuss das Resultat ermittle. Ich habe den Herren erklärt, sie hätten dsa Recht, anwesend zu sein aber sie hätten hinter den Schranken zu bleiben und nicht an die Tische heranzukommen. Damit sind wir ganz gut ausgekommen, die Herren sind hinter den Schranken geblieben und haben ihr Recht ausgeübt. Sie haben sehen können, dass keine Zettel beseitigt werden können. Die Herren sind gar nicht bis zum Schluss geblieben, es wurde ihnen zu langweilig, aus der Ferne zuschauen zu dürfen. Das ist das Verfahren, das uns vorschwebte, als wir diese Bestimmung in Ergänzung des regierungsrätlichen Antrages aufgenommen haben. Wir haben Klarheit über die Rechte des Stimmberechtigten und des Ausschusses schaffen wollen. Das ist meiner Ansicht nach in deutlicher Weise geschehen. Man hätte das noch kürzer fassen können, indem man einfach gesagt hätte, die Ermittlung des Wahlresultates sei öffentlich. Wir haben aber Angst gehabt, wenn man das in alle Welt hinausposaune, so könnte jeder Stimmberechtigte meinen, er müsse auch noch kommen. Soweit wollten wir nicht gehen, aber das Recht des Einzelnen soll gewahrt werden.

Bucher. Es ist mir unverständlich, dass die Regierung diesen Antrag der Kommission ablehnt. Wenn der Antrag der Regierung angenommen wird, dann ist es wieder möglich, dieses Dekret so oder anders auszulegen. In der Kommission ist ja nachgewiesen worden, dass das letzte Dekret ganz verschieden ausgelegt worden ist. Die Herren vom Jura haben erklärt, bei ihnen sei allgemeine Sitte, dass die stimmberechtigten Bürger bei der Ausmittlung des Wahlresultates anwesend seien und Herr Nationalrat Jenny hat erklärt, in seiner Gegend habe man es nie gestattet, dass irgend ein Stimmberechtigter, der nicht dem Ausschuss angehört habe, bei Ausmittlung des Resultates anwesend gewesen sei. Wenn man die Fassung der Regierung annimmt, so wird diese letztere Auslegung trotz den Verhandlungen im Grossen Rat wiederkommen und es wird den Stimmberechtigten in vielen Gemeinden verboten werden, die Kontrolle durchzuführen. Es ist durchaus richtig, dass Störungen nicht vorkommen sollen, aber dafür ist der Hinweis auf § 16 dieses Dekretes aufgenommen worden.

In Art. 7 des Gesetzes haben Sie die Fassung gewählt, dass bei Bestellung des Ausschusses auf die Parteiverhältnisse angemessene Rücksicht zu nehmen sei. Mein Antrag, dass die einzelnen Parteien ihrer Stärke entsprechend vertreten sein sollen, ist abgelehnt worden. Nun bin ich überzeugt, und die bisherige Praxis beweist das, dass trotz dieser Bestimmungen in Gesetz und Dekret in vielen Gemeinden die Minderheiten bei Bestellung der Wahlausschüsse gar nicht berücksichtigt werden. Wenn diese Minderheitsparteien im Wahlausschuss nicht vertreten sind, so hätten sie

überhaupt keine Möglichkeit, das Ergebnis zu kontrollieren, wenn die Ausmittlung des Ergebnisses nicht öffentlich wäre. Wenn die Parteien wirklich überall vertreten sind, so ist eine derartige Kontrolle nicht nötig, aber sie ist ganz sicher notwendig in allen den Fällen, wo eine Partei im betreffenden Wahlausschuss nicht vertreten ist. Ich empfehle also Annahme des Kommissionsantrages.

Abstimmung.

Für den Antrag der Kommission . . . . Mehrheit.

Beschluss:

§ 17. Die Ausmittlung des Ergebnisses eines Abstimmungskreises wird gemäss Art. 6 des Gesetzes vom 30. Januar 1921 und in sinngemässer Anwendung von § 16 dieses Dekretes durch den Ausschuss im Hauptabstimmungsraum (§ 5, letzter Absatz) vorgenommen.

---

§ 18.

Angenommen.

Beschluss:

§ 18. Ueber die Ermittlung der Ergebnisse wird vom Ausschuss ein Protokoll in doppelter Ausfertigung geführt; für jede Abstimmung sowohl, als für jede Wahl ist das Protokoll gesondert zu erstellen.

---

§ 19.

Burren, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Bis dahin ist man bei der Erörterung der Fälle, in welchen Stimm- oder Wahlzettel ungültig erklärt werden müssen, nach dem sog. kasuistischen Verfahren vorgegangen. Darin zeichnet sich namentlich die Verordnung über die Obliegenheiten der Ausschüsse vom 15. Januar 1905 aus. Wir haben nun geglaubt, die Sache durch Aufstellung eines einfachen Grundsatzes regeln zu können. Man kann soviel Fälle aufzählen als man will, man wird nie erschöpfend sein können, es können immer noch Fragen auftauchen für den Wahl- oder Stimmausschuss, ob dieser oder jener Stimmzettel gültig oder ungültig erklärt werden soll. Wir haben gefunden, es sei am besten, man stelle einen Grundsatz auf und überlasse das Weitere der Auslegung durch die betreffenden Ausschüsse, die durchaus auf der Höhe sind.

Angenommen.

Beschluss:

§ 19. Für die Prüfung der Stimm- und Wahlzettel gilt der Grundsatz, dass die Stimme gültig ist, wenn aus ihr der freie Wille des Stimmberechtigten deutlich ersichtlich ist, und wenn der Zettel den geltenden Vorschriften entspricht.

Alle andern Zettel sind ungültig.

Nicht gültig ist ein Zettel auch dann:

a) wenn er unanständige oder ehrverletzende Bemerkungen aufweist,

b) wenn er leer ist.

---

§ 20.

Hurni. Wenn man § 20 liest, so findet man die Bestimmung: «Findet sich auf einem Wahlzettel der gleiche Name mehrfach vor, so wird er nur einfach gezählt.» Wenn man der Sache näher nachgeht, findet man, dass die Angelegenheit im Proporzgesetz geordnet ist und dass selbstverständlich mit diesem Paragraphen hier das Gesetz nicht aufgehoben ist. Ich glaube, man könnte diesen Anstoss verhüten durch einen kleinen Hinweis, wie man ihn in der Gesetzgebung oft findet, des Inhalts, dass bei Proporzwahlen eine Ausnahme gemacht wird, wo die Kumulation ausdrücklich gestattet ist. Diese Klärung sollte man herbeiführen, damit nicht unnötige Fragen auftauchen.

Ferner möchte ich beantragen, den letzten Satz zu streichen. Man kann sich fragen, was wertvoller ist, der letzte gedruckte oder der letzte geschriebene Name. Man kann sagen, wenn sich der Wähler extra die Mühe nehme, noch Namen handschriftlich zu schreiben, so sei bewiesen, dass ihm der betreffende Kandidat besonders wichtig sei. Man kann aber auch sagen, wenn der Mann nicht einmal auf die Zahl acht gebe, so könne diese Stimmabgabe nicht so hoch eingeschätzt werden. Nun findet sich diese Bestimmung im eidgenössischen Proporzgesetz nicht, sondern dort heisst es einfach, dass der letzte Name gestrichen werde. Da nun die Stimmenzähler sowieso hundert Kleinigkeiten im Kopfe behalten müssen, möchte ich wünschen, dass diese Schwierigkeiten nicht mehr als nötig vermehrt werden und möchte beantragen, den letzten Satz zu streichen, um eine gewisse Einheitlichkeit herbeizuführen.

Burren, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe nichts gegen die erste Anregung des Herrn Hurni, möchte aber bitten, sie redaktionell wie folgt zu fassen: «... so wird er ausser bei Wahlen nach dem proportionalen Verfahren nur einmal gezählt». Gegenüber der zweiten Anregung ist zu zu sagen, dass wir uns da in Uebereinstimmung mit dem bisherigen Verfahren befinden. Wenn sich einer die Mühe nimmt, einen Namen extra auf die Zettel zu schreiben, so gibt er dadurch zu erkennen, dass ihm an diesem Namen ganz besonders liegt. Wenn etwas gestrichen werden muss, weil mehr Kandidaten da sind, als Stellen zu besetzen sind, soll man zuerst einen gedruckten Namen streichen.

v. Fischer, Präsident der Kommission. Persönlich könnte ich mich der Auffassung des Herrn Regierungsrat Burren anschliessen und die erste Anregung des Herrn Hurni akzeptieren. Aus den gleichen Gründen wie Herr Regierungsrat Burren möchte ich mich aber gegen den zweiten Antrag des Herrn Hurni wenden.

Hurni. Ich bin mit der Redaktion des Herrn Burren einverstanden.

Der Zusatzantrag Hurni wird vom Vorsitzenden, weil nicht bestritten, als angenommen erklärt.

Abstimmung.

Für den Streichungsantrag Hurni . . . Minderheit.

Angenommen nach Kommissionsvorlage.

Beschluss:

§ 20. Findet sich auf einem Wahlzettel der gleiche Name mehrfach vor, so wird er ausser bei Wahlen nach dem proportionalen Wahlverfahren nur einmal gezählt. Finden sich mehr Namen vor, als Stellen zu besetzen sind, so sind die überzähligen Namen zu streichen und zwar ist mit der Streichung am Ende der Liste zu beginnen; doch sind zuerst die gedruckten Namen zu streichen.

---

§ 21.

Burren, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nachdem die Zählung beendet ist, sollen die Zettel für jede Verhandlung besonders verpackt und versiegelt werden. In gewissen Gemeinden werden die Pakete nicht nur versiegelt, sondern auch plombiert. Das soll ein Verfahren sein, das jeden Missbrauch ausschliesst. Dieses Verfahren wird in Bern seit der letzten Budgetabstimmung praktiziert.

Angenommen.

Beschluss:

§ 21. Nach beendigter Zählung sind die Zettel, für jede Verhandlung gesondert verpackt und versiegelt oder plombiert, sogleich der Staatskanzlei zu übersenden.

Die Ausweiskarten sind ebenfalls zu verpacken und zu versiegeln oder zu plombieren und dem Stimmregisterführer zu übergeben. Dieser hat sie aufzubewahren bis nach Ablauf der Beschwerdefrist, sofern die betreffende Verhandlung zu einem Ergebnis geführt hat.

---

§ 22.

v. Fischer, Präsident der Kommission. Bisher musste ein Protokoll dem Regierungsstatthalter und das andere der Staatskanzlei eingeschickt werden. Die Zusendung an den Regierungsstatthalter fällt nun weg. Hingegen soll ein Protokoll in das Gemeindearchiv kommen, was bisher nicht vorgeschrieben war.

Angenommen.

Beschluss:

§ 22. Von den Protokollen ist das eine Doppel dem Gemeindeschreiber zu handen des Gemeindearchivs zu übergeben, das andere sofort an die Staatskanzlei einzusenden.

Protokolle, die nicht bis zum Abend des der Verhandlung folgenden Tages bei der Staatskanzlei einlangen, sind ohne weiteres auf Kosten der Gemeinde einzuholen.

---

§ 23.

Angenommen.

Beschluss:

§ 23. Bei Volksabstimmungen erfolgt telegraphische Mitteilung der Ergebnisse nach Anordnung des Regierungsrates; bei Wahlen kann der Regierungsrat telegraphische Mitteilung verfügen.

Der Ausschuss ist gehalten, diese Mitteilungen sofort nach beendigter Zählung abgehen zu lassen.

---

§ 24.

Burren. Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Staatskanzlei stellt das Resultat auf Grundlage der Protokolle der Abstimmungskreise fest und erstattet darüber dem Regierungsrat Bericht. Bis dahin hat man auch die Mitwirkung des Regierungsstatthalters gehabt, indem dieser eine Zusammenstellung der einzelnen Protokolle vorzunehmen hatte. Wenn diese Zusammenstellung zu einem andern Ergebnis führte, als diejenige der Staatskanzlei, so hatte er dem Regierungsrat davon sofort Kenntnis zu geben. Aus praktischen Gründen haben wir den Regierungsstatthalter eliminiert. Es gibt zwei Doppel des Protokolls, wovon das eine ins Gemeindearchiv und das andere an die Staatskanzlei geht. Bis dahin ist eines dem Regierungsstatthalter übergeben worden, wogegen aber die Stimm- und Wahlzettel an die Staatskanzlei gingen. Wenn nun der Regierungsstatthalter eine Zählung für sich gemacht hat, hat er sich einfach an das Protokoll halten müssen. Andere Mittel zur Verifikation des Resultates standen ihm nicht zu Gebote, während die Staatskanzlei, wenn sie im Zweifel war, jederzeit die Stimm- oder Wahlzettel zur Verfügung hatte, und so eine Nachkontrolle vornehmen konnte. Man hat gefunden, das bisherige Verfahren sei schleppend und erschwere eine rasche Ausmittlung des Resultates, deshalb sei es viel richtiger, wenn der Statthalter bei diesem Anlass ausgeschaltet werde. Bei mangelhafter Abfassung des Protokolls kann die Staatskanzlei dasselbe an die Gemeindebehörden zurückweisen zuhanden des Wahlausschusses oder sie kann die Vervollständigungen selbst vornehmen und zu diesem Zwecke die Stimmzettel des betreffenden Abstimmungskreises nachzählen. Die Kosten dieser Nachzählung fallen der betreffenden Gemeinde auf. Die Staatskanzlei hat dem

Regierungsrat vom Ergebnis ihrer Zusammenstellung Bericht zu erstatten.

Angenommen.

Beschluss:

§ 24. Die Staatskanzlei nimmt auf Grundlage der Protokolle der Abstimmungskreise die Zusammenstellung der Ergebnisse vor und erstattet darüber dem Regierungsrat Bericht.

Sie ist bei mangelhafter Abfassung der Protokolle berechtigt, das Protokoll zur Vervollständigung an den Gemeinderat zuhanden des Wahlausschusses zurückzuweisen. Sie kann auch die Vervollständigung selber vornehmen und, nach Ermächtigung durch den Regierungspräsidenten, zu diesem Zwecke die Stimmzettel des betreffenden Abstimmungskreises nachzählen. Die Kosten solcher Nachzählungen fallen der betreffenden Gemeinde auf.

---

§ 25.

Burren, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Neu ist hier eine Definition des Begriffes des absoluten Mehrs. Eine solche fand sich bisher in keinem Gesetz oder Dekret und auch nicht in der Verfassung. Das ist etwas Gewohnheitsmässiges; jedermann, wenigstens jeder, der sich mit öffentlichen Angelegenheiten befasst, weiss ungefähr, was dieses absolute Mehr ist. Nun hat der Herr Staatsschreiber den Versuch gemacht, diesen Begriff des absoluten Mehrs wie folgt zu definieren: «Das absolute Mehr ist die dem arithmetischen Mittel aus den gültigen Stimmzetteln nächsthöhere ganze Zahl.» Da ist neu, dass nur die gültigen Stimmen in Betracht fallen, während man bis dahin bei Ausmittlung des absoluten Mehrs bloss die leeren Zettel ausser Acht gelassen hat, während die ungültigen in Berechnung gezogen wurden. Dieser Versuch ist vollkommen einwandfrei; die Kommission hat aber gefunden, die Definition sei überflüssig und beantragt deren Streichung. Der Regierungsrat findet, es schade gar nichts, wenn irgendwo in einem gesetzgeberischen Erlass gesagt werde, was das absolute Mehr sei und beantragt, der Satz solle stehen bleiben.

v, Fischer, Präsident der Kommission. Ich muss vor allem aus erklären, dass ich den Eindruck habe, dass man bei Beratung dieses Paragraphen in der Kommission sich in einem Irrtum darüber befand, was die Regierung eigentlich mit diesem Zusatz bezwecke. Wir standen nämlich unter dem Eindruck, es sei der Regierung hauptsächlich daran gelegen, in das Dekret einen Begriff des absoluten Mehrs zu bringen. Das hielten wir für überflüssig und fanden, man habe es so und so viele Jahre ohne diese Definition machen können, und doch habe schliesslich jeder gewusst, was das absolute Mehr sei. Wir haben das Bedürfnis nicht mitempfunden, in dieser gelehrten Weise hier zum Ausdruck zu bringen, was jeder Stimmberechtigte sonst weiss.

Nun hat sich aber seither ergeben, und das geht auch aus der Berichterstattung des Vertreters des Regierungsrates hervor, dass die Hauptsache für die Regierung an einem andern Orte liegt, nämlich in der Feststellung, dass bei Ausmittlung des absoluten Mehrs die ungültigen Stimmen nicht zählen. Wenn die Kommission gewusst hätte, dass das der Kernpunkt der Argumentation des Regierungsrates sei, so hätte die Kommission nach meinem Gefühl der Auffassung der Regierung beigestimmt. Nun könnte man dem Gedanken der Regierung, den ich auch für wichtig halte, dass man die ungültigen Stimmzettel nicht in Betracht ziehen soll, Ausdruck verschaffen, ohne dass man diese Definition aufzunehmen braucht. Ich habe mir persönlich die Sache so zurechtgelegt, dass ich vorschlagen möchte, das zweite Alinea nicht in der Fassung der Regierung anzunehmen, sondern einfach zu sagen: «Bei der Ausmittlung des absoluten Mehrs fallen die ungültigen Stimmzettel ausser Berechnung.» Dann haben wir das, was die Regierung eigentlich hauptsächlich gewünscht hat, im Dekret; die Definition aber geht unters Eis, was jedoch nicht schade ist.

Burren, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich sehe nicht ein, warum man eine neue Formel finden muss, um diese Definition zu umgehen. Das absolute Mehr ist mit dem Proportionalwahlverfahren nicht aus der Welt geschafft; wir werden es bei allen Abstimmungen und bei gewissen Wahlen haben und da schadet es gar nichts, wenn klipp und klar gesagt wird, was das absolute Mehr ist.

v, Fischer, Präsident der Kommission. Wenn man den französischen Text, der noch komplizierter ist, als der deutsche, zur Hand nimmt, so wird man noch leichter der Auffassung beistimmen können, die ich soeben vertreten habe.

Präsident. Wenn der Antrag der Kommission auf Streichung des zweiten Absatzes nicht aus der Mitte des Rates wieder aufgenommen wird, betrachte ich denselben als dahingefallen.

Abstimmung.

Für den Antrag v. Fischer . . . . . Mehrheit.

Beschluss:

§ 25. Bei kantonalen Wahlen gilt, sofern nicht in einem Gesetz oder Dekret etwas anderes ausdrücklich bestimmt ist, der Grundsatz des absoluten Mehrs.

Bei der Ausmittlung des absoluten Mehrs fallen die ungültigen Stimmzettel ausser Berechnung.

---

§ 26—33.

Angenommen.

Beschlüsse:

§ 26. Wer im ersten Wahlgang das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt.

Haben mehr Bewerber das absolute Mehr erreicht, als Stellen zu besetzen sind, so sind diejenigen gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 27. Haben im ersten Wahlgang nicht genügend Bewerber das absolute Mehr erreicht, so bleiben höchstens doppelt so viele in der Wahl, als noch Stellen zu besetzen sind und zwar diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Kommen Bewerber mit gleich viel Stimmen in Betracht, so bleiben diese alle in der Wahl.

§ 28. Des relative Mehr gibt im ersten Wahlgang den Entscheid:
a. bei den Geschwornenwahlen;
b. sobald bei der Wahl einer Behörde die Hälfte der zu besetzenden Stellen nach dem absoluten Mehr besetzt ist, für den Rest der Stellen.

Im zweiten Wahlgang entscheidet immer das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit wird das Los gezogen.

§ 29. Muss ein zweiter Wahlgang stattfinden, so hat die Staatskanzlei dies den betreffenden Regierungsstatthalterämtern mitzuteilen unter Angabe der in der Wahl bleibenden Bewerber. Die Regierungsstatthalter treffen die Anordnungen für den zweiten Wahlgang.

§ 30. Die Staatskanzlei stellt sofort nach Ermittlung des Ergebnisses jedem Gewählten eine Wahlanzeige zu.

Wenn ein Gewählter nicht binnen acht Tagen vom Empfang der Wahlanzeige an die Wahl ablehnt, so wird dies als Annahme betrachtet.

§ 31. Die Ergebnisse der Volksabstimmungen werden vom Regierungsrat erwahrt; ebenso werden die unangefochtenen Volkswahlen von der gleichen Behörde erwahrt und zwar in der ersten nach Ablauf der Beschwerdefrist stattfindenden Sitzung.

Vom Ergebnis der Volksabstimmungen und der Grossratswahlen ist dem Grossen Rate in der nächsten Session Mitteilung zu machen.

Alle Ergebnisse von Volksabstimmungen und Volkswahlen werden im Amtsblatt veröffentlicht.

§ 32. Sind mehrere sich gegenseitig ausschliessende Wahlen auf die gleiche Person gefallen, so ist dem Gewählten durch den Regierungsrat eine Frist anzusetzen zur Abgabe der Erklärung, welche Wahl er annehme. Dasselbe Verfahren ist zu beobachten, wenn die Wahl unvereinbar ist mit einer von dem Gewählten bisher bekleideten Stelle. Erklärt sich der Gewählte nicht, so entscheidet das Los.

Wenn gleichzeitig mehrere Personen in eine Staatsbehörde gewählt werden, in der sie nicht zugleich sitzen können, so ist ihnen durch den Regierungsrat eine Frist zum Rücktritt von der Stelle zu bestimmen; wenn die Sache auf diesem Wege nicht erledigt wird, so ist durch das Los zu entscheiden, welche der sich ausschliessenden Personen gewählt sein soll. Kommt eine bereits im Amt befindliche Person durch eine spätere Wahl mit einer andern Person in das Ausschlussverhältnis, so wird, wenn der Anstand nicht durch freiwilligen Rücktritt erledigt werden kann, die später erfolgte Wahl ungültig erklärt.

§ 33. Wenn Losziehung zu erfolgen hat, wird sie in der Sitzung des Regierungsrates durch dessen Präsidenten vorgenommen.

Eingelangt sind folgende

Motionen:

I.

Der Regierungsrat wird eingeladen, baldmöglichst ein Gesetz auszuarbeiten über die Förderung des bernischen Alp- und Bodenverbesserungswesens.

Gnägi
und 16 Mitunterzeichner.

II.

Der Regierungsrat wird eingeladen, zu prüfen und dem Grossen Rat Bericht zu erstatten, ob nicht zwecks Unterbringung von Pfleglingen, die in den bestehenden Armenanstalten störend wirken und den übrigen Insassen das Leben unerträglich machen, sowie im Interesse der Arbeitsbeschaffung die Errichtung einer speziellen kantonalen Anstalt sofort an die Hand zu nehmen sei.

Roth (Interlaken)
und 8 Mitunterzeichner.

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt ist ferner folgende

Interpellation:

Die Unterzeichneten wünschen den Regierungsrat über den Stand der Angelegenheit betreffend ausserordentliche staatliche Hülfeleistung anlässlich der Krisis in der Uhrenindustrie in den Jahren 1908 bis 1910 zu interpellieren.

Balmer
und 6 Mitunterzeichner.

Schluss der Sitzung um 5 Uhr.

Der Redakteur:
Vollenweider.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 10. Mai 1921,

vormittags 8½ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Ramstein.

Der Namensaufruf verzeigt 186 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 27 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Freiburghaus, Glur, Hagen, Hamberger, Hiltbrunner, Jenny, Lauper, v. Müller, Peter, Roth (Wangen), Schlumpf Jakob, Stähli, v. Steiger; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aebi, Aeschlimann, Chopard, Choulat, Cueni, Girod, Ingold, Jobin, Moor, Mosimann, Müller (Aeschi), Neuenschwander (Oberdiessbach), Reichen, Zürcher.

Tagesordnung:

Dekret
über
das Verfahren bei Volksabstimmungen und Wahlen.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 249 hievor.)

§§ 34—36.

Burren, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Diese Paragraphen handeln von den Rechtsmitteln, die gegen eine Wahl oder Abstimmung ergriffen werden können. Diese Rechtsmittel sind dreifacher Art. Das erste ist die Beschwerde, die jeder stimmberechtigte Bürger des betreffenden Abstimmungskreises erheben kann, das zweite das Gesuch um Nachzählung, das von jedem Mitglied des Wahlausschusses oder von drei stimmberechtigten Bürgern bei der Regierung gestellt werden kann. Das dritte ist die Anordnung einer Untersuchung von Amtes wegen durch den Regierungsrat. Einem derartigen Beschluss des Regierungsrates kommt der Charakter einer Beschwerde zu.

Angenommen.

Beschlüsse:

§ 34. Jeder stimmberechtigte Bürger hat das Recht, gegen Abstimmungs- und Wahlverhandlungen wegen Verletzung von gesetzlichen Bestimmungen Beschwerde zu erheben.

§ 35. Beschwerden gegen Massnahmen der Gemeinderäte, welche vor einer Volksabstimmung oder Wahl zu treffen sind, werden vom Regierungsrat endgültig entschieden.

Gehen solche Beschwerden erst kurz vor dem Tage der Stimmgabe ein, soll der Entscheid des Regierungsrates womöglich so rasch erfolgen, dass er noch für die bevorstehende Stimmgabe in Wirksamkeit treten kann.

§ 36. Der Regierungsrat entscheidet ferner endgültig über Beschwerden gegen die Amtsführung von Wahlausschüssen, sobald diese Beschwerden nicht die Gültigkeit des Ergebnisses in Zweifel ziehen.

§ 37.

Burren, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier besteht eine kleine redaktionelle Differenz zwischen den vorberatenden Behörden. In § 36 ist die Rede von Beschwerden gegen die Amtsführung der Wahlausschüsse, in § 37 fahren wir nach dem Entwurf des Regierungsrates fort mit den Worten: «Die Beschwerde ist ...». Die Kommission hingegen will sagen: «Diese Beschwerde ...». Es scheint mir, das passe nicht in den Zusammenhang, deshalb empfehle ich Ihnen den Antrag der Regierung zur Annahme.

v. Fischer, Präsident der Kommission. Die Differenz, um die es sich hier handelt, ist in der Tat nicht von grosser Bedeutung. Der Gedankengang des Regierungsrates ist der, dass auch Beschwerden, die sich gegen die Amtsführung des Wahlausschusses richten, aber die Gültigkeit des Wahlresultates nicht anfechten, noch nach acht Tagen eingereicht werden können, während die Kommission der Meinung ist, dass diese achttägige Frist für solche Beschwerden vorgesehen sei, welche die Gültigkeit des Resultates anfechten. Das wird praktisch zu keinen grossen Differenzen führen. Wenn es sich um Massnahmen vor der Abstimmung handelt, gegen die Beschwerde erhoben wird, so ist doch der Zweck der Beschwerde der, dass diese Massnahmen noch vor der Abstimmung aufgehoben werden können. Also sollte auch die Beschwerde vorher eingereicht werden. Wird sie nachher eingereicht, so ist damit nicht mehr viel zu holen, als dass eventuell der Wahlausschuss, der den Fehler begangen hat, nachträglich noch gerüffelt wird.

Abstimmung.

Für den Antrag der Kommission . . . Minderheit.

Beschluss:

§ 37. Die Beschwerde ist innert einer Frist von acht Tagen schriftlich beim Regierungsrat zu erheben. Die Frist beginnt zu laufen mit dem der Stimmgabe folgenden Tage; sie gilt als inne-

gehalten, wenn die Beschwerde bis sechs Uhr abends des letzten Tages der Behörde oder der Post übergeben war.

---

§ 38.

Burren, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Frist zur Einreichung eines Gesuches um Nachprüfung wird auf vier Tage festgesetzt, in Abweichung von der allgemeinen Beschwerdefrist, die acht Tage beträgt. Es ist in den letzten Jahren ziemlich oft vorgekommen, dass eine Nachprüfung verlangt worden ist. Solche Nachprüfungen setzen immer einen ziemlich grossen Apparat voraus und wir finden, es sei nicht unangebracht, die Bewegungsfreiheit durch Verkürzung der Frist etwas einzuschränken.

v. Fischer, Präsident der Kommission. Es besteht hier eine Differenz mit der Regierung insofern, als die Regierung verlangt, dass ein solches Gesuch um Nachprüfung gestempelt sein soll, während wir diese Stempelungspflicht beseitigen möchten. In § 37, wo von Beschwerden gegen die Gültigkeit einer Abstimmung oder Wahl die Rede ist, ist einfach gesagt, diese Beschwerde sei schriftlich einzureichen. Von einer Stempelung ist nichts gesagt. In § 38 hingegen, wo die Nachzählung verlangt wird, also ein bedeutend weniger weitgehendes Begehren gestellt wird, verlangt die Regierung die Stempelung. Wir finden, dass da etwas nicht stimmt. Die Regierung wollte offenbar die Ausübung dieses Rechtes nicht allzusehr erleichtern, weil sich sonst Missbräuche einstellen könnten.

Anderseits muss man aber sagen, dass die Allgemeinheit ein Interesse daran hat, dass bei Wahlen und Abstimmungen alles korrekt zugeht. Es liegt deshalb auch im Interesse der Allgemeinheit, dass auch der leiseste Zweifel über die Richtigkeit des Resultates in einwandfreier Weise beseitigt werden kann. Wenn also von einem Mitglied des Wahlausschusses oder von drei stimmberechtigten Bürgern eine solche Nachzählung verlangt wird, so ist das eine Forderung, die vom Standpunkt der Allgemeinheit aus nicht erschwert werden soll. Gegen den Missbrauch dieses Rechtes sind andere Kautelen vorgesehen. So ist z. B. in § 42 festgesetzt, dass dem Urheber eines solchen Begehrens, wenn sich dessen vollständige Haltlosigkeit herausgestellt hat, die Kosten auferlegt werden können. Vor einem Missbrauch können wir uns nicht dadurch schützen, dass man diese Stempelung vorschreibt. Wenn drei Bürger sich in den Kopf gesetzt haben, sie wollen Nachzählung verlangen, so werden sie diese 15, 30 oder 60 Rappen für den Stempel auch noch aufbringen. Dem Missbrauch beugt man also durch diese Stempelung nicht vor.

Etwas, was eher geeignet ist, einem solchen Missbrauch vorzubeugen, ist die Forderung, dass solche Begehren begründet werden müssen und dass bei Haltlosigkeit derselben die Kosten dem Beschwerdeführer auferlegt werden können. Das sind die Gründe, weshalb die Kommission glaubt, man sollte von dieser Stempelung Umgang nehmen. Ich möchte nebenbei bemerken, dass eine Diskussion von einer halben Stunde über diese Frage den Staat mehr kostet, als hundert gestempelte Gesuche ihm einbringen.

Burren, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ein gestempeltes Gesuch wurde schon im bisherigen Wahldekret verlangt. Wir legen dieser Differenz keine grosse Bedeutung bei. Man kann darüber abstimmen, man wird aber nicht darüber hinwegkommen, dass das Stempelgesetz vorschreibt, dass jede Eingabe an die Staatsbehörde gestempelt werden muss. Jedes Gesuch um Nachprüfung ist eine Eingabe an eine Staatsbehörde und muss daher gestempelt sein. Auch wenn Sie heute das Gegenteil beschliessen würden, wäre es sehr fraglich, ob dieser Beschluss haltbar wäre.

Abstimmung.

Für den Antrag der Kommission . . . Mehrheit.

Beschluss:

§ 38. Jedes Mitglied eines Wahlausschusses oder drei stimmberechtigte Bürger können beim Regierungsrat durch ein mit Begründung versehenes Gesuch innert der Frist von vier Tagen nach dem Tag der Stimmgabe die Nachprüfung der Stimmzettel oder Wahlzettel ihres Abstimmungskreises verlangen. Wird ein solches Gesuch gestellt, so ist die Nachprüfung unter Aufsicht des Regierungspräsidenten vorzunehmen; das Ergebnis der Nachprüfung macht Regel für die Ermittlung des Ergebnisses.

---

§§ 39—41.

Angenommen.

Beschlüsse:

§ 39. Der Regierungsrat kann innert der Beschwerdefrist von Amtes wegen eine Untersuchung über Abstimmungs- und Wahlverhandlungen anordnen. Einem solchen Beschluss kommt die Wirkung einer Beschwerde zu.

§ 40. Bei allen Untersuchungen über Abstimmungs- und Wahlbeschwerden sind die Gemeindebehörden und die Ausschüsse verpflichtet, vor dem Untersuchungsbeamten zu erscheinen und Auskunft zu geben.

Ebenso besteht für jeden andern Bewohner des Kantonsgebietes Erscheinungs- und Auskunftspflicht. Die Vorgeladenen werden nach den gleichen Ansätzen entschädigt wie die Zeugen in Strafsachen.

§ 41. Vorbehältlich der in den §§ 35 und 36 vorgesehenen Fälle werden Beschwerden gegen Volksabstimmungen und gegen Volkswahlen zu den in der Verfassung bezeichneten Stellen vom Grossen Rate entschieden. Der Regierungsrat stellt die Anträge.

---

§ 42.

Burren, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Man hat bis dahin, wenn eine Beschwerde sich als leichtfertig oder haltlos erwiesen hat, den Beschwerdeführer zur ganzen oder teilweisen Kostentragung anhalten können. Wir dehnen diese Möglichkeit nun auch auf die Einreichung von Gesuchen um Nachprüfung aus.

Salchli. In Alinea 2 steht, dass die Regierung die Kosten der Untersuchung ganz oder teilweise den Gemeinden auferlegen kann, wenn sich erweist, dass deren Organe an den vorgekommenen Unregelmässigkeiten schuld sind. Nun möchte ich doch, dass man den Gemeinden das Recht gibt, auf die betreffenden Fehlbaren zurückzugreifen. Ich stelle also den Antrag, die Worte beizufügen: «Die Gemeinde hat das Rückgriffsrecht auf die Fehlbaren».

Burren, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Entwurf steht im wesentlichen die bisherige Bestimmung. In bezug auf den Träger der Verantwortlichkeit mag der Grosse Rat beschliessen.

Abstimmung.

Für den Antrag Salchli . . . . . Minderheit.

Angenommen nach Kommissionsvorlage.

Beschluss:

§ 42. Erweist sich eine Beschwerde oder ein Gesuch um Nachprüfung der Stimmzettel als leichtfertig oder völlig haltlos, so können die Beschwerdeführer oder Gesuchsteller vom Regierungsrat zur ganzen oder teilweisen Kostentragung verhalten werden.

Der Regierungsrat kann die Kosten einer Untersuchung ganz oder teilweise einer Gemeinde überbinden, wenn es sich erweist, dass deren Organe an den vorgekommenen Unregelmässigkeiten Schuld tragen.

---

§§ 43—52.

Burren, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Wahlgesetz schreibt vor, dass jeder Wahlvorschlag, der eingereicht wird, von mindestens zehn Bürgern unterzeichnet werden muss, die im betreffenden Wahlkreis stimmberechtigt sind. Hier ist nun vorgesehen, dass diese zehn Unterzeichner einen Vertrauensmann oder Vertreter und einen Ersatzmann bezeichnen für den Verkehr mit den Behörden. Diese haben alle Handlungen im Namen der Listenunterzeichner vorzunehmen und alle allfälligen Erklärungen abzugeben. Dem Regierungsstatthalter, dem eine solche Liste eingereicht wird, soll diese Liste zunächst einer Prüfung unterwerfen und wenn er an diesen Vorschlägen Mängel entdeckt, so soll er sie zurückweisen, und eine Frist zur Behebung dieser Mängel ansetzen. Diese Frist erstreckt sich in der Regel bis auf zwanzig Tage vor dem Wahltag. Wenn es in dieser Zeit nicht möglich sein sollte, die Unterzeichner der Liste zur Behebung der Fehler zu veranlassen, so kann die Frist um ganz kurze Zeit verlängert werden. Die Prüfung kann später wiederholt werden, wenn neue Momente für den Verdacht einer formellen Unrichtigkeit einer Liste auftauchen. Ein Bürger darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; er darf die Unterschrift, die er einmal gegeben hat, nicht mehr zurückziehen, nachdem die Liste eingereicht worden ist. Beim proportionalen Wahlverfahren kann ein Kandidat, im Unterschied zum Majorzverfahren, nur auf einer und nicht etwa auf verschiedenen Listen stehen. Ein Kandidat, der auf einer Liste figuriert, kann seinen Namen noch zurückziehen, und zwar bis zum sechzehnten Tage vor der Wahl. Ebenso kann eine Partei, auch wenn sie die Liste eingereicht hat, noch Veränderungen an derselben vornehmen, und zwar bis zum dreizehnten Tage. Bei einem solchen Ersatzvorschlag muss aber die schriftliche Erklärung des Vorgeschlagenen vorliegen, dass er die Kandidatur annehme. Wir schlagen vor, derartige Ersatzvorschläge an das Ende der Liste zu setzen, so dass also die Namen, die unverändert geblieben sind, an den Anfang kämen. Nach dem dreizehnten Tage vor dem Wahltag darf an den Listen überhaupt nichts mehr geändert werden.

Bei diesem ganzen Verfahren haben wir auf die Funktionen des Regierungsstatthalters besonderes Gewicht legen müssen, weil es bei der grossen Zahl der Wahlkreise und bei der grossen Zahl der Listen, die zu erwarten ist, nicht angeht, eine zentrale Stelle, z. B. die Staatskanzlei, mit der Bewältigung dieser Arbeit zu betrauen. Gegen die Verfügungen des Regierungsstatthalters im Vorverfahren kann innert drei Tagen Beschwerde an den Regierungsrat eingereicht werden. Für die Gültigkeit der Wahlzettel gelten die gleichen Bestimmungen wie für die übrigen Wahlen. Wenn ein Kandidat in mehreren Wahlkreisen gewählt ist, so soll ihn der Regierungsrat zu einer Erklärung darüber veranlassen, welche dieser Wahlen er anzunehmen gedenkt. Wenn der Kandidat innert der ihm gesetzten Frist keine solche Erklärung abgibt, so bestimmt der Regierungsrat den Wahlkreis, in welchem der Betreffende als gewählt werden soll, durch das Los. Es ist auch denkbar, dass ein Kandidat in verschiedenen Wahlkreisen vorgeschlagen, aber nur in einem Kreise gewählt wird. In diesem Falle wird er als gewählt erklärt und in den andern Wahlkreisen gestrichen. Wenn ein in verschiedenen Wahlkreisen vorgeschlagener Kandidat in keinem Kreise gewählt wird, so bleibt er in allen Kreisen Ersatzkandidat und rückt bei einer allfälligen Vakanz nach. Wird er in einem Kreis zur Nachfolge berufen, so wird er in allen andern Kreisen gestrichen.

Auch die Ermittlung des Wahlresultates hat durch den Regierungsstatthalter zu erfolgen. Hierüber wird eine Verordnung des Regierungsrates das Nähere zu bestimmen haben. Nachdem das Resultat ermittelt ist, wird dasselbe der Staatskanzlei mitgeteilt mit der Liste der Gewählten und der Ersatzkandidaten. Die Staatskanzlei avisiert die Gewählten von ihrer Wahl. Wenn nun im Laufe der Amtsdauer Ersatzwahlen notwendig werden, soll der Regierungsstatthalter der Staatskanzlei davon Mitteilung machen. Es kann vorkommen, dass eine Partei nicht genügend Ersatzkandidaten hat. In diesem Falle greift die sog. Ergänzungswahl Platz. Die betreffende Partei ist berechtigt,

einen Ersatzvorschlag zu machen. Dieser Vorschlag muss von den 10 Bürgern, welche die ursprüngliche Liste eingereicht haben, unterzeichnet sein. In diesem Falle kann ein derartiger Ersatzkandidat vom Regierungsrat einfach als gewählt erklärt werden. Bei derartigen Ergänzungswahlen werden zuerst die Unterzeichner. der betreffenden Liste aufgefordert, einen Ersatzvorschlag zu machen. Es ist zu bemerken, dass die Zahl von 10 Unterzeichnern immer vorhanden sein muss. Wenn einzelne Unterzeichner aus dem Wahlkreis weggezogen oder gestorben sein sollten, so können die noch vorhandenen Unterzeichner sich selbst ergänzen. Wenn sich die Unterzeichner der Liste nicht einigen können oder von ihrem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch machen, wird das Vorschlagsrecht für alle Stimmberechtigten frei, dann können alle Parteien auf den Plan rücken.

v. Fischer, Präsident der Kommission. Der Herr Berichterstatter des Regierungsrates hat diesen ganzen Abschnitt so einlässlich dargestellt, dass ich weitere Erläuterungen unterlassen kann. Ich bin aber bereit, auf Wunsch solche nachher zu geben. Ich möchte nur zwei Kleinigkeiten redaktioneller Natur noch berichtigen. In § 46 ist von Verfügungen des Regierungsstatthalters im Vorverfahren die Rede und von der Möglichkeit, dieselben innert 3 Tagen anzufechten. Es heisst dann weiter: «Für Beginn und Innehaltung der Frist gelten die Vorschriften des § 37». Es wäre richtig, wenn man die Worte «Beginn und» streichen würde. Hier ist die Rede von der Beschwerde vor einer Wahl, und da scheint es richtig zu sein, dass man nur von Innehaltung einer Frist spricht. In § 50 ist das zweite Alinea nachträglich aufgenommen worden, lautend: «Rücktrittserklärungen sind dem Regierungsstatthalter einzureichen». Diese Bestimmung sollte als drittes Alinea figurieren, damit der Zusammenhang zwischen 1 und 3 wieder hergestellt wird.

Burren, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin mit der redaktionellen Aenderung, welche die Kommission vorschlägt, einverstanden.

Angenommen nach Kommissionsvorlage.

Beschlüsse:

§ 43. Die Unterzeichner eines Wahlvorschlages haben für den Verkehr mit den Behörden einen Vertreter (Listenvertreter) und einen Ersatzmann zu bezeichnen; geschieht dies nicht, so gilt der erste Unterzeichner als Vertreter und der zweite als Ersatzmann.

Der Vertreter ist den Behörden gegenüber berechtigt und verpflichtet, für die Unterzeichner des Vorschlags alle diesen auffallenden Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben.

§ 44. Der Regierungsstatthalter, bei dem die Wahlvorschläge eingereicht werden, unterzieht dieselben sofort einer vorläufigen Prüfung; er weist Vorschläge, welche einen Mangel aufweisen, zurück. Ist die Hebung der Mängel bis zum Abend des 20. Tages vor dem Wahltag nicht möglich, kann der Regierungsstatthalter den Einreichungstermin für die betreffende Partei um eine kurze Frist verlängern.

Die Prüfung kann später wiederholt werden.

§ 45. Ein Bürger kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; er kann nach Einreichung des Wahlvorschlages die Unterschrift nicht zurückziehen.

Ein Kandidat kann nur auf einem Vorschlag stehen.

Ein Kandidat kann seinen Namen bis zum 16. Tage (drittletzten Freitag) vor dem Wahltag schriftlich zurückziehen. Die Listenunterzeichner können einen Kandidaten bis zum 13. Tage vor dem Wahltag (zweitletzter Montag) zurückziehen; ebenso können sie Ersatzvorschläge bis zum gleichen Tag einreichen. Allen Ersatzvorschlägen muss die schriftliche Erklärung des Vorgeschlagenen beiliegen, dass er die Kandidatur annehme.

Ersatzvorschläge werden, sofern der Listenvertreter nichts anderes bestimmt, am Ende des Vorschlags eingereiht.

Nach dem 13. Tag vor dem Wahltag (zweitletzter Montag) dürfen an den Wahlvorschlägen (Listen) keine Aenderungen mehr vorgenommen werden.

§ 46. Die Verfügungen der Regierungsstatthalter im Vorverfahren können durch Beschwerde der Beteiligten an den Regierungsrat angefochten werden. Die Beschwerdefrist beträgt drei Tage; für Innehaltung der Frist gelten die Vorschriften des § 37.

§ 47. Für die Prüfung der Wahlzettel gelten sinngemäss die Vorschriften der §§ 19 und 20.

§ 48. Wird ein in mehreren Wahlkreisen Vorgeschlagener mehrfach gewählt, so hat ihn der Regierungsrat unter Fristbestimmung zu einer Erklärung zu veranlassen darüber, welche Wahl er annehme. Geht die Erklärung nicht ein, so wird der Wahlkreis vom Regierungsrat durch das Los bestimmt. In den andern Wahlkreisen wird er gestrichen.

Wird ein in mehreren Wahlkreisen Vorgeschlagener nur in einem Wahlkreis gewählt, so wird er in den andern Wahlkreisen gestrichen.

Wird er in keinem Wahlkreis gewählt, so bleibt er in allen Ersatzkandidat, bis er im einen Kreis zur Nachfolge berufen wird; hierauf wird er in den andern Wahlkreisen gestrichen.

§ 49. Die Ermittlung der Wahlergebnisse der einzelnen Wahlkreise erfolgt durch die Regierungsstatthalterämter.

Eine Verordnung des Regierungsrates ordnet die Durchführung der Zählarbeit in den Abstimmungskreisen und in den Wahlkreisen.

§ 50. Sofort nach Ermittlung des Ergebnisses übermittelt der Regierungsstatthalter eine Liste der Gewählten und der Ersatzmänner jeder Partei der Staatskanzlei; diese stellt den Gewählten die Wahlanzeige zu.

Ebenso machen die Regierungsstatthalter der Staatskanzlei Mitteilung, wenn Ergänzungswahlen nötig werden und wenn Mitglieder ausscheiden.

Rücktrittserklärungen sind dem Regierungsstatthalter einzureichen.

§ 51. Wird eine Ergänzungswahl nach Art. 19 des Gesetzes vom 30. Januar 1921 notwendig, so werden zunächst die Unterzeichner der nicht genug Kandidaten aufweisenden resp. der erschöpften Liste vom Regierungsstatthalter zur Einreichung eines neuen Vorschlages aufgefordert. Ist die Zahl der im Wahlkreis stimmberechtigten ursprünglichen Vorschlagsunterzeichner unter 10 gesunken, so können sich die Verbleibenden auf diese Zahl ergänzen. Der neue Vorschlag muss aber mindestens von 10 stimmberechtigten Bürgern unterzeichnet sein.

Die auf diesem Wege neu Vorgeschlagenen werden vom Regierungsrat ohne weiteres als gewählt erklärt.

§ 52. Können sich die ursprünglichen Unterzeichner über den Zuzug neuer Unterzeichner oder über die Person der Kandidaten nicht einigen, oder machen sie von ihrem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch, so wird das Vorschlagsrecht wieder für alle Stimmberechtigten frei. (§ 43 ff.)

---

§ 53.

Burren, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im bisherigen Dekret sind Ordnungsbussen vorgesehen für Mitglieder eines Gemeinderates bei Verfehlungen gegen diejenigen Vorschriften, die zu ihren Handen aufgestellt worden sind. Dieselben waren bemessen von 5—100 Fr. Wir haben in teilweiser Berücksichtigung der Geldentwertung das Maximum auf 200 Fr. erhöht, im übrigen ist die ganze Bestimmung von § 53 einfach übernommen. Die Kommission möchte dort sagen, dass Ordnungsbussen gegen eine Gemeindebehörde ausgesprochen werden können, wir schlagen vor, zu sagen: «... gegen alle oder einzelne Mitglieder eines Gemeinderates». Wenn Sie eine Behörde belangen, wird natürlich die Folge die sein, dass die Gemeindekasse die Busse zu bezahlen hat, im andern Fall ergibt sich eine Belastung der einzelnen Mitglieder, die wir in diesem Fall für angezeigt erachten.

v. Fischer, Präsident der Kommission. Zu dieser Differenz möchte ich folgendes sagen. Es handelt sich da um Widerhandlungen gegen die §§ 4, 5, 6 und 7 dieses Dekretes. Wenn Sie diese Bestimmungen nachschauen, so finden Sie, dass es sich um Erlasse des Gemeinderates als Behörde handelt. Es ist dort nicht die Rede von einzelnen Mitgliedern. Wenn man also Ordnungsbussen festsetzen will, so müssen dieselben sich auch gegen die fehlbare Behörde richten. Es ist dann Sache dieser Behörde, unter sich auszumachen, ob nun die einzelnen Schuldigen dafür aufzukommen haben oder ob die Busse von der Gesamtheit der Behörde zu tragen sei. Eine ähnliche Bestimmung finden Sie in § 42 dieses Dekretes. Wir haben nach dem Antrag der Kommission hier ein analoges Verfahren einführen wollen. Es soll dem Gemeinderat überlassen werden, allfällige Schuldige speziell herauszusuchen und verantwortlich zu machen.

Wenn die Regierung sagt, man riskiere bei diesem Verfahren, das die Kommission vorschlägt, dass am Ende die Gemeindekasse für diese Ordnungsbussen aufkommen müsse, so bin ich nicht davon überzeugt, dass man über diese Bedenken hinwegkäme, wenn man der Regierung folgen will. Ich halte aber dafür, dass die Regierung es in der Hand habe, einen Ausweis über die Art zu verlangen, wie die Gemeinde ihrer Bussenverfügung nachgekommen ist. Sie kann durch den Regierungsstatthalter bei der Rechnungspassation feststellen lassen, ob eine derartige Busse, die dem Gemeinderat auferlegt worden ist, durch die Gemeindekasse bezahlt worden ist. Wir halten daher unsere Lösung für richtiger. In Ziff. 2 ist das Verhältnis ein anderes. Ein Wahlausschuss ist keine Gemeindebehörde, die als solche nach der Wahl oder Abstimmung noch weiter besteht, sondern dieser Ausschuss löst sich auf, weil mit dem Abstimmungstag seine Aufgabe erledigt ist. Da kann man nicht dem Ausschuss als solchem eine Ordnungsbusse auferlegen und da ist es gerechtfertigt, einzelne Mitglieder zu belasten. Ich empfehle meinerseits den Antrag der Kommission.

Abstimmung.

Für den Antrag der Kommission . . . Mehrheit.

Beschluss:

§ 53. Es können vom Regierungsrat Ordnungsbussen von 5—200 Fr. ausgesprochen werden:

1. gegen eine Gemeindebehörde wegen Widerhandlung gegen die §§ 4, 5, 6, 7 dieses Dekretes;
2. gegen alle oder einzelne Mitglieder eines Ausschusses wegen Widerhandlung gegen die §§ 10, 13 bis und mit 18, 22, 23, Abs. 2, dieses Dekretes.

---

§ 54.

Burren, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es kommt bekanntlich immer wieder vor, dass Mitglieder eines Wahlausschusses entweder gar nicht oder nicht vollständig erscheinen. Das Kreisschreiben vom 5. Juli 1873 ordnet diese Verhältnisse, indem es gestattet, dass man die Betreffenden für die Kosten haftbar macht, die aus der Stellvertretung entstehen. Wir möchten hier einen Schritt weiter gehen und vorsehen, dass derartige Mitglieder eines Wahlausschusses mit Ordnungsbussen von 5—50 Fr. belegt werden können. Damit würde das Kreisschreiben von 1873 dahinfallen. Eine Busse tritt nicht ein, wenn eine triftige Entschuldigung vorgebracht werden kann.

Angenommen.

Beschluss:

§ 54. Gegen Mitglieder von Wahlausschüssen, welche ohne triftige Entschuldigung vom Abstimmungs- oder Wahlgeschäft ganz oder teilweise

fern bleiben, kann der zuständige Gemeinderat eine Ordnungsbusse von 5—50 Fr. aussprechen.

---

§ 55.

Angenommen.

Beschluss:

§ 55. Für die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen sind die Vorschriften der Bundesgesetzgebung zu beachten.

---

§ 56.

Angenommen.

Beschluss:

§ 56. Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung dieses Dekretes beauftragt; es bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

---

§ 57.

v. Fischer, Präsident der Kommission. Es ist richtig, dass das Dekret vom Jahre 1904 und das Kreisschreiben von 1873 aufgehoben werden. Nun haben wir aber noch eine Verordnung, die das Wahlverfahren betrifft und eine ziemliche Bedeutung hat, die Verordnung von 1905 über die Obliegenheiten der Wahlausschüsse. Diese würde in Kraft bleiben, bis sie allfällig durch eine andere ersetzt wird.

Angenommen.

Beschluss:

§ 57. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens werden aufgehoben: alle diesem Dekrete widersprechenden Bestimmungen, insbesondere:

1. Das Dekret über das Verfahren bei Volksabstimmungen und Volkswahlen vom 22. November 1904;
2. das Kreisschreiben des Regierungsrates betr. die Ersetzung der Mitglieder eines Wahlausschusses usw., vom 5. Juli 1873.

Hurni. Ich möchte beantragen, auf Art. 20 zurückzukommen. (Zustimmung.)

Ich habe gestern zu § 20 beantragt, es sei der letzte Satz zu streichen, und habe das hauptsächlich damit begründet, dass dadurch ein Dualismus gegenüber dem eidgenössischen Proporzgesetz geschaffen wird, wo kurzerhand der letzte Name gestrichen wird. Nun kenne ich die Leiden und Freuden eines Stimmenzählers auch ein wenig und möchte Ihnen darüber ein kurzes Lied singen. Wir haben in der oberen Gemeinde Bern jeweilen einen Stimmausschuss von etwa 80 Mitgliedern. Da muss ein Präsident schon ein strammer Mann sein, um die Leute alle richtig instruieren zu können und um eine gleichmässige Arbeit zu ermöglichen. Viele Sachen werden sich ohne weiteres dem Gedächtnis einprägen, aber es wird immer Unterschiede geben. Im Interesse einer richtigen Zählung ist es jedoch, dass man die Abzählung möglichst einfach gestaltet. Bei den vorletzten Nationalratswahlen, die noch nach dem Majorz gegangen sind, haben wir einen interessanten Fall gehabt. Wir hatten damals ungefähr ein Dutzend von Stimmberechtigten, die ganz unwillkürlich unter den Stimmzettel noch ihre Unterschrift gesetzt haben. Man konnte hundert gegen eins wetten, dass das nichts Anderes sei als die Unterschrift; niemals etwa eine Kandidatur. Trotzdem hat der Ausschuss in seiner Mehrheit erkannt, dass man diese Unterschriften als Kandidaturen zu betrachten habe und somit nach der kantonalen Verordnung der letzte gedruckte Name zu streichen sei. Diese Stimmen sind damit verloren gewesen. Präsident war Herr Untersuchungsrichter Rollier, der es in diesen Sachen genau genommen hat.

Beim zweiten Wahlgang hatte Herr Rollier allerdings seine Meinung geändert. Man hat dann ganz einfach diese Unterschriften gestrichen, weil man mit Sicherheit annehmen konnte, dass es sich um eine Unterschrift und nicht um eine Kandidatur handle. Wenn sich sonst noch überzählige Namen finden, so kommt das von Leuten her, die nicht gut zählen können. Darum sollte man das, was diese Leute auf den Zettel schreiben, nicht allzuernst nehmen und einfach den letzten Namen streichen.

Dazu kommt weiter, dass viele Parteien den Brauch haben, ihre Kandidaten alphabetisch zu ordnen. Da ist es dann ein grosses Unrecht, wenn einfach der letzte gedruckte Name gestrichen wird. Aus allen diesen Gründen empfehle ich den Antrag zur Annahme.

Burren, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Grosse Rat mag über diese Frage entscheiden, sie ist nicht von so grosser Tragweite. Wenn Herr Hurni geltend macht, wir befinden uns im Widerspruch mit der eidgenössischen Gesetzgebung, so möchte ich sagen, dass meines Wissens die betreffende Bestimmung sich nur in der Vollziehungsverordnung des Bundesrates findet, die jeden Tag abgeändert werden kann. Wenn der Bundesrat sich eines Tages zu unserem Verfahren bekehrt, so hätten wir eine neue Inkongruenz. Wir haben unsere Fassung gewählt, weil wir glauben, dass sie von mehr Respekt vor dem Willen des Wählers zeuge als die andere.

Wenn der Wähler allerdings Namen schreibt, die auf keiner Liste stehen, so werden diese in erster Linie gestrichen. Er kann aber auch panaschieren, indem er seiner Liste Namen von andern Listen zufügt und derartige Gefühle sollte man respektieren.

v. Fischer, Präsident der Kommission. Die Stellungnahme zum Antrag Hurni hängt davon ab, was man höher einschätzt: die Uebereinstimmung dieses Dekretes mit dem Bundesgesetz über die Nationalratswahlen oder die Respektierung des Willens des Stimmberechtigten. Da muss ich nun sagen, dass ich schon bei der Beratung unseres Gesetzes über die Volksabstimmungen und Wahlen gesucht habe, diese Uebereinstimmung soviel als möglich durchzuführen. In

den meisten Punkten ist das auch gelungen; gewisse Abweichungen mussten allerdings bestehen bleiben.

Hier liegt nun in der Tat eine Abweichung gegenüber dem Bundesgesetze vor, welches in Art. 14 sagt, dass, wenn ein Wahlzettel mehr Namen enthält, als Vertreter zu wählen sind, die letzten Namen gestrichen werden. Hier wird also nicht darauf geachtet, ob diese letzten Namen handschriftlich oder gedruckt sind, sondern es wird mit der Streichung einfach unten begonnen. Die Kommission glaubt aber, im vorliegenden Fall dem Willen des Bürgers, der seine Stimme abgibt, doch grössere Bedeutung beimessen zu sollen als der Uebereinstimmung mit der eidgenössischen Gesetzgebung. Man muss doch als sicher annehmen, dass wenn auf einem gedruckten Wahlzettel von Seiten des Wählers weitere Namen handschriftlich beigefügt werden, daraus der Wille des betreffenden Wählers hervorgeht, dass er auf diese Namen besonderes Gewicht gelegt wissen will. Von diesem Gedanken ausgehend, hat man die bisherige Bestimmung aufrecht erhalten. Wenn nun Herr Hurni sagt, es komme unter Umständen vor, dass Wähler einen Namen herschreiben, der sich bei genauerer Prüfung als persönliche Unterschrift herausstelle, so will ich zugeben, dass das vorkommen kann. Wir wollen zwar hoffen, die Zahl dieser wenig intelligenten Stimmberechtigten sei im Kanton Bern nicht so gross. Es muss einer schon nicht ganz auf der Höhe sein, wenn er meint, er müsse seinen Stimmzettel unterschreiben. Es ist auch nicht immer ohne weiteres anzunehmen, dass er das aus Irrtum tut, es kann auch sein, dass er von sich selbst eine so hohe Meinung hat, dass er glaubt, er sollte unter den Gewählten sein. Wenn man von der Respektierung des Willens des einzelnen Bürgers ausgeht, soll man am Antrag der Kommission festhalten. Legt man hingegen, wie es Herr Hurni wünscht, hauptsächlich auf die Uebereinstimmung mit der Bundesgesetzgebung Gewicht, so muss man den Antrag Hurni annehmen. Da ich glaube, dass der Wille des Wählers doch mehr Respekt verdiene, empfehle ich Beibehaltung der Kommissionsfassung.

Bösiger. Ich möchte ebenfalls die von der Kommission gewählte Fassung befürworten. Handschriftliche Namen werden auf den gedruckten ausseramtlichen Wahlzetteln immer zu unterst geschrieben, weil man ja sonst keinen Platz hat. Auf diese Namen legt aber der Wähler immer das grösste Gewicht. Diesen Willen des Wählers sollte man unbedingt respektieren.

Salchli. Es kann doch vorkommen, dass man zu gleicher Zeit eidgenössische und kantonale Wahlen vorzunehmen hat. Da ist es nun gewiss nicht gut, wenn man in beiden nicht ein gleichartiges Verfahren hat. Es ist die grösste Gefahr vorhanden, dass man die verschiedenen Verfahren nicht überall auseinanderhalten kann. Darum sollte man auf eine Uebereinstimmung das grösste Gewicht legen.

Abstimmung.

Für den Antrag Hurni . . . . . Minderheit.

Lehner. Ich möchte den Antrag stellen, auf § 10 zurückzukommen. (Zustimmung.)

Es besteht eine Unklarheit. § 10 bestimmt, dass die Urnen verschlossen sein sollen, bis die Ausmittlung des Resultates im Lokal des Hauptausschusses erfolgt. Ich möchte doch wünschen, dass in § 10 bestimmt werde, dass die Ausschüsse bei den Filialbureaux nicht die Urne unter den Arm nehmen und im Hauptbureau erst entleeren müssen, sondern dass die Filialausschüsse die Urne entleeren und das Material versiegeln.

Burren, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte bitten, den Antrag Lehner abzulehnen und zwar im Interesse der richtigen Ermittlung des Resultates. Ich halte es nicht für richtig, wenn in grösseren Gemeinden jedes einzelne Filialbureau diese Ermittlung vornimmt. Es ist nicht gesagt, dass die Leute diese Kiste unter den Arm nehmen müssen, sondern es gibt da Beförderungsmittel modernerer Art.

Lehner. Ich will nicht die Ausmittlung des Resultates den Filialbureaux übertragen, sondern ihnen nur ermöglichen, dass sie die Urne entleeren und das Material versiegeln können, um es so ins Hauptlokal zu bringen.

Burren, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In diesem Fall handelt es sich um ein Detail, dessen Aufnahme in das Dekret gar nicht nötig ist.

Lehner. Ich verzichte auf einen Antrag.

Schenk. Ich möchte bitten, auf § 11 zurückzukommen. (Zustimmung.)

Es ist gestern festgestellt worden, dass in § 11 die Stimmabgabe gleichbedeutend sei mit dem Stimmrecht. Ich möchte nun beantragen, den Anfang von § 11 redaktionell mit dieser Stellungnahme in Einklang zu bringen und zu sagen, das Stimmrecht in kantonalen Angelegenheiten werde ordentlicherweise durch den Stimmberechtigten persönlich ausgeübt.

Burren, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin mit Herrn Schenk darin nicht einverstanden, dass das eine Uebertragung des Stimmrechtes sei. Es ist nur eine Uebertragung der Ausübung des Stimmrechtes.

v. Fischer, Präsident der Kommission. Ich kann keinen Unterschied finden zwischen der gedruckt vorliegenden Fassung und dem Antrag Schenk.

Abstimmung.

Für den Antrag Schenk . . . . . Minderheit.

Berner. Ich möchte Sie ersuchen, auf § 12 zurückzukommen. (Zustimmung.)

Es ist in § 12 niedergelegt, dass bei Wahlen das Papier in Farbe, Text und Format von der Staatskanzlei festgelegt werde. Nun habe ich mich seit vielen Jahren sehr viel mit Wahlzettelpapier abgeben müs-

sen. Man weiss, wie haarspalterisch die Wahlausschüsse vorgehen. Während des Krieges ist es vorgekommen, dass man Papier, das dem amtlichen genau entsprochen hätte, überhaupt nicht bekommen konnte, so dass man von der Staatskanzlei Papier herausverlangen musste. Für die Drucker in Bern ist das eine einfache Geschichte. Die Staatskanzlei ist auch meistens entgegengekommen, wenn sie es konnte, obschon sie sich prinzipiell auf den Standpunkt stellte, sie habe keine Verpflichtung, den Druckereien das richtige Papier zur Verfügung zu stellen. Das sollte man hier doch festlegen, dass diese Verpflichtung besteht.

Burren, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Antrag Berner steht ungefähr wörtlich am Schluss von § 2. (Heiterkeit.)

Berner. Ich bin befriedigt.

Christen. Ich möchte doch fragen, wie es mit der Stellvertretung gehandhabt werden soll, wenn einer nicht schreiben kann.

Burren, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir können auf die erfreuliche Tatsache hinweisen, dass wir in unserem Lande keine Analphabeten haben. Wenn wir solche haben, so sind sie auch nicht stimmberechtigt. Jeder vollsinnige Bürger hat soviel Schulbildung, dass er einen oder zwei Sätze schreiben kann.

v. Fischer, Präsident der Kommission. Herr Christen hat speziell den Fall im Auge, wo einer wegen körperlicher Gebrechen nicht schreiben kann. Das sind Fälle, die denkbar sind, aber ich muss offen gestehen, dass wir über diese Eventualität in der Kommission nicht gesprochen haben. Wenn ein Mann den rechten Arm verloren hat, so wird man mit der Wahrscheinlichkeit rechnen dürfen, dass er sich daran gewöhnt hat, mit der linken Hand zu schreiben. Was die Blinden anbelangt, so bringt man sie doch in der Mehrzahl der Fälle soweit, dass sie ihren Namen auch noch schreiben können. Das sind so seltene Ausnahmefälle, dass wir sie nicht im Dekret ordnen möchten.

Christen. Ich stelle keinen Abänderungsantrag.

Lehner. Ich möchte beantragen, auf § 31 zurückzukommen. (Zustimmung.)
Hier hat man offenbar vergessen, die Regierungsratswahlen beizufügen. Auch von diesem Ergebnis muss Mitteilung gemacht werden.

Burren, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin mit dieser Beifügung einverstanden.

M. Bechler. A l'article 45, 2e §: Aucun candidat ne peut figurer sur plus d'une liste; je propose d'ajouter: «... dans le même cercle».

Beschluss:

§ 31. Die Ergebnisse der Volksabstimmungen werden vom Regierungsrat erwahrt; ebenso werden die unangefochtenen Volkswahlen von der gleichen Behörde erwahrt und zwar in der ersten nach Ablauf der Beschwerdefrist stattfindenden Sitzung.

Vom Ergebnis der Volksabstimmungen, der Regierungsratswahlen und der Grossratswahlen ist dem Grossen Rate in der nächsten Session Mitteilung zu machen.

Alle Ergebnisse von Volksabstimmungen und Volkswahlen werden im Amtsblatt veröffentlicht.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Dekret
über das
Verfahren bei Volksabstimmungen und Wahlen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 22, Ziffer 4, des Gesetzes vom 30. Januar 1921 über die Volksabstimmungen und Wahlen,

auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretsentwurfes . . Mehrheit.

Gesetz

betreffend

die Erhöhung der Wertgrenzen im Strafrecht und Abänderung von Art. 253 des Strafverfahrens.

Zweite Beratung.

(Siehe Nr. 13 der Beilagen; die Verhandlungen der ersten Beratungen finden sich abgedruckt auf Seite 7 hievor.)

Eintretensfrage.

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Grosse Rat hat am 14. Februar dieses Jahres das Gesetz betreffend die Erhöhung der Wertgrenzen im Strafrecht in erster Lesung einstimmig angenommen. Es ist uns seither nichts bekannt

geworden, was darauf hätte schliessen lassen, dass sich im Volk Widerstand gegen diese Neuerung geltend machen würde. Wir dürfen zugunsten der Vorlage anführen, dass sie in bescheidenem, aber doch fühlbarem Masse den Anforderungen an die Vereinfachung und Verbilligung der Staatsverwaltung gerecht wird. Ich beschränke mich auf diese wenigen Bemerkungen und empfehle Ihnen Eintreten auf die Vorlage.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

Art. 1.

v. Fischer. Ich möchte hier nicht einen Abänderungsantrag stellen, sondern nur eine Anregung zuhanden des Regierungsrates machen. Es ist in Art. 1 vorgesehen, dass die Wertgrenzen erhöht werden, während von den Bussen nicht die Rede ist. Nun ist damals, als die Vorlage erschien, in der Begründung des Regierungsrates gesagt worden, man könne sich fragen, ob nicht gleichzeitig mit den Wertgrenzen auch die Bussen erhöht werden sollen. Die Regierung ist zum Schlusse gekommen, das sei weniger nötig, weil der Richter es ja in den Händen habe, innerhalb der Bussengrenze dieser Geldentwertung, die natürlich dort auch ihre Bedeutung hat, Rechnung zu tragen. Es hiess im Bericht des Regierungsrates, wenn die Richter in diesem Sinne fortan die Bussenbestimmungen etwas stärker anwenden, so könne auf eine Aenderung dieser Bestimmungen verzichtet werden. Ich halte diese Ausführungen auch für richtig, aber die andere Frage ist die, ob wirklich die Richter überall das Verständnis haben, dass sie diesen Intentionen des Regierungsrates nachzuleben haben. Ich möchte die Anregung machen, der Regierungsrat möchte sich mit dem Obergericht ins Einvernehmen setzen und schauen, ob nicht im Falle der Annahme des Gesetzes den Richterämtern eine Eröffnung in dem Sinne zugehen sollte, dass man die Wertgrenzen geändert habe, die Bussengrenzen aber habe bestehen lassen, in der Meinung, dass der Richter es in der Hand habe, den veränderten Geldverhältnissen durch Zuschlag Rechnung zu tragen. Es wäre zweckmässig, einen solchen Schritt bei den Gerichten zu tun, um sie darauf aufmerksam zu machen, dass der Gesetzgeber bei Aufstellung dieses Gesetzes von dieser Meinung ausgegangen ist.

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir werden der Anregung des Herrn v. Fischer gern Rechnung tragen. Ich kann mitteilen, dass das Gesetz überhaupt im Einverständnis mit dem Obergericht und nach einlässlicher Prüfung durch dasselbe von uns ausgearbeitet und vorgelegt worden ist, und dass man beidseitig den Vorschlag so gemacht hat, wie er vorliegt. Man hat sich auch gesagt, dass eine Aenderung der Bussen nicht so einfach vor sich gehen könnte, wie die Aenderung der Wertgrenzen, weil jede Bussenandrohung in ihrer zeitlichen Angemessenheit zu prüfen gewesen wäre. Das hätte der ganzen Vorlage einen andern Charakter gegeben. Wir werden uns also mit dem Obergericht über diesen Punkt verständigen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 1. In allen Fällen, in denen im Strafgesetzbuch und in andern zurzeit in Kraft stehenden Gesetzen, Dekreten und Verordnungen des Kantons Bern die Strafandrohungen nach bestimmten Werten abgestuft sind, werden die Wertgrenzen auf das Doppelte erhöht.

Art. 2.

Zurbuchen. Ich möchte doch einigen Aufschluss über diesen Artikel. Das, was da steht, scheint mir nicht Zweck und Aufgabe des Kantons zu sein, dass er bei einer nicht einzutreibenden Busse den Tag Gefängnis mit 10 Fr. berechnet, hingegen nur 5 Fr. anrechnet, wenn einer die Busse abverdienen will. Dadurch wird also die Faulenzerei prämiert.

Salchli. Auch ich habe die Regierung anfragen wollen, wieso der Gefangene, wenn er nur auf der Pritsche liegt, 10 Fr. verdient, wenn er hingegen arbeitet, nur 5 Fr.

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Salchli ist nicht Jurist, deshalb begreife ich seine Anfrage. Herr Zurbuchen hingegen ist Jurist und hätte den Art. 523 des Strafverfahrens nachlesen sollen, wo es heisst: «Ein Tag Gefängnis zählt für 4 Fr. Busse; die Bruchzahlen unter 4 Fr. zählen für einen Tag. Der Tag Arbeit wird zu einem Franken und fünfzig Rappen berechnet.» Wieso ist man zu dieser Ordnung der Dinge gekommen, die während 70 Jahren unbeanstandet geblieben ist, obschon sie auf den ersten Blick sonderbar erscheint? Man hat sich nicht auf den Standpunkt des Herrn Zurbuchen gestellt, dass man die Faulheit prämieren wolle, sondern man hat angenommen, das Gefängnis sei schliesslich die härtere und vielleicht etwas entehrendere Strafe, als das Abverdienen und wenn einer genötigt sei, oder freiwillig auf sich nehme, die Strafe in Form von Haft abzusitzen, so solle ihm das höher angerechnet werden, als wenn er sie durch irgend eine Arbeit abverdient. Das war die Argumentation des Gesetzgebers von 1851. Daran haben wir nichts geändert. Das Gesetz, wie es vorliegt, bezweckt nicht materielle Aenderungen von Vorschriften des Strafprozesses und Strafgesetzbuches, sondern einfach eine Annäherung der Werte an die heutigen Verhältnisse. Wie die Herren sehen, haben wir einen gewissen Ausgleich in der Richtung des Gedankens, den Herr Zurbuchen geäussert hat, versucht, indem wir bei der Anrechnung von Gefangenschaftstagen von 4 auf 10 Fr., bei der Anrechnung von Arbeitstagen hingegen von $1^1/_2$ auf 5 Fr. gegangen sind. Wenn der Gedanke falsch ist, so sind nicht wir, sondern die Redaktoren des früheren Gesetzesentwurfes schuld. Das Argument des Gesetzgebers von 1851 hat aber doch vielleicht

auch etwas für sich. Es soll nicht etwa eine Herabwürdigung der Arbeit sein, sondern es soll damit nur zum Ausdruck kommen, dass die Strafe im Gefängnis die entehrendere Art der Bussenerfüllung ist, als jede andere. Wenn man aber einen Ausgleich schaffen will, so soll der Grosse Rat das beschliessen, die Frage ist nicht von grosser Tragweite.

Zurbuchen. Die Argumentation der Regierung lässt sich hören und die Bestimmung von Art. 523 des Strafverfahrens war mir auch bekannt. Ich bin aber der Auffassung, wir seien nun an der Revisionsarbeit und ich frage mich, ob wir diese nicht gerade recht machen sollen. Ich kann diese Lösung heute nicht mehr verantworten. Der Strafvollzug hätte im Gegenteil ein Interesse daran, dass derjenige, der die Strafe absitzt, zur Arbeit angehalten und dafür prämiert wird.

Salchli. Ich beantrage, die Sache einfach umzukehren und zu sagen, ein Tag Gefängnis gelte gleich 5 Fr. Busse, ein Tag Arbeit werde mit 10 Fr. berechnet.

Zurbuchen. Ich beantrage, im letzten Satz zu sagen, ein Tag Arbeit werde ebenfalls zu 10 Fr. berechnet.

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie hören, wie die Auffassungen auseinandergehen. Wenn Herr Salchli den Ehrenpunkt vollständig ausschalten will, so ist das seine Sache, aber jedenfalls soll man nicht ins andere Extrem fallen. Wenn man eine Gleichstellung vornehmen will, so können wir das noch annehmen. Wir haben geglaubt, den Forderungen der Zeit Rechnung zu tragen, indem wir beim Abverdienen eine etwas stärkere Erhöhung vorgenommen haben.

Hartmann. Es ist mir nicht recht klar, was da für Arbeiten verlangt werden. Soviel ich weiss, müssen diese Delinquenten jeweilen in der Kaserne Dekken klopfen. Diese Arbeit ist eine viel grössere Schande als das Gefängnis. Deshalb fallen die Befürchtungen des Herrn Regierungsrat Lohner dahin, dass das Entehrungsmoment nicht mehr zum Ausdruck gebracht werde.

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Deckenklopfen kommt für diejenigen in Betracht, die die Militärsteuer abverdienen. Es ist nicht gesagt, dass alle diese Delinquenten beim Staate arbeiten müssen. Sie können auch bei den Gemeinden Arbeiten verrichten. Ich glaube nicht, dass man von vornherein wird sagen dürfen, es sei eine Schande, wenn einer eine Busse, in die er verfällt worden ist, durch redliche Arbeit abverdienen will.

Jakob. Ich empfehle den Antrag Zurbuchen. Wenn ein Bürger zu 50 Fr. Busse verurteilt wird, und diese nicht bezahlen kann, so stehen ihm nach dem Vorschlag der Regierung zwei Wege offen. Er kann entweder 5 Tage ins Gefängnis oder 10 Tage arbeiten. Man sollte doch jedem Bürger gleiches Recht zuteil werden lassen, ob er nun arbeitet oder ins Gefängnis geht.

Scherz. Als Mitglied der Kommission muss ich doch sagen, dass man vor allem aus das im Auge gehabt hat, das Gesetz über die Wertgrenzen im Strafrecht so einfach als möglich zu gestalten, damit es nicht Anstoss erregt und damit endlich diese Ungerechtigkeiten so rasch als möglich beseitigt werden können. Nun bin ich ganz damit einverstanden, dass man den Antrag Zurbuchen annimmt. Nur müssen Sie nicht vergessen, dass das in der Tat beim Strafvollzug seine sehr schwierigen Konsequenzen hat. Stellen Sie sich vor, dass die ganze Sache ganz anders organisiert werden muss und dass eine ganz andere Wertung der geleisteten Arbeit eintreten muss. Es ist schon wahr, was Herr Hartmann vorhin gesagt hat, dass das Deckenklopfen von den wenigsten hochgeschätzt wird. Die Annahme des Antrages Zurbuchen ist die einfachste Lösung.

Abstimmung.

Eventuell:
Für den Antrag Zurbuchen . . . . . Mehrheit.
Für den Antrag Salchli . . . . . Minderheit.

Definitiv:
Für Festhalten an diesem Beschluss . . . Mehrheit.

Beschluss:

Art. 2. Art. 523, Alinea 1, St.-V. wird in der Weise abgeändert, dass zehn Franken Busse oder Bruchteile unter zehn Franken für einen Tag Gefängnis gezählt werden. Ein Tag Arbeit (Art. 523, Al. 2) wird zu zehn Franken berechnet.

Art. 3.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 3. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Es findet auch Anwendung auf alle bei seinem Inkrafttreten bereits hängigen Straffälle. Die in diesem Zeitpunkte bei den urteilenden Strafgerichten bereits hängigen Fälle werden von diesen Instanzen erledigt. Es dürfen jedoch nur diejenigen Strafandrohungen zur Anwendung gebracht werden, die den in diesem Gesetze festgesetzten Wertgrenzen entsprechen.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Gesetz
betreffend
die Erhöhung der Wertgrenzen im Strafrecht und Abänderung von Art. 523 des Strafverfahrens.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzesentwurfes . . Mehrheit.

Geht an die Regierung zur Ansetzung der Volksabstimmung.

Vereinfachung der Bezirksverwaltung. Abzuändernde Bestimmungen der Staatsverfassung.

Erste Beratung.

(Siehe Nr. 14 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Vorlage, die wir gemeinsam mit der Kommission des Grossen Rates hier einbringen, stellt die teilweise Ausführung eines Postulates dar, das letzten Herbst bei Anlass der Beratung des Staatsverwaltungsberichtes von der Staatswirtschaftskommission gestellt und vom Rate widerspruchslos angenommen wurde. Es lautet: «Der Regierungsrat wird eingeladen, die Vorarbeiten für eine umfassende Reorganisation unserer Staatsverwaltung im Sinne der Vereinfachung und Vereinheitlichung sowie der rationellen Verteilung der Kompetenzen und Verantwortlichkeiten unverzüglich an die Hand zu nehmen und dem Grossen Rat darüber noch im Laufe der gegenwärtigen Legislaturperiode Bericht und Antrag zu unterbreiten.» Wir legen nun zuerst einige Vorschläge betreffend die Bezirksverwaltung vor. Das Geschäft war zuerst betitelt: Reform der Bezirksverwaltung, nachher haben wir aber den Eindruck bekommen, damit nehme man den Mund etwas zu voll, weil ja die Organisation unserer Bezirksverwaltung in den Grundzügen nicht geändert werden soll. Wir streben eine Vereinfachung an, durch welche unsere Bezirksverwaltung dort, wo es möglich ist, einem gesunden Grundsatz angepasst werden soll, der für jede öffentliche und private Verwaltung gelten soll, nämlich dem Grundsatz, dass nicht mehr Kräfte verwendet werden sollen, als zu einer richtigen Besorgung der Geschäfte nötig ist.

Vom Gesichtspunkte einer weit ausgreifenden Reform aus betrachtet, nimmt sich also die Vorlage äusserlich bescheiden aus. Sie besteht, so, wie sie uns heute beschäftigt, in der Abänderung weniger Artikel unserer Staatsverfassung. Aber wir wagen die Behauptung, dass diese Vereinfachung, wenn sie angenommen wird, in ihren Folgen und namentlich auch in ihren Wirkungen auf den Geist unserer Staatsverwaltung nicht unterschätzt werden dürfe und es deshalb wohl verdient, dass man sich ihrer annehme.

Der Auftrag, den der Grosse Rat dem Regierungsrat durch Annahme des Postulates erteilt hat, war allgemein gefasst, er umfasste also auch die Zentralverwaltung. Nun haben wir da und dort Stimmen aus dem Volke gehört, die aber allerdings wahrscheinlich zum grösseren Teil aus den Kreisen der Bezirksbeamten kommen, welche sagen, warum man denn nicht in Bern anfange bei uns selbst und bei der Vereinfachung der Zentralverwaltung. Wir nehmen diesen Ruf durchaus ernst und glauben auch, dass es möglich sein wird, ihm da und dort in der Zentralverwaltung Rechnung zu tragen. Ebenso erklären wir, dass wir für Vorschläge in dieser Richtung dankbar sein werden.

Ich möchte über die Frage, warum die Vorlage hier vorläufig so und nicht anders aussieht, wenige Ausführungen vorausschicken. Nicht nur bei uns, sondern fast in allen öffentlichen Verwaltungen ertönt gegenwärtig der Ruf nach Vereinfachungen und zwar mit besonderer Intensität bei unserer Bundesverwaltung und bei der Verwaltung des grössten Geschäftes des Bundes, der Bundesbahnen. Alle, die sich damit beschäftigen, diesem uferlosen Anwachsen Einhalt zu gebieten, müssen sich sagen, dass das ein sehr schwieriges und langwieriges Problem ist. Wir stehen einem unerhörten Anschwellen des Beamtenapparates und damit auch des Besoldungsetats gegenüber und es wird immer schwieriger, die Ausgaben mit den Einnahmen in Uebereinstimmung zu halten. Die Gründe, die zu dieser unerwünschten Sachlage geführt haben, liegen an sich klar zu Tage. Der neue Bund hat die Erfüllung eines ungeahnt erweiterten Aufgabenkreises übernommen. Immer neue Verwaltungsabteilungen mussten errichtet werden und diese stehen nun da, wie die Pyramiden von Gizeh, oben der Direktor, nachher zwei Vizedirektoren, vier Adjunkten und eine entsprechende Anzahl Kanzlisten. Je mehr Leute da unter- und nebeneinander stehen, um so weniger verstehen sie sich.

Wie steht es nun aber im Kanton? Der Aufgabenkreis der Kantone ist im ganzen ja nicht grösser geworden, er ist im Gegenteil durch die Vermehrung der Bundeskompetenzen eher eingeschränkt worden. Das hindert nicht, dass die Zahl der Geschäfte in jedem Ressort auch hier sehr beträchtlich zugenommen hat. Nun dürfen wir sagen, dass diese Geschäfte der kantonalen Verwaltung, soweit sie die Zentralverwaltung berühren, auch heute noch von einer eigentlich einfach organisierten Verwaltung besorgt werden. Neue Stellen im Kanton sind, wie die Herren wissen, ja nur zu errichten durch Beschluss des Grossen Rates. Regierungsrat und Grosser Rat dürfen das Zeugnis für sich in Anspruch nehmen, dass sie von dieser Kompetenz bescheidenen Gebrauch gemacht haben. Allein, man sagt uns, die Schweiz werde von 7 Bundesräten regiert, ob denn im Kanton Bern nicht auch weniger als 9 Regierungsräte genügen könnten? Warum nicht? Es kommt nur darauf an, wie man die Sache gestaltet und organisiert. Wir müssen uns doch Rechenschaft geben, wie man im Kanton Bern zu den 9 Regierungsräten gekommen ist. Sie sind das Ergebnis einer geschichtlichen Entwicklung. Ich erinnere daran, ohne weiter zurückgehen zu wollen, dass in der Restaurationsperiode vor 1831 der Regierungsrat aus 27 Mitgliedern bestand, wozu noch die Sechzehner kamen. Damals hatte man also ein sehr erhebliches Kollegium. Die Verfassung von 1831 hat die Zahl der Regierungsräte auf 17 vermindert, unter gleichzeitiger Einführung des Departementalsystems. Jedes Departement hatte einen Vorsitzenden und verschiedene

Beisitzer und die einzelnen Abteilungen haben ziemlich stark für sich regiert, worunter die Einheitlichkeit der Regierungsgewalt leiden musste. Die Verfassung von 1846 hat diesem Zustand ein Ende gemacht und hat an seine Stelle den neuen gegenwärtig geltenden Zustand gesetzt, wonach eine Regierung von 9 Mitgliedern niedergesetzt worden ist, die nach dem Direktorialsystem und Kollegialsystem organisiert worden ist. Wir haben 15 verschiedene Direktionen, die auf 9 Mitglieder des Regierungsrates verteilt sind. Es handelt sich also hier um eine Einrichtung, die nun schon ein respektables Alter aufweist und nicht ohne sehr schlagende Gründe beiseite geschafft werden darf.

Warum ist man auf 9 Regierungsräte gekommen? Vermutlich haben da politische Erwägungen eine Rolle gespielt, die noch auf den heutigen Tag eine Berechtigung haben. Wir sind ein zweisprachiger Kanton; der Jura hat ein ungeschriebenes Recht, das aber deswegen nicht weniger respektiert wird, durch zwei Mitglieder im Regierungsrat vertreten zu sein. Seit 1846 hat nie jemand gewagt, an dieser Tradition zu rütteln. Also sind zwei Sitze im Regierungsrat bereits an unsere sprachliche Minderheit vergeben. Allein, auch die Berücksichtigung der politischen Minderheiten ist ein Postulat, dem ebenfalls nachgelebt werden muss, und dem auch inskünftig vielleicht wieder erhöhte Bedeutung zukommen wird. Von dem Zeitpunkt weg, wo unsere Sozialdemokratie Anspruch darauf erhebt und zwar berechtigten Anspruch, die Verantwortung für die Regierungsgeschäfte auch mittragen zu helfen, wird man darüber froh sein, dass 9 Sitze im Regierungsrat zur Verfügung stehen, um jeder grösseren Partei im Lande die Möglichkeit zu schaffen, im Regierungsrat durch Leute ihres Vertrauens vertreten zu sein.

Verwaltungstechnisch könnte man die Geschäfte schon so gruppieren, dass man sie unter 7 Mitglieder verteilen könnte. Was wäre die Folge davon? Man müsste gleichwohl eine ganze Anzahl von Direktionen oder Verwaltungsabteilungen bestehen lassen mit Sekretären an der Spitze. Es gäbe also eine Verschärfung dessen, was man hie und da kritisiert hat, eine Verschärfung der Sekretärwirtschaft. Auch von diesem Gesichtspunkt aus ist es nicht wünschenswert, die Zahl der Regierungsratssitze zu vermindern. Gelegentlich hört man auch ein persönliches Argument, das sagt, die 9 Regierungsräte seien wahrscheinlich nicht voll beschäftigt, denn sonst könnten sie nicht so viel Sachen nebenher betreiben und nicht z. B. monatelang in der Bundesversammlung sitzen. Es wird heute wieder gesagt, wie das schon früher der Fall war, man treffe den und den Regierungsrat manchmal nicht auf seinem Bureau, wenn man ihn gerade nötig habe. Demgegenüber könnte man an den bekannten Ausspruch unseres bernischen Staatsmannes Bitzius erinnern, der einem ungeduldigen Klienten gesagt hat: «Ich regiere mit dem Grind und nicht mit — einem andern Körperteil.» Was die jetzigen Mitglieder des Regierungsrates anbetrifft, so möchte ich dem Urteil des Rates keineswegs vorgreifen, glaube aber doch für uns in Anspruch nehmen zu können, dass jeder von uns in guten Treuen seine Pflicht erfüllt. Jedes Mitglied des Regierungsrates untersteht der öffentlichen Kontrolle und der verfassungs- und gesetzmässigen Verantwortlichkeit. Ob es wünschbar ist, dass man in höherem oder geringerem Masse von der Regierung aus persönliche Fühlung mit der Bundesverwaltung hat, das ist ein Punkt, über den jeder seine Meinung haben darf. Grosser Rat und Volk mögen und werden sich aussprechen, wenn sie glauben, dass der gegenwärtige Zustand Unzukömmlichkeiten bietet.

Die Spitze der Gerichtsverwaltung ist das Obergericht, für welches wir vor zwei Jahren die zwanzigste Stelle geschaffen haben. Das Gerichtsorganisationsgesetz gestattet, bis auf 23 zu gehen. Es ist also hier noch ein ziemlicher Spielraum vorhanden. Man kann sich fragen, ob wir mit zwanzig Oberrichtern nicht schon zu viele gewählt haben, und ob man nicht da etwas zurückgehen könnte. Bei der Zivilgerichtsbarkeit wird das kaum angehen, denn dort haben wir zwei Kammern zu fünf Mitgliedern, was nicht zu viel ist. Dann muss man berücksichtigen, dass die Geschäftslast und die Ansprüche an eine rasche Rechtsprechung des Obergerichts durch den neuen Prozess und die direkte Instruktion der Prozesse sehr erheblich gewachsen sind. Eine andere Frage ist die, ob die zweite Strafkammer absolut aus fünf Mitgliedern bestehen müsse, oder ob nicht drei auch genügen. Es ist aber zu sagen, dass man diese Vermehrung von drei auf fünf als grosse Errungenschaft angeschaut hat. Ich weiss nun nicht, ob sich die Meinungen geändert haben.

Mit diesen kurzen Betrachtungen wollte ich dem Rat nur dartun, dass sich der Regierungsrat auch ernstlich mit der Frage beschäftigt, ob und wie in der Zentralverwaltung vereinfacht werden könnte. Er wird diesen Faden weiter spinnen. Das ist aber nicht Gegenstand unserer heutigen Aufgabe, sondern es ist die Frage der Bezirksverwaltung. Auch da dürfen wir sagen, dass eine erhebliche Erweiterung des Aufgabenkreises nicht eingetreten ist, dass aber auch die allgemeine Zunahme der Geschäfte sich sehr fühlbar macht. Aber da kommt sofort ein Umstand hinzu, der die Unhaltbarkeit des heutigen Zustandes beleuchtet. Es ist die Tatsache, dass die Geschäfte je nach den örtlichen Verhältnissen in sehr verschiedenem Masse zugenommen haben, und dass die bestehenden Ungleichheiten, die von Anfang an vorhanden waren, durch diese verschiedenartige Zunahme der Geschäfte sich sehr erheblich verschärft haben. Daher müssten wir sagen, dass wir nicht rein wegen der Geschäftsvermehrung oder -Verminderung dazu kommen, an eine Aenderung der Bezirksverwaltung zu denken, sondern in erster Linie hauptsächlich deshalb, weil wir uns heute mehr als je der Mängel bewusst sind, die der Organisation unserer Bezirksverwaltung von Anfang an und mit Naturnotwendigkeit angehaftet haben. Wenn man etwas ändern will, muss man genau wissen warum, und auch wissen, was man will. Wir haben 30 Amtsbezirke im Kanton. Diese sind durch ein Dekret des Grossen Rates vom Jahre 1803 umschrieben, die jurassisch- leberbergischen Amtsbezirke sind 1816 dazugekommen. Diese Amtsbezirke sind sehr verschieden an Grösse, Bewohnerzahl und Zahl der Gemeinden und auch an Geschäftslast. Wir haben einen Amtsbezirk Neuenstadt mit ungefähr 4000 Einwohnern, daneben aber einen Amtsbezirk Bern mit weit über 100,000 Einwohnern. Trotzdem besteht nun in der Bezirksverwaltung zurzeit noch wie anno 1846 eine schablonenhafte Organisation, die grundsätzlich darauf hinaus läuft, dass sechs Bezirksbeamte in jedem Bezirk sind. Es ist wahr, dass in einzelnen Amtsbezirken eine Verminderung der Beamten jetzt

schon möglich und auch eingetreten ist, indem die Stellen des Amtsschreibers und des Amtschaffners schon längere Zeit in einer Person vereinigt wurden. Das Gesetz gibt auch die Möglichkeit, die Stellen des Betreibungsbeamten und des Gerichtsschreibers in einer Person zu vereinigen. Aber unser wahlfreudiges Volk hat bis jetzt nur in zwei Aemtern davon Gebrauch gemacht und eines von diesen Aemtern schickt sich nun an, von dieser Möglichkeit abzugehen. Erlach soll nun auch noch einen besondern Betreibungsbeamten wählen.

Dafür hat man in den andern Amtsbezirken Bern und Biel auf dem Dekretswege auf Grund der Ermächtigung, die die Verfassung nachträglich eingeräumt hat, entsprechend der grösseren Geschäftslast die Zahl der Bezirksbeamten vermehrt. Anstatt 180 Bezirksbeamte, haben wir rund 175.

Was ergibt sich aus diesem Zustand? Ich glaube das, dass diese Bezirksverwaltung organisatorisch eigentlich nur ein Zerrbild darstellt. Worin besteht dieses Zerrbild? Darin, dass an jeden Bezirksbeamten mit viel oder wenig Geschäften, mit grösserer oder geringerer Besoldung, die gleichen Anforderungen gestellt werden, dass theoretisch von allen die gleiche Eignung verlangt wird, während man eine sehr ungleichmässige Betätigung hat. Jeder Bezirksbeamte ist berechtigt, die gleichen Anforderungen in bezug auf Lebenshaltung zu stellen. Ich weiss, dass Stadt und Land Unterschiede mit sich bringen, aber immerhin grundsätzlich hat jeder die gleichen Anforderungen an die Lebenshaltung zu stellen. Allen diesen Anforderungen kann nur in ungleichem Masse Rechnung getragen werden, indem die Bezirksbeamten sehr ungleich bezahlt werden. Das steht im Widerspruch mit den Grundsätzen einer gesunden Verwaltung und einer richtigen Oekonomie der Kräfte. Wir dürfen nicht vergessen, dass dahinter auch ein sittlicher Gedanke steht. Jeder Arbeiter ist seines Lohnes wert. Man kann aber auch sagen: Wie die Arbeit, so der Lohn, nicht qualitativ, sondern quantitativ. Wir geben dem Gerichtspräsidenten von Neuenstadt weniger Arbeit, zahlen ihm aber auch weniger Lohn, und dann muss er schauen, wie er durchkommt.

Das sind Mängel, die Ihnen allen bestens bekannt sind. Wir wollen nur einen krassen Fall anführen, der bereits zum geflügelten Wort geworden ist. In einer grossen Konferenz in diesem Saale hat einer gesagt, er sei einmal eine Zeit lang stellvertretungsweise Gerichtspräsident von Neuenstadt gewesen und habe die ganze Arbeit in drei Stunden per Woche machen können. Von da bis zu den Gerichtspräsidenten und Statthaltern des Amtes Bern gibt es alle möglichen Varianten. Es ist ganz sicher, dass viele Bezirksbeamten, und zwar gerade die tüchtigsten, die Unwürdigkeit der Situation stark empfinden und einer gerechten Aenderung dieser Zustände, für die sie absolut nicht verantwortlich sind, in die sie einfach hineingestellt werden, ganz sicher beipflichten würden. Ich will nicht darauf eintreten, dass diese Verhältnisse dazu geführt haben, dass allerhand Nebenbeschäftigungen ergriffen worden sind. An einzelnen haben die Leute Freude, an andern weniger.

So kommen wir dazu, den Zweck der von uns vorgeschlagenen Aenderung folgendermassen zu umschreiben. Wir möchten erstens eine bessere Ausnützung jeder Arbeitskraft erzielen, wir möchten weiter die Arbeitsleistung mit der Besoldung in Einklang bringen, aber auch umgekehrt, die Besoldung mit der Arbeitsleistung, und wir möchten drittens Ersparnisse machen zur Entlastung unseres schwerbelasteten Budgets. Dabei wird sich auch der Anlass bieten, nicht nur die Beamtenverhältnisse im ganzen Kanton, sondern auch die Angestelltenverhältnisse zu revidieren. Wenn man vereinfachen kann, so wird sich diese Vereinfachung in gewissem Masse auch auf die Zuteilung der Arbeiten an die Angestellten ausdehnen müssen. Wenn man da gewisse Stellen vereinigt, so wird es nicht mehr vorkommen, was bis jetzt vorgekommen ist. Wir haben es erlebt, dass bei der Justizdirektion reklamiert worden ist, weil man einmal einen Angestellten des Amtsschreibers für ein paar Tage dem Statthalter zur Verfügung gestellt hat, da dieser wegen der Seuche viel zu tun hatte. Da wurde bei uns geklagt, dass man dem Amtsschreiber den Angestellten wegnehme, und die beiden Beamten konnten sich nicht verständigen. Dieses System wollen wir ändern, indem wir einfach festsetzen, wieviele Angestellte ein Amtsbezirk für seine Verwaltung erhält.

Das wäre in Kürze das Programm, das wir mit dieser Vorlage zu verwirklichen anfangen wollen. An Bestrebungen, die Sache zu ändern, hat es bisher im Kanton nicht gefehlt. Immerhin liegen sie zeitlich weit auseinander. Ich habe schon gesagt, dass die Mängel unserer gegenwärtigen Organisation nicht von gestern stammen, sondern von Anfang an und grundsätzlich dem ganzen System innewohnen. Jakob Stämpfli hat es in den Vierzigerjahren einmal unternommen, einen Vorschlag zur Reorganisation der Bezirksverwaltung zu machen. Er ist nicht weit über die Regierung hinausgekommen. Er wollte den Kanton in 12 bis 15 Amtsbezirke einteilen, aber der Grosse Rat hat es überhaupt abgelehnt, auch nur eine Kommission zu bestellen, um das Geschäft zu behandeln. So hat er das Geschäft wieder eingepackt und in die Schublade gesteckt, bis Herr Dr. Dürrenmatt die Idee wieder aufgegriffen und sie bei verschiedenen Gelegenheiten hier und in der Oeffentlichkeit verfochten hat. Er war der Meinung, durch eine neue Umschreibung der Amtsbezirksgrenzen im Sinne eines bessern Ausgleiches sei allen Uebelständen abzuhelfen. Im Jahre 1915 wurde die Motion des Herrn Dürrenmatt hier erheblich erklärt. Eine weitere Etappe ist das Postulat der Staatswirtschaftskommission, von dem ich Ihnen soeben gesprochen habe. Dazu kam der Druck der Verhältnisse, der sich in den letzten Jahren in einem immer stärkeren Anschwellen des Besoldungsetats äusserte und es kam die Rücksicht auf die bevorstehende Besoldungsrevision. Man begreift, dass der Grosse Rat und auch das Volk verlangt, wenn man neue schwere Lasten für das Staatspersonal auf sich nehmen soll, dass dann das Staatspersonal auch den Nachweis leiste, dass alles getan wird, um unnütze Ausgaben in der Verwaltung zu vermeiden. Insofern besteht also ein ganz klarer Zusammenhang zwischen diesen beiden Gegenständen.

Allgemein aber glaube ich, dass die gegenwärtige Zeit nicht schlecht gewählt sei, um eine derartige Neuerung einzuführen. Ueberall wird die kritische Sonde an die bestehenden Einrichtungen angelegt. Es weht ein scharfes Lüftlein, und alles, was morsch ist, das soll fallen. Auch wir glauben, dass wir dieses scharfe Lüftlein unserer Sache dienstbar machen sollen und dass der psychologische Moment nicht ungünstig ist, um diese Neuerung, gegen die sich unser

bernisches Volk so lange gewehrt hat, nun doch durchzuführen. Wenn man die Ueberzeugung hat, dass der Tag richtig gewählt ist, so ist das schon eine gewisse Garantie, dass das Unternehmen nicht erfolglos verlaufen werde.

In dieser Erwägung haben wir die Vorarbeiten an die Hand genommen, indem zuerst eine allgemeine Konferenz aus Vertretern aller Landesteile einberufen wurde. Nachher hat sich die Justizdirektion ermächtigen lassen, eine kleine ausserparlamentarische Kommission einzusetzen. Diese Kommission von Sachverständigen hat den ersten Entwurf ausgearbeitet und heute sind wir in der Lage, einen gemeinsamen Entwurf der grossrätlichen Kommission und des Regierungsrates vorzulegen. Um keine Unklarheiten aufkommen zu lassen, möchte ich darauf hinweisen, dass das, was vorliegt, sich nur auf wenige Verfassungsartikel bezieht, auf den Statthalter und den Präsidenten, die die einzigen Bezirksbeamten sind, welche in der Verfassung ausdrücklich vorgesehen sind. Die andern Bezirksbeamten sind in besonderen Gesetzen vorgesehen. Wenn die Verfassungsänderung angenommen ist, werden durch ein Ausführungsgesetz die Aenderungen, die an der bestehenden Gesetzgebung nötig sind, geschaffen werden müssen. Dann kommt das Dekret des Grossen Rates, das bestimmen soll und wird, auf welche Amtsbezirke und in welcher Weise diese neuen Bestimmungen Anwendung finden sollen.

Nun stellt sich die entscheidende Frage, welches System wir wählen sollen, um die gewünschte Vereinfachung der Bezirksverwaltung zu erzielen. Das nächstliegende und grundsätzlichste wäre die territoriale Neueinteilung, wie sie Jakob Stämpfli wollte und Herr Dr. Dürrenmatt verfochten hat, wobei man ganz einfach sagt, man schaffe 12 bis 15 Amtsbezirke, welche eine möglichst gleichmässige Geschäftslast voraussehen lassen. Man könnte dieses System durchführen ohne eine Verfassungsrevision, denn die Verfassung garantiert nirgends den Bestand der Amtsbezirke. Wir haben bekanntlich in Art. 63 der Verfassung nur den Bestand der Gemeinden garantiert mit der Einschränkung, dass der Grosse Rat nach Anhörung der Beteiligten, Aenderungen am Bestande der Gemeinden vornehmen kann. Eine Aenderung und Umschreibung der Amtsbezirke bedarf also keiner Verfassungsrevision. Eine andere Frage wäre die, ob der Grosse Rat auf dem Dekretswege, wie er es bisher gemacht hat, diese Aenderung vornehmen wolle, oder ob nicht das Volk Gelegenheit haben sollte und auch verlangen würde, sich auch über solche weitgreifende Fragen auszusprechen. Es scheint mir ziemlich klar zu sein, dass der Grosse Rat kaum die Verantwortung übernehmen würde, von sich aus, wie der Oberste Rat in Versailles eine neue Verteilung der Welt oder wenigstens der bernischen Lande vorzunehmen. Ich weiss nicht, wie der Grosse Rat und das Volk ein derartiges Dekret anschauen würden.

Diese Lösung ist ganz sicher einfach und klar und jedermann leicht verständlich, aber sie ist auch dann nicht leicht zu finden und praktisch durchzuführen, wenn man gefühlsmässige, subjektive Widerstände des Volkes ausser Betracht lässt. Wir können das überall da konstatieren, wo kleine Aemter sind, die aufgehoben werden sollen. Dieselben liegen meistens an der Grenze des Kantons und es ist schwer, sie andern Bezirken anzugliedern. Es kann also nicht dabei bleiben, dass man einfach sagt, die Amtsbezirke seien neu zu umschreiben, sondern man wird bei der Neuumschreibung sofort darauf stossen, dass es nicht so einfach geht, einen der bisherigen Amtssitze zum Amtssitz eines neuen Bezirkes zu machen. Es wird sich sofort die Notwendigkeit einstellen, neue Amtssitze zu schaffen. Da ist es dann nicht bloss mit einer halben Million gemacht, sondern das wird in höhere Summen hineingehen.

Ferner besteht eine bedeutende Schwierigkeit darin, dass man sich bei einer Neueinteilung nicht genau sagen kann, wie sich die Verteilung der Geschäftslast auf die einzelnen Bezirke machen wird. Wenn man also dem Problem auf den Grund geht, so sieht man, welche Schwierigkeiten rein sachlicher Art es bietet. Die grossen Bezirke haben einen Nachteil neben ihren Vorteilen, den Nachteil, dass sie die Beamten dem Volk entfremden. Es ist klar, dass ein Beamter in einem grossen Bezirk die Geschäfte notgedrungen etwas fabrikmässig erledigen muss. Er kann nicht enge Beziehungen zum Volke unterhalten, und ist nicht der Vertrauensmann des Volkes, wie in den kleinen Bezirken, wo man gewöhnt ist, sich bei den Bezirksbeamten Rats zu erholen. Ferner ist nicht zu vergessen, dass gewisse Amtsstellen existieren, die nur unter grössten Schwierigkeiten aus dem bestehenden Amtsbezirksverband losgelöst werden können. Unser Grundbuch ist auf die gegenwärtigen Amtsbezirke zugeschnitten und es wäre sehr schwierig, beim Handelsregister und Güterrechtsregister ein anderes System einzuführen. Auch Herr Dr. Dürrenmatt muss in seinem Vorschlage zugeben, dass das bei den jetzigen Amtsbezirken zu verbleiben habe. Das bedeutet aber einen erheblichen Einbruch in den sehr schönen Grundsatz.

Die Amtsbezirke bestehen seit 120 Jahren, ein Teil schon viel länger, weil sie schon alte Landvogteien waren. Sie sind bloss als Verwaltungsbezirke geschaffen, aber sie haben eine grosse Lebensfähigkeit bewiesen. Seit dem Jahre 1803 ist viel unters Eis gegangen, aber unsere Amtsbezirke sind immer noch da, und wir haben nie gesehen, dass unsere Bevölkerung das Begehren gestellt hätte, man möchte zwei Amtsbezirke vereinigen. Dagegen ist es vorgekommen, dass Amtsbezirke getrennt worden sind, so z. B. Biel von Nidau, Laufen von Delsberg, Erlach von Neuenstadt. Es kommt nicht von ungefähr, dass diese reinen Verwaltungskörper ein derart zähes Leben haben. Viele von diesen Amtsbezirken sind geschichtlich gewordene Landschaften. Aber auch bis auf den heutigen Tag hat sich die wirtschaftliche Entwicklung in mancher Hinsicht mit den Amtsbezirken identifiziert oder doch an den Verwaltungssitzen zentralisiert, so z. B. bei den Amtsersparniskassen und bei gewissen Genossenschaften. Dass diese Amtsbezirke ein zähes Leben haben, zeigte sich erst letzthin mit aller wünschbaren Deutlichkeit beim Entscheid über die Vereinigung von Biel und Nidau. Jedermann wusste, dass es dort nichts Einfacheres gebe, verwaltungstechnisch und verkehrspolitisch, als die beiden Amtsbezirke zu vereinigen. Da sind aber 24 Gemeinden des Amtes Nidau aufgestanden und haben erklärt, dass sie bei diesem Amte bleiben wollen. Hier, wie an andern Orten, haben Gefühlsmomente eine grosse Rolle gespielt und man täte unrecht, wenn man in dieser Sache bloss Wirtschaftspolitik sehen wollte. Was haben wir von Neuenstadt gehört? Dort ist der Gerichtspräsident gestorben, der angeblich in drei Stunden per Woche seine Arbeit machen konnte. Wir

haben gesagt, man könnte vielleicht von Biel aus diese Funktionen besorgen lassen. Aber eine Abordnung von Neuenstadt hat uns erklärt, Neuenstadt wolle nicht zu Biel, eher gehe es zu Neuenburg. So tönt es aus allen Ecken und Enden des Kantons. Da frage ich, woher man die Volksmehrheit nehmen will, um nach der durchaus grundsätzlichen und theoretisch richtigen Auffassung des Herrn Dürrenmatt durchgehends eine neue Einteilung unseres Kantonsgebietes vorzunehmen.

Nun wollen wir etwas nicht vergessen. Es ist schon unter dem gegenwärtigen Rechtszustand die Möglichkeit vorhanden, die Amtsbezirksgrenzen zu verändern, da ja die Amtsbezirke in der Verfassung nicht garantiert sind. Der Grosse Rat wird da, wo sich ein gebieterisches Bedürfnis zeigt, von seiner Kompetenz auch Gebrauch machen müssen, aber mit der nötigen Zurückhaltung, wie man es beim Fall Nidau gesehen hat.

Nun wollen wir eine neue Bestimmung in unsere Verfassung einfügen, die uns für derartige Fälle wie geschaffen erscheint. Die Idee dazu stammt nicht vom Regierungsrat, sondern vom Kommissionspräsidenten, Herrn Bühler, dem Kommission und Regierung beigepflichtet haben. Es handelt sich um die Bestimmung, die als neuer Absatz in Art. 9 der Verfassung aufgenommen werden soll, dass unter die sog. Verfassungsdekrete, die auf dem Initiativwege angefochten, aufgehoben oder abgeändert werden können, auch das Dekret über die Neueinteilung der Amtsbezirke gehören soll. Also das Volk bekommt damit ein Recht, welches es bis jetzt nicht gehabt hat. Was an der Idee des Herrn Dürrenmatt gut ist, das können wir schon jetzt und in Zukunft jederzeit im einzelnen verwirklichen.

Man fragt nun, warum der Kanton Bern keine neue Einteilung seines Gebietes zustandebringt, während doch Luzern oder Waadt das haben machen können. Das klingt sehr bestechend, aber wenn man der Sache auf den Grund geht, sieht sie ganz anders aus. Luzern hat bisher allerdings 19 Aemter gehabt mit einer durchschnittlichen Bevölkerung von rund 9000 Seelen. In jedem Amt war ein Gericht, aber diese Gerichte hielten nicht in Amthäusern Sitzungen ab, sondern gewöhnlich in den Wirtshäusern. Für die übrige Verwaltung hatte der Kanton Luzern aber bereits 6 Bezirke mit je einem Statthalter, so dass es nur eines kleinen Schrittes bedurfte, um diese 19 Aemter in den 6 Bezirken aufgehen zu lassen, von denen jeder durchschnittlich 28,000 Seelen aufweist, also etwas mehr als ein mittlerer Amtsbezirk in Bern. Also ist der Fortschritt gar nicht so grossartig, und zudem bleibt daneben in Luzern noch eine sehr ausgedehnte Friedensrichterjustiz. Im Kanton Waadt hat man auch an einer Reform gearbeitet. Man hat das auf dem Wege der Personalunion zustande gebracht, indem ein Richter in verschiedenen Distrikten funktionieren kann. In der Waadt beträgt die durchschnittliche Einwohnerzahl eines Gerichtsbezirkes, die früher 17,000 Seelen betragen hatte, nunmehr 45,000, aber auch die Waadtländer haben eine ausgebaute Friedensrichterorganisation. Sie sehen also, dass die Verhältnisse ganz anders sind und dass man dort, trotzdem es den Anschein hat, als sei alles zentralisiert, im Grunde eine grössere Zersplitterung hat.

Das sind die Gründe, die den Regierungsrat veranlasst haben, dem Grossen Rat vorzuschlagen, von einer Neueinteilung Umgang zu nehmen. Wir kommen daher zum andern System, das darin besteht, dass verschiedene Beamtungen in einer Person vereinigt werden können und zwar entweder durch Personal- oder Realunion. Man braucht sich unter dieser Personalunion nichts Besonderes vorzustellen. Personalunion liegt vor, wenn die gleiche Person das gleiche Amt in mehreren Bezirken ausübt, und Realunion liegt vor, wenn die gleiche Person verschiedene Beamtungen im gleichen Amtsbezirke ausübt. Wir sehen die Möglichkeit vor, diese beiden Systeme miteinander zu kombinieren, wenn es nötig sein sollte.

Wir sind zu diesem System aus der Erwägung heraus gekommen, dass es in einer ganzen Anzahl von kleineren und mittleren Amtsbezirken möglich ist, die Geschäftslast zweckmässig nicht auf 6 und nicht auf 5, sondern auf 3 Beamte zu verteilen, ohne dass die Arbeit darunter leidet und ohne dass der betreffende Beamte sich etwa über zu grosse Belastung beklagen könnte. Wie kann sich nun praktisch diese Verteilung gestalten? Da ist einmal der Gerichtsschreiber und der Betreibungsbeamte. Das sind zwei Stellen, die wir schon jetzt ohne weiteres miteinander vereinigen können. Dazu braucht es keine Verfassungsrevision, sondern nur eine Revision des Einführungsgesetzes zum Konkursgesetz. Das Obergericht hat zu bestimmen, in welchen Aemtern die beiden Stellen vereinigt werden können. Das Gericht hat eine ganze Anzahl namhaft gemacht, aber das Volk wollte keinen Gebrauch davon machen.

Nun wird man entgegnen, es bestehen gewisse Schwierigkeiten, weil der Gerichtsschreiber vom Regierungsrat, der Betreibungsbeamte aber vom Volke gewählt werde, so dass also die eine oder andere Instanz auf ihr Wahlrecht verzichten müsse. Ich glaube aber, unsere Demokratie habe im Allgemeinen nicht viel davon, ob das Volk den Betreibungsbeamten wähle oder nicht. Man hat in dieser Beziehung mit Recht von einer Hypertrophie gesprochen, besonders wenn man sich vergegenwärtigt, unter welchen Bedingungen diese Wahlen zurzeit vor sich gehen. Es sollte im Interesse einer klaren Situation möglich sein, dass das Volk auf diese Wahl verzichten würde. Man kann übrigens hiefür auch die Form wählen, dass in den betreffenden Amtsbezirken einfach die Geschäfte des Betreibungsbeamten dem Gerichtsschreiber übertragen würden.

Eine zweite Kombination, die getroffen werden kann, ist die Vereinigung der Stelle des Amtsschreibers mit derjenigen des Amtschaffners. In der Hälfte der Amtsbezirke ist das jetzt schon so und man könnte das ohne weiteres wohl auch noch in andern Bezirken machen.

Der Stein des Anstosses aber ist die Vereinigung der Stelle des Statthalters mit derjenigen des Gerichtspräsidenten in den Amtsbezirken, die der Grosse Rat hiefür bezeichnet. Ich weiss, dass es viele sehr ehrenwerte Anhänger des ehrwürdigen Grundsatzes der Gewaltentrennung gibt, die sich ob der Zumutung bekreuzigen, dass man einen typischen Verwaltungsbeamten mit einem ebenso typischen Beamten der Rechtspflege zu einem Individuum zusammenschweisse. Die Leute sehen da schon den Oberamtmann und Landvogt wieder auftauchen. Es ist meine feste Ueberzeugung, dass die ganze bescheidene Reform, die der vielversprechende Anfang sein soll, steht oder fällt, je nachdem der Grosse Rat und das Volk sich entschliessen, diese Vereinigung vorzunehmen oder nicht.

Geschieht es nicht, so können wir mit unseren Reförmchen ohne weiteres einpacken. Da meine ich, dass man in ruhiger Beratung das Für und Wider erwägen sollte.

Man sagt, es gebe keine Leute, die ihr Gemüt am einen Tag auf das Statthalteramt und am andern auf das Richteramt einstellen können. Auch wenn man dort, wo es angeht, beide Aemter vereinigt, wird der betreffende Gerichtspräsident, der die Geschäfte des Statthalters besorgen soll, nach meiner Ansicht Zeit und Gelegenheit genug finden, um sich innerlich umzustellen. Er wird eben am einen Tag Zivilaudienz haben und am andern Tag Rechnungen prüfen müssen. Es muss im Gegenteil für einen tüchtigen Mann eine reizvolle Aufgabe sein, dem Volk auf diesen verschiedenen Gebieten seine Dienste zu leisten. Man könnte da an andere Beispiele erinnern. Die Bescheidenheit verbietet mir, mit dem Regierungsrat zu exemplifizieren. Es gibt Anwälte, die Mitglieder des Verwaltungsgerichtes sind. Wenn sie als Anwälte wirken, verlangt man Interessenvertretung, wenn sie als Richter sitzen, verlangt man, dass sie Rechtsprechen. Ich glaube also nicht, dass das eine ernste Einwendung sein könne. Und ich glaube auch nicht, dass die Lösung zu rechtlich unhaltbaren Situationen führen könne. Gewiss kann ein bestimmter Fall vorkommen. Der Statthalter ist derjenige, der nach der Verfassung die Verordnungen des Regierungsrates anzuwenden und auszuführen hat, der Richter ist nach der Verfassung verpflichtet, die Verfassungsmässigkeit derartiger Verordnungen zu prüfen, bevor er sie anwendet. Also kann es sein, dass der Regierungsrat eine Seuchenverordnung oder eine Polizeiverordnung sonstiger Art erlässt, welche vom Statthalter angewendet wird, und dass einer wegen Widerhandlung vor denjenigen als Richter kommt, der als Statthalter die Verordnung angewendet hat. Dieser Angeschuldigte bestreitet die Verfassungsmässigkeit dieser oder jener Bestimmung, die nun der Richter prüfen muss. Kommt er dazu, die Verfassungsmässigkeit als nicht vorhanden zu erklären, so wird er auch erklären, in diesem Fall wende er die Verordnung nicht an. Gewiss ist das ein etwas sonderbarer Zustand, aber der Richter soll seine Pflicht tun, wie er es versteht und beschworen hat. Niemand wird ihm deswegen den Hals umdrehen. Wenn die Bestimmung verfassungswidrig ist, wird die Regierung das auch anerkennen müssen. Aber diese Fälle kommen höchst selten vor und man kann eine grundsätzliche Reorganisation nicht nach ganz vereinzelten Fällen richten.

Man sagt auch, diese Neuerung sei undemokratisch. Damit komme der alte Landvogt wieder, der eine ungeheure Gewalt in seiner Hand vereinigt habe. Das ist aber bei uns im Kanton Bern schon längst vorbei, und zwar wegen der Volkswahl, die periodisch erfolgt. Man hat dazu ein sehr ausgebildetes Beschwerderecht, man hat ein Verwaltungsgericht und einen staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht. Wenn irgend ein Bürger sich in einem verfassungsmässigen Rechte verletzt fühlt, steht es ihm frei, mit wenig Kosten ans Bundesgericht zu rekurrieren. Es ist also dafür gesorgt, dass die Bäume nicht in den Himmel wachsen.

Nun kommt aber ein anderes Moment hinzu, das im Volk eine gewisse Rolle spielt. Es wird gesagt, wenn Statthalter und Gerichtspräsident in einer Person vereinigt würden, müsste der Statthalter ein Patent haben. Das Volk werde sich mit dem Gedanken vertraut machen müssen, dass es nicht mehr einen Mann seines Vertrauens ohne Patent als seinen Statthalter wählen könne. Das Volk wählt aber schon jetzt die Gerichtspräsidenten und kann nur solche wählen, die ein Patent haben. Ich frage mich, ob denn nicht auch so ein armer Jurist gelegentlich auch der Vertrauensmann des Volkes sein kann.

Eine andere Frage hat uns entgegen getönt aus dem Jura, wo man uns sagte: « Nous avons une autre conception de ce qui est un préfet que vous dans l'ancien canton. Pour nous, le préfet est le représentant de l'autorité gouvernementale et il est respecté comme tel. »

Das Bild, das man sich im Jura vom Statthalter macht, ist das Bild, das wir uns im alten Kanton auch machen sollten. Ich habe allerdings gesagt, es komme im alten Kantonsteil kaum vor, wie es im Jura geschehe, dass das Bildnis eines Statthalters in allen Wirtschaften an der Wand hänge. Das ist nur der Beweis, dass im Jura der Statthalter kraft seines Amtes etwas gilt.

Diese wirklichen oder vermeintlichen Schwierigkeiten gelten nun aber nur für diejenigen Amtsbezirke, die durch Dekret des Grossen Rates bezeichnet werden sollen, und wir dürfen doch sagen, dass die Vorteile einer Vereinfachung in dem Sinne, dass man die 6 Beamtungen in 3 verschmelzt, so offensichtlich, und die Nachteile doch mehr nur gefühlsmässig seien, dass man wohl darüber hinwegschreiten könne. Dieser Widerstand sollte überwunden werden können. Man wird nach genauer Untersuchung der bestehenden Geschäftslast verschiedene Gruppen von Amtsbezirken schaffen und jeder Gruppe die ihr zukommenden Beamten zuweisen.

Dazu kommt nun noch die Personalunion. In Bezirken mit 3 Beamten wird sich diese sog. Personalunion kaum noch machen lassen. Man kann nicht z. B. die Aemter Saanen und Obersimmental auf je 3 Beamte reduzieren und noch den gleichen Präsidenten in Saanen und Obersimmental als Präsident und Statthalter funktionieren lassen. Dagegen wird sich die Personalunion da als sehr nützlich erweisen, wo 4 Beamte bleiben. So könnte z. B. der Gerichtspräsident von Frutigen ganz gut auch im Niedersimmental amtieren. Jeder der Herren mag aus seinem eigenen engeren Kreise diese Beispiele vermehren. Dann ist nicht zu vergessen, dass sowieso in jedem Amt ein Vizepräsident bleibt, der für dringende Sachen in Anspruch genommen werden kann. Im übrigen sind die Verkehrsmittel vorhanden, um den Richter rasch an Ort und Stelle zu führen.

Man hat gefragt, warum man nicht auch die Personalunion für den Statthalter vorsehe. Wir sind der Meinung, dass das die weniger glückliche Lösung wäre. Der Präsident kann Termine zum voraus ansetzen und ohne Schaden für die Geschäfte an verschiedenen Orten seines Amtes walten; der Statthalter muss eher einen Fixpunkt haben, von dem aus er seine Funktion ausübt. Wir hielten es für gefährlich, diese Personalunion auf die Statthalter auszudehnen, auch da, wo sie vielleicht einen kleinen Vorteil bieten würde.

Das wäre also die Lösung, die wir Ihnen vorschlagen. Es sind in der vorberatenden Kommission verschiedene andere Vorschläge gemacht worden. Von gewisser Seite ist gesagt worden, man sollte eigentlich

von Rechts wegen eine ganz neue Einteilung vornehmen, nicht territorial, sondern sachlich, indem man gewissermassen die gesamten Staatsgeschäfte des Kantons Bern auf einen grossen Haufen wirft und nachher klassifiziert und den Beamtenapparat darnach einrichtet. Das ist theoretisch sehr interessant, würde aber eine grosse Revisionsarbeit bedingen, die viele Jahre dauern müsste und wenn wir fertig sind, wüsste man erst nicht, ob etwas Gescheites daraus wird. Es ist ferner eine Lösung angeregt worden, die dahin ginge, dass man den Statthalter unters Eis gehen lassen würde, indem man seine Geschäfte teils dem Präsidenten, teils dem Amtsschreiber zuweist. Damit wollte man dem Volk diesen Einbruch in die Gewaltentrennung etwas weniger gewalttätig erscheinen lassen. Ich halte das nicht für notwendig. Gewiss gibt es einzelne Geschäfte des Statthalters, die schon jetzt anderen Funktionären übertragen werden könnten. So könnte man die Landjäger mit der Einkassierung der Velogebühren betrauen. Es gibt eine Masse von Vereinfachungen, zu denen man ohne Verfassungsrevision kommt. Man wird dazu gelangen, wenn man die ganze Verwaltung untersucht.

Man hat auch gefragt, wie es wäre, wenn man in kleineren Aemtern Statthalter im Nebenamt hätte. Man hat gesagt, da könnte man ältere angesehene Politiker als Statthalter wählen. Ich habe aber geantwortet, dass es nicht sicher sei, dass das Volk gerade diese wähle. Die Lösung wäre unter Umständen gut, der Schuss könnte aber auch hinten hinaus gehen. Aber abgesehen davon ist das Statthalteramt eine so wichtige Beamtung, dass sie im Hauptamt versehen werden muss. Eine Besorgung im Nebenamt, wo die Geschichte nur um geringen Lohn gemacht wird, ist nicht das, was wir nötig haben.

So sind wir also zu der Lösung gekommen, die wir Ihnen vorschlagen. Von ihr darf man sagen, dass sie einfach und leicht in die Praxis überzuführen ist. Sie ist auch klar und ehrlich und macht nicht dem Volk ein X für ein U vor.

Nun noch die Ersparnisse. Das ist ein wichtiger Punkt in der ganzen Aenderung, aber nicht der wichtigste. Es ist sehr schwer, diese Ersparnisse auszurechnen. Man kann sagen, dass man vielleicht 30 bis 40 Bezirksbeamte einsparen kann. Auf der andern Seite wird man diejenigen, die mehr Arbeit bekommen, entsprechend besser bezahlen müssen, so dass ein nicht unerheblicher Teil aufgebraucht wird. Was bleibt also übrig? Vielleicht 100,000, vielleicht auch 200,000 oder 300,000 Fr.; es ist nicht möglich, hier genauere Angaben zu machen. Immerhin sind die Ersparnisse derart, dass es sich deshalb wohl lohnt, die Sache durchzuführen.

Bei der Einzelberatung wird der Ort sein, auf Einzelheiten einzutreten. In diesem Zusammenhang mache ich nur darauf aufmerksam, dass sich die hauptsächlichsten Bestimmungen in Art. 45 und 46 finden. Art. 45 soll erlauben, durch Dekret für einzelne Amtsbezirke die Amtsverrichtungen des Regierungsstatthalters dem Gerichtspräsidenten zu übertragen. Da steht dieser berüchtigte Einbruch in das heilige Prinzip der Gewaltentrennung. In Art. 56 wird von der Personalunion gesprochen. Das sind die beiden Grundsätze, auf die sich die ganze Neuerung aufbauen soll. Dann haben wir noch Uebergangsbestimmungen. Es ist ganz klar, dass wir nicht ein Unrecht gegenüber Staatsbeamten begehen dürfen, die gegenwärtig im Staatsdienst stehen und die ihre Pflicht erfüllt haben. Es ist ganz klar, dass der Staat weder da noch in andern Fällen sich brutal über ihre Interessen hinwegsetzen kann. Wir haben eine ähnliche Uebergangsbestimmung vorgesehen, wie seinerzeit in der Vorlage von 1907, wo für das Gerichtspräsidium der Besitz eines Patentes vorgeschrieben worden ist. Damals wurde bestimmt, dass Gerichtspräsidenten ohne Patent noch die laufende Amtsdauer vollenden dürfen und für eine weitere Amtsdauer wählbar seien. Wir können allen diesen Eventualitäten nun mit um so grösserer Ruhe entgegensehen, als wir jetzt eine Hülfskasse haben. Wenn der Staat bis Ende Juni 1922 sein Ausführungsdekret erlässt, so haben die Leute noch vier Jahre Zeit. Wenn aber, was nicht ausgeschlossen ist, die Ausarbeitung dieses Dekretes auf diesen Termin nicht möglich ist, haben die Bezirksbeamten noch acht Jahre vor sich. Die Sache ist also nicht so gefährlich, wie sie aussieht oder von diesen oder jenen ängstlichen Bezirksbeamten angesehen wird.

Nun haben die Herren gehört, dass die ganze Ausführung der neuen Verfassungsbestimmungen durch ein Dekret des Grossen Rates vorgenommen werden könne. Warum durch Dekret? Weil es sich nicht um allgemein verbindliche Normen handelt. Was hier gemacht wird, gilt nicht für den ganzen Kanton, nicht einmal für einen grossen Teil des Kantons, sondern nur für die Amtsbezirke, die der Grosse Rat in diese Kategorie einreihen will. Für solche Fälle haben wir einen Präzedenzfall in der Verfassung, indem nach Art. 45 und 62 der Geschäftslast in den Aemtern Bern und Biel Rechnung getragen werden kann. Ferner ist ein Dekret wünschenswert, weil der Grosse Rat es in der Hand hat, jeweilen den bestehenden Zuständen Rechnung zu tragen. Wenn es sich zeigt, dass er zu weit gegangen ist, kann er den Zustand wieder ändern, sieht er aber, dass ohne Schaden für die allgemeine Verwaltung die Möglichkeit besteht, noch weiter zu gehen, so kann er es jederzeit tun. Auch das spricht für den Erlass eines Dekretes. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass durch den neuen Art. 8 die Rechte des Volkes nicht nur gewahrt sind, sondern eine Ausdehnung erfahren haben, indem es möglich ist, durch Sammlung von 12,000 Unterschriften dem Grossen Rat in die Zügel zu fallen. Wenn ein Amtsbezirk umgebracht werden soll, wird man leicht 12,000 Unterschriften dagegen aufbringen. Wir haben übrigens erst letzthin gesehen, dass die Bäume nicht in den Himmel wachsen, dass der Grosse Rat eher zurückhaltend sein wird, als das Gegenteil.

Wenn diese Verfassungsartikel angenommen worden sind, dann werden als zweite Etappe die paar Bestimmungen in den Gesetzen revidiert werden. Für die Statthalter besteht ein altes Gesetz von 1831 über die Obliegenheiten der Regierungsstatthalter, das zum Teil veraltet ist. Wenn das Gesetz nicht total revidiert werden will, kann man mit einem einfachen Zusatz den veränderten Verhältnissen Rechnung tragen. Im Gerichtsorganisationsgesetz von 1909 müsste über die Gerichtsschreiber nichts Neues gesagt werden, bei den Präsidenten müsste ein Vorbehalt wegen der Personalunion gemacht werden. Für den Amtsschreiber bedarf es keiner Aenderung, ebensowenig für den Amtsschaffner. Dagegen haben wir bereits gesehen, dass das Einführungsgesetz zum Betreibungsgesetz mit Bezug auf die Betreibungsbeamten geändert werden müsste. Es wird sich fragen, ob man diese Aenderun-

gen durch einen einheitlichen Erlass oder durch mehrere Partialrevisionen herbeiführen will.

Ich komme zum Schluss. Das Ergebnis der Prüfung dieser ganzen Materie ist kurz folgendes: Es ist keine Lösung zu finden, die wenigstens teilweise die Wirkungen hätte, welche das Volk und die Behörden verlangen und erwarten, bei der man nicht in dieser oder jener Weise überlieferte Begriffe und Anschauungen preisgeben muss. Es wird sich im Grossen Rat zeigen und auch im Volk, ob man dazu bereit ist, ob das Gefühl der Notwendigkeit der Vereinfachung so stark ist, dass es imstande ist, das andere Gefühl des Respektes vor überkommenen Einrichtungen zu überwinden. Der Regierungsrat glaubt, dass man den Weg beschreiten sollte, den er gemeinsam mit der Kommission hier durch seinen Vorschlag weisen möchte. Er glaubt, dass damit das Volk den festen Willen bekunden würde, dort zu vereinfachen und zu sparen, wo es möglich ist. Er glaubt, dass dadurch dem Volk eine einfache und klare Lösung geboten wird, durch welche die bestehenden Möglichkeiten in verständiger Art berücksichtigt werden. Ich möchte mit dem Dichter dem Rat und dem Volk zurufen: «Das Mögliche soll der Entschluss sogleich beherzt beim Schopfe fassen.» Damit empfehle ich Eintreten auf die Vorlage.

Bühler, Präsident der Kommission. Nachdem Sie dieses erschöpfende und sehr interessante Referat angehört haben, kann es als Unbescheidenheit des Berichterstatters der Kommission ausgelegt werden, wenn er sich gestattet, einiges beizufügen. Da es sich aber um eine wichtige Teilrevision der Staatsverfassung handelt, halte ich mich doch für verpflichtet, einige Bemerkungen anzubringen.

Die Kommission, der Sie die Vorberatung dieses Gegenstandes übertragen haben, hat am 29. März dieses Jahres Sitzung gehabt und hat nach Anhörung eines Referates von Herrn Lohner und nach gewalteter Diskussion einstimmig beschlossen, dem Grossen Rat Eintreten auf die Vorlage zu empfehlen. Wir haben unserseits noch eine kleine Anregung hinsichtlich der Zuständigkeit des Grossen Rates betreffend die Neueinteilung des Kantons in Amtsbezirke gemacht. Die Regierung hat unsere Anregung entgegengenommen und ihren ursprünglichen Entwurf entsprechend ergänzt, so dass nun ein übereinstimmender Antrag der vorberatenden Behörden vorliegt. Sowohl im Regierungsrat als in der Kommission besteht volle Uebereinstimmung, dass man diesen Schritt versuchen sollte, um eine Vereinfachung in der Bezirksverwaltung herbeizuführen. Allgemein sieht man ein, dass bei unserer Bezirksverwaltung eine Reihe von Uebelständen bestehen. Wir wissen, dass die 1803 geschaffene Einteilung des Kantonsgebietes in Amtsbezirke durchaus nicht mehr mit den heutigen Verhältnissen in Uebereinstimmung steht. Wir wissen, dass wir eine grosse Zahl von Amtsbezirken haben, die nicht einmal mehr die Hälfte der Einwohnerzahl von Burgdorf oder Thun haben, dass man aber gleichwohl in diesen kleinen Bezirken die gleiche Zahl von Beamten hat wie in den grösseren Amtsbezirken, Beamte, deren Arbeitskraft nicht genügend ausgenützt wird und die naturgemäss auch nicht genügend bezahlt werden können. Es tritt die unangenehme Folge ein, dass diese Bezirke nur mit grösster Mühe jeweilen Bezirksbeamte finden. Dass derartige Uebelstände bestehen, hat man längst gesehen, und jedermann wäre bereit, zur Hebung derselben beizutragen, wenn man nur über Mittel und Wege sich einigen könnte. Aber da gehen die Meinungen sofort sehr stark auseinander. Wenn man eine neue Gebietseinteilung vornehmen will, weist jeder Amtsbezirk auf andere Bezirke hin, wo man das machen könne. Wenn man die Zahl der Beamten reduzieren will, wird jeder Beamte sagen, man solle bei andern anfangen. Hinter diesen Beamten stehen ganz naturgemäss Angehörige und Freunde, die ihnen helfen. Wir werden bei dieser Vereinfachung der Bezirksverwaltung, obschon sie unbedingt begründet ist, grosse Widerstände zu überwinden haben. Es ist ohne weiteres anzunehmen, dass diese Vorlage schon hier im Grossen Rat nicht gerade grosse Begeisterung auslösen wird, dass man auch im Volke mit den grössten Schwierigkeiten zu rechnen haben wird.

Wenn aber der Grosse Rat sich überzeugen muss, dass ein energischer Schritt in dieser Richtung getan werden sollte, nicht nur wegen der Staatsfinanzen, sondern aus anderen Gründen, so ist es unsere Pflicht, dem Volke eine Vorlage zu unterbreiten, damit man sieht, wie sich das Volk dazu stellt.

Die rationellste und radikalste Lösung der Vereinfachung der Bezirksverwaltung wäre unbedingt die, die Herr Dr. Dürrenmatt in Begründung seiner Motion vorgeschlagen hat, nämlich die vollständige Neueinteilung des Kantonsgebietes und die Reduktion der Amtsbezirke um die Hälfte, unter gleichmässiger Zuweisung der Beamten. Damit würde man eine sehr starke Verminderung der Zahl der Bezirksbeamten, aber auch eine gleichmässige Zuweisung von Arbeit erreichen und könnte diese Beamten entsprechend besser stellen, so dass allgemein auch eine Verbesserung der Qualität der Bezirksbeamten eintreten müsste. Sobald man sich aber an die Verwirklichung dieser idealen Lösung heranmacht, wird es einem gehen wie Faust, als er den Versuch unternehmen wollte, die Bibel zu übersetzen und sofort ausrufen musste: «Hier stock' ich schon, wer hilft mir weiter fort?» Es werden sich starke Widerstände geltend machen. Allerdings sind unsere Amtsbezirke nicht öffentlich rechtliche Körperschaften wie die Gemeinden, die selbständige Aufgaben zu erfüllen haben, sondern sie sind eigentlich nur Abteilungen des Staatsgebietes für die Durchführung der Staatsverwaltung. Sie haben keine Organisation wie die Gemeinden, kein Recht der Steuerhoheit. Aber anderseits ist zu sagen, dass diese Einteilung des Kantons in Amtsbezirke traditionell ist, den Leuten vollständig in Fleisch und Blut übergegangen ist. Die Gemeinden eines Amtsbezirkes stehen sich gegenseitig viel näher als Gemeinden verschiedener Amtsbezirke. Dazu kommt, dass sich die Gemeinden innerhalb der Amtsbezirke zur gemeinsamen Inangriffnahme gewisser Werke vereinigen und dass sich von Seiten derartiger Gebilde sofort eine starke Opposition gegen eine Veränderung der Amtsbezirke geltend machen wird, mit der man zu rechnen hat. Dazu kommen die Interessen der Bezirkshauptorte, die hier im Grossen Rat gewiss ihre intensive Vertretung erfahren würden. Es ist ganz klar, dass jede Verlegung eines Amtssitzes eine grosse Reihe alter Interessen schwer verletzt und infolgedessen auf Opposition stossen wird. Auch ist hervorzuheben, dass bei dieser Verschmelzung nicht nur finanzielle Interessen des Staates, sondern auch solche der Bürger wahrzunehmen sind. Eine

derartige Verschmelzung von Amtsbezirken könnte den Bürgern, die am Amtssitze zu verkehren haben, sehr grosse Mehrauslagen aufbürden.

Wenn man anfängt, die Amtsbezirke wirklich zusammenzulegen, so zeigen sich sofort Schwierigkeiten. Nehmen wir an, Frutigen und Niedersimmental würden zusammengelegt. Sollen nun die Frutiger nach Wimmis oder die Boltiger nach Frutigen reisen? Man müsste sofort einen zentral gelegenen neuen Amtssitz suchen und würde auf den Eisenbahnknotenpunkt Spiez verfallen. Da müsste man ein Amtshaus errichten oder ein Hotel erwerben, also grosse Summen auslegen. Es ist sicher, dass diese neu auszulegenden Kapitalien viel mehr ausmachen würden als alle Ersparnisse. Also wäre der finanzielle Erfolg rein problematisch. Der Bürger, der sein Recht suchen soll, der mit den Bezirksbeamten zu verkehren hat, wünscht seinen Bezirksbeamten in der Nähe zu haben, er will nicht eine lange Reise machen, wobei er unter Umständen zwei Tage versäumt. Es ist für den Bürger von Guttannen nicht gleichgültig, ob er seinen Beamten in Meiringen findet oder nach Interlaken reisen muss. Wenn man alles zusammenrechnet, was dem einzelnen Bürger an neuen Lasten entsteht, so macht das viel mehr aus, als man ersparen kann. Wenn man alle diese Faktoren berücksichtigt, begreift man einigermassen die starke Opposition gegen eine Neueinteilung der Amtsbezirke im Land herum.

Wir haben in der Kommission gefunden, wir können von dieser Neueinteilung wenigstens für diesmal absolut Umgang nehmen, weil man sie im Volke gar nicht begreifen würde. Allerdings hätte ja streng formell der Grosse Rat die Berechtigung, einfach auf dem Dekretswege eine Aenderung vorzunehmen, indem die jetzige Einteilung durch Dekret von 1803 vorgenommen worden ist. Immerhin ist zu sagen, dass das Dekret von 1803 nicht die gleiche Bedeutung hat wie ein Dekret von 1921. Früher hatte ein Dekret eine ganz andere Wichtigkeit als heute, denn dazumal war die Demokratie nicht so ausgestaltet. Es kann kein Grosser Rat mehr in solchen Dingen sich über den Kopf der ganzen Bevölkerung hinwegsetzen. Wenn der bernische Grosse Rat sich darauf versteifen wollte, eine vollständige Neueinteilung vorzunehmen, würde er in ganz kurzer Zeit weggefegt werden. Denn wir haben die Bestimmung in der Verfassung, dass 12,000 Unterschriften die Abberufung des Grossen Rates verlangen können. Man soll einmal den Versuch machen, eine solche Neueinteilung vorzunehmen, der Grosse Rat wird dann sicher verschwinden.

Nun haben wir gefunden, es sei besser, die Sache nicht auf die Spitze zu treiben und auch für die Zukunft zu ordnen, wer eigentlich kompetent sei, dieses Dekret zu erlassen. Die jetzige Staatsverfassung sagt darüber nichts, sie garantiert die Amtsbezirke nicht. Wir haben gefunden, man sollte die Verfassung in dem Sinne ergänzen, wie wir es vorschlagen, damit man einmal weiss, welche Behörde diese Neueinteilung vornehmen kann. Da sind wir der Ansicht, dass der Grosse Rat das allerdings auf dem Wege des Dekretes machen könne, dass das aber nicht geschehen könne ohne stillschweigende oder ausdrückliche Zustimmung des Volkes. Nun möchten wir nicht so weit gehen und hier den Erlass eines Gesetzes verlangen, aber man sollte doch diese Dekrete gleich behandeln wie Ausführungsdekrete der Verfassung, d. h. ermöglichen, dass man gegen ein solches Dekret das Referendum ergreifen kann. Damit hat man der Entwicklung und dem demokratischen Gedanken Rechnung getragen. Man schreibt also nicht vor, dass ein Gesetz ausgearbeitet werden müsse, aber man gibt dem Volke das Recht, sich über das Dekret auszusprechen.

Was im übrigen die Vorlage anbetrifft, so muss man sagen, dass sie einen Versuch darstellt, auf diesem Wege dasjenige zu erreichen, was möglich ist. Da muss doch gesagt werden, dass es im Grunde ein Unding ist, dass auch im kleinsten Amtsbezirk 5—6 Bezirksbeamte fungieren, wie in den grössten Amtsbezirken. Es sollte doch eigentlich möglich sein, diese Arbeit durch eine kleinere Zahl von Beamten ebenso gut oder besser bewältigen zu lassen als durch eine grosse Zahl. Es ist doch eine allgemeine Erfahrungstatsache, dass einem Beamten oder überhaupt einem Bürger, der wenig Arbeit hat, diese wenige Arbeit noch immer zu viel ist und dass er nie dazu kommt, sie anzufangen. So ist es auch bei den Bezirksbeamten. Wenn wir in den kleineren Bezirken statt fünf Bezirksbeamte nur deren drei hätten, so würden sie eher arbeiten. Diese Verminderung der Beamten in den kleinen Amtsbezirken sollte unbedingt erreicht werden können. Ich habe mir die Sache immer so vorgestellt, dass man in diesen kleinen Bezirken zum System der Realunion greifen werde. In diesem Falle hätte man nur einen höheren Gerichtsbeamten, unter dem zwei Dienstabteilungen stehen würden, eine für die Verwaltung und eine für die Rechtspflege. Der Abteilung für Verwaltung würde man z. B. zuweisen: Führung des Grundbuchamtes, Prüfung der Vormundschafts- und der Gemeinderechnungen, Amtsschaffnerei und Finanzwesen. Das wäre eine schöne Arbeit für einen Notar, eine sehr abwechslungsreiche Tätigkeit. Das ist sehr viel wert, das erfährt jeder an sich selbst. Es wäre für die Beamten sehr gut, wenn sie ihren Kopf nicht immer in die gleichen Geschäfte hineinstecken müssten. Der Abteilung für Rechtswesen kann zugewiesen werden: Gerichtssekretariat, Betreibungs- und Konkurswesen, Handels- und Güterrechtsregister. Das sind Sachen, die zusammengehören und die auch von der nämlichen Person besorgt werden können. Ferner würde man diesen kleineren Amtsbezirken die nötige Anzahl von Angestellten beigeben, aber nicht so, dass man jedem Bureau so und soviele Angestellte zuteilen würde, damit dann dieses Bureau den Angestellten für gar keine andere Arbeit hergeben würde, sondern diese Angestellten sollen da verwendet werden, wo Arbeit vorhanden ist. Es soll eine gegenseitige Aushilfe eingeführt werden, durch deren vernünftige Anwendung sich grosse Ersparnisse erzielen lassen. Wenn man von den Leuten mehr verlangt, so soll man sie auch besser bezahlen, Und das kann man auch, weil man so manche Stelle einsparen kann.

Allerdings wird diese Lösung vielerorts mit Staunen entgegengenommen werden, aber das hindert uns nicht, unsere Ueberzeugung auszusprechen. Wir haben im Gegenteil die Pflicht, dieser Ueberzeugung Ausdruck zu verleihen. Vor bald 50 Jahren war ich auch Staatsbeamter, Gerichtsaktuar in Burgdorf. Dort habe ich gesehen, wie es mitunter geht. Was hier vorgeschlagen wird, bezieht sich auf die Beamten, die in der Staatsverfassung ausdrücklich genannt sind, also nicht auf die Amtsschaffner, Gerichtsschreiber, Amtsschreiber und Betreibungsbeamten.

Was nun die Statthalter und Gerichtspräsidenten anbetrifft, so bin ich der Meinung, dass man der vor-

geschlagenen Personal- und Realunion sehr wohl zustimmen kann, ohne sich ein Gewissen machen zu müssen. Namentlich die Gewaltentrennung sollte uns nicht zu sehr ängstigen. Früher ist man da ganz anderer Auffassung gewesen. Ich möchte hier nochmals zurückkommen auf die Zeit, die ich als Staatsbeamter verlebt habe. Dort stand man noch so stark unter dem Eindruck der Verfassungen von 1831 und 1846, dass man meinte, diese Gewaltentrennung sei ein unumstössliches Dogma. Man hätte jeden als schlechten Kerl angeschaut, der daran hätte rühren wollen. Nie hätte ein Gerichtsschreiber stellvertretungsweise die Funktionen eines Amtsschreibers ausgeübt oder umgekehrt. Jetzt aber ist im Besoldungsdekret den Beamten ausdrücklich vorgeschrieben, dass sie zu gegenseitiger Aushilfe verpflichtet seien, und niemand stösst sich daran, wenn der Gerichtsschreiber die Vertretung des Amtsschreibers übernimmt. Aehnlich wird es gehen mit dem Statthalter und dem Gerichtspräsidenten, die früher gemeint haben, sie dürfen sich nicht einmal richtig berühren. Es wird deshalb gar nicht schaden, wenn in kleinen Bezirken, wo wenig zu tun ist, die Funktionen in einer Hand vereinigt werden.

Die Personalunion, die für die Gerichtspräsidenten vorgesehen ist, kannten wir bis jetzt auch schon. Wir hatten schon in gewöhnlichen Zeiten die Erscheinung, dass der Gerichtspräsident von Frutigen in Wimmis rechtsprechen musste. Ganz früher, im Anfang der Gewaltentrennung, hätte man das auch nicht wagen dürfen, da hätte unbedingt der Vizepräsident oder ein anderer Amtsrichter fungieren müssen. Mit dieser Personalunion hat man bis jetzt nur gute Erfahrungen gemacht, ich habe wenigstens in unserer Gegend keine einzige Klage gehört. Die Anwendung dieser Maxime wird stark davon abhängen, ob die Konkurrenz gross oder klein ist. Wenn die Zahl der Kandidaten klein ist, wenn man fast niemand findet, so werden die Bezirke froh sein, wenn der Grosse Rat gestattet, zu dem Mittel der Personalunion zu greifen.

Die Kommission hält dafür, dass man den Weg betreten sollte, der uns von der Regierung vorgeschlagen wird. Man sollte auf jeden Fall einmal den Versuch wagen, auf diesem Wege eine Vereinfachung der Bezirksverwaltung herbeizuführen. Es braucht dazu nicht mehr als eine allseitige Einsicht, dass grosse Uebelstände bestehen. Wo einmal die Erkenntnis da ist, werden sich auch Mittel und Wege finden, sie in die Tat umzusetzen. Wenn die Bürger sich überzeugen können, dass ihnen keine Rechte entzogen werden, werden sie ihre Abneigung überwinden und sich dieser Vorlage anschliessen können. Wenn das Volk einmal diese Vorlage gutgeheissen haben wird, kommt die weitere Ausführung der Vereinfachung, teils auf dem Gesetzgebungswege, teils durch Beschlüsse der Regierung.

Es ist noch hervorzuheben, dass durchaus nicht beabsichtigt ist, mit brutaler Hand einzugreifen und verdiente Männer auf die Seite zu setzen. Daher sind diese Uebergangsbestimmungen vorgesehen, die den Geboten der Humanität gegenüber alten Staatsdienern entsprechen. Aber auch diese Staatsdiener werden sehen, dass es nötig und zweckmässig ist, Vereinfachungen eintreten zu lassen, und sie werden mitwirken, wenn es sich um die Ausführung derartiger Postulate handelt, an deren Verwirklichung die Allgemeinheit ein so grosses Interesse hat. Namens der einstimmigen Kommission empfehle ich Eintreten auf die Vorlage.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

Art. 9, Abs. 1.

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 9 ist eine Sache für sich und auch, wie die Herren gehört haben, erst nachträglich in die Vorlage hineingekommen. Er bezweckt hauptsächlich, dem Volke ein Mitspracherecht einzuräumen, wenn es der Grosse Rat unternimmt, wesentliche Aenderungen in der territorialen Einteilung des Kantons vorzunehmen. Dieses Mitspracherecht soll nicht ohne weiteres in allen Fällen, auch in geringfügigen Aenderungen eintreten, sondern nur dann, wenn der Grosse Rat auf dem Weg des Dekretes weitergehende Massnahmen beschliesst.

Der andere Zweck, den man mit dieser Bestimmung verfolgt, ist der, dass man einmal die Kompetenzen, die der Grosse Rat auf diesem Gebiet besitzt, irgendwo festlegt. Herr Bühler hat bereits ausgeführt, dass im Jahre 1803 staatsrechtlich ein Dekret einen ganz andern Charakter hatte als heute, weil ein Dekret im Jahre 1803 von der damaligen höchsten souveränen Staatsbehörde ausgegangen ist. Seitdem wir das obligatorische Referendum haben, haben sich diese Verhältnisse ganz geändert. Heute ist ein Dekret seiner Natur nach eine Ausführungsverordnung zu einem Erlass, der die Volksabstimmung passiert hat und angenommen worden ist. Man wird inskünftig wissen, dass dem Grossen Rat die Kompetenz zum Erlass solcher Dekrete verfassungsmässig gewährleistet ist. Man schafft keinen neuen Rechtszustand, sondern bestätigt nur, was bisher rechtens war. Aber auf der andern Seite löst man diese Streitfrage zugunsten des Volkes in der Weise, dass es etwas zu sagen hat, sobald weitergehende Interessen auf dem Spiele stehen. Man könnte nun die Befürchtung haben, dass der Grosse Rat trotz dieser Bestimmung den Versuch machen könnte, kleine Amtsbezirke aufzuheben. Sie müssen sich aber doch vorstellen, wenn der Grosse Rat über die Neueinteilung des Staatsgebietes in Amtsbezirke legiferiert, so wird das eine grosse Vorlage geben und da wird es leicht sein, 12,000 Unterschriften zusammenzubringen. Auch der Regierungsrat hat sich von der Zweckmässigkeit dieser Bestimmung überzeugt und empfiehlt sie zur Annahme.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 9, Abs. 1. Das Vorschlagsrecht umfasst das Begehren von zwölftausend Stimmberechtigten um Erlass, Aufhebung oder Abänderung eines Gesetzes, Aufhebung oder Abänderung eines Ausführungsdekretes, sowie eines Dekretes des Grossen Rates über Einteilung des Staatsgebietes in Amtsbezirke.

Art. 10.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 10. Die administrative und die richterliche Gewalt ist in allen Stufen der Staatsverwaltung getrennt.

Vorbehalten bleiben Art. 45, Abs. 2, und Art. 49.

Art. 11.

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 10 enthält die objektiven, Art. 11 die subjektiven Voraussetzungen für die Gewaltentrennung.

v. Fischer. Ich möchte eine Anfrage an den Berichterstatter des Regierungsrates stellen. Im bisherigen Art. 11 war unter Ziff. 1 noch ein Vorbehalt wegen der Besetzung des Verwaltungsgerichtes enthalten. Warum ist dieser Vorbehalt weggelassen worden?

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin Herrn v. Fischer dankbar, dass er uns auf die Sache aufmerksam gemacht hat. Es handelt sich um ein Versehen; der Vorbehalt bleibt natürlich bestehen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 11. In der gleichen Stelle dürfen nicht vereinigt sein:

1. eine Stelle der administrativen und der richterlichen Gewalt; vorbehalten bleibt die Besetzung eines Verwaltungsgerichtes gemäss Art. 40, Absatz 2;
2. zwei Stellen der administrativen oder der richterlichen Gewalt, die zueinander im Verhältnisse der Ueber- und Unterordnung stehen.

Vorbehalten bleibt Art. 45, Abs. 2.

Das Gesetz bestimmt die übrigen Fälle, in welchen die Vereinigung mehrerer Stellen in derselben Person nicht zulässig ist.

Art. 45.

Lohner. Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das ist nun eine der beiden Säulen dieser Vorlage. Art. 45 in der bisherigen Fassung sieht vor, dass für jeden Amtsbezirk ein Regierungsstatthalter eingesetzt werde, mit Ausnahme des Amtsbezirkes Bern, wo durch Dekret des Grossen Rates der Geschäftslast entsprechend die Organisation erweitert werden kann. Nun müssen wir mit Rücksicht auf die Möglichkeit der Realunion sagen, für jeden Amtsbezirk werde ordentlicherweise ein Regierungsstatthalter eingesetzt. Dann wird weiter beigefügt: «Der Grosse Rat kann durch Dekret für einzelne Amtsbezirke die Amtsverrichtungen des Regierungsstatthalters dem Gerichtspräsidenten übertragen.» Das ist die Form, in der wir die Neuordnung durchführen wollen. Man kann nicht, wie es auch vorgeschlagen worden ist, einfach sagen, die und die Geschäfte des Regierungsstatthalters werden dem Gerichtspräsidenten, dem Gerichtsschreiber, dem Amtsschreiber usw. übertragen, sondern es ist absolut notwendig, dass eine Stelle geschaffen wird, die als diejenige des Statthalters gilt. Denn wenn sich das Publikum an den Statthalter wenden will, muss es wissen, wohin es gehen muss. Diesem Bedürfnis kann man gerecht werden, indem man sagt, dass die Amtsverrichtungen des Statthalters dem Gerichtspräsidenten übertragen werden.

Dabei ist nicht zu vergessen, dass es sehr wohl möglich und auch nach unserer Auffassung nötig sein wird, eine ganze Anzahl von Geschäften, die man bisher dem Statthalter übertragen hatte, andern Funktionären als dem Gerichtspräsidenten zu übertragen. Wir haben sämtliche Obliegenheiten, die ein Statthalter heutzutage zu erfüllen hat, aus dem ganzen Bereich der Verfassung und Gesetzgebung zusammengetragen und können nun genau beurteilen, was inskünftig in kleinen Amtsbezirken dem Gerichtspräsidenten übertragen und was an andere Funktionäre abgegeben werden soll. Diese Frage wird gelegentlich den Grossen Rat beschäftigen. Wir beantragen Annahme der vorliegenden Bestimmung.

Bühler, Präsident der Kommission. Ich möchte nur noch auf einen Einwand zu sprechen kommen, der in der Presse und anderwärts dieser Neuerung entgegengehalten worden ist. Es ist gesagt worden, wenn man eine derartige Neuerung einführe, wonach im einen oder andern Amtsbezirk Funktionen des Statthalters auf den Gerichtspräsidenten übertragen werden, so entstehe eine ungleiche Behandlung, die eigentlich aus allgemeinen staatsrechtlichen Erwägungen heraus nicht zulässig sei. Dagegen möchte ich nur sagen, dass eine absolut gleiche Behandlung überhaupt nirgends besteht und dass eine solche Einwenwendung vom Bundesgericht auch nicht geschützt würde, indem man unter gleicher Behandlung das versteht, dass man unter gleichen Verhältnissen gleich behandelt werden soll. Nun sind die Verhältnisse in den kleinen Amtsbezirken ganz andere als im Amtsbezirk Bern. Deshalb muss man den besondern Verhältnissen Rechnung tragen und tut das in der Weise, dass man die Funktionen eines Beamten einem andern Beamten überträgt. Wenn man die Forderung der gleichen Behandlung ins Extrem treiben wollte, so käme man schliesslich dazu, dass auch der kleinste Bezirk verlangen könnte, er müsse soviele Bezirksbeamte haben, wie der grösste.

Bühlmann. Man sucht die Vereinfachung der Bezirksverwaltung durch diese Vorlage auf zwei Wegen zu erreichen. Der eine Weg ist der, der in Art. 45 niedergelegt ist, der andere ist in Art. 56 vorgesehen. Ich frage mich nun, ob man diese Möglichkeit der Personalunion, die man für die Gerichtspräsidenten in Art. 56 schafft, nicht auch für die Statthalter schaffen sollte. Die Frage, ob das praktisch geht, wage ich nicht zu beantworten, die Verhältnisse sind mir zu wenig genau bekannt. Aber ich möchte die vorberatenden Behörden anfragen, ob sie diese Möglichkeit

der Personalunion auch für den Statthalter mit Bewusstsein ausser Acht gelassen haben.

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe bereits in meinem Referat zur Eintretensfrage diese Sache kurz besprochen. Wir haben es absichtlich unterlassen, die Personalunion auch für den Statthalter vorzusehen, und zwar einmal deshalb, weil die ganze Amtstätigkeit des Statthalters sich nicht unter gleichen Bedingungen vollzieht, wie diejenige des Gerichtspräsidenten. Der Gerichtspräsident kann gut ambulatorisch verhandeln, er kann die Termine zum voraus festsetzen, während es für den Statthalter zweckmässig ist, wenn er einen Mittelpunkt seiner Tätigkeit hat, wo er für die Bevölkerung zu finden ist. Sodann ist zu sagen, dass man die Notwendigkeit, eine Pernonalunion beim Statthalter herbeizuführen, selten verspüren wird. Der dritte Grund ist der, dass wir glauben, wenn wir diese Art der Personalunion einführen, dass das zum Ausgangspunkt des Widerstandes gemacht werden könnte.

Bühler, Präsident der Kommission. Herr Bühlmann hätte sich bei der Eintretensdebatte überzeugen können, dass die vorberatenden Behörden zu der Frage Stellung genommen haben. Sie haben gefunden, dass triftige Gründe gegen diese Lösung sprechen. Das Verhältnis zwischen Publikum und Statthalter ist naturgemäss viel intimer, als dasjenige zwischen Publikum und Gerichtspräsident. Das Statthalteramt ist diejenige Bezirksbeamtung, die den Leuten am nächsten liegt. Sie wollen nicht den Statthalter eines andern Amtsbezirkes, sondern sie wollen einen eigenen Statthalter oder einen Gerichtspräsidenten, der die Funktionen eines Statthalters ausübt.

Jakob. Mit Art. 45 kann ich mich immer weniger befreunden. Ich sehe trotz allem in der Vereinigung dieser beiden Gewalten eine Gefahr. Wenn auch von Seite des Herrn Regierungsrat Lohner erklärt worden ist, dass alle Rechtsmittel geschaffen seien, um einer willkürlichen Handhabung der Funktionen vorzubeugen, so weiss man, wie das in der Regel geht. Es dauert oft sehr lange, bis ein solcher Bezirksbeamter, der sich verfehlt, weggewählt wird. Oft sind die Interessen des Staates und der Bürger dadurch in Gefahr geraten. Man verspricht sich von dieser Zusammenlegung der beiden Funktionen Ersparnisse. Ich glaube nicht, dass hier bei einer Reorganisation viel Erspriessliches herausschaut. Wenn man diese beiden Funktionen in einer Person vereinigt, so werden dafür die Angestellten mehr belastet, und es muss dort mehr Personal angestellt werden. Ich sehe nicht ein, warum die Personalunion beim Statthalter weniger gut zu machen wäre. Man sagt wohl, beim Gerichtspräsidenden lasse sich das leichter machen, weil für plötzliche Audienzen der Vizepräsident da sei. Aber anderseits haben wir auch einen sog. Amtsverweser, der letzten Endes in die Lücke springen kann. Wenn es heute möglich ist, dass ein Regierungsstatthalter während 2—3 Monaten den Sitzungen der Bezirkssteuerkommission beiwohnt, so ist es auch möglich, dass er in zwei Amtsbezirken funktioniert. Ich glaube, dass man füglich die Bestimmung des Art. 56 auch in diesen Artikel aufnehmen könne, und möchte Ihnen das empfehlen.

Je mehr ich die Vorlage anschaue, desto stärker wird bei mir das Gefühl, dass man nichts anderes will, als nach und nach die Leute aus dem Volk von dem Amt des Statthalters ausschalten, und diese Funktionen einzig den Notaren und Anwälten zuweisen. Ich glaube kaum, dass die Bevölkerung mit diesem Vorgehen einverstanden sein wird. In dieser Bestimmung erblicke ich den Schlüssel für die ganze Revision. Weder verwaltungstechnisch, noch finanziell wird schliesslich ein Vorteil herauskommen, dafür ist aber das Misstrauen, das heute schon besteht, grösser und der Boden für zukünftige Reformen verschlechtert. Der heutige Zustand soll übrigens sowieso noch bis zum Jahre 1930 andauern. So glaube ich nicht, dass es möglich sei, eine bestimmte Reform mit dieser Vorlage herbeizuführen. Ich beantrage also Ersetzung der vorgeschlagenen Fassung von Art. 45 durch die Bestimmung, wie sie in Art. 56 enthalten ist.

Salchli. Ich möchte ebenfalls den Antrag Jakob empfehlen. Gerade dasjenige, was der Herr Kommissionspräsident ausgeführt hat, spricht für den Antrag Jakob. Er hat gesagt, der Regierungsstatthalter habe naturgemäss viel mehr Beziehungen zum Volke, er stehe dem Volke näher, als der Gerichtspräsident. Wenn man nun die vorgeschlagene Fassung annimmt, so wird in den Städten und grösseren Bezirken nichts geändert, aber gerade in den kleinen Amtsbezirken werden die Aemter des Regierungsstatthalters und des Gerichtspräsidenten in einer Person vereinigt. Nachher wird nicht mehr ein Vertrauensmann des Amtsbezirkes zum Statthalter gewählt werden können. Ein Fürsprecher oder Notar, und nur solche kommen in Frage, der einigermassen tüchtig ist und eine gewisse Praxis hat, geht nicht in einen ländlichen Amtsbezirk, um sich als Statthalter wählen zu lassen. Es bleiben so nur frisch patentierte Notare oder Fürsprecher ohne Lebenserfahrung. Ob das für die Landbezirke ein Vorteil ist, das möchte ich bezweifeln.

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich beantrage Ablehnung des Antrages Jakob, der auch auf die Statthalter die Personalunion ausdehnen will, um dagegen die Möglichkeit der Realunion zu streichen. Wer den Voten in der Eintretensdebatte gefolgt ist, wird sich damit abfinden müssen, dass es hier heisst «entweder, oder». Entweder wollen wir zu positiven Ergebnissen auf diesem Wege gelangen, und dann muss man dieser Realunion, die die Grundlage ist, zustimmen, oder man will das nicht, und die ganze Vorlage ist kompromittiert und das Grab, das Herr Jakob zu schaufeln unternimmt, wird sich vollends öffnen. Es kommt natürlich darauf an, ob man das Zutrauen hat, auf diesem Wege zu einem positiven Ergebnis gelangen zu können. Ich habe dieses Zutrauen und ich habe auf der andern Seite auch die Ueberzeugung, dass das gegenwärtig der einzige Weg ist, auf dem man zu einem solchen Ergebnis gelangen kann. Wenn man dem Volke sagen will, man wolle überhaupt nichts machen, so kann man das tun. Der Grosse Rat wird durch sein Votum erklären, ob er seinen Auftrag aufrecht erhalten will, oder ob er die Regierung von weiteren Schritten entbindet. Es wird das alte Lied, das schon vor 70 oder 80 Jahren gesungen worden ist, heute wieder angestimmt, allerdings von einer Seite, die damals nicht vertreten war. Schon damals hatte man genau die gleiche Diskussion,

zu der Zeit, wo Jeremias Gotthelf über Rechtsagenten und radikale Fötzel gescholten hat. Seitdem hat sich etwas geändert. Ich glaube, dass nicht nur im Kanton Bern, sondern in der ganzen Eidgenossenschaft Juristen wichtige und ehrenvolle Stellungen bekleiden. Man kann nicht sagen, dass sie sich dafür eignen, trotzdem sie Juristen sind. Die Juristerei wird zwar oft dem gesunden Menschenverstand entgegengehalten, der bekanntlich viel gescheiter ist als einer, der studiert hat. Ich gehöre nicht zu denen, die behaupten, unter allen Umständen sei ein Mensch mit einem Patent der bessere Mensch und der gescheitere. Ich erkläre feierlich, dass in der Regierung keineswegs die Absicht besteht, auf diese billige Art die Nichtjuristen aus der Verwaltung hinauszudrängen. Nur der Notstand ist es, der uns dazu bringt; nur die zwingende Einsicht, dass es einfach gar nicht anders geht, wenn man etwas erreichen will, hat uns zu diesem Schritt, dessen Unpopularität wir ganz gut einsehen, gezwungen. Nun ist es Sache der zuständigen Behörden und des Volkes, zu sagen, ob sie den Schritt billigen oder nicht. Wir müssen aus der Ungewissheit heraus. Man hat wiederholt und dringend verlangt, dass wir marschieren, zum letzten Mal in der Herbstsession. Nun sind wir marschiert und jetzt wollen wir schauen, wie weit es geht.

Gnägi. Wenn der Antrag Jakob angenommen wird, so können wir die Vorlage ruhig einpacken. Das, was wir erreichen wollten, erreichen wir dann nicht mehr. Es ist genügend dargelegt worden, dass es nötig wäre, zur Vereinfachung der Bezirksverwaltung zu schreiten. Darüber sind wir einig. Wir sind der Ansicht, dass in den kleinen Amtsbezirken die Beamten nicht voll beschäftigt werden können. Nun fragt es sich, ob wir die sog. Personalunion als Normalfall einführen wollen oder die Realunion. Nach allem, was in der Diskussion gesagt worden ist, muss man die Ueberzeugung gewinnen, dass es richtiger ist, die Personalunion einzuführen. Nun wird allerdings behauptet, das führe dazu, dass man nachher keine Laien als Regierungsstatthalter wählen könne. Das stimmt. Ich bin auch nicht als einer von denjenigen bekannt, die unter allen Umständen überall Fürsprecher haben möchten, aber ich möchte doch sagen, dass sie hier am richtigen Platze sind, dass hier eine Domäne ist, die wir ihnen überlassen wollen. Ich bin überzeugt, dass es gegenwärtig manchem Laienregierungsstatthalter sehr schwer fällt, sich in den verschiedenen Gesetzen zurecht zu finden. Wenn uns daran gelegen ist, wirklich Ersparnisse zu machen, auch wenn sie nicht gross sind, müssen wir diesen Weg beschreiten. Man darf nicht nur kritisieren, sondern man muss zur Beseitigung dieser Uebelstände die Hand bieten. Da muss man auf gewisse liebe Gewohnheiten verzichten und Konzessionen machen. Wenn wir die Sache nicht so annehmen können, wie sie vorliegt, hat es keinen Sinn, darüber weiter zu diskutieren. Die ganze grosse Bewegung ist nun im Gange, sie ist beispielsweise in unserer Partei ziemlich weit gediehen und man hat sich damit im allgemeinen abgefunden. Die ganze Bewegung fällt in sich zusammen, und es ist schade für die Arbeit, die geleistet worden ist, wenn dieser Art. 45 fällt. Geschieht das, so werden eben die Missstände noch jahrelang weiter andauern.

Man sagt, mit einer solchen Ordnung bekomme man nur junge Leute, die ungenügend vorbereitet seien. Darum eben wollen wir die Sache anders ordnen, wir wollen den Leuten genügend Arbeit verschaffen und sie richtig bezahlen, aber dann auch eine rechte Qualität verlangen. Wir fordern eine gleichartige Rechtsprechung im ganzen Kanton, die heute absolut nicht besteht, denn in den kleinen Amtsbezirken kann man den Gerichtspräsidenten nicht bezahlen, wie in den grossen. Auch bei Einführung der Personalunion wird das die grosse Frage sein. Man verlangt einen Mann, an den man sich wenden kann. Ich weiss, dass es für den Richter nur vorteilhaft ist, wenn er sich auch etwas mit der Verwaltung beschäftigen muss. Wem es also daran gelegen ist, einen Fortschritt zu erzielen, der muss diesem etappenweisen Vorgehen in der Reform der Bezirksverwaltung seine Zustimmung geben. Die Vorlage bringt das, was wir heute verlangen können; wenn wir mehr wollen, so werden wir nichts erreichen.

Abstimmung.

Für den Antrag Jakob . . . . . Minderheit.

Angenommen nach Kommissionsvorlage.

Beschluss:

Art. 45. Für jeden Amtsbezirk wird ordentlicherweise ein Regierungsstatthalter eingesetzt.

Der Grosse Rat kann durch Dekret für einzelne Amtsbezirke die Amtsverrichtungen des Regierungsstatthalters dem Gerichtspräsidenten übertragen.

Für den Bezirk Bern kann das Regierungsstatthalteramt durch Dekret des Grossen Rates besonders organisiert werden.

Die Amtsdauer des Regierungsstatthalters ist vier Jahre.

Ersatzwahlen, welche in der Zwischenzeit notwendig werden, finden für den Rest der laufenden Amtsdauer statt.

Eingelangt ist folgende

Interpellation:

Die Unterzeichneten beabsichtigen die Regierung darüber zu interpellieren, ob es nicht am Platze sei, die bisherige Praxis bei Anwendung des Art. 4 des Bundesratsbeschlusses betreffend den land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaftenverkehr vom 23. September 1918 aufzuheben und durch eine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendere und für die Eigentümer weniger schädigende Auslegung genannter Bestimmungen zu ersetzen.

Unterzeichner: Boinay, Scholer.

Eingelangt ist ferner folgende

Anfrage:

Ist die Regierung bereit, die Haushaltungslehrerinnen des Kantons in die Lehrerversicherungskasse als vollberechtigte Mitglieder aufzunehmen und den Staatsbeitrag zu leisten?

Unterzeichner: Meier.

Gehen an die Regierung.

Schluss der Sitzung um $12^1/_2$ Uhr.

Der Redakteur:
Vollenweider.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 11. Mai 1921,

vormittags $8^1/_2$ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Ramstein.

Der Namensaufruf verzeigt 178 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 35 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Biehly, Glur, Hagen, Hamberger, Hiltbrunner, Jenny, Lauper, Meier, Peter, Pfister, Roth (Wangen), Roth (Interlaken), Schlumpf Jakob, Stähli, v. Steiger; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aeschlimann, Balmer, Boss (Grindelwald), Boss (Wilderswil), Chopard, Dürr, Gerber (Signau), Girod, Gobat, Hadorn, Jobin, Lanz (Steffisburg), Moor, Müller (Aeschi), Schenk, Scholer, Schwarz, Stoller, Urfer, Zürcher.

Eingelangt ist folgendes

Schreiben:

Bern, den 10. Mai 1921.

An den Grossen Rat des Kantons Bern
Bern.

Herr Präsident!
Herren Grossräte!

Der Regierungsrat des Kantons Bern unterbreitet dem Grossen Rat einen gemeinsamen Entwurf des Regierungsrates und der Staatswirtschaftskommission vom 19./21. April 1921, wonach das Dekret betreffend die Ausrichtung von Teuerungszulagen vom 10. November 1920 auch für das Jahr 1921 anwendbar erklärt werden soll.

Das dem Gemeinde- und Staatsarbeiterverband angeschlossene Personal des Kantons Bern nimmt mit Befremden davon Kenntnis, dass die verschiedenen Eingaben und Willenskundgebungen an den Regierungsrat und an den Grossen Rat in dem oben genannten Entwurfe unberücksichtigt geblieben sind. Es richtet an den Grossen Rat des Kantons Bern das dringende Begehren, sich der Einsicht der gegenwärtigen Notlage der untersten Besoldungskategorien des Staatspersonals nicht verschliessen zu wollen und die bereits unterm 21. Februar 1921 an den Grossen Rat gerichtete Resolution einer von über 300 Beamten, Angestellten und Arbeitern besuchten Versammlung im

Grossratssaale in Berücksichtigung zu ziehen, wonach vom Staatspersonal eine 50prozentige Erhöhung der letztjährigen Teuerungszulage verlangt wird.

Namens und im Auftrage verschiedener Kategorien des Staatspersonals des Kantons Bern ersuchen die Unterfertigten den Grossen Rat, die beiden Paragraphen des letztjährigen Teuerungszulagendekretes in dem Sinne abzuändern, dass die im § 2 genannten Ansätze um 50 % erhöht werden und dass die im § 5 normierten Ansätze um je 200 Franken hinaufgesetzt werden.

Das letzte Alinea des § 5 soll folgenden Wortlaut erhalten:

«Wenn mit der freien Wohnung der Genuss von freiem Licht, Beheizung und Befeuerung verbunden ist, so kann dafür ein Abzug bis zu 100 Fr. stattfinden.»

Geehrte Herren Grossräte! Der § 5 des letztjährigen Teuerungszulagen-Dekretes hat viele Ungerechtigkeiten nach sich gezogen. Die für diesen Paragraphen in Betracht fallenden Personalkategorien haben unter den betreffenden Bestimmungen schwer gelitten, indem eine ungleiche Behandlung gegenüber den andern Besoldungskategorien Platz gegriffen hat. Es geht doch nicht an, dass man bei der Bemessung von Teuerungszulagen die schon bei der Ausmessung des Lohnes in Abzug gebrachten Naturalleistungen noch einmal in Abzug bringt. Mit der Ausrichtung von Teuerungszulagen für die untersten Besoldungskategorien im Sinne des letztjährigen Dekretes ist den zum Leben notwendigen Unterhaltungskosten nicht im geringsten Rechnung getragen; denn eine Teuerungszulage von 100 Fränklein ist wie ein Tropfen auf einen heissen Stein.

Wir ersuchen Sie deshalb, in Abänderung dieser beiden Paragraphen den gegenwärtigen Verhältnissen Rechnung tragen und den Fehler im letztjährigen Dekret wieder ausmerzen zu wollen.

In der Annahme, Sie werden diese Begehren des Personals zu würdigen wissen, zeichnet mit aller Hochachtung

Schweizerischer Gemeinde- und Staatsarbeiterverband,
Sektion Bern:
Der Präsident: Hans Stettler, Grossrat.
Der Sekretär: E. Meyerhofer.

Geht an die Regierung.

Tagesordnung:

Vereinfachung der Bezirksverwaltung. Abzuändernde Bestimmungen der Staatsverfassung.

Fortsetzung der ersten Beratung.

(Siehe Seite 275 hievor.)

Art. 46 und 47.

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die beiden Artikel enthalten nur je die Beifügung des Vorbehaltes des neuen Art. 45, Abs. 2. Das ergibt sich aus dem Inhalt der beiden Artikel von selbst.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 46. Der Regierungsstatthalter wird von den stimmberechtigten Bürgern des Amtsbezirkes gewählt.

Vorbehalten bleibt Art. 45, Abs. 2.

Art. 47. Er besorgt unter der Leitung des Regierungsrates die Geschäfte der Vollziehung und Verwaltung, sowie die Polizei in seinem Amtsbezirke.

Das Gesetz wird seine Amtsverrichtungen näher bestimmen.

Vorbehalten bleibt Art. 45, Abs. 2.

Art. 56.

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Artikel soll die sogenannte Personalunion für die Gerichtspräsidenten ermöglichen. Er bestimmt: «Durch Dekret kann der Grosse Rat die Amtsverrichtungen der Gerichtspräsidenten mehrerer Amtsbezirke demselben Präsidenten übertragen.» Wir haben gestern die ganze Frage so einlässlich diskutiert, dass ich annehme, Sie werden nicht den Wunsch haben, nochmals einen Vortrag zu hören. Wer mit diesem Weg der Vereinigung von Stellen grundsätzlich einverstanden ist, dem ist diese Lösung der Frage die nächstliegende. Es ist gestern schon darauf aufmerksam gemacht worden, dass diese Vereinigung praktisch schon bestanden hat, indem man durch das Obergericht bei Eintritt einer Vakanz einen Vertreter aus einem andern Bezirk ernannt hat. Es hat sich herausgestellt, dass das sehr gut geht und keine Unzukömmlichkeiten nach sich zieht.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 56. In den Amtsbezirken wird die Gerichtsbarkeit durch die Gerichtspräsidenten und die Amtsgerichte ausgeübt.

Durch Dekret kann der Grosse Rat die Amtsverrichtungen der Gerichtspräsidenten mehrerer Amtsbezirke demselben Beamten übertragen.

Art. 57.

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Artikel bekommt einen Absatz 2, der nur die Konsequenz aus der Annahme des Art. 56 darstellt. In den Aemtern, wo die Personalunion durch Grossratsdekret eingeführt wird, wählt naturgemäss nicht ein Amt den Präsidenten, sondern die beiden

Aemter bilden für diese Bezirksbeamtenwahl einen einheitlichen Wahlkreis.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 57. Der Präsident, sowie die Mitglieder und die ordentlichen Ersatzmänner des Amtsgerichtes werden von den stimmberechtigten Bürgern des Amtsbezirkes gewählt.

Ist gemäss Art. 56, Abs. 2, für mehrere Amtsbezirke nur ein Gerichtspräsident eingesetzt, so erfolgt dessen Wahl durch die stimmberechtigten Bürger der betreffenden Amtsbezirke.

Die Amtsdauer ist vier Jahre.

Ersatzwahlen, welche in der Zwischenzeit notwendig werden, finden für den Rest der laufenden Amtsdauer statt.

Uebergangsbestimmung.

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch von der Uebergangsbestimmung ist gestern schon gesprochen worden. Sie bezweckt, diejenigen Bezirksbeamten, die allenfalls durch die neue Ordnung der Dinge überflüssig werden könnten, auf loyale Weise vom alten in den neuen Zustand überzuführen. Ich habe die Ueberzeugung, dass im Grunde der Dinge wenig Bezirksbeamte unter diesem neuen Zustand persönlich leiden werden. Die Uebergangszeit ist so bemessen, dass ältere Bezirksbeamte doch wohl sicher in das Alter kommen, wo sie sich pensionieren lassen können. Mit der Einführung unserer Hülfskasse haben wir einen grossen Vorteil gewonnen. Wenn wir den jüngeren Beamten noch 4—8 Jahre Zeit lassen, um sich nach einer andern Lebensaufgabe umzusehen, so wird niemand sagen können, dass das nicht eine anständige Behandlung von Seiten des Staates darstellt.

Die Bestimmung ist der andern Verfassungsbestimmung nachgebildet, die im Jahre 1906 angenommen worden ist, als es sich darum handelte, den Besitz eines Patentes als Requisit für die Stelle eines Gerichtspräsidenten aufzustellen. Dort sind eine Anzahl von Präsidenten noch im Amt gewesen, die auch kein Patent gehabt haben. Mit Rücksicht auf diese hat man eine Uebergangsbestimmung nach Art. 62 der Verfassung eingefügt, um ihnen ein längeres Verbleiben zu ermöglichen. Der gleiche Gedanke soll hier zu seinem Rechte kommen. Ich beantrage Annahme dieser Bestimmung.

Angenommen.

Beschluss:

Am Schluss von Titel III.

Die gegenwärtig im Amt stehenden Bezirksbeamten, deren Stellen infolge der Ausführung der in den Art. 45, Abs. 2, und 56, Abs. 2, enthaltenen Bestimmungen aufgehoben werden, können bis zum Ablauf ihrer Amtsperiode im Amt bleiben und sind noch für eine fernere Periode wählbar.

Gnägi. Ich möchte beantragen, auf Art. 9 zurückzukommen. (Zustimmung.)

Ich möchte Ihnen beantragen, es sei dieser Artikel zu neuer Erdauerung an die Kommission zurückzuweisen. Im Vorschlag der Regierung war derselbe nicht enthalten. Ich sehe gerade in diesem Art. 9 referendumspolitisch eine grosse Gefahr. Man gibt dem Grossen Rat ohne weiteres die Kompetenz, dass er die Zusammenlegung der Amtsbezirke vornehmen kann. Das, was in beiden Referaten verneint worden ist, weil das Volk niemals zustimmen würde, das wagt man nicht vorzulegen, aber hier wird auf einem Umweg dem Grossen Rat die Kompetenz erteilt, dass er zu jeder Zeit, wenn er es für richtig anschaut, diese Zusammenlegung vornehmen kann. Man hat gesagt, der Grosse Rat werde es nicht tun, und hat auf das Beispiel Biel-Nidau hingewiesen. Ich habe die Ueberzeugung, wenn nicht noch die Eingemeindungsfrage zu erledigen gewesen wäre, wenn der Grosse Rat bloss über die Zusammenlegung der Amtsbezirke zu entscheiden gehabt hätte, dass das Resultat ein anderes gewesen wäre. Nach dieser Richtung habe ich gewisse Befürchtungen. Wir wollen den Versuch machen, Reformen einzuführen, aber diesen Versuch sollte man nicht durch Art. 9 gefährden. Ich möchte wirklich bitten, dass die Kommission sich zur zweiten Beratung die Sache nochmals ansieht und behalte mir vor, auch dann noch einen Streichungsantrag zu stellen.

Bühler, Präsident der Kommission. Herr Gnägi hat ursprünglich beantragt, der Artikel solle jetzt, im Stadium der ersten Beratung, zurückgewiesen werden. Ich möchte ihn ersuchen, den Antrag so zu stellen, dass man die Vorlage nicht an die Kommission zurückweisen würde, sondern dieselbe in erster Beratung annehmen würde. Dabei nehme ich sehr gerne diesen Auftrag entgegen, diesen Artikel bis zur zweiten Beratung noch einmal wohl zu erwägen.

Gnägi. Einverstanden.

Schait. Ich möchte beantragen, diesen Antrag abzulehnen. Gestern ist betont worden, dass mit dieser ganzen Reorganisation keine grossen Ersparnisse gemacht werden können. Unsere Fraktion ist nicht einverstanden, dass dem Grossen Rat die Kompetenz genommen werden soll, die Aemterzusammenlegung vorzunehmen. Da können ganz wesentliche Ersparnisse gemacht werden.

Nachdem der Antrag Jakob gestern abgelehnt worden ist, habe ich den Auftrag, den Grossen Rat zu ersuchen, auf den betreffenden Artikel zurückzukommen, weil es uns unmöglich ist, der Vorlage überhaupt zuzustimmen, wenn die Frage in der Weise gelöst wird, wie das gestern geschehen ist. Wenn Sie Zurückkommen beschliessen, wird der gestern verworfene Antrag Jakob nochmals eingebracht werden. Wird er angenommen, so können wir der Vorlage zustimmen, im andern Fall werden wir sie verwerfen.

Schneeberger. Nachdem der Grosse Rat Zurückkommen beschlossen hat, bleibt vorläufig nicht viel

anderes übrig, als den Antrag Jakob wieder aufzunehmen, was ich hiermit tun möchte, ohne Sie länger hinhalten zu wollen. Wir können die Argumente nicht akzeptieren, die gestern gegen diesen Antrag vorgebracht worden sind. Durch diese Vereinigung des Statthalteramtes mit dem Amte des Gerichtspräsidenten weichen wir von dem Grundsatz der Gewaltentrennung ab, auf den man bisher, wie Herr Bühler speziell betont hat, immer streng geachtet hat. Wir glauben, dass auch die andere Lösung ebenfalls zum Ziele führen will, das man hier erreichen will, wobei sie dann nicht gegen den Grundsatz der Gewaltentrennung verstösst. Diese Lösung führt auch nicht zu so unangenehmen Situationen, wie sie gestern geschildert worden sind. Endlich können wir nicht zugeben, dass in allen diesen Amtsbezirken, die für diese Vereinigung in Frage kommen werden, Laien ausgeschlossen werden sollen, was sofort eintritt, wenn man die Funktionen des Statthalters in gewissen Bezirken dem Gerichtspräsidenten überträgt.

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir haben gestern das Für und Wider der verschiedenen Lösungen einlässlich besprochen. Die Berichterstatter haben versucht, die Gründe auseinanderzusetzen, die uns dazu geführt haben, in dieser Vereinigung die wirksamste Lösung zu finden. Ich glaube, es sei nicht zweckmässig, heute nochmals die ganze materielle Diskussion walten zu lassen. Es wird notwendig sein, dass sich das Bernervolk einmal über diese Idee ausspricht. Ich möchte Ihnen befürworten, bei Ihrem gestrigen Beschlusse zu bleiben, damit das Volk zwischen der ersten und zweiten Lesung Gelegenheit hat, sich mit den Konsequenzen einer derartigen Lösung vertraut zu machen. Ich nehme nämlich an, dass die Diskussion in der Oeffentlichkeit nun in vermehrtem Masse einsetzen wird, dass man von da und dort gewisse Stimmungsbilder bekommen wird, aus denen man sehen kann, wie diese Neuerung im allgemeinen beurteilt wird. Dass sie bekämpft werden wird, wussten wir von vornherein. Es ist eine allzu ungewohnte Neuerung, die wir da vorschlagen. Immerhin haben wir die Ueberzeugung, dass sie nur in der Form etwas Stossendes hat, während man sich in der Sache ganz sicher mit ihr abfinden und sich an sie gewöhnen wird. Wir stehen vor dem Widerstand einer starken Partei und werden mit diesem Widerstand rechnen müssen. Es braucht schon im Grossen Rat eine Zweidrittelsmehrheit, um die Vorlage anzunehmen, weil es sich um eine Verfassungsrevision handelt. Ich beschränke mich vorläufig darauf, den Gegenantrag zu stellen und das Resultat der Abstimmung abzuwarten.

Bühler, Präsident der Kommission. Der Antrag, der da von Herrn Schneeberger namens der sozialdemokratischen Partei gestellt wird, überrascht mich einigermassen. Die Partei war in der Kommission durch zwei Mitglieder vertreten, durch die Herren Bratschi und Dübi. Der eine war anwesend, der andere nicht. Das anwesende Mitglied hat zur Vorlage gestimmt, ohne Opposition zu machen. Mit dem andern Mitglied habe ich letzten Montag gesprochen und ausdrücklich gefragt, wie er sich dazu stelle. Er hat erklärt, er sei durchaus einverstanden, ebenso die Fraktion. Das ist mir am Montag ausdrücklich erklärt worden. So glaubte ich, damit rechnen zu können, dass die sozialdemokratische Partei bereit sei, bei dieser Sache mitzuwirken. Ich habe gestern schon gesagt, dass man sich nicht etwa durch Rücksichten auf einzelne Beamten leiten lassen dürfe, sondern die Sache selbst im Auge behalten müsse. Ich weiss nicht, ob der Antrag Jakob rein aus grundsätzlichen Erwägungen gestellt wird, oder ob Rücksichten auf gewisse Beamten eine Rolle gespielt haben. Auch bei andern Mitgliedern des Grossen Rates können unter Umständen solche Erwägungen persönlicher Natur eine gewisse Rolle spielen. Das ist ohne weiteres klar und verständlich, aber ich bin doch der Meinung, dass man diese ganze Frage nur von grundsätzlichen Erwägungen aus betrachten soll.

Nun bin ich einigermassen erstaunt, dass die Partei, die immer das Postulat verficht, man solle die Beamten besser stellen, einer Vorlage Opposition machen will, die darauf ausgeht, die Zahl der Beamten zu vermindern, hauptsächlich aus dem Grunde, dass man die Leute besser stellen kann. Man beklagt sich, dass in den kleinen Amtsbezirken die Gerichtspräsidenten und Statthalter zu wenig besoldet seien. Das ist wahr. Wenn wir die Zahl der Beamten vermindern können, was möglich ist, können wir die andern besser stellen. Ohne Ersparnisse können wir aber diese Besserstellung nicht durchführen.

Nun hat sich Herr Schneeberger auf meine gestrigen Ausführungen berufen. Er hat mich missverstanden. Ich habe gesagt, in der Zeit, wo ich als Angestellter im Dienste der Staatsverwaltung stand, habe man allgemein im Punkte der Gewaltentrennung einen viel strengeren Masstab angelegt, aber nach und nach sei das anders geworden. Ich habe darauf hingewiesen, dass man heute nicht mehr so streng ist und sich nicht mehr daran stösst, wenn der Amtsschreiber Funktionen des Gerichtsschreibers ausübt und umgekehrt. Das, was ich gestern gesagt habe, bestätigt also vollständig die Auffassung der Kommission. Ich möchte nicht, dass man aus meinen Ausführungen das Gegenteil von dem schliesst, was ich sagen wollte. Namens der Mehrheit der Kommission beantrage ich Festhalten am gestrigen Beschluss.

Müller (Bern). Nachdem der Herr Kommissionspräsident seine Verwunderung über die Haltung der sozialdemokratischen Partei ausgedrückt, möchte ich doch noch einige Worte darüber verlieren. Es ist richtig, dass das in der Kommissionssitzung einzig anwesende Mitglied unserer Partei dafür gestimmt hat. Das Mitglied, das abwesend war, hat sich seither, wie es scheint, dahin ausgesprochen, dass es einverstanden sei, und hat sich sogar, wenn Herr Bühler richtig orientiert ist, dahin erklärt, dass das auch die Meinung der Partei sei. Damit ist dieses Mitglied über seine Befugnisse hinausgegangen, denn zu dieser Frage hat die Fraktion erst in ihrer gestrigen Sitzung Stellung nehmen können. Dort ist die Sache einlässlich besprochen worden, und zwar durchaus nur nach der grundsätzlichen Seite; persönliche Rücksichten sind gar nicht in die Diskussion hineingetragen worden.

Nun ist allerdings unsere Meinung die, dass mit Rücksicht auf die weittragende materielle Bedeutung dieser Vereinfachung der Bezirksverwaltung die Ziele ausserordentlich vorsichtig abgesteckt werden müssen, weil es schwer halten wird, das Volk für eine grundsätzliche Lösung in einem Wurf gewinnen zu

können. Das wissen wir ganz genau. Aber auf der andern Seite sind wir der bestimmten Meinung, dass die Reform nun nicht nach der Richtung gehen muss, überflüssige Amtsbezirke zu verewigen, sondern dahin, dass man allerdings diese Amtsbezirke vorläufig unverändert lässt mit Rücksicht auf die Interessen, die mitspielen, dass man aber den Weg einer Reform nicht verrammelt. Der Weg sollte dahin gehen, dass man nicht Funktionen überflüssigerweise vereinigt. Da wir mit dem Grundsatz der Verminderung und zugleich der Besserstellung der Beamten einverstanden sind, meinen wir, dass man das auch bei den Statthaltern auf dem Wege erreicht, den man bei den Gerichtspräsidenten als selbstverständlich annimmt. Die sog. Realunion ist ein ganz zweifelhafter Fortschritt, indem man damit den Grundsatz der Gewaltentrennung ohne Not preisgibt. Da machen wir vorläufig nicht mit, weil wir der Meinung sind, dass der wirkliche Fortschritt in anderer Richtung liege.

Ich will nur kurz ein Beispiel anführen, wie konsequent die Gewaltentrennung in dem Lande durchgeführt wird, wo sie sich zuerst durchgesetzt hat. Nachdem der bisherige Sprecher des Unterhauses in England zurückgetreten ist, musste ein neuer ernannt werden. Der Beamte, der diese Wahl zu leiten hatte, weil eine parlamentarische Instanz dafür nicht vorhanden ist, darf im Parlament überhaupt nicht reden, sondern nur zeigen und gestikulieren. Das scheint eine lächerliche Formalität zu sein, aber es drückt sich darin der kolossale Respekt vor dem Parlament aus, es wird dadurch angedeutet, dass die administrative Gewalt in keiner Weise in das Recht des Parlamentes eingreifen darf. Wir dürfen nicht so leichten Herzens diesen Grundsatz der Gewaltentrennung, der aus ganz bestimmten Rücksichten geboren ist und sich bewährt hat, preisgeben. Nur da dürfen wir das, wo dieser Grundsatz mit andern wichtigen demokratischen Prinzipien zusammenstösst, wie es bei der Wählbarkeit der Beamten in das Parlament der Fall ist.

Das sind die Gründe, die uns veranlassen, die Vorlage in diesem Punkt zu bekämpfen. Nun sagt Herr Lohner, er halte dafür, der Grosse Rat solle an seinem Beschluss festhalten. Das kann der Rat selbstverständlich tun, es handelt sich um die erste Beratung. Dann wird man vor das Volk treten können und wird die Meinung des Volkes anhören, um in der zweiten Beratung etwas klarer zu sehen. Wir können das so machen; ich fürchte nur, dass dieser Weg zu einem negativen Entscheid führt. Ich habe die feste Ueberzeugung, dass unser Antrag grundsätzlich richtig ist und, richtig vorbereitet und vertreten, auch im Volke zu positiven Resultaten führen muss. Der Grosse Rat mag entscheiden, er kennt unsere Stellung, weiss, wie wir uns verhalten werden. Wenn die Meinung obsiegt, die von der Kommissionsmehrheit und von der Regierung vertreten wird, dann werden wir sehen, wer im Volke den grösseren Resonanzboden hat.

Gnägi. Ich habe schon gestern diesen Antrag bekämpft und möchte das auch heute wieder tun. Man muss sich mit dem Gedanken abfinden, dass man einen gewissen Einbruch in die Gewaltentrennung begeht. Ich habe mich mit dieser Vorlage abgefunden und mir gesagt, man wolle nun sehen, ob auch das Volk das tun werde. Es ist ausgeführt worden, dass der moderne Rechtsstaat den Bürgern Garantien genug bietet, ohne dass man diesen Grundsatz der Gewaltentrennung krampfhaft aufrecht erhält. Nach dieser Richtung ist also die Sache nicht so gefährlich, und wir wollen sehen, was das Volk dazu sagt. Wir wollen uns auch damit abfinden, dass in diesen Bezirken, die hier in Frage kommen, keine Laien mehr als Regierungsstatthalter bezeichnet werden dürfen. Wir wollen versuchen, das auch unseren Leuten beizubringen.

Wenn man sagt, man wolle lieber eine radikale Lösung durch Zusammenlegung von Amtsbezirken, so erklären wir, dass wir das auch wollen, aber dass wir dieses Ziel etappenweise erreichen wollen. Man muss das nehmen, was positiv möglich ist und nicht etwas haben wollen, was die ganze Geschichte gefährdet. Wenn die sozialdemokratische Partei sagt, sie könne nicht mitmachen, so müssen wir schauen, ob wir ohne sie etwas machen können. Wir werden je länger je mehr zu der Auffassung gedrängt, auch gegen die Sozialdemokratie etwas fertig zu bringen. Wir werden probieren, das durchzubringen, was heute richtig ist, dann könnt Ihr machen, was Ihr wollt. Wenn wir verlieren, so unterliegen wir eben, im andern Fall aber werdet Ihr gehorchen müssen.

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der heutige Tag bringt das, was ich bereits gestern erwartet habe, nämlich eine klare und bestimmte Opposition, mit der man die Sache diskutieren kann. Ich konstatiere zunächst mit Vergnügen, dass der Gedanke zu wirken anfängt. Bis jetzt stand man demselben etwas kühl gegenüber, viele haben ihn nicht begriffen und haben sich nicht die Mühe genommen, der Sache näherzutreten. Nun muss man sich notgedrungen mit der Sache auseinandersetzen.

Ich stelle fest, dass die Sozialdemokratie für die erste Etappe gewonnen ist, nämlich für die Personalunion. Sie will die zweite, die Realunion überspringen und uns die dritte erringen helfen, die totale Vereinigung der Amtsbezirke. Ich habe gestern bereits ausgeführt, dass die Vorlage, die uns beschäftigt, die Entwicklung in dieser Richtung gar nicht präjudiziert, dass der gegenwärtige Rechtszustand bereits der ist, dass eine derartige Neueinteilung des Kantonsterritoriums, sei es ganz, sei es teilweise, ohne weiteres erfolgen kann. Die Amtsbezirke sind in der Verfassung nicht gewährleistet, sie sind reine Verwaltungsbezirke, die keine korporativen Persönlichkeiten darstellen, keine Autonomie haben, rein nach Zweckmässigkeitsrücksichten geschaffen worden sind und auch nach solchen geändert werden können. Das ist die Sachlage, die man nicht ausser Acht lassen darf.

Man hat seit 1846 in der Umschreibung der Amtsbezirke keine grossen Aenderungen vorgenommen, man hat einzelne Gemeinden von einem Amtsbezirk abgetrennt und zu einem andern geschlagen. Das ist jeweilen durch Dekret des Grossen Rates anstandslos geschehen. Die Frage, die uns beschäftigt, ist die, die Herr Gnägi berührt hat und die ihn zu seinem Widerstand veranlasst hat, ob der Grosse Rat auch unter dem heutigen Rechtszustand als kompetent erklärt werden soll, diese Neueinteilung vorzunehmen, unter

Vorbehalt des Referendums. Darüber werden wir in der zweiten Beratung zu reden haben; diese Frage darf man füglich beiseite lassen, weil sie eigentlich bereits gelöst ist.

Und nun die Frage der Realunion. Die Sozialdemokratie erklärt sich als überzeugte Anhängerin der Gewaltentrennung bis in die äussersten Fasern der Staatsverwaltung. Die Gewaltentrennung war vor 150 Jahren ein sehr grosser und fortschrittlicher Gedanke. Seither hat sich das Menschengeschlecht weiter entwickelt trotz allen Rückfällen in die Barbarei. Von Zeit zu Zeit muss man aber Ideen, die in gewissen Zeitpunkten und unter gewissen Verhältnissen als erstrebenswerte Fortschritte erscheinen, auf ihre Zweckmässigkeit überprüfen. Das soll hier in einem speziellen Fall geschehen, der aber nicht unwichtig ist. Wenn ich nun sage, dieses Prinzip der Gewaltentrennung ist nicht Selbstzweck, besteht nicht als unumstössliches Dogma, sondern ist aus Zweckmässigkeitsrücksichten geboren, so können wir weiter feststellen, dass unsere Verhältnisse derart sind, dass gegen Beamtenwillkür der Bürger viel besser geschützt ist, als zu der Zeit, wo das Prinzip eingeführt wurde. Warum soll man nicht die äussersten Konsequenzen etwas mildern? Ich möchte feststellen, dass das nicht nur etwa von mir erfunden worden ist, sondern dass ich mir in sachlicher Beziehung den Rücken zu decken suchte. Ich habe das Obergericht zu einem Gutachten eingeladen. Wenn jemand dazu da ist, die staatsrechtlichen Grundsätze unserer Verfassung zu wahren, so ist das unser kantonaler Gerichtshof. Das Obergericht hat schon letzten Herbst erklärt, es sehe in der Lösung der Realunion trotz tatsächlicher Einschnitte in die Gewaltentrennung nichts, was man bekämpfen müsse. Herr Obergerichtspräsident Thormann, dem niemand vorhalten wird, dass er stürmisch gegen bestehende Verhältnisse anrennt, hat mir in mündlicher Unterredung auch erklärt, dass er das als die zweckmässigste und wirksamste Lösung ansehe. Ich verlange nicht, dass jemand auf Autoritäten hört, aber ich habe dem Grossen Rat das doch mitteilen wollen, damit er sieht, dass doch auch Leute, deren rechtliche Ueberzeugung an und für sich kraft ihrer Persönlichkeit respektiert werden muss, in der Reform, die wir vorschlagen, nichts Absonderliches finden.

Allerdings ist es bis zu einem gewissen Grade eine Gefühlssache. Wir haben gestern auseinandergesetzt, wie es sich mit der Personalunion der Regierungsstatthalter verhält. Sie wäre in einzelnen Fällen möglich, ist aber nicht das Mittel, das zum Ziele führt. Der Statthalter muss einen Fixpunkt haben, von dem seine Tätigkeit ausgeht. Im übrigen will ich Gesagtes nicht wiederholen. Herr Müller hat das englische Beispiel zitiert. Es ist immer interessant, wenn man über seinen eigenen Gartenzaun hinausschaut und sich fragt, wie es bei andern Leuten aussieht, die auch gescheit sind. Aber man weiss ja, dass England das Land ist, wo sich diese alten Formen mit ungeheurer Zähigkeit im ganzen öffentlichen Leben erhalten, Formen, die dort in den Augen des Volkes ihren tiefen Sinn haben. Damit können wir bei unserem Volke nicht kommen, denn es ist viel zu nüchtern, um an derartigen Formen Gefallen zu finden. Es ergibt sich die sonderbare Situation, dass etwas, was wir als Fortschritt anschauen, der zu einem Ziele führt, das auch die sozialdemokratische Partei will, gerade von der Sozialdemokratie bekämpft wird und zwar mit Argumenten, die, wie ich keinen Augenblick bezweifle, in weiten Volkskreisen ziehen werden. Wenn man dem Volke sagt, es solle sich nicht fangen lassen durch die Neuerungen, die von Herrn Gnägi, von der Bauern- und Bürgerpartei vorgeschlagen werden, so wird das sicher ziehen. Herr Gnägi soll also fortschrittlicher sein als die ganze sozialdemokratische Partei im Kanton Bern. Ich halte es mit ihm, dass wir nun einmal schauen wollen, was die Leute dazu sagen. Ich weiss, dass der Kampf schwer sein wird.

Nun noch ein Wort wegen der Unzukömmlichkeiten dieser Doppelbeamtung. Wenn man der Sache auf den Grund geht, so ist das alles nichts. Ich habe gestern gesagt, dass es einen richtigen Mann braucht, der an seinem Platze steht, der weiss, was seine Pflicht ist und für sie einsteht. Ein solcher Mann wird auch eine Verfügung des Regierungsrates nicht anwenden, wenn er sie mit seiner Rechtsauffassung nicht in Einklang bringen kann. Das ist gar nicht unerhört. Einmal sagt das Bundesgericht, eine Verordnung der kantonalen Regierung sei verfassungswidrig, ein anderes Mal kann nach unserem Verfassungsrecht auch ein Gerichtspräsident dasselbe sagen und hat es auch schon gesagt. Wenn der Regierungsrat von Bern eine Verordnung erlassen wollte, die rote Fahne sei zu verbieten, so wird sicher ein Gerichtspräsident von Bern diese Verordnung als verfassungswidrig erklären. Man darf sich also in der ganzen Angelegenheit nicht durch Schlagworte beeinflussen lassen. Ich hoffe, dass wir bei der zweiten Beratung klarer sehen, und stehe nach wie vor auf dem Standpunkt, dass für die grosse Mehrheit kein Grund bestehe, auf ihren gestrigen Beschluss zurückzukommen.

Hurni. Die Diskussion ist insofern interessant, als man nun versucht, unsere Partei als rückschrittlich hinzustellen. Man betrachtet die Aufgabe des Grundsatzes der Gewaltentrennung als Fortschritt und Herr Bühler sagt sehr interessant, früher sei man sehr für diesen Grundsatz gewesen, jetzt aber weniger. Ich möchte nun betonen, dass das nicht am Grundsatz liegt. Der Grundsatz ist nach wie vor gut. Die Auffassung hat nicht allgemein geändert, sondern nur in der Partei des Herrn Bühler. Als sie diesen Grundsatz der Gewaltentrennung verfocht, war die Partei des Herrn Bühler das, was unsere Partei heute ist: eine aufstrebende Minderheit. Darum, weil wir das sind, ist dieser Grundsatz für uns heute noch wichtig. Sie wissen, dass die alte Aristokratie diesen Grundsatz nicht kannte, weil er nicht in ihrem Interesse lag. Es liegt nun auch im Interesse der heutigen Mehrheit, diesen Grundsatz aufzugeben. Aber es liegt nicht im Interesse der Arbeiterschaft, dass dieser Grundsatz verabschiedet werde.

Weiter will man uns vorhalten, wir wollen nicht mithelfen, Ersparnisse zu machen. Das ist grundfalsch. Da möchte ich nur darauf aufmerksam machen, dass es punkto Ersparnis auf das Gleiche hinauskommt, ob man zwei Aemter zusammenlegt im Sinne der Personal- oder der Realunion. Mit dem Grundsatz der Personalunion sind wir einverstanden. Ich mache aber noch darauf aufmerksam, dass die Vorlage etwas ganz Anderes bringt, als der Motionär von 1915, Herr Dr. Dürrenmatt, eigentlich bezweckt hat. Ihm hat eine Aemterzusammenlegung vorgeschwebt. Es ist klar, dass das die einzige Lösung ist, die erlaubt,

Ersparnisse zu erzielen. Es wird allerdings gesagt, dann müssten neue Amtshäuser erstellt werden, was neue Kosten verursache. Das mag sein, aber ebenso klar ist, dass man diese Zusammenlegung nicht von heute auf morgen machen würde. Und weiter ist zu sagen, dass die Schlösser, in denen die Bezirksverwaltungen vielerorts untergebracht sind, auch baufällig werden und dass es ungeheure Summen erfordert, sie in einigermassen gutem Zustand zu erhalten. Mit einer Neubaute kommt man da eventuell billiger weg. Ich halte dafür, dass dieser Grund nicht stichhaltig sei. Man wird nach wie vor, wenn man wirklich Ersparnisse machen will, dieses Ziel der Motion Dürrenmatt im Auge behalten müssen.

Nach dem, was in der letzten Session passiert ist, wo Sie nicht zu einer zeitgemässen Reform in einem Amtsbezirk Hand bieten wollten, ist es begreiflich, dass Sie nun versuchen, den üblen Eindruck jener Haltung zu verwischen. Zu diesem Zwecke sind Sie sogar geneigt, etwas zu schlucken, was Sie im Grunde der Dinge auch nicht lieben. Sie haben nicht Hand bieten wollen zu einer ersten Aemterzusammenlegung, die das eigentliche Beispiel hätte werden sollen. Nun müssen Sie eigentlich gegen Ihren Willen mitmachen, diesen Grundsatz der Gewaltentrennung zu beerdigen, was Sie eigentlich gar nicht wollen. In der Angelegenheit Nidau-Biel haben Sie gesagt, Sie können nicht gegen gewisse Gefühle ankämpfen, man müsse einer Mehrheit im Amt Nidau Rechnung tragen, die kein Zutrauen habe zu einem sozialdemokratischen Regierungsstatthalter. Da ist es klar, dass wir als Minderheitspartei unser Verhalten auch darnach einrichten müssen. Solange wir die Gewaltentrennung haben, ist die Wahrscheinlichkeit grösser, dass der Grundsatz: «Leben und leben lassen» angewendet wird, als wenn zu viele Machtbefugnisse in einer Hand vereinigt werden. Die Arbeiterpartei hat keine Aussicht, dass sie diese Aemter mit ihren Leuten besetzen kann, aber sie hat doch einen gewissen Einfluss auf die Auswahl der Personen, wenn die Funktionen getrennt bleiben.

Brand. Die Darstellung, die soeben Herr Hurni gegeben hat, veranlasst mich zu einer Entgegnung. Herr Hurni behauptet, die Zusammenlegung der Amtsbezirke werde die gleichen Resultate zutage fördern wie die Zusammenlegung von Amtsstellen. Die Erfahrung zeigt, dass diese Auffassung unrichtig ist. Wir haben seit der Einführung des neuen Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes die Möglichkeit, die Stelle des Gerichtsschreibers mit derjenigen des Betreibungsbeamten zu vereinigen. Diese Möglichkeit ist in einer ganzen Reihe von Amtsbezirken gegeben; heute besteht sie noch in einem einzigen Amtsbezirk, in allen andern Aemtern ist diese Vereinigung nicht vollzogen worden, trotzdem man in allen diesen Aemtern sagt, es habe weder der eine noch der andere dieser Beamten genügend zu tun. Wenn Sie nun die Möglichkeit dieser Vereinigung erweitern wollen, indem Sie erklären, es solle der gleiche Statthalter in zwei Amtsbezirken amtieren, so wird mit grosser Wahrscheinlichkeit die gleiche Erscheinung eintreten, dass der Amtsbezirk A sagt, er wolle keinen Kandidaten aus dem Amtsbezirk B, und der Amtsbezirk B will umgekehrt keinen Kandidaten aus dem Bezirk A. So haben wir wiederum in den kleinen Amtsbezirken 6 Beamte, wie bis anhin, und davon ist genau die Hälfte zuviel.

Persönlich bin ich der Meinung, dass die Reduktion der 30 Amtsbezirke ungefähr auf die Hälfte das Ziel ist, das wir sollten erreichen können. Ich habe mich in diesem Saal zu wiederholten Malen dafür ausgesprochen, so auch in der grossen Konferenz vom April 1920. Man hat aber sofort gesehen, wie sich von allen Seiten Widerstände erheben. Insbesondere die kleinen Amtsbezirke haben erklärt, sie wollen ihre Selbständigkeit nicht aufgeben und wollen auf jeden Fall wissen, mit wem sie zusammenkommen. Wenn man diese Widerstände überwinden könnte, und zwar in den nächsten Jahren, was niemand von uns glaubt, so fällt das finanzielle Moment gewichtig in die Wagschale, die Erstellung von neuen Amtshäusern im Zentrum der grossen, neu geschaffenen Bezirke. Die Herren können aber an einem Beispiel, das uns nahe liegt, ermessen, wie schwer das sein wird, an der Tatsache, dass es in dem doch als hablich bekannten Amtsbezirk Konolfingen trotz jahrelanger, ja jahrzehntelanger Anstrengungen noch nicht gelungen ist, den Amtssitz zu verlegen, weil man die Ortschaft noch nicht gefunden hat, die wesentliche Opfer bringt für die Erstellung des neuen Amtshauses. Der Kanton sagt mit Recht, er habe keine Veranlassung, den Amtssitz verlegen zu lassen und in einer andern Gemeinde ein neues Amtshaus zu erstellen ohne eine wesentliche Subvention der beteiligten Gegend. Wenn man das sieht, so wird man sich wohl sagen müssen, dass wir nur etappenweise vorwärtskommen. Unser gemeinsames Ziel ist die Vereinfachung der Staatsverwaltung, und die Staatswirtschaftskommission hat bei der letzten Beratung des Staatsverwaltungsberichtes die Regierung förmlich in Verzug gesetzt. Nun haben wir gesehen, dass eine Zusammenlegung von Amtsbezirken noch nicht durchführbar ist. Wir haben das im allgemeinen gesehen, wir haben es aber auch an einem Schulbeispiel erfahren. Viele haben gesagt, die Zusammenlegung von Nidau und Biel werde eine sehr einfache Sache sein. Nachher gewöhne sich das Bernervolk an diese Zusammenlegung und wir werden in verhältnismässig wenigen Jahren bei derjenigen Zahl von Amtsbezirken angelangt sein, die wir glauben verantworten zu können. Nun hat man eine andere Erfahrung gemacht. Die kleinen Amtsbezirke sind viel zäher, als man geglaubt hat. Man hat im April 1920 in diesem Saale gesagt, im Mittelland, überhaupt in der Hochebene, werde die Zusammenlegung gut gehen. Das war auch die Meinung Vieler, die hier anwesend sind, die glaubten, diese Zusammenlegung Biel-Nidau werde als reife Frucht im Laufe eines oder zweier Jahre uns zufallen. Die gleichen Herren aber sagten, im Oberland gehe es nicht und im Jura auch nicht. Da hat man sich sagen müssen, dass der Widerstand derart mächtig ist, dass wir mit diesen grossen Landesteilen rechnen müssen.

Darum hat man nach einem Ausweg suchen müssen. Dieser Ausweg zeigt sich in einer Kombination des Systems der Personalunion mit demjenigen der Realunion. Damit verrammelt man nicht den Weg für die Zusammenlegung von Amtsbezirken, wie Herr Müller gesagt hat, im Gegenteil. Wenn man die Möglichkeit schafft, wie wir sie vorgesehen haben, die Stellen des Gerichtspräsidenten und des Statthalters zu vereinigen, dann wird für diese Bezirke eine gewisse Zwangslage geschaffen. Diese Zwangslage fehlt im andern Vorschlag, der bloss die Bezeichnung des gleichen Statthalters für zwei Amtsbezirke will.

Im ersteren Falle braucht man nicht die Mehrheit von zwei Amtsbezirken, die nach dem andern Vorschlag nötig wäre. Das ist in der Tat der Vorteil dieser ersten Lösung, dass man die Möglichkeit schafft, eine Aemterzusammenlegung auch in den obersten Amtsstellen eines Bezirkes vorzunehmen. Die Herren, die früher den Verhandlungen beigewohnt haben, werden sich auch erinnern, dass es durchaus nicht so ist, wie es heute dargestellt wird, als ob die Idee der Vereinigung von Gerichtspräsident und Statthalter eine Erfindung der Bauernpartei oder eine persönliche Liebhaberei des Herrn Gnägi wäre. Ich will durchaus niemandem die Priorität streitig machen, allein die Herren, die im April 1920 in diesem Saal anwesend waren, erinnern sich genau, dass dort eine Frage zur Abstimmung gebracht worden ist, rein zur Orientierung, die dahin ging, was die Anwesenden von der Preisgabe des Grundsatzes der Gewaltentrennung halten, wie sie hier nun vorgeschlagen wird. Damals war die überwiegende Mehrheit gegen die Preisgabe dieses Grundsatzes, weil sie sagte, das sei ein ungewohnter Gedanke. Nach und nach hat man sich aber fragen müssen, wie wir das Ziel erreichen, ohne diese Stellen zu vereinigen. Wir haben uns gefragt, ob man den Gerichtspräsidenten und den Statthaltern vielleicht auf eine andere Art genügend Beschäftigung geben kann, damit man sagen kann, die Herren verdienen ihre Besoldung, und mehr als das, sie verdienen, dass die Besoldung noch erhöht wird. Darüber dürfen wir unsere Beamten und das Volk nicht im Ungewissen lassen, dass die Besoldungserhöhung nur dann durchgeführt werden kann, wenn wir dazu kommen, unsern Beamten genügend Arbeit zu verschaffen. Der Gesichtspunkt, dass jeder so bezahlt werden soll, dass er existieren kann, ist durchaus volkstümlich, aber das Volk verlangt auf der andern Seite von diesen Beamten dann auch, dass sie die volle Arbeitskraft auf das Amt, das ihnen anvertraut ist, verwenden. Wenn Sie die Besoldungsausgaben des Staates Bern zusammenstellen, werden Sie sich sagen müssen, dass es undenkbar ist, diese Besoldungen zu erhöhen, wenn wir nicht erklären können, jeder Beamte habe ein vollgerütteltes Mass Arbeit, er verdiene eine höhere Besoldung. Die Stimme hören Sie auch in der sozialdemokratischen Partei, dass gewisse Beamten nicht im Bureau anzutreffen seien. Wenn man sie fragt, warum, so antworten sie, sie hätten dort nichts zu tun. Es waren an jener Konferenz Bezirksbeamte, die erklärt haben, sie hätten tatsächlich tagelang nichts zu tun. Wir hörten die ewige Bitte, man solle ihnen mehr Arbeit geben. Wenn man die Möglichkeit schafft, dass ein Gerichtspräsident noch eine andere Staatsbeamtung versehen kann, so soll man das tun. Man kann allerdings den Gerichtspräsidenten nicht zugleich zum Gerichtsschreiber oder Amtsschreiber machen. Es bleibt also nur die Möglichkeit, dass der Gerichtspräsident die Funktionen des Statthalters übernimmt. Diese Möglichkeit gilt es zu schaffen im Interesse der etappenweisen Verwirklichung des Zieles, das uns allen vorschwebt.

Uneinig sind wir eigentlich nur über den Weg, und da meine ich, es stehe kein so fundamentaler Grundsatz in Frage, dass man sich nicht sollte verständigen können. Hier handelt es sich um eine Etappe, über die man nach Jahren wieder miteinander reden wird. Ich glaube daher, dass es durchaus gut sei, wenn man dem Volk Gelegenheit gibt, nun dazu Stellung zu nehmen. Wenn diese Möglichkeit aus der Vorlage entfernt wird, so wird die Diskussionsbasis genommen und das Volk hat keine Veranlassung, die Frage mit der intensiven Aufmerksamkeit zu verfolgen, wie denn diese Lösung vorgeschlagen wird. Zeigt sich, dass der Schritt noch nicht gemacht werden kann, dann ist die andere Lösung zu versuchen, die von der sozialdemokratischen Partei gezeigt wird.

Müller (Bern). Ich bin Herrn Regierungsrat Lohner dankbar, dass er uns mit den Autoritäten bekannt gemacht hat, die die Sache begutachtet haben. Ich zweifle persönlich absolut nicht daran, dass die Funktionen des Gerichtspräsidenten und des Statthalters sich sachlich vereinigen lassen. Nun bin ich aber gewohnt, alle derartigen Vorlagen auch nach ihren politischen Wirkungen zu betrachten. Sobald Sie eine administrative und eine richterliche Beamtung in einer Person vereinigen, so muss unter allen Umständen eine dieser ihrer Natur nach durchaus verschiedenen Funktionen Mangel leiden. Wenn der Gerichtspräsident auf Grund seiner juristischen Qualifikation gewählt wird, womit wir ohne weiteres einverstanden sind, so beweist das keineswegs, dass das der geeignete Mann für die administrative Funktion eines Regierungsstatthalters ist, der in ganz anderer Weise als ein richterlicher Beamter auf die Verhältnisse im Volk Rücksicht nehmen muss. Das ist zunächst eine politische Erwägung, die uns dazu führt, dass wir der Sache nicht zustimmen können.

Herr Gnägi versucht die Front zu verschieben, und er versucht unausgesprochen, die Herren Lohner und Bühler haben es zum Teil deutlicher gesagt, uns gewissermassen als Reaktionäre hinzustellen, weil wir am Grundsatz der Gewaltentrennung, der ein alter Erfahrungssatz ist, festzuhalten suchen. Est steht Herrn Gnägi schlecht an, sich fortschrittlich zu drapieren, denn er ist zugleich Bauer und ist infolgedessen nach seiner innersten Natur konservativ bis auf die Knochen. Das ist kein Vorwurf, sondern wir anerkennen, dass tiefgehende Gründe dazu führen, dass ein Bauer seiner ganzen Natur nach konservativ sein muss, wenn er sich nicht selbst aufgeben will. Darum glauben wir Herrn Gnägi nicht, dass er ein Fortschrittsmann sei. Genau gleich, wie der Bauer konservativ sein muss, muss die Arbeiterschaft fortschrittlich sein, wenn sie sich nicht selbst aufgeben will. Sie muss im Sinne des Fortschrittes der Menschheit wirken, nicht zuerst aus idealen Motiven, sondern weil sie nicht anders kann, als gegen eine soziale Ordnung anzustürmen, die ihr ihre Rechte vorenthält. Genau gleich wie die Arbeiterschaft müssen alle diejenigen, die nicht der Arbeiterschaft im engeren Sinne angehören, die aber auch über ihre sozialen Verhältnisse nachdenken, sich sagen, es kann gar nicht anders gehen, als durch eine tiefgehende soziale Umgestaltung. Das ist die richtige Kampffront, deshalb können wir ruhig sagen, dass Herr Gnägi uns keine Belehrung zu geben braucht. Wenn die Bauern die Mehrheit bekommen, indem sie, allerdings angeblich, fortschrittliche Motive vorschieben, aber im Grunde von konservativen Beharrungstendenzen beherrscht werden, ist es selbstverständlich, dass wir uns werden beugen müssen, weil wir Demokraten sind. Aber ebenso selbstverständlich ist es, dass wir uns immer und immer wieder wehren, bis wir oben sind und dann müsst Ihr folgen.

M. Boinay. M. Dürrenmatt avait demandé la simplification de l'administration au nom du grand principe de la séparation des pouvoirs et M. le conseiller d'Etat l'a dit: nous ne pouvons pas rester dans l'état où nous sommes, c'est-à-dire avoir des fonctionnaires dans des petits districts de 4000 à 5000 âmes qui n'ont rien à faire. La situation est devenue telle depuis la révision de la procédure civile, que dans certains districts les fonctionnaires n'ont pas plus d'une heure de travail par jour. Il n'y a pas longtemps que le fait m'a été confirmé par un président de tribunal de district. Naturellement le greffier n'avait pas plus de travail et le préfet encore moins. Nous avons donc des fonctionnaires assez mal payés; assez bien payés en revanche sont d'autres qui n'ont rien ou à peu près rien à faire. Il faut remédier à cette situation, surtout si l'on veut tenir compte des vœux de la minorité socialiste qui entend que les fonctionnaires soient payés autrement, c'est-à-dire davantage que jusqu'à maintenant. Le gouvernement a trouvé une solution, approuvée dans cette salle comme l'a dit M. Brand, par les représentants des divers groupes. Evidemment ce n'est pas la panacée universelle et il y a beaucoup à dire du point de vue jurassien. Alors qu'on était en train de reviser l'ancienne constitution, de grands débats avaient eu lieu dans le Jura. La situation n'est plus aussi tendue aujourd'hui; on nous a appris sur les bancs de l'université qu'il fallait respecter la séparation des pouvoirs: c'était un dogme sacré, libéral, des temps modernes, qu'il ne pouvait plus être question d'en revenir à la notion de l'autorité administrative et à la fois judiciaire et même législative.

On nous a demandé un essai et il nous a paru qu'il y avait lieu d'accepter en premier débat la proposition du gouvernement. La presse discutera le projet d'ici à trois mois nous verrons s'il y a dans le peuple une majorité pour revenir à l'ancien principe ou pour l'abolir. Nous serons alors édifiés, comme l'a dit M. Brand; si nous rejetons la proposition du gouvernement la discussion n'aura pas lieu et nous ne saurons pas ce que le peuple pense du principe.

Le principe de la séparation des pouvoirs est ancré dans l'esprit de la vieille génération. La nouvelle génération n'y est plus aussi attachée que nous l'étions, mais elle veut être logique et ces Messieurs du parti socialiste ne me paraissent pas être très logiques; cependant M. Müller sait l'être à l'occasion.

Un article constitutionnel prévoit les incompatibilités entre les trois pouvoirs: administratif, judiciaire, législatif. Or, le parti socialiste a abandonné le principe de la séparation des pouvoirs en ce qui concerne le législatif et le judiciaire. Il y a longtemps que des présidents de tribunaux siègent au Conseil national, qu'ils font des lois qu'ils sont appelés à appliquer et sur la préparation desquelles ils peuvent exercer une surveillance directe. On ne devrait pas tolérer de tels abus. Le principe de la séparation des pouvoirs s'oppose à ce qu'on laisse siéger aux Chambres fédérales et au Grand Conseil des fonctionnaires qui peuvent venir plus tard appliquer les dispositions légales votées par eux au parlement. Or, nous lisons dans les journaux que le parti socialiste veut absolument permettre la nomination de tous les fonctionnaires au parlement fédéral et même aux Grands Conseils cantonaux. Il y a là quelque chose d'anormal. Le principe de la séparation des pouvoirs doit être conservé dans son intégrité, si nous voulons rester logiques. Nous ne voulons pas que les fonctionnaires de l'ordre administratif et judiciaire viennent faire des lois au Grand Conseil ou aux Chambres fédérales. Faisons donc un essai loyal et si dans trois mois on a de la répugnance à revenir aux grands principes nous nous prononcerons en second débat. Nous sommes convaincus de la nécessité de simplifier l'administration.

Klening. In allen Fraktionen wird die Partialrevision der Staatsverfassung als notwendig erachtet, sogar die konservative Bauern- und Bürgerpartei hat dafür gestimmt. Warum wollen wir eine Vereinfachung aller Verwaltungszweige in unserem Staatshaushalt? Weil uns die Not dazu zwingt. Als erste Etappe haben wir nun die Vereinfachung der Bezirksverwaltung in Behandlung. Aber wir haben noch weitere Geschäfte in Aussicht, und ich möchte bei dieser Gelegenheit erwähnen, dass wir auch an eine Revision der Staatsverfassung in dem Sinne denken müssen, dass die Zahl der Grossräte beschränkt wird, ebenso die Zahl der Regierungsräte, die in der Bundesversammlung sitzen dürfen. Wir wollen nicht den bisherigen Vertretern in der Bundesversammlung, die zugleich Mitglieder der Regierung sind, zu nahetreten, aber wir müssen doch sagen, dass es gut ist, wenn wir in Zukunft diese Zahl limitieren. Sie sehen daraus, dass unsere Partei auch dem Fortschritt dienen will.

Im weitern muss ich den Vorwurf des Herrn Müller zurückweisen, dass wir eine konservative Partei seien. Man kann schon sagen, es liege in unserem Beruf, dass wir ein wenig konservativ angehaucht seien, aber auf der andern Seite huldigen wir doch auch einem Fortschritt, und zwar einem gesunden Fortschritt. Ob der Fortschritt, den die sozialdemokratische Partei anstrebt, gesund ist, das wollen wir abwarten.

Gnägi. Sie werden mir noch zwei Worte gestatten auf die Ausführungen des Herrn Gustav Müller, der erklärt hat, dass die politischen Wirkungen dieser Zusammenlegung ihn und seine Partei veranlassen, hier Opposition zu machen. Wir haben diese ganze Frage nicht von der politischen Seite betrachtet, sondern von der verwaltungstechnischen und wirtschaftlichen. Die Frontverschiebung ist also nicht von uns ausgegangen. Es fällt mir gar nicht ein, zu behaupten, dass die Sozialdemokratie rückschrittlich sei. Ich stelle nur fest, dass Herr Gustav Müller in die Verteidigungsstellung gerückt worden ist. Er hat behauptet, ich sei konservativ bis auf die Knochen. Das sei auch ganz natürlich. Nun muss ich zu meinem grossen Leidwesen gestehen, dass ich sehr wenig Landwirt bin, weil ich viel hier zu sitzen habe. Weiter möchte ich feststellen, dass ich in meinen Kreisen schon oft angegriffen worden bin, ich sei stark radikal. Ich gebe gerne zu, dass die Idee, um die es sich jetzt handelt, nicht von mir ist, aber ich habe sie erfasst und verarbeitet und kann sagen, dass ich die ganze Sache gründlich studiert habe. Auf Grund dieses Studiums kann ich erklären, dass das, was vorgeschlagen wird, gut ist. Ich muss neuerdings feststellen, dass wir nicht eine Bauernpartei sind, sondern dass der offizielle Titel heisst: «Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei». Damit werden Sie sich abfinden müssen. Sie können sicher sein, dass wir für einen gesunden

Fortschritt nach unserer Auffassung arbeiten, für einen Fortschritt, der auf dem Wege von Recht und Ordnung liegt. Wir wollen später urteilen, welches die richtige Politik gewesen ist.

Brand. Es sind nur noch zwei Punkte, die ich aus dem Votum des Herrn Müller aufgreifen möchte. Er hat erklärt, in sachlicher Beziehung seien die Aufgaben des Gerichtspräsidenten und des Statthalters so fundamental verschieden, dass man sie nicht dem gleichen Mann übertragen könne, ohne ihm gewissermassen Zwang anzutun. Ich möchte Ihnen lediglich in Erinnerung rufen, dass der Regierungsstatthalter nach seinem Kompetenzkreis eine ganze Reihe von Urteilen zu fällen hat, also eine rein richterliche Tätigkeit zu absolvieren hat und dass es dem Statthalter sehr gut ansteht, wenn diese Urteile so motiviert werden, dass sie vom Bürger begriffen werden, namentlich von denjenigen, die davon betroffen werden. Es ist in der Tat durchaus keine Zumutung an einen Beamten, wenn man von ihm verlangt, Richter und Statthalter in einer Person zu sein, sondern das ist eine logische Konsequenz der Entwicklung unserer staatlichen Organisation. Das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege hat den Statthalter zum Administrativrichter gemacht. Jeder einzelne weiss aus Erfahrung, dass gerade diese richterlichen Funktionen, die der Statthalter heute schon auszuüben hat, einem Laienstatthalter recht schwer fallen können, und dass es sich infolgedessen aus sachlichen Gründen empfiehlt, diese beiden Funktionen zusammenzulegen. Es ist objektiv nicht richtig, was Herr Gustav Müller sagt, dass das materiell so heterogene Funktionen seien, dass man sie dem gleichen Mann nicht übertragen könne. Zudem wird der Herr Finanzdirektor sowohl wie der Herr Justizdirektor bestätigen können, dass man in der letzten Zeit wiederholt Richter für administrative Aufgaben herangezogen hat und dass sie dort recht gute Dienste geleistet haben. Also haben wir auch da Erfahrungen, die dafür sprechen, dass wir diesen Schritt wohl wagen dürfen. Diese Erfahrung steht über allen theoretischen Diskussionen, weil wir uns da selbst ein Urteil bilden können.

Der zweite Punkt betrifft eine mehr theoretische Ausführung des Herrn Müller. Er hat mit grosser Entschiedenheit erklärt, dass sich selbstverständlich seine Partei als demokratische Partei dem Entscheid der Mehrheit fügen werde. Ich habe mit grosser Befriedigung von dieser Erklärung Akt genommen, die Herr Gustav Müller im Raatssaal abgegeben hat. Nach Zeitungsmeldungen ist aber diese Erklärung nicht immer so unzweideutig abgegeben worden von seinen Parteigenossen, wie es hier geschehen ist. Wir wollen annehmen, dass das gelte, was hier als absolut selbstverständlicher Grundsatz anerkannt worden ist. Wir werden alle gleich gute Demokraten sein, wie Herr Müller. Wenn die Mehrheit sich gegen uns ausspricht, so werden wir uns diesem Entscheid ebenfalls fügen.

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Gustav Müller ist auf die Personalunion eingetreten. Bevor man sich endgültig auf diese Personalunion festlegt, möchte ich auf einige Schwierigkeiten aufmerksam machen, die einzig durch die Realunion zu beseitigen sind. Denken wir an das Amt Oberhasli, ein kleines Amt mit 7000 bis 8000 Einwohnern. Es grenzt an das Amt Interlaken, eines der grössten Aemter. Da ist es ausgeschlossen, dass die Geschäfte des Statthalters von Oberhasli dem Statthalter von Interlaken übertragen werden, weil die Geschäftslast dieses letzteren ohnehin gross genug ist und eine volle Manneskraft erfordert. Was hier gilt, gilt anderwärts auch. Der kleine Amtsbezirk Laufen z. B. grenzt an Delsberg, wo der Statthalter auch genug zu tun hat. Denken Sie an Laupen, das einzig an den Bezirk Bern grenzt und Sie werden selbst zugeben müssen, dass man die Geschäfte des Statthalteramtes Laupen nicht den Statthaltern von Bern übertragen kann. Bevor man sich zu einer Theorie bekennt, muss man auch ihre praktischen Auswirkungen ins Auge fassen.

Zum Schluss komme ich nochmals auf den Kern- und Ausgangspunkt der ganzen Frage zurück. Warum wird diese Frage heute aufgeworfen? Weil die Arbeitsverhältnisse in unseren Bezirksbeamtungen einfach derart sind, dass man sie nicht mehr weiter andauern lassen kann. Wenn unser Bernervolk nicht gutmütig und voller Langmut wäre, hätte es sich schon längst aufgeregt und schon lange für Ordnung gesorgt. Es trägt nichts ab, mit Einzelheiten aufzuwarten, denn die Diskussion wird dadurch persönlich, was ich gern vermeiden möchte. Aber wir haben in die Verhältnisse einer ganzen Reihe von Amtsbezirken hineingeschaut und wir können konstatieren, dass es absolut richtig ist, was Herr Boinay gesagt hat, dass vielerorts mit ein bis zwei Stunden im Tag absolut auszukommen ist. Das schadet der Autorität des Amtes und der Beamten und das ist der Grund, warum man hier Wandel zu schaffen sucht. Dadurch wird unserm ganzen Staatswesen ein nicht zu unterschätzender Dienst geleistet.

Abstimmung.

Für den Antrag Schneeberger . . .	35 Stimmen.
Dagegen	124 »

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Vereinfachung der Bezirksverwaltung.
Abzuändernde
Bestimmungen der Staatsverfassung.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Beschlussesentwurfs	126 Stimmen.
Dagegen	37 »

Präsident. Nach den Vorschriften der Verfassung muss die Vorlage zwischen der ersten und zweiten Beratung bekannt gemacht werden. Ich schlage Publikation im Amtsblatt vor. (Zustimmung.)

Ich habe Ihnen noch mitzuteilen, dass das Bureau als Delegierte des Grossen Rates zur Stämpflifeier abgeordnet hat den Präsidenten, den ersten Vizepräsidenten und Herrn Strahm.

Eingelangt ist folgende

Anfrage:

Ist der Regierungsrat bereit, nach Art. 12 des Gesetzes über die obligatorische Krankenversicherung vom 4. Mai 1919 durch eine Verordnung einheitliche Vorschriften aufzustellen über die Aufnahme von versicherungspflichtigen Personen in eine öffentliche Krankenkasse und den Anschluss derselben, sowie über die Vertragsbestimmungen mit einer anerkannten Krankenkasse; eventuell auf welchen Zeitpunkt darf eine solche Verordnung erwartet werden? Das Fehlen diesbezüglicher einheitlicher Vorschriften wird in weiten Kreisen als Mangel empfunden. Eine kantonale Verordnung würde der Einführung der obligatorischen Krankenversicherung wesentlich förderlich sein.

Unterzeichner: Mosimann.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich glaube nicht, dass es nötig ist, die Anfrage dem Regierungsrat zu überweisen, weil derselbe bereits Beschluss gefasst hat. Dieser geht dahin, es sei eine solche Vorlage auszuarbeiten. Dieselbe wird in kurzer Zeit vorliegen. Mit der Ausarbeitung ist ein Fachmann betraut.

Mosimann. Ich bin von dieser Auskunft befriedigt. Es ist mir neu, dass in dieser Sache bereits etwas gegangen ist. Ich habe vor kurzer Zeit in einer Armeninspektorenkonferenz Gelegenheit gehabt, über die Sache zu reden und habe gesehen, dass einheitliche Vorschriften den Weg für die obligatorische Krankenversicherung wesentlich ebnen könnten.

Vertagungsfrage.

Präsident. Ich möchte dem Rat beantragen, heute keine Nachmittagssitzung abzuhalten und möchte Ihnen zugleich die Frage vorlegen, ob Sie nächste Woche am Montag oder am Dienstag beginnen wollen.

Abstimmung.

Für Beginn am Montag . . . . . Mehrheit.

Dekret

betreffend

die Wirtschaftspolizei.

(Siehe Nr. 15 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

M. Stauffer, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Le projet de decret que le Conseil d'Etat soumet au Grand Conseil concernant la revision de la police des auberges n'a pas l'honneur de plaire à tous les intéressés. D'aucuns prétendent qu'il contient trop de restrictions, alors que d'autres estiment qu'il n'est pas assez sévère et ne réglemente pas suffisamment la danse et les divertissements. Ces divergences nous autorisent à en déduire que nous sommes dans le juste milieu avec nos propositions. Quels sont d'abord les adversaires de ce projet de décret? En premier lieu les aubergistes, qui estiment qu'il contient trop de dispositions de police, surtout en ce qui concerne la danse et autres divertissements, ainsi que les heures d'ouverture et de fermeture des auberges. Ils prétendent aussi que les émoluments sont beaucoup trop élevés dans notre canton.

Examinons maintenant les différents arguments et leurs opposants. Le décret que nous vous soumettons remplit à notre avis deux conditions. Des conditions d'ordre moral et social, si je puis m'exprimer ainsi et d'autre part de valeur fiscale. Pendant la guerre et en particulier par suite des restrictions relatives à la consommation du combustible l'heure de fermeture des auberges avait du être avancée. Elle était fixée par l'ordonnance cantonale du 27 novembre 1917 à 11 heures du soir, sauf pour le samedi, jour où les auberges pouvaient rester ouvertes jusqu'à minuit. Sous réserve d'approbation par la direction cantonale de police les autorités de police locale avaient la latitude d'avancer la fermeture d'une heure encore au plus, soit de la fixer à 10 heures du soir. Lorsque plus tard cette ordonnance fut abrogée, un bon nombre de communes de différentes régions firent usage pour maintenir l'état de choses alors existant du droit à elles conféré par le décret de 1897 d'avancer l'heure de fermeture des auberges. D'une façon générale la fermeture des auberges, telle qu'elle se pratique dans grand nombre de communes à 11 heures du soir, a donné d'excellents résultats. Du reste avec la réduction des heures de travail et le samedi après-midi libre dans les centres industriels, il semble que cela devrait suffire si les auberges restent ouvertes jusqu'à 11 heures, sauf le samedi, pour lequel on ferait une exception. Il resterait encore suffisamment de temps aux clients et habitués pour se restaurer, apaiser leur soif, exprimer leurs sentiments sur les affaires du jour et se livrer à des causeries intimes. Il faut tenir compte aussi des obligations astreignantes du personnel qui a été toute la longue journée sur pied et qui mérite certainement aussi quelques égards. En décrétant la fermeture à 11 heures avec le quart d'heure de tolérance et la mise des chaises sur les tables pour les travaux de propreté du lendemain, on arrivera à minuit lorsque la boutique sera complètement fermée. Il est donc important d'examiner la question de savoir s'il ne serait pas indiqué d'avancer d'une heure en général la fermeture des auberges, sauf le samedi pour lequel on ferait une exception. Après examen et sans parti pris, nous estimons que dans l'intérêt et de la santé publique et de la lutte contre l'alcoolisme il faut la trancher affirmativement. Il est inutile d'insister sur les méfaits causés par l'alcool, vous les connaissez aussi bien que moi, et quand on sait que notre pays, c'est-à-dire sa population en consomme annuellement pour plusieurs centaines de millions de francs, on peut bien s'imposer quelques restrictions. Si nous vous proposons de faire une exception pour le samedi au lieu du dimanche, c'est que l'expérience a démontré que la con-

sommation excessive d'alcool le dimanche soir a comme conséquence un plus grand nombre d'accidents le lundi. Il n'y a qu'à consulter les statistiques sur cette matière pour constater la véracité de cette affirmation. Nous voudrions aussi, comme c'était le cas jusqu'à présent, laisser une certaine autonomie aux communes, c'est-à-dire la faculté d'avancer encore d'une heure, soit à 10 heures, cette fermeture.

Nous arrivons maintenant à la deuxième partie des objections faites au projet. On prétend que l'on va beaucoup trop loin en ce qui concerne les émoluments. A plusieurs reprises le chef de la direction des finances, le grand argentier de la République de Berne, M. Volmar, a fortement insisté auprès de son collègue de la direction de police pour qu'il présentât un projet permettant de relever considérablement ces émoluments afin de les mettre en harmonie avec les nouveaux tarifs qui ont été revisés ces derniers temps, aussi bien lorsqu'il s'agit pour l'Etat de percevoir que quand il est appelé à payer. Ce n'est donc pas par mesure de police ou par esprit de chicane que nous vous présentons le nouveau décret. Nous nous sommes inspirés des expériences faites pendant la guerre, tout en cherchant dans de modestes proportions à obtenir un peu plus de recettes pour la caisse de l'Etat. Vous avouerez que la somme de 2 fr. payée sous le régime actuel pour les permissions de nuit est insuffisante, elle ne couvre pas seulement les frais qui en résultent pour l'administration. Il en est de même pour les permis de danse pour lesquels on ne perçoit que 5 fr. Comparé aux prix de 4 à 5 fr. qu'il faut payer pour une bouteille de vin, cette finance est presque ridicule. On nous reproche à tort d'avoir augmenté certains émoluments d'un pourcent beaucoup trop considérable. C'est vrai qu'ils sont majorés dans une mesure assez sensible; en procédant ainsi nous avions surtout en vue les bals masqués, les grandes festivités organisées dans les villes. Nous avons eu pendant le courant de l'hiver passé l'occasion de lire dans un journal de la place qu'au dernier bal masqué organisé dans un des grands établissements de la ville de Berne on a bu —, je n'y étais pas —, je ne sais pas combien de bouteilles de champagne et servi 1200 à 1500 soupers complets, — on sait ce que cela veut dire, soit une dépense qui dépassait de beaucoup 100,000 fr. En regard l'Etat n'a perçu pour le permis que la grande somme de — 5 fr! L'autorisation a été accordée par décision du Conseil d'Etat. Or, comme ces décisions doivent être imprimées, l'impression seule nous a coûté une quinzaine de francs. Cela se passe de commentaires. Dans les villes on n'a pas attendu aussi longtemps pour agir. Profitant des droits qui leur sont confiés par la nouvelle organisation communale, elles ont décidé de percevoir des taxes sur les billets de théâtre, de cinémas et autres entreprises. Ainsi, pour recommander à la préfecture le bal que je viens de citer, la ville de Berne a perçu une taxe de 40 fr. Nous pourrions vous citer encore d'autres exemples à l'appui du bien fondé de nos propositions, laissant à votre jugement le soin d'en tirer les conclusions.

S'il est des adversaires du décret, parce qu'il va beaucoup trop loin, il en est en revanche qui estiment qu'on aurait dû y introduire des dispositions plus restrictives, limiter davantage les divertissements et avancer l'heure de fermeture des auberges. Il est certain que si nous avions le suffrage féminin, dont entre parenthèses je ne suis pas encore partisan, et que cette question de fermeture soit soumise aux femmes électrices, on fermerait probablement les cafés à 7 ou 8 heures du soir. Nous en parlons, parce que la police reçoit assez régulièrement les plaintes et doléances de femmes dont les maris restent trop longtemps à la pinte et qui estiment que la police ne fait pas son devoir, comme si nous pouvions faire la tournée dans les cafés et dire aux consommateurs: messieurs, c'est l'heure de rentrer, sinon gare la tempête quand vous arriverez à la maison. Personnellement nous estimons que dans la limitation des fêtes et divertissements ainsi que dans la lutte contre l'alcoolisme on arrivera plus facilement encore au but par l'éducation et la création d'œuvres sociales que par de trop sévères mesures de police.

D'aucuns prétendent que nous aurions pu nous contenter de proposer au Grand Conseil la revision de quelques articles du décret du 19 mai 1897; nous y avons songé, mais renoncé par mesure de simplification, ne voulant pas avoir deux décrets réglant la même matière, ce qui prête toujours à confusion et complique les recherches. Nous avons tenu compte dans le projet que nous vous soumettons des expériences faites pendant la guerre en matière de police des auberges, et alors que le Conseil fédéral avait imposé quantité de restrictions; d'autre part, de la dépréciation de la valeur de l'argent qui a comme conséquence que l'Etat ressent le besoin de recevoir plus de ressources. Nos propositions sont restées dans des limites très modestes, laissant aux préfets une certaine marge pour la fixation des émoluments, selon les particularités des manifestations. Ce sont les raisons qui nous engagent à vous proposer au nom du Conseil-exécutif de voter l'entrée en matière sur le projet.

Scherz. Präsident der Kommission. Der Erlass eines neuen Dekretes über die Wirtschaftspolizei kommt nicht mehr zu früh. In der letzten Zeit hat sich gezeigt, dass namentlich hinsichtlich der Schliessung der Wirtschaften gegenwärtig eine grosse Unsicherheit herrscht, die die schädlichsten Folgen mit sich bringt. Es ist ohne weiteres zuzugeben, dass städtische und ländliche Gegenden nicht gleich behandelt werden sollen, weil da verschiedene Lebensgewohnheiten herrschen. Der Hauptgrund, warum dieses Dekret vorgelegt wird, ist darin zu suchen, dass über einzelne Bestimmungen des bestehenden Dekretes eine grosse Unsicherheit herrscht. Der Dekretsentwurf ist den Statthaltern vorgelegt worden. Die Statthalter der Aemter Konolfingen, Signau, Trachselwald, Aarwangen, Wangen und Burgdorf haben sich besammelt und eine gemeinsame Einladung gemacht, deren Begehren fast ausnahmslos berücksichtigt worden sind. Kaum war der betreffende Entwurf gedruckt, so haben sich auch die Wirte zum Wort gemeldet und zwar in sehr beweglichen Tönen. Man hätte allerdings erwarten können, dass da eine etwas bescheidenere Sprache geführt worden wäre, denn die Wirte sollten doch eigentlich die Leute sein, die andere zur Höflichkeit erziehen. In ihren Organen ist aber sehr stark mit Knüppeln losgeschlagen worden gegen die angebliche Polizeischnüffelei usw. Wenn man das bisherige Wirtschaftsdekret ansieht, wird man ohne weiteres konstatieren, dass eine ganze Masse von Einwendungen der Herren Wirte gegenstandslos sind, da sie

ja behaupten, es sei ihnen nicht daran gelegen, das Wirtschaftsdekret überhaupt abzuschaffen. Eine ganze Masse von Bestimmungen, die im neuen Dekret angefochten werden, sind schon im alten enthalten und wir haben nicht gehört, dass sie bisher zu Unannehmlichkeiten Anlass gegeben hätten. Die Wirte haben verlangt, vor der Kommission zur Vernehmlassung erscheinen zu dürfen. Da muss ich nun schon sagen, dass das für eine grossrätliche Kommission ein Novum gewesen wäre. Es ist absolut nicht gleich, ob die Staatsbeamten vor eine grossrätliche Kommission kommen oder die Wirte, denn die erstern sind im Grossen Rat nicht vertreten, während der Wirtestand im Rat und in der Kommission sehr zahlreich vertreten war. Die Wirte haben in der Kommission sehr einlässlich und geschickt in die Verhandlungen eingegriffen, so dass also der Wirtestand zu seinem Rechte gekommen ist. Den Begehren wurde meistenteils entsprochen. Namens der einstimmigen Kommission empfehle ich Eintreten auf dieses Dekret.

Segesser. Ich bin nicht etwa ein besonderer Verfechter der Interessen der Gastwirte. Kein Wirt und keine Wirteorganisation hat vorher mit mir gesprochen. Dessenungeachtet erlaube ich mir heute den Antrag einzubringen, es sei auf diese Vorlage nicht einzutreten, das Dekret sei an die Regierung zurückzuweisen, damit dieselbe ein etwas liberaleres Dekret ausarbeite. Gewiss wäre es an der Zeit, das Dekret von 1897 zu revidieren, nur glaube ich, diese Revision sollte etwas anders aussehen, als die Vorlage, die wir zu beraten haben. Es kommt hier gleich wie beim Grossratsreglement: Wir haben etwas auf dem Papier, aber es ist nicht sicher, ob es ohne Anstoss gehandhabt werden kann. In dem Moment, wo die Kommission einstimmig beschlossen hat, dem Rate Eintreten zu empfehlen, hat offenbar dort ein etwas enger Geist gewaltet. Wenn man die Vorlage durchgeht, so muss man sich sagen, dass sie entweder nicht gehandhabt werden kann, oder dass die Handhabung, wenn sie versucht werden sollte, chicanös wird. An Neuerungen haben wir hauptsächlich die Festsetzung der Polizeistunde auf 11 Uhr mit dem Recht für die Gemeinden, dieselbe auf 10 Uhr vorzurücken, wir haben die Vorrückung der Tanzschlussstunde von 12 auf 11 Uhr und die Erhöhung der Gebühren. Was mich besonders bestimmt, gegen die Vorlage aufzutreten, ist das, dass den Gemeinden so weitgehende Rechte eingeräumt werden, wodurch eine grosse Ungleichheit entsteht. Ich bin sicher, dass in Zukunft von diesen Rechten ausgiebig Gebrauch gemacht würde und dass die Ungleichheiten noch vermehrt würden. Wir könnten es erleben, dass die Wirtshausbesucher in Massen von einem Ort zum andern pilgern, wenn in diesem andern Dorf ein späterer Wirtschaftsschluss festgelegt ist. Derartige Bestimmungen haben nur einen Sinn, wenn sie für den ganzen Kanton einheitlich sind.

Schon die bisherigen Bestimmungen haben öfters zu Misshelligkeiten geführt, mit denen sich die Verwaltungs- und Gerichtsorgane zu beschäftigen haben. Es ist ganz klar, dass das neue Dekret mit seinen noch strengeren Bestimmungen diese Missverhältnisse noch verschärfen muss. Wenn es streng nach dem Buchstaben gehandhabt wird, wird es einfach unerträglich. Wir werden die Erscheinung haben, dass derjenige Landjäger, der zur Nachsicht bereit ist, noch nachlässiger wird, und derjenige, der eine chicanöse Ader hat, noch mehr schnüffeln wird. Wir werden es erleben, dass das Volk einfach gewaltsam die Fesseln löst und sich Luft macht und diese Zwangsjacke abschütteln wird. Da, wo noch ein männlicher Geist herrscht, muss man diese engen polizeilichen Massnahmen als lästigen Zwang empfinden. Es will mir scheinen, dass wir uns selbst und der gesamten Bürgerschaft ein ganz bedenkliches Zeugnis ausstellen, wenn wir derartige Massnahmen als notwendig betrachten. Wenn wir es für nötig finden, uns selbst um 10 Uhr heimzuschicken, wie man die Kinder um 9 Uhr heimschickt, so sollten wir überhaupt heimgehen und die Frauen zum Regieren schicken. Ich will offen gestehen, dass ich in den letzten Jahren, wo man in der Woche mehrmals Sitzungen im Interesse der Oeffentlichkeit beiwohnen musste, die bis nach 10 Uhr dauerten, sehr froh war, wenn man nachher noch etwas trinken konnte. Es ist gar nicht daran zu denken, dass man auf dem Lande draussen Vereinsanlässe oder Kommissionssitzungen so erledigen kann, dass man um 10 Uhr Schluss machen kann.

Ich möchte nicht bestreiten, dass die Vorlage in bester Absicht unterbreitet wird, aber ich bestreite, dass diese gute Absicht erreicht wird. Es handelt sich hier um eine Konzession an die Temperenzbewegung. Da sind wir aber auf dem falschen Wege, denn durch Polizeimassnahmen allein verbessern wir die Menschen nicht, sondern wenn wir die Menschen allgemein fördern wollen, so müssen wir anders vorgehen. Wenn man in gewissen Schützenreglementen sieht, dass die Bestimmung aufgestellt ist, wenn einer mehr als zwei Mass getrunken habe, so sei er aus dem Stand wegzuweisen, so ist das zu begreifen, weil dort eine gewisse Gefahr vorhanden ist. Damit können wir aber in unserem Fall nicht exemplifizieren. Ich halte vielmehr dafür, dass durch dieses Dekret gerade das Gegenteil erreicht wird, was man erreichen will. Wir werden wiederum den «Winkelsuff» fördern, statt ihn einzudämmen, und zwar nicht nur den Weingenuss, sondern den Schnapsgenuss. Lieber gar keine Polizeistunde, als eine zu enge. Die Erfahrung hat bereits gelehrt, dass gerade diejenigen Kreise, die das Gute wollten, das Schlimme befördert haben. Ich bin für alles zu haben, was geeignet ist, den Schnapsgenuss einzudämmen, aber ich bin nicht zu haben für eine zu weitgehende Einschränkung und Einschnürung des gesellschaftlichen Verkehrs. Wir haben auf dem Lande einen offenen und freien Verkehr, wo sich jedermann einfinden kann; wir haben keine geschlossenen Zirkel. Wenn aber das Dekret angenommen wird, so wird die Scheidung und Trennung noch gefördert.

Das gleiche lässt sich sagen mit Bezug auf die Bestimmungen über den Tanz. Der Tanz ist ein unschuldiges Vergnügen. Wenn man aber sieht, wie das im früheren Dekret und in der heutigen Vorlage behandelt wird, könnte man meinen, dass das eine ganz unmoralische Einrichtung sei. Zu begrüssen ist allerdings, dass man mit der überflüssigen Kontrolle abfährt. Ich will nicht weitläufiger sein, sondern nur sagen, dass ich für das Dekret nicht stimmen kann und dass das Volk, soweit ich seine Auffassung kenne, derselben Auffassung huldigt.

Zesiger. Nachdem Herr Segesser seinen Standpunkt ausführlich begründet hat, kann ich mich kurz fassen. Als Wirt kann ich nicht für Eintreten auf

dieses Dekret stimmen. Wenn man es genauer ansieht, wird man finden, dass man es gar nicht handhaben kann. Es ist nichts anderes als ein Polizeiknüppel gegen das Wirtschaftsgewerbe. Wir wollen kein Dekret, das wir nicht handhaben können, und unser Volk hat die Gesetzesfabrikation satt. Mit diesem System sollten wir abfahren, die Zeit ist denbar ungünstig gewählt, um dem Wirtestand neue Lasten aufzulegen, denn die Kriegsschäden und die Schäden, die wir während der Grippeepidemie und während der Maul- und Klauenseuche erlitten haben, sind noch nicht geheilt.

Tritten. Ich möchte ebenfalls Nichteintreten beantragen. Dabei kann ich mich auf das berufen, was die beiden Herren Vorredner angeführt haben und mir weitere Ausführungen ersparen.

Seiler. Vor vielen Jahren habe ich eine Motion mitunterzeichnet, durch welche eine Revision des Wirtschaftsgesetzes verlangt wurde. In dieser Sache ist nun nichts geschehen; die Regierung wird gefunden haben, das Wirtschaftsgesetz pressiere nicht so sehr, sie wolle lieber ein neues Dekret machen. Es ist mir nicht recht erklärlich, wieso man das Wirtschaftsgesetz unverändert lässt und vorgängig das Dekret revidiert. Vielleicht geschieht es darum, weil sich im Wirtestand auch gegen das Gesetz Opposition geltend macht. Immerhin kann ich erklären, dass ich die Sache nicht auf sich beruhen lasse. Heute gibt es für mich keine andere Möglichkeit, als Nichteintreten zu beantragen für solange, als das neue Wirtschaftsgesetz nicht vorgelegt und durchberaten ist. Nun noch eine Frage. Es ist mir nicht recht erklärlich, wie der Herr Kommissionspräsident erklären konnte, die Kommission sei einstimmig für Eintreten, während dann nachher Herr Zesiger, der Mitglied der Kommission ist, einen Antrag auf Nichteintreten stellt. (**Scherz:** Es ist richtig, dass Herr Zesiger nicht dafür gestimmt hat.) Dann ist die Sache in Ordnung.

Nun habe ich mich nur noch mit einer Aeusserung des Herrn Polizeidirektors zu befassen, der erklärt hat, die Finanzdirektion wünsche auch, dass das Dekret bald revidiert werde, und zwar hauptsächlich deswegen, weil daraus Mehreinnahmen resultieren. Man verfolgt also nicht den Zweck, die Bevölkerung solider zu machen, sondern man versucht, der Finanzdirektion mehr Geld zu verschaffen durch indirekte Besteuerung der Wirte. Man glaubt, der Grosse Rat werde mithelfen, ein paar Tausend Franken aus diesem armen Wirtestand herauszuschinden. Wir haben vorläufig noch ein Wirtschaftsdekret, wenn es auch nicht mehr genau innegehalten wird. Ich muss gestehen, dass ich gern zu lange sitze, aber weniger als vor 30 Jahren. Sodann gestehe ich offen, dass ich ganz gut warten kann, bis wir ein neues Wirtschaftsgesetz haben, dann wollen wir an das Dekret herantreten.

Steuri. Es ist vorhin gesagt worden, die Kommission stelle einstimmig den Antrag auf Eintreten. Nun ist die Sache richtig gestellt worden, dass Herr Zesiger in der Kommission nicht für Eintreten gestimmt hat. Ich muss nun auch noch feststellen, dass ich in der Kommission den Antrag des Herrn Zesiger unterstützt habe. Allerdings haben wir uns dann an der weiteren Beratung beteiligt, weil wir ja nicht wissen konnten, ob der Rat unserem Antrag auf Nichteintreten folgen werde.

Grimm. Ich glaube, wir dürfen der Polizeidirektion dankbar sein, dass sie uns diese Vorlage unterbreitet hat, denn sie wird uns sicher einige erheiternde Momente bringen. Es wird hier nicht so nüchtern und trocken zugehen, wie bei der Mehrzahl der andern Geschäfte.

Unsere Fraktion hat zu diesem Dekret Stellung genommen. Sie ist der Meinung, dass man auf die Beratung desselben eintreten solle, allerdings nicht in dem Sinn, dass man die Vorschläge der vorberatenden Behörden ohne weiteres annimmt. Gerade aus dem Grund, den Herr Segesser vorhin für Nichteintreten angeführt hat, sind wir für Eintreten. Wir wünschen, dass eine Vereinheitlichung der Schliessungsstunde durchgeführt werde. Gegenwärtig ist der Zustand der herrschende, gegen den Herr Segesser so warm und tief empfunden und mit voller Ueberzeugung und Energie ankämpft, der Zustand, dass wir in einer Gemeinde um 11 Uhr Schluss haben, in der andern um 12 Uhr. Wenn einer der Herren Grossräte das Bedürfnis haben sollte, eine Flasche Champagner nicht nur während der Fastnachtszeit, sondern ausserhalb derselben zu geniessen, nach 11 Uhr nachts, so braucht er nur mit dem Auto in eine Vorortsgemeinde zu fahren, dann kann er sich diese Flasche zu Gemüte führen. Gerade weil solche Zustände vorhanden sind, sollte eine Vereinheitlichung der Schliessungsstunde eintreten. Wir glauben aber auch, dass es notwendig sei, die Erfahrungen, die man mit dem Schluss um 11 Uhr an den ersten Wochentagen gemacht hat, zu verwerten. Ich bin einigermassen erstaunt über den Gang der Diskussion im Parlament eines Kantons, zu dessen heiligsten Gütern die Strafe des Wirtshausverbotes zählt, die sehr häufig angewendet wird. Ich bin erstaunt, dass man nun im Grossen Rat eine Regelung wünscht, die gar keine einschränkenden Massnahmen kennen will, während man auf der andern Seite die armen Teufel, die aus irgend einem Grunde ihre Schulden nicht haben bezahlen können, in der Weise an den Pranger stellt, dass man ihnen sagt, sie dürfen ein oder zwei Jahre nicht in die Wirtschaften hineingehen. Wenn man diese Auffassung hat, so sollte man diese Einschränkung des Wirtshausbesuches allgemein durchführen und einheitlich gestalten.

Schliesslich hat man auch Rücksicht zu nehmen auf das Personal, das namentlich in dichtbevölkerten Gegenden schon darauf Anspruch machen kann, etwas anders behandelt zu werden, als es bis anhin der Fall war. Wenn man diese Vereinheitlichung will, so sollte man auf das Dekret eintreten und in der Beratung der einzelnen Artikel entsprechende Anträge stellen. Wir sind z. B. dagegen, dass man sagt, nur Samstag sollen die Wirtschaften bis 12 Uhr offen sein. Bei uns in Bern dürfen sie jetzt am Samstag und Sonntag bis 12 Uhr offen gehalten werden. Wir glauben, diese Regelung könnte allgemein durchgeführt werden. Wir sind vor allen Dingen dagegen, dass die Regierung hier gewissermassen als Sittlichkeitsvogt eingesetzt wird. Die Gemeinden sollen hier eine gewisse Autonomie haben, weil sie die Verhältnisse in der betreffenden Gegend besser kennen. Wir werden auch dem fiskalischen Beutezug, den Herr Regierungsrat Volmar bei dieser und anderer Gelegenheit durchführen wollte, ent-

gegentreten. Aber alles das kann in der Detailberatung besprochen werden; an und für sich ist der Wirtschaftsschluss um 11 Uhr mit Ausnahme von Samstag und Sonntag gerechtfertigt. In diesem Sinne beantragen wir Eintreten auf die Vorlage.

Hofer (Biel). Obschon ich Abstinent bin, bin ich kein Feind des Wirtschaftsgewerbes. Ich möchte beantragen, auf das Dekret einzutreten und möchte den Rat bitten, bei der Einzelberatung die Volksgesundheit im Auge zu behalten, nicht etwa nur die Wirteinteressen.

Kammermann. Ich muss zu meinem Leidwesen gestehen, dass ich aus der geistreichen Rede des Herrn Grimm ungefähr dasselbe herausgehört habe, wie aus den Voten, die sich gegen Eintreten ausgesprochen haben. Der Herr Kommissionspräsident hat erklärt, die Wirte, namentlich die Organisation der Wirte, habe in nicht sehr schönen Tönen an die Kommission geschrieben. Ich gebe zu, dass es nicht sehr schön geklungen hat. Man hat weiter gesagt, dass die Wirte dazu da seien, den Gästen eine gewisse Höflichkeit beizubringen. Wir Wirte haben das schon manchmal probiert, aber dessenungeachtet haben wir auch schon Töne gehört, die uns gar nicht gefallen haben. Ich stehe auf dem Boden, dass wir Wirte nicht etwa wegen der vorgesehenen Gebühren gegen das Eintreten Stellung nehmen müssen, oder wegen der Polizeistunde. Für mich ist es wichtig, dass Bestimmungen in das Dekret kommen, die man wirklich durchführen kann. Mit Herrn Seiler glaube ich, dass das Wirtschaftsgesetz von 1894 unbedingt revisionsbedürftig ist und dass man mit der Revision des Dekretes bis dahin zuwarten soll.

In der ganzen Bewegung stecken unbedingt die Alkoholgegner ziemlich stark dahinter. Es handelt sich darum, mit der Einführung des amerikanischen Systems im Kanton Bern einen Anfang zu machen. Sehr wahrscheinlich werden dafür die wenigsten Grossräte und nicht einmal die Staatsbeamten einverstanden sein. Man hört ja aus Amerika allerhand merkwürdige Dinge über die Durchführung des Alkoholverbotes. Mir ist gesagt worden, der Alkohol sei dort nur auf dem Lande verboten und es gebe grosse Gesellschaften, die Schiffe mieten, welche mit dem nötigen Alkohol ausgestattet werden. Solche Zustände wollen wir nicht herbeiführen. Wenn man nun davon spricht, die Wirtschaften so früh als möglich zu schliessen, so wird es eben öfters vorkommen, dass in den Privathäusern weiter gekneipt wird. Da möchte ich nun doch fragen, ob es für die Hausfrau nicht besser ist, wenn in der Wirtschaft Lärm gemacht wird, als in der eigenen Stube. Wenn einer einmal ein Glas Wein zuviel trinkt, so ist es besser, er trinke es in der Wirtschaft, als daheim.

Es wird nun gesagt, hinter dem ganzen Dekret stecke eigentlich der Finanzdirektor. Daran zweifle ich ein wenig. Ich schätze den Finanzdirektor zu hoch ein, um ihm das zuzumuten. Er weiss genau, dass die Gebühren, die da bezahlt werden müssen, keine so grosse Summe ausmachen. Er weiss auch genau, dass es besser ist, wenn die Wirte eine rechte Einkommensteuer bezahlen können, als wenn ihr Einkommen beschränkt wird, und zwar so stark, dass sie kaum mehr die Steuern aufbringen und bei der Finanzdirektion um Steuernachlass nachsuchen müssen.

Wir wollen auf das Dekret nicht eintreten, wie wir auf das Ladenschlussgesetz nicht eingetreten sind. Mit jenem Beschluss war niemand unzufrieden und hier wird es ganz gleich gehen. Wir stellen unserer Bevölkerung ein besseres Zeugnis aus, wenn wir sie nicht zu stark reglementieren. In diesem Dekret wird aber wirklich zu stark reglementiert. Das beweisen z. B. die Bestimmungen über Tanzbelustigungen in geschlossener Gesellschaft. Wenn sich zufällig einer, der nicht zu dieser geschlossenen Gesellschaft gehört, in dieselbe verirrt, so soll der Statthalter das Recht haben, dem Wirt 6 Monate lang keine Bewilligung für diesen oder jenen Anlass zu geben. Da möchte ich wirklich fragen, ob es dem Wirt möglich ist, genau zu kontrollieren, wer in die geschlossene Gesellschaft gehört und wer nicht. Solche Bestimmungen sollte man nicht aufstellen, sondern sollte das ganze Dekret zur Umarbeitung zurückweisen.

M. **Nicol.** Mes collègues socialistes me permettront de me détacher du groupe pour un instant.

Le décret sur la police des auberges fourmille d'inexactitudes et je ne puis pour ma part me résoudre à voter l'entrée en matière.

Les articles 4, 13, 16, 18, pour ne citer qu'au hasard, sont étrangement conçus. Il y a là de quoi étonner les plus enragés abstinents, car on paraît vouloir assimiler les hôtels, les cafés, les restaurants aux lieux mal famés, aux rendez-vous d'apaches, de voyous. J'ai pourtant toujours entendu dire que l'auberge était l'université du pauvre ... (Oh!..rires) que c'était là qu'il s'instruisait, qu'il se tenait au courant des idées nouvelles (dénégations). Parfaitement, et j'aurai l'occasion d'y revenir avec plusieurs collègues, car nous ne pouvons admettre cette assimilation.

M. **Vuille.** Je constate que l'opposition qui s'est fait sentir dès le début ne désarme pas. Les aubergistes ont mobilisé toutes leurs forces pour attaquer ce décret qui apporte des réformes cependant bien anodines. Il faut croire dès lors qu'elles touchent sensiblement les intérêts de l'honorable corporation des aubergistes et que l'heure de fermeture à minuit constituerait pour eux une bonne affaire.

Au point de vue social je ne suis pas d'accord avec M. Nicol. Nous pouvons arriver à régler strictement la fermeture des auberges. Quand la question de la journée de huit heures est venue sur le tapis, on disait: Que feront les ouvriers? Ils auront beaucoup trop de temps, ils fréquenteront les cafés, dépenseront leur argent, s'abrutiront. Est-ce que ces prévisions se sont réalisées? En fermant à minuit, le personnel doit encore travailler jusque vers les deux heures du matin pour remettre tout en ordre et être prêt à recommencer vers 5 heures du matin. Je connais un établissement, parce que je m'en occupe, où le personnel travaille jusqu'à 2 heures du matin. Donnons lui donc l'occasion de se reposer légalement, ne sacrifions pas des intérêts de la collectivité à l'intérêt personnel. Je recommande au Grand Conseil de voter l'entrée en matière.

M. **Comment.** Je n'avais pas l'intention d'intervenir dans le débat, je voulais m'en désintéresser complè-

tement, mais c'est l'attitude de mon collègue M. Nicol qui m'engage à prendre la parole.

J'estime que ce décret sur la police des auberges réalise un progrès, peut-être pas dans l'intérêt de l'aubergiste, c'est vrai, mais nous sommes ici pour représenter les intérêts publics en général. J'avais une arrière-pensée. Je me disais qu'il eût été préférable de suivre la voie tracée par notre ancien collègue Moor, qui n'est pas mort, bien qu'il brille par son absence, et qui avait développé une motion il y a quelques années dans le but de demander la revision de la loi sur les auberges. C'est par là qu'il eût fallu commencer plutôt que d'entreprendre la revision du décret sur la police des auberges. Mais ce n'est pas une raison pour repousser les améliorations qui peuvent venir par un décret. Nous émettons le vœu que le gouvernement, sans trop tarder, s'occupe de la revision de la loi sur les auberges dans le but de lutter énergiquement contre la consommation de l'alcool. Les établissements de charité et les pénitenciers sont remplis de pensionnaires victimes de l'alcool. On a augmenté le prix du schnaps, c'est un commencement, mais il faut continuer cette œuvre de relèvement moral et, il faut le dire aussi, financier du pays. Ce serait une faute que de ne pas accepter les bonnes dispositions préconisées. Il me semble que c'est bien suffisant, si vous êtes à l'auberge depuis midi jusqu'à 11 heures du soir (Rires). Qu'y fait-on? Respirer la fumée, s'alcooliser, s'abrutir, et non point fréquenter ce que M. Nicol a appelé l'Université du pauvre (Rires). Tous ceux qui sont soucieux de l'avenir économique, moral du pays, doivent savoir faire les sacrifices nécessaires.

Je recommande l'entrée en matière sur le décret et je formule à cette occasion le vœu que le gouvernement s'occupe sans trop tarder de la revision de la loi sur les auberges.

M. Stauffer, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Je regarde si M. Kammermann est là, parce que je voudrais en tout premier lieu protester contre certaines de ses affirmations. M. Kammermann a contesté que la direction des finances ait invité le directeur de police ou la direction de police à présenter un projet de décret. Or, messieurs, je n'ai pas l'habitude d'apporter au Grand Conseil des affirmations que je ne puisse appuyer par des documents ou faits très précis. Je tiens à lire à M. Kammermann la lettre adressée le 4 décembre 1920:

An die Polizeidirektion des Kantons Bern.

Wir nehmen Bezug auf unsere Zuschriften in Sachen der Erhöhung der Gebühren im Wirtschaftswesen (Tanzbewilligungen usw.) und ersuchen Sie höflichst, das Dekret für die Behandlung in der nächsten Grossratssession vorzubereiten.

Wir erlauben uns, die Kopie eines Schreibens des Herrn Thomet, Angestellter des Regierungsstatthalteramtes Bern beizulegen. Das ist eine Stimme von einem Funktionär, der mit der Anwendung der bisherigen Ansätze sich praktisch betätigen muss.

Auch seine Anregung, für Tanzbewilligungen in geschlossener Gesellschaft etwas zu fordern, scheint uns durchaus gerechtfertigt.

Ein bezüglicher Ansatz sollte unbedingt im neuen Dekret aufgenommen werden.

Der Finanzdirektor.

Ainsi donc la direction de police n'a pas eu l'idée brusquement, comme si elle était tombée de la lune ou des étoiles, de présenter un décret, elle a été invitée par la direction des finances et elle a donné suite à cette invitation, comme cela a été fait d'ailleurs pour quantité d'autres décrets ayant un caractère fiscal, les tarifs en vigueur étant insuffisants.

De plus, M. Kammermann a dit et prétendu que derrière cette revision il y avait tout simplement un mouvement antialcoolique. Je n'ai jamais eu l'occasion, pendant la période de discussion de ce décret avant de le présenter au Grand Conseil, de causer avec un citoyen quelconque représentant une société antialcoolique, qui serait venu me demander de prendre des mesures dans le sens des idées qui lui sont chères, mais le cas se serait présenté et l'eût-il fait, je tiens à le dire ici, il en avait le droit (Bravos). Nous ne contestons pas à un citoyen le droit de défendre comme il lui convient ses idées en matière d'antialcoolisme (Parfaitement). Et quand on dit qu'il est préférable de faire du chambard à l'auberge plutôt qu'à la maison, je réponds qu'il serait préférable de n'en point faire ni à l'auberge ni à la maison (Bravos).

M. Segesser a fait un beau discours pour, en fin de compte, proposer la non-entrée en matière. Il faut croire qu'il a fait de mauvaises expériences avec l'application du décret sur la police des auberges alors qu'il était encore maire, il parle de quelque chose contraire à la démocratie dans cette obligation de fermer les cafés à minuit. Mais si l'on veut appliquer la démocratie intégrale jusqu'où ira-t-on? Mieux alors vaut ne pas fixer d'heure du tout et laisser chaque citoyen faire comme il entend. On verra alors le résultat de ce nouveau régime de liberté et qui seront les premiers à demander la réglementation de la police des auberges.

Vous ferez d'ailleurs de ce décret ce que vous voudrez — je tiens à vous dire d'avance que si vous l'enterrez nous avons heureusement encore celui qui est actuellement en vigueur. A l'appui du nouveau projet je tiens encore à vous communiquer que la Direction des finances a reçu d'employés aux Préfectures des lettres par lesquelles ils la rendaient attentive au fait que dans ces questions de permis, de dépasser l'heure de fermeture, il y aurait matière certainement à trouver des ressources pour les finances de l'Etat.

Tout en étant en corrélation ce sont des objets tout à fait différents, le premier étant du ressort de notre Direction, le second de celle de l'Intérieur. Que réglementons-nous en somme? L'heure d'ouverture et de fermeture des auberges, la danse ainsi que les autres divertissements publics dans les auberges. Quoique n'étant pas amateur de la danse, — je ne suis pas du tout un adversaire de l'art chorégraphique, — c'est avec un vif intérêt que j'ai appris que M. le député Seiler peut participer encore activement à un bal masqué et boire un verre de champagne, malgré qu'il soit grand-père, ce qui prouve qu'il est resté jeune de cœur et qu'il porte toujours et encore de l'intérêt au beau sexe (Rires). Vous avouerez qu'en général les hommes mariés qui vont au bal masqué ne s'y rendent pas seulement pour admirer les costumes et boire un verre de champagne, mais pour s'y amuser, voire même goûter un peu au fruit défendu (Rires). Après avoir entendu M. Seiler nous raconter ce qui se passait à un bal masqué, vous reconnaîtrez avec moi que c'est une raison de plus pour augmenter les émoluments

pour ce genre de divertissements. Vous ferez d'ailleurs ce que vous jugerez à propos, mais il semble que les expériences faites pendant la guerre, aussi dans la police des auberges, devraient nous engager à en tirer quelques enseignements et à leur réserver un peu de place dans un décret comme celui que nous vous soumettons. On s'adresse de toutes parts à l'Etat pour obtenir de lui qu'il verse des subventions pour améliorations foncières, constructions de routes, endiguements de torrents, et qu'il s'intéresse à toutes les œuvres sociales et de bienfaisance. Ne faut-il pas en retour lui donner les ressources nécessaires pour remplir la mission que vous attendez de lui?

Le décret actuellement en vigueur est appliqué d'une manière très large dans les districts, surtout à la campagne, mais il se pourrait aussi qu'en refusant l'entrée en matière sur notre projet nous soyons obligés d'être un peu plus sévères dans son application. Nous ignorions que les aubergistes fussent si bien représentés dans cette enceinte. Si les dispositions revisées du nouveau décret étaient vexatoires et l'augmentation des émoluments considérable, nous comprendrions leur opposition, mais comme tel n'est pas le cas et que les sanctions pénales restent les mêmes, la tactique adoptée par les aubergistes et leurs représentants ressemble beaucoup à de l'obstruction.

Encore une fois nous insistons pour que vous votiez l'entrée en matière.

Scherz, Präsident der Kommission. Vor allem aus möchte ich feststellen, dass ich mich in einem Irrtum befand, als ich erklärte, die Kommission sei einstimmig für Eintreten. In der Hauptfrage habe ich nicht viel beizufügen. Ich möchte nur fragen, ob sich denn eigentlich die Frage heute so stellt: Wollen wir die Polizeistunde überhaupt abschaffen? Das will doch gewiss niemand. Man hat gesagt, die Pinte sei die Universität des armen Mannes. Das ist eine Auffassung, die das Bernervolk nicht sanktioniert. Wir haben uns zu fragen, was der Volksgesundheit und Volkswohlfahrt besser dient, das alte oder das neue Wirtschaftsdekret. Herr Seiler hat nun angeführt, man solle zuerst ein neues Wirtschaftsgesetz schaffen. Ich halte es da mit dem alten Herrn Scheurer, der letzthin gestorben ist und der in bezug auf das Steuergesetz gesagt hat, die Hauptsache sei, dass man eines habe. Ich bin nicht gegen eine Revision des Wirtschaftsgesetzes, aber auch wenn wir ein neues Wirtschaftsgesetz haben, werden wir wieder ein neues Dekret haben müssen, in welchem wir über Polizeistunde und über Gebühren zu beraten haben. Wir leisten gar keine unnütze Arbeit, wenn wir vorläufig dieses Dekret revidieren. Vorläufig haben wir dieses neue Gesetz nicht, sondern wir haben uns einfach zu fragen, ob wir auf das Dekret eintreten wollen, wie es die vorberatenden Behörden vorschlagen, oder ob wir nach dem Wunsch der Herren Wirte und ihrer Helfershelfer vorgehen wollen, die innerhalb ihrer Mauern gerne tun wollten, was ihnen beliebt und dazu noch dem Staat möglichst wenig zahlen wollen.

Segesser. Es ist aus meinen Ausführungen etwas geschlossen worden, was ich nicht gesagt habe und was wohl auch der Grossteil der Zuhörer nicht dahinter gesucht hat. Ich bin nicht einer, der keine Ordnung will. Aber zwischen einem Zustand, wo keine Ordnung ist, und einer zu straffen Ordnung ist ein grosser Unterschied. Wir wollen ein Mittelding. Ich bin auch für den Schluss um 11 Uhr an den Wochentagen, aber ich bin gegen den Schluss um 10 Uhr, weil dadurch die Sumpferei in den Winkelpinten nur gefördert wird. Man soll den Leuten Gelegenheit geben, sich am Abend in der Gesellschaft zu bewegen. Ich halte dafür, dass die ganze Diskussion das Taggeld nicht wert ist und dass uns eine neue Vorlage gebracht werden sollte. Deshalb empfehle ich nochmals, auf die Vorlage nicht einzutreten, wobei ich ausdrücklich betone, dass es sich nur um eine Rückweisung und nicht um ein definitives Begräbnis handelt.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden	107 Stimmen.
Dagegen	49 »

Detailberatung.

§ 1.

M. **Ribeaud.** Après la longue discussion que vous avez entendue sur la question de la fermeture des cafés, je me permets de dire deux mots sur l'heure de leur ouverture. Je n'ignore pas que le décret proposé aujourd'hui ne fasse que reproduire l'article premier de l'ancien décret, mais tout ce qui a été dit jusqu'à présent dans ce très intéressant débat ne viserait qu'à ouvrir les auberges à partir de 7 heures du matin. 5 heures, c'est beaucoup trop tôt. Je ne veux pas reprendre tous les arguments d'ordre moral qui ont été mis en avant. Je n'en retiens qu'un ou deux. L'alcoolisme se développe souvent par l'usage du petit verre le matin, de bonne heure, à jeun. C'est mon opinion. Mais il y a aussi l'argument d'ordre social. Il est certain que si les auberges sont ouvertes à 5 heures du matin, vous empêchez par le fait au personnel, qui doit veiller jusqu'à 11 heures, minuit, de se reposer convenablement. On me répondra que personne n'est obligé d'ouvrir à 5 heures. Sans doute, mais il y a une question de concurrence; si vous autorisez à ouvrir à 5 heures, ceux qui ne sont pas disposés à ouvrir si tôt perdront une partie de leur clientèle bien que plus ou moins intéressante, de sorte que la mesure ne sera pas équitable. Il faut fermer à 11 heures et ouvrir à 7 heures. J'en fais la proposition.

M. **Albietz.** J'appuie la proposition de M. Ribeaud. Nous sommes en train de reviser le décret qui régit la loi sur les auberges. Je vous demande de ne pas faire le travail à moitié, mais aussi complet que possible. L'ouverture des auberges à 7 heures le matin est jugée par beaucoup de gens assez tôt. J'ai pu constater les inconvénients, dans beaucoup de milieux, de l'ouverture de trop bonne heure. Je voyais des malheureux qui se rangeaient par files le matin et tournaient autour des auberges comme le lion tourne autour de sa cage en attendant que l'auberge ouvre et serve le soi-disant stimulant, qui est tout le contraire. Vous n'ignorez pas que dans quelque temps on va lancer une initiative fédérale demandant la réglementation de la vente de l'alcool dans les communes et

le canton. La campagne ouverte contre le décret n'est pas fondée, parce que en définitive les restrictions apportées à l'ancien décret sont tout à fait minimes. Je ne comprends pas l'opposition qui lui est faite.

M. **Nicol.** Sans vouloir faire tort à quelques collègues qui ont pris part à cette discussion concernant l'ouverture des auberges à 5 heures du matin, je dirai que je m'oppose aussi à cette ouverture si matinale et que l'heure de 7 heures proposée par M. Ribeaud me paraît suffisante. Si vous venez chez moi avant huit heures moins le quart vous ne trouverez rien. J'exige cela de mon personnel.

J'ai rappelé que Victor Hugo avait dit que l'auberge était l'université du pauvre, parce que je ne voudrais pas qu'elle fût assimilée à un bouge. Et si j'avais la chance de vous faire accepter l'heure d'ouverture à 8 heures du matin, c'est-à-dire jusqu'au moment où les ouvriers entrent à l'usine je le ferais, mais je dois me borner à appuyer la proposition de M. Ribeaud.

M. **Stauffer,** directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Je tiens à dire pourquoi on a repris l'ancienne rédaction de l'article premier du décret du 19 mai 1897. Les aubergistes qui ouvrent leurs cafés à 5 heures du matin sont plutôt rares. Dans les stations climatériques, d'où partent de nombreuses personnes qui font des ascensions, des excursions, départs qui se font de bon matin, les établissements doivent être ouverts pour permettre à ces gens de pouvoir déjeuner. Il y a aussi les buffets de gare ou restaurants à proximité, où les voyageurs qui prennent les premiers train sont contents de se mettre quelque chose dans l'estomac. Mais il y a encore une autre catégorie de citoyens auxquels cela rend service si les auberges sont ouvertes de bon matin, je veux parler de ceux qui sont obligés de prendre leur pension dans les restaurants, parce qu'ils doivent commencer leur travail à 7 heures du matin ou à une heure encore plus matinale. Nous savons parfaitement ce que M. Ribeaud désire: réagir contre ceux qui, comme il l'a dit très justement, vont de bon matin boire la goutte. Mais un tempérament a été prévu à l'article 5. Le préfet a le droit de fixer l'heure d'ouverture à huit heures du matin et celle de fermeture à 9 heures du soir pour les auberges qui donnent lieu à des plaintes en particulier pour les établissements où l'on débite de l'eau-de-vie tôt le matin.

Hofer (Biel). Bei der Eintretensfrage habe ich die Herren ersucht, in der Beratung auf die Volksgesundheit abzustellen. Nun wissen wir alle zusammen, dass es zu früh ist, wenn eine Wirtschaft, die bis 11 oder 12 Uhr offen bleibt, schon um 5 Uhr wieder eröffnet wird. Wenn die Eröffnung der Wirtschaft auf 6 oder 7 Uhr angesetzt wird, so habe ich die Ueberzeugung, dass ein Grossteil der unverbesserlichen Hocker, die nicht warten können, bis die Wirtschaft am Morgen sich wieder öffnet, sich zur Ruhe begeben wird. Ich empfehle daher den Antrag des Herrn Ribeaud.

M. **Ribeaud.** Je remercie M. le directeur de police de sa réponse. Il nous donne des arguments en faveur du maintien de l'article premier, ancien texte. Mais je réponds ceci, c'est que dans le texte même de l'article premier vous trouvez un correctif à tout ce qui pourrait être exagéré. On peut, comme pour la fermeture, demander dans certains cas que l'heure soit avancée ou retardée. Plusieurs députés viennent de demander de mettre cette ouverture à 7 heures et pas un à 5 heures. Faites preuve de générosité. De deux choses l'une: ou bien vous avez constaté qu'entre 5 et 7 heures il y a des gens qui s'alcoolisent, et c'est un mal, et votre devoir est de vous appliquer à le combattre, ou bien vous ignorez si des gens vont si tôt à l'auberge, et alors vous n'avez aucune raison pour vous opposer à l'heure de 7 heures. J'insiste pour que cette proposition soit soumise au vote.

M. **Nicol.** Encore deux mots en ce qui concerne la proposition de M. Ribeaud. Pendant la guerre nous avions des restrictions à l'heure d'ouverture des auberges, sous le régime des pleins pouvoirs cantonaux et fédéraux, et nous étions astreints à laisser fermées les auberges jusqu'à 9 heures du matin. Il fallait économiser le gaz, l'éclairage. Cependant quantité de personnes comme moi avaient des pensionnaires à nourrir; nous ne pouvions pas les laisser aller à l'usine sans manger, à 7 heures du matin. Rien n'empêchera aujourd'hui de dire que les auberges seront ouvertes à 7 heures du matin.

Meer. Ich möchte ebenfalls den Antrag Ribeaud bestens empfehlen. Wir wollen in der Hauptsache gegenüber der Trunksucht ankämpfen. Schlimmer noch als ein später Schluss scheint mir eine zu frühe Oeffnung der Wirtschaften zu sein. Es ist besonders schädlich, wenn die Leute schon morgens früh Schnaps konsumieren und das Morgenessen durch den Schnapsgenuss ersetzen. Das ist durchaus verwerflich, und alle diejenigen, die sich mit der Tuberkulosenfürsorge befassen, haben schon oft Gelegenheit gehabt, über diese Dinge zu reden. Aus einem Gutachten des leitenden Arztes von Heiligenschwendi geht ganz deutlich hervor, dass ein totales Schnapsverbot im Interesse der Volksgesundheit sehr zu empfehlen wäre.

Pulfer. Aus den Ausführungen des Herrn Meer geht hervor, dass man namentlich an die Trinker denkt, die am Abend bis 12 Uhr von einer Wirtschaft zur andern ziehen und am Morgen so bald als möglich wieder anfangen. Diese Leute wollen wir als Süffel bezeichnen. Aber es gibt noch andere Leute, die eine Wirtschaft am Morgen früh nötig haben. Ich z. B. reise von Kühlewil abends 8 Uhr ab mit 40 Stück Vieh und nehme zwei bis drei Mann mit mir. Wir reisen die ganze Nacht zu Fuss über Riggisberg, Wattenwil, Blumenstein und kommen müde und hungrig morgens 5 Uhr ins «Brodhüsi». Dort wollen wir Kaffee trinken und müssen in die Wirtschaft gehen. In diesem Falle haben wir eben die Wirtschaft nötig und wir verlangen gar nicht, dass Schnaps aufgestellt werde. Wenn man am Morgen früh in die Wirtschaft geht, so kann es auch aus andern Gründen geschehen, nicht nur wegen des Schnapsgenusses. Ich beantrage deshalb, diese Oeffnung um 7 Uhr abzulehnen und bei der Vorlage zu bleiben, wie sie da ist. Wer die Wirtschaft braucht, geht hinein, wer sie nicht braucht, lässt es bleiben.

Scherz, Präsident der Kommission. Ich kann nicht namens der Kommission reden, die dazu nicht Stellung genommen hat, weil sie annahm, § 1 sei selbstverständlich. Es gibt wirklich Umstände, wo man

schon um 5 Uhr morgens auf eine Wirtschaft angewiesen ist. Herr Pulfer hat Ihnen das soeben auseinandergesetzt. Persönlich bin ich also nicht dafür, dass man die Oeffnung der Wirtschaften erst um 7 Uhr gestattet. Ich mache die Herren, die eine spätere Oeffnung wünschen, darauf aufmerksam, dass in § 5 ausdrücklich gesagt ist, der Regierungsstatthalter habe das Recht, eine spätere Oeffnung zu verfügen, wenn sich herausstellt, dass in einer Wirtschaft schon früh Schnaps konsumiert wird. Da haben Sie dasjenige, was Sie eigentlich wollen. Wir tun besser, wenn wir nicht eine zu grosse Gegnerschaft hervorrufen. Deshalb möchte ich Ihnen beantragen, den bisherigen Zustand beizubehalten.

Hofer (Biel). Gegen eine Oeffnung um 5 Uhr hätte ich nichts, wenn kein Alkohol ausgeschenkt wird. Dem Schnapsgenuss aber müssen wir unbedingt schärfer entgegentreten, als es bisher geschehen ist.

M. **Boinay.** J'ai entendu dans le temps une conférence d'un spécialiste, M. le professeur Forel, qui parlait des ravages de l'alcool et qui faisait la différence entre l'alcool bu le matin à jeun et l'alcool bu l'après-midi. Il nous disait que les gens qui prennent du bitter, du schnaps, du cognac le matin, sont plus tôt alcoolisés que ceux qui boivent l'après-midi. C'est un grand malheur pour la société que de boire l'alcool à jeun. M. Forel nous avait fait de suggestifs récits, très impréssionnants. Il nous racontait aussi des traits amusants. Un jour, il interrogeait un citoyen, qui lui dit que le matin à jeun il a coutume de boire un madère. Il fait venir la femme. — Votre mari est-il alcoolique — Mon mari alcoolique, pas du tout, je proteste. — Oui, madame, votre mari est alcoolique, — et cette dame, après les explications du professeur, part fort mécontente. Elle revient au bout de quelques mois: son mari est maintenant vraiment alcoolique, elle a fait son possible pour qu'il ne boive pas son petit verre de madère, de bitter avant midi. Il est naturel que si quelqu'un va en course matinale, en été, et demande, en arrivant dans un restaurant, une tasse de café, on ne considérera pas comme une contravention le fait de la lui fournir. L'article premier sauvegarde les intérêts des hôteliers. Nous qui sommes ici faisons l'expérience de ce que sont ces heures d'ouverture et de fermeture dans les hôtels et restaurants, et nous nous apercevons souvent que le bon matin les cafés n'ont pas de clients ou fort peu.

Beaucoup de jeunes gens sont au cimetière pour avoir puisé les gernes morbides avant l'âge en fréquentant les auberges le bon matin pour y boire le petit verre.

Il faut donc faire droit à la proposition de M. Ribeaud qui est appuyée par M. Nicol. M. le directeur de police sait mieux que personne combien les asiles de Witzwil sont peuplés de victimes de l'alcoool.

Zesiger. Ich beantrage Annahme des § 1 in der Fassung der vorberatenden Behörden. Auch wenn wir die Oeffnungsstunde auf 7 Uhr ansetzen, können wir die Gewohnheitsschnapser nicht vom Schnapskonsum abhalten. Diese Leute werden am Morgen ihren Schnaps ganz sicher bekommen. Man muss nicht denken, dass die Wirtschaften nur für diese Leute da seien. Sie sind auch für das reisende Publikum da, das besonders im Sommer bei Touren auf dieselben angewiesen ist.

Gaudard. Ich möchte hier nicht dem Wirtestand das Wort reden. Hingegen muss ich doch bemerken, dass die Schnapser von den vorberatenden Behörden wirklich mit warmer Fürsorge umgeben werden. Ich habe bis jetzt keinen einzigen Redner gehört, der den Alkoholgenuss verdammt hätte, der in Form des Genusses von besseren Weinen und Schnäpsen bei der besseren Gesellschaft vorkommt. Hingegen wendet man alle Sorgfalt auf, um die armen Teufel vom Genuss des elenden Bundesfusels zurückzuhalten. Gewiss sollte man schauen, dass dieser Bundesfusel einmal verschwindet, der das arbeitende Volk ruiniert. Aber ich muss Herrn Pulfer vollständig Recht geben, dass wir nicht wegen einiger Schnapser darauf verzichten können, in den Wirtschaften am Morgen früh etwas zu geniessen, wenn wir zu einer Tour aufbrechen. Mit dieser zeitlichen Begrenzung der Möglichkeit zu trinken, ist es nichts. Das sehen Sie in England, wo solche Bestimmungen ebenfalls üblich sind und wo man dafür in den Stunden, wo das Trinken erlaubt ist, sauft, was die Gurgel hält. Man muss daher andere Mittel suchen, als diese zeitlichen Beschränkungen. Ich möchte daher den Antrag stellen, § 1 so zu lassen, wie er vorliegt.

Hänni. Ich möchte beantragen, den § 1 in der Fassung der vorberatenden Behörden anzunehmen. Wir kennen ja alle die wunderbaren Bahnverbindungen. Wenn ein Geschäftsmann in einem Tage etwas ausrichten will, so muss er am Morgen früh verreisen, und da muss er vor seiner Abreise doch noch irgendwo das Morgenessen einnehmen können.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden . . . . . Mehrheit.

Beschluss:

§ 1. Die Wirtschaften dürfen von 5 Uhr morgens an offen gehalten werden. Jedoch darf der Wirt bei besondern Umständen mit Bewilligung des Regierungsstatthalters die Wirtschaft auch früher öffnen.

Schluss der Sitzung um $12^1/_2$ Uhr.

Der Redakteur:
Vollenweider.

Vierte Sitzung.

Donnerstag den 12. Mai 1921,

vormittags 8 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Ramstein.

Der Namensaufruf verzeigt 162 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 51 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Balmer, Biehly, Bühler, Eberhardt, Freiburghaus, Glur, Hagen, Hamberger, Hiltbrunner, Jenny, Laubscher, Lauper, Roth (Wangen), Rufener, Schlumpf Jakob, Stähli; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aeschlimann, Bohner, Boss (Grindelwald), Chopard, Choulat, Cortat, Dürr, Gerber (Signau), Gobat, Jobin, Kobel, Lardan, Leuenberger, Luterbacher, Lüthi, Merguin, Meusy, Meyer (Undervelier), Meyer (Langenthal), Moor, Morgenthaler, Neuenschwander (Bowil), Paratte, Roth (Interlaken), Ruth, Schenk, Schober, Schwarz, Segesser, Siegfried, Weibel, Zbinden, Ziegler, Zingg, Zürcher.

Tagesordnung:

Dekret

betreffend

die Wirtschaftspolizei.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 298 hievor.)

§ 2.

M. Stauffer, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Hier, à l'occasion de la discussion sur l'entrée en matière je vous ai indiqué les motifs qui ont engagé le Conseil d'Etat à proposer la fixation de l'heure de fermeture à 11 heures du soir à l'exclusion du samedi pour lequel il est fait exception, soit jusqu'à minuit. En outre, comme sous le régime de l'ancien décret, on laisse une certaine autonomie aux communes, qui pourront avec l'assentiment du Conseil-exécutif avancer la fermeture à 10 heures. Il faut considérer ce terme de commune comme ayant une portée générale et s'appliquant aussi bien à une assemblée communale, que pour les villes et les grands centres à un conseil général auquel le gouvernement confère certaines attributions qui étaient précédemment dévolues aux électeurs. En ce qui concerne l'observation faite au sujet de la sanction par le Conseil-exécutif, celle-ci a été accordée sans autre, après décision prise par les communes d'avancer l'heure de fermeture. De nombreuses communes ont fait usage de ces dispositions sans même les faire sanctionner. Ainsi, pas plus tard que la semaine dernière nous avons ratifié la décision qui avait été prise par l'assemblée municipale de Huttwil d'avancer l'heure de fermeture, décision qui portait ses effets depuis deux ans. Tenant compte des observations qui ont été faites au sujet du droit conféré aux communes nous sommes d'accord pour qu'il soit spécifié dans cet article 2 que ce sont les électeurs de la commune qui décident, conformément à la latitude qui leur est laissée par le décret, d'avancer l'heure de fermeture des auberges. En raison du fait que le dimanche devrait être non seulement un jour de repos, mais surtout un jour consacré à la famille, nous ne pouvons nous rallier à la proposition de la commission et devons maintenir celle du Conseil-exécutif soit de ne faire une exception que pour le samedi.

Scherz, Präsident der Kommission. Gestern hat der Rat lange über § 1 debattiert, wo man gar nicht daran dachte, dass über die Oeffnungsstunde irgend eine Diskussion beginnen werde. § 2 handelt von der Schliessungsstunde und zwar, wie Sie soeben gehört haben, ziemlich abweichend vom bisherigen Dekret. Die Regierung beantragt allgemein, die Schliessungsstunde auf 11 Uhr festzusetzen, statt wie bisher um 12 Uhr. Eine Ausnahme soll statthaft sein für den Samstag, wo der Schluss auf 12 Uhr festgesetzt wird. Andere wollen diese Ausnahme auch ausdehnen auf Sonntag. Die Kommission hat sich aber auf den Antrag geeinigt, nur für den Samstag eine Ausnahme zuzulassen. Den Gemeinden soll es freigestellt sein, ob sie auch am Sonntag die Schliessungsstunde erst auf 12 Uhr festsetzen wollen. Es fragt sich auch hier wieder, ob man den bisherigen Usus beibehalten wolle oder ob man nicht zur Ansicht kommen muss, es sei für das ganze Volk eine Wohltat, wenn man den Wirtschaftsschluss wenigstens an den Wochentagen auf 11 Uhr vorrückt. Die Kommission hat hier eine Milderung angebracht, indem sie den Gemeinden das Recht gibt, die Schliessungsstunde am Sonntag um eine Stunde hinauszuschieben. Ich hätte sehr wohl zum Antrag der Regierung stimmen können, der eine solche Konzession nicht enthielt.

M. **Périat.** Si au sein de la commission je me suis permis de soutenir l'entrée en matière sur ce décret, c'était précisément parce que cet article 2 ne me paraissait plus conforme à la situation actuelle dans notre pays. Sous le régime de l'ancien décret les auberges pouvaient se fermer à $10^1/_2$ heures, mais en revanche, d'autres, dans nos villages, se fermaient à minuit. Cette inégalité d'heures occasionnait de la concurrence entre aubergistes. Nous avons constaté qu'à plusieurs reprises, lorsque les auberges étaient fermées à $10^1/_2$ heures, les jeunes gens se rendaient dans un village voisin et continuaient, comme on dit vulgairement, à faire la noce jusqu'à minuit. Le nouveau décret a l'avantage de prescrire une fermeture uniforme pour tout le canton, et c'est un bien aussi pour les aubergistes de notre pays. Par contre, l'idée de remettre la dé-

cision de l'heure de fermeture aux soins du Conseil-exécutif ne me paraît pas heureuse. Nous devons conserver autant que possible l'autonomie des communes. C'est pourquoi la commission a demandé que l'approbation des assemblées de commune fût réservée, sous ratification du Conseil-exécutif. Si le Conseil-exécutif intervenait directement, cela provoquerait des mésintelligences entre aubergistes, qui ne manqueraient pas de lui porter leurs doléances. Le principe de l'autonomie des communes doit être respecté.

Quant à l'heure de minuit demandée par la commission pour le dimanche, nous nous sommes basés sur la situation dans les villages agricoles, de l'ouvrier qui, pendant la semaine, vaque à ses travaux campagnards; la fermeture, à minuit, le samedi, le dimanche, se comprend pour lui, et c'est dans ce sens que je désirerais amender l'article 2.

Pulfer. Ich stelle den Antrag, das zweite Alinea zu streichen. Diese Willkürherrschaft des Wirtes möchte ich nicht gelten lassen. Dass der Wirt zu jeder beliebigen Zeit die Wirtschaft schliessen kann, wenn er findet, er möchte nun Ruhe haben, oder wenn ihm ein Gast nicht passt, das finde ich nicht in der Ordnung.

Bühlmann. Ich möchte beantragen, in § 2 einfach zu sagen: «Die Schliessungsstunde ist auf 12 Uhr festgesetzt.» Alles übrige wäre zu streichen. Seit 25 Jahren haben wir diese Schliessungsstunde um 12 Uhr. Es steht allerdings im alten Dekret eine Bestimmung, dass man mit Bewilligung des Regierungsrates mit Ausnahme von öffentlichen Tanztagen diese Schliessungsstunde bis $10\,^1/_2$ Uhr vorrücken könne. Meines Wissens haben die Gemeinden von diesem Recht sehr wenig Gebrauch gemacht.

Wir haben nun zu prüfen, ob wirklich Gründe vorhanden sind, um an der bisherigen Ordnung der Dinge etwas zu ändern. Diese Gründe habe ich aus all dem, was bis jetzt gesagt worden ist, einfach nicht finden können. Es ist angeführt worden, man müsse die Ungleichheit beseitigen. Das ist aber kein Grund. Als weitere Begründung wurde angegeben, man müsse gegen den Alkoholmissbrauch kämpfen. Zu diesem Zweck sei eine frühere Schliessungsstunde angebracht, weil man dafür sorgen müsse, dass die Leute wirklich zu rechter Zeit heimgehen. Diesen Zweck werden wir nicht erreichen. Herr Gaudard hat uns gestern über seine Erfahrungen in England erzählt. Er hat durchaus recht, wir erreichen mit einer Reglementierung des Wirtschaftsschlusses eigentlich blutwenig, wir rufen im Gegenteil nur wieder Winkelwirtschaften hervor, wo es gewöhnlich ärger zugeht als in den öffentlichen Wirtschaften. Wenn man erreichen will, dass unsere Leute solider werden, so muss man an einem andern Orte ansetzen, nämlich bei der Erziehung, die man nicht mit Polizeidekreten durchführen kann. Ich wage zu behaupten, dass man mit solchen Polizeidekreten das Gegenteil erreicht. Man dressiert die Leute dazu, das Gesetz zu umgehen, einen Ausweg zu finden, um dem Gesetz eine Nase zu drehen. In der heutigen Zeit ist es unsere Pflicht, dafür zu sorgen, dass wieder etwas mehr Treu und Glauben obenaufkommt. Die richtige Achtung vor gesetzlichen Vorschriften erreichen wir nicht damit, dass man alle Tage wieder ein neues Polizeidekret erlässt, das die persönliche Freiheit noch mehr einschränkt und die Leute dazu ermuntert, das Dekret zu umgehen. Ich glaube nicht, dass es die Absicht der Regierung ist, wie ihr vorgeworfen worden ist, durch dieses Dekret mehr Geld zu bekommen, weil sie die Hoffnung hat, ein strengeres Dekret werde mehr umgangen.

Wenn wir nun sagen müssen, dass wir dadurch unsere Leute nicht verbessern, so müssen wir wieder etwas mehr auf den Grundsatz der persönlichen Freiheit abstellen. In der Bundesverfassung und in der Kantonsverfassung steht dieser Grundsatz seit Jahrzehnten. Er ist eine Errungenschaft der französischen Revolution, und jedesmal, wenn ich Gelegenheit habe, für diesen Grundsatz einzustehen, werde ich es tun, sofern nicht zwingende Gründe dagegen sprechen. Hier nimmt man uns Freiheiten, und zwar ohne Zwang, und man muss sich fragen, ob es wirklich notwendig ist, dass man diese Freiheiten nimmt. Vielleicht ginge man hie und da gern nach 11 Uhr ins Wirtshaus und da sollte man nicht durch ein Dekret gehindert werden. Ich glaube, die Verhältnisse auf dem Lande zu kennen und kann sagen, dass normalerweise, wenn man mit dem letzten Zug heimkommt, die Wirtschaften schon geschlossen sind. Es kommt aber auch oft vor, dass Sitzungen in Gemeindeangelegenheiten bis 11 Uhr dauern. Sollte es da nicht erlaubt sein, nachher noch ein Glas Wein zu trinken, oder soll man dafür eine Gebühr von 10 Fr. extra bezahlen? Wenn man hie und da einmal nach einer solchen Sitzung noch zusammensitzt, tut man niemandem unrecht, diejenigen, die die Sache missbrauchen wollen, können das auch tun, wenn man etwas anderes festsetzt. Ich habe das Gefühl, dass man auf dem Lande in weitesten Kreisen ein solches Vorgehen nicht verstehen würde. Deshalb wollen wir bei der Fassung bleiben, die seit 25 Jahren bestanden hat, ohne dass die Gesundheit des Bernervolkes irgendwie gelitten hätte.

Hofer (Biel). Für die Ausnahme am Samstag wären wir zu haben, aber der Antrag der Kommission, auch am Sonntag um 12 Uhr zu schliessen, ist zu bekämpfen. Wenn man am Sonntag Abend um 11 Uhr heimgeht, ist man am Montag Morgen besser zur Arbeit fähig, als wenn man erst um 12 Uhr das Wirtshaus verlässt. Es handelt sich nicht nur um Arbeiter, sondern auch um Geschäftsleute. Es liegt im Interesse der Geschäftsleute, wenn sowohl die Arbeiter ausgeruht zur Arbeit kommen, wenn aber auch die Prinzipale selbst genug geschlafen haben. Uebrigens ist in § 3 ein Ventil geöffnet für besondere Anlässe. In einem solchen Fall braucht ein Verein nur ein schriftliches Gesuch einzureichen, welches ohne weiteres bewilligt wird. Ich möchte wirklich im Interesse der Volksgesundheit bitten, die Wirtschaften am Sonntag um 11 Uhr zu schliessen. Ich habe schon gestern gesagt, dass ich grosse Achtung vor dem Wirtestand habe, sofern er nicht Ausbeutung betreibt. Nun möchte ich mich gegen den Antrag des Herrn Pulfer wenden, welcher dem Wirt das Recht nehmen will, die Wirtschaft früher zu schliessen. Dieses Recht soll man einem anständigen Wirt gar nicht nehmen dürfen. Ich bitte Sie also, dem Antrag des Regierungsrates in vollem Umfange zuzustimmen.

Bucher. Ich möchte Ihnen empfehlen, den Streichungsantrag des Herrn Pulfer abzulehnen. Auch ein Wirt muss schliesslich soviel persönliche Freiheit haben — nicht wahr, Herr Bühlmann —, dass es ihm

gestattet sein soll, seine Wirtschaft früher zu schliessen. Ich glaube, es ist keine Gefahr vorhanden, dass deswegen die Wirtschaften zu früh geschlossen werden. Mir ist wenigstens noch nicht bekannt, dass je ein Wirt deswegen gestraft worden wäre, weil er die Wirtschaft konstant zu früh geschlossen hätte.

Nun möchte ich beantragen, dem Alinea 1 folgende Fassung zu geben: «Die Schliessungsstunde ist auf 11 Uhr, Samstag und Sonntag auf 12 Uhr nachts festgesetzt.» Der Antrag des Herrn Bühlmann geht entschieden zu weit. Man darf behaupten, dass der Wirtschaftsschluss um 11 Uhr an den ersten fünf Wochentagen sich allgemein eingebürgert hat. Es besteht kein Bedürfnis, davon abzugehen. Dagegen hat sich auch der Brauch eingebürgert, dass Samstags und Sonntags die Wirtschaften erst um 12 Uhr geschlossen werden. Das ist nötig im Interesse der Gleichheit, damit nicht an einem Ort die Leute um 11 Uhr hinausgejagt werden und dann einfach in ein anderes Dorf gehen. Hier soll eine einheitliche Bestimmung geschaffen werden. Das Recht, das die Kommission den Gemeinden geben will, dass sie die Schliessungsstunde auf 10 Uhr festsetzen können, halte ich für wertlos, denn zweifellos wird davon gar kein Gebrauch gemacht. Als gefährlich würde ich es aber betrachten, wenn man den Gemeinden das Recht einräumen würde, an den ersten fünf Wochentagen die Schliessungsstunde auf 12 Uhr festzusetzen.

M. **Rebetez.** Je vous propose de fixer en principe comme heure de fermeture des auberges 11 heures, les communes ayant cependant la faculté de l'avancer. En cas de danses publiques, les auberges pourraient rester ouvertes jusqu'à minuit le samedi et le dimanche.

Je fais cette proposition en me plaçant au point de vue social et surtout au point de vue hygiénique. Si le gouvernement, dans son projet, a prévu la fermeture des auberges à 11 heures pour le dimanche, j'estime qu'il y a des raisons tout aussi sérieuses pour que les cafés se ferment également à 11 heures le samedi soir. Si les citoyens ont des obligations à remplir à partir de la première heure le lundi matin, ils en ont aussi le dimanche matin.

Pendant la guerre, l'heure de fermeture des auberges était avancée d'une manière assez sensible. Nous nous étions très bien accoutumés à l'heure de 10 heures, et personne n'a fait de récriminations. Nous devons avoir confiance dans les autorités communales, qui savent certainement l'heure de fermeture qu'il convient de fixer à Berne, Bienne, Delémont, ailleurs encore, mais en principe je vous recommande l'heure de fermeture à 11 heures.

Wyttenbach. Nachdem die Herren Bucher und Hofer den Antrag Pulfer bereits bekämpft haben, könnte ich auf das Wort verzichten. Auf dem Land ist der Wirt eben nicht nur Wirt, sondern auch Landwirt. Als solcher kommt er manchmal ermüdet heim, und in einem solchen Fall soll man ihn nicht zwingen, die Bude bis 11 oder 12 Uhr offen zu halten.

Aellig. Ich möchte ebenfalls empfehlen, am Elfuhrschluss soweit als möglich festzuhalten. Wenn ich das tue, so schweben mir vor die Klagen von Frauen und Kindern, die nachts spät auf die Heimkehr des Vaters warten. Wenn es 11 Uhr schlägt, dann können sie hoffen, er komme bald einmal, da jetzt die Wirtschaften geschlossen werden. Schliessen sie erst später, so wird die Qual um eine Stunde verlängert. Das ist ein Moment, das wir im Grossen Rat nicht übersehen dürfen. Man hört im Lande herum viele stumme Klagen und Seufzer über das Unglück der Trunksucht. Wenn wir uns nun daran machen, ein neues Dekret zu schaffen, so muss es ohne weiteres der Wille der vorberatenden Behörden sein, der Trunksucht einen Damm entgegenzustellen. Wir wollen nicht sofort die Waffen strecken und erklären, dass wir damit den Kampf nicht aufnehmen können. Womit wollen wir denn sonst den Kampf gegen den Alkoholismus führen? Ich glaube, just dieses Dekret sei dafür da und sollte so gut als möglich angewendet werden. Wenn man gar nicht einschränken will, so kann man ja einfach sagen, die Wirtschaften dürfen 24 Stunden offen gehalten werden. Dann sind wir mit dem ganzen Dekret fertig. Das will aber im Ernste niemand. Wir dürfen ganz herzhaft um 11 Uhr schliessen; eine Schliessung um 12 Uhr wäre ein Rückschritt.

M. **Strahm.** Je me permettrai de rappeler rapidement au Grand Conseil quelle est la situation dans le Jura bernois, en ce qui concerne la fermeture des auberges, et cela fera comprendre pourquoi M. Rebetez a fait sa proposition.

Presque toutes les communes du Jura bernois ont fait usage de l'ancien décret permettant d'avancer l'heure de fermeture des auberges. La plus grande partie des auberges jurassiennes ferment à 11 heures, sauf un jour de semaine ou le dimanche à minuit dans certaines d'entre elles. Nous ne pourrions faire un pas en arrière en acceptant la proposition de M. Bucher, et celle beaucoup plus grave de M. Bühlmann. Nous entendons au contraire marcher avec le progrès. C'est pourquoi je recommande très chaleureusement la proposition de la commission. Je ne vois pas pourquoi parce que dans certaines localités on admettait l'ouverture jusqu'à minuit deux fois par semaine on obligerait toutes les communes à en faire autant. Les intérêts de tous doivent être sauvegardés.

Qu'est-ce donc que la liberté, pourrais-je dire à M. Bühlmann, juriste, si au nom de cette liberté on s'élève contre des mesures de police désirées par l'ensemble de la population! J'espère que vous ne vous laisserez pas impressionner par des arguments de cette nature, et que vous voterez la proposition de la commission.

Schneeberger. Ich möchte den Antrag Bucher unterstützen und beifügen, dass derselbe der Ansicht unserer Fraktion entspricht. Wenn wir in diesem Sinne beschliessen, so haben wir nachher für den Kanton diejenige Ordnung, die gegenwärtig in der Stadt gilt. Das ist eine von den wenigen guten Errungenschaften, die uns der Krieg gebracht hat. Als die bundesrätlichen Verordnungen, die zum Zwecke der Ersparnis von Brennmaterial erlassen worden waren, in Wegfall kamen, hat man sich in der Stadt gefragt, ob man sich unter diesen Verordnungen nicht eigentlich wohl befunden habe. Man ist daran gegangen, eine Verordnung aufzustellen, die den Wirtschaftsschluss für Samstag und Sonntag dauernd auf 12 Uhr festsetzt, für die andern fünf Wochentage auf 11 Uhr. Die Verordnung wurde der Gemeindeabstim-

mung unterstellt, und die Herren Wirte entfalteten gegen sie eine riesige Agitation. Bei dieser hat natürlich auch die persönliche Freiheit eine Rolle gespielt, auf der Herr Bühlmann vorhin herumgeritten ist. Aber mit diesem Schlagwort kann man natürlich alles zudecken. Wenn man die persönliche Freiheit über alles hochhalten will, dann dürfen wir überhaupt kein Gesetz mehr machen, denn auch das bescheidenste Gesetz bringt eine Einschränkung der persönlichen Freiheit. Aber unsere städtische Bevölkerung hat trotz der heftigen Gegenaktion mit etwa Vierfünftelmehrheit der vorgeschlagenen Ordnung zugestimmt. Die Befürchtungen, die die Wirte in der Agitation ausgesprochen haben, sind nicht eingetroffen und die Wirte sagen heute selbst, sie befinden sich wohl dabei, weil sie und ihr Personal damit einen richtigen Feierabend bekommen. Es liegt jedenfalls auch im Interesse des Personals, wenn man dem Elfuhrschluss an den Werktagen zustimmt. Man wird in der Ostschweiz die persönliche Freiheit nicht weniger hoch achten als im Kanton Bern, und doch kennt man dort seit 30 Jahren den Wirtschaftsschluss um 11 Uhr. Wenn man übrigens die Freiheit walten lassen will, so sollte man auch nicht einen Schluss um 12 Uhr vertreten, denn auch das ist eine Einschränkung der persönlichen Freiheit. Es ist eine Erfahrungstatsache, dass die Schwierigkeiten der Durchführung wachsen, je später man den Wirtschaftsschluss festsetzt. Diese Erfahrung wird jeder Wirt bestätigen können.

Herr Pulfer hat jedenfalls nie gewirtet, sonst hätte er seinen Antrag nicht gestellt. Das wollen wir dem Wirt nicht zumuten, dass er nicht früher als um 11 Uhr oder um 12 Uhr schliessen kann, sondern wir wollen ihm die Freiheit lassen, dass er schliessen darf, wann es ihm beliebt. Deswegen geht die Weltordnung nicht auseinander. Namens der Fraktion unterstütze ich also den Antrag Bucher und empfehle Ablehnung des Antrages Pulfer.

Hänni. Ich möchte mich hauptsächlich gegen den Antrag Pulfer wenden. Der Wirt sollte soviel Recht in seinem eigenen Hause haben, dass er die Wirtschaft schliessen kann, wenn es ihm passt. Wenn die Gäste unter sich Händel bekommen, ist es das beste Mittel, um Ruhe herzustellen, wenn der Wirt die Wirtschaft schliesst. Den Wirtschaftsschluss um 12 Uhr würde ich vorziehen, weil eine andere Regelung zu grosse Verschiedenheit mit sich bringt.

Seiler. Ich habe herausgefunden, dass alle Redner, die gestern und heute gesprochen haben, das Grossratstagblatt von 1894 und 1897 genau studiert haben. Denn jetzt weredn genau die gleichen Reden gehalten wie damals. Hauptsächlich die Rede des Herrn Bühlmann ist ganz genau die Rede, die damals sein Vater gehalten hat. (Grosse Heiterkeit.) Zu jener Zeit habe ich den Antrag gestellt, es sei die Polizeistunde im ganzen Kanton einheitlich auf 12 Uhr anzusetzen. Ich will diesen Antrag heute nicht wiederholen, obschon ich mir sagen muss, dass er der Situation am besten entsprechen würde. Die Herren vom Land werden mir zugeben müssen, dass die Gemeinderatssitzungen gewöhnlich bis halb 11 oder 11 Uhr gehen. Sie werden meist in den Wirtshäusern abgehalten. Um 11 Uhr müsste dann die Sitzung aufgehoben werden. Das ist ein grosses Unrecht. Unter den gegebenen Verhältnissen wird nichts anderes übrig bleiben, als den Antrag Bucher anzunehmen. Ich bin überzeugt, dass auch die Wirte mit wenigen Ausnahmen im ganzen Kanton damit einverstanden sind. Darum glaube ich, es sollten alle andern Abänderungsanträge zurückgezogen werden zugunsten dieses Antrages Bucher.

M. **Boinay.** On a tort de vouloir faire une réglementation uniforme. Il faut distinguer entre villes et villages, entre les contrées agricoles et les contrées industrielles. Le même chapeau ne convient pas à chacun. Les communes doivent être libres de régler l'heure de fermeture des auberges. Plusieurs de mes collègues auront reçu comme moi la circulaire dans laquelle l'honorable corporation des aubergistes expose sa manière de voir. Elle accepte absolument, à l'article 2, le projet du gouvernement, sauf qu'elle demande que la décision à prendre soit de la compétence communale et non de celle du gouvernement. Les aubergistes ne se plaignent pas du texte même proposé du gouvernement, qui fixe à 11 heures du soir l'heure de fermeture des auberges, mais la solution proposée par la commission est la meilleure. Je ne comprends franchement pas l'argumentation de M. Bühlmann, qui sait très bien que la plupart des bagarres qui sont jugées par le tribunal correctionnel se produisent dans les auberges après 11 heures du soir. Quant à la proposition de M. Pulfer, je m'abstiens de la combattre, elle est toute pulvérisée (Rires).

Nous vous prions d'accepter la proposition de la commission.

Pulfer. Dafür bedenke ich mich. Um nun den andern Herren zu ersparen, mir auch noch eines auszuwischen, will ich lieber meinen Antrag zurückziehen. Ich hatte zwar meine bestimmten Gründe, die sich auf ganz bestimmte Erfahrungen über Willkür von Wirten stützten. Aber wenn ich dasjenige abwäge, was die Herren Hofer und Wyttenbach gesagt haben, gegenüber denjenigen Gründen, die ich habe vorbringen können, muss ich schon sagen, dass es besser ist, wenn man dem Wirt seine Kompetenz lässt. Ich habe mit aller Absicht diesen Antrag gestellt, um zu sehen, ob andere auch solche Erfahrungen gemacht haben wie ich. Die Herren Wirte sind nicht alle Engel, sondern auch Menschen wie andere und manchmal mit bösen Mäulern behaftet. Ich gebe aber zu, dass die Herren Hofer und Wyttenbach mehr Recht haben als ich, deshalb ziehe ich den Antrag zurück.

Bühlmann. Es hat mich interessiert, zu vernehmen, dass sich mein Vater in dieser Sache auch ins Zeug gelegt hat. Es scheint hier eine erbliche Belastung vorzuliegen. Ich bin stolz auf diese erbliche Belastung, die sich in der Weise äussert, dass man für die Freiheit einsteht, wo es möglich ist. Das ist eine Haltung, auf die man stolz sein darf, und die man besser verteidigen kann, als jede Einschnürung der Freiheit.

Zur Sache selbst möchte ich mich nicht mehr weiter äussern. Allgemein scheint man der Meinung zu sein, dass eine gleichmässige Lösung erwünscht ist. In diesem Punkte stehe ich auf dem gleichen Boden wie Herr Bucher. Der Unterschied besteht nur darin, dass Herr Bucher im ganzen Kanton einheitlich an den ersten fünf Wochentagen um 11 Uhr schliessen will, und ich um 12 Uhr. Daneben will er aber auch,

wie ich, besondere Vergünstigungen für einzelne Gemeinden aufheben. Ich ziehe meinen Antrag zugunsten des Antrages Bucher zurück.

Hofer (Biel). Wenn ich nochmals das Wort ergreife, so geschieht es, um meinem Genossen Schneeberger zu erwidern. Ich kann gar nicht begreifen, dass unsere Fraktion Stellung nehmen will gegen den Elfuhrschluss an Sonntagen. Als Polizeidirektor sollte Genosse Schneeberger wissen, dass der Grossteil der Kriminalität auf die Wirtshäuser zurückzuführen ist.

Kammermann. Wir Wirte haben heute zuerst unsere Gäste angehört über die Frage, wann Feierabend gemacht werden soll. Erst nachher haben wir Position bezogen. Nun scheinen unsere Gäste allgemein zu wünschen, dass wir an Wochentagen um 11 Uhr Feierabend machen, am Samstag und Sonntag um 12 Uhr. Diesem Antrag sollten wir Wirte uns anschliessen. Ich habe schon beobachtet, dass ein zu früher Schluss nicht gut ist, ebenso wenig wie ein zu später. Darüber kann nur die Erfahrung urteilen, und da werde ich wohl mit Herrn Schneeberger nicht bald einig werden. Herr Pulfer hat recht gehabt, dass er seinen Antrag zurückgezogen hat. Seinen Zweck hat er doch erreicht; bei der ganzen Sache wird es ihm nicht so ernst gewesen sein. Ich schliesse also damit, dass ich empfehle, den Antrag Bucher anzunehmen. Zugleich verdanke ich dem Herrn Polizeidirektor die freundliche Auskunft, die er mir gestern gegeben hat. Ich habe daraus entnehmen können, dass die Polizeidirektion dem Herrn Finanzdirektor sehr gut gehorcht, was mich freut.

Salchli. Wenn man schon annehmen muss, dass der Antrag Bucher durchgehen wird, so ist doch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass der Antrag der Kommission obsiegt. Für diesen letzteren Fall möchte ich den Eventualantrag stellen, es möchte der letzte Satz der Kommissionsfassung gestrichen werden. Sie haben vorhin von Herrn Schneeberger gehört, dass z. B. die Gemeinde Bern mit Vierfünftelmehrheit beschlossen hat, sie wolle am Elfuhrschluss festhalten. Und nun sehe ich nicht ein, wenn eine so grosse Gemeinde einen solchen Beschluss fasst, dass ein Kollegium von neun Mitgliedern diesen Beschluss noch sanktionieren soll. Damit sollte man einmal abfahren, wie man abgefahren ist mit dem alten Modus, dass der Regierungsstatthalter zuerst noch gnädigst die Bewilligung geben muss, wenn eine Gemeinde eine Versammlung abhalten will.

Zesiger. Ich möchte beantragen, einfach das zweite Alinea stehen zu lassen nach Antrag Bucher und den Rest zu streichen. (Rufe: Schluss!)

Abstimmung.

Für Schluss der Rednerliste . . . . . Mehrheit.

Scherz, Präsident der Kommission. Die Sache hat sich wirklich sehr vereinfacht, indem verschiedene Anträge zurückgezogen worden sind. Ob die grössere Freiheit dann vorhanden ist, wenn man die Schliessungsstunde auf 12 Uhr ansetzt, ist eine offene Frage. Auch Herrn Bühlmann sollte der Spruch bekannt sein: «Und das Gesetz nur kann uns Freiheit geben.» Sie tun jedenfalls auf der bürgerlichen Seite gut, wenn Sie nicht zuviel auf die Polizei loshauen. Ich habe absolut keinen Anlass, den Antrag der Kommission zurückzuziehen, sondern ich möchte denselben mit aller Energie vertreten. Wahrscheinlich wird doch der Antrag Bucher angenommen, und dann bleibt doch die Errungenschaft, dass man wenigstens an den ersten fünf Wochentagen um 11 Uhr schliessen kann. Das ist eine Errungenschaft, über die das Bernervolk froh sein wird. Und nun möchte ich doch darauf aufmerksam machen, dass die Regierungsstatthalter in der grossen Mehrheit verlangt haben, der Wirtschaftsschluss möchte auf 11 Uhr angesetzt werden. Dieser frühere Schluss bringt auch für das Personal und für den Wirt und für die Volksgesundheit eine grosse Wohltat. Am Samstag kann man eine Ausnahme machen, weil diese Verlängerung von einer Stunde dann viel weniger fatale Folgen hat, als an einem gewöhnlichen Tage. Hingegen für den Zwölfuhrschluss am Sonntag kann ich mich nicht begeistern, denn es ist doch eine bekannte Tatsache, dass am Montag viel mehr Unglücksfälle vorkommen als an andern Tagen. Diese Unglücksfälle werden vermieden, wenn man am Sonntag einen früheren Wirtschaftsschluss hat.

M. **Stauffer,** directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Il est intéressant de constater l'impression produite par la proposition Pulfer sur les principaux intéressés. Tous ont protesté quand il l'a présentée. M. Pulfer demande que les aubergistes soient tenus d'avoir leurs établissements ouverts jusqu'à l'heure de fermeture fixée par le décret ou une décision de l'assemblée communale. Aussi protestations de la part des aubergistes quand on veut les empêcher de fermer quand bon leur semble, et protestations quand cette fermeture est fixée dans le décret. C'est le cas de dire: vérité en de ça, vérité au delà. M. Bühlmann invoque les principes de liberté pour recommander la fermeture des auberges à minuit. Il est vrai que depuis lors il s'est rallié à une autre proposition. Je lui répondais que quand on invoque les grands principes de liberté et de démocratie, il faut toujours faire machine en avant et machine en arrière, car toute nouvelle œuvre législative devrait au fond constituer un progrès; dans le cas contraire il est préférable d'y renoncer. Les préfets ont été consultés, parce que nous les considérons comme les personnages les mieux qualifiés pour nous donner le résultat de leurs expériences dans le domaine de la police des auberges, éventuellement nous soumettre des propositions. Quelles ont été leurs réponses? Ils se sont prononcés pour l'heure de fermeture à 11 heures exception faite du samedi ou du dimanche ou des deux. Cinq seulement dans l'ensemble du canton veulent maintenir l'heure de fermeture à minuit tout en déclarant qu'il était loisible aux communes de décider d'avancer l'heure de fermeture. Cinq ne se sont pas prononcés sur cette question et les autres n'ont pas jugé à propos de répondre à notre questionnaire. Malgré toutes les objections faites à la proposition du gouvernement, nous prétendons que les expériences qui ont été faites dans un grand nombre de communes avec la fermeture à 11 heures sauf le samedi sont concluantes. Je ne comprends surtout pas que les députés campagnards puissent faire opposition à la fermeture des auberges le di-

manche à 11 heures. Dans ma pratique d'agriculteur, profession que j'ai exercée jusqu'à ces dernières années, non pas dans les bureaux, mais par l'exploitation d'un domaine, j'ai constaté que c'est le lundi que le personnel produit le moins. La plupart des gens qui s'adonnent à l'agriculture le savent parfaitement bien. Les domestiques sortent le dimanche après midi, puis rentrent pour fourrager le bétail et s'occuper de la traite. Une fois ces travaux terminés on reprend bien souvent le chemin de la pinte pour rentrer tard dans la nuit. Résultat: tête lourde le lendemain, mauvaise humeur, moindre capacité de travail et très souvent la bourse vide. C'est donc aussi au point de vue agricole que la fermeture des auberges le dimanche à 11 heures peut être recommandée.

Nous devons également nous opposer à ce que l'on supprime le droit conféré aux communes de pouvoir avancer l'heure de fermeture jusqu'à 10 heures. Certaines contrées feront usage de ce droit, alors que d'autres y renonceront, mais je puis vous assurer que les nombreuses communes qui ont avancé l'heure de fermeture s'en trouvent très bien et ne voudraient pas revenir sur leurs décisions. On constate que les rixes dont l'alcool est 99 fois sur 100 la cause, se produisent généralement après 10 heures du soir. Et combien n'y a-t-il pas de deuils et de misères dus à l'alcool. Dernièrement encore deux ouvriers qui se connaissaient très bien, après avoir rempli leur tâche journalière, se sont rencontrés à 7 heures su soir, sont allés boire un verre ensemble, ont fait ce qu'on appelle la tournée des auberges du village jusqu'à l'heure de fermeture. Quand il s'est agi de sortir ils se sont chicanés, parce que en état d'ivresse. Résultat: un homme sur le carreau, laissant une veuve et des petits enfants. Cette cause a été jugée à la dernière session des assises du Jura. D'autres exemples pourraient encore être cités, mais celui-ci suffit pour vous démontrer qu'en laissant une certaine latitude aux communes, c'est faire œuvre morale et sociale.

A MM. Périat et Boinay je réponds que la rédaction des dispositions confirmant aux communes le droit d'avancer l'heure de fermeture est la même que celle de l'article 2 du décret du 19 mai 1897. Les choses se passeront comme précédemment, c'est-à-dire que ce sont les communes qui décideront quitte à soumettre leur décision à la ratification du Conseil-exécutif. Cette approbation devient dès lors une simple formalité. C'est tellement vrai qu'il est des communes qui ont attendu plus de deux ans pour la demander. Partisan d'une large autonomie des communes je vous recommande chaleureusement les propositions du Conseil-exécutif.

Alinea 2 und 3 werden vom Vorsitzenden, weil nicht bestritten, als angenommen erklärt.

Abstimmung.

Eventuell:

Für den Antrag Bucher	Mehrheit.
Für den Antrag Rebetez	Minderheit.

Definitiv:

Für Festhalten an diesem Beschluss . .	Mehrheit.
Für den Antrag der vorberatenden Behörden	Minderheit.

Beschluss:

§ 2. Die Schliessungsstunde ist auf 11 Uhr, Samstags und Sonntags auf 12 Uhr nachts festgesetzt. Die Gemeinden haben das Recht, sie durch Beschluss der Gemeindeversammlung, mit Ausnahme der öffentlichen Tanztage, bis auf 10 Uhr abends zurückzustellen. Die Beschlüsse unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

Der Wirt darf die Wirtschaft auch früher schliessen.

Zu der für die Schliessung der Wirtschaft vorgeschriebenen Stunde haben die Gäste die Wirtschaftslokalitäten zu verlassen, und es sind die letzteren zu schliessen.

---

§ 3.

M. **Stauffer,** directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. A l'article 3 on exige que les fêtes de famille, données en société close, soient communiquées par écrit à l'autorité de police locale afin qu'elle sache à quoi s'en tenir. En outre on a limité l'étendue du permis de dépasser l'heure de fermeture en ce sens qu'il est fixé une heure maximum uniforme.

Scherz, Präsident der Kommission. Es ist beantragt worden, den Ausdruck «Ueberwirtungsbewilligung» einzuführen, statt «Freinachtbewilligung». Unter Freinacht hat man oft das verstanden, dass die ganze Nacht frei sein soll. Dem ist nicht so, es muss in der Bewilligung genau angegeben werden, bis zu welcher Stunde frei sein soll.

Kammermann. Ich beantrage Streichung von Al. 1. Schon heute ist die Bestimmung im alten Dekret, wie der Herr Polizeidirektor angeführt hat. Sie gehört aber, wie allgemein zugestanden wird, eigentlich nicht hinein und wird im Grunde genommen nicht durchgeführt. Es ist absolut nicht notwendig, dass man jedesmal, wenn in einer Wirtschaft eine Taufe oder ein Familienfest angemeldet ist, das der Ortspolizeibehörde anmelde, damit diese dem Landjäger sagen kann, in dieser oder jener Wirtschaft sei erst später Feierabend. Ich möchte also beantragen, diese Anzeige an die Ortspolizeibehörde fallen zu lassen.

Scherz, Präsident der Kommission. Wenn die Taufe zu Hause gefeiert wird, so hat die Polizei nichts dazu zu sagen, wenn aber die Feier in die Wirtschaften verlegt wird, so ist es klar, dass die Polizei absolut benachrichtigt werden muss. Woher soll sonst der Landjäger wissen, dass man in einer bestimmten Wirtschaft das Recht hat, über 12 Uhr hinaus zu gehen? Diese Bestimmung stand schon im bisherigen Dekret und ich glaube nicht, dass wir rückwärts revidieren dürfen. Ich halte die Bestimmung für absolut richtig.

M. **Stauffer,** directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Je vous prie de ne pas accepter la proposition de M. Kammermann, qui ne serait pas applicable. Supposons que M. Kammermann rentre

un peu tard. Deux messieurs sont arrivés chez lui; il est peut-être 11 heures 10 du soir, ils sentent le besoin de se restaurer. Le gendarme arrive, il s'apprête à verbaliser contre M. Kammermann, qui répondra: ce sont des gens qui logent chez moi. Comme il tient hôtel, les dispositions de l'article précédent ne s'appliquent pas en l'espèce. Il en est de même pour ce qu'on appelle des fêtes de famille, des noces, des baptêmes et d'autres encore. Mais comme il pourrait facilement se produire des abus, il faut que l'annonce de ces fêtes soit communiquée à l'autorité de police locale, autrement sous le prétexte que ce sont des fêtes de famille certains tenanciers d'établissements organiseront des petites sauteries, des danses genre soirée familière pour lesquelles il faut une autorisation du préfet et surtout payer un émolument.

A la police nous avons aussi une certaine expérience dans ce domaine et nous estimons que les dispositions de l'article 3 tiennent compte dans une large mesure des intérêts des aubergistes.

Burger. Zwischen dem deutschen und französischen Text von Alinea 2 herrscht keine Uebereinstimmung. Ich möchte den Antrag stellen, das Wort «schriftlich» im deutschen Text zu streichen, weil es auch im französischen Text fehlt.

Scherz, Präsident der Kommission. Dieser Antrag ist absolut unannehmbar. Seine Annahme führt zu schweren Differenzen. Wer kann bezeugen, dass ein Gesuch vorliegt, wenn nichts Schriftliches vorhanden ist? Wir sind doch nicht mehr in den Zeiten, wo nur die Hälfte der Leute schreiben konnte.

Kammermann. Trotz allen Belehrungen halte ich meinen Antrag aufrecht. Es freut mich, dass der Herr Polizeidirektor wirklich alle Vorsichtsmassnahmen in das Dekret aufnehmen will, damit gewisse Anlässe im Jahre nicht zweimal abgehalten werden. Der Herr Kommissionspräsident hat aber erklärt, man habe die Bestimmung, dass eine schriftliche Benachrichtigung nötig sei, gerade deswegen ins Dekret aufgenommen, damit die Ortspolizeibehörde dem Landjäger den Auftrag geben kann, eine Kontrolle auszuüben. Das ist eine chicanöse Bestimmung, die man nicht aufnehmen sollte.

M. **Stauffer,** directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Je ne comprends pas très bien l'argumentation de M. Kammermann. L'aubergiste n'a pas besoin de demander aux autorités de police locale l'autorisation pour des fêtes de famille, soit baptêmes, noces ou autres encore, mais simplement les porter à leur connaissance. Il y a entre ces deux procédés, semble-t-il, une notable différence.

Jakob. Ich kann gar nicht verstehen, dass Herr Kammermann wünscht, die Polizeiorgane möchten nicht avisiert werden, dass an eine bestimmte Wirtschaft eine Ueberzeitbewilligung herausgegeben worden ist. Ich bin der Meinung, dass die Polizei wissen soll, wo länger gewirtet wird, damit sie nicht überflüssigerweise dorthin gehen muss.

Seiler. Für den Fall der Annahme des Antrages Kammermann möchte ich beantragen, dass die Worte «vor Abhaltung» gestrichen werden. Nehmen wir an, eine Taufe oder Hochzeitsgesellschaft komme in ein Dorf und steige in einer Wirtschaft ab, ganz unvermutet, ohne dass der Wirt vorher etwas davon gewusst hätte. Er konnte also vorher auch dem Statthalteramt nichts mitteilen. Eine schriftliche Anzeige kann auch erst später erfolgen. Das sollte man gestatten, wenn nachgewiesen ist, dass es nicht möglich war, die Behörde früher zu benachrichtigen.

Zesiger. Ich möchte mir ein paar Worte über die Gebühren erlauben. Von verschiedenen Seiten bin ich darauf aufmerksam gemacht worden, dass diese Bestimmung zu Ungleichheiten führen könnte. Ich möchte beantragen, die Gebühr einheitlich auf 5 Fr. festzusetzen.

M. **Stauffer,** directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Nous devons nous opposer formellement à la proposition qui a été faite de fixer un prix unique de 5 fr. pour les permis de dépasser l'heure de fermeture. Cet émolument doit être considéré comme un minimum. C'est ce qui ressort de la discussion au sein de la commission et si M. le préfet de Langnau estime que c'est suffisant, beaucoup d'autres de ses collègues sont d'une opinion contraire et voudraient aller plus loin que le maximum que nous avons prévu. Nous sommes partisans d'une certaine marge, parce que les conditions sont toutes autres à la campagne que dans les centres opulents et industriels. Ce n'est pas de gaieté de cœur que nous nous sommes ralliés à la proposition de la commission. Que représente actuellement un écu de 5 fr. comme puissance d'achat? Cela couvre à peine les frais d'écriture pour la délivrance du permis. Forcer l'Etat de vouloir pressurer les aubergistes en leur faisant payer un émolument de 5 à 30 fr. suivant les circonstances, c'est de l'exagération. Les tarifs qui ont été revisés ces derniers temps ont subi des majorations beaucoup plus considérables que ce n'est le cas pour le présent décret.

Pulfer. Es heisst in Ziff. 2: «Solche sind der Ortspolizeibehörde vor Abhaltung durch die Veranstalter schriftlich mitzuteilen.» Also müsste eine solche Taufe oder Hochzeit durch den Götti oder den Hochzeiter angezeigt werden, ebenso aber auch durch den Wirt. Wer ist strafbar, wenn das vergessen wird? Der Wirt oder alle beide? Ich möchte beantragen, zu sagen: «Solche sind der Ortspolizeibehörde durch den Wirt schriftlich mitzuteilen.»

M. Stauffer, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Ce n'est pas l'aubergiste qui fait la loi (M. **Pulfer:** quelquefois), se sont les clients, oui quelques fois. Mais c'est le wirt qui doit faire les démarches et lui annoncer que ce jour-là l'heure d'ouverture sera dépassée.

Scherz, Präsident der Kommission. Ich muss auch diesem Antrag entgegentreten, ebenso dem Antrag Zesiger. Bezüglich des letztern ist zu sagen, dass Staat und Gemeinden mit den Gebühren doch einigermassen für die vermehrte Arbeit bezahlt werden sollen. Nun sieht man, dass Ueberzeitbewilligungen für Vereine in ausgedehntem Masse erteilt werden. Diese haben aber sicher auch die Möglichkeit, 10 Fr. zu bezahlen. Der Regierungsstatthalter soll erwägen, in welchen

Fällen 5, 10 oder 30 Fr. verlangt werden können. Nachdem der Antrag einmal Gestalt angenommen hat, sollte man nicht mehr darauf zurückkommen. Geschlossene Gesellschaften sind der Ortspolizeibehörde vor deren Abhaltung durch den Veranstalter schriftlich anzuzeigen. Man kann das nicht nur durch einfache Mitteilung an den Landjäger erledigen, sondern die Ortspolizeibehörde hat den Polizisten zu instruieren. Auch da darf man getrost darauf abstellen, dass die Durchführung dieser Vorschrift bis heute noch keine grossen Schwierigkeiten bereitet hat.

Stauffer, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Regierung ist einverstanden mit dem Antrag, die Gebühr von 5—30 Fr. anzusetzen.

Abstimmung.

Eventuell:

Für den Antrag Seiler	Minderheit.
Für den Antrag Kammermann	Minderheit.
Für den Antrag Burger	Minderheit.

Definitiv:

Für den Antrag der vorberatenden Behörden mit dem Zusatzantrag Pulfer .	Mehrheit.
Für den Antrag Zesiger	Minderheit.

Beschluss:

§ 3. Von der Vorschrift des § 2, Al. 3, sind ausgenommen:

1. Die im Hause selbst Beherbergten,
2. Geschlossene Gesellschaften bei Anlass von Familienfesten, wie Hochzeiten und Taufen. Solche sind der Ortspolizeibehörde vor Abhaltung durch den Wirt schriftlich mitzuteilen.

Ausserdem können die Regierungsstatthalter auf besonderes motiviertes Gesuch von Vereinen und gesellschaftlichen Vereinigungen Ueberwirtungsbewilligungen an den Wirt bis längstens morgens 3 Uhr erteilen, unter dem Vorbehalte, dass Ruhe und Ordnung nicht gestört werden. Auf diesen Bewilligungen ist die Stunde für das Verlassen der Wirtschaft genau anzugeben, und es sind die zuständigen Ortspolizeibehörden und Landjägerposten davon in Kenntnis zu setzen. Für jede solche Bewilligung ist eine Gebühr von 5 bis 30 Fr. zu entrichten.

---

§ 4.

M. Stauffer, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. L'article 4 se propose de combattre les abus qui pourraient se produire en ce qui concerne le permis de dépasser l'heure de fermeture quant il s'agit d'organiser des petites fêtes dans l'auberge. Il y a une sanction prévue. Le préfet pourra retirer tous permis de ce genre pendant une durée de 6 à 12 mois. Nous vous proposons d'accepter l'article 4.

Salchli. Ich möchte beantragen, die Worte «für den Wirt» zu streichen. Nehmen wir an, es habe in einer kleinen Ortschaft 3 bis 4 Vereine, aber nur eine Wirtschaft. Nehmen wir nun weiter an, bei einem Vereinsanlass werde mit einer solchen Bewilligung Missbrauch getrieben. Dieser Missbrauch wird mit Entzug der Bewilligung für ein halbes Jahr bestraft. Darunter leidet gewiss der Wirt, aber es leiden darunter unschuldigerweise auch die noch vorhandenen Vereine, die noch keine Bewilligung erhalten haben.

M. Stauffer, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Ce serait tout de même exagéré que d'accepter la proposition de M. Salchli, qui tendrait à supprimer toute sanction contre l'aubergiste ayant intérêt à dépasser certaine de ces conséquences. Il y a lieu de repousser cet amendement et d'accepter l'article tel qu'il est proposé par le Conseil-exécutif. On sait parfaitement bien que les préfets, dans ce domaine, sont très larges, très tolérants, et il n'y a aucune raison de croire qu'une fois ce projet de décret adopté, les sanctions seront plus sévères et plus restrictives.

Salchli. Wenn Herr Regierungrat Stauffer damit einverstanden wäre, dass man sagen würde «für den Wirt oder den Verein», so könnte ich mich damit auch zufrieden geben.

M. Stauffer, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Je ne sais pas si je ne comprends pas très bien l'allemand, mais pour autant que je le comprends la disposition du décret actuel donne aussi bien droit à la proposition de M. Bucher qu'à celle de M. Kammermann. Tous les deux ont donc raison mais ce qu'ils demandent est déjà contenu dans l'article que le Conseil d'Etat et la commission vous proposent.

Nous connaissons certaines pintes où, déjà à partir de 9 heures du soir, il y a du potin. En fait d'alcool on y boit surtout de l'eau-de-vie. Hier, ces messieurs du Jura avaient fait une proposition à l'article premier relativement à l'heure de fermeture, pour demander qu'elle fût plus tardive. On les a renvoyés à l'article 5 en disant que dans certains cas le préfet autoriserait ou n'autoriserait pas la fermeture à 10 heures du soir.

J'estime que la rédaction, telle qu'elle vous est proposée par la commission et le Conseil d'Etat, donne satisfaction aussi bien à M. Bucher qu'à M. Kammermann.

M. Boinay. M. le directeur de la police est d'accord, heureusement; cela pourra aller, autrement l'aubergiste eût dû subir une inquisition intolérable.

Meier. In der Mehrzahl der Fälle werden an einer Uebertretung beide Teile schuldig sein, der Wirt und der Verein. Diese Möglichkeit sollte man nicht ausser acht lassen.

Nicol. Je crois également que la teneur de l'article 4 est un peu trop draconienne. On ne peut pas exiger du cafetier qu'il annonce tous ceux qui entrent dans son établissement. Outre les membres d'une société, il y a les parents, les amis, les enfants, toute une série de gens qu'un cafetier, si intelligent soit-il, ne peut connaître. Ce serait une flagrante injuste que de sévir contre ce cafetier. Je propose, comme M. Salchli, d'améliorer cet article 4.

Scherz, Präsident der Kommission. Ich kann mich dem Antrag Salchli ohne weiteres anschliessen.

Salchli. Wenn beide den Fehler gemacht haben, so sollen beide bestraft werden.

Meier. Ich möchte beantragen, zu sagen: «Bei Missbrauch der Ueberzeitbewilligung kann die Bewilligung...»

Der Antrag Salchli wird vom Vorsitzenden, weil nicht bestritten, als angenommen erklärt.

Abstimmung.

Für den Antrag Meier . . . . . Mehrheit.

Beschluss:

§ 4. Der Wirt hat dafür zu sorgen, dass von den unter § 3 hiervor gemachten Ausnahmen nicht unbefugte Personen Gebrauch machen. Bei Missbrauch der Ueberwirtungsbewilligung kann die Bewilligung auf eine durch den Regierungsstatthalter festzusetzende Zeitdauer von 6 bis 12 Monaten für den Wirt oder die betreffende Vereinigung entzogen werden.

---

§ 5.

Scherz, Präsident der Kommission. Die einzige Aenderung gegenüber dem bisherigen Zustand ist die, dass die Anfangsstunde für den Ausschank von Branntwein auf 8 Uhr festgesetzt wird.

Bucher. Ich halte die Fassung von § 5 nicht für richtig. Es wird hier gesagt, dass für Wirtschaften, die zu Klagen Anlass geben, insbesondere für solche, die zu früh Branntwein ausschenken, die Oeffnungsstunde auf 8 Uhr angesetzt werden könne. Es geht nicht an, diese Sache zu verallgemeinern, sondern es kommt darauf an, ob dieser zu frühe Ausschank von Branntwein allgemein vorkommt oder bloss vereinzelt. Auch die Bestimmung halte ich nicht für glücklich, dass man bei nicht einwandfreier Führung der Wirtschaft einen früheren Schluss festsetzen kann. In solchen Fällen bleibt doch der Patententzug. Wenn wir hingegen einfach einen früheren Schluss aufzwingen, so erreichen wir damit nur, dass der Wirt sein Auskommen nicht mehr findet und alle möglichen Auswege suchen muss. Ich bin durchaus dafür, dass man den Schnapsgenuss einzudämmen versucht. Es gibt gewisse Wirtschaften, wo die Schnapsgläser am Morgen haufenweise auf den Tischen stehen. Gerade diese Wirtschaften habe ich im Auge und gegen diese müsste unter allen Umständen vorgegangen werden. Ich schlage daher folgende Fassung von § 5 vor: «Der Regierungsstatthalter ist befugt, für Wirtschaften, welche zu Klagen Anlass geben, weil sie zur Frühzeit regelmässig Branntwein ausschenken, die Oeffnungsstunde auf 8 Uhr morgens festzusetzen.»

Kammermann. Ich habe auch keine grosse Freude an der Fassung von § 5, aber ebenso wenig an der Fassung des Herrn Bucher. Wenn man die Schnapspinten am Morgen etwas einschränken will, so soll man dafür sorgen, dass dieselben am Abend zur rechten Zeit geschlossen werden. Ich stimme daher lieber noch der Fassung der Regierung zu; für den Fall der Annahme des Antrages Bucher möchte ich beantragen, dass der Neunuhrschluss beibehalten werde.

M. **Stauffer,** directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Je dois faire remarquer au Grand Conseil qu'il y a des pintes et auberges donnant lieu à des plaintes en dehors de ces questions d'eau-de-vie. Inutile d'insister là-dessus. A un moment donné, avant de faire fermer définitivement l'auberge par l'autorité compétente, il faut pouvoir avertir l'aubergiste et lui dire: vous vous conformerez à telle ou telle prescription, autrement nous vous retirerons la patente. La disposition proposée par le Conseil d'Etat ne concerne pas seulement l'abus qui pourrait être fait d'eau-de-vie.

Schait. Ich möchte den Antrag Bucher unterstützen, weil ich doch finde, dass der Schnapsgenuss am Morgen am schlimmsten ist.

M. **Boinay.** Je vous propose d'accepter le texte du projet, il est suffisant; on a raison de se plaindre des buveurs de goutte, mais il faut prévoir tous les cas; il faut pouvoir fermer l'établissement en cas de scandale.

Scherz, Präsident der Kommission. Es wird dem Grossen Rat ohne weiteres klar sein, wie § 5 eigentlich gemeint ist. Man kann vielleicht da und dort sagen, dass ein Wort mehr oder weniger angebracht wäre; aber im allgemeinen muss man gestehen, dass die vorberatenden Behörden die Sache genau erwogen haben. Ich sehe wirklich nicht ein, welche Verbesserung durch den Antrag Bucher erreicht werden soll. Den Regierungsstatthaltern kann man doch zutrauen, dass sie wissen, welche Wirtschaften zu Beanstandungen Anlass geben. Anderseits kennen die Herren Regierungsstatthalter auch die Macht des Wirtestandes, und diese Kenntnis wird sie davon abhalten, zu rigoros vorzugehen. Es ist ohne weiteres klar, dass nur die eigentlichen Schnapspinten betroffen werden sollen, nicht die Kaffeestuben, wo etwa am Morgen ein Gast zu seinem Kaffee noch einen Cognac nimmt. Es ist zwar zu sagen, dass er das eigentlich auch besser bleiben lassen würde.

Bucher. Ich bin mit dem Eventualantrag Kammermann einverstanden.

Bösiger. Ich bin vollständig mit dem Herrn Kommissionspräsidenten einverstanden, dass wir annehmen müssen, wir haben gescheite und verständige Regierungsstatthalter. Es findet sich aber doch etwas in der Kommissionsvorlage, was besser nicht dort stünde. Es wird von Wirtschaften gesprochen, welche zu Klagen Anlass geben. Ich denke da an die Verhältnisse, wie sie sich bei einem Markt, z. B. in Langenthal, zeigen. Da kommen die Viehhändler morgens früh von weither aus dem Kanton Luzern. Diese würden vielleicht gern ein Glas Schnaps trinken und gehen in eine Wirtschaft. Wenn da zufälligerweise ein überspannter Abstinent dazu kommt, so wird er

eine Klage einreichen und dann ist eigentlich die Bedingung von § 5 schon erfüllt. Ich würde deshalb vorziehen, wenn es heissen würde: «zu berechtigten Klagen Anlass gibt.»

Scherz, Präsident der Kommission. Einverstanden.

Der Zusatzantrag Bösiger wird vom Vorsitzenden, weil unbestritten, als angenommen erklärt.

Abstimmung:

Für den Antrag der Kommission . . . . Mehrheit.

Beschluss:

§ 5. Der Regierungsstatthalter ist befugt, für Wirtschaften, welche zu berechtigten Klagen Anlass geben, insbesondere auch für solche, die zur Frühzeit Branntwein ausschenken, die Oeffnungsstunde auf 8 Uhr morgens und die Schliessungsstunde auf 9 Uhr abends festzusetzen.

---

§ 6.

M. **Stauffer,** directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Nous voici arrivés au chapitre de la danse, article qui, paraît-il, est aussi vieux que le monde. Espérons que les discussions de cette partie du décret se liquidera sur le rythme des nouvelles danses; nous ne les avons jamais vues, mais d'après ouï dire elles s'exécutent plus rapidement que les anciennes. Cet article 6 a la même rédaction que l'article 5 de l'ancien décret avec cette différence que nous proposons d'augmenter la finance pour les permis de danse de 5 fr. à 20 fr. et d'y ajouter un alinéa fixant les émoluments pour les fêtes costumées, bals masqués et autres manifestations analogues de 50 fr. à 200 fr. Nous vous avons déjà dit, lors de la discussion sur l'entrée en matière, les motifs qui nous ont engagés à proposer une majoration de la finance pour les permis de ces multiples divertissements, nous n'y reviendrons pas. Mais il est bien entendu qu'il ne s'agit pas de prélever une espèce d'impôt sur ces manifestations, mais que le nouvel émolument ne représente qu'une indemnité pour le surcroît de mesures de contrôle et autres, imposées aux organes de l'Etat. Pour l'édification du Grand Conseil je tiens encore à vous rappeler que sous le régime du décret du 2 juillet 1879 on percevait pour certains permis de danse une finance de 20 fr.; il en était de même pour les danses en société close qui, lorsque ce divertissement était public, devaient acquitter également une taxe de 20 fr.

Scherz, Präsident der Kommission. Mit dem Abschnitt II kommen wir nun zu denjenigen Bestimmungen des Dekretes, die wahrscheinlich nicht mehr viel zu reden geben werden. Das Tanzen ist so eingelebt, dass man darüber keine Worte zu verlieren braucht. Die einzige Aenderung, die man hier einführt, ist die, dass man für die Gebühr 10 bis 20 Fr. verlangt, statt 5 Fr. wie bisher. Der Regierungsrat beantragt eine Gebühr von 20 Fr. Der Rat mag darüber entscheiden. Für Kostümfeste, Maskenbälle usw. soll eine Gebühr von 50 bis 200 Fr. verlangt werden können. Die Kommission hat gefunden, es sei am Platz, bei solchen grossen Anlässen, die meist nur in der Stadt abgehalten werden, durch welche die Polizeibehörden stark in Anspruch genommen werden, eine kräftige Gebühr zu beziehen. Solche Anlässe sind oft nicht nötig, sondern haben vielfach grosse Nachteile zur Folge.

M. **Comment.** Je n'ai aucune observation à présenter à l'article 6, au contraire, il est équitable que des concessions de détail soient faites à ceux qui souffrent de la crise horlogère et qu'ils bénéficient, eux aussi, de ces réjouissances. Mais j'ai pris la parole pour demander au directeur de police ou au président de la commission des renseignements aussi précis que possible sur l'interprétation du premier alinéa de cet article.

Qu'entend-on par danse publique? Lorsque l'aubergiste a fait de la réclame dans la presse pour attirer la clientèle, qu'il fait appel au concours de musiciens, poursuit-il un but de luxe? Si c'est ainsi qu'on l'entend, c'est très bien, et nous sommes d'accord. Si vous entendez généraliser et assimiler toutes les danses à des danses publiques telles que celles qui ont lieu dans nos campagnes bernoises, nous irions trop loin. Il y a sur nos montagnes de nombreux buts de promenade où les populations des villages voisins se donnent rendez-vous dans la belle saison; ce sont pour ainsi dire des réunions de famille. Il y a dans ces établissements une musique automatique qui joue des airs quand on met une pièce de 20 centimes dans l'ouverture ménagée à cet effet; ou bien c'est une flûte, un accordéon quelconque; on improvise un bal, on fait quelques tours de valse et lorsque ces promeneurs sont loin, le restaurant reprend sa physionomie habituelle. Il faut nécessairement qu'aujourd'hui le Bulletin des séances du Grand Conseil précise ce qu'on entend par danse publique, afin de mettre à l'aise et la police locale, qui a la surveillance de l'application de ce décret que nous discutons, et les intéressés eux-mêmes et les juges de police. Une réponse précise de la direction de police permettra à chacun de s'orienter.

M. **Boinay.** M. Comment a cité le cas d'un aubergiste qui, tous les dimanches, reçoit chez lui des gens qui dansent de 2 à 8 heures du soir. C'est un abus formidable. L'aubergiste réalise de gros bénéfices, pour ainsi dire sans bourse délier. Le décret devrait viser ces cas.

M. **Stauffer,** directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Je suppose que M. le député Comment qui est un homme très intelligent sait parfaitement bien ce que c'est qu'une danse publique sans être obligé de poser à ce sujet des questions au directeur de la police. L'art de la callisthénie ou de la danse est une suite de mouvements cadencés du corps faits comme exercices ou comme amusement et le plus souvent réglés pour la musique. Lorsque cet art est pratiqué par plusieurs couples — M. Comment n'ignore pas que c'est par couples que l'on danse dans notre pays — dans une salle ou un local d'une auberge ou d'un hôtel où tout le monde a accès et peut y prendre part aux accents d'une musique quel-

conque, voilà ce qu'on peut considérer comme une danse publique.

Nous estimons qu'il y a lieu de maintenir quant aux bals publics l'ancien système, soit le nombre de 6 par année qui, eu égard aux conditions locales ou régionales, seront fixés par le Conseil-exécutif. A part le premier et second jour de l'an il y a très peu d'uniformité dans les jours de danse. Dans le Jura on dansait autrefois à St-Georges, St-Jean, St-Martin et un dimanche du mois d'août; dans d'autres contrées c'est un dimanche du mois de mars, un ou deux jours de foire, aussi à la fête du village et un dimanche des moissons. Dans le vignoble, c'est-à-dire dans les localités de la rive gauche du lac de Bienne, on danse tous les dimanches du mois d'octobre. Pendant les années de guerre on avait supprimé sinon considérablement réduit les jours de danse, mais depuis que ces restrictions ont été abolies on veut absolument se rattrapper. Beaucoup de personnes, pas seulement les jeunes gens, sont actuellement atteints de «dansomanie». Il suffit qu'on fasse dans une auberge de la musique pour vour les couples s'enlacer et se livrer aux charmes de l'art cher à Terpsichore. C'est le cas dans le village de M. Comment, belle et prospère localité de l'Ajoie, immortalisé par Pierre Petignat et depuis l'occupation des frontières par la chanson de «La petite Gilberte de Courgenay». Avant l'intervention des autorités de police on y dansait tous les dimanches, on se rencontrait tout à fait par hasard à l'hôtel X ou au restaurant Y et comme il y avait toujours quelque part dans la salle un accordéon oublié intentionnellement ou non, alors en avant la musique et vive la danse. L'on considère que dans certaines questions la population de Courgenay forme une seule et même famille. (Rires.) On ne saurait en déduire que ces «sauteries» qui avaient lieu du consentement de l'aubergiste dans un local où tout le monde avait accès puissent être classées dans la catégorie des fêtes de famille telles qu'elles sont prévues déjà dans l'ancien décret. Au reste nous ne sommes pas seul avec notre interprétation, puisque quantité d'aubergistes nous ont signalé ces abus et demandé l'intervention des organes de la police.

J'espère que M. Comment sera édifié et qu'il aura compris ce que nous entendons par danse publique et les raisons pour lesquelles elles ne peuvent avoir lieu qu'avec la permission du préfet. (Bravos.)

M. **Comment.** Je me déclare pleinement satisfait des explications données. J'ai atteint mon but.

Abstimmung.

Für den Antrag der Kommission . . . . Mehrheit.

Beschluss:

§ 6. Oeffentlicher Tanz darf nur mit Bewilligung des Regierungsstatthalters stattfinden.

Für jede solche Bewilligung ist eine Gebühr von 10 bis 20 Fr. zu entrichten.

Für Kostümfeste, Maskenbälle und ähnliche Veranstaltungen, die eine vermehrte Kontrolle erheischen, beträgt die Gebühr 50 bis 200 Fr.

§ 7.

M. **Stauffer,** directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. C'est l'ancien article 6 du décret actuellement encore en vigueur. Pour rédiger cet article nous avons tenu compte des réponses faites à notre questionnaire par les préfets. Le nombre des permis de danses est donc limité à 6 par année. Nous avons également maintenu les dispositions concernant les jours et dimanches où aucun permis de danse ne pourra être délivré.

Nous vous proposons d'accepter l'article 7 dans toute sa teneur.

M. **Ribeaud.** Permettez-moi de vous faire une proposition qui, sans doute, ne vous déplaira pas, bien qu'elle ait une allure un peu plus sérieuse que les considérations qui frisent le fox-trott.

Le troisième alinéa de cet article qui ne fait pas des exceptions pour les dimanches dans les communes protestantes, répond à des idées hautement respectables, à des considérations parfaitement honorables, mais qui nous autorisent à demander pour les communes catholiques, notamment du Jura, une exception. Je propose donc qu'il soit inscrit dans le projet: «pour les communes catholiques: le jour de la Fête Dieu», l'une de leurs principales fêtes reconnues par la loi. Le Grand Conseil sera suffisamment tolérant pour se déclarer d'accord avec cet amendement.

M. **Stauffer,** directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Nous sommes d'accord.

Scherz, Präsident der Kommission. Ich kann ebenfalls beistimmen, obschon ich die Kommission nicht befragen konnte.

M. **Nicol.** Un mot seulement pour faire observer à M. Ribeaud que sa proposition n'est pas nécessaire. A mon point de vue la loi est formelle; elle dit: dans la partie catholique du Jura, les jours de fêtes reconnus par l'Etat.

Angenommen mit dem Zusatzantrag Ribeaud.

Beschluss:

§ 7. Keiner Wirtschaft dürfen im gleichen Jahre mehr als sechs Tanzbewilligungen erteilt werden. In Gemeinden, welche es durch Gemeindebeschluss verlangen, soll diese Zahl vom Regierungsstatthalter für die betreffende Gemeinde bis auf die Hälfte herabgesetzt werden.

Der Regierungsrat soll für einzelne Landesteile, Amtsbezirke oder Gemeinden einheitliche Tanztage festsetzen.

Für die hohen Festtage Ostern, Pfingsten, Bettag und Weihnachten, sowie für die diesen Festtagen vorausgehenden 8 Tage, und in den protestantischen Gemeinden für die Kommunionssonntage, in den katholischen Gemeinden für den Fronleichnamstag, dürfen gar keine Tanzbewilligungen erteilt werden.

§ 8.

Pulfer. In § 8 möchte ich beantragen, die erste Hälfte zu streichen, weil die Bestimmung zu scharf ist. Es ist doch zu hart, einem Wirt die Tanzbewilligung für ein Jahr zu entziehen, wenn er einmal ohne Bewilligung hat tanzen lassen. Die Bestimmung leidet aber auch an einer Unklarheit. Es heisst da «innerhalb eines Jahres». Wann fängt dieses Jahr an, wann hört es auf? (**Stauffer,** Regierungsrat: Kalenderjahr.) Dann machen wir die Ungerechtigkeit nur noch grösser. Wer den Fehler im Januar begeht, wird für 11 Monate bestraft, wer ihn im Dezember begeht, hat überhaupt keine Strafe zu erleiden. Nach meinem Antrag sollte der Paragraph lauten: «Der Regierungsstatthalter kann die Bewilligung auf die Dauer von 6 bis 12 Monaten denjenigen Wirten verweigern, deren Wirtschaft zu begründeten Klagen Anlass gegeben hat.»

Scherz, Präsident der Kommission. Ob der Antrag des Herrn Pulfer ein Fortschritt ist oder ein Rückschritt, das mögen die Herren selbst beurteilen. Die Herren Wirte wissen, dass sie eine Bewilligung einzuholen haben. Das sollte eigentlich genügen.

Christen. Ich möchte den Antrag des Herrn Pulfer empfehlen. Dabei denke ich an Vereine, die z. B. einen Ausflug oder eine Schlittenfahrt machen und in einer Wirtschaft einkehren. Dabei kann es vorkommen, dass auch einmal ein Tanz gemacht wird. Wenn nun ein extremer Tanzfeind hinzukommt, vielleicht ein Feind des Wirtes, so wird der Wirt verzeigt. Wie soll ein Wirt wissen, dass eine solche Gesellschaft zu ihm kommt? Am Sonntag kann er aber die Bewilligung nicht mehr einholen, weil das Statthalteramt geschlossen ist. Selbstverständlich muss diese Bewilligung vorher eingeholt werden, wenn die Absicht besteht, dass die ganze Nacht getanzt werde.

Salchli. Ich möchte ebenfalls den Antrag Pulfer unterstützen. Wenn man die Fassung anwendet, wie sie vorliegt, so könnte ein Regierungsstatthalter, der auf einen Wirt nicht gut zu sprechen ist, diesem Wirt lebenslänglich eine Tanzbewilligung verweigern. Es steht im ganzen Dekret keine Bestimmung, wie der Wirt sich gegen eine solche Massnahme wehren könnte. Das ist der Hauptgrund, der mich bewegt, dem Antrag Pulfer zuzustimmen.

Scherz, Präsident der Kommission. Dem zweiten Satz des Antrages Pulfer könnte ich zustimmen. Was Herr Salchli vorbringt, glaubt er wohl selbst nicht. Man muss doch auf den gesunden Verstand der Behörden auch einigermassen abstellen.

Kammermann. Es ist gut, dass nicht die Wirte zur Sache Stellung nehmen, sondern andere Leute, die sehen, dass so etwas nicht zu handhaben ist. Das Beispiel des Herrn Christen ist wirklich beweiskräftig genug. Will man wirklich einen Tanz in solchen Fällen durch dieses Polizeidekret einfach verbieten und kann man ohne weiteres den Wirt verantwortlich machen? Sehr oft ist der Wirt gar nicht dabei, oder wenn er dazu kommt, hat der Tanz schon begonnen. Aber bestraft wird am Schluss nur der Wirt. Ich empfehle Zustimmung zum Antrag Pulfer.

M. **Stauffer,** directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. M. Pulfer qui habite un endroit un peu isolé et qui a autour de lui une société parfois un peu bruyante, mais qui ne fait pas de la callisthénie, ne se rend pas très bien compte de ce qui se passe ailleurs. Le besoin des divertissements en général et de la danse en particulier s'est emparé des masses, c'est la psychologie de l'après-guerre. On danse et on s'amuse avec excès, non seulement chez nous, mais un peu partout. Les vieilles danses ont été mises au rancart. La valse qui exigeait de ceux qui s'y livraient de l'entrain, de la grâce, de la légèreté et de la souplesse est devenue vieux jeu; c'était bon du temps du grand père, aujourd'hui ce sont les danses nègres qui seules sont considérées comme selects. Nous ferions bien, dans ce domaine, comme du reste dans beaucoup d'autres, de ne pas toujours vouloir imiter les Américains, car il est très difficile de comprendre le plaisir que l'on peut chercher et surtout trouver dans l'exécution de ces danses d'Indiens et de nègres. Trop et trop peu gâte tous les jeux: c'est aussi le cas dans ce domaine. Il faut donc restreindre, réglementer dans une certaine mesure ce genre de divertissements. C'est ce qui est prévu par cet article. Dans l'intérêt de l'ordre et de l'application du décret il est préférable d'accepter le texte proposé par les autorités préconsultatives.

Präsident. Herr Regierungsrat Stauffer erklärt, dass der französische Text sich decke mit dem Antrag Pulfer.

Brand. Ich möchte doch darauf aufmerksam machen, dass dem nicht so ist. Der französische Text sagt im ersten Satz ganz ausdrücklich, dass die Bewilligung verweigert werden könne, wenn ein Wirt innerhalb Jahresfrist wegen Abhaltung eines öffentlichen Tanzes ohne Erlaubnis bestraft worden sei. Das ist etwas ganz anderes als im deutschen Text steht. Nach diesem kann man einen Wirt zur Rechenschaft ziehen, wenn er überhaupt ohne Bewilligung hat tanzen lassen, gleichgültig ob es ein öffentlicher Tanz oder ein Tanz in geschlossener Gesellschaft war. Dabei mache ich darauf aufmerksam, dass nach der Fassung von § 3, wie sie von Ihnen angenommen worden ist, die Bewilligung immer zum voraus eingeholt werden muss. Das ist ein Ding der Unmöglichkeit. Entweder muss man die französische Fassung annehmen oder den Antrag des Herrn Pulfer. Ich persönlich würde eher der Meinung sein, man sollte nach Antrag Pulfer den ersten Satz streichen, dann hat man einen allgemeinen Tatbestand, unter welchen auch das Delikt fällt, das im französischen Text im ersten Satz erwähnt wird.

Zesiger. Ich beantrage, dem Antrag Pulfer zuzustimmen. Man hat in der Kommission die Bedenken geteilt, die Herr Christen angeführt hat, man hat aber geglaubt, dieselben durch die Einfügung des Wortes «kann» beschwichtigen zu können. Bei näherem Zusehen finde ich aber, dass das nicht möglich ist.

M. **Stauffer,** directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Je constate en comparant les textes allemand et français que celui-ci est beaucoup plus sévère dans sa teneur que le texte allemand. Nous pourrions peut-être le modifier en disant en français:

Le permis pourra être refusé, etc.... au lieu de la forme impérative «sera refusé».

Le texte français tient compte en tout cas des observations formulées par M. Pulfer, mais on peut l'amender dans le sens que j'ai indiqué et de cette manière nous aurons je pense donné toute satisfaction à M. Pulfer. Si vous admettez la proposition de M. Pulfer, c'est-à-dire de biffer la première phrase, l'article sera vague, imprécis, tandis que nous vous proposons quelque chose de précis.

Abstimmung.

Für den Antrag Pulfer	61	Stimmen.
Dagegen	14	»

Beschluss:

§ 8. Der Regierungsstatthalter kann die Bewilligung auf die Dauer von 6 bis 12 Monaten denjenigen Wirten verweigern, deren Wirtschaft zu begründeten Klagen Anlass gegeben hat.

---

§ 9.

Salchli. Nachdem Sie meinen Antrag zu § 4 angenommen haben, hat das zur Folge, dass Sie im letzten Alinea von § 9 die Bestimmung aufzunehmen haben, dass bei Missbrauch die Bewilligung verweigert werden kann für die Zeit von 6 bis 12 Monaten für den Wirt oder den Verein oder für beide.

M. **Nicol.** Je partage la manière de voir de M. Salchli en ce sens que je demande la suppression sans autre du 2e al., § 9.

Gurtner. Ich möchte beantragen, im ersten Alinea das Wort «wenigstens» zu streichen. In grösseren Ortschaften, wo 10 oder 12 Vereine bestehen, könnte es vorkommen, dass man zu wenig Tanzsonntage hätte, wenn bald jeder Verein das Recht auf zwei bis drei Tanzbewilligungen beanspruchen könnte. Wir haben bei uns bekannt gemacht, die Vereine sollten sich vorher anmelden. Daraufhin haben sich 19 Vereine gemeldet, also hätten wir im Winter 38 Sonntage haben müssen, um jedem Verein zwei Bewilligungen zuteilen zu können.

Christen. Ich möchte anfragen, wie die Bestimmung im letzten Alinea zu verstehen ist, dass der Wirt und die Veranstalter der Tanzbelustigung dafür zu sorgen haben, dass nicht unbefugte Personen teilnehmen.

Seiler. Ich bin noch jetzt ein Freund des Tanzes, glaube aber, wir seien es denjenigen Wirten und Gemeinden, die keinen Tanzsaal besitzen, schuldig, mit den Tanzbewilligungen nicht zu weit zu gehen. Ich möchte also davor warnen, allzu viele Tanzsonntage zu bewilligen, hauptsächlich den Vereinen. Wenn in einer Wirtschaft an 6 bis 8 Sonntagen im Jahre getanzt werden kann, so sollte das genügen.

Dubach. In § 9 ist von Vereinen die Rede, deren Gesuche von den Ortspolizeibehörden empfohlen werden. Das wird so zu verstehen sein, dass das nicht ins Unermessliche gehen kann. Wie soll aber die Sache verstanden werden, wenn derartige Gesuche von auswärts einlaufen? Da wäre ja der Ortspolizeibehörde jede Kontrolle verunmöglicht, ob nicht der betreffende Verein, der diese Bewilligung verlangt, an dem Orte, wo er seinen Sitz hat, seine Bewilligungen bereits erschöpft hat. Es wäre vielleicht am besten, wenn man sagen würde, jeder Verein habe das Recht auf eine Tanzbewilligung jährlich und die Ortspolizeibehörde habe dafür einen Ausweis auszustellen.

Hofer (Biel). Wenn ich mich zu dem Dekrete äussere, so geschieht es in meiner Eigenschaft als Abstinent. Den ersten Satz von § 9, Alinea 2, halte ich nicht für sehr glücklich. Es muss den Vereinen Gelegenheit geboten werden, unbefugte Personen wegzuweisen.

Salchli. Um allen Befürchtungen begegnen zu können, müsste man einfach den letzten Satz von Alinea 2 an den Schluss von Alinea 1 unmittelbar anschliessen.

M. **Stauffer,** directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Je crois qu'il ne faudrait pas trop compliquer les choses. On a vécu jusqu'à présent sous un régime dont l'application n'a pas, que je sache, provoqué beaucoup d'observations.

Pour plusieurs localités l'organisation de concerts et de soi disant soirées familières est devenue une constante préoccupation. M. Seiler avait parfaitement raison, il y a un instant de dire que les aubergistes se plaignaient des abus commis dans ce domaine. Nous connaissons même des cas où l'autorité s'est mise d'accord avec l'aubergiste pour obtenir un permis de danse. On a poussé l'amour de la danse jusqu'à constituer des comités spéciaux d'organisation de ces soirées. C'est contre ces exagérations que nous voulons réagir, autrement il sera matériellement impossible de donner toutes les autorisations demandées, comme le faisait remarquer M. Gurtner, et le préfet ne peut se baser que sur un rapport de l'autorité de police locale pour accorder le permis. Le consentement de l'autorité de police locale est nécessaire en première ligne, car c'est elle qui, en somme, est responsable de ce qui peut arriver et qui a intérêt à ce que les choses se fassent convenablement. Elle pourra très bien distinguer entre les demandes et ne donner suite qu'à celles qui lui paraissent offrir toutes garanties que, sous le couvert de la société qui organise telle ou telle soirée, l'aubergiste ne laisse pas entrer chacun chez lui, ce qui dégénererait tout simplement en danse publique. Tout cela, dans l'intérêt non seulement de la police, mais aussi de la société qui organise ces soirées familières. Il faut donc une certaine sanction pour éviter les abus, autrement il n'y aura aucun moyen effectif pour mettre à la porte les gens qui s'introduisent dans l'auberge, pour profiter de l'autorisation accordée à la société organisant une soirée familière.

La rédaction de l'article tient compte de toutes les observations faites et surtout des expériences faites. C'est une raison de plus pour vous engager à voter les propositions de la commission et du Conseil d'Etat.

Scherz, Präsident der Kommission. Ich kann den Ausführungen des Herrn Polizeidirektors zustimmen. Gegen den Streichungsantrag des Herrn Gurtner hätte ich meinerseits nichts einzuwenden, hingegen muss ich den Antrag der Kommission aufrechterhalten.

Binggeli. Den Antrag Gurtner möchte ich bekämpfen. Die Verhältnisse sind nicht überall gleich, und es gibt auch Gegenden, wo die Vereine weniger zahlreich sind.

Der Zusatzantrag Salchli wird vom Vorsitzenden, weil nicht bestritten, als angenommen erklärt.

Abstimmung.

Für den Antrag Gurtner . . . . . Minderheit.
Für den Antrag Nicol . . . . . Minderheit.

Angenommen mit dem Zusatzantrag Salchli.

Beschluss:

§ 9. Die Regierungsstatthalter, und im Verweigerungsfalle die kantonale Polizeidirektion, können an geschlossene Gesellschaften Tanzbewilligungen erteilen. Jeder Verein, dessen Gesuch von der Ortspolizeibehörde empfohlen wird, hat das Recht auf wenigstens eine Tanzbewilligung im Jahr. Solche Tanzbewilligungen dürfen jedoch nicht als öffentlich publiziert werden. Die Bewilligung setzt den Zeitpunkt, in welchem der Tanz beendet werden soll und den Zeitpunkt, in welchem die Wirtschaft zu verlassen ist, fest.

Der Wirt und die Veranstalter der Tanzbelustigung haben dafür zu sorgen, dass an der Veranstaltung nicht unbefugte Personen teilnehmen. Missbrauch hat die Verweigerung einer solchen Bewilligung auf eine durch den Regierungsstatthalter festzusetzende Zeitdauer von 6 bis 12 Monaten für den Wirt oder die betreffende Vereinigung oder für beide zur Folge.

---

§ 10.

M. **Stauffer,** directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. C'est l'article 8 de l'ancien décret modifié en ce sens que nous réglementons la coutume établie qui consiste à faire participer les personnes ayant assisté à un concert ou à une représentation organisée par une société, à la soirée familière et dansante qui suit ordinairement pareille manifestation. Nul ne contestera que pareille disposition est dans l'intérêt des aubergistes et que de cette manière on écartera un point qui sulevait souvent des différends entre eux et les organes de la police.

Angenommen.

Beschluss:

§ 10. Bei Veranstaltung von Theateraufführungen, Konzerten und dergleichen ist der Regierungsstatthalter befugt, dem aufführenden Vereine auf besonderes begründetes und durch die Ortspolizeibehörde empfohlenes Gesuch die Bewilligung zur Abhaltung einer Tanzbelustigung im Anschluss an die Aufführung zu erteilen, wobei sich ausser den Angehörigen des Vereins auch die Besucher am Tanze beteiligen dürfen.

Für die in §§ 9 und 10 vergesehenen Bewilligungen ist eine Gebühr von 10 bis 20 Fr. zu entrichten.

---

§ 11.

Angenommen.

Beschluss:

§ 11. Der Regierungsstatthalter soll von jeder erteilten Tanzbewilligung den zuständigen Ortspolizeibehörden und Landjägerposten unverzüglich Kenntnis geben.

---

§ 12.

Angenommen.

Beschluss:

§ 12. Die Abhaltung von Tanzkursen in Wirtschaften ist nur mit Bewilligung der Ortspolizeibehörde zulässig.

---

§ 13.

M. **Stauffer,** directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Nous n'avons pas d'observations à faire à l'article 13. Nous estimons que l'aubergiste est punissable s'il organise des danses sans permis, exceptions réservées pour les hôtels dans les stations d'étrangers.

Scherz, Präsident der Kommission. Sie sehen, dass die Kommission beschlossen hat, Ihnen Streichung dieses § 13 zu beantragen. Dieser Antrag wird ohne weiteres verständlich, wenn Sie den Wortlaut des § 13 ansehen.

M. **Périat.** Si la commission demande la suppression de l'article 13, c'est qu'elle en trouve les dispositions très exagérées. Voyons ce qui pourrait arriver si agent de police trop zélé profitait de cette situation pour dresser procès-verbal à un aubergiste. Supposons que deux jeunes gens se rencontrent dans une auberge, mettent une pièce de 10 centimes dans l'appareil musical automate. Ils font un tour de valse. A ce moment arrive un gendarme: l'aubergiste est punissable. Je ne crois pas exagérer en disant que ceci ce n'est plus de la démocratie.

D'autre part cet article est en pleine contradiction avec l'article relatif aux hôtels.

Je n'ai rien contre les hôteliers; ils soutiennent l'industrie des étrangers. Toutefois je ne comprends pourquoi, sous ce prétexte, et parce que l'industrie des étrangers se déploie dans l'ancienne partie du canton, le Jura, qui ne le connaît pas, serait privé du droit d'organiser des danses. Je regrette beaucoup d'être obligé de vous dire que si cet article 13 n'est pas modifié, comme vous le demande la commission, nous serons obligés de réclamer sa suppression, car tel qu'il est conçu il est absolument contraire à ce que nous voulons.

M. **Nicol.** La rédaction de l'article 13 prête à l'équivoque; ses quatre lignes choquent énormément. Je comprends la manière de voir de la commission préconsultative. M. le directeur de la police nous a bien dit tout à l'heure qu'il ne fallait pas confondre autour avec alentour, la danse publique avec la danse facultative, c'est-à-dire celle d'amateurs qui, pendant quelques minutes, dansent parce qu'ils ont mis une pièce de monnaie dans l'appareil automatique. Evidemment le directeur de la police est assez large pour ne pas assimiler les deux cas, mais les agents locaux sont à cheval sur la loi, ils ont l'œil ouvert sur le cafetier.

La proposition de la commission est très justifiée de supprimer cet article sans autre forme de procès. Ce serait un non-sens d'autoriser des dancings, des fox-trott, tout ce que vous voudrez, alors que dans une auberge de campagne ou dans une ville qui ne sont pas favorisées de la visite des Anglais on interdira les sauteries et toute danse quelconque.

Eventuellement, je propose que toutes les danses dont la musique est fournie par des spécialistes ou des amateurs, avec des réclames, qui ont lieu dans des auberges, sans permis délivré par les autorités sont punissables, mais non pas assimilées à une musique automatique et aux danses publiques.

M. **Stauffer,** directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. L'exposé de M. Périat montre une fois de plus que comparaison n'est pas raison. L'industrie des étrangers est une industrie spéciale qui en général ne peut s'exercer que dans quelques contrées privilégiées par la nature et dont la durée, aussi bien pour les stations estivales que pour les stations hivernales, ne dépasse guère pour chacune la durée de trois mois. Le centre de son activité chez nous est, comme vous le savez, l'Oberland bernois. Si le tenancier d'un hôtel de Gstaad, qui est devenu une station d'étrangers de premier ordre, organise une danse, c'est pour ces hôtes, et les gens de Gessenay, Châtelet et Lauenen ne la fréquentent pas. Si l'on suivait MM. Périat et Nicol sur le terrain où ils se sont placés, on devrait pouvoir danser tous les jours (Protestations), pardon, messieurs, vous parlez pro domo sua. Je suis très peiné d'être obligé de vous le dire, mais vous savez parfaitement bien que dans le district de Porrentruy, dont vous êtes les représentants, vous avez certains aubergistes qui voudraient pouvoir organiser des danses sans aucune permission ni restriction. Ces bals qui ont lieu presque tous les dimanches sont en contradiction déjà avec le décret actuel, on le sait du reste très bien chez vous, autrement on ne nous adresserait pas des lettres pour nous demander notre avis sur l'interprétation que nous donnons au terme de danse publique. C'est contre tous ces abus que nous voulons réagir. Avec cet article 13 nous voulons spécifier une fois pour toutes ce qu'il faut considérer comme danse publique et rien de plus. Je prie M. Périat de croire qu'on ne peut pas assimiler les bals comme ceux qu'il voudrait savoir autorisés avec les danses qui sont autorisées pour les hôtes dans les hôtels et pensions des stations d'étrangers. Et on a beau dire que ces exceptions sont peu démocratiques et contraires à notre fierté nationale. Depuis 1914 l'industrie des étrangers passe par une crise excessivement intense, un vrai marasme et si les pouvoirs publics et établissements financiers ne lui étaient pas venus en aide, c'était la débâcle générale. Nous sommes actuellement logés à la même enseigne avec notre industrie horlogère. Les fabriques se ferment les unes après les autres, privant les ouvriers de leur gagne-pain. Ici aussi, les autorités communales, cantonales et fédérales doivent intervenir et c'est le moment qu'on veut choisir pour imposer des restrictions aux stations d'étrangers pour les rares clients qui sont descendus dans les hôtels et pensions, ou bien alors donnant donnant laisser pleine liberté aux régions dont les populations sont affectées de dansomanie. Vous ne le voudrez pas. Je vous prie donc, non pas de vous rallier aux propositions de la commission, mais il est dans l'intérêt d'une bonne application du décret, d'accepter l'article 13 tel qu'il vous est soumis par le Conseil-exécutif.

Scherz, Präsident der Kommission. Sie haben aus den bisherigen Beratungen gesehen, dass die Wirte sehr gut vertreten sind. Aus diesen Erwägungen heraus ist in der Kommission auch der Streichungsantrag angenommen worden. Es ist schon mehrmals ausgeführt worden, dass es in der Tat schwierig ist, den § 3, den Sie angenommen haben, durchzuführen, wenn Sie nicht auch den § 13 haben. Ich habe den Antrag der Kommission zu vertreten, mache aber dazu in der Tat meine Vorbehalte.

Binggeli. Ich glaube, wir machen hier ein Dekret für den ganzen Kanton, nicht nur für den Jura. Die Verhältnisse sind nun allerdings verschieden. Im Jura haben wir fast täglich diese Tanzerei, von der wir im alten Kantonsteil nichts wissen. Ich unterstütze daher den Streichungsantrag der Kommission.

Seiler. Die Geschichte ist unklar, die Meinungen gehen weit auseinander. Wir werden heute mit diesem Dekret sowieso nicht fertig und müssen nächste Woche nochmals dahinter. Daher beantrage ich, diesen § 13 an die Kommission zurückzuweisen.

Pulfer. Ich möchte den Antrag Seiler unterstützen und gleichzeitig bei der Kommission die Anregung machen, sie möchte der Frage der Tanzbelustigung der schulpflichtigen Kinder noch näher treten. In § 17 ist den Kindern verboten, an den Tanzbelustigungen der Erwachsenen teilzunehmen. Das ist auch richtig, aber ich meine, im Lande herum seien diese Kindertanzbelustigungen gäng und gäbe, namentlich bei Schulfesten.

Der Ordnungsantrag Seiler wird vom Vorsitzenden, weil nicht bestritten, als angenommen erklärt.

Zur Vorberatung der folgenden Geschäfte hat das Bureau folgende

Kommissionen

bestellt:

Gesetz über die Versicherung der Fahrhabe gegen Feuersgefahr.

Herr Grossrat Rufener, Präsident,
» » Hiltbrunner, Vizepräsident,
» » Buèche,
» » Gäumann,
» » Hofer (Biel),
» » Frutiger,
» » Ingold,
» » Keller,
» » Lanz (Steffisburg),
» » Rebetez,
» » Schlumpf.

Gesetz über die öffentlich-rechtlichen Folgen des Konkurses und der fruchtlosen Pfändung.

Herr Grossrat Hadorn, Präsident,
» » v. Fischer, Vizepräsident,
» » Christen,
» » Glaser,
» » Keller,
» » Meier,
» » Messerli,
» » Schlappach,
» » Staudenmann,
» » Weber (Biel),
» » Woker.

Dekret betreffend die Lostrennung der Einwohnergemeinde Pohlern von der Kirchgemeinde Thierachern und Zuteilung zur Kirchgemeinde Blumenstein.

Dekret betreffend die Lostrennung der Einwohnergemeinde Forst von der Kirchgemeinde Amsoldingen und Zuteilung zur Kirchgemeinde Wattenwil.

Herr Grossrat Wyttenbach, Präsident,
» » Roth (Interlaken), Vizepräsident,
» » Gurtner,
» » Lehner,
» » Leschot,
» » Schneider,
» » Zürcher.

Schluss der Sitzung um 12 Uhr.

Der Redakteur:
Vollenweider.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Bern, den 12. Mai 1921.

Herr Grossrat!

Der Grosse Rat hat beschlossen, die Frühlingssession nächste Woche fortzusetzen. Demgemäss werden Sie eingeladen, sich nächsten **Montag, den 16. Mai 1921**, nachmittags 2¼ Uhr, im Rathaus in Bern einzufinden.

Auf die Geschäftsliste der Montagssitzung werden gesetzt:

1. Direktionsgeschäfte.
2. Dekret über die Wirtschaftspolizei.
3. Strafnachlassgesuche.
4. Interpellation Balmer betreffend Krise 1908/10.
5. Anfrage Dr. A. Meyer betreffend Haushaltungslehrerinnen.
6. Motion Gnägi betreffend Bodenverbesserungen.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident
Ramstein.

Fünfte Sitzung.

Montag den 16. Mai 1921,

nachmittags 2¼ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Ramstein.

Der Namensaufruf verzeigt 171 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 42 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bechler, Biehly, Glanzmann, Glur, Hagen, Hiltbrunner, Laubscher, Peter, Roth (Wangen), Schlumpf Jakob, Scholer, Weibel; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aeschlimann, Beutler, Chopard, Corbat, Dübi, Dürr, Glaser, Gobat, von Grünigen, Hadorn, Ilg, Ingold, Lanz (Rohrbach), Merguin, Moor, Morgenthaler, Mosimann, Müller (Bargen), Paratte, Ribeaud, Schenk, Schmutz, Schwarz, Segesser, Siegfried, Stettler, Tritten, Urfer, Woker, Ziegler.

Präsident. Meine Herren! Gestern, am Pfingstsonntag, hat in Janzenhaus und Büren die Stämpflifeier stattgefunden und wir stehen heute noch unter dem Eindrucke dieses unvergesslichen Festtages, der sich zu einer imposanten Kundgebung des Seelandes und des Bernervolkes für den grossen bernischen Staatsmann Bundesrat Jakob Stämpfli gestaltete.

Vor einer überaus grossen Volksmenge und in Anwesenheit der Spitzen der Bundes- und Kantonsbehörden sind die zu Ehren des Jakob Stämpfli errichtete Gedenktafel und das Denkmal der Oeffentlichkeit übergeben worden, womit in Wort und Bild jetzt und für alle Zukunft an den Schöpfer der Berner Verfassung, den Vorkämpfer der Staatsbahnen, den Hüter unserer Unabhängigkeit und den Förderer der Volkswohlfahrt erinnert wird.

Herr Bundespräsident Schulthess, Herr Regierungsrat Lohner, Herr Nationalrat Minger und Herr Grossrat Segesser haben durch ihre gehaltvollen Ansprachen der Feier eine ganz besondere Weihe gegeben und die Verdienste des Jakob Stämpfli um das Wohl des Bernervolkes und des ganzen Schweizerlandes öffentlich bekundet. «Alles für das Volk und durch das Volk», das war die Devise unseres Berners Jakob Stämpfli, welchem das Bernervolk seine Liebe, Achtung und Anerkennung nicht versagen kann und stets bewahren wird.

Meine Herren, ich ersuche den Rat, sich der gestrigen Kundgebung, dem Ehrentag für unsern Staatsmann Jakob Stämpfli anzuschliessen und zum Zeichen des Dankes an ihn sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.)

Eingelangt ist eine **Eingabe** des kantonalbernischen Wegmeisterverbandes. Geht an die Regierung.

Eingelangt ist ferner eine **Eingabe** des Armand Stebler, Humorist in Bern, betreffend Wirtschaftspolizeidekret. Geht an die Kommission.

Tagesordnung:

Aufnahme der Lehrer an den technischen Schulen in die Hülfskasse für die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Staatsverwaltung.

(Siehe Nr. 16 der Beilagen.)

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Gesetz vom 31. Januar 1909 über die kantonalen technischen Schulen musste natürlich auch die Frage der Ruhegehalte der Technikumslehrer geordnet werden. Das ist geschehen in Art. 9 des soeben genannten Gesetzes, der folgenden Wortlaut bekommen hat: «Für die Versetzung der Lehrer der kantonalen technischen Schulen in den Ruhestand und die Ausrichtung von Ruhegehalten gelten die jeweilen auf die Lehrer an den Mittelschulen anwendbaren Bestimmungen.» Diese Bestimmung hat man auch ins Besoldungsdekret vom 12. März 1919 übernommen. Dort wurde aber bereits ein Vorbehalt gemacht und in der Tat gibt § 3 des Dekretes über die Hülfskasse die Möglichkeit, noch weitere Kategorien von Staatsbeamten in die Hülfskasse einzubeziehen. Es heisst dort, dass Personen, für die zur Zeit noch besondere Bestimmungen über die Ausrichtung von staatlichen Ruhegehalten bestehen, unter gleichzeitiger Ausserkraftsetzung dieser Bestimmungen in die Hülfskasse aufgenommen werden können.

Nachdem wir die Hülfskasse bekommen haben, haben die Technikumslehrer sofort gesagt, dass sie logischerweise nicht mit der Kasse der Mittellehrer verbunden sein sollten, sondern in die kantonale Hülfskasse gehören, weil sie in Tat und Wahrheit Staatsbeamte seien und eine andere Stellung einnehmen als alle übrigen Lehrer. Es ist auch von diesen Technikumslehrern auf die Unterschiede in den Kassenleistungen aufmerksam gemacht worden, und namentlich auch auf den Unterschied zwischen einem Ruhegehalt und einer Altersrente. Ein Ruhegehalt hätten sie bis auf 50 % ihrer Besoldung ohne jede Einzahlung beziehen können, in die Hülfskasse müssen sie natürlich einzahlen wie alle übrigen Beamten. Allein die Hülfskasse ist zugleich eine Versorgung für Frauen, Kinder und Hinterlassene und bietet in viel höherem Masse eine Sicherstellung der Familie vor Not als ein Ruhegehalt.

Die Stellung des Grossen Rates zu dieser Frage ist bereits präjudiziert, indem er die Hochschullehrer

ebenfalls in die Hülfskasse einbezogen hat, trotzdem Art. 49 des Hochschulgesetzes diesen Hochschulprofessoren ein Ruhegehalt zugesichert hat. Der Grosse Rat hat also seine Stellung festgelegt. In bezug auf die Technikumslehrer ergibt sich ebenso wenig ein Hindernis wie bei den Hochschulprofessoren. Es tritt bei den Technikumslehrern noch ein neues Moment hinzu. Während z. B., um das nächste zu nehmen, was gegenwärtig den Regierungsrat beschäftigt, die Kantonsschullehrer von Pruntrut aus dem bernischen Lehrkörper hervorgehen, sind die Lehrer an den technischen Schulen nicht in der Hauptsache aus dem Lehrerstand hervorgegangen, sondern es sind Ingenieure, Architekten, Techniker. Von 49 Lehrern an den Techniken sind 38 Ingenieure, Architekten und Techniker und nur 11 sind aus dem Lehrerstand hervorgegangen. Da kann man sagen, dass diese Leute logischerweise eher in die Hülfskasse gehörten. Ihre Stellung als Staatsbeamte geht auch daraus hervor, dass sie direkt vom Regierungsrat gewählt werden.

So sprechen alle Umstände dafür, die Technikumslehrer der Hülfskasse einzuverleihen. Es stellt sich die Frage, wie man um den § 9 des Technikumsgesetzes herumkommt. Diese Frage hat man so gelöst, dass sämtliche Lehrer an den technischen Schulen auf die Wohltaten des Art. 9 des Technikumsgesetzes verzichten und zwar unterschriftlich. Mit Bezug auf die künftige Gestaltung kann man das so machen, dass bei jeder Neuanstellung eines Technikumslehrers dieser Verzicht auf die Rechtswohltat aus Art. 9 des Gesetzes in den Anstellungsvertrag übernommen wird, so dass man sagen kann, der Art. 9 des Gesetzes sei damit hinfällig geworden. Den Art. 8 des Technikumsdekretes kann man durch Grossratsbeschluss aufheben.

Schwierig war noch ein weiterer Punkt. Die Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates haben seit 1919 Einzahlungen in die Hülfskasse geleistet. Damit die Behandlung vollständig gleich ist, müssen auch die Technikumslehrer diese Einzahlungen nachholen. Sie haben sich dazu ausnahmslos schriftlich verpflichtet. So besteht in der Tat nirgends mehr ein Hindernis und der Regierungrat legt Ihnen deshalb den Antrag vor, es seien die Lehrer an den technischen Schulen in Biel und Burgdorf auf 1. Januar 1921 in die Hülfskasse für die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Staatsverwaltung aufzunehmen, wobei davon Akt genommen wird, dass die gegenwärtigen Lehrer auf die Rechtswohltat des Art. 9 des Technikumsgesetzes verzichten. Der § 8 des Besoldungsdekretes vom 12. März 1919 wird aufgehoben und sämtliche Lehrer an beiden Anstalten haben für die Jahre 1919 und 1920 noch Nachzahlungen in die Hülfskasse zu machen. Ich empfehle Annahme des Antrages des Regierungsrates.

Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommission. In sachlicher Beziehung ist zu sagen, dass für die Unterstellung der Technikumslehrer unter das kantonale Hülfskassendekret alle Voraussetzungen vorhanden sind. Die Technikumslehrer sind Lehrer an den kantonalen Anstalten. Sie werden vom Regierungsrat gewählt und sind ein Teil unseres kantonalen Beamtenorganismus. Ein Hindernis für ihre Einreihung in die Hülfskasse bestand in Art. 9 des Gesetzes über die kantonalen technischen Schulen, indem dort ausdrücklich gesagt worden ist, dass die Technikumslehrer mit bezug auf Ruhegehälter etc. den bernischen Mittellehrern gleichzustellen seien. Es besteht eine Mittellehrerversicherungskasse, die aber von den Mitgliedern des Lehrkörpers der beiden Techniken nicht ohne weiteres beansprucht werden konnte, namentlich deswegen nicht, weil ein grosser Teil dieser Lehrer nicht aus dem Lehrerstand hervorgegangen ist, also nicht die Möglichkeit hat, der bernischen Mittellehrerkasse beizutreten. Nachdem sämtliche Lehrer an beiden kantonalen technischen Schulen sich unterschriftlich verpflichtet haben, auf die Rechte, die ihnen aus dem Gesetz über die kantonalen technischen Schulen zustehen würden, zu verzichten, steht ihrer Einverleibung in die Hülfskasse nichts mehr im Wege und es kann der Ordnung, wie sie in dem Beschlussesentwurf vorgesehen ist, in vollem Umfange zugestimmt werden. Man bekommt so den Schönheitsfehler, dass man im Gesetz über die kantonalen technischen Schulen noch einen Artikel hat, der nicht mehr wird zur Anwendung kommen können, indem sämtliche gegenwärtigen Lehrer auf die Wohltat dieses Artikels verzichtet haben und auch die künftigen bei der Anstellung veranlasst werden, auf dieses Recht zu verzichten, wogegen sie in die kantonale Hülfskasse aufgenommen werden können. Man wird diesen Schönheitsfehler ausmerzen, wenn das Gesetz revidiert wird. Bis dahin wird dafür gesorgt werden, dass der Art. 9 praktisch nie zur Anwendung kommen wird. Irgendwelche Unzukömmlichkeiten werden also dem Staat nicht erwachsen.

Das sind die Gründe, warum wir Ihnen empfehlen, dem Gesuch zu entsprechen. Damit soll, wie hier ausdrücklich erklärt werden mag, das Gesuch um Unterstellung anderer Personen unter das kantonale Hülfskassendekret nicht präjudiziert werden. Solche Gesuche sind teils bereits eingelangt, teils in Vorbereitung. Man muss die Fälle individuell behandeln und immer prüfen, ob die Voraussetzungen für die Unterstellung unter das Hülfskassendekret gegeben seien oder nicht. Hier sind sie vorhanden und deswegen entsprechen wir dem Gesuch.

Genehmigt.

Beschluss:

1. Die Lehrer an den kantonalen technischen Schulen Biel und Burgdorf werden auf 1. Januar 1921 in die Hülfskasse für die Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung aufgenommen.
2. Von der von den gegenwärtigen Lehrern an den genannten Anstalten unterzeichneten Verzichtleistung auf ein Ruhegehalt gemäss Art. 9 des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über die kantonalen technischen Schulen wird Akt genommen und derselben die Genehmigung erteilt. Bei jeder Neuanstellung von Lehrern ist diese Verzichtleistung in den Anstellungsvertrag aufzunehmen.
3. Der § 8 des Dekretes vom 12. März 1919 über die Besoldungen der Lehrer an den kantonalen technischen Schulen wird aufgehoben.
4. Sämtliche Lehrer der beiden Anstalten haben für die Jahre 1919 und 1920 die im Dekret vom 9. November 1920 über die Hülfskasse in § 55 festgesetzten Leistungen der Mitglieder nachzubezahlen.

Regierungsstatthalter von Büren; Wohnsitz.

Merz, Stellvertreter des Justizdirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. Der gegenwärtige Regierungsstatthalter von Büren, der seinen Wohnsitz in Busswil hat, hat das Gesuch an die zuständige Behörde gestellt, man möchte ihm gestatten, diesen Wohnsitz beizubehalten. Es wird in den gegenwärtig geltenden Gesetzen vorgesehen, dass der Statthalter normalerweise seinen Wohnsitz am Amtssitz hat, dass ihm aber der Regierungsrat mit Zustimmung des Grossen Rates gestatten könne, einen anderweitigen Wohnsitz beizubehalten. Wir haben keinen Anlass, dem Gesuch des Herrn Statthalter Bangerter uns zu widersetzen und beantragen Ihnen, diesem Gesuch ebenfalls zu entsprechen.

Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Geschäftslast und die Distanzen im Amtsbezirk sind derart, dass die ständige Anwesenheit des Herrn Regierungsstatthalters am Amtssitz nicht als notwendig erscheint. Wir glauben daher auch, dass man dem Gesuch entsprechen sollte und empfehlen Ihnen, diese formelle Genehmigung auszusprechen. Es sind reine Zweckmässigkeitserwägungen, die von der Administration aufgestellt werden müssen, aber es wird die Zustimmung des Grossen Rates formell verlangt, weshalb wir uns mit der Sache befassen müssen.

Genehmigt.

Beschluss:

Dem Regierungsstatthalter von Büren, A. Bangerter, wird entsprechend seinem Gesuch, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Grossen Rat, gestattet, seinen Wohnsitz in Busswil b. B. beizubehalten.

Obergericht, Entschädigung der Suppleanten.

Merz, Stellvertreter des Justizdirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. Nach dem gegenwärtig geltenden Dekret vom 1. April 1875 haben die Suppleanten des Obergerichtes ein Taggeld von 15 Fr. plus 5 Fr. für Aktenstudien pro Sitzung bezogen. Sie haben bei der Regierung um Erhöhung dieses Taggeldes nachgesucht und die Regierung hat gefunden, dass entsprechend der Erhöhung der sämtlichen andern Besoldungen auch eine Erhöhung dieses Taggeldes am Platze sei. Nach Anhörung des Obergerichtes schlägt der Regierungsrat vor, es sei den Suppleanten des Obergerichtes für Sitzungen bis zu 4 Stunden ein Taggeld von 20 Fr. und für Sitzungen über 4 Stunden ein solches von 30 Fr., sowie für Aktenstudium eine Entschädigung von 10 Fr. auszurichten. Dabei hat es die Meinung, dass für Suppleanten der Assisenkammer die Entschädigung für Aktenstudium nur dann in Frage kommt, wenn sie die Verhandlungen zu leiten hatten. Für die Reiseentschädigung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Mitglieder des Grossen Rates. Als Zusatz zu dem gedruckten Beschlussesentwurf beantragen wir die Beifügung folgenden Schlusssatzes: «Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beschlusses.» Am gedruckten Entwurf muss auch das geändert werden, dass der Grosse Rat selbst als beschliessende Behörde eingesetzt wird.

Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission ist mit dem Beschlussesentwurf einverstanden. Sie macht insbesondere auf die beiden soeben erwähnten Abänderungen aufmerksam.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Grosse Rat, in Abänderung des Dekretes vom 1. April 1875 über die Besoldungen der Regierungsräte, der Oberrichter und der Beamten der Zentralverwaltungen, § 3, Abs. 2, beschliesst:

Den Suppleanten des Obergerichts ist für Sitzungen mit einer Zeitdauer bis zu vier Stunden ein Taggeld von 20 Fr. und für Sitzungen mit einer Zeitdauer von über vier Stunden ein Taggeld von 30 Fr. und für Aktenstudium eine Entschädigung von 10 Fr. auszurichten.

Für Suppleanten der Assisenkammer kommt die Entschädigung für Aktenstudium nur dann in Frage, wenn sie die Verhandlungen zu leiten hatten.

Für allfällige Reisen sind Entschädigungen zu vergüten, wie an Mitglieder des Grossen Rates.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beschlusses.

Stadt- und Hochschulbibliothek; Staatsbeitrag.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Jahre 1905 ist die Hochschulbibliothek der Stadtbibliothek Bern, die der Burgergemeinde gehört, einverleibt worden. Die Vereinigung ist erfolgt gemäss Vertrag, der am 7./11. November 1903 zwischen dem Staat Bern als Eigentümer der Hochschulbibliothek und der Burgergemeinde Bern als Eigentümerin der Stadtbibliothek abgeschlossen und am 29. Dezember 1903 vom Grossen Rat genehmigt worden ist. Nach dem Vertrag hat die Burgergemeinde es übernommen, im Gebäude der Stadtbibliothek die nötigen Räumlichkeiten für die Aufnahme der Hochschulbibliothek zu erstellen. Gemäss Vertrag sind die sämtlichen Sammlungen den Professoren und Studenten der Hochschule zur Verfügung gestellt. Die Verwaltung der ganzen Bibliothek ist an eine gemeinsame Kommission übergegangen, in welcher die Burgergemeinde 5 und der Regierungsrat 3 Mitglieder gewählt hat.

Die Finanzierung der vereinigten Bibliotheken wurde folgendermassen vereinbart: Der Staat leistet einen jährlichen Beitrag von 22,000 Fr., der vom Jahre 1910 an auf 25,000 Fr. zu erhöhen ist. Ausserdem sind der Bibliothek bestimmte Prozentsätze der Hochschulgebühren, Immatrikulationsgebühren, Kollegiengelder

und dergleichen zugewiesen worden. Die Burgergemeinde hat für den Rest der Betriebskosten aufzukommen, soweit sie nicht durch Einnahmen des Betriebes selbst gedeckt werden können. Das ist der Zustand der Dinge, wie er bis zur Stunde besteht.

Nun hat der Burgerrat der Stadt Bern schon vor längerer Zeit dem Regierungsrat das Gesuch um Erhöhung dieses festen Beitrages eingereicht. Er hat sich auf die sehr starke Mehrbelastung berufen, die im Lauf der Jahre der Burgergemeinde aus diesem gemeinsamen Betriebe der beiden Bibliotheken erwachsen ist. Ich führe aus der Eingabe des Burgerrates, die wir überprüft und richtig befunden haben, folgende Zahlen an. Im Jahre 1906 war bei einer Ausgabe von 57,862 Fr. 50 der Beitrag des Staates inkl. Prozente an den Hochschulgebühren etwas zu 30,000 Fr., die Einnahmen aus dem Bibliotheksbetrieb 5,400 Fr., so dass für die Burgergemeinde etwa 22,000 Fr. zu decken bleiben. Im Jahre 1911 betrug der Ausgabenetat 63,448 Fr. 60, die Beiträge des Staates mit Prozentgebühren 32,000 Fr., die Einnahmen aus dem Bibliotheksbetrieb 3500 Fr.; der Burgergemeinde blieben also rund 27,500 Fr. zu decken. Im Jahre 1919 sind nun die Ausgaben auf 90,987 Fr. 97 gestiegen, der feste Beitrag des Staates und die Hochschulgebühren betrugen 36,300 Fr., die Einnahmen aus dem Bibliotheksbetrieb 2600 Fr., bleiben also für die Burgergemeinde zu decken 52,000 Fr. Während also der Beitrag des Staates von rund 30,000 auf 36,000 Fr. gestiegen ist, stieg die Leistung der Burgergemeinde von rund 22,000 auf 52,000 Fr. im Jahre 1919.

Wir haben uns angesichts dieser Zahlen der Einsicht nicht verschliessen können, dass der Staat einen erhöhten Beitrag leisten muss. Wir schlagen nun vor, es möchte der feste Beitrag von 25,000 auf 30,000 Fr. erhöht werden. Die Prozentsätze der Hochschulgebühren würden gleich bleiben. Daran wird der Vorbehalt geknüpft, dass in Zukunft mindestens 5000 Fr. mehr für die Bücherei Verwendung finden sollen, als das bisher der Fall war. Man hat dafür Sorge tragen wollen, dass diese Mehrleistung tatsächlich auch der Vermehrung des Bücherbestandes zugute kommt und nicht einfach in vermehrten Verwaltungsspesen aufgeht.

Die Fassung, wie sie hier vorliegt und deren Genehmigung wir Ihnen vorschlagen, ist zwischen der Unterrichtsdirektion und dem Oberbibliothekar vereinbart worden und wir dürfen wohl hoffen, dass auch die weiteren Behörden der Burgergemeinde dieser Fassung beistimmen werden. Es handelt sich um ein Vertragsverhältnis, das wir unserseits nicht einseitig ändern können. Es ist also gewissermassen nur ein Vorschlag, den wir der Burgergemeinde als Eigentümerin der Bibliothek machen. Wir können aber hoffen, dass die endgültige Ordnung in diesem Sinne erfolge.

Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Durch diesen Beschlussesentwurf soll dem Regierungsrat die Ermächtigung gegeben werden, bei seinen weiteren Vertragsunterhandlungen mit der Burgergemeinde Bern bezw. mit ihren Behörden den Vertrag vom November 1903 in dem Sinne abzuändern, dass der feste Beitrag des Staates auf 30,000 Fr. erhöht wird, unter der Bedingung, dass der Mehrbetrag von 5000 Fr. für Bücheranschaffungen verwendet wird. Wir können diesen Vertrag heute nicht endgültig erledigen, weil wir die Zustimmung der andern Vertragspartei nötig haben, um irgendwelche Abänderungen an diesem Vertrag vorzunehmen. Da aber der Vertrag nach seiner ganzen Bedeutung seinerzeit vor den Grossen Rat gebracht werden musste, hat man geglaubt, es sei angezeigt, wenn dem Regierungsrat zunächst durch Beschluss des Grossen Rates die Kompetenz gegeben wird, eine Abänderung vorzunehmen, wobei gleichzeitig gesagt wird, welche Mehrleistung gewährt werden darf. Wir sprechen unserseits die Hoffnung aus, dass die Verhandlungen, die noch nicht abgeschlossen sind, doch zu einem beidseitig befriedigenden Abschluss gelangen werden. Sollte es nicht möglich sein, den Vertrag auf der neuen Basis zum Abschluss zu bringen, werden wir uns nochmals mit der ganzen Angelegenheit befassen müssen. Nach den Zahlen, die der Herr Unterrichtsdirektor dem Rat mitgeteilt hat, glauben wir, dass der Staat diese Mehrleistung von 5000 Fr. über dasjenige hinaus, was er aus den Hochschulgebühren noch leisten sollte, übernehmen darf. Es kann ja gesagt werden, dass das Verhältnis auch nach dieser erhöhten Leistung nicht mehr das gleiche sein wird wie das ursprüngliche Verhältnis der Leistungen von Staat und Burgergemeinde. Allein man hat allen Umständen von Seite der staatlichen Organe Rechnung getragen, und nachdem der Herr Oberbibliothekar erklärt hat, er sei seinerseits mit dieser Fassung einverstanden, glauben wir, die weiteren Verhandlungen werden zu einem befriedigenden Abschluss führen.

v. Fischer. Es ist im gedruckten Antrag erwähnt und auch vom Berichterstatter angeführt worden, dass es sich um die Abänderung eines zweiseitigen Vertrages handelt. Da hätte es mir zweckmässiger geschienen, wenn man mit der Vorlage des Geschäftes an den Grossen Rat gewartet hätte, bis die Verhandlungen zwischen den beiden Parteien durchgeführt gewesen wären. Das ist bis jetzt nicht geschehen. Der Herr Unterrichtsdirektor sagt, es hätten Verhandlungen mit dem Oberbibliothekar stattgefunden. Aber dieser ist natürlich nicht kompetent, eine Abänderung dieses Vertrages gutzuheissen, sondern diese Gutheissung muss durch die zuständige Behörde geschehen. Nun halte ich dafür, dass man da in eine etwas ungeschickte Situation hineinkäme, wenn der Vertrag, wie er nun dem Grossen Rat vorgelegt wird, und von diesem eventuell gutgeheissen wird, von dem andern Kontrahenten nicht akzeptiert würde. In diesem Fall müsste notwendigerweise das Geschäft nochmals vor den Grossen Rat gebracht werden. Eine Verhandlung und Verständigung mit der Gegenseite ist um so notwendiger, als der Staat nicht nur den Beitrag erhöht, sondern zugleich an die Erhöhung eine Bedingung knüpft, durch welche die vorgeschlagene Beitragserhöhung von vornherein absorbiert wird. Es ist nun nicht gesagt, dass der Gegenkontrahent eine derartige Lösung eingehen wird. Es wäre daher besser, wenn man zuerst die Verhandlungen abschliessen würde, wie man auch 1903 dem Grossen Rat einen fertigen Vertrag vorgelegt hat. Aus diesen Erwägungen möchte ich den Antrag stellen, es sei das Geschäft heute noch zurückzulegen in dem Sinne, dass die Verhandlungen zwischen Staat und burgerlichen Behörden zuerst durchgeführt und das Ergebnis dieser Verhandlungen dem Grossen Rat unterbreitet würde.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bedaure diesen Rückweisungsantrag, weil dadurch das Geschäft bis zum Herbst liegen bleibt, während doch die Burgergemeinde diejenige war, die auf möglichste Beschleunigung der Vertragsrevision gedrängt hat. Aber da wir durch diesen Vorschlag eine Erhöhung unseres Beitrages herbeiführen wollten, kann es uns schliesslich recht sein, wenn von Seite der Burgergemeinde ein Verschiebungsantrag gestellt wird. Diese wird sich dann nicht beklagen können, wenn die Sache um einige weitere Monate verzögert wird. Wir glaubten, die Sache sei auf der Seite der Burgergemeinde in Ordnung, weil der Oberbibliothekar Dr. Steck in wiederholten Besprechungen sich mit dieser Fassung einverstanden erklärt hat. Man durfte annehmen, dass er sich mit seiner Oberbehörde ins Einvernehmen gesetzt habe. Das ist aber, wie es scheint, nicht der Fall; deshalb habe ich nichts dagegen, wenn man die Sache verschiebt.

Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Mit meiner ausdrücklichen Erklärung, dass es sich um einen zweiseitigen Vertrag handle, zu dem selbstverständlich die Burgergemeinde ihre Zustimmung geben oder versagen kann, glaubte ich, einen Verschiebungsantrag vermeiden zu können. Wir haben unserseits jedenfalls alles tun wollen, damit diese Mehrleistung des Staates, auf die man gehofft hat, für das Jahr 1921 auch wirklich ausgerichtet werden kann. Deswegen haben wir das Geschäft nicht verschoben, sondern heute vorgebracht. Nachdem aber der Herr Burgerratspräsident von Bern selbst einen Verschiebungsantrag stellt, wollen wir nicht auf Behandlung drängen. Nach unserer Lösung wäre es zweifellos möglich gewesen, den erhöhten Beitrag schon für 1921 zur Ausrichtung zu bringen. Ich will mich also meinerseits dem Rückweisungsantrag des Herrn v. Fischer nicht widersetzen.

Der Ordnungsantrag v. Fischer wird vom Vorsitzenden, weil nicht bestritten, als angenommen erklärt.

Bernische Privatblindenanstalt bei Spiez; Abfindungssumme.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Bekanntlich ist die Privatblindenanstalt Köniz, die vor einigen Monaten nach Faulensee bei Spiez umgezogen ist, lange Jahre, ja Jahrzehnte vom Staat in der Schlossdomäne Köniz untergebracht worden. Sie hat eigentlich mehr pro forma einen äusserst geringen Mietzins bezahlt und hat im übrigen einen Grossteil der baulichen Aufwendungen auf ihre Kosten bestritten und im Lauf der Jahrzehnte die Schlossdomäne schlecht und recht, so gut es möglich war, für die Anstaltsbedürfnisse eingerichtet. Immerhin war das Verhältnis auf die Länge nicht erfreulich zwischen der Privatblindenanstalt einerseits, dem Pächter der Staatsdomäne und dem Staat als Eigentümer der Domäne anderseits. Die Schlossgebäulichkeiten, in denen sich die Anstalt befunden hat, lagen mitten in der Domäne, die landwirtschaftlichen Grundstücke, die die Anstalt für ihren Betrieb beanspruchte, mussten gewissermassen aus dem Herzen dieser Domäne herausgeschnitten werden. Die Blindenanstalt hatte insbesondere in den letzten Jahren die Tendenz, ihren landwirtschaftlichen Betrieb zu erweitern. Daraus haben sich nun Reibereien und Schwierigkeiten mit dem Pächter ergeben. Ausserdem hat sich die Regierung sagen müssen, dass eine dauernde Festsetzung der Blindenanstalt im Herzen dieser Schlossdomäne auch die sonstige Verwertbarkeit der Domäne beeinträchtige. Man muss im Auge behalten, dass wir in dieser Schlossdomäne einen sehr wertvollen Besitz haben, unmittelbar vor den Toren der Stadt Bern, und dass wir unter Umständen in die Lage kommen können, diese Besitzung auch einmal für andere Zwecke in Anspruch zu nehmen. Bei einer dauernden Festsetzung der Blindenanstalt wären wir in der Verwertung dieser grossen Domäne gehindert gewesen.

Deshalb hat der Regierungsrat vor einigen Jahren, als die Privatblindenanstalt in Köniz neuerdings grosse Summen für bauliche Erweiterungen und Umänderungen auswerfen wollte, die Stellung eingenommen, er halte es nicht für zweckmässig, dass weiterhin von der Blindenanstalt grosse Summen in den Bau hineingesteckt werden, weil doch der Zeitpunkt kommen werde, wo sie die Schlossdomäne verlassen müsse, sei es dass sie an einem andern Ort etwas kaufe, sei es, dass sie einen Neubau erstelle. Nach Vornahme einer Expertise hat man der Blindenanstalt von diesem Beschluss Kenntnis gegeben und sie ersucht, sie möchte, anstatt dieses Ausbauprojekt in Köniz weiter zu verfolgen, entweder einen Neubau studieren oder an die Erwerbung einer andern Besitzung denken.

Zuerst hat man in der Tat den Gedanken eines Neubaues erwogen. Man hätte eventuell auf dem neuerworbenen Wyssgute, das unmittelbar an die Schlossdomäne anstösst, diesen Neubau erstellen sollen. Aber es kam die Zeit der Teuerung und die Mittel der Blindenanstalt hätten nicht hingereicht, um einen richtigen Neubau zu erstellen.

Darauf ist die Blindenanstalt auf die Suche nach einem bereits bestehenden Objekt gegangen. Es sind ihr verschiedene Hotelbesitzungen im Oberland angetragen worden und schliesslich hat sie sich für den Kauf der Faulenseebadbesitzung bei Spiez entschlossen, die zu verhältnismässig sehr günstigen Bedingungen mit Schiff und Geschirr erworben werden konnte. Die Regierung hat sich nach Prüfung der Verhältnisse sagen müssen, dass diese Lösung für die Blindenanstalt und für den Staat vorteilhaft sei und er hat die statutengemäss erforderliche Zustimmung zur Verlegung gegeben.

Nun ist bei allen Verhandlungen, seitdem die Regierung der Blindenanstalt eröffnet hat, dass sie wünsche, dass die Anstalt von Köniz wegziehe, über die Frage der Entschädigung für bauliche Aufwendungen im Schloss Köniz die Meinung die gewesen, dass man der Blindenanstalt diejenigen Werte vergüten soll, die effektive Mehrwerte für den Staat darstellen. Die Blindenanstalt hat durch Baurechnungen nachgewiesen, dass sie im Laufe der Jahre über 150,000 Fr. verbaut hat. Einen Teil der Aufwendungen musste man als ordentlichen Unterhalt betrachten; der weitaus grössere Teil ist aber als effektiver Mehrwert zu taxieren. Die Blindenanstalt hat Zimmer eingerichtet, neue Kücheneinrichtungen geschaffen, ebenso sanitarische Einrichtungen erstellen lassen, Werkstätten gebaut, so dass man heute sagen kann, dass die Gebäu-

lichkeiten, wie sie sich jetzt darstellen, ohne weiteres für andere Staatszwecke gebraucht werden können.

Nun handelte es sich darum, den Betrag dieser von der Blindenanstalt zurückgelassenen Mehrwerte zu bestimmen. Wir haben die Rechnungen der Blindenanstalt der Baudirektion zur Prüfung übergeben und haben auf Grund der Berechnungen der Baudirektion mit den Organen der Blindenanstalt diskutiert und sind schliesslich einig geworden, als Gegenwert für diese baulichen Aufwendungen einen Betrag von 125,000 Fr. zu vergüten. Wir glauben beidseitig, damit ungefähr das Richtige getroffen zu haben. Die Blindenanstalt hat sich bei diesem Anlass gleichzeitig bereit erklärt, auf weitere Staatsbeiträge für den Betrieb der Anstalt für die Jahre 1920 und 1921 zu verzichten. Wir zahlen der Blindenanstalt kraft Lehrerbesoldungsdekret pro Lehrkraft 1200 Fr. Die Blindenanstalt unterrichtet eine grosse Anzahl bernischer Kinder im primarschulpflichtigen Alter und der Staat oder die Gemeinden müssten für diese Kinder selbst einen Unterricht besorgen. Wir wären gegebenenfalls verpflichtet, diese blinden Kinder in Spezialklassen unterrichten zu lassen. Diese Sorge ist uns von der Blindenanstalt abgenommen worden und man darf wohl sagen, dass die Blindenanstalt die Unterrichtszwecke, die sie verfolgt, in sehr guter und vorbildlicher Weise bisher erfüllt hat. Auf weitere Beiträge würde die Blindenanstalt vorläufig verzichten. Sie erfreut sich der Geneigtheit eines wohltätigen Publikums in hohem Masse und hat bisher ihre Rechnungen ungefähr im Gleichgewicht halten können. Wir wollen hoffen, dass das auch im neuen Heim der Fall sei, mit dem man, wie ich von den Anstaltsorganen gehört habe, sehr zufrieden ist. Ich möchte Ihnen beantragen, diesem Abkommen ihre Zustimmung zu geben.

Nyffeler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Verlegung der Blindenanstalt von Köniz nach Faulensee war notwendig. Köniz ist absolut nicht für den Betrieb einer Blindenanstalt eingerichtet. Den hauptsächlichsten Grund hat Ihnen bereits der Herr Unterrichtsdirektor angeführt. In der Faulenseebadbesitzung hat man nun wirklich gerade diejenigen Lokalitäten gefunden, in welchen der Betrieb anstandslos vor sich gehen kann.

Die Abfindungssumme ist absolut nicht zu hoch; der Gegenwert ist da, ja die Anstalt erleidet noch eine gewisse Einbusse. Der Staat Bern macht mit dieser Abfindungssumme kein schlechtes Geschäft. Die Staatswirtschaftskommission ist einstimmig in dem Antrag, dem Grossen Rat die Genehmigung dieses Vertrages zu empfehlen.

Hurni. Wir haben es hier mit einer Anstalt zu tun, die zum Staate in einem ganz eigentümlichen Verhältnis steht. Der Verwaltung nach ist es eine Staatsanstalt, weil die Aufsichtskommission mehrheitlich vom Staate bestellt ist. Aber der Unterhalt wird zum grössten Teil von der privaten Wohltätigkeit bestritten. Diese Privatanstalt war bis dahin in einem Staatsgebäude untergebracht und hat dort ihre Wohnung ungefähr gratis gehabt. Wenn man heute dazu kommt, der Anstalt gratis eine Entschädigung von 125,000 Fr. zuzusprechen, so hat das nicht den Sinn einer Unterstützung, sondern es ist wirklich eine Entschädigung, denn die Anstalt hat tatsächlich über 150,000 Fr. für bauliche Aufwendungen ausgegeben. Die Direktion hat sich mit dieser Abfindungssumme einverstanden erklärt, weil ihr nichts Anderes übrig blieb.

Aber nun scheint mir ein Missverständnis vorzuliegen, indem es hier heisst, dass die Anstalt damit auch auf die jährlichen Beträge an die Betriebskosten verzichte. Man hat mir gesagt, das sei nur für das laufende Jahr gemeint, um das Budget dieses Jahres nicht noch mehr zu belasten. Die Anstalt erwartet, dass später wieder Staatsbeiträge geleistet werden. Nun heisst es aber eigentümlicherweise im Beschluss, damit solle auch das Gesuch um einen jährlichen Staatsbeitrag an die Betriebskosten der Anstalt erledigt sein. Das scheint mir weder der Form nach noch materiell richtig zu sein. Wenn die Anstalt bis dahin ihre Unterkunft so gut wie gratis gehabt hat, ist es nicht richtig, dass sie nun, nachdem sie die Abfindungssumme bekommt, in Zukunft leer ausgehen soll. Dasjenige, was in Form von Beiträgen an die Lehrerbesoldungen geleistet wird, wird jeder andern Staatsanstalt auch geleistet, auch wenn sie gar keine Beziehungen zum Staate hat. Hier haben wir es aber mit einem intimen Verhältnis zu tun, weil der Staat mehr als die Hälfte der Aufsichtskommission wählt.

Wenn nun die Direktion für das laufende und meinetwegen auch für das nächste Jahr auf einen Staatsbeitrag verzichtet, so werden wir das dankbar genehmigen, aber dennoch scheint mir die Fassung des letzten Satzes nicht richtig zu sein. Ich beantrage deshalb Streichung dieses letzten Satzes. Für dieses und das nächste Jahr wird damit an der Sachlage nichts geändert, weil die Anstalt bereits verzichtet hat. Aber für später wird die Möglichkeit einer Subventionierung offen gelassen. Herr Regierungsrat Merz hat mit Recht ausgeführt, dass die Anstalt eine grosse Lücke ausfülle und dass sich der Staat dieser Blinden annehmen müsste, wenn sie nicht da wäre. Wir wollen nicht vergessen, dass es sich vielfach um begabte Kinder handelt, die unter Umständen ihren Lebensunterhalt verdienen können.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe in meinem Referat gesagt, dass der letzte Satz einschränkend interpretiert werden muss, dass es sich nur um die Staatsbeiträge an die Betriebskosten von 1920 und 1921 handelt. Die Eingabe der Blindenanstalt um eine Beitragsleistung an die Betriebskosten ist gleichzeitig mit der Eingabe der Abfindungssumme an uns gelangt. Wir haben die beiden Sachen zusammen behandelt und haben gesagt, dass wir 125,000 Fr. Abfindungssumme bewilligen wollen, dass damit gleichzeitig aber das Gesuch um einen Staatsbeitrag an die Betriebskosten von 1920 und 1921 erledigt ist. Damit war die Blindenanstalt einverstanden. Es ist im übrigen zu sagen, dass der Staat nur dann solche Beiträge leisten kann, wenn die betreffenden Anstalten nachweisen, dass sie einen Vermögensrückgang erlitten haben. Nun ist das für die Blindenanstalt gegenwärtig nicht der Fall. Wir wären also auch nach unserer bisherigen Praxis nicht in der Lage, der Blindenanstalt über das hinaus, was wir nach dem Lehrerbesoldungsgesetz an Staatsbeitrag geben müssten, noch weitere Betriebszuschüsse zu leisten. Wie die Sache sich in Zukunft darstellt, das wissen wir nicht. Es ist selbstverständlich, dass wir die Blindenanstalt nicht anders behandeln als andere Anstalten. Wenn die private Wohltätigkeit, die bisher diese Lücke ausgefüllt hat, nicht mehr genügt, um

das Gleichgewicht herzustellen, wird der Staat eintreten müssen. Ich bin einverstanden, dass man im letzten Satz zufügt «pro 1920 und 1921».

Nyffeler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Einwendungen, die Herr Hurni gemacht hat, sind auch in der Staatswirtschaftskommission laut geworden. Der Herr Unterrichtsdirektor hat uns aber gesagt, dass es sich nicht um eine fortgesetzte Streichung der Subventionierung der Betriebskosten handle, sondern um eine Abmachung zwischen der Direktion der Blindenanstalt und der Unterrichtsdirektion für 1920 und 1921. Mit dem Zusatzantrag des Herrn Unterrichtsdirektor erkläre ich mich einverstanden.

Hurni. Ich erkläre mich ebenfalls einverstanden.

Genehmigt mit dem Zusatzantrag Merz.

Beschluss:

Dieser Anstalt wird als Rückvergütung für die von ihr an der Schlossdomäne Köniz angebrachten baulichen Verbesserungen und Einrichtungen eine einmalige Abfindungssumme von 125,000 Fr. zugesprochen. Damit soll auch das Gesuch um einen jährlichen Staatsbeitrag an die Betriebskosten der Anstalt für 1920 und 1921 erledigt sein.

Zahnärztliche Abteilung an der Hochschule.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Schon seit längerer Zeit liegen Eingaben vor der Regierung, die von den zahnärztlichen Organisationen des Kantons Bern und der ganzen Schweiz ausgehen und die sich dahin äussern, es möchte an der Hochschule eine zahnärztliche Abteilung errichtet werden. Dieses Begehren wird damit begründet, dass die Ausbildungsmöglichkeiten für Zahnärzte in der Schweiz beschränkte seien. Wir haben in der Schweiz zwei zahnärztliche Schulen, je eine in Genf und Zürich. Diese sind seit Jahren derart mit Studenten überfüllt, dass lange nicht alle, die auf diesen Abteilungen studieren möchten, auch Platz finden. So hat sich in den letzten Jahren insbesondere die zahnärztliche Schule in Zürich veranlasst gesehen, ihre Tore für diejenigen Studenten, die nicht Zürcher sind, überhaupt zu schliessen. Sie erklärte, in erster Linie werde der verfügbare Raum für die Zürcher reserviert, nachher kommen andere Schweizer und erst, wenn noch Platz ist, können allfällig Ausländer berücksichtigt werden. In Wahrheit ist es gegenwärtig so, dass auch schweizerische Studenten die grösste Mühe haben, in Zürich anzukommen. In Genf steht es nicht viel besser. Die zahnärztlichen Schulen im Auslande können von unsern Schweizerstudenten aus verschiedenen Gründen gegenwärtig kaum besucht werden. Erstens sind die Niederlassungsschwierigkeiten gross und zweitens werden von den deutschen Hochschulen Gebühren verlangt, die ins Aschgraue gehen und tatsächlich prohibitiv wirken und auch wirken sollen. Anderseits ist das Bedürfnis nach einer Vermehrung der Zahl der praktizierenden Zahnärzte vorhanden. Die Zahnpflege dringt in immer weitere Kreise des Volkes. Wir haben insbesondere angefangen, bereits in den Schulen eine systematische Zahnpflege einzuführen. Auf dem Lande sogar wird heute viel mehr auf die konservierende Behandlung Wert gelegt, als dies früher der Fall war. Wir halten dafür, das sei gut und richtig und liege auch im Interesse der Volksgesundheit. Tatsächlich vermögen die heute hauptsächlich in der Stadt angesiedelten Zahnärzte der Aufgabe kaum mehr Herr zu werden.

So ist es gekommen, dass die zahnärztlichen Verbände an die Hochschulbehörden das Gesuch gerichtet haben, man möchte dafür sorgen, dass mehr Zahnärzte ausgebildet werden. Ich muss sagen, es hat mich gefreut, dass ein Berufsstand kommt und sagt, man solle schauen, dass mehr Leute diesen Beruf erlernen. Wir haben sonst eher das Gegenteil zu konstatieren.

Wir haben nun das Geschäft seit geraumer Zeit in Vorbereitung gehabt, wir wollten lange nicht an dasselbe herantreten, weil wir sagten, bei der gegenwärtigen Finanzlage des Staates können nicht dauernde Aufwendungen für neue Hochschulabteilungen beschlossen werden. Man hat zuerst die ersten Einrichtungskosten und die ordentlichen Betriebskosten der neuen Abteilung auf einen sehr bescheidenen Betrag zurückzuschrauben versucht, so dass die Regierung schliesslich mit Inbegriff der Finanzdirektion gesagt hat, auf diese Art könne man es doch riskieren.

Die Organisation hat man sich folgendermassen gedacht. Man hat vorläufig einen Mietvertrag abgeschlossen über eine Etage in der Nähe der Hochschule. In der gedruckten Vorlage ist der Mietzins mit 5000 Fr. angegeben; die Verhandlungen haben aber schliesslich mit einem Mietzins von 4500 Fr. geendigt. Diese Etage ist sowohl was den Raum anbelangt als auch bezüglich Raumverteilung und besonders hinsichtlich der Lichtverhältnisse für die Einrichtung dieser zahnärztlichen Klinik und Poliklinik durchaus geeignet. Der Vertrag ist für 6 Jahre abgeschlossen; wir haben uns das Recht der Untervermietung vorbehalten für den Fall, dass man während der Dauer des Vertrages diese Abteilung an einem andern Orte unterbringen sollte. Sollte während dieser Zeit die chirurgische Klinik gebaut werden, die auch auf dem Bauprogramm des Staates steht, so würde man jedenfalls die zahnärztliche Klinik dorthin verlegen. Aber es ist gar nicht sicher, dass man diesen Bau in den nächsten Jahren ausführt, weil die Kosten enorm sind.

Ferner hat man sich die nötigen Einrichtungen und Apparate gesichert. Inklusive Aenderungen am Mietobjekt belaufen sich die Aufwendungen auf höchstens 50,000 Fr. und diese können in Jahresraten von rund 10,000 Fr. abgetragen werden.

Was die Organisation, den Lehrplan und den Betrieb der Klinik anbelangt, so hat der gegenwärtige Privatdozent für Zahnheilkunde, Dr. Müller, von der Unterrichtsdirektion den Auftrag bekommen, im Einverständnis mit der kantonalen Zahnärztegesellschaft ein Programm auszuarbeiten, das wir dann der medizinischen Fakultät der Hochschule unterbreiten. Wir hoffen, diese zahnärztliche Abteilung auf das Wintersemester 1921/1922 in Betrieb setzen zu können. Im allgemeinen glaube ich sagen zu dürfen, dass wenn man mit diesem Aufwand auskommt, man wohl behaupten darf, mit bescheidenen Mitteln etwas Nützliches geschaffen zu haben. Die jährlichen Betriebskosten werden sich auf nicht mehr als 10—15,000 Fr. belaufen.

Nyffeler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Errichtung einer zahnärztlichen Klinik an unserer Universität ist ein volkshygienisches Gebot. Gegenwärtig trifft es im Kanton Bern auf 16,000 Einwohner einen Zahnarzt. Das ist absolut zu wenig. Seit der Mobilisation haben die Zahnärzte soviel zu tun, dass sie einfach nicht mehr nachkommen können und dass die Zahnärztegesellschaft des Kantons Bern selbst eine Vermehrung der Gilde verlangt.

Es ist richtig, dass in der Schweiz zwei zahnärztliche Schulen vorhanden sind. Diejenige in Zürich hat schon lange keine Berner mehr aufgenommen und ich habe Briefe hier, die ich verlesen könnte, aus denen hervorgeht, dass Bernerstudenten schon zum zweiten und dritten Mal in Zürich und Genf abgewiesen worden sind. Im Auslande ist es nicht möglich, dass unsere Leute die Zahnheilkunde studieren, wie schon der Herr Unterrichtsdirektor auseinandergesetzt hat. Es ist also für den Staat Bern ein Gebot der Notwendigkeit, endlich an die Erweiterung der Hochschule in dem Sinne zu gehen, wie sie hier verlangt wird. Es ist Ihnen schon gesagt worden, dass die Lieferungen nicht sofort bezahlt werden müssen, sondern in Jahresraten abgetragen werden können und zwar ohne Zins. Das ist ein Entgegenkommen, das man hierseits gehörig erwähnen muss.

Genehmigt.

Beschluss:

1. Der Regierungsrat auf den Antrag der Direktion des Unterrichtswesens beschliesst grundsätzlich, der medizinischen Fakultät eine Abteilung für Zahnheilkunde anzugliedern und bewilligt grundsätzlich auch die erforderlichen Kredite für die Einrichtung und den Betrieb der Abteilung.
2. Die Unterrichtsdirektion wird ermächtigt, zur Unterbringung der Abteilung mit Dr. jur. Maisch in Bern einen Mietvertrag um die Lokalitäten im II. Stock des Hauses Nr. 14 Kanonenweg nebst Zubehörden für den jährlichen Mietzins von 5000 Fr. abzuschliessen.
3. Die Unterrichtsdirektion wird ferner ermächtigt, die für die Einrichtung und den Betrieb der Abteilung erforderlichen Apparate, Instrumente und Einrichtungsgegenstände bis zum Höchstbetrag von 50,000 Fr. in Bestellung zu geben.

Aufforstung und Verbauung; Kantonsbeitrag.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Am 24./25. Januar 1919 hat ein gewaltiger Föhnsturm im Oberland gewütet, welchem in verschiedenen Bezirken des Oberlandes 150 ha Wald zum Opfer gefallen sind. Dieselben wurden vollständig niedergelegt. Die Folge war, dass diese niedergelegten Waldungen abgeholzt werden mussten. Der Sturm hat nicht nur die Bäume entwurzelt, sondern vielfach die Stämme in einer gewissen Höhe abgebrochen. Die Arbeit war verhältnismässig sehr gross, der Erlös dagegen äusserst gering, weil wenig Bauholz gewonnen werden konnte, weil also der Grossteil als Brennholz aufgerüstet werden musste. Dazu kam, dass in den Wintern 1919/1920 und 1920/21 sehr wenig Schnee gefallen ist und das Holz daher nur äusserst schwer transportiert werden konnte. Noch heute ist nicht alles transportiert. Wir haben uns bemüht, die Aufrüstung dieses Holzes möglichst bald vornehmen zu lassen, weil wegen der Borkenkäfer eine grosse Gefahr bestand. Auch mit den Neuanpflanzungen durfte man nicht warten, weil sehr rasch eine Verunreinigung mit Unkraut eintritt, die nachher ausgedehnte Säuberungsarbeiten notwendig macht.

Die gedruckte Vorlage umfasst eine sehr grosse Zahl von kleinen Einzelprojekten. Der Föhn hat an sehr verschiedenen Orten gewütet, wobei Privat- und Korporationswaldungen in Mitleidenschaft gezogen wurden. Der Voranschlag von 96,000 Fr. entspricht der Hälfte des vollständigen Voranschlages. Man hat im Einvernehmen mit der Bundesbehörde gefunden, man wolle die Hälfte bewilligen, um diese Aufforstungsarbeiten zu machen. Das geschah in der Meinung, dass sich in ein paar Jahren zeigen werde, ob noch Nachpflanzungen stattfinden müssen oder nicht. An die Kosten von 96,000 Fr. hat der Bund 40,000 Fr. zugesichert. Nach unserm Forstgesetz beträgt die kantonale Subvention für derartige Arbeiten 20 %, so dass im ganzen etwas über 60 % Subvention geleistet werden kann. Scheinbar ist das viel, allein wenn man die Verhältnisse berücksichtigt, ist es durchaus bescheiden, weil die Leute durch den Föhnsturm auch noch in anderer Richtung gewaltigen Schaden erlitten haben. Die Aufrüstung verursacht auch sehr viel Arbeit und ist in diesem Fall gefährlicher als wenn Tannen abgeholzt werden können. Wir möchten Ihnen die Bewilligung dieses Kredites empfehlen. Die Arbeit ist selbstverständlich dieses Frühjahr mit aller Energie an die Hand genommen worden, weil man keine Zeit verlieren kann, da sonst das Unkraut wuchert und die gute Erde weggeschwemmt wird.

Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Zustimmung.

Genehmigt.

Beschluss:

An die Kosten für die Wiederaufforstung der durch Föhnschaden in den Forstkreisen I, II, III und XIX verursachten Windfallflächen, die vom Bundesrat vorerst in der halben Höhe des ursprünglichen Voranschlages, nämlich mit total total 96,040 Fr. durch Beschluss vom 8. März 1921 genehmigt worden sind, wird ein Kantonsbeitrag von 20 % bis zum Betrage von höchstens 19,208 Fr. zugesichert.

Die Aufforstungsarbeiten verteilen sich auf die Forstkreise wie folgt:

Forstkreis		
I.	Genehmigter Voranschlag .	Fr. 12,140
II.	» » .	» 49,075
III.	» » .	» 10,075
XIX.	» » .	» 24,750
		Fr. 96,040

Gebäude Kramgasse 1; Ankauf.

Moser, Stellvertreter des Finanzdirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. Es handelt sich um den Ankauf des Hauses gegenüber dem Ratskeller, das an das bereits dem Staat gehörende Gebäude anstösst, in welchem sich die Justizdirektion befindet. Es steht mit dem Haus der Justizdirektion in unmittelbarer Verbindung. Momentan hätte der Staat das Haus nicht absolut nötig. Allein wenn wir die schon seit Jahren vorgesehene Umbaute im alten Postgebäude einmal vornehmen wollen, müssen wir Platz haben, um unsere Leute vorübergehend dislozieren zu können. Auf der andern Seite ist zu sagen, dass sich Gelegenheit für den Ankauf von Gebäuden in unmittelbarer Nähe des Rathauses sehr selten zeigen und dass sie benützt werden müssen, wenn sie sich zeigen, auch in Fällen, wo unter Umständen nicht ein unmittelbar dringendes Bedürfnis vorliegt. Der Regierungsrat möchte mit dem Ankauf keineswegs dokumentieren, dass er gewillt ist, den Beamtenapparat zu vermehren. Allein es ist bekannt, dass auf gewissen Abteilungen eine solche Vermehrung absolut nicht umgangen werden konnte, namentlich bei der Landwirtschaftsdirektion und bei der Steuerverwaltung. Im weitern ist zu bemerken, dass das Gebäude der Justizdirektion und das anzukaufende Gebäude ganz eigentümlich ineinander übergreifen, und dass beide nur zweckmässig benützt werden können, wenn sie sich in einer Hand befinden. Das sind die Gründe, die den Regierungsrat bewogen haben, den Ankauf zu empfehlen.

Die Grundsteuerschatzung beträgt 92,800 Fr., der Kaufpreis 96,000 Fr. Ein eingehendes Gutachten des Kantonsbauamtes ist allerdings nicht ganz auf diesen Kaufpreis gekommen, mit Rücksicht auf diese und jene kleinere Umbaute. Allein da es sehr schwer ist, solche Gebäulichkeiten zu erwerben, wenn wir sie einmal haben sollten, halten wir dafür, dass dieser Kauf abgeschlossen werden sollte.

Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Zustimmung.

Genehmigt.

Beschluss:

Dem Kaufvertrag, abgeschlossen am 22. Februar 1921, zwischen dem Staat Bern, vertreten durch die Finanzdirektion, einerseits und den Eigentümern Frau Elise Wagner geb. Wenger in Bern, Daniel Robert Ernst Wagner in Paris, Georg Friedrich Scheffer in Zürich und Heinrich Paul Bauer, anderseits, wonach der Staat Bern die Besitzung Kramgasse 1, Bern Grundbuchblatt Nr. 612, Kreis I, enthaltend:

a) ein für 59,700 Fr. versichertes Wohnhaus,
b) an Gebäudeplatz und Hofraum 1,36 Aren,

Grundsteuerschatzung 92,800 Fr. zum Preise von 96,000 Fr. erwirbt, wird die Genehmigung erteilt.

Münsingen, Irrenanstalt; Ankauf eines Wohnhauses; Vertragsgenehmigung.

Moser, Stellvertreter des Finanzdirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier handelt es sich um den Ankauf eines kleinern Wohnhauses mit etwas Land. Es ist ebenfalls ein Gelegenheitskauf, den der Regierungsrat abgeschlossen hat mit Rücksicht auf die fortgesetzten Schwierigkeiten, speziell für die verheirateten Wärter und Beamten in den Irrenanstalten entsprechende Wohnungen zu bekommen. Das Gebäude, das uns angeboten worden ist, enthält zwei Wohnungen zu 3 Zimmern mit den nötigen Nebenräumen. Die Grundsteuerschatzung beträgt 19,000 Fr., die Brandversicherung 18,000 Fr. Das Haus ist vor ungefähr 10 Jahren erstellt worden. Der Kaufpreis für Gebäude und Land mit zusammen 25,000 Fr. kann als durchaus günstig bezeichnet werden und ermöglicht uns, wieder zwei Angestellte unterzubringen und zwar in der Nähe der Anstalt, und ihnen Pflanzland zur Verfügung zu stellen. Wir empfehlen Genehmigung des Vertrages.

Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Der Grosse Rat hat am 15. November 1920 in Münsingen eine Besitzung zum gleichen Zwecke erworben, wie es ihm heute zugemutet wird, zur Beschaffung von Wohnungen für verheiratete Wärter der Irrenanstalt. Der Abschluss von zwei Verträgen erklärt sich daraus, dass das Haus mit Umschwung der Frau Hofer gehört, die Parzellen 617 und 618 hingegen dem Ehemann. Es handelt sich aber um eine Besitzung, die ein Ganzes bildet. Auch der Kaufpreis ist als Ganzes in Betracht zu ziehen. Die Teilung, die die Eheleute Hofer unter sich vorgenommen haben, ist eine rein interne Angelegenheit, die den Staat nicht berührt. Man hätte sagen können, dass vielleicht der Kaufpreis für das Land, wie er vom Ehemann verlangt worden ist, etwas gut bemessen sei. Auf der andern Seite ist der Kaufpreis für die Liegenschaft, die zwei Wohnungen enthält, eher billig. Offenbar hat der Ehemann gefunden, es sei für ihn besser, wenn er für sein Land etwas höhere Preise verlange, dagegen auf Kosten der Ehefrau für die Gebäude etwas weniger.

In der Sache selbst ist zu sagen, dass der Ankauf durchaus zweckmässig ist. Es ist auch zu begrüssen, wenn man für Arbeiter etwas Land zur Verfügung hat. Die Besitzung grenzt unmittelbar an die letzthin erworbene Besitzung Würgler an und beide befinden sich in nächster Nähe der Irrenanstalt. Wir glauben, es sei durchaus zweckmässig, wenn der Staat bei Gelegenheit solche Besitzungen zu erwerben sucht, um verheirateten Angestellten Wohngelegenheit zu schaffen. Das kostet ihn jedenfalls bedeutend weniger als wenn er eine förmliche Wohnkolonie erstellen würde, von der auch schon gesprochen worden ist. Allein die finanziellen Konsequenzen wären derart, dass in absehbarer Zeit gar nicht daran zu denken wäre. Nachdem man diese beiden Häuser erworben hat, ist man nun schon dem Gedanken, die Wärter in Häusern einquartieren zu können, wo sie einen bescheidenen Mietzins zu zahlen haben, bedeutend näher gekommen. Auf diesem Wege sollte man fortfahren, damit die Wärter von den Schwankungen des Wohnungsmarktes weniger betroffen werden, als das in letzter Zeit der Fall gewesen ist.

Genehmigt.

Beschluss:

Den zwischen dem Staat Bern, vertreten durch die Finanzdirektion, einerseits und Frau Rosette Hofer geb. Lüthi, Eduards Ehefrau zu Münsingen und Eduard Hofer, Schuhmacher zu Münsingen abgeschlossenen Kaufverträgen vom 17. März 1921 wird zugestimmt. Nach diesen Verträgen erwirbt der Staat folgende Liegenschaft in der Dorfmatte zu Münsingen zum totalen Kaufpreis von 25,500 Fr., nämlich:

a) ein Wohnhaus Nr. 183 C für 17,700 Fr. brandversichert.
b) an zudienendem Erdreich, Parzelle Nr. 602 im Halte von 6 Aren 01 m².
c) ein Stück Ackerland, Parzelle Nr. 617, im Halte von 6 Aren 26 m².
d) ein Stück Ackerland, Parzelle Nr. 618, im Halte von 6 Aren 94 m².

Grundsteuerschatzung total 19,170 Fr.

Anstalt Tessenberg.

v. Erlach, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Staat besitzt auf dem Tessenberg nun eine sehr grosse Domäne, die sich aber noch fast ganz im Urzustand befindet. Bekanntlich hat man die Anstalt Trachselwald dorthin verlegt in der Absicht, dass deren Insassen durch ihrer Hände Arbeit die Domäne der Kultur erschliessen. Schon letztes Jahr ist ziemlich viel geleistet worden, und dieses Jahr wird mit kolossalem Eifer weiter gearbeitet. Herr Direktor Anliker ist mit Motorpflügen und Traktoren und allen möglichen Hilfsmitteln an die Arbeit gegangen und hat bereits ein grosses Stück kultiviert. Nun muss man dafür sorgen, dass man die Feldfrüchte auch in der Ordnung lagern kann. Wir schlagen vor, vorläufig eine grosse Scheune zu errichten, die in der Nähe des Jaberghauses gebaut werden soll und 143,000 Fr. kosten soll. Von diesem Punkte aus kann man die Kultivierung weiter treiben. Zunächst sind ein doppelter Pferdestall mit Sattel und Geschirrkammer und ein grosser Schweinestall vorgesehen. Ueber dem Pferdestall befindet sich ein Heuboden und eine Wohnung für einen verheirateten Aufseher. Ich ersuche um Bewilligung dieses Kredites, wobei ich der Hoffnung Ausdruck gebe, dass der Betrag nicht erreicht wird.

Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Genehmigung des Kredites, an dessen Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Zweifel können nur darüber bestehen, ob die Erstellung der Scheune in der Nähe des Jaberggutes nicht die Erstellung der übrigen Gebäude präjudiziert. Allein es ist gesagt worden, dass man sich da keine Gedanken darüber zu machen braucht, dass sich etwa eines Tages herausstellen könnte, die Scheune sei nicht am richtigen Ort. Bei der Ausdehnung des Areals muss angenommen werden, dass man mehrere Scheunen notwendig hat, die nicht alle in unmittelbarer Nähe des Anstaltsgebäudes zu liegen brauchen. Wir können also dem Rat empfehlen, diese Scheune auf dem bereits trockenen Boden zu erstellen. Es wäre offenbar eine durchaus unbegreifliche Haltung der Staatsbehörden, wenn wir nicht dafür sorgen würden, dass die Ernte untergebracht werden kann. Wir empfehlen also Bewilligung des Kredites. Wenn es möglich ist, daran etwas zu sparen, so wird das allgemein begrüsst werden.

Meer. Ich möchte nicht eigentlich zu diesem Geschäfte reden, sondern auf unhaltbare Zustände an einem andern Orte hinweisen. Es handelt sich um die Erstellung einer Turnhalle beim Seminar in der Länggasse. Auf der einen Seite legt man hier Beträge aus, ohne dass ein Ratsmitglied ein Wort darüber verliert, und auf der andern Seite lässt man bereits erstellte Gebäude verlottern. Ich weiss, dass schon seit langer Zeit ein Gesuch der Seminardirektion hängig ist, weil die Unfallgefahr tatsächlich sehr gross ist. So hat schon letzthin die Baudirektion die Heilungskosten für einen Patienten übernehmen müssen, der dort einen Unfall erlitten hat. Ich möchte den Herrn Baudirektor wirklich ersuchen, diese Angelegenheit zu beschleunigen.

Genehmigt.

Beschluss:

Für die Erstellung einer neuen Scheune auf dem Areal der Zwangserziehungsanstalt Tessenberg wird ein Kredit von 143,000 Fr. bewilligt, für den ein Vorschusskonto zu eröffnen ist.

Langenthal, landwirtschaftliche Schule. Langenthal, land- und hauswirtschaftliche Schule.

v. Erlach, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Gestatten Sie mir vorerst, Herrn Grossrat Meer zu antworten, dass wir mitten im Studium der Frage begriffen sind, wie wir die Verhältnisse der fraglichen Turnhalle verbessern wollen. Ich muss also um einige Geduld ersuchen.

Die Pläne über die weitere Ausgestaltung der landwirtschaftlichen Winterschule Langenthal sind zu Ihrer Orientierung im Saal aufgehängt worden; ich hoffe, dass Sie dieselben recht eifrig studiert haben. Nachdem der Grosse Rat beschlossen hat, die Schule nach Langenthal zu verlegen, hat man in erster Linie mit den Grundeigentümern und mit den Behörden von Langenthal unterhandelt und das sog. Bettenhölzligut erworben. Darauf haben wir fünf Architekten im Oberaargau mit der Ausarbeitung von generellen Plänen beauftragt. Diese fünf Eingaben sind geprüft worden von einer Jury, bestehend aus dem Präsidenten der Aufsichtskommission, Herrn Grossrat Weber, Herrn Architekt Egger in Langenthal, Herrn Landwirtschaftsdirektor Dr. Moser, Herrn Architekt Hoffmann, Herrn Kantonsbaumeister v. Steiger und dem Sprechenden. Den fünf Architekten hat man im Programm vorgeschrieben, zwei Varianten zu machen, eine, bei der alles in einem Gebäude untergebracht wird, und eine zweite mit zwei Gebäuden, ein eigentliches Lehrgebäude und ein Gebäude für den Direktor mit Anstaltsküche und

Speisesaal. Im Dachstock des zweiten Gebäudes waren Unterkunftsräume für weibliche Dienstboten vorgesehen.

Bei der Prüfung der eingelangten Projekte hat sich sofort gezeigt, dass die Erstellung von zwei Gebäuden viel rationeller ist. Der erste Preis wurde dem Projekt des Herrn Architekt Bützberger in Burgdorf zuerkannt, der damit auch den Auftrag bekommen hat, die Ausführungspläne auszuarbeiten und nachher die Bauleitung für die ganze Anlage zu übernehmen. Ich erwähne das, damit Sie sehen, dass alles in einem gewissen Zusammenhang steht, das Lehrgebäude und das Gebäude, für dessen Erstellung wir heute einen Kredit verlangen. Ich glaube aber doch, dass man die Sache trennen kann. Ich sage offen, dass diese Trennung beim kantonalen Frauenspital schwerer war als hier. Die ganze Einrichtung wird einen Kredit von 960,000 Fr. erfordern. Die Herren sehen also, dass es nicht in die Kompetenz des Grossen Rates hineinginge. Aber wir halten dafür, dass wir heute den Kredit für das kleine Gebäude bewilligen können, das ich vor kurzem «Palais Hanselmann» getauft habe, weil der Direktor der Schule, Herr Hanselmann, dort seine Wohnung erhalten soll. Den Kredit für dieses Verwaltergebäude können wir heute bewilligen; er beträgt 266,000 Fr. Der Direktor sollte doch möglichst bald auf diesem Gute Wohnung beziehen können. Bereits früher sind die Kredite für die Scheune bewilligt worden, die nun steht und in den nächsten Tagen dem Betriebe übergeben werden kann. In der Scheune befinden sich zwei Wohnungen, in denen man Meisterknechte oder Praktikanten unterbringen kann, so dass man den Gutsbetrieb eröffnen kann. Nun gehört aber der Direktor auf das Gut, wenn der Betrieb eröffnet wird. Das ist der Grund, weshalb wir mit der Erstellung dieses Gebäudes den Anfang machen wollen. Wir rechnen damit, dass wir den Rohbau bis nächsten Herbst fertig bringen und dass bis zum Frühjahr Herr Hanselmann einziehen kann. Dann könnte man im kommenden Sommer mit der Erstellung des grossen Lehrgebäudes vorwärts machen.

Das andere Geschäft bezieht sich auf die Schweinescheune. Da möchte ich mitteilen, dass im gedruckten Antrag die Zahl 120,000 Fr. eingesetzt werden soll. Die Staatswirtschaftskommission hat gefunden, dieser Betrag dürfte genügen. Ich habe die beste Hoffnung, dass das eintrifft, weil die Baumaterialien gegenwärtig etwas billiger werden und die Bauunternehmer einsehen, dass sie etwas billiger bauen müssen. Es handelt sich hier nicht etwa nur um die Erstellung einer Schweinescheune, sondern in dem Gebäude soll auch die Bäckerei, Wäscherei, Rauchkammer usw. Platz finden. Auch Wohnungen sollen dort untergebracht werden. Wenn Sie das alles rechnen, so werden Sie zugeben müssen, dass der Betrag nicht etwa zu hoch ist.

Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Es wird wohl richtig sein, dass man dem Rat im Zusammenhang Auskunft gibt über die Kredite, die für die landwirtschaftliche Schule in Langenthal beansprucht werden. Das grosse Oekonomiegebäude ist bereits erstellt und kann nächstens bezogen werden. Es handelt sich nun noch darum, ein kleineres Oekonomiegebäude zu erstellen, in welchem 80 bis 100 Schweine untergebracht werden sollen, ferner, natürlich vollständig getrennt, eine Waschküche und eine Bäckerei, sowie eine Wohnung von 3 Zimmern und eine Rauchkammer. Sie sehen also, dass mit dem Ausdruck «Schweinescheune» die Sache nicht erschöpft ist.

Es ist nun in der Kommission gesagt worden, man müsse mit einem Betrag von 130,000 Fr. rechnen. Auf der andern Seite hat man auch gesagt, es sei möglich, dass man mit 110,000 Fr. auskommen könne. Wir haben geglaubt, mit Rücksicht auf die sinkenden Baumaterialpreise sollte es möglich sein, ohne den Bedürfnissen der künftigen Anstalt irgendwie Eintrag zu tun, mit einem Kredit von 120,000 Fr. auszukommen. Ist es möglich, mit einem kleineren Betrage auszukommen, umso besser; jedenfalls hat man versichert, die Summe von 120,000 Fr. sollte genügen. Dabei wollen wir auch gerade erklären, dass wir die Auffassung haben, dass dieser Kredit nicht etwa für andere Zwecke beansprucht werden darf als für diejenigen, für welche er bestimmt nachgesucht worden ist. Man hat gesagt, wenn man den Kredit von 130,000 Fr. bewillige, so könnte man unter Umständen aus dem eingesparten Betrag einen Wagenschuppen erstellen, der auch nötig wäre. Wir sind aber der Meinung, dass das nicht angängig wäre, und dass es nicht richtig wäre, wenn wir die 130,000 Fr. bewilligen würden, in der Erwartung, es werde daraus nicht nur dieses kleine Oekonomiegebäude erstellt, sondern vielleicht ein Wagenschuppen dazu. Für diesen Zweck soll ein Spezialkredit nachgesucht werden. Die Baudirektion sollte also mit dem Kredit von 120,000 Fr. auskommen können. Dann sollte man mit der Bewirtschaftung des Gutes beginnen können. Es handelt sich hier um eine Geldanlage, für die man einen Gegenwert bekommt, wie das auch in andern landwirtschaftlichen Anstalten der Fall ist.

Neben der Oekonomie muss man die Lehranstalt ins Auge fassen, die gegenwärtig provisorisch im Bad Gutenburg untergebracht ist. Die Kredite für die Erstellung dieses Lehrgebäudes können heute noch nicht bewilligt werden, weil das unsere Kompetenz übersteigen würde. Man hat sich gefragt, ob dafür eine Volksabstimmung veranstaltet werden soll. Wir glauben nicht, dass das zweckmässig wäre. Es kann mit dem Beginn der Arbeiten zugewartet werden, bis die Verhandlungen über die Erhöhung der Kompetenzen des Grossen Rates und des Regierungsrates abgeschlossen sind, bis man weiss, ob das Volk damit einverstanden ist, dass diese Kompetenzgrenzen in der Verfassung erhöht werden. Nach den Darstellungen, die wir bekommen haben, wird der Entwicklung der landwirtschaftlichen Schule in Langenthal kein Hindernis in den Weg gelegt, wenn man mit der Erstellung des Lehrgebäudes etwas zuwartet.

Dagegen kann man nach unserer Ueberzeugung nicht zuwarten mit der Erstellung des Verwaltungsgebäudes. Es ist logisch, dass der Direktor mit der Eröffnung des Betriebes in Langenthal auf dem Gutsbetrieb seine Wohnung haben muss. Es ist nicht praktisch, wenn der Leiter diesen Betrieb im Bettenhölzli von Gutenburg aus dirigieren muss. Dazu kommt, dass man in diesem Verwaltergebäude auch noch Räume gewinnt, die der Oekonomie dienstbar gemacht werden können, namentlich Räume für die weiblichen Dienstboten. Es wäre also nicht zu verantworten, wenn man dieses Verwaltergebäude nicht in Angriff nehmen würde. Dem Staat würden sehr grosse Auslagen aus dieser Verzettelung und Verzögerung erwachsen.

Der Kredit wird nicht in dem Sinne erteilt, dass er restlos gebraucht werden muss. Es ist nach den Berechnungen nicht ausgeschlossen, dass da einige Ersparnisse erzielt werden können. Es mag zur Orientierung gesagt werden, dass diese Kreditsumme auf einem Einheitspreis von 84 Fr. pro Kubikmeter beruht. Wir haben allerdings in den letzten Monaten wiederholt Subventionen für Gebäude bewilligt, wo man noch mit höheren Zahlen rechnete. Es dünkt uns aber, es sei nicht ausgeschlossen, auf diesem Betrag Einsparungen zu machen.

Wenn diese beiden Gebäude erstellt sind, ist die Grundlage gelegt für einen Betrieb in kleinerem Umfange. Wenn man im nächsten Jahr noch das Lehrgebäude erstellt, dann wird es etwa bis zum Jahre 1923 möglich sein, die ganze landwirtschaftliche Schule in Langenthal in Betrieb zu nehmen. Darauf hat man uns mit Nachdruck aufmerksam gemacht, dass ein Provisorium, wie es heute besteht, nicht noch auf Jahre hinaus dauern kann. Nachdem man die Errichtung der Schule beschlossen hat, hat man gewissermassen A gesagt. Es ist notwendig, dass man nun auch B sagt, und die Kredite für die Erstellung der nötigen Gebäude bewilligt, die unerlässlich sind, wenn die Schule ihren Zweck erfüllen soll. Ich betone nochmals, dass die Vorlage in ihrer ganzen Ausdehnung dem Rat zu entwickeln ist, damit er schon heute weiss, dass er später für dieses Lehrgebäude noch einen Kredit wird sprechen müssen, über dessen Höhe wir noch nicht genau aufgeklärt sind. Wenn sich da noch eine Reduktion erzielen lässt, würden wir das lebhaft begrüssen.

In verfassungsrechtlicher Hinsicht kann der Rat durchaus beruhigt sein. Wir haben auf der einen Seite die Beträge für die Oekonomie, für den Gutsbetrieb, die innerhalb der Kompetenz des Grossen Rates liegen, später wird noch der Kredit für die Lehrgebäude kommen, aber erst wenn die Kompetenzgrenzen geändert sind. Wir empfehlen Ihnen daher die beiden Geschäfte zur Annahme.

Schneeberger. Ich möchte den Antrag stellen, den Kredit für die Schweinescheune auf 110,000 Fr. zu bemessen, und nicht auf 120,000 oder gar 130,000 Fr., wie zuerst vorgeschlagen wurde, und wie der gedruckte Antrag lautet. Die Berichterstattung ist etwas ungenau. Es ist nach meiner Auffassung nicht so, dass die Staatswirtschaftskommission der Meinung war, man könne 10,000 Fr. ersparen, weil die Materialpreise gesunken seien, sondern man ist eigentlich von 110,000 auf 120,000 Fr. hinaufgegangen, weil uns der Herr Baudirektor erklärt hat, dass das Kantonsbauamt die Ueberzeugung habe, man könne die Scheune für 110,000 Fr. herstellen, wenn man aber den Bau ausschreibe und die Eingaben der Verbandsmeister kommen, dann komme er auf 130,000 Fr. Ich habe schon in der Kommission erklärt, ich könne einem solchen Antrag nicht zustimmen. Die Staatswirtschaftskommission hat einen Mittelweg eingeschlagen und 10,000 Fr. zugegeben, um den Ueberforderungen — das Wort ist in der Kommission gebraucht worden —, die voraussichtlich oder bestimmt stattfinden werden, doch einigermassen Rechnung zu tragen. Man hat erklärt, dass die Eisenpreise heute gleich seien wie vor dem Krieg, dass die Preise für Holz um 50 % zurückgegangen seien, ebenso die Preise für Backsteine und Zement und dass die letzteren infolge der Kohlenverbilligung noch weiter sinken werden. Der Devis von 130,000 Fr. beruhte im grossen und ganzen noch auf den bisher üblichen Preisen. Ich glaube nicht, dass der Grosse Rat dieser Tendenz zur Ueberforderung von Seiten der syndizierten Unternehmer Vorschub zu leisten hat, indem er ihnen 10,000 Fr. mehr zur Verfügung stellt, als das Kantonsbauamt für notwendig erachtet. Man hat in der Kommission ein Jammerlied angestimmt über die Tendenz der organisierten Unternehmer. Alle, die ihren Organisationen angehören, müssen die Devise auf den Berechnungsstellen der Verbände entweder direkt machen oder doch nachprüfen lassen. Es wird auch geklagt, dass, weil die Organisation befehle, bei der Vergebung der Arbeiten nur grosse Unternehmer berücksichtigt werden, kleine hingegen ausgeschaltet bleiben. Auch das ist sicher nicht die Tendenz und der Wille des Grossen Rates. Wenn man immer von freier Konkurrenz spricht, soll man sie hier auch walten lassen.

Nun haben wir aber eine Submissionsverordnung, von der ich zwar nicht weiss, ob sie in Kraft ist. In dieser Verordnung ist die Tendenz der Unternehmerverbände geschützt, die Herren kommen auf ihre Rechnung, wenn man in Art. 24 folgendes liest: «Wo von Berufsverbänden oder deren Berechnungsstellen gemeinschaftlich berechnete Eingaben erfolgen, ist ein diesem Preise entsprechendes Angebot zu berücksichtigen.» Also ist die Preiskonkurrenz vollständig ausgeschaltet. Wenn die Berechnungsstelle eines Unternehmerverbandes einen Voranschlag aufstellt, so muss eine Eingabe berücksichtigt werden, die diesen Preisen entspricht; ein billigeres Angebot darf nicht berücksichtigt werden. Wenn Unternehmer, die nicht an eine Organisation gebunden sind, gleich hohe Preise stellen, fallen sie ausser Betracht. In Art. 26 heisst es: «Kollektiveingaben von Berufsverbänden oder allgemeinen gewerblichen Organisationen sind in erster Linie in Berücksichtigung zu ziehen.» Also die Unternehmerorganisation befiehlt einfach, was die Geschichte kostet. Um das zu verhindern, stelle ich den Antrag, den ich auch schon in der Staatswirtschaftskommission gestellt hatte, der Kredit sei auf 110,000 Fr. zu bemessen. Das entspricht dem wahren finanziellen Interesse des Staates.

v. Müller. Herr Meer hat eine Turnhalle zu einem Vergleich herangezogen. Ich möchte hier ein anderes Vergleichsobjekt heranziehen, die Scheune in der Waldau. Diese Scheune, die abgebrannt ist, wird auf den alten Fundamenten wieder aufgebaut. Wir müssen uns fügen. Mit der Erstellung einer speziellen Getreidescheune, die wir schon lange wünschen, müssen wir warten, weil es heisst, es sei kein Geld vorhanden. Das ist eine Anstalt mit 350 Jucharten Land, die eine solche Scheune, in welcher zugleich eine Verwalterwohnung vorgesehen war, gut brauchen könnte. Und nun kommt man für ein Gut von zirka 80 Jucharten und verlangt einen Kredit von nahezu 400,000 Fr. Da unterstütze ich den Antrag des Herrn Schneeberger, es sei der Kredit soweit als möglich zu reduzieren. Herr v. Erlach hat von einem Palais gesprochen. Es ist ganz entschieden ein Palais, das man in Langenthal bauen will. Ein Landwirt mit einem Gut von 80 Jucharten würde auf keinen Fall für Gebäude 400,000 Fr. ausgeben.

v. Erlach, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Schneeberger hat hier seinen Antrag, den er in der Staatswirtschaftskommission gestellt hatte, wieder aufgenommen. Die Staatswirtschaftskommission hat den Kredit auf 120,000 Fr. erhöht, hauptsächlich wegen der Umgebungsarbeiten. Ich wiederhole, was ich in der Staatswirtschaftskommission gesagt habe, dass ich die feste Ueberzeugung habe, wenn wir nicht eine allgemeine Ausschreibung veranstalten müssen, können wir die Schweinescheune für 110,000 Fr. erstellen. Ich stehe nicht an, das hier zu wiederholen. Wir wünschen aber einen Kredit von 120,000 Fr., damit die Umgebungsarbeiten in Ordnung gebracht werden können. Wir werden unter allen Umständen eine beschränkte Konkurrenz walten lassen unter den Unternehmern und Handwerkern im Oberaargau. Es handelt sich um eine Schule für den Oberaargau und ich möchte von vornherein die Idee zerstören, dass man die Arbeiten für diese Schule nur in Langenthal vergeben könne. Diese Vergebung soll im ganzen Oberaargau geschehen können. Diesen ersten Plan für die Schweinescheune hat die Firma Grütter in Seeberg gemacht, die den Bau für 110,000 Fr. übernehmen will. Herr Schneeberger hat richtig mitgeteilt, dass das Kantonsbauamt erklärt hat, für 110,000 Fr. könne die Arbeit an Grütter vergeben werden; wenn man sie ausschreibe, habe man 130,000 Fr. nötig. Das will ich gerade an zwei Beispielen zeigen. Herr v. Müller hat vorhin die Waldau erwähnt, wo wir die abgebrannte Scheune wieder aufbauen lassen. Wir werden die Getreidescheune auch noch machen. Zuerst aber wird die abgebrannte Scheune wieder aufgebaut, weil das am meisten pressiert. Man hat sich nun von verschiedenen Geschäften Offerten für Zimmerarbeiten geben lassen, von einem Geschäft in Bolligen, von der Firma Könitzer in Worb und von drei Firmen in der Stadt. Die Offerte von Bolligen ist die billigste, die Firma Könitzer in Worb ist 2 % teurer und das geht ins Mass, da kann man von einer seriösen Rechnung noch sprechen. Die drei andern weisen aber eine Differenz von 17 % auf. Das geht nun offen gestanden über die Hutschnur. Wenn man mit den Berechnungsstellen so weiter fahren will, so müssen wir mit Bauen aufhören. Wir werden nicht mehr öffentlich ausschreiben, sondern wir werden einer Anzahl von Unternehmern und Handwerkern Offerten abverlangen. Dann füllt jeder die Berechnung so aus, wie er selbst rechnet, während bei einer öffentlichen Ausschreibung einfach die Berechnungsstelle kommt, wo wir mit andern Worten gevogtet werden. Es tut mir unendlich leid, dass ich diesen Ausdruck brauchen muss, weil ich damit eine Anzahl von Leuten vor den Kopf stosse, aber ich bin schliesslich dazu da, für die Staatsgelder zu sorgen. Ich sage, dass man in Ordnung bauen kann, auch wenn man nicht 17 % mehr heischt als die Firma Könitzer, die schon sehr viel für den Kanton gebaut hat, und nicht etwa für die schönen Augen der Regierung und des Grossen Rates.

Das zweite Beispiel betrifft auch wieder die Waldau. Dort haben wir Dachdeckerarbeiten von vier Firmen devisieren lassen. Man hat allen vier Firmen vorgeschrieben, wie gedeckt sein muss und was für Ziegel verwendet werden müssen. Man konnte also von vornherein annehmen, dass da keine grossen Differenzen herauskommen könnten, weil sie sich lediglich auf die Arbeit selbst beziehen. Zwei Dachdecker, denen wir schon lange staatliche Aufträge geben, haben diese Dachdeckerarbeit einschliesslich Anschaffung der vorgeschriebenen Ziegel auf 37,000 Fr. veranschlagt, die zwei andern Herren auf 44,000 Fr. Da steht einem weiss Gott der Verstand still. So können wir nicht anfangen, und wenn man angefangen hat, auf keinen Fall weiterfahren. Ich bin gern bereit, jeweilen mit den Herren über die Sache zu reden, aber vorläufig lasse ich mich nicht vogten, sondern lieber überhaupt entfernen.

Nun hat Herr Schneeberger von der Submissionsverordnung gesprochen. Diese ist im Regierungsrat noch gar nicht aufgelegen, existiert also vorläufig noch nicht. Ich hoffe, sie werde überhaupt nie zur Existenz kommen, denn damit können wir im Kanton Bern gar nicht fahren.

Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Es ist richtig, dass Herr Kollege Schneeberger den Antrag gestellt hat, man möchte den Kredit auf 110,000 Fr. bemessen, dass er aber nicht bis zum Schluss unserer Beratungen anwesend sein konnte. Ich möchte den Rat nicht unter dem Eindruck lassen, als ob die übrigen Mitglieder der Kommission auf 120,000 Fr. gegangen wären, trotzdem sie die Ueberzeugung gehabt hätten, dass man mit 110,000 Fr. auskommen könne. Nein, nachdem man die technischen Erklärungen entgegengenommen hatte, hat man feststellen müssen, dass die Annahme, man könne mit 110,000 Fr. auskommen, sich nicht etwa auf eine verbindliche Offerte stützte. Man hat ferner festgestellt, dass bei der Offerte Grütter ein Versehen obgewaltet hat, indem die Umgebungsarbeiten überhaupt nicht in Betracht gezogen worden sind. Es ist auch erklärt worden, wie in den Akten des Kantonsbauamtes schriftlich festgelegt ist, dass die Masse nicht endgültig feststehen, indem keine Detailpläne zur Verfügung standen. Das Baugeschäft Grütter hat sich ausdrücklich vorbehalten, eine Revision vorzunehmen.

Weil man uns nun nachwies, dass die nötigen Umgebungsarbeiten nicht berücksichtigt waren, haben wir uns gesagt, dass wir den Kredit so bemessen wollen, dass die Scheune oder das Oekonomiegebäude erstellt werden kann, da wir sonst notwendigerweise mit Nachkrediten zu rechnen hätten, wenn man nur auf 110,000 Fr. geht. Man hat namentlich erklärt, es gehe nicht an, allfällige Ersparnisse auf diesen Kredit für andere Zwecke der landwirtschaftlichen Schule für den Oberaargau zu verwenden. Wir sind also nicht etwa auf 120,000 Fr. gekommen, um einem Unternehmer 10,000 Fr. unberechtigten Gewinn zuzuhalten, sondern wir sind dazu gekommen, weil wir nach fachtechnischen Aufklärungen und nach Prüfung des Devises haben sagen müssen, dass es nach den heutigen Verhältnissen nicht geht, mit 110,000 Fr. auszukommen. Ich kann bestätigen, dass man durchaus nicht etwa die Auffassung hat, es müssten nun die Arbeiten einigen wenigen Unternehmern von Langenthal vergeben werden, die einen übersetzten Preis fordern, sondern wir haben die Auffassung, dass die Arbeiten, wie es von Anfang an gemacht worden ist bei allen Arbeiten für die landwirtschaftliche Schule Oberaargau, den interessierten Berufsleuten vom Oberaargau vergeben werden nach seriöser Prüfung ihrer Offerten. Es kann keine Rede davon sein, dass Ueberforderungen geschützt werden können. Man hat der Baudirektion durchaus und bestimmt die Ermächtigung gegeben und den Wunsch ausgesprochen, dass sie die

Offerten für Langenthal genau so prüfen möchte, wie sie die Offerten für die Waldau geprüft habe. Der Herr Baudirektor hat uns dieses Beispiel von der Waldau mitgeteilt. Wir haben es bedauert, dass derartige Unstimmigkeiten vorgekommen sind, aber es wäre durchaus verfehlt, wenn der Rat annehmen würde, wir hätten 10,000 Fr. gewissermassen zur Bereicherung eines oder einiger Unternehmer aussetzen wollen. Davon kann gar keine Rede sein, sondern wir haben 120,000 Fr. ausgesetzt in der Annahme, dass sie notwendig seien, um den Bau so zu erstellen, wie es erforderlich ist. Wenn Ersparnisse zu machen sind, sollen sie gemacht werden, und es darf nicht vorkommen, dass Ueberforderungen von staatlichen Behörden geschützt werden. Ich bin selbst nicht Fachmann, so wenig wie Herr Schneeberger, ich kann also nicht aus eigener Sachkenntnis sagen, ob man mit 120,000 Fr. auskommen kann, sondern ich muss mich auf die fachlichen Unterlagen stützen, die man uns gegeben hat. Soviel ist sicher, dass bei dem Devis, der bei den Akten liegt, notwendige Arbeiten nicht berücksichtigt sind. Deswegen ist die Staatswirtschaftskommission dazu gekommen, dem Rate 120,000 Fr. vorzuschlagen.

Weber (Grasswil). Sie werden es dem Präsidenten der Aufsichtskommission der landwirtschaftlichen Schule nicht übelnehmen, wenn er sich zu diesen beiden Geschäften auch äussert. Der Herr Baudirektor hat von einem Palais Hanselmann gesprochen und diese Bezeichnung ist mit aller Missbilligung aufgenommen worden. Ich möchte erklären, wie es sich damit eigentlich verhält. Es handelt sich um ein Gebäude, in welchem die Wohnung des Direktors untergebracht werden soll. Aber das ist nicht die Hauptsache. Im Parterre befindet sich ein Speisesaal, über der Direktorswohnung befinden sich die Räume für die weiblichen Dienstboten. Eine Lehrküche, die für eine Haushaltungsschule absolut notwendig ist, befindet sich auch in diesem Gebäude. Nun hat Herr v. Müller an diesem Projekt Anstand genommen, weil er meint, dasselbe sei zu luxuriös. Da muss ich erklären, dass nicht der geringste Luxus vorgesehen ist, was auch nicht gut möglich wäre, da sich in der Aufsichtskommission lauter sparsame Bauern befinden. Den Vorwurf des Herrn v. Müller kann man also ruhig zurückweisen. Man hat die Sache soviel als möglich zusammengedrängt. Allerdings konnte man nicht soweit gehen, dass später jeder, der nach Langenthal gekommen wäre, gesagt hätte, die Sache sei verfehlt, trotzdem sie soviel gekostet habe, weil man eben zu sehr gespart habe.

Man spricht auch davon, es sei unverständlich, für einen Betrieb von 80 Jucharten eine Schweinescheune für eine so enorme Summe zu erstellen. Nun ist zu sagen, dass sich jede landwirtschaftliche Schule auf einem gewissen Gebiet hervortut, die eine in der Viehzucht, die andere im Getreidebau und wenn man nun in Langenthal etwas mehr Gewicht auf die Schweinezucht legt, so haben wir dazu unsere ganz bestimmten Gründe. Es ist doch anerkannt, dass der Oberaargau ein Schweinezuchtgebiet par excellence ist.

Auch hier ist es verfehlt, wenn man dem Namen zuviel Bedeutung beimisst. Es ist nicht nur eine Schweinescheune, die hier erstellt werden soll, sondern es ist vorgesehen, in diesem Gebäude eine Waschküche einzurichten, die für die Bedürfnisse des hauswirtschaftlichen Unterrichtes dienen soll. Aus lauter Sparsamkeit haben wir uns gesagt, dass wir den Abdampf dieser Waschküche für die Schweineküche verwenden können. Sie sehen, es ist alles aufs rationellste ausgedacht. Dazu ist in dieser Schweinescheune auch eine Bäckerei eingerichtet, was auch zu einer hauswirtschaftlichen Schule gehört. Sodann ist auch eine Wohnung und eine Rauchkammer vorgesehen, alles notwendige Dinge.

Nun die Höhe der Summe. Es ist ganz richtig, wie Herr Dr. Brand ausgeführt hat, dass man ursprünglich glaubte, auf 110,000 Fr. gehen zu können. Dabei waren aber die Umgebungsarbeiten nicht berücksichtigt. Das ist der Grund, weshalb man diese Summe hat erhöhen müssen. Es wundert mich, dass man nun auf einmal findet, diese Summe sei übersetzt, nachdem man früher alle Preissteigerungen geschluckt hat. Ich möchte Ihnen beantragen, einen Kredit von 120,000 Fr. zuzuerkennen.

Müller (Bolligen). Wenn ich das Wort ergreife, so geschieht es nicht, um der Vorlage Opposition zu machen. Hingegen wird jedermann begreifen, dass eine Summe von 130,000 Fr. für eine Schweinescheune auf den ersten Blick etwas erstaunen musste. Es scheint mir, dass hier die verfehlte Benennung sehr viel Schuld trägt, wenn eine gewisse Aufregung entstanden ist.

Nyffeler. Als wir den Beschlussesentwurf zugestellt bekamen, es sei für die Schweinescheune ein Betrag von 130,000 Fr. auszulegen, haben wir die Sache sofort etwas näher angeschaut. Wir haben dabei gesehen, dass es sich nicht nur um eine Schweinescheune handelt, sondern um ein Oekonomiegebäude, in welchem alle möglichen Installationen enthalten sind. Es ist richtig, dass Herr Kollege Schneeberger den Antrag auf 110,000 Fr. gestellt hat. Erst nachdem uns erklärt worden ist, was alles hineinkommen soll, stellte der Sprechende den Antrag, auf 120,000 Fr. zu gehen, da jedenfalls der Betrag von 110,000 Fr. ungenügend sei. Die Staatswirtschaftskommission hat einstimmig meinem Antrag zugestimmt, Herr Schneeberger war allerdings fort; ich bin aber überzeugt, wenn er das alles noch gehört hätte, was nachher klargelegt worden ist, so hätte er wahrscheinlich auch diesem Antrag zugestimmt. Ich möchte deshalb beantragen, am Vorschlag der Staatswirtschaftskommission festzuhalten. Es ist richtig, dass hier eine grosse Ausgabe in Frage steht, aber es gibt eine rechte Sache und wir sind nicht leichtsinnig darüber hinweggegangen, sondern haben sie gründlich geprüft. Wenn gesagt wird, die Einheitspreise seien etwas hoch, so muss man bedenken, dass der Abschluss noch nicht gemacht ist. Die Prüfung der Eingaben liegt in der Hand der Bau- und der Landwirtschaftsdirektion. Es ist hauptsächlich geltend gemacht worden, man solle nicht nur einen Handwerker berücksichtigen, sondern weitere Kreise interessieren. Die Regierung hat das versprochen und gestützt auf dieses Versprechen haben wir beschlossen, den Kredit zu befürworten.

Zimmermann. Es ist nicht das Geschäft selbst, das mich veranlasst, hier das Wort zu ergreifen, sondern die Voten der Herren v. Erlach und Schneeberger. Herr Schneeberger hat sich an den Berechnungs-

stellen gestossen. Er betrachtet dieselben als Trusts und glaubt, der Staat solle deren Entstehung verhindern, weil diese Gebilde dem Staat und auch den Privaten einfach vorschreiben, was sie für eine Arbeit zu bezahlen haben. Ich wundere mich, dass die Klage gerade von dieser Seite kommt, ich hätte sie eher von einer andern erwartet. Herr Schneeberger und seine Kollegen stehen jeweilen stramm dafür ein, wenn es gilt, die Interessen der Arbeiter zu schützen, und ich habe noch nie gehört, dass von jener Seite gesagt worden wäre, das Interesse des Staates erfordere, dass auch gegenüber den Arbeitern gespart werde. Ich habe noch nie gehört, dass die Herren geringere Teuerungszulagen für das Personal verlangt hätten, mit der Begründung, das Defizit sei so hoch, dass sie es nicht verantworten könnten, noch höher zu gehen. Ich habe im Gegenteil immer gehört, man müsse den Leuten noch mehr geben.

Nun handelt es sich hier bei diesen Devisen nicht um Leute, die es vermögen, einen Devis einzugeben, auf dem sie verlieren, sondern es sind eben meistens Leute, die etwas verdienen müssen, damit sie ihre Arbeiter bezahlen können. Wir waren gezwungen, solche Preisberechnungsstellen zu schaffen, und zwar deswegen, weil es zweierlei Konkurrenten gibt, solche die nicht rechnen können, die nie gelernt haben, einen Devis zu machen, und solche, die aus Berechnung Unterangebote machen, um das Geschäft zu bekommen, wobei sie dann denken, sie können sich auf einem andern Geschäft bei demselben Besteller erholen. Da hat sich die Notwendigkeit herausgestellt, solche Berechnungsstellen zu schaffen. Zuerst betraute man die Vorstände der Berufsorganisationen mit diesen Funktionen, später sind die ständigen Sekretariate ausgebaut worden. Sie sollen aber nicht einseitig wirken, sondern eine Institution sein, die nach beiden Seiten Vertrauen erwirbt. Im graphischen Gewerbe haben wir seit Jahren — das wird mir Herr Berner bestätigen können — eine Berechnungsstelle, die nicht nur unsere Leute schützt, damit sie keine Unterangebote machen, sondern die auch die Kundschaft schützt. Allerdings verlangen wir Meister dabei auch ein Entgelt für unsere Arbeit.

Merkwürdig ist, dass man heute gerade von Herrn Schneeberger das Lied der freien Konkurrenz singen hört. Bei andern Gelegenheiten wünscht man auf jener Seite diese freie Konkurrenz zum Teufel. Das ist ein Punkt, den ich nicht unerwähnt lassen konnte.

Nun die Submissionsverordnung. Ich kann mich des Verdachtes fast nicht erwehren, die Veröffentlichung dieser Submissionsverordnung durch Herrn Schneeberger sei im Auftrage der Baudirektion geschehen. Der Herr Baudirektor sagt zwar, der Regierungsrat habe diese Verordnung noch nicht behandelt, man werde sie dort noch genau anschauen. Vor ungefähr drei Jahren ist eine Eingabe gemacht worden, in welcher die Ausarbeitung einer solchen Submissionsverordnung verlangt wurde. Das sollte nicht den Sinn haben, dass der Staat bei der Vergebung seiner Aufträge ausgebeutet werden sollte, sondern nur den Sinn, dass das Gewerbe bei den Preisen, die bezahlt werden, bestehen könne. Wenn man den Staatsangestellten eine Mindestlohngarantie gibt, so verlangen die Freierwerbenden auch einen gewissen Schutz.

Diese Submissionsverordnung ist der Baudirektion eingereicht worden. Dort ist sie in einer Schublade liegen geblieben, und es scheint, dass sie ordentlich weit nach hinten gestossen worden ist. Trotz mehrmaliger Reklamationen hier im Rat ist in der Sache nichts gegangen. Die Verordnung war nicht von der Baudirektion ausgearbeitet worden, sondern von der Direktion des Innern und es scheint mir fast, als ob der Herr Baudirektor auf seinen Kollegen von der Direktion des Innern eifersüchtig sei, dass dieser die Verordnung ausgearbeitet habe, und dass er nun aus dieser eifersüchtigen Stimmung heraus sagt, diese Submissionsverordnung könne man nicht brauchen. Da sage ich, die Baudirektion hätte lange genug Zeit gehabt, eine Verordnung nach ihrem Geschmack auszuarbeiten, und sie ist nun selbst schuld, wenn sie an einem andern Orte ausgearbeitet worden ist.

Der Herr Baudirektor hat ferner die Frage der Differenz von 2—17 % in den Devisen berührt. Da könnte ich noch ganz andere Sachen erzählen. Früher ging es so, dass diejenigen, die die niedrigsten Angebote gemacht haben, die Arbeit bekamen. Wenn sie dann gesehen haben, dass sie zulegen mussten, sind sie zu der betreffenden Direktion gegangen und haben nachgewiesen, dass sie einfach kaput gehen müssen, worauf man dort ein menschliches Rühren verspürte und einen Nachkredit bewilligte. Dadurch sind aber diejenigen, die loyal devisierten, geschädigt worden. Gerade um solche Vorkommnisse zu verhindern, sind die Preisberechnungsstellen eingeführt worden.

Schneeberger. Herr Zimmermann beurteilt mich falsch, wenn er meint, ich habe je zu denen gehört, die meinten, dass das Mindestangebot berücksichtigt werden müsse. Aber wenn man Amtsstellen hat, die auch fähig sind, eine Preisberechnung nachzuprüfen, wie dies beim Kantonsbauamt der Fall ist, sollte man auf diese Berechnungsstellen abstellen und nicht auf diejenigen der Unternehmerverbände.

Was die Submissionsverordnung anbetrifft, so ist sie allerdings nicht in Kraft, und ich sage mit dem Herrn Baudirektor: Hoffentlich wird sie nie in Kraft treten, denn wenn das geschähe, so wäre der Staat vollständig diesen Berechnungsstellen der Unternehmerverbände ausgeliefert. Herr Zimmermann und seine Leute, die immer von der freien Konkurrenz reden, wollen gerade diese freie Konkurrenz ausschalten. In gewissen Gebieten muss eine solche Konkurrenz sein, sonst haben wir eben ein Monopol. Herr Zimmermann ist kein Freund von Staatsmonopolen, wohl aber von Privatmonopolen, die sich in der Hand von Unternehmerorganisationen befinden. Ich mag jedem Handwerksmeister und Unternehmer einen auskömmlichen Verdienst gönnen, wenn er etwas Tüchtiges leistet; aber es ist gar nicht gesagt, dass an einer Schweinescheune, die 110,000 Fr. kostet, gleich 20,000 Fr. bis 30,000 Fr. verdient werden müssen.

Wir kennen übrigens noch krassere Beispiele, als sie vom Herrn Baudirektor angeführt worden sind. Vor nicht langer Zeit hat ein Regierungsrat aus der Ostschweiz erklärt, es sei in ihrem Kantonsrat behauptet worden und unwidersprochen geblieben, dass ein Unternehmer bei einer gewissen Arbeit, die er für den betreffenden Kanton gemacht habe, 70 % Reingewinn herausgewirtschaftet habe. Ich weiss nicht, ob dieses Geschäft auch durch die Berechnungsstelle gegangen ist, und ob die Leute, die diese Berechnung gemacht haben, nachher den Gewinn unter sich verteilt haben. Wenn man aber weiss, wie z. B. der Schweiz. Bau-

meisterverband hohe Mitgliederbeiträge erheben muss, hohe Abgaben von den ausgeführten Arbeiten, um die Mitglieder entschädigen zu können für die Folgen der letzten Bauarbeiteraussperrung, dann begreift man, warum die Herren zu so übersetzten Preisforderungen kommen. Also gegen die Berechnungsstellen an sich habe ich nichts einzuwenden, aber gegen das Monopol, das die Herren für sich beanspruchen. Manchmal gelingt es ihnen auch, besonders wenn sie einer Behörde oder einem Direktor gegenüberstehen, die etwas weich veranlagt sind. Bei Herrn v. Erlach ist das nun glücklicherweise nicht der Fall.

Ich glaube, die Verhandlungen in der Kommission sind nochmals nicht richtig dargestellt worden. Während meiner Anwesenheit ist von den Umgebungsarbeiten nichts gesagt worden, es ist nur von 110,000 Fr. bei freiem Wettbewerb unter einer Anzahl Firmen und von 130,000 Fr. bei öffentlicher Ausschreibung die Rede gewesen. Ich habe mich gegen diesen letztern Betrag gewendet. Dann hat man gesagt, man solle doch diese 130,000 Fr. bewilligen, die Aufsichtskommission wünsche das; bleibe davon etwas übrig, so könne aus dem unverwendeten Kredit ein Wagenschuppen gebaut werden. Ich habe mich dagegen gewendet, und wie Sie aus der Berichterstattung gehört haben, hat die Kommission diese Auffassung geteilt. Jetzt kommt man dafür mit den Umgebungsarbeiten. Ich meine, der Rat soll klipp und klar sagen: Wir bewilligen 110,000 Fr. für das Oekonomiegebäude und wenn ein weiterer Kredit für Umgebungsarbeiten nötig ist, die nicht eingerechnet sind, so soll die Regierung später wieder mit einem Kreditgesuch kommen. Dann wissen wir, woran wir sind.

Rufener. Ich möchte mich als Langenthaler kurz zu der Sache aussprechen. Ich will offen gestehen, dass ich auch überrascht war über die Höhe der Zahlen und mich gar nicht wunderte, wenn man hier finden würde, dass die Sache sehr teuer zu stehen komme. Allerdings musste ich mir sagen, dass es recht ist, wenn die Schule und alles was dazu gehört, nach allen Richtungen schön und zweckmässig erstellt wird und man wirklich nachher sagen kann, dass wir im Oberaargau eine schöne und gefreute Anlage haben. Ich habe schon vor einigen Tagen mit dem Direktor der Anstalt über die Sache gesprochen und ihm gesagt, dass ein Landwirt, der auf eigene Rechnung den Betrieb durchführe, jedenfalls kaum mit solchen Zahlen rechnen dürfte, wie sie uns nun hier vorliegen. Da hat mir aber Herr Direktor Hanselmann sehr treffend geantwortet, eine Kirche baue man auch nicht für den einzelnen Bürger, sondern für die Gesamtheit. So ist es nun auch hier mit dieser landwirtschaftlichen Schule, die im Sommer und Winter betrieben werden soll. Von ihr erwarten wir nicht nur, dass sie in geistiger Beziehung Leben bringen werde, sondern dass auch unsern Landwirten, namentlich den kleineren, Gelegenheit geboten sei, sich hier Rat zu erholen. Das erklärt, warum diese Sache grosszügig erstellt werden muss. Leider kostet sie wegen der hohen Baupreise viel mehr, als die gleiche Einrichtung früher gekostet hätte.

Der Grund, warum ich das Wort verlangt habe, liegt nur darin, dass ich Ihnen die Zusicherung geben wollte, dass man in Langenthal und Umgebung durchaus begreift, dass der Wunsch, der von den Behörden von Langenthal angebracht worden ist, — man hat gemacht, was man an andern Orten auch macht und in Zukunft immer machen wird —, es möchten die Arbeiten soweit als möglich an Ort und Stelle vergeben werden, natürlich nur bedingt erfüllt werden kann und dass man in keiner Weise sich erlaubt, strikte zu fordern, alles müsse, trotz der erhöhten Devisen, in Langenthal vergeben werden. Ich bin über die Sache nicht orientiert, ob diese Devise wirklich erhöht werden. Es ist aber zweifellos nicht der Wunsch unserer Bevölkerung, erhöhte Kosten bewilligt zu sehen, sondern es liegt zweifellos im Interesse aller Bürger, auf dem Gebiet der Bauerei das freie Spiel der Kräfte walten zu lassen. Wenn man eine gleich gute Lieferung zu einem reduzierten Preis bekommt, so liegt das im Interesse der Gesamtheit. Gerade wir in Langenthal spüren auf Grund der Weltlage einen kolossalen Preissturz und haben in Gottes Namen die Konsequenzen zu tragen. Ich will mich nicht in die Diskussion über diese Submissionsverordnung einlassen. Das mag nach gewissen Richtungen alles seine Berechtigung haben, aber da, wo man wirklich das Gefühl haben müsste, dass man den Syndikaten auf Gnade und Ungnade überantwortet ist, da hört die Gemütlichkeit auf. Wenn die Möglichkeit vorhanden ist, die Sache billiger zu erstellen, indem man aus dem Ring herausgeht, so soll man es tun. Das würden wir auch machen, wenn wir auf eigene Rechnung etwas erstellen müssten. Jedenfalls wird aber die Senkung der Preise im Baugewerbe nicht so rasch vor sich gehen, wie auf andern Gebieten, weil beim Baugewerbe die Löhne immer etwa zwei Drittel der Gesamtsumme oder sogar mehr ausmachen. Dass dort nicht sehr viel zu holen ist, das wissen wir auch, das wird auch Herr Schneeberger zugeben. Im übrigen stimme ich der Auffassung zu, dass die Behörden sich bemühen sollen, die Vergebung der Arbeiten so vorzunehmen, dass die Bauten richtig, zweckmässig, aber nicht teurer als absolut notwendig erstellt werden.

v. Erlach, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Zimmermann hat mir mehr oder weniger deutlich vorgeworfen, ich hätte Herrn Schneeberger die Submissionverordnung in die Hände gespielt. Es wird Herrn Zimmermann, den ich seit 40 Jahren kenne, mit dieser Anschuldigung nicht ernst gewesen sein. Er weiss, dass ich so etwas nicht mache, besonders nicht, wenn ein Kollege die Submissionsverordnung verfasst hat. Diese muss also auf andere Weise den Weg gefunden haben.

Ich stelle ausdrücklich fest, dass man alle Berechnungsstellen bis zu einem gewissen Grade anerkennen soll. Wenn aber dieser Grad überschritten ist, hört die Anerkennung auf. Die Baudirektion hat Leute genug, welche diese Berechnungen ganz genau kontrollieren können. Sie können ihr das ruhig überlassen, wenigstens soweit Bauten in Frage kommen. In die Preise der Druckereiarbeiten mischen wir uns nicht.

Nun hat mir Herr Zimmermann vorgeworfen, eigentlich hätte ich die Submissionsverordnung machen sollen. Das gebe ich zu, aber ich habe sie eben mit Bewusstsein nicht gemacht, denn damit pressiert es gar nicht. Vor drei Wochen hat der Verwaltungsrat der Bundesbahnen eine ähnliche Submissionsverordnung unter den Tisch gewischt. Ich weiss, dass der Herr Präsident des Schweiz. Gewerbeverbandes den Antrag stellen will, auf das Traktandum zurückzukom-

men. Aber so, wie ich den Verwaltungsrat der Bundesbahnen kenne, wird dieser Antrag nochmals abgelehnt werden. Wir wollen nun aber wieder zu unserem Geschäft zurückgehen. Ich ersuche nochmals, den Kredit von 120,000 Fr. bewilligen zu wollen.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden . . . . . 66 Stimmen.
Für den Antrag Schneeberger . . . . 45 »

Beschlüsse:

I.

Der Baudirektion werden für den Neubau der Schweinescheune 120,000 Fr. auf Rubrik X D bewilligt.

II.

Der Baudirektion wird für den Bau des Wohn- und Verwaltungsgebäudes der land- und hauswirtschaftlichen Schule Langenthal nach bereinigtem Projekt Bützberger ein Kredit von 266,000 Fr. auf Vorschussrechnung zu Lasten von Budgetrubrik X D bewilligt.

Staatsstrasse Vicques-Courchapoix-Mervelier; Verbreiterung und Korrektion.

v. Erlach, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es handelt sich hier um eine Strasse, welche nach und nach aus einem kleineren Feldweg entstanden ist. Auf grosse Strecken hat sie kein Steinbett, auf andern Strecken geht sie durch schlechtes Terrain und sie ist infolgedessen meist in einem bedenklichen Zustand. Als wir mit unserer Brigade dort hinten zu arbeiten hatten, konnte diese Strasse die halbe Zeit nicht benützt werden, wie sich Herr Grossrat Pfister, der damals Generalstabsoffizier der Brigade war, wohl noch erinnern wird. Die Strasse ist auch viel zu schmal für einen regelmässigen Verkehr. Nun kommt noch ein weiterer Umstand hinzu. Während der Mobilisation hat man bekanntlich von Mervelier über den Scheltenpass eine Verbindung nach Mümliswil erstellt und nun hat sich auf dieser Verbindungsstrasse ein sehr reger Verkehr entwickelt.

Die Arbeiten, die wir vorgesehen haben, kommen auf 110,000 Fr. zu stehen, ohne Landerwerb. Die Landentschädigungen mussten von vornherein von den beteiligten Gemeinden übernommen werden. Die Gemeinden haben im fernern einen Beitrag von 20 % der Kosten zugesichert, so dass also durch uns noch 80 % zu decken bleiben. Diese beantragen wir folgendermassen zu verteilen: 20 % sollen dem kantonalen Arbeitslosenfonds entnommen werden, in der Meinung, dass Arbeitslose aus Delsberg bei dieser Strassenbaute beschäftigt werden sollen. Bekanntlich hat man bei der Sornekorrektion einen entsprechenden Versuch gemacht und dabei relativ — ich sage ausdrücklich relativ — günstige Erfahrungen zu verzeichnen gehabt. Es sind fast ausschliesslich Uhrmacher, die sonst nicht gewohnt sind, mit Pickel und Schaufel zu fechten. Nicht etwa nur junge Arbeiter, sondern auch ältere haben mit Eifer diese Arbeit ergriffen, so dass wir die Ueberzeugung haben können, eine grosse Zahl dieser Arbeitslosen bei dieser Strassenkorrektion mit gutem Erfolg beschäftigen zu können. Wenn wir 20 % leisten, so leistet der Bund ebenfalls 20 %; den Rest von 40 % müssen wir dann auf den ordentlichen Strassenbaukredit nehmen. Ich ersuche Sie, diese beiden Kredite bewilligen zu wollen.

Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Zustimmung.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Baudirektion werden an die auf total 110,000 Fr. ohne Geländeerwerb veranschlagten Kosten der Verbreiterung und Korrektion der Staatsstrasse Vicques-Courchapoix-Mervelier bewilligt:

1. ein ausserordentlicher Beitrag des Kantons aus Arbeitslosenfürsorge Kredit XXXIII 5 in Höhe von 20 % = 22,000 Fr.
2. der ordentliche Kantonsbeitrag auf Rubrik X F von 40 % = 44,000 Fr.

Dies unter dem Vorbehalt, dass die Gemeinden ausser den Kosten des Landerwerbes einen Beitrag an die Baukosten leisten in Höhe von 20 % und dass vom Bund aus seinem Kredit für Arbeitslosenfürsorge ebenfalls 20 % bewilligt werden.

Bern, Staatsgebäude No. 2 Gesellschaftsstrasse, ehemaliges Restaurant Sternwarte; Renovation.

v. Erlach, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte von vornherein um Entschuldigung bitten, dass wir nicht mehr Zeit hatten, dieses Geschäft drucken zu lassen. Wenn Sie aber vernehmen, dass der Regierungsrat diese Vorlage heute nachmittag um 2 Uhr genehmigt hat, so werden Sie begreifen, dass es nicht möglich war, dieselbe bis $5^1/_4$ Uhr zu drucken.

Der Grosse Rat hat in der letzten Session den Ankauf der alten Sternwartebesitzung bewilligt. Die Besitzung soll dienen für die Unterbringung der mineralogischen, geologischen und petrographischen Sammlung. Nun ist es klar, dass man nicht dieses Hochschulinstitut in diese Besitzung dislozieren kann ohne jede Umänderung. Bis jetzt waren die Sammlungen in der alten Kavalleriekaserne untergebracht, die aber nicht mehr im besten Zustande ist. Wenn man sagen wollte, man solle diese Kaserne renovieren, so ist darauf aufmerksam zu machen, dass sie sich am Bahnhof befindet und dazu bestimmt ist, gelegentlich vom Erdboden zu verschwinden. Wir ersuchen Sie um Bewilligung eines Kredites von 20,000 Fr., worin 3200 Fr. für die Heizung inbegriffen sind. Wir hatten zuerst eine Schlangenheizung für zwei Räumlichkeiten vorgesehen; die Finanzdirektion hat aber gefordert, dass

die Frage der Einrichtung einer Heizung mit Einzelöfen studiert werde. Wir sind bereit, die Sache zu untersuchen. Es kommt nur darauf an, ob die nötigen Kamine da sind.

Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Zustimmung.

Genehmigt.

Beschluss:

Für die Ausführung der nötigen Anpassungs- und Renovationsarbeiten der einzelnen Räume und Einrichtungen für das geologische Institut der Hochschule werden der Baudirektion 20,000 Fr. auf Rubrik X D bewilligt.

Einbürgerungsgesuche.

Gemäss dem Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission wird (bei 94 gültigen Stimmen, absolutes Mehr 48) den nachgenannten Personen, welche sich über den Genuss eines guten Leumundes, den Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin das bernische Kantonsbürgerrecht und das Bürgerrecht der nachbezeichneten Gemeinden (mit 75 bis 78 Stimmen) erteilt, in dem Sinne jedoch, dass die Naturalisation erst mit der Zustellung der Naturalisationsurkunden in Wirksamkeit tritt:

1. Jean Louis Seiler, von Vandoncourt, Frankreich, geboren den 1. November 1900, Uhrmacher in Reconvilier, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Reconvilier das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

2. Henri Alfred Seiler, von Vandoncourt, Frankreich, geboren den 14. Juli 1898, Uhrmacher in Reconvilier, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Reconvilier das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

3. Antonio Angelo Mattioni, von Trevisago, Italien, geboren den 22. Juli 1885, Maurer in Grandfontaine, Ehemann der Rosalie Helène geb. Beureux, geboren 1890, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die gemischte Gemeinde Grandfontaine das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

4. Samuel Weill, von Herlisheim, Elsass, geboren den 6. September 1865, Viehhändler in Bern, Ehemann der Rosa geb. Hauser, geboren 1877, Vater von 3 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

5. Otto Bernhard Ackermann, von Wilsleben, Preussen, geboren den 26. Dezember 1875, Gärtnermeister in Büren a. A., Ehemann der Alice Marguerite geb. Geiser, geboren 1884, Vater von 4 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Büren a. A. das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

6. Charles Ariste Gern, von Ebingen, Württemberg, geboren den 21. November 1897, Uhrmacher in Loveresse, ledig, welchem die gemischte Gemeinde Loveresse das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

7. Ruth genannt Suzanne Locher, von Köln, Preussen, geboren den 18. Oktober 1911, Adoptivtochter des Hermann Locher, welcher die Burgergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

8. Jacques Dietisheim, von Belfort, Frankreich, geboren den 29. Dezember 1873, Pferdehändler in Bern, Ehemann der Fanny geb. Stern, geboren 1891, Vater von 5 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

9. Otto Opl, von Neudorf, Tschechoslowakei, geboren den 29. August 1872, Musiker in Bern, Ehemann der Luise Frieda geb. Heitz, geboren 1879, Vater von 2 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

10. Waldemar Linck, von Hausen, Württemberg, geboren den 3. Februar 1903, Kunstgewerbeschüler in Bern, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

11. Marcel Maximilian Trautwein, von Offenbach a. M., Hessen, geboren den 17. September 1890, Confiseur in Bern, Ehemann der Olga Virginia geb. Galetti, geboren 1895, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

12. Angelo Giovanni Candiotto, von Trebaseleghe, Italien, geboren den 16. Juli 1869, Maurer in Bätterkinden, Ehemann der Johanna geb. Fink, geboren 1877, Vater von 4 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Bätterkinden das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

13. Karl Mak Böhme, von Pirna, Sachsen, geboren den 29. September 1884, Mitglied des Stadtorchesters in Bern, Ehemann der Clara geb. Blum, geboren 1889, Vater von 3 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

14. Mathilde Grossheim geb. Jester, von Graz, Oesterreich, geboren den 28. Juli 1847, pensionierte Lehrerin in Bern, Witwe des Karl Emmerich Grossheim, welcher die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

15. Edouard Charles Brunone Varini, von Jerago, Italien, geboren den 6. Oktober 1879, Negoziant in Münster, Ehemann der Bertha geb. Kopp, geboren 1881, Vater von 2 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Münster das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

16. Stefano Desiderio Alfonso Perincioli, von Doccio, Italien, geboren die 3. Oktober 1881, Bildhauer

in Bern, Ehemann der Rosa Bertha geb. Dietrich, geboren 1882, Vater von 2 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

17. Franz Volmerhausen, von Brilon, Preussen, geboren den 2. April 1866, Buchbinder in Bern, Ehemann der Elise geb. Aeberhard, geboren 1877, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

18. David Erbetta, von Boca, Italien, geboren den 29. November 1892, Uhrmacher in St. Immer, Ehemann der Eugénie geb. Grosjean, geboren 1895, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Einwohnergemeinde St. Immer das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

19. Johann Heinrich Zapf, von Lessau, Bayern, geboren den 12. Oktober 1873, Kaufmann in Suberg, Ehemann der Bertha geb. von Aesch, geboren 1874, welchem die Einwohnergemeinde Grossaffoltern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

20. Heinrich Johann Wolf, von Holzmühl, Tschechoslowakei, geboren den 5. Februar 1892, Musiklehrer in Bern, Ehemann der Maria geb. Fischer, geboren 1891, Vater von 3 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

21. William Oskar Winkler, von Gösau, Sachsen, geboren den 13. Dezember 1878, Steindrucker in Bern, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

22. Paul Walter Adelmeyer, von Freienbessingen, Preussen, geboren den 21. Oktober 1897, Kommis in Bern, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

23. Gustav Adolf Schultz, ohne bestimmte Staatsangehörigkeit, geboren den 23. Februar 1887, Mechaniker in Bern, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

24. Rinaldo Miglierina, von Cocquio, Italien, geboren den 7. Januar 1895, Schlosser in Littau (Luzern), Ehemann der Sophie Wilhelmine geb. Freiermuth, geboren 1892, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Einwohnergemeinde Gadmen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

25. Alfredo Andrini, von Angera, Italien, geboren den 25. Februar 1897, Hilfsschlosser in Bern, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

26. Silvio Andrini, von Angera, Italien, geboren den 8. September 1891, Heizungsmonteur in Bern, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

27. Prosper August Mattler, französischer Staatsangehöriger, geboren den 27. September 1885, Schreiner in Bern, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

28. Karl Eugen Chiesa, von Lavarone, Tirol, geboren den 20. Februar 1901, Küfer-Hilfsarbeiter in Biel, welchem die Einwohnergemeinde Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

29. Karl Friedrich Pfeiffer, von Züttlingen, Württemberg, geboren den 9. Januar 1876, Schuhhändler in Thun, Ehemann der Paulina geb. Häuptle, geboren 1879, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Einwohnergemeinde Thun das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

30. Frau Lea Cäcilia Boulan geb. Rutz, von Lindau, Bayern, geboren den 12. Juli 1851, wohnhaft in Bern, Witwe des Karl Boulan, welcher die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

31. Adolf Bruno Kobisch, von Leipzig, Sachsen, geboren den 30. Oktober 1876, Kaufmann in Bern, Ehemann der Bertha Ottilie Amalie geb. Herling, geboren 1884, Vater von 2 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

32. Dr. Benzion Tschlenoff, russischer Staatsangehöriger, geboren den 18. Mai 1864, Arzt in Beatenberg,, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Beatenberg das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

33. Peter Joseph Albert Bocks, von Mülheim a. Rh., Preussen, geboren den 9. November 1874, Werkmeister in Delsberg, Ehemann der Marie geb. Häfliger, geboren 1876, welchem die Einwohnergemeinde Delsberg das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

34. Hugo Sirringhaus, von Danklin, Preussen, geboren den 8. September 1880, Modeleur in Delsberg, Ehemann der Rosalie geb. Oser, geboren 1872, welchem die Einwohnergemeinde Delsberg das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

35. Octave Adolphe Citray, von Mandeure, Frankreich, geboren den 24. November 1876, Negoziant in Courchavon, Ehemann der Bertha Frieda geb. Kramer, geboren 1881, Vater von 2 minderjährigen Kindern, welchem die gemischte Gemeinde Courchavon das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

36. Rudolf Vogt, ehemals badischer Staatsangehöriger, geboren den 30. Oktober 1872, Gärtner in Gümligen, Ehemann der Maria geb. Christen, geboren 1870, Vater von 7 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Muri b. B. das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

37. Emil Helmle, von Todtnauberg, Baden, geboren den 1. August 1870, Baumeister in Thun, Ehemann der Elisabeth geb. Fluri, geboren 1872, Vater von 7 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Thun das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

38. Paul Henri Robichon, von Montancy, Frankreich, Buchdrucker in Bern, Witwer der Maria Anna geb. Messerli, Vater von 3 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

39. Séraphin **Félix**, von Belfort, Frankreich, geboren den 21. November 1869, Landwirt in Grandval, Ehemann der Mathilde geb. Jeker, geboren 1861, Vater von 2 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Grandval das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

40. Albert Joseph Henri Boissenot, von Charmauvillers, Frankreich, geboren den 19. April 1888, Mechaniker in Mogelsberg (Kt. St. Gallen), ledig, welchem die Einwohnergemeinde Noirmont das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

41. Firmin Paul Amour Zuretti, von Mesenzano, Italien, geboren den 18. September 1896, Photograph in Noirmont, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Noirmont das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Eingelangt ist folgende

Motion:

Der Regierungsrat wird ersucht, zu prüfen und darüber Bericht und Antrag einzubringen, ob nicht eine kantonale Zwangserziehungsanstalt für Mädchen zu errichten sei.

Hurni
und 27 Mitunterzeichner.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Schluss der Sitzung um 5¾ Uhr.

Der Redakteur:
Vollenweider.

Sechste Sitzung.

Dienstag den 17. Mai 1921,

vormittags 8 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Ramstein.

Der Namensaufruf verzeigt 183 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 30 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bechler, Biehly, Glur, Hagen, Hiltbrunner, v. Müller, Neuenschwander (Oberdiessbach), Peter, Pfister, Reichen, Roth (Wangen), Schlumpf Jakob, Scholer; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aeschlimann, Chopard, Dubach, Dürr, Gobat, Ingold, Lüthi, Merguin, Moor, Morgenthaler, Schenk, Schwarz, Segesser, Siegfried, Tritten, Urfer, Ziegler.

Eingelangt ist folgende

Interpellation:

Was gedenkt der Regierungsrat zu tun, um der allgemeinen Notlage der Kleinbauern, speziell der Gemüsepflanzer im Seeland und im Gebiete des Grossen Mooses entgegenzutreten. Die Grundsteuerschatzungen in diesen Gebieten sind bis zu 100 % und mehr erhöht worden. Zudem haben diese Leute auf der ganzen Linie auch eine gewaltige Vermehrung ihrer Steuerlasten. Der Erlös ihrer Produkte verschiedener Gemüsearten steht aber heute infolge starker ausländischer Konkurrenz tatsächlich unter demjenigen der Vorkriegszeit. Wenn hier entsprechende Massnahmen getroffen werden, so gehen diese fleissigen und arbeitsamen Leute dem sichern Ruine entgegen.

Klening, Gyger (Gampelen), Laubscher.

Geht an die Regierung.

Beschluss betreffend die Ausrichtung von Teuerungszulagen für das Jahr 1921.

(Siehe Nr. 17 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wie letztes Jahr, so haben wir uns auch diesmal wieder mit der Frage der Teuerungszu-

lagen zu befassen. Allein es ist nötig, bei diesem Anlass über die Frage der Besoldungsrevision zu sprechen, weil aus Personalkreisen sowohl zur Besoldungsreform als zu den Teuerungszulagen eine ganze Reihe von Eingaben gemacht worden sind. Es sind zwei Verbände, beide haben Sekretäre, die sehr viel schreiben, so dass eine ganze Menge von Schriftstücken da ist, die eigentlich alle das gleiche sagen. Eine Eingabe des allgemeinen Beamtenverbandes vom 19. Februar 1921 umfasst 21 Folioseiten mit einem Nachtrag vom 2. März 1921 und einem zweiten Nachtrag vom gleichen Tag. Am 8. März ist ein Schreiben mit Resolution gekommen, am 4. Mai wiederum ein Schreiben. Am 21. April und am 10. Mai sind vom gleichen Verband weitere Eingaben eingelangt.

Vom Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter, Sektion Bern, liegen Eingaben vor vom 21. Februar, 11. März, 13. April und 10. Mai. Sie sehen also, dass die beiden Verbände ungefähr gleich fleissig waren.

In einem Teil der Eingaben wird für das Jahr 1921 eine Besoldungsreform verlangt mit Rückwirkung auf 1. Januar 1921. Wir haben über diese Frage hier schon mehrmals diskutiert. Im November 1920 ist darauf aufmerksam gemacht worden, dass es allerdings richtiger wäre, wenn das System der Teuerungszulagen durch eine Besoldungsreform abgelöst werden könnte. Gleichzeitig wurde aber auch darauf hingewiesen, dass es mit der Besoldungsreform allein nicht gemacht sei, sondern dass auch für die Deckung die nötigen Mittel beschafft werden müssen. Ich betone das deshalb, weil der Standpunkt nachher von der andern Seite verrückt werden wollte. Ich möchte auf das Stenogramm des Grossen Rates vom November 1920 hinweisen, wo ich das ganz deutlich gesagt habe. Das muss deshalb festgestellt werden, weil ganz plötzlich, ich weiss nicht aus welcher Quelle, irgend eine andere Version sich geltend gemacht hat. Wir haben nachher die Interpellation Zingg gehabt, wo wir wieder gesagt haben, dass wir anerkennen, dass die Besoldungsreform notwendig sei, man werde sich Mühe geben, dafür zu sorgen, dass dieselbe im Herbst dem Grossen Rate vorgelegt werden könne, dass es sich aber nicht nur darum handle, sondern dass auch die nötige Deckung beschafft werden müsse. Die frühere Erklärung ist also dort zum zweiten Mal ziemlich kategorisch und deutlich abgegeben worden. Tatsächlich haben wir uns mit der Angelegenheit auch befasst; aber bevor wir nicht auf finanziell sicherem Boden stehen, wird die Besoldungsreform kaum durchgeführt werden können. Der allgemeine Beamtenverband stützt sich mehr auf diese Besoldungsreform, während der Verband der Staats- und Gemeindearbeiter sich offenbar damit abgefunden hat, dass die Besoldungsreform noch nicht durchgeführt werden kann und daher eine Erhöhung der Teuerungszulagen verlangt. In der letzten Eingabe des Beamtenverbandes wird wiederum von einer Verschleppung der Besoldungsreform gesprochen und wird behauptet, trotzdem positive Versprechungen vorliegen, dass diese Besoldungsreform in diesem Jahre mit Rückwirkung auf 1. Januar 1921 eintreten solle, sei nichts geschehen und werde nichts getan, sondern die Sache werde weiter verschleppt.

Ich möchte mich vor allem gegen den Vorwurf der Verschleppung verwahren. Wir arbeiten in dieser Sache und ich werde bald im Falle sein, einige von den Resultaten mitzuteilen. Es geht nicht an, wenn man nicht gerade auf alle Begehren eintreten kann, weil man schliesslich die Verpflichtung hat, in erster Linie für den Staat zu sehen, einem Verschleppung und alle möglichen bösen Absiehten unterschieben. Sodann wird die ganze Zeit von positiven Versprechungen gesprochen, die gegeben worden sein sollen, mit Rückwirkung auf 1. Januar 1921. Ich bestreite, dass derartige Versprechungen gegeben worden sind. Der einzige Anlass könnte der sein, dass Ende März eine Delegation mit mir eine Besprechung gehabt hat, bei welcher die Besoldungsreform und die Ausrichtung einer Abschlagszahlung auf Rechnung der Besoldungsreform verlangt wurde. Die Eingabe des Beamtenverbandes vom 21. April 1921 sagt selbst ausdrücklich, das Postulat sei zur Prüfung entgegengenommen worden. Ich habe den Herren deutlich gesagt, es werde aus verschiedenen Gründen schwer halten, eine Rückwirkung der Besoldungsreform auf 1. Januar dieses Jahres eintreten zu lassen. Nachher hat auch noch eine Konferenz mit einer Delegation des Regierungsrates stattgefunden, bei welcher der Herr Staatsschreiber anwesend war und dort hat man deutlich erklärt, dass es unmöglich sei, die Rückwirkung zu versprechen. Als man auseinanderging, habe ich nochmals festgestellt, dass keine Versprechungen gemacht worden sind und habe den Herrn Staatsschreiber ersucht, diese Feststellung zu Protokoll zu nehmen. Das geschah wiederum deswegen, weil vorher plötzlich in der Presse eine Korrespondenz erschienen ist, in der es hiess, auf Rechnung der Besoldungsreform werde eine Abschlagszahlung stattfinden. Ich habe gesagt, ich begreife, dass die Staatsfunktionäre Geld haben müssen. Wir haben die Aprilbesoldung vorher ausbezahlt, die Maibesoldung Anfang Mai, in der Meinung, dass die Teuerungszulagen Ende Mai eingreifen sollen. Das ist, was man gemacht hat.

Warum kann man nun die Besoldungsreform mit Rückwirkung auf 1. Januar nicht durchführen? Ganz einfach deshalb, weil die Mittel fehlen. Der Beamtenverband hat eine Eingabe gemacht, in welcher er ausführlich sagt, wie er sich die Besoldungsreform vorstelle. Da wird alles genau ausgerechnet, so dass man sich ein klares Bild machen kann, wie weit die Besoldungsreform nach dem Vorschlag der Beamtenschaft führen würde. Wir sehen, dass eine Mehrauslage von 6,519,078 Fr. resultieren würde, wozu noch die Geistlichen kämen. Die Mehrbelastung der Zentralverwaltung beträgt 759,357 Fr., bei der Bezirksverwaltung 1,013,897 Fr., bei den Staatsanstalten ohne Irrenanstalten 1,575,792 Fr., beim Polizeikorps 628,812 Fr., bei den Wegmeistern 1,266,675 Fr., bei den Hochschulprofessoren 161,325 Fr., bei den Unterförstern 69,860 Fr., bei den Techniken 145,920 Fr., bei den Irrenanstalten 669,500 Fr. Wir haben die prozentuale Erhöhung auf die einzelnen Kategorien ausgerechnet und haben gefunden, dass man jedenfalls nicht so vorgehen kann, weil da grosse Verschiedenheiten bestehen, was starke Unzufriedenheit in den einzelnen Kategorien hervorrufen müsste. Schon jetzt haben wir acht Eingaben, die sich gegen die Aufstellung wenden, die der Beamtenverband vorgenommen hat. Wenn man allen Forderungen entsprechen würde, käme man auf 8 oder 10 Millionen. Nach den Forderungen des Beamtenverbandes haben wir also ohne die Geistlichen mit 6,519,078 Fr. zu rechnen. Diesen Betrag will man ungedeckt mit Rückwirkung auf 1. Januar 1921 verausgabt wissen.

Wie ist unsere Situation? Wir haben im Jahre 1920 wieder ein Defizit, wir haben voraussichtlich im Jahre 1921 ein grosses Defizit. Wir haben mit einem Rückgang in den Steuereinnahmen infolge der Wirtschaftskrisis zu rechnen, der ganz bedeutend sein wird. Die Arbeitslosenunterstützung wird grosse Summen verlangen, grössere, als der Grosse Rat votiert hat. Wenn kein Nachkredit verlangt worden ist, so geschah das deswegen, weil man vorläufig einfach weiter zahlt. Im weitern haben wir daran zu denken, dass die Besoldungsreform eine dauernde Auslage zur Folge hätte. Wir haben eine Steuerinitiative vor uns, die nach zuverlässigen Berechnungen mehrerer Beamten einen Steuerausfall von 8—9 Millionen zur Folge haben wird. Wir arbeiten an einem Gegenvorschlag, den wir den Initianten unterbreiten werden. Diesen grossen Ausfall kann der Staat unmöglich ertragen.

Bei dieser Situation — und das habe ich den Herren deutlich gesagt und ich kann nicht begreifen, wie man etwas Anderes sagen kann — können wir es nicht verantworten, einfach eine ungedeckte Ausgabe von 6—7 Millionen zu dekretieren. Da kann man in den Zeitungen schimpfen und wüst tun, wie man will, das bringt mich nicht von diesem Standpunkt ab. Ich weiss nicht, ob ich nun deutlich genug geredet habe. Man kann mit mir machen, was man will, man kann mich vierteilen, unter keinen Umständen werde ich davon abweichen, dass ohne Deckung keine Besoldungsreform für 1921 stattfinden kann. Ich weiss nun nicht, ob das wiederum als Versprechen ausgelegt wird. Wir können den Staat nicht in eine solche Situation hineinbringen. Ich anerkenne grundsätzlich die Notwendigkeit der Besoldungsreform, aber ich kann es mit meiner Pflichtauffassung nicht vereinbaren, dass man auf diese Art so hohe ungedeckte Ausgaben beschliesst.

Das ist der Standpunkt, den wir gegenüber dem Postulat einnehmen, es solle auf Rechnung der Besoldungsreform eine Abschlagszahlung von 1200 Fr. erfolgen. Ich habe schon gesagt, dass wir diesen Sommer weiter an dieser Sache arbeiten werden, so dass auf die Herbstsession die Vorlage bereit sein dürfte. Ob sie dann auch durchberaten werden kann, das werden die Verhältnisse zeigen. Manchmal kann man mit dem besten Willen eine Sache nicht durchführen, weil man nicht über die Schwierigkeiten hinwegkommt. Damit müssen sich die Beamten abfinden und müssen nicht meinen, es sei böser Wille. In den Eingaben namentlich des allgemeinen Beamtenverbandes wird ganz scharf darauf gedrückt, dass diese Besoldungsreform mit Rückwirkung auf 1. Januar stattfinden soll. Der andere Verband verlangt natürlich auch eine Besoldungsreform, aber er verlangt gleichzeitig auch, wenn dieselbe nicht möglich sei, solle man die Teuerungszulagen gegenüber dem Vorjahr um 50% erhöhen.

Die Situation ist nun die, dass Finanzdirektion, Regierungsrat und Staatswirtschaftskommission den Standpunkt einnehmen, dass von einer Besoldungsreform mit Rückwirkung auf 1. Januar 1921 nicht die Rede sein kann, also auch nicht von einer Abschlagszahlung auf Rechnung der Besoldungsreform von 1921. Der Grosse Rat wird sich bei der Eintretensfrage zu entscheiden haben, ob er auf das Postulat des Beamtenverbandes eintreten will. Wenn er das will, muss er natürlich unsere Vorlage über die Teuerungszulagen verwerfen, allein er muss sich gleichzeitig auch klar werden, wie die Ausgabe gedeckt werden soll. Mit einem Steueraufschlag wird man nicht kommen wollen. Wir haben uns darüber den Kopf nicht zerbrochen, weil wir gefunden haben, dass das einfach nicht gehe. Nun hat man aber gesagt, dass die Besoldungen des Jahres 1919 ungenügend seien, das wisse man und das werde auch anerkannt. Wenn man also nicht zur Besoldungsreform kommen könne, so müsse man sich dieses Jahr nochmals mit Teuerungszulagen behelfen. Das hat dazu geführt, dass der nun vorliegende Beschluss dem Rat unterbreitet wird.

Zuerst hat sich die Frage gestellt, in welchem Mass die Teuerungszulagen ausgerichtet werden sollen. Da hat man sich gesagt, dasjenige, was der Grosse Rat letztes Jahr beschlossen habe, werde für die damaligen Verhältnisse richtig gewesen sein. Es fragte sich nun, ob sich die Verhältnisse so geändert haben, dass man, wie von einer Seite verlangt wird, die Zulagen erhöhen muss, oder ob ein Preisabbau eingetreten ist, der erlaubt, eine Reduktion vorzuschlagen. Schliesslich haben wir gefunden, es sei das Richtigste, die Ausrichtung der gleichen Teuerungszulagen zu beantragen wie letztes Jahr. Einerseits ist festzustellen, dass die Teuerung keine weiteren Fortschritte gemacht hat. Ich glaube, darüber braucht man weiter keine Worte zu verlieren. Nachdem der Grosse Rat letztes Jahr gefunden hat, die Beträge seien angemessen, kann von einer Erhöhung nicht die Rede sein. Nun kann man leider nicht konstatieren, dass sich die Finanzlage des Staates seither gebessert hätte. Wir haben immer noch ein Defizit, wir haben ausserordentliche Auslagen infolge der Arbeitslosigkeit, die sehr stark ansteigen können, wir haben aber leider infolge der Krise auch mit einer sehr starken Reduktion der Steuereingänge zu rechnen. Die Finanzlage des Staates ist also nicht rosiger als letztes Jahr. Die umgekehrte Auffassung, die auch etwa vertreten worden ist, man solle die Teuerungszulagen reduzieren, kann nicht angenommen werden. Wohl ist es richtig und geht aus den Zahlen des Konsumvereins hervor, dass die Teuerung etwas abgenommen hat und dass weitere Abschläge in Aussicht stehen. Man kann also glücklicherweise sagen, dass wir uns auf der absteigenden Linie befinden. Aber nach reiflicher Ueberlegung hat man sich gesagt, man wolle die Teuerungszulagen doch auf der gleichen Höhe halten wie letztes Jahr und zwar deshalb, weil man im Jahre 1919 in ungenügendem Masse geholfen hat, so dass das eine gewisse Kompensation darstellt. Man weiss auch, dass die Teuerung lange angehalten hat und dass viele Familien dadurch etwas in Rückstand gekommen sind.

Das sind die allgemeinen Erwägungen, aus denen heraus wir dazu gelangt sind, diese Teuerungszulagen nicht abzuändern. Dieser Gedanke ist im ersten Teil des Dekretes ausgedrückt. Auch sonst hat man möglichst wenig am letztjährigen Zustand ändern wollen. Die Durchführung jenes Dekretes hat nicht gerade zu vielen Reklamationen Anlass gegeben. Einigen hat man Rechnung tragen können. Man hat gesehen, dass es jedenfalls am besten ist, wenn man die einzelnen Bestimmungen nicht isoliert behandelt, sondern im Zusammenhang. Damit will ich nicht sagen, dass in diesem Dekret eine Arbeit geleistet sei, die keiner Verbesserung mehr fähig wäre. Das ist gar nicht möglich, man kann nur versuchen, ein solches Dekret so gut als es geht im Sinne der objektiven Gerechtigkeit zu redigieren.

Auch die ausserordentlichen Wohnungszuschüsse und die Kinderzulagen bleiben in gleicher Höhe bestehen. Ende Mai sollte, wenn es technisch möglich ist, die erste Quote ausbezahlt werden. Bei einzelnen Kategorien kann es vielleicht etwas länger gehen. Die andere Quote wird für die Zeit der Herbsteinkäufe reserviert. Der Staats- und Gemeindearbeiterverband hat verlangt, man möchte die Teuerungszulagen monatlich auszahlen. Dagegen ist zu sagen, dass das eine ziemliche Rechnerei gibt und dass grosse Personalkreise einen andern Wunsch haben. Sie sagen, wenn die Teuerungszulage monatlich ausbezahlt werde, so werde sie auch monatlich verbraucht, während sie lieber namentlich im Herbst einen gewissen Posten bei einander haben.

Mit diesen Bemerkungen empfehle ich Eintreten auf die Vorlage.

Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Erörterung über die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Teuerungszulagendekretes von 1920 soll in unseren Kreisen darüber Aufklärung bringen, ob man überhaupt mit dem System der Teuerungszulagen fortfahren oder nach dem Wunsch des Staatspersonals einer allgemeinen Besoldungsreform zustimmen wolle. Wenn man im Rate der Meinung ist, es solle eine solche Besoldungsreform im Sinne der Erhöhung der 1919 beschlossenen Besoldungen stattfinden, dann müsste man das Eintreten auf dieses Teuerungszulagendekret ablehnen. Wenn man sich grundsätzlich auf einen andern Boden stellt, kann man das Eintreten auf die heutige Vorlage bejahen. Wenn man zu einer Bejahung der allgemeinen Besoldungsreform kommen will, so muss man nach übereinstimmender Meinung der Staatswirtschaftskommission und der Regierung davon überzeugt sein, dass eine solche Reform durchführbar ist, dass der Staat ausreichende Mittel besitzt, um diese Mehraufwendungen zu tragen. Diese Ueberzeugung können wir nicht haben. Die finanzielle Seite der Besoldungsreform ist Ihnen vom Herrn Finanzdirektor auseinandergesetzt worden. Es handelt sich nach den noch zu diskutierenden Vorschlägen der Verbände um eine Mehraufwendung von rund 6,5 Millionen. Bei der gegenwärtigen Finanzlage des Staates kann man nicht sagen, es spiele keine Rolle, ob man eine Mehrauslage beschliesse, die gegenüber dem Budget 6—7 Millionen ausmache, weil dieselbe durch Mehreinnahmen gedeckt werden könne. Sie erinnern sich, dass die Ausgaben des Staates, die noch vor dem Krieg 22—25 Millionen betrugen, nun auf ungefähr 50 Millionen angewachsen sind. Eine Summe von 6,5 Millionen fällt bei dieser Ausgabensumme schon an und für sich erheblich ins Gewicht. Dazu kommt nun, dass wir über die Steuereinnahmen im Jahre 1921 nicht optimistisch denken dürfen. Bereits das Jahr 1920 wird erhebliche Rückschläge bringen, die aber im laufenden Jahr noch stärker werden, ganz unabhängig davon, ob die Steuergesetzinitiative angenommen wird oder nicht. Diese Ausfälle sind bedingt durch die grosse Krise, die weite Kreise unserer Industrie umfasst. Dieselbe zeigt sich einmal in der Unmöglichkeit vieler Steuerzahler, ihre Steuer in bisherigem Umfang zu entrichten, und in der Verdienstlosigkeit grosser Arbeiterkreise und sie zeigt sich sodann in grossen Aufwendungen von Bund, Kanton und Gemeinden für die Arbeitslosenfürsorge. Es ist berechnet worden, dass die Steuerausfälle bei Annahme der Initiative eine Summe von 8 Millionen Franken für den Kanton erreichen werden. Man hat auch die Ausfälle, die vermutlich nur wegen der Krise, ganz ohne Berücksichtigung der Initiative, entstehen werden, zusammengestellt. Sie sind ebenfalls beträchtlich. Die Mehraufwendungen für die Besoldungsreform im Sinne der Vorschläge des Beamtenverbandes erreichen eine ausserordentlich hohe Summe, so dass man von vornherein sagen muss, dass es ganz undenkbar ist, dem Rate den Antrag zu stellen, auf diese Besoldungsreform einzutreten und sie durchzuführen, ohne für Deckung gesorgt zu haben.

Wie wollen Sie aber im gegenwärtigen Moment Mehreinnahmen hereinbringen? Es ist denkbar, dass man den Steuerfuss heraufsetzen kann. Das wäre an und für sich die einfachste und vielleicht auch die wirksamste Massnahme. Ich erinnere aber an die Diskussion, die vor einem Jahre hier stattgefunden hat, als es sich um die Anwendung der Steuerklausel handelte, die im neuen Lehrerbesoldungsgesetz vorgesehen war. Da hat man gesagt, allerdings koste die Durchführung des Gesetzes den Staat mehr Geld, aber die Steuereinnahmen seien vielleicht nach dem neuen Steuergesetz doch derart gross, dass man es verantworten könne, den Steuerfuss noch nicht zu erhöhen. Wir haben auf den Rückweisungsantrag hin, der aus der Mitte des Rates im März gestellt wurde, die Sachlage im Mai nochmals geprüft und haben genaue Zahlen über die Staatsrechnung von 1919 vorgelegt. Damals mussten wir zum Schlusse kommen, dass die prozentuale Erhöhung des Staatssteuerfusses nicht einmal hinreichen werde, um alle Mehrauslagen zu decken. Die Staatsrechnung hat uns recht gegeben. Nun hat man sich damals der Einsicht nicht verschlossen, dass unter diesen Umständen eine Erhöhung des Staatssteuerfusses stattfinden müsse. Allein, man hat auch von verschiedenen Seiten betont, dass die Regierung sich nicht verleiten lassen solle, den Staatssteuerfuss noch weiter zu erhöhen. Da inzwischen die Grundsteuerschatzungsrevision allgemein durchgeführt worden ist, haben wir die Meinung, dass eine weitere Erhöhung des Staatssteuerfusses bei einer Volksbefragung mit überwiegender Mehrheit abgelehnt würde. Andere Quellen, die sofort in ergiebigem Masse fliessen würden, haben wir nicht, denn es kann sich nicht darum handeln, da ein paar hunderttausend Franken mehr einzubringen und an einem andern Orte ebenfalls, sondern es müssen Millionen hereinkommen. Bei einer solchen Sachlage wäre es geradezu verwegen, Ausgaben zu beschliessen, in voller Kenntnis der Tatsache, dass es sich um bleibende ungedeckte Ausgaben handelt.

Das sind die grundsätzlichen und finanziellen Erwägungen, aus denen heraus die Staatswirtschaftskommission dazu gekommen ist, Ihnen zu erklären, dass eine allgemeine Besoldungsreform nicht stattfinden könne. Dazu nun noch eine rein parlamentarisch-taktische Erwägung. Die Vorarbeiten für ein allgemeines Besoldungsdekret erfordern erheblich Zeit. Heute liegt ein solches Dekret nicht vor. Es ist auch begreiflich, dass es nicht vorliegt. Denn die Regierung hätte ja vor der Behandlung erklären müssen, das Dekret könne nur angenommen und angewendet werden, wenn gleichzeitig eine Vorlage über Beschaffung weiterer finanzieller Mittel angenommen und durchgeführt werden könne. Weil kein Dekret vorliegt, kann auch keine Kommission bestellt werden. Dieselbe

könnte frühestens im Herbst bestellt werden und ich zweifle sehr daran, ob sie angesichts der Weitschichtigkeit der Materie schon im November Bericht erstatten könnte. Es wäre ausgeschlossen, nach den allgemeinen Vorschriften über die Behandlung der Geschäfte ein allgemeines Besoldungsdekret noch dieses Jahr zu behandeln, so dass es auch ausgeschlossen wäre, eine Rückwirkung auf 1. Januar 1921 auszusprechen. Dabei wiederhole ich ausdrücklich, was ich in grundsätzlicher Beziehung gesagt habe, dass wir nicht dazu stimmen können, eine derartige Vorlage in Behandlung zu ziehen, solange nicht für die Ausgaben, die sie zur Folge haben wird, Deckung geschaffen ist.

Aus diesen grundsätzlichen Erwägungen müssen wir es auch ablehnen, die Besoldungsansätze einzelner Kategorien des Staatspersonals zu diskutieren oder in Revision zu ziehen. Es sind uns schon im letzten Jahr, wie die Herren sich erinnern werden, von einzelnen Kategorien Wünsche um Besserstellung unterbreitet worden, so von den Seminarlehrern und den Pfarrherren. Wir haben schon damals erklärt, es gehe im Rahmen der Behandlung der Teuerungszulagen nicht an, einzelne Kategorien herauszugreifen, weil damit die ganze Besoldungsrevisionsfrage in Diskussion gezogen werde.

Nach Ablehnung der allgemeinen Besoldungsrevision muss ferner die Frage geprüft werden, ob die Teuerungszulagen, wie sie vom Regierungsrat in Aussicht genommen sind, grundsätzlich berechtigt sind. Diese Frage haben wir in der Staatswirtschaftskommission ebenfalls einstimmig bejaht. Es ist unserer Ansicht nach nicht zu verkennen, dass das Staatspersonal durch die Kriegsjahre hindurch Mühe gehabt hat, bei den Besoldungen, die es bezogen hat, allen seinen Verpflichtungen nachzukommen, und dass die Reserven, die da und dort bestanden haben, erschöpft sind. Es muss anerkannt werden, dass in den Haushaltungen Anschaffungen gemacht werden müssen, die man immer und immer wieder zurückgestellt hat, in der Hoffnung, es werde eine wesentliche Preisreduktion stattfinden. Endlich muss auch anerkannt werden, dass es für den Beamten ein unheimliches Gefühl ist, wenn er es trotz aller Sparsamkeit nicht dazu bringt, Einnahmen und Ausgaben dauernd ins Gleichgewicht zu bringen.

Wir haben auch in Betracht gezogen, dass man durch die Revision des Lehrerbesoldungsgesetzes dem Lehrkörper der Primar- und Mittelschulen eine Besoldungserhöhung hat zuteil werden lassen, die über die Besoldungsnormen des Staatspersonals im engeren Sinne hinausgeht, so dass es gerechtfertigt ist, wenn wir auch im Jahre 1921 den eigentlichen Staatsfunktionären einen Zuschuss zu ihrer ordentlichen Besoldung geben. Dadurch bringen wir zum Ausdruck, dass wir die Notlage, die in weiten Kreisen des Staatspersonals herrscht, zu würdigen wissen und dass wir im Rahmen der Mittel, die dem Staat zur Verfügung stehen, zur Linderung dieser Notlage beizutragen.

So sind wir dazu gekommen, Ihnen grundsätzlich die Ausrichtung von Teuerungszulagen zu empfehlen. Hinsichtlich des Masses empfehlen wir Ihnen, die Teuerungszulagen in gleicher Höhe wie letztes Jahr auszurichten, trotzdem wir zugeben müssen, dass in gewissen Gebieten eine rückläufige Preisbewegung eingetreten ist. Wir hoffen, dass die eingetretene Preisreduktion andauere, so dass die ausserordentliche Hilfe, die in Form von Teuerungszulagen geleistet wird, auch voll wirksam wird.

Auf Einzelheiten werde ich in der Detailberatung eintreten, wenn das nötig werden sollte. Zusammenfassend empfehle ich Ihnen Eintreten auf das Dekret, in der Meinung, dass Sie sich damit gegen eine allgemeine Besoldungsrevision in diesem Zeitpunkt aussprechen, aber auch in der Meinung, dass die Vorarbeiten für eine allgemeine Besoldungsrevision weitergeführt werden sollen, damit man in einer spätern Session doch den Gegenstand noch erörtern könnte, und zwar solange der gegenwärtige Rat noch beieinander ist. Ich darf, um das noch nachzuholen, darauf aufmerksam machen, dass wir im letzten Jahr der Legislaturperiode stehen. Erfahrungsgemäss drängen sich in einem solchen letzten Jahr immer eine Menge von dringenden Geschäften zusammen, so dass man jeweilen Mühe hat, alles das, was von den Kommissionen vorbereitet ist, noch zu erledigen. Die Herren wissen, dass mit dem Ablauf der Legislaturperiode auch die Amtsdauer der Kommissionen zu Ende geht, und dass es ratsam ist, wenn man schon jetzt die Geschäfte, deren Erledigung gewünscht werden muss, rechtzeitig vorbereitet. Wenn man nun heute erklärt, dass die Vorarbeiten fortgesetzt werden sollen, so wird man damit den berechtigten Wünschen nach Erhöhung derjenigen Besoldungen, die 1919 zu gering bemessen worden sind, gerecht. Meinerseits möchte ich wünschen, dass das noch im Laufe dieser Legislaturperiode geschehen möchte, aber ich wiederhole, dass es nur dann geschehen kann, wenn wir uns über den Umfang der Mehraufwendungen Rechenschaft geben können und wenn deren Deckung gesichert ist.

Zingg. Man kann schon sagen, dass dieses Dekret beim Personal keine grosse Freude, sondern Missmut erweckt hat. Das ist keine blosse Behauptung, sondern die Konstatierung einer feststehenden Tatsache. Nachdem nun die Besoldungsreform solange verschleppt worden ist, hat man erwartet, es werde wenigstens eine erhöhte Teuerungszulage ausgerichtet, die den Verhältnissen besser angepasst wäre und auch gleichmässiger ausgerichtet würde, wie das z. B. in der Stadt Bern und beim Bunde der Fall ist. Dieser Missmut wird noch gesteigert durch die Tatsache, dass heute wieder erklärt worden ist, dass die Besoldungsreform in diesem Jahre nicht durchgeführt werde. Das Dekret bringt also keine Verbesserung, sondern eine Verschlechterung, wenigstens für die unteren Kategorien. Wir werden in der Detailberatung Anträge auf Erhöhung der einzelnen Ansätze einbringen und wir hoffen, dass der Rat denselben zustimmen werde. Wenn gesagt wird, es sei ein Rückgang der Lebenskosten eingetreten, so kann das teilweise zugestanden werden, aber wenn man die ungeheure Steigerung der Mietzinse in Betracht zieht, die sich immer noch fortsetzt, so können wir eine Verbilligung nicht konstatieren, sondern müssen daran festhalten, dass namentlich für die Stadtbewohner eine Verteuerung eingetreten ist.

Stettler. Gestatten Sie mir einige Ausführungen zu den Bemerkungen der Herren Regierungsrat Volmar und Dr. Brand über die Steuerinitiative. Die sozialdemokratische Steuerinitiative schlägt, wie die Herren wissen, höhere Ansätze im Existenzminimum vor. Nun spricht man davon, dass sie einen Ausfall

von 8 Millionen zur Folge haben werden. Das mag mathematisch richtig sein, aber tatsächlich wird dieser Ausfall nicht eintreten. Man hat schon bei der früheren Initiative dem Volke einen solchen Ausfall vorgerechnet, obschon man genau wusste, dass die Finanzdirektion mit dem neuen Steuergesetz mehr Geld bekomme. So wird auch bei dieser Initiative ein Ausfall nicht eintreten, schon aus dem Grunde nicht, weil in den jetzigen Steueranerkennungssummen Millionen stecken, die überhaupt nicht bezahlt werden können, weil wir ein unzulängliches Existenzminimum haben. Man vergisst auch immer, dass die Initianten dem Staate ein anderes Mittel zur Verfügung gestellt haben, indem sie eine Erhöhung der Progression vorschlagen.

Im übrigen unterstütze ich die Ausführungen des Herrn Zingg. Wir Sozialdemokraten wissen genau, dass Lohnfragen der unselbständig Erwerbenden immer Machtfragen sind, die nur dann gelöst werden, wenn das Personal sich organisiert und wie von Macht zu Macht verhandelt. Beim Grossteil des Staatspersonals ist diese Einsicht leider noch nicht vorhanden, darum muss es sich gefallen lassen, dass man es als nicht vorhanden betrachtet. Ich meine, der Staat sollte trotzdem dem Personal wenigstens das geben, was es zum Leben notwendig braucht. Es sind einzelne Kategorien, die ich in der Detailberatung besonders nennen werde, welche tatsächlich Hungerlöhne beziehen. Ich hoffe, dass wenigstens die ärgsten Härten etwas gemildert werden.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Zingg hat wiederum die Behauptung aufgestellt, die Besoldungsreform werde verschleppt. Nun weiss ich nicht, wie er das meint, ob er es objektiv meint, also den Verhältnissen die Schuld gibt, oder ob er meint, es sei bei uns böser Wille vorhanden, die Sache nicht durchführen zu wollen. Ich habe schon gesagt, und muss es wiederholen, dass das letztere absolut nicht der Fall ist. Schliesslich müssen wir uns doch fragen, woher wir das Geld nehmen wollen. Wenn wir einmal aus den ausserordentlichen Verhältnissen herauskommen, wo wir immer wieder derartige Millionenausgaben haben, so glaube ich, dass wir die Besoldungsreform durchführen können. Letztes Jahr hatten wir die Seuche, dieses Jahr die grosse Arbeitslosigkeit, welche die Mittel so sehr in Anspruch genommen haben, dass es zu einer Besoldungsreform einfach nicht langt. Wir müssen also abwarten und können nur hoffen, es komme doch endlich einmal besser.

Es ist gesagt worden, die Lebenshaltung sei für die Städte noch teurer geworden. Ich weiss nun nicht, wie das ist, vorhin ist eine Interpellation verlesen worden, in welcher die Interpellanten behaupten, die Gemüsepreise seien unter die Vorkriegspreise gesunken. Ich kann das nicht kontrollieren; ich möchte nur sagen, wie da Meinung gegen Meinung steht. Der Produzent sagt, er bekomme weniger und der Konsument sagt, die Sache werde immer noch teurer. Da komme ich tatsächlich bald nicht mehr nach. Ich stütze mich immer auf die Angaben des Verbandes der Konsumvereine, die man als objektiv betrachten kann. Auch die Herren von der Linken werden nicht sagen, dass das nicht zutreffe, da ja hauptsächlich ihre Gesinnungsgenossen die Direktion führen. Ich habe ihnen geglaubt, als sie sagten, es gehe in die Höhe und ich glaube ihnen auch jetzt, wo sie sagen, es gehe nach unten. Man kann doch konstatieren, dass ein Rückgang da ist, und dass demnächst noch verschiedene andere Abschläge eintreten werden. Wenn man das berücksichtigt, ist das Personal besser behandelt als letztes Jahr, indem man die Teuerungszulagen gleich lässt.

Ueber den Ausfall, den die Steuerinitiative bringen wird, kann man in guten Treuen verschiedener Meinung sein. Bei der letzten Steuerinitiative und Steuerreform habe ich die Ueberzeugung gehabt, dass ein Steuerausfall nicht stattfinden werde. Ich habe nicht darauf abgestellt, dass das Gesetz schärfer angewendet werde, wie das nun der Fall ist, sondern ich habe mir gesagt, die natürliche Steuerzunahme werde das einbringen und ein anderer Teil werde durch die Progression eingebracht werden. Man hat die Progression allerdings nie in dem Masse eingeschätzt, wie sie dann tatsächlich eingetreten ist. Früher hat man immer gesagt, es werde überall zu lax eingeschätzt, man solle richtig einschätzen, dann gebe es Geld. Nun haben wir die Erscheinung, dass gerade über die Einschätzung geklagt wird, dass behauptet wird, sie werde in unerhörter Schärfe vorgenommen. Durch eine schärfere Anwendung des Steuergesetzes wird also diesmal tatsächlich nichts herauszupressen sein. Man hat gesagt, man solle die Progression verschärfen. Letzthin ist eine Publikation des eidgenössischen statistischen Bureaus erschienen, in welcher die Steuerlasten in 32 schweizerischen Gemeinden behandelt werden. Ich möchte Ihre Aufmerksamkeit sehr auf die Publikation lenken, denn man sieht daraus, dass schon bei mittleren Einkommen in den Gemeinden mit hohem Steuerfuss im Kanton Bern die Besteuerung ausserordentlich scharf einsetzt, so dass wir fast an der Spitze stehen, in einzelnen Fällen sogar absolut.

Nun wird sich fragen, ob wir mit der Progression, die heute 4 Millionen einbringt, einen Ausfall von 8 Millionen decken können. Eine solche Progression wird jedenfalls Schrecken verbreiten und ich weiss nicht, wieviele Leute übrig bleiben, die sie bezahlen können. Das sind jedenfalls Fragen, die genau geprüft werden müssen.

Herr Stettler hat die Machtfrage angetönt. Ich habe mich nie auf diesen Standpunkt gestellt, ich habe nie daran gedacht, das den Beamten und Angestellten gegenüber zu tun. Ich habe immer die Sache zu begreifen gesucht, so gut es ging und versucht, das zu tun, was möglich ist. Ich möchte bemerken, dass ich manchem geholfen habe in Form der Anrechnung fiktiver Dienstjahre. Man hat also da, wo es notwendig war, immer zu helfen gesucht, aber irgendwo befindet sich eine Grenze, die man nicht überschreiten kann. Ich will die Sache also nicht auf die Machtfrage hinausspielen, aber wenn das von den Verbänden getan werden will, müssen wir uns wehren und wir werden nicht niederknien, absolut nicht. Ich glaube aber nicht, dass die Verbände klug handeln, wenn sie das tun. Es ist noch jedesmal schief herausgekommen, denn in solchen Fällen stellt sich das ganze Volk auf die andere Seite. Es ist also immer noch besser, wenn man miteinander spricht und die Machtfrage vorläufig beiseite stellt.

Hartmann. Seit einer Reihe von Jahren wird in allen Ratssälen die Frage der Teuerungszulagen ausgiebig diskutiert. Der Standpunkt der Behörden war immer der: Wir anerkennen die Forderungen, wir be-

greifen, dass die Leute gelebt haben müssen, aber wir haben kein Geld. Das haben wir schon so oft gehört, dass wir es auswendig können und dass man uns ersparen dürfte, das immer wieder anzuhören. Wenn ich dennoch dem Herrn Finanzdirektor einige Worte erwidern möchte, so geschieht es deshalb, weil er behauptet, dass die Lebensmittelkurve nach der Statistik der schweizerischen Konsumvereine sich senke. Ich lese diese Statistiken auch und musste z. B. in der letzten entdecken, dass die Teuerungskurve sich wiederum nach aufwärts bewegt, nachdem sie ein halbes Jahr lang schwach gesunken war. Wenn die Zollerhöhungen und Einfuhrbeschränkungen, die im Frühjahr beschlossen worden sind, voll zur Auswirkung kommen werden, werden wir es mit einer fühlbaren Teuerung zu tun haben. Wenn man weiss, dass 200 Millionen in Form von indirekten Steuern aus dem Schweizervolk herausgezogen werden sollen, so kann jeder ausrechnen, wieviel das auf die Familie macht. Auch die Statistik der Konsumvereine wird daran nichts ändern. Von der Erhöhung der Mietzinse wird überhaupt nicht gesprochen. Es wird verschwiegen, dass es Arbeiter und Beamte gibt, die gegenüber der Vorkriegszeit das Doppelte, das Drei- und Vierfache an Zins auslegen müssen. Dadurch wird die Senkung der Lebensmittelpreise vielfach überholt. Nun will ich zugeben, dass im Teuerungszulagendekret vorgesehen ist, dass an Beamte, die von einer wesentlichen Erhöhung der Mietzinse betroffen werden, Zuschüsse ausgerichtet werden können. Aber diese können den Ausgleich nicht herbeiführen. Im gegenwärtigen Moment wird auf der ganzen Linie der Lohnabbau propagiert. Aber niemand sagt uns, woher eigentlich die Arbeiter das Geld nehmen sollen. Ich stimme mit Herrn Stettler darin überein, dass in verschiedenen Positionen eine Aenderung eintreten muss, namentlich bei den Wegmeistern.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

I.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ziffer I zerfällt in drei Unterabschnitte. Der erste spricht den Grundsatz aus, dass im Jahre 1921 wiederum Teuerungszulagen ausgerichtet werden sollen und dass das Teuerungszulagendekret vom Jahre 1920 im allgemeinen als Grundlage dienen soll. Wenn Abänderungen verlangt werden, so müssen bezügliche Anträge in Ziffer II gestellt werden, wo die Abänderungen gegenüber den Grundsätzen des früheren Dekretes enthalten sind. In Ziffer 2 wird gesagt, dass die erste Hälfte der Zulagen auf Ende Mai ausgerichtet werden solle, während die zweite im Oktober zur Auszahlung gelangen solle. In Ziffer 3 wird gesagt, dass der Regierungsrat ermächtigt sei, in gleicher Weise, wie es bisher der Fall gewesen ist, wenn unverhältnismässig hohe Mietzinse bezahlt werden müssen, einen Zuschuss ausrichten. Die Ledigen sollen den Verheirateten gleichgestellt werden, wenn sie nachgewiesenermassen für Angehörige dauernd sorgen und mit ihnen eigenen Haushalt führen. Im übrigen sollen die Voraussetzungen für diese Zuschüsse durch eine Verordnung geregelt werden, die übrigens schon im Vorjahr erlassen worden ist.

Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ich empfehle Annahme der Ziffer I. Die Ziffer 3 ist in Uebereinstimmung mit den Bestimmungen des früheren Dekretes aufgenommen worden, besonders um denjenigen Beamten zu helfen, die von aussergewöhnlichen Mietzinserhöhungen betroffen werden. Wir haben uns wiederholt im Schosse der Staatswirtschaftskommission erkundigt, wie diese Bestimmung gehandhabt werde. Die Handhabung ist, wie man uns gesagt hat, erfolgt ohne Begrenzung nach oben. Wenn ein Staatsfunktionär das Pech gehabt hat, in einem Haus zu wohnen, das teuer verkauft worden ist, so dass infolgedessen vom neuen Eigentümer die Mietzinse wesentlich gesteigert werden konnten, hat der betreffende Beamte das Recht, das Betreffnis, das über eine gewisse Quote seines Lohnes hinausgeht, vom Staate zurückzuverlangen. Und zwar hat man, darauf abgestellt, dass die Ausgaben für die Wohnungsmiete nicht mehr als 20 % des Einkommens des betreffenden Mieters betragen sollten, welchen Satz man schon vor Jahren als angemessen betrachtet hat. Wenn dieser Prozentsatz überschritten worden ist, so hat der betreffende Staatsfunktionär nach dieser Verordnung das Anrecht auf vollständigen Ersatz des Ueberschusses, so dass also die Ansicht, es seien da noch nicht gedeckte Mehrleistungen des Beamten in erheblichem Masse vorhanden, nicht zutreffend ist. Es darf aber auch gesagt werden, dass überraschenderweise die Aufwendungen, die der Staat bisher für solche aussergewöhnliche Mietzinssteigerungen auf sich nehmen musste, nicht die Summe erreicht haben, die man im Jahre 1919 in Aussicht genommen hat. Woher das kommt, das können wir nicht sagen. Man hört sehr oft über exorbitante Mietzinserhöhungen klagen. Ob diese speziell an den Staatsbeamten vorbeigehen oder mehr andere Kategorien treffen, das wissen wir nicht; Tatsache ist, dass die Summen, die der Staat bisher für diesen Zweck aufzuwenden hatte, weit hinter denjenigen zurückgeblieben sind, die wir im Jahre 1919 als wahrscheinlich angenommen haben.

v. Fischer. Ich möchte nicht einen Abänderungsantrag stellen, aber ich möchte bei Ziffer 1, wo auf das bisherige Dekret Bezug genommen wird, und wo dieses Dekret vom 10. November 1920 als Grundlage für die Ausrichtung von Teuerungszulagen für das Jahr 1921 bezeichnet wird, doch einem Wunsche Ausdruck geben und die Hoffnung aussprechen, dass dieser Wunsch bei der Ausführung des Dekretes berücksichtigt werden möchte. Im letztjährigen Dekret ist in § 9 auch die Ausrichtung von Zuschüssen an pensionierte Pfarrer und Professoren vorgesehen. In der Anwendung dieser Bestimmungen haben sich nun verschiedene Härten gezeigt. Es ist vorgesehen, dass Zuschüsse bis zum Höchstbetrage von 1000 Fr. ausgerichtet werden können, dass aber dabei auf die Vermögensverhältnisse des Betreffenden Rücksicht genommen werden müsse. Es ist ja einerseits begreiflich, dass man sagt, man wolle auf die persönlichen Verhältnisse der betreffenden Pensionierten etwelche Rücksicht nehmen, obschon insofern eine gewisse Ungleichheit besteht, als bei Funktionären, die im Amte stehen, dieser Unterschied nicht gemacht wird. Ich will aber die Bestimmung an sich nicht kritisieren,

sondern nur sagen, dass man bei deren Anwendung nicht zu engherzig sein sollte, da ja die Bestimmung schon an sich die Gefahr in sich schliesst, dass Irrtümer und Missgriffe vorkommen können. Es ist in § 9 gesagt, dass die Zuschüsse abgestuft werden können. Aber nun ist es vorgekommen, dass Pensionierte überhaupt keinen Zuschuss bekommen haben. Das war nun, wie ich glaube, nicht die Meinung, die bei Aufstellung dieser Bestimmung obwaltete. Man hat sich damit einverstanden erklärt, dass, je nach den Verhältnissen mehr oder weniger geleistet werde, aber ich glaube nicht, dass die Meinung des Rates die gewesen sei, dass ein Pensionierter gegebenenfalls gar nichts bekommen solle. Das würde auch dem Charakter der Teuerungszulagen widersprechen. Solange Teuerungszulagen ausgerichtet werden, muss man sich doch auf den Standpunkt stellen, dass sie dazu dienen sollen, einen gewissen Ausgleich für die Vermehrung der Ausgaben und für die Geldentwertung zu schaffen. Das sind nun Verhältnisse, von denen jeder betroffen wird, ob er nun etwas weniger gut oder etwas besser gestellt sei. Darum möchte ich den Behörden nahelegen, dass man da, wo vielleicht bisher der eine oder andere vollständig übergangen worden ist, doch etwas geben sollte, denn eine vollständige Zurücksetzung müsste notgedrungen ein Gefühl der Zurücksetzung und der Bitterkeit hervorrufen. Das ist gegenüber diesen Leuten, die dem Staate treu gedient haben, nicht gerechtfertigt.

Angenommen.

Beschluss:

I.

1. Das Dekret betreffend die Ausrichtung von Teuerungszulagen vom 10. November 1920 wird, unter Vorbehalt der nachstehenden Bestimmungen, auch für das Jahr 1921 anwendbar erklärt.
2. Die erste Hälfte der Zulage ist dem zum Bezug berechtigten Personal auf Ende Mai und die zweite Hälfte im Oktober d. J. auszurichten.
3. Der Regierungsrat wird ausserdem ermächtigt, den verheirateten Beamten, Angestellten und Arbeitern, die von einer unverhältnismässigen Erhöhung der Wohnungsmiete betroffen werden, Zuschüsse auszurichten. Den Verheirateten werden gleich gestellt Ledige, welche nachgewiesenermassen für Angehörige dauernd sorgen und mit ihnen eigenen Haushalt führen.

Die Voraussetzungen für diese Zuschüsse werden durch eine Verordnung des Regierungsrates geregelt.

II.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier kommen drei Punkte zur Behandlung, die gegenüber dem letztjährigen Dekret zu ändern waren. Der Wegmeisterverband hat sich in einer Eingabe gegen die Aenderung von § 2 gewendet, die wir vorschlagen und hat verlangt, dass man gleich verfahre, wie letztes Jahr. Es ist nämlich gar kein Unterschied gemacht worden, sondern es wurde überall nur der Wohnort als massgebend betrachtet. In der Eingabe heisst es, man habe den Eindruck, die Finanzdirektion wolle hier etwas sparen, und zwar gerade da, wo es nötig wäre, am meisten zu geben, bei den untersten Kategorien. Es wird auch gesagt, dass der auf diese Art einzusparende Betrag klein sei. Ich muss nun sagen, dass man diese Bestimmung nicht aufgenommen hat, um zu sparen, sondern weil die Durchführung der letztjährigen Bestimmung zu grossen Unzukömmlichkeiten geführt hat. Der Arbeitsort ist für Unterförster, Wegmeister und Oberwegmeister nicht so leicht zu bestimmen. Der Wegmeister hat einige Kilometer Strasse zu besorgen, der Oberwegmeister hat noch grössere Strecken zu beaufsichtigen und auch der Unterförster wirkt in einem gewissen Umkreis, so dass die Feststellung des Arbeitsortes eine sehr schwierige Sache ist. Umgekehrt hiess es, wenn man auf den Wohnort abstelle, so sei das auch wieder nicht recht, indem der Wohnort oft ganz frei gewählt ist und mit dem Arbeitsort nicht zu harmonieren braucht. Ich will nur ein Beispiel nennen. Der Wegmeister, der die Staatsstrasse von Stettlen nach Bern besorgt, wohnt im Lindental, und zwar seit Jahren, weil er dort eine billige Wohnung hat. Als Arbeitsort kommt die ganze Strecke in Betracht. Von dieser liegen einige hundert Meter auch in der Stadt Bern, im übrigen aber hat er seinen Arbeitsort auf dem Lande. Es ist nun ganz unzweifelhaft, dass er nicht nur eine billigere Wohnung hat, als ein Wegmeister in der Stadt Bern, sondern dass er auch sonst billiger leben kann. Und nun soll er wegen einiger hundert Meter Strecke in der Stadt Bern die Zulage der in der Stadt Bern wohnenden Wegmeister erhalten? Auf andern Strecken zeigt sich das nämliche Verhältnis. Dann kommen aber andere und verlangen gleiche Behandlung, so dass die Konsequenzen nicht abzusehen sind. Auch wenn man auf den Wohnort allein abstellt, wird man die Schwierigkeiten nicht überwinden können. Man kann hier die Sache machen, wie man will, es wird einfach immer Reklamationen geben. Wir machen nun aus der Bestimmung, die wir vorgeschlagen haben, keinen casus belli; wir haben einfach geglaubt, wir können auf diese Art, die uns gerecht schien, einer grösseren Anzahl von Reklamationen ausweichen. Der Rat mag darüber entscheiden. Persönlich stehe ich immer noch auf dem Boden, dass es besser ist, wenn man die vorgeschlagene Fassung annimmt.

Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommission. In der Staatswirtschaftskommission hat einzig die Frage der Behandlung der Wegmeister, Oberwegmeister und Unterförster zu Diskussionen Anlass gegeben. Wir sind nach Prüfung aller Verhältnisse dazu gekommen, grundsätzlich daran festzuhalten, dass für die Ausrichtung der Teuerungszulagen der Arbeitsort massgebend sein soll, dass es aber für die genannten drei Kategorien richtiger sei, wenn man den Wohnort ausschlaggebend sein lässt, weil der Arbeitsort sich auf verschiedene Kategorien von Gemeinden verteilen kann. Der Herr Finanzdirektor hat soeben die Wegmeister erwähnt, die um die Stadt herum tätig sind. Auch die Unterförster sind in ähnlicher Lage. Wenn man jeden einzelnen Fall untersucht und zu einem befriedigenden Resultate kommen will, so ist man nach der Versicherung derjenigen Personen, die sich mit der Ausführung dieser Bestimmungen zu befassen haben, am besten gefahren, wenn man den

Wohnort ausschlaggebend sein lässt. Finanziell bedeutet das weder für den Staat noch die Betroffenen einen grossen Unterschied, dagegen bedeutet das eine beträchtliche Vereinfachung in administrativer Richtung. Wenn man nicht auf den Wohnort abstellen kann, so bedarf es in vielen Fällen ziemlich zeitraubender Erhebungen darüber, ob der Wegmeister A oder der Unterförster B etwas mehr in einer Gemeinde mit höherem Ansatz zu arbeiten hat als der Wegmeister C usw. Wir sollten also die Bedeutung dieser Bestimmung nicht übertreiben, wie es in der Eingabe geschieht. Es ist eine reine Zweckmässigkeitsbestimmung im Interesse der Verwaltung.

Zingg. Zu dieser Bestimmung, die tatsächlich eine Ausnahmebestimmung ist, möchte ich doch einige Worte verlieren. Man spricht nur von den Wegmeistern, die eine Strecke von einigen hundert Metern in der Stadt haben, aber auswärts wohnen. Es gibt aber auch andere. So wohnt z. B. der Wegmeister, der die Papiermühlestrasse zu bearbeiten hat, in Boll. Er hat bis jetzt die Zulage bekommen, die für die Wegmeister in Bern gilt, nun soll er weniger bekommen. Ein Beamter aber, der dort draussen wohnt, und ebenfalls in der Stadt arbeitet, bekommt die Zulage für Bern. Es ist einfach ein Vorstoss gegen die untern Kategorien, denen man die Zulage nicht gönnt. Etwas Anderes ist es nicht. Ein Beamter, der dort draussen wohnt, lebt auch billiger als einer, der seine Wohnung in der Stadt hat, und der Wegmeister hat, wenn er zu seinem Arbeitsplatz in der Stadt gelangen will, genau die gleichen Auslagen wie der Beamte. Ich halte diese Verkürzung der untern Kategorien für ungerecht. Ich möchte deshalb folgende Fassung vorschlagen: «Die Zulage richtet sich bei allen Bezugsberechtigten nach dem Arbeitsort. Wenn als Arbeitsort mehrere Ortschaften in Betracht kommen, erfolgt verhältnismässige Berechnung der Zulage.» Diese verhältnismässige Berechnung ist gar nicht so schwer, wie das nun behauptet werden will.

Stettler. Ich verweise auf meine Ausführungen zur Eintretensfrage und auf diejenigen der Herren Zingg und Hartmann. Schon letztes Jahr hat die sozialdemokratische Fraktion die Auffassung vertreten, dass die Teuerungszulagen, die der Staat ausrichte, ungenügend seien. Ich stelle deshalb den Antrag, Ziffer II in dem Sinne abzuändern, dass die Zulagen um 50 % erhöht werden.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann eben so kurz sein wie Herr Stettler und mich darauf beschränken, den Antrag zu stellen, Sie möchten den Antrag Stettler, der eine Mehrauslage von 1,1 Million zur Folge hätte, ablehnen.

Siegenthaler. Der Antrag Stettler überrascht mich etwas. Es ist mir nicht recht erklärlich, wie man bei dem gegenwärtigen Rückgang der Teuerung dazu kommt, eine Erhöhung der Zulagen um 50 % vorzuschlagen. Wir haben in unserer Fraktion auch ein paar Worte über diese Teuerungszulagen für 1921 gesprochen. Wir haben uns gesagt, die Verhältnisse wären nun eigentlich so, dass es nicht mehr gerechtfertigt sei, die bisherigen Teuerungszulagen auszurichten, sondern dass man ohne weiteres eine Reduktion eintreten lassen sollte. Wir wissen, dass verschiedene Lebensmittel im Preise sehr zurückgegangen sind.

Wir haben uns nun aber nicht auf diesen Standpunkt begeben, man müsse sofort, nachdem diese Tatsache in die Erscheinung getreten ist, diese Reduktion eintreten lassen, sondern man wolle gegenüber dem Personal gerecht und billig sein und anerkennen, dass es während der vergangenen Jahre eine schwierige Zeit durchgemacht habe und dass vielmehr im letzten und namentlich im vorletzten Jahre die Teuerungszulagen nicht in dem Masse ausgerichtet worden seien, wie es notwendig gewesen wäre. Um gegenüber dem Personal gerecht zu sein, wollten wir nun für dieses Jahr noch keine Reduktion eintreten lassen. Ich möchte den Rat bitten, unter keinen Umständen auf die Forderung einer erhöhten Teuerungszulage einzutreten, sondern den Anträgen der vorberatenden Behörden zuzustimmen.

Ich könnte bei diesem Anlass auf die Preisrückgänge hinweisen, die auf landwirtschaftlichen Produkten eingetreten sind. Ich will das nicht tun, ich weiss auch, dass diese Reduktionen leider nicht bis zu den Konsumenten gedrungen sind, weil da noch verschiedene Zwischenglieder sind, die dem Zug der Zeit nicht so rasch folgen wollen und nicht verstehen, dass sie ihre Zwischengewinne nun auch reduzieren sollten.

Gaudard. Wenn der Antrag des Herrn Stettler nur eine Mehrauslage von 1,1 Million zur Folge hat, so bin ich der Meinung, dass man eigentlich noch weiter gehen sollte. Wir haben bei der Beratung des Besoldungsdekretes gesehen, was die kantonalen Funktionäre überhaupt verdienen. Da sind geradezu beschämende Zahlen ans Tageslicht gekommen. Und jetzt verlangt man von den Beamten wiederum, sie sollen das weiter treiben, was man ihnen von jeher zugemutet hat: Darben und Stillesein. Herr Kollege Siegenthaler behauptet nun allerdings, man beweise heute den Beamten gegenüber ein weitherziges Entgegenkommen, indem man die bisher bezahlten Teuerungszulagen noch weiter ausrichte, trotzdem die Teuerung abgenommen habe, weil verschiedene Lebensmittel im Preise gesunken seien. Ich konstatiere nur, dass die Milch, die Haupteinnahmequelle der Landwirtschaft und das Hauptnahrungsmittel, im Preise nicht gesunken ist, im Gegenteil. Bei den Steuern wird das Staatspersonal auch mehr hergenommen als die Herren von der Landwirtschaft.

Aus allen diesen Gründen empfehle ich den Antrag Stettler zur Annahme.

Schlup. Ich möchte die Herren von der Stadt einladen, sie möchten einmal aufs Land gehen und dort nachfragen, was über die gegenwärtigen Löhne im allgemeinen gesagt wird. Es ist gar nicht so, dass jeder damit einverstanden ist, wenn behauptet wird, die Beamten hätten eine schlechte Zeit durchgemacht. Vielleicht haben sie nicht immer so leben können, wie sie hätten sollen leben können. Aber wenn man die Arbeiter sieht, die heute unter Arbeitslosigkeit leiden und die nicht sagen können, sie seien gegen die Wechselfälle des Alters geschützt, so kann man begreifen, dass eine gewisse Eifersucht gegenüber den Staatsbeamten sich zeigt. In der heutigen Zeit, wo die Arbeitsmöglichkeiten so schlecht sind, sollte man nicht verlangen, dass man auf Kosten des Staates auskömmlich sollte leben können. Auf jeden Fall

sollte man jetzt, wo der Abbau kommt, nicht verlangen, dass die Zulagen noch um 50 % erhöht werden. Ich empfehle Ihnen Ablehnung des Antrages Stettler.

Abstimmung.

Für den Antrag Zingg . . . . . Minderheit.
Für den Antrag Stettler . . . . . Minderheit.

Angenommen nach Kommissionsvorlage.

Beschluss:

II.

Das Dekret vom 10. November 1920 wird durch folgende Bestimmungen ergänzt:

Der § 2 erhält folgenden Schlussatz:

Die Zulagen richten sich bei den Oberwegmeistern, Wegmeistern und Unterförstern nach dem Wohnort, für die übrigen Bezugsberechten nach dem Arbeitsort. Wenn als Arbeitsort mehrere Ortschaften in Betracht kommen, erfolgt verhältnismässige Berechnung der Zulage.

Der § 6 erhält folgenden Absatz:

Die Assistenten der Hochschule erhalten die volle Zulage nur dann, wenn ihre Besoldung den Betrag von 3600 Fr. erreicht. In den übrigen Fällen findet eine Herabsetzung der Zulage statt wie folgt:

Bei den Verheirateten um 25 Fr. für je hundert Franken weniger Besoldung als 3600 Fr. Bei den Ledigen um 12 Fr. 50 für je hundert Franken weniger Besoldung als 3600 Fr.

Freie Station ist mit 1800 Fr., freie Wohnung mit 600 Fr. anzurechnen.

Für vollbeschäftigte Assistenten mit langjähriger Dienstzeit kann der Regierungsrat die Zulage bis auf den vollen Betrag erhöhen, auch wenn ihre Besoldung weniger als 3600 Fr. beträgt.

Als Stichtag im Sinne von § 8 des Dekretes vom 10. November 1920 gilt der 30. April 1921.

Stettler. Ich möchte nun noch zu § 5 des Dekretes vom 10. November 1920 einige Abänderungsanträge stellen. Es handelt sich dabei um die Angestellten mit freier Station für sich und Angehörige oder für sich allein. Hier sind sicher die grössten Ungerechtigkeiten passiert. Für Verheiratete mit freier Station für sich und Familie ist hier eine Teuerungszulage von 300 Fr. vorgesehen, für Verheiratete mit freier Station nur für sich 500 Fr., für Ledige mit freier Station 100 Fr. Da muss jeder zugeben, dass diese Ansätze zu gering sind. Der Ansatz von 100 Fr. für einen Ledigen bedeutet nichts, weil schon die Grundbesoldung ausserordentlich bescheiden ist. Im «Berner Tagblatt» haben wir letzthin folgendes Inserat lesen können: «Aermer ist wohl heute niemand als ein bernischer kantonaler Angestellter mit einem Gehalt von 115 Fr. im Monat. Was soll ich für meine Familie von 4 Personen damit anfangen nach Wegfall der Notstandsmarken? Es reicht nicht viel weiter als für Holz und Miete. Seit zwei Jahren schlafen meine Kinder in geliehenen Bettstellen, von Wäsche nicht zu reden.» Wir haben fast nicht glauben können, dass diese Angaben auf Wahrheit beruhen. Und doch scheint es so zu sein. Wir haben die Bezüge der Angestellten der Irrenanstalt Waldau zusammengestellt. Dort haben wir Angestellte mit einem Familienbestand von 5 Personen und einem Monatslohn von 125 Fr., wovon noch etwas in die Pensionskasse abgegeben werden muss. Dazu bekommt nun der Mann jährlich 300 Fr. Teuerungszulage. Eine Familie mit 8 Personen bezieht 143 Fr. plus Teuerungszulage, die höchste Besoldung beträgt für eine Familie mit 5 Personen 181 Fr. Dabei handelt es sich um eine sehr schwierige und gar nicht etwa immer angenehme Arbeit. Da müssen wir uns schon sagen, dass diese Löhne einfach ungenügend sind. Es ist wohl richtig, dass man mit der Festsetzung der Löhne bis zur allgemeinen Besoldungsrevision zuwarten muss, aber ich glaube doch, dass man diesen unhaltbaren Zuständen durch eine Erhöhung der Teuerungszulagen begegnen sollte. Das Gleiche gilt auch für die Abwärte in den Städten, denen auch die Wohnung vom Staate gestellt wird. Ich stelle daher den Antrag, diese Ansätze durchgehends um 200 Fr. zu erhöhen.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte Ihnen beantragen, den Antrag Stettler abzulehnen. Die Frage ist schon letztes Jahr behandelt worden und man hat darüber Aufschluss gegeben, wieso man dazu kommt, diese Regelung vorzuschlagen. So kann ich eigentlich nur das wiederholen, was letztes Jahr gesagt worden ist. Man hat gesagt, dass einerseits wegen der steigenden Lebensmittelpreise eine ausreichende Teuerungszulage verlangt werde. Dann wurde in sehr pointierter Weise auch die Mietzinssteigerung zur Begründung herangezogen. Nun hat man gesagt, dass diejenigen, die die Lebensmittel vom Staate zur Verfügung gestellt bekommen und denen auch die Wohnung geliefert wird, logischerweise weniger Aufwendungen haben als andere und dass man daher hier abstufen müsse. Täte man das nicht, so könnten sich diejenigen, die keine freie Station haben, beklagen, dass sie zurückgesetzt werden. Der Grosse Rat hat letztes Jahr auch gefunden, dass die von uns vorgeschlagenen Abzüge im richtigen Verhältnis zu den Staatsleistungen stehen und hat sie genehmigt. Ich bitte Sie, von Ihrer letztjährigen Stellungnahme nicht abweichen zu wollen.

Nun ist der Fall in der Waldau angezogen worden. Ich bin sehr froh, dass das geschehen ist, weil ich so Gelegenheit bekomme, hier vor Ihnen Aufschluss zu geben. Wir haben uns gefragt, ob wir nicht in der Presse antworten sollten. Da es aber nicht Gepflogenheit des Regierungsrates ist, sich in Presspolemiken einzulassen, hat man es nicht gemacht. Das Inserat, das im «Berner Tagblatt» erschienen ist, ist Ihnen von Herrn Stettler verlesen worden. Es lautet deutlich dahin, dass dieser Angestellte mit einem Monatsgehalt von 115 Fr. seine Familie unterhalten sollte. Auffällig ist, dass die Kinder in entlehnten Bettstellen schlafen und dass keine Wäsche vorhanden sein soll. Der Angestellte, der das Inserat erlassen hat, heisst Johann Wyder. Es ist ein Auslandschweizer, Wärter in der Irrenanstalt Waldau. Er ist hier nach Bern gekommen, hat bei verschiedenen Behörden verlangt, dass man sehen solle, ihm eine Stelle zu verschaffen.

Schliesslich hat Herr Direktor v. Speyr in der Waldau, nicht gerade mit Begeisterung, aber aus Mitleid den Mann angestellt. Er ist von allem entblösst aus Russland gekommen. Das erklärt, warum seine Kinder in entlehnten Bettstellen schlafen müssen und keine Wäsche haben. Es ist nun klar, dass sich nicht nur ein Wärter der Waldau, sondern auch ein anderer, der einen grösseren Lohn hat, wenn er vorher vollständig mittellos aus dem Ausland heimgekommen ist, nicht auf einmal neu equipieren kann.

Was die Besoldung anbelangt, so hat der Mann eine Grundbesoldung von 1500 Fr., freie Station für sich, was wohl mit 960 Fr. zu bewerten ist, Teuerungszulage 500 Fr., Kinderzulage 180 Fr. Dabei hat man ein Kind, das er nur bei sich hat, ohne dass es ihm gehören würde, ebenfalls mit eingerechnet. Er hat eine Wohnung zu einem überaus billigen Preise bekommen, für 18 Fr. im Monat, ebenfalls durch Verwendung von Anstaltsorganen. Die Wohnung hätte von rechtswegen einem andern Wärter gegeben werden müssen, der schon länger dort ist und durch Drohungen hat dieser Auslandschweizer den Direktor veranlassen können, dass diese Wohnung ihm gegeben wurde und nicht dem, der das erste Anrecht hatte. Das ist auch der Grund, warum der Mann beim andern Personal nicht sehr beliebt ist, weil dieses fand, es sei nicht nett, dass er einem andern die Wohnung weggenommen habe. So kommt er mit der Wohnungsvergünstigung auf ein Jahresgehalt von 3340 Fr. oder 278 Fr. im Monat. Ich behaupte nicht, dass das zuviel sei, namentlich wenn man so entblösst heimkommt, aber ich erkläre, dass es nicht richtig ist, wenn der Mann in den Zeitungen behauptet, er habe nur einen Monatslohn von 115 Fr. Im übrigen ist Herr Direktor v. Speyr mit seinen Leistungen gar nicht zufrieden und bereut es, ihn angestellt zu haben. Er bezeichnet den Mann als störrisch und trotzig. Es ist möglich, dass diese Gemütsverfassung aus den Erlebnissen zu erklären ist, die der Mann hat durchmachen müssen, aber schliesslich kann die Anstalt nicht auf jede Laune Rücksicht nehmen.

So hat sich die ganze Geschichte abgespielt. Es wäre jedenfalls besser gewesen, das Mitleid wäre weniger gross gewesen und man hätte ihn nicht angestellt. Auf jeden Fall wäre es nicht nötig gewesen, dass der Mann ein solches Inserat, das tatsächlich zum mindesten irreführend ist, erlassen hätte.

Auf die Erhöhung der Bezüge, die Herr Stettler anregt, können wir nicht eintreten, weil das das Verhältnis zu den andern, die Kost und Logis nicht beziehen, in einer Art stören müsste, die ungerecht wirken würde. In früheren Jahren waren die Wärter und Wärterinnen in den Irrenanstalten meist ledig. Die Leute sollen sich die Verhältnisse anschauen, wenn sie sich um die Stelle bewerben. Die Stellen sind nicht von vornherein für Verheiratete geschaffen, besonders weil die Familie ja nicht am gleichen Orte wohnen kann, wo der Vater oder die Mutter ihren Beruf ausübt. Die Löhne sind eben so bemessen, weil die freie Station nun einmal da ist. Wenn einer verheiratet ist, so ist er in gewissem Sinne benachteiligt, weil zwei Haushaltungen eigentlich neben einander hergehen.

Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ich möchte dem, was der Herr Finanzdirektor gesagt hat, nur noch eine vergleichende Zusammenstellung über die Erhöhung der Teuerungszulagen seit 1919 anfügen. Im Jahre 1919 hat das Personal, das durch den Antrag des Herrn Stettler bedacht werden soll, das Personal, das entweder ganz oder teilweise freie Station bekommt, genau die Hälfte der Teuerungszulagen bezogen, die es heute bezieht. Man hat gefunden, mit diesen Ansätzen sei den Verhältnissen in billiger Weise Rücksicht getragen. Es ist immer und immer wieder gesagt worden, das Personal, das freie Station habe und infolgedessen von der Teuerung viel weniger betroffen werde als die andern Staatsfunktionäre, habe Teuerungszulagen eigentlich nicht so nötig. Nun habe ich die Meinung, wenn man die Verdoppelung, die letztes Jahr gegenüber den Ansätzen von 1919 beschlossen worden ist, beibehält für 1921, so sei das im Einklang mit den Teuerungszulagen, wie Sie sie für alle andern beschlossen haben. Man hat schon letztes Jahr das Verhältnis zwischen denjenigen Funktionären, die auf ihre Barbesoldung allein angewiesen sind und denjenigen, die neben einer geringeren Barbesoldung noch freie Station für sich allein oder für sich und ihre Familien haben, richtig abzugrenzen versucht. Diese Abgrenzung wurde nun wesentlich gestört, wenn Sie nun gemäss Antrag Stettler die Ansätze um 200 Fr. erhöhen würden. Das müsste seine Rückwirkung in bezug auf die Bewertung der freien Station auch nach andern Richtungen haben. So würde es auch auf die nun doch ziemlich abgeklärte Praxis der Bezirkssteuerkommission zurückwirken und auch eine Verminderung des Steuerertrages zur Folge haben, wozu gar keine Veranlassung vorliegt.

Zingg. Ich möchte den Antrag Stettler unterstützen. Man muss doch sagen, dass aus diesem Inserat eine ungeheure Summe von Elend und Not spricht. Gewiss kann man sagen, dass der Mann dieses Mittel nicht hätte ergreifen sollen, aber man muss sich doch auch vergegenwärtigen, wieviel es braucht, bis einer zu solchen Mitteln greift. Es handelt sich hier um eine Schuld der Gesellschaft. Wenn es heute arbeitsscheue Leute gibt, so ist eigentlich niemand anders schuld als die Gesellschaft, diejenigen, die möglichst darauf schauen, dass die unteren Schichten auch unten behalten werden in alle Ewigkeit.

Stettler. Herr Regierungsrat Volmar hat nun den Einsender des Inserates genannt. Ich kenne den Mann und seine Verhältnisse gar nicht, aber ich möchte doch sagen, dass Herr Regierungsrat Volmar das, was ich ausgeführt habe, doch im grossen und ganzen bestätigt hat. Die Verhältnisse sind einfach unhaltbar, namentlich bei den verheirateten Wärtern, die ihre Familien auswärts haben. Da muss unbedingt etwas gehen und ich kann gar nicht begreifen, warum sich die Vertreter der vorberatenden Behörden auf den Standpunkt stellen, dass da nichts geändert werden dürfe.

Abstimmung.

Für den Antrag Stettler . . . . . Minderheit.

Stettler. Zu § 6 des Dekretes vom 10. November möchte ich einen Abänderungsantrag stellen, der nichts kostet, aber doch dem Personal einige Sicherheit gibt. § 6 des Dekretes lautet: «Denjenigen Per-

sonen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Dienste des Staates stehen, können Zulagen in herabgesetztem Betrage ausgerichtet werden.» Beim provisorischen und Aushülfspersonal war in diesem Punkte immer eine gewisse Unsicherheit und es ist nicht auf allen Direktionen gleich behandelt worden. Das Personal, das hier in Frage steht, wünscht nun, dass ein Zusatz folgenden Wortlautes gemacht werde: «Provisorisch Angestellte und Aushülfskräfte, welche mindestens sechs Monate ununterbrochen im Dienste des Staates stehen, werden den definitiv Angestellten gleichgestellt. Die Teuerungszulagen werden an die definitiv wie an die provisorisch Angestellten zu gleicher Zeit ausgerichtet.» Es ist gesagt worden, dass es auch vorgekommen sei, dass die Teuerungszulage an die provisorisch Angestellten später ausgerichtet worden sei als an die andern. Nun wird jeder zugeben müssen, dass ein provisorisch Angestellter die Zulage genau gleich notwendig hat wie ein anderer. Ich empfehle daher meinen Antrag zur Annahme.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Sachlich ist man einig. Gegen die Regelung, wie sie letztes Jahr beschlossen worden ist, sind mir nur ganz wenige Reklamationen von provisorisch Angestellten zugekommen. Was die Auszahlung anbelangt, so bin ich ohne weiteres damit einverstanden, dass sie zu gleicher Zeit erfolgen soll. Hingegen weiss ich nicht, wie Herr Stettler die Gleichstellung verstanden wissen will. Ich habe letztes Jahr gesagt, dass es provisorisch Angestellte und Aushülfsangestellte gibt, die mehr als 6 Monate im Staatdienste stehen, die aber verhältnismässig besser bezahlt werden als die definitiv Angestellten, entweder weil es besonders qualifizierte Leute sein müssen, oder weil sie im Stundenlohn bezahlt werden müssen. Und nun ist jedesmal das Verhältnis so, dass die definitiv Angestellten sagen, sie verlangen, dass die provisorisch Angestellten, die die gleiche Arbeit machen wie sie, in Lohn und Teuerungszulage gleich gehalten werden wie sie, also nicht etwa höher kommen dürfen. Wenn also ein provisorisch Angestellter aus irgendwelchen Gründen etwas mehr Lohn bekommt als ein definitiv Angestellter in der gleichen Lage, so bekommt der erstere dafür etwas weniger Teuerungszulage. Davon können wir nicht abgehen, weil das definitiv angestellte Personal sich sonst beklagen könnte. Im einen Fall, wo reklamiert worden ist, verhielt sich die Sache wie folgt. Der Mann, um den es sich handelte, war zuerst bei der Bezirkssteuerkommission Biel angestellt gewesen und er hatte dort einen höhern Lohn als ein definitiv Angestellter. Als er nun nach Bern versetzt wurde, konnte man ihm nicht weniger Lohn geben, als er vorher bezogen hatte. Man hat später den Ausgleich durch eine gewisse Reduktion der Teuerungszulage herbeigeführt, weil man sonst Reklamationen der definitiv Angestellten hätte befürchten müssen. Es ist nämlich zu sagen, dass solche Dinge vom Verwaltungspersonal sehr genau angeschaut werden. Im allgemeinen muss aber festgestellt werden, dass gegen die Ordnung, wie man sie 1920 getroffen hat, sehr wenig Reklamationen gekommen sind. Man sollte deshalb die Sache sein lassen, wie sie ist und Herr Stettler sollte sich mit der Zusicherung zufrieden geben, dass wir dafür besorgt sein werden, dass die Auszahlung gleichzeitig mit der Auszahlung der Teuerungszulagen für die definitiv Angestellten erfolgt.

Stettler. Wenn es definitiv Angestellte gibt, die weniger Lohn beziehen als provisorische, so sollte man den Ausgleich eben in der Weise suchen, dass man den ersteren den Lohn erhöht und nicht dadurch, dass man den provisorisch Angestellten die Teuerungszulage kürzt. Das hat man z. B. in der Gemeinde so gemacht, es sei denn, dass man sich darauf berufen konnte, dass man von den provisorisch Angestellten eine qualifiziertere Arbeit verlangen müsse. In diesen Fällen haben sie aber dann das Anrecht auf die ganze Teuerungszulage. Wenn ein Aushülfsangestellter einen höheren Lohn verdient als einer, der schon jahrelang da ist, so sollte man ihm nicht die Teuerungszulage verkürzen. Der Herr Finanzdirektor hat mich nicht davon überzeugt, dass eine entsprechende Bestimmung nicht ins Dekret aufgenommen werden soll. Wenn man das tut, so wissen auch die definitiv Angestellten, dass sie nicht zu rempeln haben.

Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Durch den Antrag des Herrn Stettler werden verschiedene Fragen zur Diskussion gestellt. Ueber die Frage, ob man im Dekret vorschreiben solle, dass ein provisorisch Angestellter nach einer gewissen Zeit definitiv angestellt werden müsse, haben wir schon mehrmals diskutiert. Wir haben uns aber immer wieder auf den Standpunkt gestellt, das könne man weder in einem Besoldungs- noch in einem Teuerungszulagendekret festsetzen, sondern das sei eine Sache, die von der Verwaltung selbst entschieden werden müsse. Diese muss wissen, ob sie einen Funktionär, den sie aushülfsweise anstellt, dauernd nötig hat oder nicht; wir können das unmöglich entscheiden. Wir haben eine ganze Menge von Kriegsämtern bekommen, von denen wir nicht wussten, wie lange sie dauern werden, Bei den meisten hat man angenommen, sie werden nach kurzer Zeit wieder abgebaut werden können. Da ist es nicht Sache des Grossen Rates, diese Stellen, die zur Erfüllung vorübergehender Funktionen kreiert werden mussten, zu perpetuieren und den Angestellten zu sagen, sie hätten ein Recht darauf, Staatsangestellte zu werden, auch wenn keine Arbeit mehr vorhanden sei. Das würde Konsequenzen nach sich ziehen, die niemand von uns will. Im Antrag des Herrn Stettler heisst es, dass genau nach 6 Monaten ein provisorisch Angestellter definitiv angestellt werden müsse. Das hat die Konsequenzen, die ich ausgeführt habe. Wenn ich den Antrag falsch verstanden haben sollte, bitte ich, denselben nochmals zu verlesen. Gegen solche Tendenzen muss sich der Grosse Rat auflehnen, weil ihm der genaue Einblick in die Verhältnisse einfach fehlt. Man braucht da nur auf die Steuerkommissionen hinzuweisen. Es ist ganz sicher, dass die Arbeit dieser Steuerkommissionen zurückgehen wird, wenn sich das neue Steuergesetz einmal eingelebt hat. Letztes Jahr haben wir just mit einer Delegation dieser Angestellten verhandelt und den Herren begreiflich gemacht, dass sie aus der länger oder kürzer dauernden Beschäftigung im Steuerwesen nicht die Berechtigung auf eine dauernde Staatsstelle ableiten können.

Eine andere Frage ist die, ob die provisorisch Angestellten in der Besoldung, bestehe sie nun aus einem Fixum oder aus Teuerungszulagen, gleichgestellt wersollen. Auch darüber haben wir verschiedentlich gesprochen und uns sagen lassen müssen, dass die Verhältnisse von Direktion zu Direktion ausserordentlich

verschieden sind. Es gibt provisorische Angestellte, die man für Spezialaufgaben einstellt und von denen man besondere Qualifikationen verlangt. Diesem Umstand muss man bei Bemessung der Besoldung Rechnung tragen. Man tut das auch und zwar ganz unabhängig davon, ob der Grosse Rat früher oder später noch Teuerungszulagen beschliessen werde. Der betreffende Funktionär weiss das auch, dass er Anrecht auf die vereinbarte Besoldung, nicht aber auf die Teuerungszulage hat. Umgekehrt gibt es provisorische Angestellte, die man nicht gleich behandelt wie die definitiv Angestellten, weil sie nicht voll leistungsfähig sind. Wir haben bis dahin gemeint, es sei ein direktes Unrecht gegenüber den definitiv Angestellten, die ihre volle Kraft dem Staate zur Verfügung stellen, wenn man die ersteren gleich besolden würde, trotzdem sie nicht voll leistungsfähig sind.

Aus allen diesen Gründen möchte ich bitten, es bei der grundsätzlichen Fassung bewenden zu lassen, die man bis jetzt in allen Teuerungszulagendekreten aufgenommen hat.

Der dritte Punkt des Antrages des Herrn Stettler betrifft die gleichzeitige Auszahlung. Damit sind wir selbstverständlich einverstanden, nur dürfen Sie nicht vergessen, dass selbstverständlich nicht die 3460 Angestellten des Staates am gleichen Tage in den Besitz ihrer Anweisung kommen können. Verschiebungen wird es immer geben, je nachdem die Auszahlung mit der Direktion A begonnen wird oder mit der Direktion B. Solche Sachen lassen sich gar nicht vermeiden, aber grundsätzlich sind wir alle damit einverstanden, dass die Ausrichtung gleichzeitig zu geschehen habe. Ich glaube auch nicht, dass es eine solche Teilung geben könnte, die nicht sofort in der Verwaltung selbst zu den grössten Uebelständen führen würde. Die Bestimmung braucht gar nicht ins Dekret aufgenommen zu werden, denn auch das ist eine reine Verwaltungsmassnahme. Aus diesen Erwägungen bitte ich, den Antrag Stettler abzulehnen.

Stettler. Herr Dr. Brand hat den ersten Satz meines Antrages in einer Weise aufgefasst, wie ich ihn nicht aufgefasst wünsche. Wenn gesagt wird, die provisorisch Angestellten und Aushülfskräfte, welche mindestens 6 Monate ununterbrochen im Dienste des Staates stehen, sollen den definitiv Angestellten gleichgestellt werden, so hat das nichts mit den Anstellungsverhältnissen als Staatsbeamte zu tun, sondern nur mit der Ausrichtung der Teuerungszulagen.

Abstimmung.

Für den Antrag Stettler . . . . . Minderheit.

III.

Angenommen.

Beschluss:

III.

Den Beamten und Angestellten des Staates, die eine Besoldung von 6000 Fr. oder weniger beziehen, werden für Kinder und unterstützte Personen, die in § 59 des Besoldungsdekretes vom 15. Januar 1919 vorgesehenen Zulagen auch für das Jahr 1921 ausgerichtet.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Beschluss des Grossen Rates
betreffend
die Ausrichtung von Teuerungszulagen für das Jahr 1921.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretsentwurfes . . Mehrheit.

Erhöhung der finanziellen Kompetenzen des Grossen Rates und des Regierungsrates.

Erste Beratung.

(Siehe Nr. 18 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Vorlage, die eine kleine Teilrevision unserer Verfassung bezweckt, ist gleich wie diejenige, die wir letzte Woche behandelt haben, die Ausführung eines Auftrages des Grossen Rates, der in der vergangenen Novembersession die Motion Bühler widerspruchslos erheblich erklärt hat. Der Gegenstand wurde damals ziemlich einlässlich behandelt, ich glaube daher, einem Wunsche des Rates entgegenzukommen, wenn ich eine Wiederholung unterlasse und kurz die Grundgedanken dieser Neuerung zusammenfasse.

Die Erhöhung der beiden Kompetenzsummen, derjenigen von 500,000 Fr., die dem Grossen Rat in Art. 6 der Verfassung zugesprochen ist und derjenigen des Regierungsrates nach Art. 26 in der Höhe von 10,000 Fr., stellt sich als die natürliche Folge der Geldentwertung dar, die wir auch auf vielen andern Gebieten der öffentlichen Verwaltung und Gesetzgebung berücksichtigen müssen, zuletzt bei Erlass des Gesetzes betreffend die Erhöhung der Wertgrenzen im Strafrecht, aber auch in der Vorlage, die soeben verabschiedet worden ist, die eigentlich nichts Anderes ist als die Berücksichtigung der Geldentwertung auf dem Gebiete der Besoldungen.

Eine direkte und erwünschte Folge der Erhöhung der Kompetenzgrenzen ist die, dass auch auf diesem Gebiete eine gewisse Vereinfachung der Staatsverwaltung erzielt wird, indem, wie bei der Erhöhung der Wertgrenzen im Strafrecht, die unteren Verwaltungsinstanzen mehr belastet und damit die oberen, die kostspieliger und langsamer arbeiten, entlastet werden. Wenn man eine Anzahl von Geschäften, die man

bis jetzt dem Volke vorlegen musste, mit grossen Umschweifen und Kosten, dem Grossen Rat zur endgültigen Erledigung überträgt, wenn man anderseits eine grosse Anzahl von Geschäften, die bis jetzt der Grosse Rat erledigt hat, durch den Regierungsrat erledigen lässt, so hat das sofort Ersparnisse an Zeit, Geld und Arbeit zur Folge.

Die geschichtliche Entwicklung dieses Gegenstandes ist sehr einfach. Bis zum Jahre 1869 bestand kein Finanzreferendum. Dasselbe ist durch das Verfassungsgesetz von 1869 eingeführt worden. Schon damals war, wie die Herren wissen, beantragt worden, die Kompetenzsumme des Grossen Rates möchte auf eine Million festgesetzt werden. Damals hatte aber dieser Betrag einen ganz andern Wert, als heute. Wir haben auch einen Blick auf die Verhältnisse in andern Kantonen geworfen und gesehen, dass es noch heutzutage eine Anzahl von Kantonen gibt, in denen die Kompetenz des Grossen Rates gar nicht beschränkt ist, wogegen in der Mehrzahl der Kantone Kompetenzen festgesetzt sind, die, wenn man die Grösse und die Leistungsfähigkeit der betreffenden Kantone in Betracht zieht, ungefähr dem entsprechen, was wir heute vorschlagen. Andere Kantone sind etwas zurückgeblieben, schicken sich aber auch an, dem heutigen Stand der Dinge Rechnung zu tragen.

Die Kompetenzsumme des Grossen Rates soll nach unserem Vorschlag verdoppelt werden. Wir dürfen wohl sagen, dass diese Verdoppelung nicht zu weit geht, dass sie eigentlich der Geldentwertung seit Erlass der jetzt geltenden Bestimmung nicht gerecht wird. Es handelt sich aber da nicht um eine mathematische Abzirkelung der Summe, sondern um eine Festsetzung nach allgemeinem Ermessen. Beim Regierungsrat geht die Erhöhung weiter, nämlich von 10,000 Fr. auf 30,000 Fr. Wir haben gesagt, es sei eigentlich kein würdiger Zustand, dass der Verwaltungsrat irgend einer Aktiengesellschaft grössere Kompetenzen hat, als der Regierungsrat des grössten Kantons der Schweiz, so dass man es schon verantworten darf, etwas weiter zu gehen. So haben wir da auch aus dem Ermessen heraus diese Erhöhung beantragt, die ich genannt habe.

Mit diesen wenigen Erörterungen beantrage ich Eintreten auf die Vorlage.

Bühler, Präsident der Kommission. Die Kommission beantragt einstimmig Eintreten auf die Vorlage und unveränderte Annahme derselben. Sie haben im letzten November durch die einstimmige und widerspruchslose Erheblicherklärung der von mir und Mitunterzeichnern gestellten Motion sich grundsätzlich bereits für die Notwendigkeit und Zweckmässigkeit der Erhöhung der finanziellen Kompetenzen des Grossen Rates und des Regierungsrates ausgesprochen. Ich verzichte deshalb gerne darauf, diese Notwendigkeit und Zweckmässigkeit nochmals zu begründen und beschränke mich auf die Erklärung, dass alles dasjenige, was ich damals einlässlich ausgeführt habe, auch heute noch vollständig zutrifft.

Der Grosse Rat hat sich hauptsächlich mit der Frage zu befassen, wie gross die Erhöhung sein soll. Für die Erhöhung der finanziellen Kompetenz des Grossen Rates schlägt die Regierung eine Verdoppelung vor. Die Kommission ist einstimmig der Meinung, dass das wohl zu verantworten sei. Es ist Ihnen bereits mitgeteilt worden, dass im Jahre 1869 verschiedene Anträge gestellt worden sind. Die Kommission beantragte damals 500,000 Fr., welche Summe nachher in die Verfassung von 1893 übergegangen ist. Die freisinnigen Jurassier beantragten, wesentlich weiter zu gehen, nämlich auf eine Million, also auf eine Summe, die gegenwärtig ungefähr 2,5 Millionen entsprechen würde. Dieser Antrag vereinigte 51 Stimmen auf sich. Von einer Minderheit war eine Kompetenzsumme von 250,000 Fr. beantragt, welcher Antrag aber mit kolossaler Mehrheit verworfen wurde.

In Tat und Wahrheit muss man aber sagen, dass die heutige Kompetenzsumme von 500,000 Fr. unter dem Minderheitsantrag vom Jahre 1869 steht, denn heutzutage ist eine Summe von 500,000 Fr. weniger wert, als im Jahre 1869 eine Summe von 250,000 Fr. Wir haben gestern gehört, dass die Gebäude für die landwirtschaftliche Schule in Langenthal ursprünglich auf 900,000 Fr. devisiert waren, welche Summe nachher auf 780,000 Fr. reduziert werden konnte. Die Bedürfnisfrage ist hier ohne weiteres zu bejahen, aber es wird schwerlich möglich sein, unter der Herrschaft der jetzigen Verfassungsbestimmung den Rank zu finden, um derartige Summen bewilligen zu können, ohne dass eine Volksabstimmung stattfinden muss, denn das Gebäude, das als einheitliches Gebäude projektiert ist, lässt sich nicht so leicht in verschiedene Bestandteile zerlegen, wie es bei andern Projekten der Fall war. Aehnliche Beispiele werden sich wahrscheinlich in der nächsten Zeit wiederholen und man wird ohne Erhöhung der finanziellen Kompetenzen des Grossen Rates bei der jetzigen Geldentwertung sehr häufig in grosse Verlegenheit kommen und man wird genötigt sein, so oder anders die Verfassung zu missachten, zu beugen oder zu verletzen.

Es ist deshalb unbedingt zweckmässig, eine Erhöhung auf eine Million vorzunehmen. Man geht damit durchaus nicht etwa über dasjenige hinaus, was im Jahre 1869 vom Gesetzgeber gewollt wurde, sondern in Wirklichkeit bleibt man unter der damaligen Grenze.

Die Kompetenzen des Regierungsrates waren verschiedenartig geordnet. Im Jahre 1831 betrug die Kompetenzsumme 6000 alte Schweizerfranken, in der Verfassung von 1846 ist man auf 5000 alte Franken zurückgegangen und heute beträgt die Kompetenzsumme 10,000 Fr. Das mag für 1893 noch einigermassen genügt haben. Aber heute ist es eine sehr bescheidene Kompetenzsumme. Es gibt schon jetzt Gemeinwesen, in denen der Gemeinderat eine grössere Kompetenz hat als der Regierungsrat des grossen Kantons Bern. Diese zu geringe Kompetenz hat zur Folge, dass man alle die Geschäfte, die mehr als 10,000 Fr. erfordern, im Plenum des Grossen Rates behandeln muss. Das bedeutet eine kolossale Zeitverschwendung. Eine solche Nachmittagssitzung kostet jedesmal den Staat Bern schweres Geld. Hier sollte man zu sparen suchen. In diesem Punkte ist eine Verdreifachung vorgeschlagen. Die Kommission ist der Meinung, dass man auch hier nicht zu weit gehe. Es ist nicht etwa zu befürchten, dass der Regierungsrat Missbrauch treiben werde, denn schliesslich hat es ja der Grosse Rat in der Hand, bei der Budgetberatung zu dieser Sache etwas zu sagen. Ueberdies hat die Staatswirtschaftskommission namentlich die Aufgabe, die Beschlüsse der Regierung nachzuprüfen und den Grossen Rat darüber zu orientieren. Es ist also dafür gesorgt, dass die Bäume

nicht in den Himmel wachsen. Der Grosse Rat hat alle Ursache, der Regierung Vertrauen zu schenken.

In andern Kantonen ist die Kompetenz der Regierungsräte ebenfalls erhöht worden. So verfügt die Regierung von Basel-Stadt bereits über eine Kompetenzsumme von 30,000 Fr. Da werden wir es wohl verantworten können, auch unserer Regierung eine gleiche Kompetenz zu geben. Zudem kann der Regierungsrat von Basel-Stadt sich innerhalb der vom Grossen Rat bewilligten Budgetkredite frei bewegen, während das bei uns nicht der Fall ist. Unsere Regierung hat auch innerhalb der budgetmässigen Ansätze im einzelnen Fall nur einen Kredit von 30,000 Fr. Sie kann nicht den ganzen Posten auf einmal erschöpfen. In diesem Punkte wird also die Regierung immer noch stärker eingeschränkt sein als diejenige des Kantons Basel-Stadt.

In formeller Beziehung ist zu bemerken, dass diese Kompetenzerhöhung auch eine Teilrevision der Verfassung zur Folge hat. Die Art. 6 und 26 müssen abgeändert werden. Wir haben es also gegenwärtig mit zwei partiellen Verfassungsrevisionen zu tun und wir sind der Ansicht, dass bei der Volksabstimmung die beiden Sachen getrennt behandelt werden. Mit diesen Bemerkungen empfehle ich Eintreten auf die Vorlage und unveränderte Annahme derselben.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

1.

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte kurz zurückkommen auf eine Bemerkung des Herrn Kommissionsberichterstatters wegen des Abstimmungsmodus. Derselbe ist durch Art. 104 der Verfassung geordnet, wo es heisst: «Umfasst die Vorlage des Grossen Rates oder das Volksbegehren mehrere unter sich verschiedenartige Gegenstände, so findet die Volksabstimmung über jeden einzelnen Gegenstand gesondert statt. Vielleicht werden wir gleichzeitig auch noch eine dritte Verfassungsänderung zur Abstimmung zu bringen haben. Es ist schon die Rede davon gewesen, die Vertretungsziffer für den Grossen Rat zu ändern.

Was nun die Detailberatung anbetrifft, so habe ich nichts beizufügen, es sind einfach die Zahlen in den zwei Artikeln zu ändern.

Angenommen.

Beschluss:

1. Art. 6, Ziff. 4, der Verfassung wird abgeändert wie folgt:

4. Diejenigen Beschlüsse des Grossen Rates, welche für den gleichen Gegenstand eine Gesamtausgabe von mehr als einer Million Franken zur Folge haben.

2.

Angenommen.

Beschluss:

2. Art. 26, Ziff. 9, der Verfassung wird abgeändert wie folgt:

9. Die Beschlussfassung über Ausgaben, welche für den gleichen Gegenstand dreissigtausend Franken übersteigen, bis zu dem in Art. 6, Ziff. 4, bestimmten Betrage.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Revisionsentwurfes 97 Stimmen.
Dagegen . . . . . keine Stimme.

Präsident. Mehrere Mitglieder haben sich der Abstimmung enthalten, die Beschlussfähigkeit des Rates ist vorhanden, die geforderte Zweidrittelsmehrheit ist zustande gekommen, der Beschluss ist also gültig.

Nach den Bestimmungen der Verfassung muss der Entwurf zwischen der ersten und zweiten Lesung publiziert werden. Ich schlage Publikation im Amtsblatt vor. (Zustimmung.)

Strafnachlassgesuche.

(Siehe Nr. 19 der Beilagen.)

M. **Stauffer,** directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Nous soumettons à appréciation du Grand Conseil 34 recours en grâce sur lesquels nous proposons 16 remises partielles ou totales. Il y a divergence de vue entre les propositions du Conseil d'Etat et celles de la Commission de justice en ce qui concerne le cas n° 32. La Commission de justice propose pour Hess, Haldimann et Hermann la réduction des amendes à la moitié. Nous sommes d'accord avec cette proposition.

v. Steiger, Berichterstatter der Justizkommission. Die Justizkommission sieht sich zu keinen weiteren Bemerkungen veranlasst, weil Uebereinstimmung zwischen den vorberatenden Behörden hergestellt werden konnte.

Christen. Ich möchte die Aufmerksamkeit des Rates auf den Fall 9 hinlenken. Es handelt sich hier um einen Krämer, der in Miécourt anlässlich eines Festes einen Warenstand eingerichtet hatte. Ich finde es ausserordentlich merkwürdig, dass man in einer Ortschaft eine Festlichkeit gestattet, dass man hingegen einem Mann, der seinem Gewerbe nachgehen will, nicht erlaubt, seine Waren zu verkaufen. Ich beantrage gänzlichen Erlass der Busse.

M. **Nicol.** Je suis également d'accord pour qu'il soit fait remise totale de la peine à Jolidon, marchand forain que je connais particulièrement. C'est un fort brave homme, victime de l'arrêté cantonal visant les restrictions apportées au colportage par le fait de la diffusion de la fièvre aphteuse. On peut parfaitement remettre sa peine à Jolidon.

M. **Stauffer,** directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Je suis obligé de faire opposition à la proposition de M. Nicol qui ne me paraît pas être bien renseigné.

A teneur de l'arrêté du Conseil-exécutif du 9 juin 1920 concernant les mesures contre la fièvre aphteuse, l'exercice des métiers ambulants était interdit dans tout le canton, excepté dans le rayon local des villes de Berne, Bienne, Berthoud et Thoune. Pourquoi a-t-on prononcé cette interdiction totale? Parce qu'on se disait avec raison que par le colportage ou l'exercice de tout autre métier ambulant on pourrait très facilement transporter les germes de la maladie d'une contrée non contaminée dans une autre qui ne l'était pas. Et quand on sait que l'homme est un des meilleurs véhicules de contagion de la fièvre aphteuse, on comprend qu'il fallait veiller à l'application stricte de l'arrêté prérappelé. Or de quoi s'est rendu coupable Jolidon en faveur duquel M. le député Nicol vient de rompre une lance? Le 12 septembre 1920, sans aucune autorisation, il établit à Miécourt un banc de vente à l'occasion de la fête du village et alors qu'il n'ignorait pas qu'il était en contravention avec les dispositions légales. Je suis persuadé que si Jolidon qui est citoyen français, avait été citoyen suisse établi en France et qu'il eût contrevenu d'une manière aussi flagrante à un arrêté ministériel, il aurait eu à côté d'une forte amende probablement encore de la prison, mais nous qui usons toujours de clémence, nous nous bornerons à leur infliger une petite amende de 10 fr. Acquitter des gens comme Jolidon c'est tout simplement donner une prime d'encouragement aux contrevenants.

La première chose qu'un étranger auquel nous accordons le droit d'asile et la faculté de gagner sa vie dans le pays, devrait faire, ce serait de respecter nos lois. Le moins que nous puissions exiger d'eux — beaucoup d'entre eux sont des réfractaires, des déserteurs, n'ayant pas eu du moins en très petite partie les devoirs et charges qui incombent aux citoyens suisses — c'est qu'ils se tiennent tranquilles au lieu de passer le temps à ennuyer les autorités.

Telles sont les raisons pour lesquelles nous ne pouvons pas accepter les propositions de grâcier Jolidon et Jelsch.

M. **Nicol.** M. le directeur de police me permettra de relever l'un ou l'autre des arguments avancés contre Jolidon, que je connais comme un brave homme. (M. **Stauffer:** Je ne le conteste pas.) Il est Français d'origine, né à Porrentruy, sa famille y ayant des attaches depuis des siècles. On ne peut l'assimiler aux nomades. D'autre part il est faux de dire que J. soit un réfractaire. Il a fait son service en France, il a rempli ses obligations de citoyen français. Si J. a du aller à Miécourt vendre ses oignons et ses parapluies, c'est qu'il était pressé par les circonstances et qu'il ne pouvait faire autrement pour gagner sa vie et celle de sa famille. Je comprends que M. le directeur de la police ne veuille pas remettre totalement les 10 fr., mais je propose en tout cas la remise à 5 fr.

M. **Boinay.** J'appuie la manière de voir de M. Nicol, non pas à cause de la somme, 5 fr. au lieu de 10 fr., mais parce qu'il s'agit de trancher une question importante de principe, savoir s'il est permis à un citoyen d'exercer sa profession en temps de fièvre aphteuse ou si cela doit lui être interdit. Pendant l'épidémie, on a usé de toutes espèces de libertés pour ne pas entraver la liberté du commerce. Il ne s'est pas passé un jour sans qu'on voie des marchands de bétail de l'ancien canton, de Berne ou de Thoune, venir dans nos villages pour y acheter du bétail. Qui est le plus dangereux: de tenir un banc sur la place de foire ou de visiter une écurie en venant de l'ancien canton où la maladie a toujours existé? Pourquoi la sévérité pour le petit marchand de foire et l'indulgence pour le gros marchand de bétail?

J'appuie la manière de voir du préopinant en insistant sur la question de principe.

M. **Stauffer,** directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Je regrette d'être obligé de prendre encore une fois la parole, mais je me vois dans l'obligation de le faire pour vous prier d'écarter aussi la proposition de M. le Dr. Boinay.

M. le député Boinay exemplifie avec les marchands de bestiaux qui étaient autorisés à circuler en Ajoie, alors que le colportage restait interdit, mais il oublie de nous dire que ces marchands étaient les bienvenus chez les paysans ajoulots, ce qui n'était pas le cas pour les colporteurs. On s'est plaint dans le Jura et en particulier dans le pays de Porrentruy et la ville de Delémont, parce que les foires avaient été supprimées — mesure qui avait du être prise à cause de la fièvre aphteuse — et on réclamait à cor et à cri leur rétablissement. Le gouvernement accéda à ce désir, mais quelle ne fut pas la déception des agriculteurs de constater qu'avec le rétablissement des foires il s'était produit une forte baisse des prix pour le bétail. Ce fut surtout très intéressant d'entendre les cultivateurs raconter après leur déception que ce n'étaient pas eux qui avaient demandé le rétablissement des foires, mais les épiciers, commerçants et surtout les aubergistes.

Je tiens à faire remarquer à M. le Dr Boinay qu'il est préférable de ne pas assimiler les ventes de bétail au colportage, car ce sont deux choses tout à fait différentes. Mais si on tient absolument que la Direction de police s'occupe un peu plus de ces colporteurs étrangers, elle le fera, elle se montrera plus sévère et ne leur délivrera plus de patentes, alors il n'y aura plus lieu de dresser des contraventions. C'est du reste un postulat de nos colporteurs indigènes qui n'a pas été appliqué à Jolidon parce qu'il habite depuis très longtemps déjà Porrentruy. C'est le motif pour le-

quel on lui a toujours délivré une patente, mais il nous semble qu'on peut exiger de lui qu'il n'abuse pas par trop de la bienveillance que les autorités lui ont toujours témoignée. Nous avons simplement fait ressortir que parmi les étrangers qui bénéficiaient de notre hospitalité et de notre droit d'asile il y avait beaucoup de réfractaires et de déserteurs qui ne supportent qu'en partie les charges qui incombent aux citoyens suisses.

v. Steiger, Berichterstatter der Justizkommission. Es scheint mir, dass dieser Fall in seiner Bedeutung weit überschätzt wird. Man sollte nicht vergessen, dass im Verlaufe der letzten Sessionen viel andere Gesuche um Erlass von Strafen wegen Uebertretung der Bestimmungen gegen die Maul- und Klauenseuche abgewiesen worden sind, obschon darunter gewiss arme Leute waren, die einen Erlass eher verdient hätten, als dieser Jelsch.

Christen. Zur Vereinfachung der ganzen Sachlage will ich meinen Antrag zurückziehen. Mir ist es hauptsächlich darum zu tun gewesen, auf die Inkonsequenz hinzuweisen, die darin besteht, dass man eine Festlichkeit gestattet, was nicht zulässig gewesen wäre, aber dann Leute bestraft, die ihrem Gewerbe nachgehen.

M. **Nicol.** Ici il s'agit d'un cas analogue à celui de Jolidon, avec cette différence que le requérant est Suisse. Et sans vouloir m'étendre davantage sur ce cas, je propose au Grand Conseil de réduire l'amende à 5 fr.

M. **Stauffer,** directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. On pourrait répondre à M. le député Nicol que comparaison n'est pas raison. Le requérant a été condamné à trois reprises, à des amendes de 25 fr., 15 fr. et 25 fr., et le Conseil d'Etat vous propose de réduire toutes les amendes à 10 fr., donc au minimum. Or, qu'a fait le requérant? Au lieu de s'adresser à la Direction de l'intérieur pour obtenir un permis exceptionnel comme il était prévu dans l'arrêté du Conseil-exécutif, il a agi comme bon lui semble et s'est soucié du dit arrêté comme de Colin-Tampon. Nous avons déjà tenu compte des circonstances en vous proposant de réduire l'amende à 10 fr. Nous vous prions dès lors d'écarter la proposition de M. Nicol.

Meer. Ich möchte zum Fall 17 (Sarbach) sprechen. Ich kenne die Frau selbst nicht, aber nach den Schilderungen, die mir gegeben worden sind, verdient sie eine Begnadigung. Es ist eine sog. Doktorin, die kein Patent hat. Es wird von vielen Kunden bestätigt, dass sie verschiedenen habe helfen können, in Fällen, wo der Arzt nicht mehr helfen konnte. Ich beantrage, dieser Frau auch noch die Gefängnisstrafe von 8 Tagen zu schenken, weil ich annehme, dass sie nun genügend gewarnt sei.

M. **Stauffer,** directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Nous tenons à donner quelques explications au Grand Conseil sur les motifs qui ont engagé le Conseil-exécutif et la Commission de justice à ne pas proposer la grâce complète à dame Sarbach divorcée Zuberbühler. La requérante a été punie déjà à plusieurs reprises pour contravention à la loi concernant l'exercice des professions médicales, ce qui ne l'a pas empêché, comme vous le constatez, de continuer son métier et de subir une nouvelle condamnation. Elle a du reste reconnu dans un interrogatoire que le rapport était fondé et qu'elle se soumettrait à la condamnation qui interviendrait. En vous proposant la réduction de la peine d'emprisonnement à 8 jours nous avons largement tenu compte des circonstances atténuantes, charges de famille et autres. La grâcier complètement serait l'encourager à continuer à exercer illégalement la profession médicale. Nous ne savons pas jusqu'à quel point il faut croire aux cures merveilleuses qu'elle opère, il entre certainement dans ses traitements beaucoup de charlatanisme et la foi, la suggestion agissent beaucoup plus que tous ces remèdes de «bonne femme». Le devoir des autorités consiste à agir énergiquement contre tous ces meiges «rebouteurs» et autres charlatans qui de plus en plus exploitent la crédulité humaine.

v. Steiger, Berichterstatter der Justizkommission. Die Voraussetzung des Herrn Meer ist nicht zutreffend. Die Frau ist wiederholt bestraft worden; sie macht sich immer wieder der gleichen Uebertretung schuldig. Wenn nach einer dritten oder vierten Wiederholung die Begnadigung ausgesprochen wird, so erreichen solche Leute gerade, was sie wollen, nämlich das, dass sie sich nicht an das Gesetz zu halten brauchen.

Brand. Nachdem Sie sich mit einigen kleineren Fällen zu befassen hatten, komme ich auf einen Fall zu reden, der den Rat schon vor 6 Jahren beschäftigt hat, allerdings nur sehr kurz, auf den Fall 34, Fischlewitz. Es handelt sich um ein Ehepaar, das bestraft worden ist, und zwar der Ehemann wegen betrügerischen und leichtsinnigen Konkurses, die Frau wegen Beihülfe. Begangen wurde die Tat im Jahre 1912, die Strafe wurde im Jahre 1914 ausgesprochen und zwar für den Mann eine Strafe von 3 Monaten Korrektionshaus, für die Frau eine solche von 15 Tagen Gefängnis und für beide je 10 Jahre Kantonsverweisung. Die Gefängnisstrafe haben die beiden Eheleute abgesessen. Sie spielt keine Rolle mehr; in Frage kommt also nur die Kantonsverweisung.

Ich will auch gerade sagen, wieso ich dazu komme, mich mit diesem Fall zu befassen. Die Eheleute Fischlewitz haben, nachdem sie verschiedene Rechtsmittel ergriffen haben, mit denen ich nichts zu tun hatte, um eine Revision des verurteilenden Erkentnisses herbeizuführen, und nachdem sie einen staatsrechtlichen Rekurs eingereicht hatten, der abgewiesen worden ist, gesehen, dass sie den Kanton Bern verlassen müssen. Sie haben sich im Kanton Aargau nach einem neuen Domizil umgesehen und ein solches in der Nähe von Baden gefunden. Man hat sie dort darauf aufmerksam gemacht, dass eine interkantonale Uebereinkunft vom Mai 1919 bestehe, die dahin geht, dass die Kantonsverweisungsstrafen in der gesamten Eidgenossenschaft vollzogen werden. Durch den Beitritt der verschiedenen Kantone zu dieser Uebereinkunft wird folgendes bewirkt. Wenn einer des Kantons Bern verwiesen wird, so muss er, sofern die bernische Regierung es wenigstens verlangt, aus den Kantonen, die dieser Uebereinkunft beigetreten sind, ebenfalls ausgewiesen werden. Ein befreundeter Kollege hat mich nun angefragt, ob es nicht denkbar wäre, dass man vielleicht auf

dieses Ausweisungsverfahren verzichten würde, da keine Gründe bestehen, um dem betreffenden Ehepaar den Aufenthalt im Kanton Aargau zu verweigern. Ich habe die Sache geprüft und wiederholt mit dem Herrn Polizeidirektor und mit Mitgliedern der Justizkommission besprochen. Ich muss schon sagen, dass der Herr Polizeidirektor mit aller Verve gegen irgendwelche Milde gegenüber diesem Ehepaar Fischlewitz aufgetreten ist. Weil der frühere Herr Polizeidirektor gerade auch anwesend ist, darf doch darauf hingewiesen werden, dass im Jahre 1915 Regierungsrat und Justizkommission, in Würdigung der aussergewöhnlichen Verhältnisse, sich einverstanden erklärt haben, auf die Ausführung dieses Ausweisungsbeschlusses zu verzichten und das ganze Geschäft zurückzulegen. Das hat nun 6 Jahre gedauert.

Welche Gründe sprechen nun für eine Begnadigung? Ich wiederhole, dass das Ehepaar Fischlewitz nicht mehr im Kanton Bern wohnt und dass es die Begnadigung lediglich nachsucht, damit es seinen Aufenthalt im Kanton Aargau beibehalten kann. Dafür spricht einmal die Tatsache, dass durch Urteil des Bundesgerichtes vom 20. November 1920 festgestellt worden ist, dass das verurteilende Erkenntnis des bernischen Amtsgerichtes gegenüber dem Ehepaar Fischlewitz zu Bedenken Anlass gibt. Das Bundesgericht führt auch aus, dass das Urteil der ersten Strafkammer des bernischen Obergerichtes, durch welches das Revisionsgesuch des Ehepaars Fischlewitz abgewiesen worden ist, zu Bedenken Anlass gibt. Das Bundesgericht bemerkt in seinem Urteil am Schluss, wie Sie aus der gedruckten Vorlage ersehen, dass es den staatsrechtlichen Rekurs nicht gutheissen könne, dass aber doch Milderungsgründe vorhanden seien, die in den verurteilenden Erkenntnissen nicht berücksichtigt worden seien. Mit Rücksicht auf die Angriffspunkte, die die Urteile bieten und auf die Härte der Landesverweisungsstrafe wird dem Rekurrenten der Rat gegeben, deren Erlass durch ein Begnadigungsgesuch zu erwirken.

So ist die Auffassung des Bundesgerichtes. Dabei möchte ich namentlich den Nichtjuristen folgendes zu bedenken geben. Das Bundesgericht hat vermöge der organisatorischen Kompetenzabgrenzung nicht etwa den Fall materiell überprüfen können, sondern es war lediglich kompetent, die Frage zu prüfen, ob eine Rechtsverweigerung, ein Willkürakt durch das verurteilende Erkenntnis, bezw. das Revisionsurteil der ersten Strafkammer begangen worden sei. Es hat gesagt, es könne keine Willkür annehmen, trotzdem zugegeben werden müsse, dass eine ganze Reihe von Ausführungen in diesen Urteilen einer vollständigen Ueberprüfung nicht standhalten würden. Das sind die Argumente, die das Bundesgericht dazu geführt haben, zu erklären, es halte dafür, dass man nun den ausserordentlich harten Folgen des Urteils durch eine Begnadigung Rechnung zu tragen suchen müsse.

Zu diesen rechtlichen Erwägungen kommt noch ein persönliches Moment. Es wird im Vortrag der Polizeidirektion am Schluss gesagt, wenn man vielleicht auch dem Ehemann Fischlewitz gestützt auf die Arztzeugnisse von Herrn Professor Dr. Howald und Dr. Bloch weitere Milde gewähren könne, so fallen diese Argumente für die Ehefrau weg. Ich bin an und für sich der Meinung, dass das kein durchaus schlüssiges Argument wäre. Wenn der Ehemann ernsthaft krank ist und die Ehefrau gesund, so wäre es doch eine Herzlosigkeit, wenn man sagen würde, der Mann würde es zwar verdienen, dass man ihn milde behandeln würde, aber weil seine Frau gesund ist, weisen wir beide zusammen aus.

Nun möchte ich doch aus dem Zeugnis des Kantonsarztes über den Mann nur den Schlusspassus verlesen. Er lautet: «Der Zustand des Kranken erfordert dringend körperlich und seelisch grosse Schonung und Ruhe. Die fortwährenden Aufregungen, denen der Kranke durch die Ausweisung ausgesetzt ist, machen eine rationelle Behandlung illusorisch. Eine Ausweisung würde für den Kranken ein so hochgradiges psychisches Trauma darstellen, dass eine Verschlimmerung der Krankheit eintreten würde.» Ich glaube, wir haben schon manchmal Arztzeugnisse gehabt, die weniger kategorisch gelautet haben. Nun wird die Begnadigung sogar gegen Personen ausgeübt, die wegen Delikten gegen Leib und Leben in Thorberg gewesen sind. Hier haben wir es mit einem Vermögensdelikt zu tun. Die Eheleute Fischlewitz haben keine richtige Buchhaltung geführt und sollen, was zwar bestritten ist, und namentlich auch durch das bundesgerichtliche Urteil erschüttert ist, im Bewusstsein ihrer Insolvenz weitere Schulden kontrahiert haben. Ich will vollständig dahingestellt sein lassen, was sie alles verbrochen haben. Wir sind nicht ein Gericht, das hier entscheiden kann, ob das korrektionelle Gericht die Leute gerechter- oder ungerechterweise verurteilt hat. Tatsache ist, dass das Bundesgericht findet, das Urteil sei mit Recht verschiedenen Anfechtungen ausgesetzt und nicht einwandfrei und Tatsache ist ferner — und darauf möchte ich das Hauptgewicht legen —, dass die Eheleute Fischlewitz sich alle Mühe gegeben haben, die ökonomischen Schädigungen, die entstanden sind, gut zu machen. Sie haben alle Gläubiger, die sie erreichen konnten, abgefunden, und zwar mit ganz geringen Ausnahmen. Eine von diesen Ausnahmen ist ein Verlustscheininhaber, der einen Verlustschein von 5000 Fr. erworben hat in einem Moment, wo man angenommen hat, man werde nie einen Rappen bekommen. Für diesen Verlustschein von 5000 Fr. hat er einen Franken bezahlt. Nun hat man dem Mann offeriert, man wolle in angemessen abfinden. Zuerst wurden 500 Fr. und schliesslich sogar mehr offeriert, aber die Einigung scheiterte daran, dass der Mann noch mehr wollte. Da war es natürlich nicht möglich, sich mit dem Mann zu verständigen. Dagegen mit allen andern, mit denen man loyal und seriös verhandeln konnte, ist diese Verständigung zustandegekommen. Ich sage das deshalb, weil man mir, als ich mit den vorberatenden Instanzen über den Fall gesprochen habe, gesagt hat, der Mann habe noch links und rechts Schulden. Ich habe gesagt, ich wolle dem Fischlewitz erklären, er solle sich Mühe geben, alle seine Gläubiger, soweit sie erreichbar seien, zu befriedigen. Das hat er getan, so dass auch das Argument, dass Leute zu Schaden gekommen seien, nicht mehr in die Wagschale fallen darf.

Zusammenfassend möchte ich dem Rat beantragen, dem Ehepaar die Ausweisungsstrafe zu erlassen, weil das zuständige Gericht erklärt, es seien die verurteilenden Erkenntnisse nicht ohne weiteres als absolut einwandfrei zu betrachten, zu erlassen, deswegen, weil der Ehemann schwer krank ist und die Ausweisung für ihn direkt mit Lebensgefahr verbunden ist, zu erlassen deswegen, weil sich das Ehepaar Mühe gegeben hat, die finanziellen Schädigungen gut zu machen,

zu erlassen deswegen, weil das Ehepaar überhaupt nicht mehr im Kanton Bern wohnt und der Erlass nur nachgesucht wird, damit es nicht auch aus andern Kantonen der Schweiz ausgewiesen wird. Die Verumständungen sind derart, dass man diesem Antrag entsprechen kann. Der Kanton Bern vergibt sich damit gar nichts, es steht kein Prinzip auf dem Spiel, das da gewahrt werden muss, sondern es wird durch den Erlass dieser heute, nach 9 Jahren, wirksam werdenden Ausweisungsstrafe nur ein Unrecht gut gemacht. Durch die Ausweisung würde eine Familie mit einer Härte betroffen, die mit den Verfehlungen in keinem Einklang steht.

M. **Stauffer**, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. A entendre l'exposé de M. le docteur Brand on pourrait croire que les délinquants dont il prend la défense sont des agneaux et que ceux qui les ont condamnés mériteraient d'être expulsés. Or, examinons les faits. C'est un de ces nombreux couples israélites venus de la Pologne, qui considèrent notre pays comme la Terre promise, le pays de Canaan. On a fait ressortir toutes leurs qualités, mais permettez-moi de faire voir le revers de la médaille, beaucoup plus intéressant.

Salomon Fischlewitz... oui, Salomon (Rires) a été condamné en 1914 par le Tribunal correctionnel de Berne pour faillite frauduleuse et simple à trois mois de détention correctionnelle, la préventive étant déduite et le reste de la peine commué en 15 jours de détention cellulaire, sa femme, qui était complice, à 15 jours d'emprisonnement, déclarés éteints par la prison préventive subie, et les deux à 10 ans de bannissement du canton.

Les époux Fischlewitz ont interjeté appel de ce jugement, mais l'autorité supérieure n'étant pas entrée en matière sur une proposition en cassation d'office, ils ont retiré leur pourvoi. De qui s'agit-il? D'un brocanteur, d'un soldeur qui déjà à 1911 se trouvait dans une mauvaise situation. Plus tard il s'occupa de fabriquer des sacs pour la Confédération, soit pour le commissariat des guerres... puis, ce qu'il faisait surtout, il oubliait de payer ses fournisseurs (Rires); il commandait à gauche, à droite, à diverses maisons, mais de versements il n'en était pas question. A un moment donné il leur devait plus de 50,000 fr., notre Salomon (Rires). Alors qu'un grand nombre d'actes de défaut de biens étaient déjà délivrés contre lui, il continuait de leurrer ses créanciers qui ne connaissaient pas sa situation. Cette situation devenant intenable, il fit monter par sa femme et un de ses anciens employés de même origine un nouveau et semblable commerce sous le nom de Judski & Cie, remit au prétendu Judski soi-disant contre paiement les marchandises en magasin et entra à titre d'employé dans la maison. Malheureusement pour ses fournisseurs il avait intentionnellement oublié de leur communiquer cette petite combinaison, au contraire il laissa venir les marchandises qu'il avait commandées, puis lorsqu'il s'est agi de payer, déclara effrontément qu'il ne possédait plus rien, ayant vendu son fond de commerce à la maison Judski & Cie. Or il est avéré que le seul et unique chef de la maison Judski & Cie était le fameux sieur Fischlewitz lui-même. C'est ainsi qu'il réussit à se faire délivrer des marchandises qui attendent encore d'être payées. Pas plus les époux Fischlewitz que Judski & Cie ne tenaient de livres et dressaient des bilans, ils se contentaient de faire quelques notes et encore de façon très irrégulière. Les époux Fischlewitz ont purgé leur peine de détention; quant à donner suite au bannissement auquel ils ont été condamnés ils ont employé et emploieront encore tous les trucs possibles pour s'y soustraire.

Un premier recours qu'ils avaient présenté et qui tendait à la remise du bannissement a été renvoyé à plus tard par le Grand Conseil en mai 1915 à cause de la guerre. Lorsqu'en 1919, la situation étant devenue assez normale en Pologne, il s'agissait de liquider le cas, les Fischlewitz retirèrent le recours tout en demandant un délai de 6 mois pour liquider leurs affaires, ce qui leur fut accordé. Nous avons cru que Fischlewitz qui nous avait été décrit comme un martyr par des citoyens très connus de la ville de Berne, prendrait ses dispositions pour quitter le pays, mais nous avions compté sans sa roublardise. Il demanda au contraire un nouveau délai et quand il s'aperçut qu'il était à deux de jeu, qu'on allait effectivement exécuter la sentence d'expulsion, il présenta une demande de révision à la Ire Chambre pénale. La demande fut prise en considération et comme il fallait entendre des témoins qui résidaient à l'étranger, on gagna du temps; c'est ce que voulaient les Fischlewitz. En juin 1920 enfin, ils furent déboutés de leur demande de révision, mais comme ils n'avaient pas encore épuisé toutes les instances, ils présentèrent un recours de droit public au Tribunal fédéral. Le pourvoi fut rejeté en novembre 1920. M. le Dr Brand établit en partie sa défense sur les considérants du Tribunal fédéral qui dit en substance que le recours doit être écarté, mais les recourants peuvent, eu égard aux points faibles que présente le jugement, demander la remise de ces peines par voie de grâce. Comme laïque et profane en matière de jurisprudence je ne me permettrai pas de critiquer les considérants du Tribunal fédéral, mais un homme de droit de ma connaissance qui a eu l'occasion de lire les dits considérants a confirmé les réflexions que je lui ai faites à ce sujet, c'est-à-dire que le jeune avocat qui les a rédigés s'est donné beaucoup de peine pour faire de belles phrases et ne blesser personne. Vous pouvez vous imaginer que depuis bientôt 7 ans que cette affaire est en suspens, les dossiers qui constituent actuellement un gros volume ont beaucoup circulé d'une instance à l'autre; un employé de la Préfecture de Berne qui, lui aussi, estimait que les Fischlewitz se payaient par trop la tête des autorités avait écrit en marge d'une des pièces du dossier que la complaisance des pouvoirs publics en faveur des Fischlewitz n'avait pas de limites. Il ne pensait pas ou ne savait pas, le brave homme, en faisant cette réflexion, qu'on se trouve en présence d'individus aussi madrés que retors et mauvais. Mais à part l'arrêté d'expulsion prononcé par le Tribunal correctionnel contre les Fischlewitz la Direction de police de la ville de Berne nous adressait en date du 7 janvier 1921 une demande d'expulsion contre Salomon Fischlewitz basée sur l'ordonnance sur le contrôle des étrangers du 17 novembre 1919. Dans le rapport joint à la demande, les organes de police font ressortir à l'évidence que Fischlewitz est un indésirable qu'on aurait dû depuis longtemps expulser de notre pays. M. Brand prétend qu'il a désintéressé ses créanciers. Nous ne doutons pas du tout de sa bonne foi, seulement nous aurions aimé en avoir la preuve. Dans le rapport précité nous lisons

que depuis 1912 que Fischlewitz est à Berne il n'a jamais payé d'impôt; mis en poursuite, la ville n'a obtenu que des actes de défaut de biens. C'est probablement lorsqu'il s'est rendu compte qu'il était au bout de tous ses subterfuges et que sa présence devenait impossible qu'il a commencé de satisfaire une partie de ses créanciers et surtout parce qu'il avait adressé un nouveau recours en grâce au Grand Conseil. M. le Dr Brand ajoute encore que le Conseil d'Etat avait en 1916 pris la demande Fischlewitz en considération; c'est une erreur, il avait simplement décidé de surseoir à l'expulsion. A l'appui de sa requête Fischlewitz avait invoqué le fait qu'à cette époque il y avait en Pologne une révolution et qu'on y avait organisé des «pogroms». Comme c'est un gros et dodu gaillard il aurait pu y risquer sa peau et c'eût été cruel de sacrifier inutilement la vie d'un homme de la valeur de Salomon Fischlewitz. Nous ne voudrions pas abuser de la patience de messieurs les députés, mais nous devons dans l'intérêt même de la cause leur donner connaissance de quelques passages du rapport de police de la ville de Berne:

«Frau Fischlewitz betreibt in Bern eine Sackfabrik und ist Besitzerin eines Hauses in Wettingen, Kanton Aargau. Die Machenschaften des Ehemannes Fischlewitz in Bezug auf seine Steuerzahlung sind geradezu krass und müssen als richtige Gaunerei bezeichnet werden. Fischlewitz ist aus dem Kanton Bern ausgewiesen. Bis jetzt konnte er sich durch fein erfundene Schliche der Fortweisung entziehen. Wir zweifeln sehr daran, dass Fischlewitz selbst gewagt hätte, sich vor den Behörden derart rein zu waschen, wie es sein Anwalt in den Berichten tut. In der ganzen Stadt Bern glaubt kein Mensch, dass Fischlewitz ein derartiger reeller Geschäftsmann ist, wie ihn sein Anwalt im rosigsten Licht erscheinen lässt. Wir möchten ihm hier raten, sich bei ansässigen Geschäftsleuten zu erkundigen, was ein solcher Geschäftsmann sei. Die Antwort «Schwindler und Betrüger» würde er wohl zur Genüge zu hören bekommen.» Et enfin un dernier passage: «Es geht nun wirklich nicht, dass hiesige anständige Familien aufgelöst oder in Notbaracken untergebracht werden müssen, während der dicke, wohlgenährte, vorbestrafte Ausländer Fischlewitz in einem Logis sitzt. Jeder unbefangene Mensch wird dies als eine grosse Ungerechtigkeit empfinden.» Ici je me permets d'ouvrir une paranthèse — les autorités de la ville de Berne sont souvent appelées à s'occuper des nombreuses familles qui n'y trouvent plus d'abris. Un rapport de la municipalité disait que pour le 1er mai a. c. il n'y aurait pas moins — dans la ville de Berne — de 318 familles pour lesquelles on ne disposait pas d'abris et qu'il faudra loger dans des locaux de fortune, baraques et maisons d'école, ces dernières transformées en véritables casernes, ce qui provoque certaines promiscuités contraires à l'hygiène publique et à la morale. Ces trois cents et quelques familles qui sont des Suisses, dont la majeure partie des Bernois, doivent croupir dans des locaux insalubres ou quitter la ville, pour faire place à des étrangers qui y étalent leur sans-gêne et leur arrogance, parce qu'ils y sont bien, trop bien, et se moquent de la Suisse et de ses institutions. On nous a encore dit à l'appui du recours de Fischlewitz, qu'il était gravement malade, que cela pouvait être démontré par quantité de certificats médicaux. Si tel est le cas, comment peut-il fréquenter les cafés selects de la ville de Berne? Il faut encore que cette fréquentation exerce une heureuse influence sur son état de santé et qu'après avoir fait la tournée habituelle, il se trouve beaucoup mieux. Rien ne l'empêche dès lors, nous semble-t-il, d'aller faire ses tournées et se soigner en dehors de notre pays. Je suis bien loin d'être un antisémite, mais je vous avoue que si la Direction cantonale de police avait beaucoup de clients du genre de Fischlewitz on pourrait le devenir. Du reste, nous savons de source sûre que la communauté israélite a très souvent des ennuis avec ses coreligionnaires galiciens, russes et polonais qui ne peuvent pas et ne veulent pas se soumettre à nos lois et institutions.

J'ai été obligé d'entrer dans beaucoup de détails concernant ce cas, mais comme il était devenu légendaire il fallait le traiter une fois à fond dans cette enceinte. J'espère vous avoir convaincu que les Fischlewitz ne méritent pas la grâce et ne sont dignes d'aucune mesure de clémence. Je vous prie dès lors de ne pas donner suite à la proposition de M. le Dr Brand.

Brand. Die Schlussworte des Herrn Polizeidirektors beweisen, dass der ganze Fall auf der Polizeidirektion in erster Linie von dem Gesichtspunkte aus angeschaut worden ist, ob der Mann bei uns solle bleiben dürfen oder nicht. Man hat beständig mit der eidgenössischen Fremdenverordnung vom Jahre 1918 operiert und erklärt, man könnte den Mann auch administrativ ausweisen. Das mag sein, aber den Fall haben wir nicht zu prüfen. Das ist Sache der zuständigen Polizeiorgane, ob die Stadt Bern ihm wegen mangels an Wohnungsgelegenheit den Aufenthalt entziehen kann. Das ist grundverschieden von dem Begnadigungsrecht, das Fischlewitz beansprucht, nachdem er das Territorium des Kantons, nicht nur der Stadt Bern verlassen hat und nachdem unter dem heutigen gesetzlichen Zustande die bernischen Behörden es immerhin in der Hand haben, die Absicht, die ihm unterschoben wird, an den Platz seiner ersten Liebe zurückzukommen, zu vereiteln. Der Rat darf sich daher auch nicht von der Erwägung leiten lassen, ob es sich um erwünschte oder unerwünschte Elemente handelt. Wir haben nur die Frage zu entscheiden, ob Gründe vorhanden sind, um nach Jahren diese Strafe noch zu vollziehen, die ihn ausserordentlich hart trifft. Da erkläre ich, dass diese Gründe nicht vorhanden sind und zwar aus den rechtlichen und persönlichen Erwägungen heraus, die ich dem Rate zur Kenntnis gebracht habe.

Dem, was ich in meinem ersten Vortrag gesagt habe, ist mit bezug auf das ganze Prozessverfahren noch eines beizufügen, nämlich das, dass Fischlewitz nie vor Gericht gestanden ist, dass er sich nie verteidigen konnte. Er war krank und ungeschickterweise hat sein Verteidiger nicht Verschiebung verlangt, was im bundesgerichtlichen Urteil auch gerügt wird. Die Herren wissen, wie es zuweilen im Gericht geht. Man wünscht, einen Fall zu erledigen, die Parteien sind einverstanden, ohne an die Konsequenzen zu denken, die ein Urteil haben kann, das auf zu wenig sorgfältiger Untersuchung aller Verhältnisse beruht.

Ich möchte auch noch die Information zurückweisen, die der Herr Polizeidirektor von einem Juristen bekommen hat, nämlich, dass in dem bundesgerichtlichen Urteil schöne Phrasen stehen, die ein

junger Jurist verbrochen habe, der sich da gewissermassen in Stilübungen habe ergehen wollen. Der Herr Polizeidirektor kann seinem Gewährsmann sagen, dass er das Bundesgericht nicht kenne. Herr Bundesgerichtssekretär Kind ist ein anerkannt tüchtiger Jurist, der nicht etwa jetzt gerade dort sein stage macht, er ist schon lange in Lausanne und hat einige hundert Urteile redigiert. Persönlich ist er mir nicht weiter bekannt; aber ich bin es ihm doch schuldig, diese Herabsetzung seiner Tätigkeit hier zurückzuweisen. Ich will Sie nicht weiter aufhalten; das Urteil steht zur Verfügung. Jeder, der das Urteil liest, wird sich überzeugen können, dass hier seriös untersucht worden ist und durchaus ernsthaft festgestellt worden ist, dass in der Prozedur Fehler begangen worden sind und dass die Urteile des Amtsgerichtes und der ersten Strafkammer nicht gut fundiert sind. Es sind erhebliche Mängel vorhanden, die sogar die Frage nahelegten, ob man nicht diese Urteile wegen Willkür aufheben müsse.

Wenn man den Fall von dieser Seite anschaut, muss man sagen, dass da doch Gründe vorhanden sind, um die Ausweisungsstrafe heute nicht mehr zu vollziehen. Der Herr Polizeidirektor hat die Leute aus dem Osten nicht gern; er hat auch den Fischlewitz durch Gebärden und Worte derart geschildert, dass Sie gemerkt haben werden, dass er von dem Mann genug hat. Der Herr Polizeidirektor sollte mir dankbar sein, dass ich ihn von dem Mann befreit habe. Er kommt nicht mehr zu ihm aufs Bureau, um ihn zu bitten, mit ihm etwas freundlicher umzugehen. Auch seine Frau, die der Herr Polizeidirektor noch weniger gern hat — von ihr hat er zwar bis jetzt noch nichts gesagt — kommt nicht mehr. Ich habe Fischlewitz, als er auf Empfehlung eines befreundeten Anwaltes zu mir kam, gesagt, er habe da schon verschiedenes unternommen und habe durch sein Benehmen nicht gerade das beste Zeugnis erworben. Ich habe ihm auch erklärt, ich möchte sicher sein, dass das, was ich dem Herrn Polizeidirektor als seine, des Fischlewitz, Absicht mitteile, auch ausgeführt werde. Der Beweis ist zu erbringen, ich werde ihn dem Herrn Polizeidirektor noch persönlich leisten, dass Fischlewitz bezahlt hat, soweit es ihm irgendwie möglich war. Zweitens ist es ein Faktum, dass er den Kanton Bern verlassen hat. Ich habe dem Fischlewitz erklärt, aus allen den Gründen, die der Herr Polizeidirektor soeben zutreffend ausgeführt hat, könne er nicht beanspruchen, in der Stadt Bern zu wohnen, wenn er in der Schweiz bleiben wolle, müsse er sich in eine Ortschaft verziehen, wo keine Wohnungsnot herrscht. Das hat also der Herr Polizeidirektor mir zu verdanken. Er sollte froh sein über jeden Klienten, den man von ihm fern hält. Der frühere Polizeidirektor hat Fischlewitz auch gekannt. Wenn man nun zu seinen Lasten das herbeizieht, was in den Jahren 1909—1911 gegangen ist, so sollte man auch das herbeiziehen, was sich seither ereignet hat. Einiges hat der Herr Polizeidirektor selbst gesagt. Ich habe mich anhand von Fakturen und Korrespondenzen überzeugt, dass Fischlewitz während des Krieges Säcke fabriziert hat und mit dem eidgenössischen Ernährungsamt und dem Oberkriegskommissariat in geschäftlicher Verbindung stand. Ich meine also, so «strub», wie der Herr Polizeidirektor ihn geschildert hat, kann der Mann nicht sein, sonst wäre dem Verkehr, der in die Tausende von Franken geht, schon längst ein Ende gemacht worden.

Der Herr Polizeidirektor hat auch noch erwähnt, dass nach Polizeirapporten Fischlewitz die Steuer noch schuldig ist. Der Rapport datiert vom Februar. Wie ich davon erfahren habe, dass das hängig ist, habe ich erklärt, das müsse auch noch in Ordnung kommen. Heute ist es in Ordnung. Im übrigen will ich die Polizeirapporte in ihrer Beweiskraft nicht näher schildern. Ich möchte nur, da der Herr Polizeidirektor die Heiterkeit des Rates durch seine Darstellung des Umganges des Salomon Fischlewitz und seines früheren Geschäftsgebahrens erregt hat, sagen, wie auch die Polizei sich täuschen kann und wie es mit den Polizeirapporten oft seine eigene Bewandtnis hat. Bekanntlich haben wir in der Stadt Bern eine Polizeibrigade, die die Aufgabe zu erfüllen hat, alle die Leute ausfindig zu machen, die man aus Bern auslogieren könnte. Vor einiger Zeit ist ein Rapport gekommen, es wohne im Hause so und so eine Dame, namens Ruth Waldstetter, von der man festgestellt habe, dass sie keine Schriften deponiert habe, und daher ausgewiesen werden müsse. Nun kann man nicht verlangen, dass das gesamte Personal der Polizeidirektion auch literarisch gebildet sei und wisse, dass Ruth Waldstetter das Pseudonym einer nicht ganz unbekannten Schriftstellerin ist, die mit ihrem richtigen Namen Frau Behrens heisst. Dieser richtige Name steht am Briefkasten angeschrieben und darunter steht auch das Pseudonym, weil sie eben unter diesem Pseudonym Ruth Waldstetter bekannt ist. Der Polizist hat gemeint, er sei besonders eifrig, wenn er nachschaue, ob Frau Behrens und Ruth Waldstetter in Bern die Schriften deponiert haben. Da er keine Schriften auf den Namen Ruth Waldstetter gefunden hat, macht er einen Rapport mit einem Ausweisungsantrag. Ich begreife, dass sich der Herr Polizeidirektor auf die Akten beruft. Aber als wir den neuen Prozess revidierten, da haben wir in allen Tonarten gesagt, man wolle mit dem papierenen Zeug fort. Der Richter solle die Parteien vor sich sehen, dann könne er ein besseres Urteil fällen, als wenn er auf Papier abstellen müsse. Das Gericht, das die Ausweisung verfügt hat, hat die Leute nicht vor sich gesehen. Wir erfahren seither durch unsern obersten Gerichtshof, dass das verurteilende Erkenntnis Angriffsflächen nach verschiedenen Seiten bietet. Da dürfen wir wohl diesen Erlass bewilligen, um so mehr, weil es sich nicht darum handelt, ob Fischlewitz und seine Frau in Bern bleiben dürfen, sondern einzig darum, ob er sein Domizil im Kanton Aargau verlassen muss oder nicht. (Rufe: Schluss.)

Abstimmung.

Für Schluss der Rednerliste . . . . . Mehrheit.

M. **Stauffer**, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Je regrette d'être obligé d'intervenir encore une fois dans le débat, mais je tiens derechef à vous faire constater que les Fischlewitz ont été condamnés le 9 mars 1914 déjà au bannissement de notre canton et que les organes de la police n'ont cherché jusqu'à présent, comme c'était leur devoir, qu'à donner suite à la sentence d'expusion. Peu nous importe qu'il habite actuellement un autre canton, que ce soit le canton d'Argovie ou de Thurgovie, la Direction doit s'en tenir aux dispositions de l'ordon-

nancé sur le contrôle des étrangers du 17 novembre 1919 et nous le savons pour l'avoir entendu dire que Fischlewitz une fois sorti emploiera tous les moyens pour rentrer à Berne. Il nous avait du reste offert par une tierce personne de quitter volontairement le canton, si nous recommandions son recours. Inutile de vous dire que Fischlewitz a reçu la réponse que méritait son effronterie. Les considérants du Tribunal fédéral sur lesquels M. le député Brand insiste encore une fois ne doivent être pris que pour ce qu'ils valent. Si Fischlewitz avait été dans ses droits, le Tribunal aurait admis son recours; ce n'est pas pour les beaux yeux de nos juges à la Ire Chambre pénale qu'il a été rejeté. Tout le reste c'est de la rhétorique. Le cas de la femme de lettres cité par M. le Dr Brand — c'est un pseudonyme, elle porte un autre nom — n'a pas d'analogie avec celui de Fischlewitz. Elle n'a pas de papiers parce qu'elle ne vit pas avec son mari. Est-elle divorcée? Nous ne le savons pas, c'est possible, car aujourd'hui ces choses se font rapidement (Rires), beaucoup plus rapidement que les expulsions. Nous n'avons pas eu à nous occuper de cette personne, parce qu'elle se conduisait mal, mais pour les raisons qu'elle se disait «heimatlose» et qu'à la Direction de police de la ville on estimait qu'avec la pénurie des logements qui s'accentuait de plus en plus et sa présence n'étant pas nécessaire à Berne, elle pouvait parfaitement aller habiter ailleurs. Pour faire de la bonne littérature, que ce soient des vers ou de la prose, il me semble qu'on doit être beaucoup mieux inspiré en habitant la campagne, par exemple les environs de Thoune, une station climatérique en face des Alpes grandioses et sublimes qui prêtent à l'improvisation. Je ne suis ni poète ni littérateur, mais j'ose prétendre que la vie au grand air est plus favorable à l'inspiration que le brouhaha et la vie enfiévrée des grandes villes. Mais revenons à Fischlewitz puisque c'est de lui que nous devons nous occuper. Le Grand Conseil ne voudra pas gracier un individu qui a usé et abusé de tous les moyens pour se soustraire à sa condamnation, qui dernièrement encore a été accusé de tentative de viol. Faute de preuves il a été acquitté, mais sans aucune indemnité. La Pologne, son pays d'origine, est actuellement un Etat souverain qui fait beaucoup d'efforts pour se reconstituer, se donner de bonnes institutions, et si vraiment Fischlewitz est un homme de valeur comme on nous l'a décrit, il pourra retourner dans sa patrie pour se mettre à son service et lui apporter son précieux concours.

Abstimmung.

Fall 8 (Jolidon):

Für den Antrag der vorberatenden Behörden	91 Stimmen.
Für den Antrag Nicol	17 Stimmen.

Fall 9 (Jelsch):

Für den Antrag der vorberatenden Behörden	86 Stimmen.
Für den Antrag Nicol	21 Stimmen.

Fall 17 (Sarbach):

Für den Antrag der vorberatenden Behörden	88 Stimmen.
Für den Antrag Meer	28 Stimmen.

Fall 34 (Fischlewitz):

Für den Antrag der vorberatenden Behörden	98 Stimmen.
Für den Antrag Brand	18 Stimmen.

Die übrigen Strafnachlassgesuche werden stillschweigend nach den übereinstimmenden Anträgen des Regierungsrates und der Justizkommission erledigt.

Präsident. Die Direktion der Bernischen Kraftwerke A.-G. ladet den Rat im Auftrage des Verwaltungsrates zu einer Besichtigung des neuerbauten Mühlebergwerkes ein, bemerkt aber, dass infolge der Transportverhältnisse auf dem Wohlensee die Besichtigung nicht in corpore, sondern nur in Gruppen von je 35—40 Personen erfolgen könne.

Ich denke in Ihrem Namen zu handeln, wenn ich diese Einladung bestens verdanke. Es wird in dieser Session nicht mehr möglich sein, dass alle Mitglieder die Besichtigung vornehmen können. Ich möchte Sie bitten, die nähern Anordnungen dem Bureau zu überlassen. (Zustimmung.)

Schluss der Sitzung um $12^1/_2$ Uhr.

Der Redakteur:
Vollenweider.

Siebente Sitzung.

Mittwoch den 18. Mai 1921,

vormittags 8 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Ramstein.

Der Namensaufruf verzeigt 173 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 40 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bechler, Biehly, Cueni, Engel, Hagen, Neuenschwander (Oberdiessbach), Peter, Pfister, Roth (Wangen), Roth (Interlaken), Rufener, Scholer, Segesser, Siegenthaler, Zesiger; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aeschlimann, Boss (Wilderswil), Chopard, Choulat, Dürr, Gobat, Ingold, Klening, Kobel, Lauper, Leschot, Merguin, Moor, Morgenthaler, Müller (Bargen), Müller (Aeschi), Schenk, Schneider, Siegfried, Stampfli, Tritten, Urfer, Weber (Grasswil), Wenger, Ziegler.

Zur Verlesung gelangt folgende

Antwort des Regierungsrates auf die Anfrage des Herrn Grossrat Meier.

(Siehe Seite 288 hievor.)

An den Grossen Rat des Kantons Bern.

Herrn Präsident!
Herren Grossräte!

Herr Grossrat Dr. Albert Meier, Biel, hat am 10. Mai 1921 folgende einfache Anfrage gestellt:

«Ist die Regierung bereit, die Haushaltungslehrerinnen des Kantons in die Lehrerversicherungskasse als vollberechtigte Mitglieder aufzunehmen und den Staatsbeitrag zu leisten?»

Im Namen des Regierungsrates beehrt sich der Unterzeichnete, hierauf schriftlich folgende Antwort zu geben:

Das Lehrerbesoldungsgesetz stellt den obligatorischen Beitritt zur Lehrerversicherungskasse fest für die Primarlehrer und Primarlehrerinnen, für die Mittellehrer und Mittellehrerinnen, für die Arbeitslehrerinnen sowie für Seminarlehrer und Schulinsepktoren. Gleichzeitig bestimmt es, dass der Staat für diese Lehrkräfte 5 % der versicherbaren Besoldung als Jahresbeitrag bezahlt. Die Hauswirtschaftslehrerinnen sind im Lehrerbesoldungsgesetz nicht erwähnt, und es ist daher weder hinsichtlich ihrer Besoldung noch ihrer Pension darin etwas bestimmt. Dieselben sind daher auch nicht verpflichtet, der Lehrerversicherungskasse beizutreten und es würde der Regierung die gesetzliche Grundlage fehlen, für sie die 5 % zu zahlen.

Es ist weiter zu bedenken, dass der Kanton Bern keine Bildungsanstalt für Hauswirtschaftslehrerinnen besitzt und kein staatliches Patent für diesen Beruf ausstellt. Im Kanton Bern besteht zur Ausbildung von Hauswirtschaftslehrerinnen nur das Haushaltungsseminar des schweizerischen gemeinnützigen Frauenvereins, das eine private Anstalt ist. Ueberdies werden auch in Freiburg, Zürich und anderswo Haushaltungslehrerinnen ausgebildet. Die Ausbildungszeit in diesen verschiedenen Anstalten ist sehr ungleich und auch die ausgestellten Patente haben nicht durchwegs den gleichen Wert. Es fehlt somit nicht nur an einem staatlichen Ausweis, sondern auch an der Einheitlichkeit der von den verschiedenen Anstalten ausgestellten Patente. Sodann ist die Ausstellungsart und die Besoldung der Hauswirtschaftslehrerinnen, sowie die Einordnung des hauswirtschaftlichen Unterrichts in den Schulen den Gemeinden überlassen und es herrscht darin grosse Mannigfaltigkeit. Während an einzelnen Orten ganze Stellen geschaffen sind, welche mit vollbeschäftigten Lehrkräften versehen werden, wird an andern Orten der Unterricht stundenweise von nur teilweise beschäftigten Lehrkräften gegeben. Der Regierungsrat hält dafür, dass die Aufnahme der Hauswirtschaftslehrerinnen in die Lehrerversicherungskasse nur gleichzeitig mit dem Erlass gesetzlicher Bestimmungen über den hauswirtschaftlichen Unterricht und insbesondere über die Patentierung und Anstellung von Haushaltungslehrerinnen an den öffentlichen Schulen erfolgen kann. Er ist deshalb zurzeit nicht in der Lage, die Anfrage des Herrn Grossrat Meier zu bejahen.

Der Direktor des Unterrichtswesens:
Merz.

Meier. Ich muss erklären, dass ich natürlich nicht befriedigt bin.

Tagesordnung:

Bodenverbesserung; Entwässerung Albligen.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Flurgenossenschaft Albligen hat bereits vor einem Jahre das Gesuch um Subventionierung einer Bodenverbesserung im Umfange von etwa 30 ha eingereicht. Der Kostenvoranschlag beläuft sich auf 171,000 Fr. Wenn die Kosten auch hier verhältnismässig hoch sind, so rührt das davon her, dass es sich um die Entwässerung eines sehr langgestreckten Stückes handelt und dass mit der Entwässerung auch eine Bachkorrektion und die Anlage von Feldwegen verbunden ist. Es mussten an dem Projekt noch verschiedene Verbesserungen angebracht werden und erst nachdem diese erfolgt waren, konnte das Gesuch der Regierung vorgelegt werden. Das Gesuch steht im Zusammenhang mit einer Reihe von andern Projekten, die aber im Kanton Freiburg liegen. Die

Arbeiten müssen im beidseitigen Einverständnis ausgeführt werden.

Namens des Regierungsrates beantrage ich, die geforderte Subvention von 34,000 Fr. zu bewilligen, und zwar unter den üblichen Bedingungen. Es ist in Aussicht genommen, die Arbeiten erst dann beginnen zu lassen, wenn man dazu in der Hauptsache Arbeitslose verwenden kann. In Albligen macht sich bis jetzt noch keine Arbeitslosigkeit geltend, aber es wird sich Gelegenheit genug bieten, Arbeitslose aus andern Gemeinden herbeizuziehen.

Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen Genehmigung der Subvention. Damit Uebereinstimmung mit den andern in den letzten Jahren erlassenen Subventionsbeschlüssen hergestellt wird, beantragen wir, in Ziff. 5 die Frist, innert welcher eine Neuschatzung stattzufinden hat, von 5 auf 3 Jahre herabzusetzen. Der Herr Landwirtschaftsdirektor hat sich mit dieser Aenderung einverstanden erklärt.

Genehmigt mit dem Abänderungsantrag der Staatswirtschaftskommission.

Beschluss:

Die Flurgenossenschaft Albligen sucht nach um einen Beitrag für eine in der Gemeinde Albligen geplante, mit einer Bachkorrektion und einer Weganlage verbundenen Entwässerung, die ein Gebiet von 30 ha umfassen und 171,000 Fr. kosten soll.

Auf den Antrag der Landwirtschaftsdirektion wird dem Grossen Rat vorgeschlagen, dem Gesuche unter folgenden Bedingungen zu entsprechen:

1. Der Staatsbeitrag wird auf 20 % der wirklichen Kosten, höchstens aber auf 34,200 Fr. festgesetzt. Er ist zahlbar nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Kredite.

2. Die Beteiligten sind verpflichtet, das Werk kunstgerecht auf Grundlage der Pläne zu erstellen und auf ihre Kosten dauernd in gutem Zustande zu erhalten.

Bau und Unterhalt stehen unter der Aufsicht der staatlichen Behörden; diese sind berechtigt, die den Verhältnissen entsprechenden Weisungen zu erteilen, namentlich auch hinsichtlich der Beschäftigung von Arbeitslosen bei Ausführung des Projektes.

Die Beteiligten haben genaue Ausführungspläne über die vollendete Bodenverbesserung erstellen zu lassen und davon der Landwirtschaftsdirektion vor endgültiger Ausrichtung des Beitrages zwei Doppel zuzustellen.

3. Das in die Verbesserung einbezogene Land ist rationell anzubauen; es darf der landwirtschaftlichen Nutzung, sei es durch Torfausbeutung, Bauten oder anderswie, nur mit Einwilligung der staatlichen Behörden und unter den von diesen in jedem Fall festzusetzenden Bedingungen entzogen werden.

4. Insofern und insoweit Staatsstrassen das Entwässerungsgebiet berühren, steht dem Staate das Recht zu, die Strassenentwässerung ohne weiteres Entgelt an die Hauptleitungen der Drainage anzuschliessen. Die hiezu nötigen Vorkehren werden unter der Aufsicht der Behörden der Strassenverwaltung vorgenommen.

5. Das in die Verbesserung einbezogene Land ist drei Jahre nach Vollendung der Arbeiten einer Grundsteuerrevision zu unterwerfen.

6. An eine allfällige Kostenüberschreitung wird kein Staatsbeitrag bewilligt.

7. Für die Ausführung des Unternehmens und die Einreichung der Abrechnung wird den Beteiligten Frist gewährt bis Ende 1923.

8. Die Beteiligten haben innerhalb Monatsfrist nach Eröffnung dieses Beschlusses dessen Annahme zu erklären.

Bodenverbesserung.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Gestatten Sie mir zu Beginn eine allgemeine Bemerkung über die Bodenverbesserungsprojekte und Weganlagen, die zurzeit dem Grossen Rate vorgelegt werden sollen. Mit Rücksicht auf den Stand der Staatsfinanzen haben wir in letzter Zeit die Interessenten ersucht, nur mit solchen Projekten zu kommen, deren Durchführung absolut notwendig ist und zudem mit Rücksicht auf die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit empfohlen werden kann. Alle andern Projekte suchten wir zurückzudrängen, weil in den letzten Jahren in dieser Angelegenheit tatsächlich ziemlich viel gegangen ist. Anderseits sind auch von den Interessenten selbst viele Projekte zurückgezogen worden, weil die Kosten mit den sinkenden Produktenpreisen nicht mehr im Einklang stehen, und die Wirtschaftlichkeit verschiedener Projekte doch noch näher geprüft werden muss.

Wenn nun die Regierung immer noch in der Lage — fast möchte ich sagen in der Zwangslage — ist, Ihnen Projekte vorlegen zu müssen, so stehen dieselben in engstem Zusammenhang mit der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.

Das vorliegende Projekt betrifft die Wegverbindung nach Montfaucon und Bémont. Bereits im Jahre 1908 ist ein mit Plänen versehenes Gesuch um Bewilligung einer Subvention für diese Weganlage eingereicht worden. Der Sprechende hat schon damals eine Prüfung des Projektes an Ort und Stelle vorgenommen. Infolge von Meinungsverschiedenheiten unter den Interessenten selbst unterblieb damals die Ausführung. Vor einigen Wochen haben nun die in Frage stehenden Gemeindebehörden beim Regierungsrat den Wunsch geäussert, man möchte so rasch als möglich die Ausführung dieser Weganlage gestatten, weil sich in Tramelandessus mehrere hundert arbeitslose Uhrmacher befinden, die nicht wohl anders beschäftigt werden können. Mit Rücksicht auf die Notwendigkeit, eine bessere Wegverbindung von Tramelan-dessus nach Montfaucon und nach Bémont zu erstellen, hat der Regierungsrat sofort Experten abgeordnet. Als solche wurden bezeichnet der kantonale Kulturingenieur und ein Vertreter der Baudirektion. Auch das eidgenössische Landwirtschaftsdepartement hat einen Vertreter bezeichnet. Das Projekt wurde von diesen Her-

ren an Ort und Stelle begutachtet und als subventionswürdig befunden. Wir haben infolgedessen auch keinen Anstand genommen, mit Rücksicht auf die grosse Arbeitslosigkeit den Beginn der Bauarbeiten zu gestatten; natürlich ohne Präjudiz für die Höhe der Subvention.

Aus dem gedruckten Antrag geht hervor, dass es sich darum handelt, einen Weg zu erstellen von La Chaux in der Gemeinde Tramelan-dessus nach Montfaucon in der Länge von 7,5 km und einer Breite von 3,8 m. Gewöhnlich hat man sonst Wege nicht breiter gemacht als 3,6 m, allein mit Rücksicht auf den starken Verkehr hat sich das eidg. Landwirtschaftsdepartement mit einer Verbreiterung auf 3,8 m einverstanden erklärt. Abzweigungen sind vorgesehen von Gros Bois derrière nach der Gemeinde Bémont, in einer Länge von 3200 m; Kostenvoranschlag 102,000 Fr.

Ich möchte hier darauf hinweisen, welch gewaltige Steigerung die Kosten für die Weganlagen im Laufe des Krieges erfahren haben. Beim ersten Weg haben wir einen Aufwand von 22—23 Fr. per Laufmeter, beim andern, wo mehr Schwierigkeiten zu überwinden sind, einen solchen von 30 Fr. Bei dem Weg von Röthenbach nach Bowil, den wir vor dem Kriege ausgeführt haben, betrugen die Kosten ungefähr die Hälfte. Die Arbeiten an den Wegen, deren Subventionierung wir Ihnen empfehlen, werden im Taglohn ausgeführt und es werden nach den Mitteilungen, die uns gemacht worden sind, Stundenlöhne von 80—100 Rp. bezahlt, was nicht übertrieben ist, aber doch immerhin so, dass sich jeder damit einen anständigen Verdienst erwerben kann. Es ist sicher besser, man führe derartige Arbeiten aus, auch wenn sie etwas teuer zu stehen kommen, als wenn mehrere hundert Arbeiter arbeitslos auf dem Pflaster liegen und mit Arbeitslosenunterstützung unterstützt werden müssen. Schliesslich schafft man hier einen bleibenden Wert und verbessert die Verbindung zwischen den betreffenden Ortschaften wesentlich. Damit erfüllen wir auch ein Postulat, das seit mehr als 12 Jahren hängig ist.

In der gedruckten Vorlage ist ein Druckfehler stehen geblieben, indem nur eine Subvention von 22 % vorgesehen ist. Der Grosse Rat hat für Weganlagen in Villeret und Sonvilier 23 % beschlossen; es würde nun von der heute in Frage stehenden Gegend als Zurücksetzung empfunden, wenn hier ein Prozent weniger gegeben würde. Es ist auch vorgesehen, dass eine weitere Subvention aus dem Arbeitslosenfürsorgefonds geleistet werden soll, um damit die Minderleistungen, welche bei diesen ungelernten Arbeitern zu konstatieren sein werden, zu kompensieren. Mit der genannten Erhöhung von 22 auf 23 % würde sich der Staatsbeitrag auf 62,330 Fr. erhöhen. Ich beantrage Bewilligung dieses Kredites.

Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Wie Sie der gedruckten Vorlage entnehmen können, handelt es sich um ein Wegstück mit einer Gesamtlänge von 10,5 km und einem Kostenvoranschlag von rund 271,000 Fr. Es ist gewiss eine grosse Summe, allein mit Rücksicht auf die grosse Arbeitslosigkeit, die im Jura herrscht, und ferner mit Rücksicht auf die Notwendigkeit, bessere Verbindungen zwischen Tramelan-dessus und Montfaucon und Bémont herzustellen, haben wir gefunden, es sei angebracht, dieses Projekt heute dem Grossen Rat zur Subventionierung vorzulegen. Es ist bereits vom Herrn Landwirtschaftsdirektor darauf hingewiesen worden, dass ein Projekt von etwas grösserer Ausdehnung schon vor mehr als 10 Jahren zur Ausführung bereit war, und dass nur persönliche Wünsche, die im letzten Moment geltend gemacht worden sind, die faktische Ausführung des Projektes verhindert haben. Man wird heute naturgemäss bedauern, dass man nicht zu den billigen Preisen, die man vor 10 Jahren haben konnte, dem Projekt näher getreten ist. Allein heute gilt es der Arbeitsbeschaffung in einem Kreis, der von der Krise besonders betroffen ist. Wir glauben, dass die Aufwendungen wohl verantwortet werden können und empfehlen Ihnen die Annahme des Beschlussesentwurfes mit der Korrektur, die vom Herrn Landwirtschaftsdirektor bereits genannt worden ist.

Genehmigt.

Beschluss:

Die Gemeinden Tramelan-dessus, Montfaucon und Bémont, in denen zurzeit grosse Arbeitslosigkeit herrscht, suchen nach um einen Beitrag an die Kosten eines zu 271,000 Fr. veranschlagten Wegunternehmens, welche das ausgedehnte zahlreiche Heimwesen umfassende weid- und waldreiche Gebiet zwischen Tramelan-dessus und Montfaucon einerseits, Bémont und Prédame anderseits zugänglich machen und einer bessern Nutzung erschliessen wird.

In Frage steht:

1. ein Weg von La Chaux, Gemeinde Tramelan-dessus bis Pré Petitjean, Gemeinde Montfaucon, Länge desselben = 7447 m, Breite 3 m 80, Kostenvoranschlag = 169,000 Fr.

2. ein Weg von Gros Bois derrière, Gemeinde Montfaucon, bis Moulin des Royes, Gemeinde Bémont, von 3200 m Länge, 3 m 80 Breite und einem Voranschlag von 120,000 Fr.

Mit Rücksicht auf

a) die grosse wirtschaftliche Bedeutung des Unternehmens und seine Subventionsberechtigung,

b) die Tatsache, dass der Bau der Wege der Behebung der Arbeitslosigkeit zu dienen hat,

wird auf den Antrag der Landwirtschaftsdirektion beschlossen, an die Ausführung des Unternehmens einen Staatsbeitrag von 23 % der wirklichen Kosten, im Maximum 62,330 Fr. unter folgenden Bedingungen zuzusichern:

1. Obiger Beitrag ist zahlbar nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Kredite. Zahlungen werden nur dann geleistet, wenn zuvor der Landwirtschaftsdirektion über den Stand der Arbeiten und deren Kosten gehörige Bauberichte und zuverlässige Abrechnungen im Doppel eingesandt worden sind.

2. Die Gemeinden sind verpflichtet, die ganze Anlage kunstgerecht und auf Grundlage der Pläne zu erstellen, sowie auf ihre Kosten dauernd in gutem Zustande zu erhalten. Dabei fällt jeder Gemeinde das auf ihrem Gebiet gelegene Wegstück zu.

3. Bau und Unterhalt stehen unter Aufsicht der staatlichen Behörden, welche berechtigt sind, die den Verhältnissen entsprechenden Weisungen zu erteilen.

4. An allfällige Mehrkosten wird ein Staatsbeitrag nicht geleistet.

5. Die Gemeinden sind vorbehältlich der Einwilligung der eidgenössischen Behörden ermächtigt, mit den Arbeiten zu beginnen.

6. Die Gemeinden haben innert Monatsfrist nach Eröffnung dieses Beschlusses dessen Annahme zu erklären.

Interpellation der Herren Grossräte Boinay und Scholer betreffend die Praxis bei Anwendung von Art. 4 des Bundesratsbeschlusses betreffend den land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaftenverkehr vom 23. September 1918.

(Siehe Seite 287 hievor.)

M. **Boinay.** Le 23 septembre 1918, le Conseil fédéral a rendu un arrêté concernant les opérations immobilières relatives aux biens ruraux et aux forêts. D'après cet arrêté, qui me paraît être une plante fétide poussée sur le terrain marécageux des pleins pouvoirs, il est interdit d'aliéner totalement ou partiellement avant l'écoulement de 6 ans à partir du transfert de propriété toute exploitation agricole ou tout bien rural dont l'acquisition résultant de vente, d'échange, d'enchères ou de donation, est postérieure au 1er août 1918.

Sont assimilés aux modes d'acquisition prévus ci-dessus la cession sur le compte d'un héritage futur, le partage en cas de succession de même que d'autres opérations juridiques entre héritiers.

Ces dispositions paraissent bien rigoureuses et elles constituent une grave atteinte au droit de propriété qui est cependant garanti par la constitution. Il faut sans aucun doute en chercher l'origine et la justification dans la nécessité où l'on s'est trouvé, à un moment donné, de mettre un frein à la fièvre de spéculation, qui s'est emparée de certaines classes de la population pendant les dernières années de la guerre mondiale. Les pouvoirs publics ont jugé à propos d'intervenir et l'on ne saurait les blâmer d'avoir pris des mesures pour réprimer un tel abus.

Mais, Messieurs, il ne faut pas aller au delà de ce qu'a voulu le Conseil fédéral. Là où s'arrête la spéculation, doivent aussi s'arrêter les effets de l'arrêté du 23 septembre 1918. C'est là une question de fait qui est laissée à l'appréciation des cantons. L'article 4, 3e alinéa le dit expressément; il énumère un certain nombre de cas dans lesquels une exception peut être faite; mais cette énumération n'est nullement limitative, elle n'est qu'indicative.

Tout dépend uniquement de l'autorité exécutive, c'est-à-dire des cantons. Ce sont eux qui sont juges souverains. Cela est si vrai que l'art. 11 de l'arrêté prévoit que les gouvernements cantonaux qui estimeraient que les dispositions des art. 1 à 6 ne sont point nécessaires pour leur territoire, peuvent déclarer qu'elles n'y sont pas applicables. Des recherches que j'ai faites hier au Département fédéral de l'Economie politique, il résulte que plusieurs cantons et non des moindres ont fait usage de cette faculté. C'est le cas pour les cantons de Genève, Valais, Tessin, Neuchâtel, Soleure et Vaud. On peut hardiment dire que ces cantons ont mieux compris les intérêts des populations agricoles que ce n'est le cas dans le grand canton de Berne.

Chez nous l'arrêté est donc en vigueur. Ce n'est pas précisément de cela dont on se plaint le plus, mais de la manière abusive et tracassière dont on l'applique. Permettez-moi de vous citer quelques cas qui suffiront pour vous faire connaître la jurisprudence qui règne en cette matière dans les bureaux de la Direction de l'agriculture et nous faire toucher du doigt tout le préjudice qui en résulte pour notre canton.

Un cultivateur jurassien avait acheté à Mormont un corps de biens pour 34,000 fr. environ. Pour des raisons majeures il ne put aller le cultiver lui-même et il dut se décider à le revendre, ce qu'il fit. Notez qu'il ne s'agissait pas d'une spéculation, car il revendit cette propriété avec une perte de 100 fr. L'acte de vente fut passé, mais à Berne on a refusé de le ratifier. Ce cultivateur a dû se contenter de passer avec son acquéreur une promesse de vente en attendant l'expiration du délai de six ans et de louer ce domaine.

Un nommé Fierobe, citoyen français, habitant Vaufrey (Doubs) possède à Réclère une forêt d'une certaine importance. Il l'a vendue à un citoyen suisse bien connu habitant Porrentruy. Dans tous les pays d'Europe on est heureux de pouvoir constater que le sol appartient surtout à des nationaux et tous les gouvernements favorisent l'achat par des citoyens du pays des immeubles appartenant à des étrangers. Ils ne font surtout rien pour empêcher de pareilles ventes. Tel n'est pas le cas dans le canton de Berne, car l'acte de vente concernant la forêt du citoyen français de Vaufrey à un citoyen suisse de Porrentruy n'a pas été ratifié.

En juillet 1919, Mme Maria Gigon-Neyer, à Bure, vendit à M. Justin Vallat, qui habite à Paradis (Bure) une parcelle de 25 ares qu'elle avait obtenue dans la succession de sa mère. Cette parcelle se trouve à proximité du domaine de M. Vallat et à environ quatre kilomètres de Bure. De plus, Maria Gigon n'est pas cultivatrice et son mari encore moins. On peut donc dire que cette vente était faite aussi dans l'intérêt de l'agriculture. Malgré cela, elle n'a pas été ratifiée à Berne.

Un ouvrier de fabrique de Buix possédait un champ situé sur le ban de Boncourt. En octobre dernier il le vendit à un cultivateur de Boncourt pour 575 fr., mais la Direction de l'Agriculture a refusé sa ratification.

Dans le district de Laufon, des enfants ont obtenu des immeubles dans les successions de leurs parents. La plupart d'entre eux habitaient hors du canton de Berne: l'un habitait même à l'étranger. Ils eurent la malheurese idée de procéder au partage de ces terres, puis les enfants fixés hors du canton vendirent les parcelles tombées dans leurs lots.

Un citoyen exerçant une profession libérale désirait vendre des immeubles obtenus par lui dans les successions de ses parents; il ne pouvait les cultiver lui-même et il était dans son intérêt de les vendre plutôt que de les louer. On lui refusa d'abord l'autorisation; il dut se rendre à Berne où il réussit à convaincre l'autorité du bien-fondé de sa demande.

Pour terminer, voici le bouquet. Une personne de Courtedoux avait acheté des marchandises chez un

négociant de Porrentruy pour quelques centaines de francs. Ce négociant ayant quitté le pays me chargea de faire rentrer ses créances. J'écrivis à la personne en question qui me pria d'attendre en disant qu'elle avait chargé un notaire de vendre quelques pièces de terre qu'elle ne pouvait cultiver puisqu'elle avait quitté notre district. Le prix devait servir en partie à payer sa dette. La vente eut lieu dans des conditions assez avantageuses, mais à Berne, on refusa de la ratifier. Aujourd'hui les dits immeubles ont été saisis et cette pauvre femme attend que l'office en annonce la vente forcée. Elle aura la honte de se voir expropriée et, de plus, elle subira la perte qui résulte invariablement d'une vente forcée.

Ces cas suffisent pour convaincre le Grand Conseil que dans l'application de l'arrêté fédéral on agit d'une manière tracassière, arbitraire et surtout rûineuse pour nos populations agricoles du Jura. J'ai une trop haute idée du savoir-faire de M. le Directeur de l'agriculture du canton de Berne pour croire que c'est lui qui dicte de pareilles décisions et j'ai la conviction qu'il faut les attribuer à un fonctionnaire quelconque plus désireux de faire du zèle que de veiller aux intérêts des populations agricoles du Jura. Ce qui me confirme dans cette opinion c'est la lettre suivante, adressée le 8 février dernier, à un notaire de Porrentruy.

«Par la présente nous vous retournons un acte d'adjudication concernant l'affaire Baumann.

Suivant la pratique, la requête en faveur du sieur Baumann ne sera pas traitée par le Conseil-exécutif.

S'il y avait eu urgence de vendre ses immeubles, Baumann aurait aussi cédé les trois parcelles feuillets 1641 à 1643. Mais nous supposons que les prix offerts par les amateurs étaient trop bas et qu'il préférait alors les garder.

Il est tout compréhensible que dans des cas pareils, l'autorité compétente refuse d'y entrer. Nous regardons la chose comme terminée. Signé: Heiniger.»

Comme vous l'entendez, Messieurs, ce fonctionnaire agit d'autorité et il décide lui-même que la requête du notaire ne sera pas traitée par le Conseil-exécutif!!

Je n'ai pas l'honneur de connaître ce fonctionnaire, mais j'ai la conviction que s'il connaît admirablement les relations économiques et la législation de l'ancien canton, il ne connaît absolument pas notre législation, nos usages et en général ce qui se passe sous ce rapport dans le Jura.

Si, avant la mise en vigueur du code civil suisse, on avait chez vous une tendance à favoriser la conservation des domaines agricoles dans la famille, il n'en était pas de même chez nous. En général, vos corps de biens sont réunis et d'une certaine étendue, et on comprend facilement qu'on s'oppose à leur partage dans la mesure du possible. Il en est autrement dans le Jura; il ne faut pas oublier que pendant un siècle nous avons vécu sous le régime du code Napoléon qui autorisait le partage d'un immeuble chaque fois qu'on pouvait le faire commodément et sans perte. A la mort des parents, chaque enfant avait le droit de réclamer le partage en nature et c'est ainsi qu'on a vu souvent faire deux parts d'un immeuble contenant 15 ou 20 ares. C'est là ce qui a amené le grand morcellement des terres dans notre pays; c'est là ce qui a créé une situation dont les conséquences se font encore sentir aujourd'hui, ce qu'on n'a pas suffisamment compris à la Direction de l'agriculture.

Il ne faut pas croire que les ventes qu'on a ainsi refusé de ratifier constituaient des actes de spéculation. Aujourd'hui, la fièvre des spéculations a pris fin. Le prix des immeubles a considérablement baissé et bientôt nous en reviendrons aux prix d'avant guerre.

En refusant de ratifier ces ventes, on a causé un grave préjudice à notre pays et on a occasionné sans raison des frais frustratoires considérables à plusieurs familles. Toutes les personnes auxquelles on a ainsi opposé un tel refus, ont dû payer inutilement des frais de vente et de plus l'Etat a été privé des recettes provenant des droits de mutation.

Notre interpellation tend donc à obtenir des explications du gouvernement. Nous désirons savoir si, à l'avenir, il entend procéder avec plus de discernement et plus de justice, dans l'application de l'arrêté fédéral. Il me paraît que cela ne doit pas être difficile, car d'après ce que j'ai appris le Conseil fédéral a consulté les gouvernements cantonaux sur la question de savoir s'il n'y a pas lieu de rapporter le dit arrêté ou du moins d'en suspendre l'application.

Les réponses données à cette question prouvent qu'il règne parmi les cantons une grande divergence de vues à ce sujet. En effet, six cantons n'ont pas répondu, ce sont en général ceux qui n'ont pas appliqué l'arrêté. Ce fait explique leur silence, c'est-à-dire les cantons de Genève, Valais, Tessin, Argovie, les Grisons et Soleure; 5 cantons demandent le maintien provisoire; 9 sont pour l'abrogation complète; 2 sont pour le maintien mais avec limitation. Les cantons de Lucerne et Obwald sont les seuls qui demandent le maintien complet.

Dans ces circonstances, les interpellants attendent avec confiance les explications du gouvernement et ils expriment l'espoir que sous peu, il pourra décréter la non application de l'arrêté et qu'en attendant on procédera d'une façon moins arbitraire et moins tracassière. J'ai dit.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auf die Interpellation des Herrn Grossrat Boinay möchte ich kurz folgendes antworten. Der Herr Interpellant hat ausgeführt, dass durch den Bundesratsbeschluss vom September 1918 betreffend den Liegenschaftenverkehr die Kantone das Recht erhalten haben, gewisse Einschränkungen einzuführen. Es haben auch sozusagen alle Kantone mit Ausnahme der romanischen, wie bereits ausgeführt worden ist, davon Gebrauch gemacht. Ich möchte hier feststellen, dass auch der Kanton Freiburg anfänglich den Bundesratsbeschluss zur Anwendung gebracht hat.

Was wollte dieser Bundesratsbeschluss? Er fixierte in Art. 1, dass Heimwesen oder Grundstücke, die erworben worden sind, während 6 Jahren nicht weiterverkauft werden dürfen. Wir haben bereits in unserem Einführungsgesetz zum Z.G.B. eine Bestimmung, die dahin geht, dass jemand ein Heimwesen, das er erwirbt, innert 4 Jahren nicht zerstückeln dürfe. Mit diesem Artikel wollte man verhindern, dass Heimwesen zu Spekulationszwecken gekauft und nachher zerstückelt werden. Der Bundesratsbeschluss ist weiter gegangen, indem er den Weiterverkauf untersagt, dagegen dem Regierungsrat das Recht zuerkennt, denselben unter gewissen Bedingungen zu gestatten, na-

mentlich wenn die Grundstücke zu Bauzwecken verkauft werden wollen, oder wenn eine Grenzbereinigung stattfinden soll, oder beim Eintritt eines Todesfalls oder einer Zwangsversteigerung.

In Anwendung dieses Bundesratsbeschlusses sind für den Kanton Bern am 7. Dezember 1918 folgende Bestimmungen erlassen worden. Es ist festgesetzt worden, dass auf die Bewilligung verzichtet werde, wenn die zu veräussernde Landfläche weniger als eine halbe Hektare beträgt, ferner in allen den Fällen, wo es sich um den gewöhnlichen Verkauf von Heimwesen handelt. Nun hat sich damals gezeigt, dass eine sehr grosse Zahl derartiger Käufe durchgeführt werden wollten. Wir haben im Anfang über 2000 pro Jahr gehabt, darunter namentlich solche von Erbschaften. Ich betone ausdrücklich, dass der gewöhnliche Verkauf einer Liegenschaft nicht unter diese Bestimmung fällt. Wenn einer eine Liegenschaft mehr als 6 Jahre besitzt, so kann er diese verstückeln und verkaufen, überhaupt damit machen, was er will, sobald er aber eine Liegenschaft kauft, ist er gehalten, sie 6 Jahre zu behalten. Wenn er sie vorher verkaufen will, muss er hiezu eine Bewilligung des Regierungsrates haben. Im alten Kantonsteil hat die Anwendung des Bundesratsbeschlusses auch einigen Widerstand hervorgerufen, aber dieser ist, was ich feststellen möchte, nicht von Landwirten gekommen, sondern von gewissen Notaren, die sich mit diesem Vorgehen nicht einverstanden erklären konnten.

Nun macht Herr Dr. Boinay darauf aufmerksam, dass der Funktionär, der diese Geschäfte vorzubereiten habe, wahrscheinlich die Verhältnisse im Jura nicht kenne. Ich möchte hier nur darauf antworten, dass der betreffende Funktionär für alle irgendwie zweifelhaften Fälle zu einer Untersuchung an Ort und Stelle abgeordnet wird, und dass man auch Fachleute herbeigezogen hat. Wenn im Jura dieser Bundesratsbeschluss an gewissen Orten doppelt unangenehm empfunden worden ist, so kann gesagt werden, dass auch die oben genannte Bestimmung des Einführungsgesetzes bis vor kurzer Zeit im Jura sehr lax gehandhabt worden ist und dass entgegen dem ausdrücklichen Verbot des Einführungsgesetzes viele solche Verkäufe stattgefunden haben. Im weitern ist zuzugeben, dass die Parzellierung im Jura an einzelnen Orten sehr weit getrieben worden ist, ebenso im Seeland, dass aber speziell in gewissen Orten des Jura der Hang zur Spekulation während der Kriegszeit ausserordentlich gross war, so dass man mehr als anderwärts zum Einschreiten genötigt war. Sehr gefährlich ist die Sache nicht. Wir haben im letzten und vorigen Jahr ungefähr 2000 Fälle behandelt, von denen nur 10% abgewiesen wurden. Geschäfte, bei denen man von vornherein sieht, dass die Sache in Ordnung ist, werden ohne weiteres bewilligt. Alle Geschäfte, wo von der Landwirtschaftsdirektion Abweisung beantragt wird, werden auch der Justizdirektion übermittelt. Ohne das Gutachten der Justizdirektion wird vom Regierungsrat keine einzige Abweisung beschlossen. Die Angelegenheit wird also nicht schablonenhaft besorgt, sondern mit aller Genauigkeit und Gründlichkeit.

Was die einzelnen Fälle anbetrifft, die genannt worden sind, so möchte ich feststellen, dass uns kein Fall bekannt ist, wo man einem Franzosen die Bewilligung versagt hätte, ein Stück an einen Schweizer zu verkaufen. Ich bin Herrn Boinay ausserordentlich dankbar, wenn er mir diesen Fall noch näher schildert. Bei den Erbschaftsfällen liegt die Sache folgendermassen. Die betreffenden Erbschaften und die Notare sind genau darüber orientiert, dass wir nicht zugeben, dass die Erben das Land unter sich verteilen, und wenn das geschehen ist, am andern Tag mit den Grundstücken Handel treiben. Wir haben von Anfang an gesagt, wenn die Erbschaft das Land zerstückeln wolle, könne sie das, aber wenn die Erbschaft zuerst unter sich das Land zerstückelt, so können wir uns mit einem weiteren Handel nicht einverstanden erklären, da dadurch die bereits zu weit getriebene Zerstückelung noch mehr begünstigt würde.

Ich stelle im weiteren fest, dass wir bei Grenzbereinigungen oder Arrondierungen immer die Genehmigung erteilt haben. Die Anwendung des Bundesratsbeschlusses ist im alten wie im neuen Kantonsteil durchaus gleichmässig erfolgt. Es hat nicht die Tendenz bestanden, den Jura ungünstiger behandeln zu wollen, als den alten Kantonsteil. Die Schwierigkeiten im Jura rühren daher, dass die Zerstückelung dort in gewissen Gegenden viel grösser ist und dass zu gewissen Zeiten, namentlich während der Kriegskonjunktur, ein ziemlich starker Hang zur Spekulation vorhanden war. Das mussten wir unterdrücken, und weil vorher die genannte Bestimmung des Einführungsgesetzes im Jura sehr lax oder gar nicht zur Anwendung gekommen ist, hat die Anwendurg des Bundesratsbeschlusses natürlich bei der Bevölkerung einen um so grösseren Eindruck gemacht.

Der Regierungsrat hat nun eine weitere Erleichterung eintreten lassen, indem er am 11. Dezember 1920 beschlossen hat, dass Handänderungen von landwirtschaftlichen Grundstücken nicht mehr unter den Bundesratsbeschluss fallen, wenn es sich um Rechtsgeschäfte zwischen Eltern und Kindern handelt. Ebenso ist die Bewilligung nicht erforderlich, wenn die Abtretung auf Rechnung künftiger Erbschaft geschieht. Nachdem diese Erleichterungen eingetreten sind, sind uns keine Klagen mehr zugekommen.

Die Frage, ob der Regierungsrat nicht bereit sei, einen weiteren Abbau sofort eintreten zu lassen, möchte ich durchaus verneinen. Wir halten nach wie vor dafür, dass die Sperrfrist durchaus zweckmässig ist, ganz speziell im Interesse unserer Landwirtschaft. Wir haben festgestellt, dass die Güterpreise im Laufe des Krieges ganz ausserordentlich gestiegen sind. Der Durchschnitt der Verkaufspreise beträgt über 3500 Fr. pro Jucharte. Wenn man einen Zinsfuss von 6% annimmt, so macht das für die Jucharte allein einen Zins von 200 Fr. Der Beschluss hat tatsächlich eine grosse Zahl von spekulativen Verkäufen verhindert, die Güterspekulanten, die man vorher hatte, sind mehr oder weniger verschwunden. Sie konnten keine Geschäfte mehr machen, wenn sie gezwungen waren, ein Gut 6 Jahre lang zu behalten. Allerdings sind diese Bestimmungen auch hie und da in ziemlich eleganter Weise umgangen worden. Das geschah so, dass wenn ein Güterspekulant erfuhr, dass ein Landwirt ein Gut verkaufen wollte, dieser Spekulant hinging und die einzelnen Grundstücke da und dort offerierte. Schliesslich fand dann der Verkauf statt, aber die Verschreibung fand direkt statt vom Verkäufer auf den neuen Käufer. Der Spekulant war also nur Vermittler. Derartige Geschäfte haben wir auch festgestellt. Wir haben da Geschäfte herausgefunden,

bei denen es für die betreffenden vielleicht angenehmer ist, wenn man sie hier nicht näher auseinandersetzt.

Nachdem so der landwirtschaftliche Liegenschaftenverkehr unter Kontrolle gestellt worden war, ist man später dazu gekommen, auch den städtischen unter Kontrolle zu stellen, weil auch hier die Spekulation in aussergewöhnlicher Weise eingesetzt hat und plötzlich zwischen hinaus ganz erhebliche Gewinne gemacht worden sind. Dass ein rascher Wechsel ein volkswirtschaftlicher Schaden ist, wird jedermann zugeben müssen. Aber die Anwendung derartiger Bestimmungen geht nicht anders ab, als dass man eben da und dort Unwillen hervorruft. Ich halte aber noch heute dafür, dass die Sperrfrist durchaus gut ist. Die grosse Masse der Landwirte kauft nicht heute ein Gut, um es in wenigen Jahren wieder zu verkaufen, sondern um es zu behalten. Die andern, die nur kaufen, um schnell wieder zu verkaufen, sind einfach Spekulanten. Nachdem man auf der ganzen Linie den Wunsch geäussert hat, man möchte die Spekulation unterdrücken und sehen, dass die Landpreise nicht weiter ansteigen, müssen sicher auch alle Massnahmen begrüsst werden, die nach dieser Richtung gehen.

Der Regierungsrat hält also dafür, dass der Bundesratsbeschluss noch zur Anwendung kommen soll. Wenn der Bundesrat seinen Beschluss aufhebt, so ist die Sache auch für uns erledigt. Wir halten aber dafür, dass diese ganze Materie grundsätzlich geordnet werden soll. Das sollte in dem Sinne geschehen, dass der Bund ein Rahmengesetz macht, in welchem den Kantonen die Kompetenz gegeben würde, die Auswüchse der Spekulation zu bekämpfen. Es ist selbstverständlich, dass in allen Fällen, wo Gemeinden oder Korporationen oder der Staat, überhaupt die Oeffentlichkeit, Terrain erworben hat, die Sperrfrist nicht innegehalten worden ist. Wir haben in allen Fällen, die im Bundesratsbeschluss vorgesehen sind, stets eine wohlwollende Prüfung angeordnet. Ich will nur feststellen, dass die Justizdirektion in vielen Fällen eine strengere Auffassung hatte. Also ist die Auffassung des Herrn Interpellanten, dass der Funktionär, der die Sache vorbereitet, einen ausserordentlichen Einfluss habe, durchaus nicht berechtigt. Die Angelegenheit wird, wie gesagt, in allen Fällen, die zur Abweisung gelangen, der Justizdirektion unterbreitet und gestützt auf ihren Mitbericht wird der Regierungsratsbeschluss gefasst. Der nächstens erscheinende Verwaltungsbericht der Landwirtschaftsdirektion wird über diese Angelegenheit nähere Aufschlüsse geben. Sie werden konstatieren können, dass allerdings nach und nach ein Rückgang eingetreten ist, dass die Zahl der abzulehnenden Geschäfte eher abnimmt.

Auf ein Zeichen der Zeit, das für die heutigen Verhältnisse typisch ist, möchte ich aufmerksam machen. Während des Krieges, wo die Preise stiegen, kamen die Verkäufer zu uns, um unter Umständen, wenn sie gesehen haben, dass sie ein schlechtes Geschäft gemacht haben, zu verlangen, dass man den Verkauf nicht genehmige. Heute, wo eine rückläufige Bewegung ist, haben wir die Erscheinung, dass hie und da ein Käufer kommt und verlangt, man solle den Kauf nicht genehmigen, weil die Sache zu teuer geworden sei. Im übrigen bin ich Herrn Dr. Boinay dankbar, wenn er mir einzelne Fälle näher unterbreitet, damit ich prüfen kann, ob seine Kritik berechtigt sei oder nicht.

M. **Boinay.** Je me contente des explications fournies par M. le directeur de l'agriculture.

Interpellation der Herren Grossräte Balmer und Mitunterzeichner betreffend den Stand der Massnahmen gegen die Uhrenindustriekrise der Jahre 1908—1910.

(Siehe Seite 264 hievor.)

Balmer. Im Jahre 1908 hat bekanntlich eine der periodischen Krisen in der Uhrenindustrie eingesetzt, die ihre Ursachen hauptsächlich in der gegenwärtigen Wirtschaftsordnung und Produktionsweise haben. Die Krise ist derart intensiv aufgetreten, dass verschiedene Gemeinden nicht in der Lage waren, von sich aus die Notlage und das Elend zu verhüten. Verschiedene Gemeinden haben sich veranlasst gesehen, beim Staat Hilfe zu suchen, welche Hilfe den Gemeinden auch zuteil geworden ist. Der Regierungsrat hat an 10 Gemeinden des Jura und des Seelandes eine Subvention von rund 50,000 Fr. erkannt. Als das Geschäft in der Februarsession des Jahres 1909 im Grossen Rat behandelt worden ist, da ist von Vertretern der Uhrenindustrie ausdrücklich gesagt worden, dass diese Massnahme der Regierung nur als Provisorium anerkannt werden könne, dass mit diesen 50,000 Fr. der Krise die Spitze nicht abgebrochen werden könne und dass namentlich die drohende Abwanderung ins Ausland nicht verhindert werden könne. Der damalige Vertreter des Regierungsrates, Herr Dr. Gobat, hat denn auch anerkannt, dass allein mit derartigen Unterstützungen der Sache nicht gedient ist und er hat die Gründung einer Arbeitslosenversicherungskasse in Aussicht gestellt. Er hat sogar erklärt, dass die Statutenberatung in Angriff genommen sei und man sich mit der Beschaffung der finanziellen Mittel beschäftige, dass der Grosse Rat noch im Laufe des Jahres 1909 in die Lage kommen werde, sich über die Angelegenheit auszusprechen. Seither ist in dieser Angelegenheit nichts gegangen. Man hat sich in den Uhrenindustriegemeinden des Seelandes damit getröstet, dass die Versicherungskasse endlich gegründet werde. Mit froher Hoffnung hat man der Zukunft entgegengesehen, indem man angenommen hat, dass durch diese Kasse in Zukunft die ausserordentliche Hilfe der Gemeinden und des Staates hinfällig werde. Bei der Maul- und Klauenseuche, die im letzten Jahr wütete, hat die Regierung die Konsequenz gezogen, und eine Viehseuchenkasse ins Leben gerufen. Soweit sind die Massnahmen gegen die Arbeitslosigkeit in der Uhrenindustrie nicht gediehen. Wir stehen heute noch auf dem gleichen Punkte wie 1908 und ich möchte die Regierung auch einladen, sich darüber zu äussern, warum man die Statuten dieser Kasse nicht fertig gestellt und die Kasse nicht in Betrieb gesetzt hat.

An ausserordentlicher Staatshilfe sind 48,500 Fr. an zehn verschiedene Gemeinden ausbezahlt worden, unter der Bedingung, dass diese unverzinslichen Vorschüsse innert 10 Jahren zurückbezahlt werden sol-

len. Die ersten Ratenzahlungen sind in den Jahren 1910 und 1911 erfolgt; im Jahre 1912 aber haben die zehn Gemeinden ein motiviertes Gesuch eingereicht, der Staat möchte auf die weitere Rückzahlung verzichten. Die Begründung bestand darin, dass die Krise nicht so rasch abgeflaut sei, wie man angenommen hat. Auf dieses Gesuch haben die betreffenden Gemeinden keine Antwort bekommen. Sie haben sich gesagt, keine Antwort sei auch eine Antwort und haben angenommen, das Gesuch sei in Gnaden genehmigt. Deshalb haben sie die Rückzahlungen eingestellt und weil diese Massnahme von der Regierung nicht gerügt worden ist, sind sie in der Ansicht bestärkt worden, dass das Gesuch jedenfalls bewilligt worden sei. Aber im Jahre 1921 sind sie eines Besseren belehrt worden, denn im März dieses Jahres sind die Gemeinden aufgefordert worden, die Rückzahlungen wieder zu leisten. Man wird mit mir einverstanden sein, dass das keine Beantwortung des Gesuches von 1912 gewesen ist. Man hat 9 Jahre gewartet, um dann nachher das Gesuch abschlägig zu beantworten. Man wird mit mir aber auch darin einverstanden sein, dass der Moment, in welchem man von den Gemeinden die Rückzahlung verlangt, sehr ungünstig ist. Allerdings ist den Gemeinden die Möglichkeit geboten, diese Rückzahlung noch hinauszuschieben, indem in der Bekanntmachung der Regierung gesagt ist, dass ihnen auf Gesuch noch weitere Fristen gewährt werden können. Die Stadt Biel hat ein solches Gesuch eingereicht und das Antwortschreiben der Regierung ist nun derart, dass wir gefunden haben, wir müssen der Regierung erklären, dass sie jedenfalls die Situation der Gemeinden nicht richtig erfasst hat, dass sie namentlich über die Folgen der Krise in den Gemeinden nicht richtig orientiert ist. Es heisst in diesem Antwortschreiben, das nicht von der Direktion des Innern, sondern von der Finanzdirektion unterzeichnet ist: «Der Staat kann jedenfalls nicht so leichthin auf diese Guthaben verzichten. Bei gutem Willen wäre es sämtlichen Gemeinden während des Hochbetriebes des Krieges möglich gewesen, ihren Verpflichtungen nachzukommen. Wenn sie das nicht getan haben, so ist es ihr Fehler.» Man ist also offenbar auf der kantonalen Finanzdirektion der Meinung, die Gemeinden hätten während des Hochbetriebes in der Kriegszeit schöne Einnahmen gehabt. Diese Ansicht ist unrichtig. So wenig als der Staat Vorteile aus der Kriegswirtschaft und den kriegswirtschaftlichen Massnahmen gezogen hat, ebenso wenig haben die Gemeinden das tun können. Die kriegswirtschaftlichen Massnahmen haben die Kassen der Gemeinden nicht gefüllt, sondern geleert, und teilweise sogar die Reserven der Gemeinden erschöpft. Darum können wir nicht begreifen, dass die Finanzdirektion ein Gesuch um Stundung auf diese Art beantwortet. Ich möchte nun den Herrn Direktor des Innern anfragen, ob der Staat nicht dennoch auf die Rückzahlung des noch unbezahlten Teils der Vorschüsse in der Höhe von 39,280 Fr. verzichten kann. Wenn der Staat nicht verzichten kann, so möchte ich eventuell die andere Frage stellen, ob man diese Vorschüsse nicht dazu verwenden könne, ein Grundkapital für die Arbeitslosenversicherung zu bilden, die im Jahre 1909 in Aussicht gestellt worden ist.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Diese Interpellation muss zu einer Zeit beantwortet werden, wo die Verhältnisse in der Uhrenindustrie des Jura in hohem Masse bedauerlich sind. Durch alle Jahrzehnte hindurch hat sich von Zeit zu Zeit eine Krise in der Uhrenindustrie gezeigt. Diese Krisen sind namentlich dann ausgebrochen, wenn die Ausfuhr von Uhren gestockt hat, wenn in irgend einem grossen Absatzgebiet der Verkauf lahmgelegt war. Die gegenwärtige Krise im Jura ist nur auf den schlechten Valutastand im Ausland zurückzuführen, der wie ein Ausfuhrverbot wirkt. Mit der gegenwärtigen Krise hat aber eigenltich die Interpellation Balmer wenig Beziehungen. Im Jahre 1908 hatten wir in Nordamerika eine schwere Wirtschaftskrisis, die ihre Wirkungen namentlich auch auf die Uhrenindustrie im Jura ausgeübt hat. Damals sind die Gemeinden an den Staat gelangt mit dem Gesuch, er möchte ihnen unverzinsliche Vorschüsse zur Verfügung stellen, um der Situation Herr zu werden, um namentlich arbeitslos gewordene Uhrenmacher und Heimarbeiter unterstützen zu können. Infolge dieser Gesuche sind an 10 Gemeinden Vorschüsse gemacht worden, und zwar an Biel 20,000 Fr., St. Immer 10,000 Fr., Madretsch 4000 Fr., Tramelan-dessous 3500 Fr., Renan 2000 Fr., Sonvilier 2000 Fr., Tramelan-dessus 2000 Fr., Mett 1500 Fr., Pruntrut 1300 Fr., Villeret 1000 Fr., Nidau 1600 Fr., insgesamt 48,900 Fr. Wie der Herr Interpellant bemerkt hat, hätten diese Beträge innerhalb der folgenden 10 Jahre zu je einem Zehntel zurückbezahlt werden sollen. Die Rückzahlungen sind auch in den ersten beiden Jahren erfolgt. Damals ist vom jetzigen Regierungspräsidenten Stauffer im Grossen Rat die Anregung gemacht worden, eine sog. Versicherungskasse ins Leben zu rufen. Nun ist der Herr Interpellant im Irrtum, wenn er glaubt, es sei auf diesem Gebiete nichts gegangen. Der Regierungsrat hat im Gegenteil im Jahre 1911 beschlossen, eine solche Arbeitslosenkasse für Arbeiter und Arbeiterinnen der Uhrenindustrie im Kanton Bern zu gründen. Und in diese Kasse sind nun immer Beträge einbezahlt worden, so dass heute, wenn man die Papiere zum Kurswert rechnet, rund 100,000 Fr. vorhanden sind. Nur die eigentliche Konstituierung der Kasse hat nicht stattgefunden. Die Handelskammer stellt den Antrag, in dieser schwierigen Zeit die Konstituierung vorzunehmen. Ich möchte hier sagen, dass ich diese Versicherungskasse für den Jura nicht als genügende Massnahme für die Zukunft betrachte. Die gegenwärtige Krise muss uns den Gedanken nahelegen, in viel intensiverer Weise der Wiederkehr solcher Krisen im Jura vorzubeugen. Es fehlt allerdings auch nicht an Stimmen, die sagen, man müsse die Uhrenindustrie im Jura als mehr oder weniger verloren anschauen, weil in Nordamerika und namentlich in Italien in neuester Zeit die Uhrenindustrie in beträchtlichem Masse eingeführt worden sei. Es wird also gesagt, man müsse eine eventuelle Ueberindustrialisierung des Jura in der Weise verhindern, dass man die Leute auf die Landwirtschaft zurückdrängt und dieser grössere Aufmerksamkeit schenkt. Ich teile diese Ansicht nicht. Zwar bin ich auch der Meinung, dass der Landwirtschaft im Jura noch bedeutend grössere Aufmerksamkeit geschenkt werden könne und dass gewisse Gebiete noch intensiver bebaut werden können, indem man zuvor Meliorationen vornimmt. Anderseits bin ich aber der Meinung, dass wir unbedingt dafür sorgen müssen, dass unsere Uhrenindustrie im Jura wenigstens in einem gewissen Umfange erhalten bleibt, weil sie dort in der Tat, ich möchte fast sagen, eine

ursprüngliche Heimstätte hat. Der Jura wird auch in Zukunft eine Konkurrenz mit Nordamerika und Italien sehr gut aushalten können. Ich habe gerade aus der Studienreise von Nordamerika mir Bericht geben lassen, wie es mit der amerikanischen Uhrenindustrie stehe. Alle diese Berichte lauteten dahin, dass ja wohl in Amerika viel gemacht werde in der Uhrenindustrie, dass aber die amerikanischen Uhren den schweizerischen in der Qualität lange nicht nachkommen, so dass man dort, wenn man etwas Rechtes wolle, Schweizeruhren verlange. In Italien wird es ähnlich sein. Es ist ein allgemeiner Erfahrungsgrundsatz im wirtschaftlichen Leben, dass es Jahre und Jahrzehnte geht, bis solche Industrien, wenn sie sich auf neue Gebiete verpflanzen, so auf der Höhe sind wie in ihren Ursprungsländern. Ich glaube nicht, dass man den Jura nach dieser Seite verloren geben muss. Allein heute ist es notwendig, dass wir dem Jura zu Hilfe kommen und dass Behörden, Gemeinden, Fabrikanten und Arbeiter ihre ganze Zähigkeit einsetzen, um diese Industrie aus dieser schweren Krisis in eine bessere Zukunft hinüberzuretten.

Um solchen Vorkommnissen vorzubeugen, muss eine Arbeitslosenversicherung einsetzen. Der Gedanke der Arbeitslosenversicherung auf eidgenössischem Boden muss mit aller Kraft propagiert werden, einer Versicherung, die nicht nur die Gebiete der Uhrenindustrie umfasst, sondern auch diejenigen der Textilindustrie, die vollständig gleich solchen periodischen Krisen ausgesetzt ist.

Nun die damaligen diversen Vorschüsse. Der Herr Interpellant hat schon bemerkt, dass davon während zwei Jahren je ein Zehntel zurückbezahlt worden ist, und dass der Betrag, den die Gemeinden jetzt noch schulden, sich auf 39,280 Fr. beläuft, eine lächerlich kleine Summe, wenn man erwägt, was heute an Arbeitslosenfürsorge bezahlt werden muss. Die halbe Million, die wir in der letzten Grossratssession für die Arbeitslosenfürsorge beschlossen haben, reicht nicht bis zur Herbstsession des bernischen Grossen Rates. Wir müssen die Geschichte bis dahin weiter führen und können erst in der Herbstsession sagen, was sie gekostet hat. Die halbe Million ist aber zu einem schönen Teil heute schon ausgegeben.

Nun ist in der Tat auf Gesuch dieser Gemeinden hin eine Vorlage der Direktion des Innern an die Regierung gemacht worden, und zwar am 18. Januar 1913. Der Antrag ging dahin, der Staat habe auf die Rückzahlung der Hälfte der zinslosen Vorschüsse zu verzichten. Eventuell hat der damalige Direktor des Innern noch den Antrag gestellt, der Staat habe auf die Rückzahlung des ausstehenden Restes im Betrage von 39,280 Fr. zu verzichten, unter der Bedingung, dass diese Restanzen von den betreffenden Gemeinden in den vorgesehenen jährlichen Raten der Arbeitslosenkasse für die Arbeiter und Arbeiterinnen der Uhrenindustrie im Kanton Bern zuzuwenden seien. Also schon damals hat die Direktion des Innern die Meinung gehabt, sämtliche Gemeinden von der Rückzahlung zu entlasten oder aber den noch ausstehenden Betrag in die Arbeitslosenversicherung einzuwerfen. Der damalige Finanzdirektor, Herr Könitzer, hat sich diesem Antrag in längeren Ausführungen widersetzt. Er meinte, man könne diesem Antrag deshalb nicht Folge geben, weil man dann nicht mehr in der Lage wäre, den Gemeinden noch derartige Vorschüsse zu machen, da man von vornherein annehmen würde, solche Vorschüsse hätten den Charakter von Geschenken und brauchten nicht zurückbezahlt zu werden. Aus Konsequenzgründen könne man daher auf den Antrag der Direktion des Innern nicht eintreten. Darauf ist in dieser Sache jahrelang in der Tat nichts gegangen. Man hat auch den Gemeinden die Beträge nicht mehr abgefordert. Als der neue Finanzdirektor sein Amt antrat, hat er diesen Posten gefunden und darüber einen Beschluss des Regierungsrates herbeiführen wollen. Die Finanzdirektion hat deshalb der Direktion des Innern geschrieben, es stehe immer noch ein Betrag von rund 39,000 Fr. aus und es müsse bestimmt werden, was damit gehen solle, ob er geschenkt werden oder ob nicht die Rückzahlung erzwungen werden solle. Die Finanzdirektion schrieb, sie möchte auf Rückzahlung dringen, im Hinblick darauf, dass die Gemeinden während der Kriegszeit, namentlich im Jura, grosse Steuern haben einsacken können. Es ist Tatsache, dass namentlich diejenigen Uhrenfabriken im Jura, die es verstanden haben, sich rechtzeitig auf die Lieferung von Kriegsmaterial einzurichten, jedenfalls gute Zeiten gehabt haben, sowohl Fabrikanten wie Arbeiter. Das darf nicht in Abrede gestellt werden. Aber mit den Interpellanten möchte ich bemerken, dass die Gemeinden jedenfalls von daher nicht grössere Einnahmen gehabt haben, denn neben dieser Hochkonjunktur in denjenigen Geschäften, die sich auf Kriegslieferungen einrichten konnten, ging eine Tiefkonjunktur her, in allen den Geschäften, die dazu nicht in der Lage waren. Man kann also nicht sagen, es habe eine allgemeine Hochkonjunktur geherrscht, sondern diese hat sich nur auf einzelne Geschäfte erstreckt, während andere in der Kriegszeit mit grossen Schwierigkeiten gerungen haben. Das wird der Grund gewesen sein, weshalb unser früherer Kollege Locher auf die Rückzahlung dieser Beiträge nicht gedrungen hat.

Nachdem Herr Kollege Volmar die Sache wieder aufgegriffen hat, musste natürlich im Regierungsrat eine Behandlung stattfinden. Am 26. Februar 1921 hat der Regierungsrat beschlossen, die Gemeinden seien von der Rückzahlung dieser Beträge nicht zu entlasten. Allein der Schlussatz des regierungsrätlichen Entscheides lautet, dass auf Begehren die Zahlungsfrist erstreckt werden kann. Die Gemeinden, die da in Frage stehen, sind nun insgesamt von der Krise betroffen. Es ist keine einzige unter ihnen, auch Nidau möchte ich nicht ausnehmen, die gegenwärtig nicht ungeheuer leiden würde. Ich glaube daher, der Moment sei absolut nicht geeignet, diese Beträge zurückzufordern. Ich möchte es sogar als widersinnig bezeichnen, wenn man diese Rückforderung im gegenwärtigen Moment erzwingen wollte. Ich fürchte nicht für diese 39,000 Fr., diese spielen für mich keine Rolle, sondern ich fürchte etwas anderes. Wenn die Krise noch ein bis zwei Jahre geht, werden die Gemeinden überhaupt nicht mehr in der Lage sein, ihre Lasten zu ertragen und man wird ihnen neuerdings beispringen müssen. Nur mit einem Gefühl der Angst und des Grauens schaue ich in die nächste Zukunft, namentlich auf den nächsten Winter. Wenn sich die Valutaverhältnisse nicht bessern, wenn es nicht auf irgend eine Art gelingt, Uhren auszuführen zu einem Preis, bei dem die Industriellen noch bestehen können, so werden wir ganz schwierige Verhältnisse haben. Also in diesem Moment kann eine Rückforderung absolut nicht in Frage kommen. Ich

bin überzeugt, dass auch die Finanzdirektion diese Haltung begreifen wird.

Allein auf der andern Seite darf man nicht aus dem Auge lassen, dass man solche Beträge nicht gerade schenken darf, um nicht den Eindruck zu erwecken, Vorschüsse, die Gemeinden gemacht werden, seien überhaupt nachher nicht mehr rückzahlbar. Der Staat würde sich dabei aufs Glatteis begeben. Die Gemeinden würden in Zukunft sagen, sie hätten überhaupt nie im Sinne gehabt, die Vorschüsse zurückzubezahlen. Solche Vorschüsse müssen aber als ernsthafte Schulden betrachtet werden. Insofern möchte ich also die Finanzdirektion unterstützen, aber im heutigen Zeitpunkt wird kein Mensch daran denken, von den Gemeinden diese Beiträge zurückzufordern. Wenn die Krise weiter geht, wird man nochmals auf diese Angelegenheit zurückkommen müssen, möglicherweise im Sinne eines vollständigen Erlasses oder in dem Sinne, dass die Einzahlungen der Gemeinden, die dazu noch in der Lage sind, der Arbeitslosenkasse zugute kommen. Vorläufig wollen wir die Sache sein lassen, eine Rückforderung nicht stattfinden lassen und später sehen, was in dieser Angelegenheit vorgekehrt werden soll. Die Gemeinden brauchen also nicht zu befürchten, dass wir ihnen den Weibel auf den Hals schicken, im gegenwärtigen Moment, wo sie um ihre Existenz ringen, und um die Existenz einer Industrie, die im Kanton Bern ihre Heimstätte hat, einer Industrie, von der ich annehmen will, dass sie nicht verloren sei, sondern neu aufleben werde.

Balmer. Ich bin befriedigt.

Motion der Herren Grossräte Hurni und Mitunterzeichner betreffend Errichtung einer Erziehungsanstalt für Mädchen.

(Siehe Seite 342 hievor.)

Hurni. Schon oft ist im Grossen Rate von den misslichen Verhältnissen in unseren Strafanstalten die Rede gewesen. Am allerschlimmsten steht es wohl mit der Strafanstalt für junge Frauen und Mädchen. Wir haben die Strafanstalt Hindelbank, die in erster Linie Zuchthaus, in zweiter Korrektionshaus und in dritter Linie Arbeitshaus ist. Wenn man aber von Hindelbank redet, denkt man in erster Linie immer nur ans Zuchthaus, und wenn ein Mädchen das Unglück hat, dorthin zu kommen, in der Meinung, dass es nur eine Strafe in einer Strafanstalt absolvieren müsse, so heisst es später eben doch, es sei im Zuchthaus gewesen. Ich weiss nicht, ob die Herren in der Lage sind, sich in die Situation einer solchen jungen Person hineinzudenken. Gewiss ist es schon eine Art Strafe, wenn sie in eine Arbeitsanstalt kommt, aber es ist doch ein grosser Unterschied, ob es heisst, man sei in der Arbeitsanstalt gewesen oder im Zuchthaus. Nur zu oft hängt einem solchen Mädchen dieses Odium für sein ganzes Leben an.

Wir haben schon seit langen Jahren eine Zwangserziehungsanstalt für Knaben. Sie ist herausgewachsen aus der Einsicht, dass man diese drei Arten von Anstalten, die ich genannt habe, unmöglich verbinden könne und dass es unmöglich gehe, diese Leute auch nur dem Namen nach, geschweige denn der Lokalität nach, an den gleichen Ort zu bringen. Wir haben die Zwangserziehungsanstalt für Knaben grosszügig ausgebaut und nach dem Tessenberg verlegt, wo sie sich richtig weiter entwickeln kann. Sie wird nicht nur äusserlich allen Begehren entsprechen können, die an eine solche Anstalt gestellt werden, sondern man wird, was viel wichtiger ist, diese Leute richtig beschäftigen können. Sie werden alle wissen, wie gross die Bedeutung einer richtigen Beschäftigung ist.

Ganz anders steht es mit den Frauen. Da haben wir noch gar keine Zwangserziehungsanstalt und darum wäre es höchste Zeit, eine solche zu erstellen. Ich weiss, dass in den letzten Jahren manchmal auf diesen Mangel hingewiesen worden ist. Wenn ich eine Motion gestellt habe, so bin ich dazu durch einen besonderen Fall veranlasst worden. Ein junges Bernermädchen hat sich im Waadtland eine Verfehlung zuschulden kommen lassen. Es bekam ein uneheliches Kind; die Vaterschaft konnte nicht ohne weiteres eruiert werden und darum bestand für die Behörden die Notlage, das Mädchen irgendwo unterzubringen. Es wurde in einer Privatanstalt im Kanton Solothurn untergebracht. Von dort ist es entwichen, und weil man es nicht unter allen Umständen in diese Anstalt zurückversetzen konnte, weil es unterdessen mündig geworden ist, hat man auf der Armendirektion den Plan gefasst, das Mädchen vor die Entscheidung zu stellen, entweder freiwillig in diese Anstalt zurückzukehren oder aber in die Arbeitsanstalt Hindelbank versetzt zu werden. Leider konnte der Fall wegen Ferienabwesenheit des Herrn Armendirektors nicht erledigt werden. Der Plan der Armendirektion wäre eine bedingte Versetzung in diese Arbeitsanstalt gewesen. Aus dieser bedingten Versetzung wurde dann wegen Abwesenheit des Herrn Armendirektors eine absolute. Die Landjäger haben das Mädchen abgeholt und nach Hindelbank gebracht. Für sein Leben lang lastet nun auf diesem Mädchen das Odium, im Zuchthaus gewesen zu sein. Weil wir keine Zwangserziehungsanstalt haben, hat man sich mit ausserkantonalen Privatanstalten behelfen müssen. Wir wissen, dass auch sonst in Hindelbank die Verhältnisse nicht sind, wie sie sein sollten. Solche Mädchen kommen dort mit Leuten in Berührung, mit denen sie unter keinen Umständen in Berührung kommen sollten, weil diese keinen guten Einfluss ausüben. Ich glaube daher, man dürfe im Kanton Bern nicht länger säumen. Man wird sagen, die Anstalt könne nicht von heute auf morgen geschaffen werden. Es handelt sich aber um eine Sache, die schon seit Jahrzehnten absolut nötig gewesen ist. Vielleicht ist nichts getan worden, weil aus der Mitte des Rates nicht genügend gedrängt worden ist. Der Zweck meiner Motion ist der einen neuen und kräftigen Anstoss nach dieser Richtung zu geben.

M. **Stauffer,** directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Ce n'est pas la première fois que la question posée par M. Hurni a été développée au sein du Grand Conseil. Déjà à l'occasion de la discussion du dernier rapport de gestion MM. les députés Zingg et Scherz avaient pris la parole à ce sujet et nous leur avions répondu que la création d'une maison disciplinaire pour jeunes filles avait non

seulement la sollicitude de la direction de police, mais de tout le gouvernement. L'enquête à laquelle nous avions procédé à cette époque nous a démontré qu'il n'y avait qu'une seule détenue âgée de moins de 20 ans à Hindelbank, de sorte que l'on ne pouvait pas dire que la création de ce nouvel établissement s'imposait d'une manière impérative, comme l'entend le motionnaire d'aujourd'hui. Il est vrai que si nous avions pu faire notre enquête auprès des tribunaux, le nombre eût été probablement plus élevé. Une partie de ces pauvres filles a été internée à l'asile d'Emmenhof près de Derendingen, mais préalablement à l'internement il faut prendre l'engagement de les laisser pendant 4 ans. C'est un peu difficile pour les autorités tutélaires et autres de prendre un engagement de ce genre lorsque par exemple une jeune fille a déjà 18 ans et devrait rester internée encore deux ans après sa majorité. J'ai aussi dit et je le répète que cette question est actuellement examinée, étudiée par une société intercantonale ayant à sa tête M. le conseiller national Stuber de Soleure, et dont la tendance est de créer une maison disciplinaire pour les besoins de plusieurs cantons. Personnellement, et nous croyons que le Conseil d'Etat partage notre avis, nous sommes partisans d'un établissement cantonal, selon la formule que nous voulons être maîtres chez nous. Mais il ne faudrait cependant pas trop précipiter les choses. Nous sommes pour le moment en pleine création et de construction de la maison de discipline à la Montagne de Diesse. Actuellement, une quarantaine de jeunes gens sont là-haut. Nous construisons des chemins, des bâtiments, nous défrichons, nous cultivons le «Marais», terrain autrefois improductif et vierge. Plus tard nous entreprendrons les travaux de construction du bâtiment principal, mais tout cela coûte beaucoup d'argent et la caisse de l'Etat mise à contribution de toutes parts ne souffre pas précisément de pléthore. Dans ces conditions il est matériellement impossible de conduire les deux affaires de front. Tout cela ne nous a pas empêchés de chercher dans la campagne bernoise un domaine pouvant être approprié pour une maison de ce genre. Nous comptons, pour commencer, sur un chiffre de 30 détenues, en admettant que d'autres cantons nous envoient encore quelques pensionnaires. Le domaine d'une superficie de 30 à 40 arpents devrait être situé en pleine campagne pour les occuper aux travaux des champs et surtout à la culture des légumes et plantes sarclées. Le relèvement moral et physique devant marcher de pair chez ces jeunes filles, on coordonnera la rééducation avec le travail au grand air. Mais on ne trouve pas encore si facilement dans la campagne bernoise un domaine comme celui que nous cherchons. Je crois aussi vous avoir dit dans la même session du Grand Conseil que si les communes du district de Konolfingen s'engageaient à construire une nouvelle préfecture, que le château de Schlosswil se prêterait très bien, sous tous les rapports, pour y installer une maison de discipline pour jeunes filles, car il ne peut pas être question pour le canton de vendre cet immeuble qui en somme est un monument historique. Il est évident que si la solution du transfert devait se faire attendre encore des années nous reviendrions à notre projet primitif, c'est-à-dire l'acquisition d'un domaine.

Nous continuerons de nous occuper avec toute la diligence et sollicitude possible de cette question, mais d'autre part — le motionnaire l'a reconnu lui-même — il faut compter par les temps pénibles dans lesquels nous vivons avec les ressources de l'Etat, qui sont actuellement fortement mises à contribution par des subventions de toute nature et surtout par les dépenses pour le chômage. Au reste si M. Hurni a par la suite l'occasion de nous faire des propositions pour l'achat d'une propriété remplissant les conditions requises pour une maison de discipline pour jeunes filles, nous lui en serons reconnaissant.

Inutile d'entrer dans de plus longues considérations à ce sujet. Le gouvernement accepte la motion, mais sans mandat impératif.

Hurni. Es freut mich, dass man daran denkt, eine solche Anstalt zu gründen. Es freut mich auch, dass man lieber eine kantonale als eine interkantonale Anstalt gründen will. Der Kanton Bern hat keine anderen Kantone nötig, um eine solche Anstalt zu bevölkern. Der Herr Polizeidirektor hat allerdings die Meinung, dass die Zahl für den Anfang nicht gross sein werde. Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass diese Anstalt im allgemeinen den Charakter einer Verhütungsanstalt hat. Da ist es schwierig, Vermutungen aufzustellen, weil viele Fälle nicht zur Zählung kommen. Ich bin selbst in einer Erziehungsanstalt tätig gewesen und muss sagen, dass man dort viele Kinder hat, bei denen man nicht weiss, was man anfangen soll, die geraten können, wenn sie in gute Hände kommen. Aber das trifft nicht immer zu. Wäre eine solche Anstalt da, so könnte man solche Mädchen ohne weiteres in dieselbe einweisen, direkt aus der ordentlichen Erziehungsanstalt. Der Gedanke, dass man in einer solchen Anstalt den Gartenbau einführen könnte, scheint mir sehr glücklich zu sein. Der Herr Polizeidirektor hat mich eingeladen, ihm einen geeigneten Ort vorzuschlagen. Ich bin leider weniger als er im Falle, eine Uebersicht über den ganzen Kanton zu haben, aber ich möchte doch erwähnen, dass gerade die Domäne Köniz frei geworden ist, und dass es doch angebracht wäre, zu prüfen, ob man diese Anstalt für den Anfang nicht dort unterbringen könnte.

Nyffeler. Bei der Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes für 1919 hat der Sprechende genau die gleiche Anregung gemacht, wie heute Herr Hurni. Ich habe erwähnt, dass hier eine Lücke im Kranze der bernischen Staatsanstalten sei, und dass der Kanton Bern darauf angewiesen sei, die Leute, die in diese Anstalt gehören, ausserkantonal zu plazieren. Wenn der Herr Polizeidirektor sagt, es sei in Hindelbank gegenwärtig nur eine Person unter 20 Jahren, die in Frage käme, so ist das dem Umstand zuzuschreiben, dass die bernischen Gemeinden, namentlich diejenigen, die an den Kanton Solothurn angrenzen, bis dahin die Leute, die in eine solche Anstalt gehören, nach Derendingen gebracht haben. Aus der Zeit, wo ich Armeninspektor war, weiss ich, dass die Gemeinden in der allergrössten Verlegenheit waren, die Leute irgendwo zu plazieren. Es hat mich auch gefreut, zu vernehmen, dass die Regierung nach dieser Richtung hin endlich etwas tun will. Ich unterstütze daher die Motion Hurni.

M. Stauffer, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Les jeunes filles qu'il s'agit d'hospi-

taliser dans un établissement de ce genre forment deux catégories, les internées qui le sont administrativement, c'est-à-dire les jeunes filles moralement abandonnées, et d'autre part les délinquantes de 16 à 20 ans qui ont été condamnés correctionnellement. A cause des dépenses considérables qui en résulteraient il n'est pas possible de créer un établissement pour chaque catégorie de ces détenues.

Mais si j'ai repris la parole c'est spécialement pour vous dire que je ne suis pas du tout d'accord d'installer cette maison de discipline pour jeunes filles à Köniz dans l'ancien asile des aveugles. Tout d'abord une partie des locaux a été louée à la commune à destination scolaire, Köniz ayant dû ce printemps dédoubler certaines classes et ne sachant plus où les loger. Ce château est un vieil immeuble situé dans le village à côté de l'église et surtout à proximité d'une route très fréquentée. De toutes façons il ne conviendrait pas tant au point de vue de sa situation que de l'accueil probablement peu favorable qu'il trouverait auprès de la population. On pourrait aussi croire qu'une fois la maison de Trachselwald désaffectée par son transfert définitif à la Montagne de Diesse, elle serait à même de recevoir l'installation qui fait l'objet de la Motion Hurni. Là non plus je ne suis plus d'accord, les installations et les terrains appropriées pour un établissement de ce genre faisant défaut. Je voudrais voir cette maison de discipline en pleine campagne, entourée de vergers, de grands jardins, dans lesquels les détenues pourraient être occupées à la culture des légumes. Ce serait le cas comme je vous l'ai déjà dit pour Schlosswil. On aurait là tout ce qui est nécessaire, situation superbe, maisons et terrains.

Je puis vous assurer que nous ne perdons pas de vue cette question, mais préalablement à la création de cette maison de discipline pour jeunes filles, il faudra pour des raisons financières attendre que les vastes constructions et installations pour l'établissement à la Montagne de Diesse, travaux actuellement en cours, soient terminés.

Abstimmung.

Für Erheblichkeitserklärung der Motion . Mehrheit.

Präsident. Ich schlage Ihnen vor, zur Vornahme der heutigen Wahlen das Bureau um zwei Mitglieder zu verstärken und als ausserordentliche Stimmenzähler die Herren Beuret und Schait zu bezeichnen. (Zustimmung.)

Ersatzwahl in das Verwaltungsgericht.

Bütikofer. Es ist sonst nicht üblich, zu den Wahlen hier das Wort zu verlangen. Hier aber nötigt uns speziell eine Wahl, die Ersatzwahl in das Verwaltungsgericht, zu einigen Ausführungen. Im öffentlichen Interesse muss eine Diskussion stattfinden. Ich will mich möglichst kurz halten und hoffe nur, dass jedes Mitglied nach meinen Ausführungen wird sehen können, dass es notwendig war, hier einige Worte zu verlieren.

Die konservative Fraktion hat in Herrn Notar Stettler ein Mitglied zur Wahl ins Verwaltungsgericht vorgeschlagen, das bisher als Suppleant tätig war. Nun haben sich in der letzten Zeit Vorfälle abgespielt, die uns zwingen, Stellung zu nehmen. Am 7. Oktober 1920 ist der Spar- und Leihkasse in Bern für Verpflichtungen eines Herrn Nordmann gegenüber der Kasse von Herrn Notar Stettler eine Erbgangsbescheinigung verpfändet worden im Betrage von 140,000 Fr. Nun hat sich Notar Stettler jedenfalls später, wie er in einem Schreiben sagt, überzeugen lassen müssen, dass ein Rechtsirrtum vorliegt, indem Herr Nordmann über diese 140,000 Fr. gar nicht verfügen konnte. Darauf hat Herr Stettler in einem Schuldbrief von 140,000 Fr. eine neue Sicherheit eingeklebt, wonach Nordmann nur zu einem Viertel erbgangsberechtigt sei. Er hat aber dieses eingeklebte Blatt mit dem früheren Datum versehen, also eigentlich eine Aktenfälschung vorgenommen, abgesehen davon, dass er im ersten Akt bewiesen hat, dass er die Gesetze, die er als Notar kennen sollte, eben nicht kennt.

Der zweite Beweis für die Unkenntnis der Gesetzgebung bei Herrn Notar Stettler liegt darin, dass Nordmann auch über diesen Viertel der Erbschaft nicht dispositionsberechtigt gewesen wäre, weil diese Erbschaft überhaupt noch nicht geteilt war. Ein anderer Notar hat als Vormund der unmündigen Kinder Nordmann die ganze Angelegenheit der Vormundschaftsbehörde überweisen müssen. Die Zukunft wird lehren, was dabei weiter herauskommt.

Der Vorschlag der konservativen Fraktion lautet auf einen Mann, der entweder, wie dieser Handel beweist, in voller Unkentnis der Gesetze gehandelt hat — dann gehört er nach unserer einstimmigen Auffassung und Ueberzeugung nicht ins Verwaltungsgericht —, oder der das alles aus materiellen Erwägungen vorgenommen hat, und und dann gehört er erst recht nicht in das Verwaltungsgericht.

Dass diese ganze Angelegenheit nicht etwa aus der Luft gegriffen ist, sondern auf Tatsachen beruht, mögen Sie aus Aeusserungen des Herrn Notar Stettler selbst sehen. Er schreibt in der Vernehmlassung an die Vormundschaftsbehörde, die ihn zur Rechenschaft gezogen hat, dass er sich erst viel später anhand der Gesetzgebung habe belehren lassen müssen, dass er sich in einem Rechtsirrtum befunden habe, dass Eheleute, die unter der Gütertrennung stehen, nicht mehr unter das alte bernische Erbrecht fallen. Er sucht sich also mit einem Rechtsirrtum herauszureden, während der Notar, der mit der Wahrung der Interessen der unmündigen Kinder vertraut ist, wörtlich erklärt, dass ein Rechtsirrtum gar nicht vorkommen könne, sondern dass Herr Stettler in grob fahrlässiger Weise gehandelt habe. Ich halte es deshalb nicht für angängig, dass der Grosse Rat diesem Vorschlag zustimmt.

Die sozialdemokratische Fraktion hat ebenfalls einen Vorschlag gemacht in der Person des Herrn Kollegen Woker, der seinerzeit vom Organ der Bauern- und Bürgerpartei unerhört angegriffen worden ist, indem ihm unterschoben wurde, er sei wegen Unfähigkeit in seiner früheren Stellung entlassen worden und nun wolle ihn die sozialdemokratische Fraktion ins

Obergericht schieben, um ihn zu versorgen. Die ganze Anschuldigung musste zurückgezogen werden; heute ist Gelegenheit, dieses offenbare Unrecht gut zu machen. Ich will zugunsten der konservativen Fraktion annehmen, dass sie von den Vorfällen keine Kenntnis gehabt hat, ich nehme aber auch an, dass sie nunmehr Takt genug habe, um diese Kandidatur zurückzuziehen. Tut sie das nicht, so ist es eine Provokation des Grossen Rates, die nur damit beantwortet werden kann, dass man der Kandidatur der sozialdemokratischen Fraktion zustimmt.

v. Fischer. Die Voraussetzung, die Herr Grossrat Bütikofer am Schluss seines Votums ausgesprochen hat, die konservative Fraktion habe von dieser Angelegenheit keine Kenntnis gehabt, trifft durchaus zu. Auf der andern Seite wissen wir aber auch, dass nicht alles, was die sozialdemokratische Fraktion hier und anderswo vorbringt, sich auch genau so verhält. Wir haben die Auffassung, dass gegenüber den Ausführungen des Sprechers der sozialdemokratischen Fraktion jedenfalls eine gewisse Vorsicht am Platze ist. Nun begreifen wir ganz gut, dass vielleicht viele Mitglieder unter dem Eindruck der Ausführungen des Herrn Bütikofer schwankend werden könnten. Unter diesen Umständen stelle ich den Antrag, es sei diese Wahl auf die nächste Session zu verschieben, damit die Angelegenheit untersucht werden kann. Ich halte dafür, dass die Verschiebung umso gerechtfertigter ist, weil wahrscheinlich andere Fraktionen auch werden Stellung nehmen wollen. Es geht nicht an, Anklagen einfach in den Ratssaal hinaus zu schleudern, in der Meinung, damit einem Kandidaten, der bereits einmal zurückgewiesen worden ist, diese Stelle verschaffen zu können. Wenn man in persönlichen Dingen machen wollte, könnte man auch an das Jahr 1918 und an den Zusammenhang zwischen den damaligen Vorgängen und der Person des Herrn Woker erinnern und die Frage stellen, ob ein solcher Mann ins Verwaltungsgericht gehört, der doch beim Generalstreik von 1918 eine Rolle gespielt habe, die vom Grossteil des Bernervolkes nicht verstanden und nicht gebilligt wird.

In Anbetracht der gegenwärtigen unsicheren Situation und angesichts des Bedürfnisses, das wohl nicht nur unsere Fraktion empfindet, sich mit dieser Ersatzwahl nochmals zu befassen, möchte ich den Antrag stellen, es sei diese Wahl auf die nächste Session zu verschieben. Ein Schaden erwächst daraus niemandem, denn es sind Suppleanten da, die nötigenfalls einberufen werden können.

Bütikofer. Der Rat wird ohne weiteres begreifen, dass wir solche Anschuldigungen nicht leichtfertig erheben. Ich habe schon einen Passus des Briefes des Herrn Stettler an die Vormundschaftsbehörde ververlesen. Ich kann ja den ganzen Passus ablesen, wenn es gewünscht wird. Herr Stettler schreibt am 23. März 1921: «Erst viel später musste ich mich an Hand der Gesetzgebung und Judikatur belehren lassen, dass ich mich in einem Rechtsirrtum befand, dass güterrechtlich getrennte Eheleute nicht mehr unter dem altbernischen Erbrecht stunden und auch dasselbe bei Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches nicht beibehalten konnten. Daher habe ich mich nachträglich belehren lassen, dass punkto Erbrecht am Nachlass nur das Recht aus dem Zivilgesetzbuch zur Anwendung kommt.» Der Vormund der unmündigen Kinder Nordmann schreibt hingegen: «Die güterrechtliche Erklärung der Ehegatten konnte keinen Einfluss auf die bestehende Gütertrennung ausüben. Hierüber hat auch nie ein Zweifel bestanden. Also war für den Juristen hier eine Streitfrage überhaupt undenkbar. Die abgegebene Güterrechtserklärung konnte demnach die beabsichtigte Rechtswirkung nicht auslösen. Das war ohne weiteres für jeden Juristen erkennbar.» Ich begreife, dass Herr v. Fischer uns irgendwelche Mache unterschieben will, wie das früher auch schon geschehen ist und dass er den Grossen Rat durch den Hinweis auf die Vorgänge von 1918 gegen unseren Kandidaten scharf machen will. Herr v. Fischer wird sich sagen, wenn man unseren Kandidaten als Generalstreikführer von 1918 hinstelle, so werde sich ohne weiteres die Wirkung «Muni bös» einstellen und der Rat werde unserem Kandidaten nicht zustimmen. Wir dürfen aber die Kandidatur Woker auch darum aufrecht erhalten, weil wir im Verwaltungsgericht nicht unserer Stärke gemäss vertreten sind. Bis heute haben wir von neun Mitgliedern ein einziges in der Person des Herrn Dr. Kistler in Biel. Die bisherige Besetzung der Kommissionen im Rat hat nun doch den Usus zutage gefördert, dass wir in Kommissionen von neun Mitgliedern immer mit zwei Mitgliedern vertreten sind. Wir haben einen Anspruch auf einen zweiten Sitz im Verwaltungsgericht. Auch von diesem Gesichtspunkte aus dürfen wir ruhig verlangen, dass die Wahl nicht verschoben werde, indem dadurch das Unrecht, das an unserer Fraktion und Partei begangen wird, nur verlängert wird. Zudem kann gerade die Bauern- und Bürgerpartei ein Unrecht, das sie unserem Kandidaten angetan hat, wofür sie nachträglich Satisfaktion erteilen musste, wieder gut machen.

M. **Boinay.** La demande de M. von Fischer est absolument justifiée. C'est une manœuvre incorrecte que de venir au dernier moment lancer des accusations contre un candidat, qui ne peut ainsi se justifier. Il eût fallu, pour être franc, porter l'accusation contre un candidat conservateur devant la presse, qui connaissait cette candidature depuis quelques jours. En tout cas, accuser le candidat d'une erreur de droit commise n'a rien de déshonorant, car on pourrait citer de pareilles erreurs commises à la Cour d'appel, au Tribunal fédéral. M. Stettler n'a certainement pas la prétention d'être infaillible, mais encore une fois je m'élève contre ce procédé inqualifiable que l'on veut employer contre le candidat conservateur pour l'empêcher d'être élu.

Abstimmung.

Für den Antrag v. Fischer . . . . . Mehrheit.

Wahl des Präsidenten des Grossen Rates.

Bei 149 ausgeteilten und 149 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 26 leer und ungültig, in Berechnung fallende Stimmen 123, somit bei einem ab-

soluten Mehr von 62 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Friedrich Bühlmann, Fürsprecher in Grosshöchstetten . . . . . mit 119 Stimmen.

Wahl des Vizepräsidenten des Grossen Rates.

Bei 144 ausgeteilten und 142 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 3 leer und ungültig, in Berechnung fallende Stimmen 139, somit bei einem absoluten Mehr von 70 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

als zweiter Vizepräsident:

Friedrich Siegenthaler, Landwirt in Trub . . . . . mit 108 Stimmen.

Als erster Vizepräsident erhält Stimmen:

Robert Grimm, Gemeinderat in Bern 66 Stimmen.

Bei 140 ausgeteilten und 138 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 60 leer und ungültig, in Berechnung fallende Stimmen 78, wird im zweiten Wahlgang gewählt als erster Vizepräsident:

Robert Grimm, Gemeinderat in Bern mit 66 Stimmen.

Wahl von vier Stimmenzählern des Grossen Rates.

Bei 153 ausgeteilten und 152 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 2 leer und ungültig, in Berechnung fallende Stimmen 150, somit bei einem absoluten Mehr von 76 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

Gottlieb Häsler	mit	137	Stimmen.
Friedrich Rufer	»	113	»
Joseph Comment	»	110	»
Fritz Bratschi	»	98	»

Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Regierungsrates.

Bei 140 ausgeteilten und 138 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 14 leer und ungültig, in Berechnung fallende Stimmen 124, somit bei einem absoluten Mehr von 63 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

als Regierungspräsident:

Regierungsrat Fritz Burren . . mit 121 Stimmen,

als Vizepräsident des Regierungsrates:

Regierungsrat Dr. Friedrich Volmar mit 117 Stimmen.

Ersatzwahl eines Mitgliedes in die Staatswirtschaftskommission.

Bei 135 ausgeteilten und 133 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 26 leer und ungültig, in Berechnung fallende Stimmen 107, somit bei einem absoluten Mehr von 54 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Rudolf Schmutz . . . . . mit 106 Stimmen.

Wahl eines Mitgliedes der Rekurskommission.

Bei 135 ausgeteilten und 133 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 53 leer und ungültig, in Berechnung fallende Stimmen 80, somit bei einem absoluten Mehr von 41 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Grossrat Monnier in Biel . . . mit 79 Stimmen.

Motion der Herren Grossräte Gnägi und Mitunterzeichner betreffend Erlass eines Gesetzes über Förderung der Alp- und Bodenverbesserungen.

(Siehe Seite 264 hievor.)

Gnägi. Der Sprechende hat mit 16 Mitunterzeichnern folgende Motion eingereicht: «Der Regierungsrat wird eingeladen, baldmöglichst ein Gesetz auszuarbeiten über die Förderung des bernischen Alp- und Bodenverbesserungswesens.»

Es kann wohl darauf hingewiesen werden, dass noch selten so viel über diese Frage hier gesprochen worden ist, wie in den letzten Jahren. Die Gründe dafür sind bekannt. Wir wissen, dass wir mit diesen Bodenverbesserungen eigentlich gerade in dem Moment intensiv einsetzen mussten, wo die Teuerung am grössten war. Wir wissen, dass man Projekte durchgeführt hat, die gegenüber den ursprünglichen Kostenvoranschlägen um 300 % aufgeschlagen haben. Im Jahre 1917 sind beim Bund Projekte im Kostenvoranschlag von 5 Millionen eingereicht worden, im Jahre 1918 solche von 10 Millionen und 1919 von 26,5 Millionen. Es sind also während der Kriegszeit von Bund, Kantonen und Privaten grosse Aufwendungen gemacht worden, und wir können mit Stolz darauf hinweisen, dass wir da schöne Kulturwerke geschaffen haben. Wir brauchen nur auf Belp, Münchenbuchsee, Bözingen-Pieterlen hinzuweisen. Mit der Verbesserung der Lebensmittelversorgung hat sich aber eine gewisse Interesselosigkeit gezeigt, und zwar sowohl beim Bund und bei den Kantonen, als bei der übrigen Bevölkerung. Aber auch in der Landwirtschaft ist das Interesse gesunken und zwar aus begreiflichen Gründen. Wir wissen, dass die Ausführung grosse Kosten verursacht, dass die Beschaffung der Mittel sehr schwierig ist. Bei den gegenwärtigen sinkenden Preisen glauben die Bauern auch, sie werden

in nächster Zukunft diese Projekte etwas billiger durchführen können. Der Kanton Bern hat in der letzten Zeit grosse finanzielle Aufwendungen gemacht, aber es hat doch Zeiten gegeben, wo man auf diesem Gebiete etwas mehr hätte leisten können. Bis 1911 hat der Kanton Bern in der Rangliste der Kantone in bezug auf die produktive Fläche den 17. Rang eingenommen. Neuenburg hat im Zeitraum von 1885—1911 pro km² 1480 Fr. ausgeworfen, Basel 1157 Fr., St. Gallen zirka 1000 Fr., Bern aber nur 163 Fr. Unser Kanton hat mit Obwalden, Nidwalden, Uri und Appenzell-Innerrhoden gewetteifert. Es ist begreiflich, dass während der Kriegszeit eine intensive Entwicklung eingetreten ist. Von 1910 bis 1919 sind dem Kanton Bern Bundesbeiträge von 3,5 Millionen zugebilligt worden, wovon ungefähr die Hälfte bereits ausbezahlt ist. Dem Kanton Zürich wurden in der gleichen Zeit 2,2 Millionen zugesichert, St. Gallen 1,5 Millionen, Waadt 3,45 Millionen, also ungefähr soviel, wie dem Kanton Bern. Wenn man weiss, dass der Kanton Bern viel grösser ist, wird man sich sagen können, dass sich unser Kanton dabei nicht überanstrengt hat. Der Kantonsbeitrag beträgt 3,8 Millionen, wovon ungefähr die Hälfte ausbezahlt ist. Die Aufwendungen der Grundbesitzer und Gemeinden belaufen sich auf 8 bis 9 Millionen, der Gesamtbetrag also auf 15 bis 16 Millionen. Es handelt sich also nicht um eine Kleinigkeit, sondern man wird zugeben müssen, dass eine gesetzliche Regelung hier angebracht ist.

Es wird sich nun fragen, wie weit man den Geltungsbereich des Gesetzes umschreiben will. Da muss man einen Unterschied zwischen dem Flachland und dem Alpgebiet machen. Im Flachland kommen folgende Arten in Betracht: Entwässerung, Bewässerung, Güterzusammenlegung, Uebererdung; im Alpgebiet: Weganlagen, Stallbauten, Wasserversorgungen, Grenz- und Schutzmauern. Bis 1893 sind auch sog. Reutungen und Räumungen der Weiden subventioniert worden. Bei der Beratung werden sich die Vertreter dieser Gegenden schon bemerkbar machen. In diesem Gesetz wird sodann die Beitragspflicht des Staates normiert werden müssen, wobei es wahrscheinlich nicht so gemacht werden kann, dass man alle diese Bodenverbesserungen, die ich angeführt habe, mit dem gleichen Prozentsatz bedenken kann. Diese Erfahrung hat sich bis jetzt schon ergeben, dass man für Güterzusammenlegung den grösseren Prozentsatz zahlt, als für Entwässerung oder Bewässerung. Das ist durchaus richtig, indem man mit diesen Güterzusammenlegungen die Produktivität des Bodens nicht verbessert, sondern nur den Produktionsaufwand verkleinert. Wir wissen, dass wir auch im Kanton Bern unter grosser Parzellierung leiden, hauptsächlich im Jura und im Seeland. Es wäre deshalb nötig, dass auf diesem Gebiet eine vermehrte Tätigkeit einsetzen würde. Es ist Tatsache, dass sich diese Güterzusammenlegungen im Kanton Bern noch nicht so recht haben einbürgern können. Im Kanton Zürich hatten wir Güterzusammenlegungen bei 1244 ha, in Bern bei 876, in Schaffhausen bei über 1000 ha. An der Spitze steht wiederum der Kanton Waadt mit ungefähr 6000 ha. Sie sehen also, dass der Kanton Bern auf diesem Gebiete noch stark zurücksteht, und es wird gerade das von uns postulierte Gesetz berufen sein, auf diesem Gebiete zu erhöhter Tätigkeit anzuspornen. Dadurch wird eine grosse Verbesserung in der Bewirtschaftung des Bodens ermöglicht.

Auch die Frage wird man prüfen müssen, ob die Beitragspflicht des Staates nach ihrem Prozentsatz im Gesetz festgelegt werden müsse. Das Bundesgesetz hat die Vorschrift aufgestellt, dass der Bund soviel bezahlt hat, wie Staat und Gemeinde zusammen. Das neue Bundesgesetz wird sehr wahrscheinlich die gleiche Bedingung auch wieder aufnehmen. Wir werden also in unserem Gesetz einen Prozentsatz nicht festlegen können, sondern man wird der Praxis vorbehalten müssen, die Sache nach dem Bedürfnis zu ordnen. Die Frage, ob man die Wirtschaftlichkeit der Projekte unter die Subventionsbedingungen aufnehmen soll, wird ebenfalls geprüft werden müssen. Ich glaube, dass wir das nicht tun sollten. Solche Projekte können in gewissen Zeiten und unter gewissen Verumständungen auch dann wirtschaftlich sein, wenn sich eine Rendite nicht ausrechnen lässt. Hier sollte man von Fall zu Fall entscheiden. Sehr oft ist schon die Frage zur Sprache gekommen, ob man in der Subventionsquote einen Unterschied machen könne nach der wirtschaftlichen Stärke der in Frage kommenden Grundbesitzer. Das kann man nicht tun, denn man will damit nicht den Grundbesitzer unterstützen, sondern die Sache, weil man ihre Durchführung als notwendig betrachtet. Also diesen Unterschied kann man nicht schaffen, so populär er vielleicht in gewissen Kreisen sein möchte. Wir möchten sehr davor warnen.

Grosse Bedeutung kommt diesem neuen Gesetze zu für die Alpverbesserungen. Wir wissen, dass die Produktionsfähigkeit im Alpgebiet noch sehr stark gefördert werden kann. Da sollten wir alles tun, was möglich ist. Wir kennen die Abwanderung aus den Alpgebieten und wir wissen, dass die Leute einfach abwandern müssen, weil die Existenzbedingungen eben zu schlecht sind. Wir wissen aber auch, dass das gute Eidgenossen sind, die wir lieber bei uns behalten möchten. Deshalb haben wir die Pflicht, alles zu tun, damit man die Leute an ihrem heimischen Boden festhalten kann. Das Gesetz wird Bestimmungen aufzustellen haben, die geeignet sind, dieses Ziel zu erreichen. Das wird nicht das einzige Mittel sein, aber es ist doch eines unter andern, das geeignet ist, bessere Verhältnisse zu schaffen.

Ein wichtiger Punkt wird auch die Geldbeschaffung für diese Bodenverbesserungsgenossenschaften sein. Wir kennen die heutige Praxis auf diesem Gebiete. Wir wissen, dass der Staat leider nicht in der Lage gewesen ist, die Subventionen sofort ausbezahlen zu können. Wir wissen aber auch, dass infolge des Zinsausfalles, den die Flurgenossenschaften erlitten haben, die Subventionen des Staates fast förmlich verschlungen wurden. Der Herr Finanzdirektor würde wahrscheinlich erklären, es wäre sehr gut, wenn man ihm ein bezügliches Rezept geben könnte. Leider habe ich kein Rezept im Sack, aber ich hoffe doch, dass man Wege finden werde, um das Geld diesem Zweck dienstbar zu machen. Ich halte dafür, dass die Vermehrung der Kulturfläche eine volkswirtschaftliche Aufgabe ist, der sich der Staat absolut nicht entziehen kann. Ein Staatsbeitrag für diese Zwecke lässt sich ebenso gut rechtfertigen, wie für andere Zwecke. Damit werden Mehrwerte geschaffen und es darf nicht vergessen werden, dass das Geld, das dafür aufgewendet wird, in Form von Arbeitslöhnen zum grossen Teil wieder in die Kanäle der Volkswirtschaft zurückfliesst. Der Prozentsatz der Löhne beträgt in diesen Fällen 70 %. Dazu kommt, dass auch im Material sehr hohe Löhne

stecken. Damit schafft man Arbeitsgelegenheit und zwar in der Weise, dass das Geld sofort wieder in die Volkswirtschaft zurückfliesst. Wir dürfen nicht vergessen, dass neben den Geldern des Staates und des Bundes grosse Summen von privaten Geldern und Gemeindebeiträgen flüssig gemacht werden.

Es muss also ein Weg gefunden werden, um rechtzeitig und reichlich die nötigen Mittel zu beschaffen. Nun die Beaufsichtigung und Durchführung der Arbeit. Da glauben wir, dass die Ausführung der privaten Tätigkeit überlassen bleiben soll. Wir möchten davor warnen, dass beispielsweise der Kanton Bern ein Bureau eröffnen würde, welches diese Projekte selbst durchführen würde. Wir wissen, dass der Staat in solchen Fällen langsam arbeitet. Er sollte sich daher nicht auf dieses Gebiet verirren, sondern sich auf die Ausübung des Oberaufsichtsrechtes beschränken. Wir wissen, dass das Bureau des kantonalen Kulturingenieurs während der Kriegszeit sehr stark überlastet war, und dass man vielleicht etwas zu spät mit einer Vermehrung des Personals nachgeholfen hat. Das ist mit ein Grund, warum gewisse Projekte nicht rechtzeitig subventioniert werden konnten. Damit soll niemandem ein Vorwurf gemacht sein. Die Leute haben getan, was möglich war. Wir glauben auch, dass das Bureau mit allen möglichen Schreibereien zu stark belastet ist. Der kantonale Kulturingenieur soll als technischer Berater der Flurgenossenschaften funktionieren, er soll ihr Vertrauensmann sein. Das Bureau soll nicht etwa von den privaten Bureaux abhängig sein, sondern über denselben stehen. Wir wünschen also die Schaffung einer Organisation, die diese Aufgaben richtig erfüllen kann.

Und nun die Durchführung der Projekte. Sie wissen, dass gegenwärtig eine grosse Streitfrage zwischen den Geometern und den Kulturingenieuren besteht. Diese Frage wird entschieden werden; wir wollen uns nicht einmischen, halten aber dafür, dass Entwässerungsanlagen in richtiger Weise durch Kulturingenieure durchgeführt werden sollen. Gerade im Kanton Bern haben wir sehr rührige Kulturingenieure, denen wir es zu verdanken haben — wir wollen das hier feststellen —, dass auf diesem Gebiete so viel gegangen ist. Gewiss haben sie es nicht wegen der Landwirtschaft getan, sondern dabei ihr Geschäft zu machen gesucht. Aber es ist immerhin eine grosse Initiative an den Tag gelegt worden. Es ist oft gerügt worden, dass die Firma Leuenberger ein Monopol habe, gegen das niemand aufkommen könne. Da muss gesagt werden, dass diese Firma über Erfahrungen und über den nötigen Stab von Angestellten verfügt, um diese Sache rasch und richtig durchzuführen. Wir wünschen kein Monopol und wir haben auch kein solches, denn auch andere Firmen sind reichlich mit Aufträgen bedacht worden. Es lag sehr nahe, dass Herr Leuenberger noch etwas reichlicher bedacht wurde; wenn er nicht alles bekommen hat, so ist das dem Umstande zuzuschreiben, dass auch er nicht alles immer während der festgesetzten Frist erledigen konnte, so dass nach dieser Richtung hin den Flurgenossenschaften gewisse Schäden entstanden sind.

Nun die Frage der Innenkolonisation, über die man heute so viel diskutiert. Die Frage ist aber zu wenig abgeklärt. Ob der Gedanke verwirklicht werden kann, wird die Zukunft lehren müssen. Es ist sehr wichtig, dass man durch das neue Gesetz Schätzungskommissionen zu schaffen sucht, die diese Projekte in erster Linie zu begutachten haben. Dann haben wir die Garantie, dass alles nach gleichmässigen Grundsätzen geschieht.

Das ist möglichst knapp die Begründung meiner Motion. Ich hoffe, dass es mir gelungen sei, den Rat für diese Fragen zu interessieren. Wir wollen das, was auf diesem Gebiete geschehen ist, als richtig anerkennen und verdanken, und wir wollen mit dem Gesetz die Möglichkeit schaffen, mit der Zeit fortzuschreiten und in der Entwicklung nicht gehemmt zu sein. Ich glaube auch, den Beweis erbracht zu haben, dass diese Subventionen nicht als Liebesgaben an die Landwirtschaft aufgefasst werden dürfen, sondern eine volkswirtschaftlich sich sehr rechtfertigende Massnahme darstellen. Darüber sollte man nicht mehr im Zweifel sein. Es ist notwendig und absolut am Platz, auch auf diesem Gebiete das Möglichste zu tun. Im Anfang, als ich im Grossen Rate war, hat sich bei jedem kleinen Projekt sofort der grösste Widerstand gezeigt, die Sache wurde immer so dargestellt, als ob das irgend eine Liebesgabe für die Landwirtschaft sei. Diese Auffassung hat sich überlebt, sie ist durch die Kriegszeit und die heutigen Verhältnisse überholt worden, so dass man sich da jedes Wort sparen kann. Wir kennen die heutige Industriekrise und ihre Wirkungen und wir müssen doch bei diesem Anlass noch mit zwei Worten darauf hinweisen, dass unser Vaterland eigentlich nicht das für die Industrie geeignete Land ist, als welches es dargestellt wurde. Wir sind von der Natur mit Bodenschätzen sehr stiefmütterlich bedacht worden, wir haben nur unser Kulturland. Da ist es unsere erste Pflicht, durch richtige Bewirtschaftung so viel als möglich herauszuarbeiten. Ich möchte doch darauf hinweisen, dass unser Land, trotz ungünstiger Vorbedingungen, dennoch das zweitstärkste Industrieland von Europa geworden ist. Wir wollen heute den Gründen nicht nachgehen, sondern uns mit der Tatsache abfinden, dass dem so ist. Wir wollen aber auch im Auge behalten, dass da etwas nicht in Ordnung sein kann. Im gleichen Moment, wo man zum Industriestaat übergegangen ist, hat man unser Kulturland vernachlässigt. Die Herren wissen alle zusammen, dass vor dem Krieg unmittelbar vor den Toren der Stadt Bern grosse Oedländer vorhanden waren, ebenso in Biel, die man ganz vernachlässigt hat. Die Gründe, warum das geschah, kennen Sie auch, es war hauptsächlich die ungenügende Rendite, und es fehlten die nötigen Arbeitskräfte. Unsere Partei wird es als wichtige Aufgabe betrachten, die produktive Fläche unseres Bodens zu vergrössern und zu vermehren und wir hoffen, dass auch andere Parteien nach den Erfahrungen des Krieges und der heutigen Krise hiefür das nötige Verständnis aufbringen. Wir wissen, dass beispielsweise die Fortschrittspartei eine bezügliche Eingabe gemacht hat. Wir verdanken dieses Vorgehen und wollen hoffen, dass wir dort Bundesgenossen finden, um diese Idee richtig durchzuführen.

Wir halten dafür, dass es gilt, im gegenwärtigen Zeitpunkt mit aller Energie diese Bodenverbesserungsprojekte durchzuführen, die bereit liegen, damit Arbeitsgelegenheit geschaffen wird. Trotz der hohen Kosten und trotz des Mangels an Mitteln müssen wir unbedingt schauen, dass wir Arbeitsgelegenheit schaffen können, denn wir sind doch alle mit dem Grundsatz einverstanden, dass man die Arbeitslosigkeit durch Arbeitsbeschaffung bekämpfen will. Dadurch werden bleibende Werte geschaffen und unser Land vor Verarmung bewahrt. Man hat seinerzeit erklärt, man könne

natürlich ungeübte Arbeiter für diese Arbeit nicht brauchen, man hat aber seither gute Erfahrungen gemacht. Ich habe mir von Vertretern der Behörden von Grenchen sagen lassen, dass man dort mit Uhrenarbeitern grosse Bodenverbesserungsprojekte durchgeführt habe. Sie haben natürlich am Anfang Schwielen bekommen, aber sie haben doch ausgeharrt und zwar in Akkordarbeit, wo diese Uhrenarbeiter bis 20 Fr. im Tag verdient haben. Wenn hier Arbeitsgelegenheit beschafft werden kann, so sollte das geschehen. Ich weise auf zwei Projekte hin, die in unmittelbarer Nähe der Stadt Biel ausgeführt werden könnten, mit einem Kostenvoranschlag von mehreren Millionen. Man wird diesen Leuten wohl zumuten können, die in Biel arbeitslos sind, dass sie sich auf die Arbeitsstätten in Nidau, Ipsach und Täuffelen begeben. Da sollten sich Bund und Kanton nicht daran stossen, wenn sie sogar etwas vermehrte Subventionen bewilligen müssen, damit die Sache durchgeführt werden kann. Das ist sicher, dass bei gewöhnlichen Subventionen diese Projekte nicht durchgeführt werden. Die Grundbesitzer können dazu auch nicht gezwungen werden. Es würde mich sehr interessieren, wenn sich die Regierung auch über diesen Punkt aussprechen würde. Mit diesen wenigen Worten möchte ich die Annahme der Motion bestens empfehlen.

Vertagungsfrage.

Präsident. Wenn wir heute diese Motion erledigen können, haben wir noch ein einziges Geschäft, das Wirtschaftspolizeidekret. Ich zweifle nicht daran, dass das eine volle Sitzung beanspruchen wird. Es ist nun noch die Frage, ob Sie morgen für dieses einzige Traktandum Sitzung zu halten wünschen.

Baumgartner. Ich möchte den Antrag stellen, wenn diese Geschäfte erledigt sind, mit Ausnahme des Wirtschaftspolizeidekretes die Session zu schliessen und die Dekretesberatung auf die nächste Session zu verschieben. Die Sache ist zu wenig abgeklärt und eine Verschiebung kann viel zur Lösung dieser Differenzen beitragen.

M. **Stauffer,** directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Ce décret sur la police des auberges est un enfant qui est venu au monde avec beaucoup de souffrances. Il est évident, à voir l'obstruction qu'on lui fait, qu'on ne pourra parvenir à le liquider en une séance. Je voudrais cependant insister encore une fois sur le fait que, en somme, il n'innove pas beaucoup. Il se propose tout simplement de réglementer sous une autre forme l'heure de fermeture des auberges, puis d'augmenter quelque peu les émoluments. Dans tous les autres domaines on s'est montré complètement d'accord pour décreter des augmentations de tarif, mais dès qu'il s'agit de quelque chose qui nous touche nous-mêmes on n'est plus si bien d'accord. C'est pourquoi l'on prétend que les dispositions du décret sont trop draconiennes. On se trouve très bien sous le régime actuel, dit-on. Mais croyez-vous donc que ce soit pour le simple plaisir de se promener avec un sabre et un pistolet pour voir si les auberges sont fermées à l'heure réglementaire que nous avons fait ce décret? (Rires.) Il est d'ailleurs certain que dans plusieurs auberges on se moquera pas mal de la question de savoir si l'auberge doit être fermée à 11 heures ou à minuit, et que l'on dansera même s'il était interdit de danser. Nous avons fait des expériences dans ce domaine. Mais il s'agit de savoir si vous estimez qu'il est juste, équitable, logique, d'accorder des autorisations de dépasser l'heure d'ouverture des auberges en payant 2 fr., c'est-à-dire juste de quoi payer les frais d'administration que cela occasionnerait; s'il est juste de ne payer un permis de danse que 5 fr., alors qu'une bouteille de vin ordinaire se paie 3, 4, 5 fr.; s'il est juste d'organiser des bals masqués dans la ville de Berne, bals où l'on dépense des sommes folles, alors que l'Etat ne retire qu'une somme de 5 fr.

Vous ferez ce que vous voudrez. On a dit à plusieurs reprises que le peuple est souverain. Vous êtes les élus du peuple, nous reconnaissons que vous êtes souverains, et nous ne voulons pas nous mettre au-dessus de vous. C'est à vous de savoir s'il convient de renvoyer à septembre un décret urgent ou si vous voulez lui réserver aujourd'hui un enterrement de première classe.

Scherz. Ich will nicht mehr viel Worte verlieren. Die Kommission hat sich mit der Sache zum zweiten Mal befasst, sie ist bereit, und es wäre eigentümlich, wenn der Grosse Rat, obschon er noch Zeit hat, sich mit der Sache zu befassen, nun sagen würde, man wolle die Sache schlitten lassen. Wir haben das Dekret bis § 13 durchberaten, und wenn nicht der unglückselige Rückweisungsantrag gekommen wäre, wäre die Geschichte rasch erledigt worden. Eine Verschiebung wäre keine glückliche Lösung. Man sagt immer, das Volk sei nicht dafür, das ist unrichtig, viele Wirte sind nicht dafür. Nun haben aber vor allen aus zu bestimmen, ob etwas für den Staatshaushalt und die Oekonomie des Staates gut ist.

M. **Strahm.** En ma qualité de député habitant à une grande distance de la capitale, je suis très étonné qu'au moment de clore la séance, ce matin à midi moins quelques minutes, on propose de suspendre la session. Nous avons dû prendre nos dispositions pour rester ici jusqu'à jeudi. Au dernier moment, sur un objet important que nous avons intérêt à liquider le plus tôt possible, on voudrait licencier le Grand Conseil, alors que si nous avions été prévenus nous eussions pu partir à midi. Maintenant, si le Grand Conseil décidait de s'ajourner nous ne pourrions repartir que ce soir. Vous reconnaîtrez avec nous que c'est nous placer devant une situation peu équitable. Je vous demande donc de continuer la session jusqu'à demain jeudi.

Bütikofer. Ich weiss nicht, ob Herr Baumgartner das Gefühl hat, der Grosse Rat dürfe nicht beieinander bleiben, bis alles fertig sei, weil wir ja sonst die Gewohnheit haben, dass immer wieder Geschäfte verschoben werden. Ich bin der Meinung, dass der Rat nicht auseinandergehen dürfe, ohne das Dekret erledigt zu haben.

Müller (Boltigen). Wenn ich glauben könnte, dass man mit dem Dekret fertig würde, so könnte ich auch

der Ansicht zustimmen, fortzufahren. Aber daran können wir gar nicht denken.

Präsident. Ich halte auch dafür, dass wir es den Mitgliedern, die weiter weg wohnen, und die sich auf eine Session bis am Donnerstag eingerichtet haben, schuldig sind, fortzufahren. Zudem übergebe ich nicht gern dem neuen Präsidenten eine halbfertige Arbeit. Dabei möchte ich aber wünschen, dass ich nicht die letzte Session, die ich präsidiere, wegen Beschlussunfähigkeit vorzeitig abbrechen muss.

Burger. Wenn man findet, es sei möglich, dass man morgen nicht fertig würde, so beantrage ich, heute nachmittag eine Sitzung abzuhalten.

Seiler. Ich habe auch den Antrag stellen wollen, eventuell noch die Motion Gnägi zu Ende zu beraten. Nun aber fühle ich, dass die Mehrheit des Grossen Rates verlangt, dass dieses Dekret noch beraten wird. Wenn wir heute nachmittag keine Sitzung halten, so werden wir morgen vormittag nicht fertig. Ich stimme also dem Antrag Burger zu.

Der Antrag Burger wird, weil nicht bestritten, vom Vorsitzenden als angenommen erklärt.

Abstimmung.

Für den Antrag Baumgartner . . . . Minderheit.

Schluss der Sitzung um 12½ Uhr.

Der Redakteur:
Vollenweider.

Achte Sitzung.

Mittwoch den 18. Mai 1921,

nachmittags 2¼ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Ramstein.

Der Namensaufruf verzeigt 153 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 60 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bechler, Biehly, Bucher, Cueni, Engel, Hagen, Jakob, Lenz, v. Müller, Neuenschwander (Oberdiessbach), Peter, Pfister, Roth (Wangen), Roth (Interlaken), Rufener, Scholer, Segesser, Siegenthaler, Zesiger; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aeschlimann, Boss (Wilderswil), Bühler, Chopard, Choulat, Christen, Dubach, Dürr, Glaser, Gobat, Grimm, Hamberger, Jenny, Ilg, Ingold (Lotzwil), Jobin, Klening, Kobel, Lardon, Lehner, Leschot, Lüthi, Merguin, Meyer (Langenthal), Moor, Morgenthaler, Mühlemann, Müller (Bern), Müller (Aeschi), Rebetez, Schenk, Schlumpf Jakob, Schneeberger, Siegfried, Stampfli, Tritten, Urfer, Weber (Grasswil), Wenger, Woker, Ziegler.

Tagesordnung:

Motion der Herren Gnägi und Mitunterzeichner betreffend Erlass eines Gesetzes über Förderung der Alp- und Bodenverbesserungen.

(Siehe Seite 377 hievor.)

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Gnägi hat in längeren Ausführungen die Bedeutung der Bodenverbesserungen, ihren Umfang und die Art, wie nach seiner Auffassung der kulturtechnische Dienst organisiert werden könnte, dargetan und er hat sich auch darüber ausgesprochen, wie das Gesetz die auszurichtenden Staatsbeiträge normieren sollte.

Ueber die Notwendigkeit der Bodenverbesserungen und ihre Bedeutung möchte ich an dieser Stelle kein Wort weiter verlieren, sie ist in Ihrer Mitte schon mehrfach besprochen worden, und ich glaube, dass man darüber allgemein einig sei.

Was nun die Notwendigkeit anbetrifft, ein kantonales Gesetz zu erlassen, so ist ohne weiteres zuzugeben, dass im Kanton eigentliche gesetzliche Bestimmungen nicht vorliegen. Der Regierungsrat hat

gestützt auf das bestehende Bundesgesetz seinerzeit ein Regulativ für Bodenverbesserungen einerseits und für Alpverbesserungen anderseits herausgegeben, welches die nötigen Wegleitungen enthält. Die Beschlüsse des Grossen Rates enthalten jeweilen die Bedingungen, die an diese Subventionen im Detail geknüpft werden. Nun möchte ich aber feststellen, dass trotz des Fehlens eines Gesetzes in den letzten zehn Jahren im Kanton, wie auch der Herr Motionär ausgeführt hat, eine sehr grosse Zahl von Projekten subventioniert und ausgeführt worden ist, worunter sich sehr umfangreiche Projekte befinden. Die Ausführung so vieler Projekte hatte denn auch zur Folge, dass sich der vorhandene Kredit als ungenügend erwies und dass von anderer Seite der Staatsverwaltung Zuschüsse gemacht werden mussten. Ich will nur darauf hinweisen, dass allein im Jahre 1919 Staatsbeiträge von über einer Million bewilligt wurden. Dieser Betrag ist im Jahre 1920 wesentlich überschritten worden. Dabei haben wir einen ordentlichen Budgetkredit von 70,000 Fr. Letzthin hat aber der Grosse Rat allein eine halbe Million für Nachsubventionen beschlossen. Die halbe Million, die für diesen Zweck ausserordentlicherweise im Budget steht, hat man ausbezahlt und es ist uns mitgeteilt worden, dass man versuchen werde, eine weitere Million flüssig zu machen, um die noch rückständigen Verpflichtungen in der Hauptsache abzulösen.

Die Umschreibung der Bodenverbesserungen, wie sie von Herrn Gnägi gegeben worden ist, entspricht in der Hauptsache der bisherigen Praxis. Was den kulturtechnischen Dienst anbetrifft, so freut es mich, konstatieren zu können, dass der Herr Motionär durchaus einverstanden ist mit der Art, wie die Sache im Kanton Bern bisher behandelt worden ist. Es gibt einzelne Kantone, die grosse Bureaux mit einem umfangreichen Stab eingerichtet haben, wodurch erreicht wird, dass diese Bureaux auch Projekte ausarbeiten können. Im Kanton Bern haben wir uns auf den Boden gestellt, dass die Ausarbeitung der einzelnen Projekte den Kulturingenieuren überlassen werden soll. Das geschah aus einem sehr einfachen Grunde. Der Andrang der Projekte ist sehr unregelmässig. Wenn wir nun alle Projekte von unserem Bureau aus ausarbeiten müssten, so müssten wir eine grosse Anzahl von Kulturingenieuren einstellen, wobei wir zu riskieren hätten, dass wir einem grossen Andrang doch nicht gewachsen wären, während wir in flauen Zeiten nicht wüssten, was wir mit den vorhandenen Arbeitskräften anfangen müssten. Da ist es viel richtiger, wenn die Sache von privaten Kulturingenieuren besorgt wird. Dabei ist allerdings ein Nachteil nicht zu umgehen, der nämlich, dass diese Kulturingenieure das ganze Land bereisen und die Leute darauf aufmerksam machen, dass da und dort Bodenverbesserungen durchgeführt werden sollten. Es wird da eine eigentliche Propaganda getrieben und dabei werden den Leuten immer höhere Staatsbeiträge in Aussicht gestellt, als dann tatsächlich ausgerichtet werden können. Der grosse Vorteil dieses Systems besteht aber darin, dass wir den Beamtenapparat nicht vermehren müssen, weil sich unsere Beamten darauf beschränken können, die eingelangten Projekte auf ihre technische Richtigkeit und Wirtschaftlichkeit zu prüfen.

Nun könnte man sich fragen, ob man mit der Ausarbeitung eines kantonalen Gesetzes nicht warten sollte, bis das in Revision begriffene Bundesgesetz über die Förderung der Landwirtschaft unter Dach ist. Es wird den meisten Mitgliedern des Grossen Rates bekannt sein, dass im letzten Jahr eine bezügliche Motion des Herrn Jenny von der Bundesversammlung erheblich erklärt worden ist und dass das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement im vergangenen Winter die kantonalen Regierungen eingeladen hat, sie möchten bis zum Frühjahr ihre Vorschläge machen. Dieses Bundesgesetz wird einige Abänderungen erfahren; ich glaube zwar, dass keine grossen prinzipiellen Aenderungen vorgenommen werden, denn das Wesentliche an diesem Gesetz ist schliesslich das, dass es vorsieht, für die Förderung der landwirtschaftlichen Produktion im weitesten Sinne des Wortes angemessene Subventionen unter nicht allzu drückenden Bedingungen zu geben. Daran wird grundsätzlich nichts geändert werden, man wird wahrscheinlich höchstens in einigen Richtungen den Wunsch äussern, dass die Bedingung, dass der Bund unter keinen Umständen mehr gibt, als Kanton und Gemeinde zusammen, bei etwas ungünstigeren Projekten etwas abgeändert wird.

Man wird aber zugeben müssen, dass die Revision dieses Bundesgesetzes mit Rücksicht auf die starke Belastung der Bundesversammlung mit laufenden Geschäften wohl noch geraume Zeit auf sich warten lassen wird. Es ist ohne weiteres zuzugeben, dass bei der Grösse der Beiträge, die von den Kantonen, Gemeinden und den Beteiligten gegeben werden, eine gesetzliche Regelung wünschenswert ist, obschon immer daran festzuhalten ist, dass bis dahin die Kreditbewilligungen durch den Grossen Rat keinerlei Hindernissen begegnet sind. Aber wenn man einmal eine gesetzliche Regelung hat, wird das den Vorteil haben, dass man über diese oder jene Frage nicht mehr länger diskutieren muss, indem dann das Gesetz die Bedingungen vorschreiben würde, an welche sich Regierungsrat und Grosser Rat zu halten hätten.

Namens des Regierungsrates erkläre ich also die Entgegennahme der Motion. Wir wollen an die Ausarbeitung eines kantonalen Gesetzes gehen. Dabei möchte ich an folgendes erinnern. Der Grosse Rat hat bei der Budgetberatung Gelegenheit, die heutige Diskussion in Erinnerung zu behalten. Wenn wir den Verpflichtungen nachkommen wollen, die heute bestehen, muss unbedingt im nächsten Budget ein höherer Betrag eingesetzt werden, als heute, und wir müssen diesen Kredit auf mindestens eine Million bringen.

Es ist auch ausgeführt worden, dass man hier nun die Arbeitslosen beschäftigen könne. Das ist eine ausserordentlich schwierige Frage. Auf der einen Seite verlangt man von der Landwirtschaftsdirektion, dass sie die Projekte möglichst prompt behandle, auf der andern Seite ist zu sagen, dass die vorhandenen Projekte einen ungeheuren Aufwand an Staatsmitteln erfordern, und zwar in Beträgen, die kaum aus der laufenden Verwaltung genommen werden können, wenn dieselbe nicht mit einem gewaltigen Defizit abschliessen soll. Die Beträge mussten also, wie das in andern Kantonen auch geschehen ist, durch Aufnahme von Anleihen aufgebracht werden.

Auch die Frage der Ausrichtung von Vorschüssen ist aufgeworfen worden. Im grossen und ganzen bin ich kein Freund dieser Vorschüsse, denn wenn der Staat solche Vorschüsse macht, so besteht die Gefahr,

dass sie sehr langsam oder gar nicht zurückbezahlt werden. Wenn aber von den Banken solche Kredite gewährt werden, so drängen diese natürlich stärker auf Rückzahlung und die Besitzer selbst suchen sie auch so rasch als möglich abzubezahlen. Es ist Ihnen bereits vom Herrn Direktor des Innern mitgeteilt worden, dass 700 Projekte für die Beschäftigung von Arbeitslosen eingelangt sind, worunter eine sehr grosse Anzahl von Wegprojekten, Bodenverbesserungen etc., die die Landwirtschaft angehen. Wenn diese alle berücksichtigt werden sollen, so geht das in die Millionen und da muss sich der Regierungsrat und auch der Grosse Rat fragen, ob es möglich ist, alle diese Projekte zu berücksichtigen, wenn auch anderseits zugegeben werden muss, dass es viel richtiger ist, wenn wir für die Beschaffung von Arbeit sorgen, als wenn wir einfach eine Bargelddunterstützung gewähren.

Wir sind also bereit, die Motion entgegenzunehmen und so rasch als möglich an die Ausarbeitung eines kantonalen Gesetzes zu gehen, wobei immerhin die Entwicklung der eidgenössischen Gesetzgebung auf diesem Gebiete im Auge behalten werden muss.

Brand. Die Hebung der Ertragsfähigkeit unseres Bodens ist nicht bloss ein landwirtschaftliches, sondern ein allgemein volkswirtschaftliches Problem. Die Bedeutung und die Tragweite der Meliorationen ist in den letzten Jahren speziell infolge der Einwirkung des Krieges in weiteren Kreisen bekannt geworden und auch anerkannt worden. Speziell die Staatswirtschaftskommission hat wiederholt Gelegenheit gehabt, dem Grossen Rat Bodenverbesserungsprojekte zu unterbreiten und auf die Besonderheiten dieses oder jenes Projektes hinzuweisen. Wir haben bei diesen Auseinandersetzungen auch öfters etwa darauf hingewiesen, dass zur Stunde feste gesetzliche Normen über die Beitragsleistung des Staates und der Gemeinden an Projekte, deren Ausführung durchaus im öffentlichen Interesse liegt, fehlen. Gewiss hat sich eine Praxis herausgebildet, allein die Herren haben vor nicht allzu langer Zeit selbst in überwiegender Mehrheit geholfen, die frühere Praxis abzuändern. Wir haben jahrelang in die Subventionsbeschlüsse die ständige Formel aufgenommen, die Subvention betrage so und so viel, im Maximum den und den Betrag. Da hat es sich aber gezeigt, dass man wohl auf dem Papier die Kosten eines solchen Projektes ausrechnen kann, dass aber nachher die Wirklichkeit kommt und Ueberraschungen bringt, so dass der Rat in seiner Mehrheit gefunden hat, trotz dieser formellen Beschlüsse, die er wiederholt gefasst habe, könne man es nicht bei den einmal gesprochenen Subventionen bewenden lassen. So hat der Rat bei den 14 Projekten, die man in der letzten Session verabschiedet hat, Nachsubventionen gesprochen. Wir wissen, dass ähnliche Begehren wiederum kommen werden und wenn die Staatswirtschaftskommission das letzte Mal geglaubt hat, sie solle sich einer Erhöhung der öffentlichen Beiträge widersetzen, so hat sie das just mit Rücksicht auf die Konsequenzen getan, und auch deshalb, weil die Mittel des Staates in ausserordentlich weitgehender Weise beansprucht werden.

Das ist auch der Grund, weshalb ich mir einige Worte zur Unterstützung der Motion, nicht etwa zu deren Bekämpfung, erlauben möchte. Der Herr Landwirtschaftsdirektor hat am Schlusse seines Votums ausgeführt, dass die gesetzgeberische Festlegung der öffentlichen Beiträge auf diesem Gebiete die Folge hätte, dass man mehr Geld für die Erfüllung der staatlichen Obliegenheiten werde zur Verfügung stellen müssen. Diese Auffassung haben wir in der Staatswirtschaftskommission schon wiederholt vertreten und es ist auch schon mehrmals darüber debattiert worden, auf welche Weise dieser vermehrte Geldbedarf befriedigt werden könnte. Es nützt nichts, dass wir hier Subventionen von 20 und mehr Prozent beschliessen, wenn immer und immer wieder an die Subventionsbeschlüsse der Nachsatz gehängt werden muss, die Subventionen seien zahlbar nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Kredite. Das nützt deswegen nichts, weil wir genau wissen, dass die Kredite bei weitem nicht hinreichen, um diese Subventionen in absehbarer Zeit zu bezahlen. Daher kommt es dann, dass einzelne Flurgenossenschaften mit einer Zinsenlast bedacht werden, die sie bei der Inangriffnahme der Arbeit und bei deren Finanzierung durchaus nicht in ihre Rechnung einbezogen hatten. Ich meine nun, es sollte das Gesetz dazu beitragen, dass diese unerwünschten Ueberraschungen vermieden werden können. Gewiss wird das mehr Mittel erfordern, und es wird nicht angehen, dass man, wie bis dahin, wenn die Verpflichtungen allzu stark angewachsen sind, einen möglichst tiefen Griff in die Forstreserve tut. Diese Griffe in die Forstreserve sind, wie Sie früher gehört haben, dem Herrn Forstdirektor ein Dorn im Auge. Ich bin zwar nicht der Meinung, wie sie von den extremen Forstleuten vertreten wird, dass die Forstreserve überhaupt nur für die Zwecke des Waldes geschaffen sei, ich bin der Auffassung, dass man die Forstreserve auch für allgemeine volkswirtschaftliche Zwecke in Anspruch nehmen darf, aber es darf nicht zur Regel werden. Dass man landwirtschaftliche Meliorationen und andere Werke, die im öffentlichen Nutzen liegen, beschliesst, ohne die Ausgaben finanziert zu haben, in der ausgesprochenen oder unausgesprochenen Hoffnung, es werden in der Forstreserve wohl einige hunderttausend Franken zur Verfügung stehen, ist nicht angängig. Darum glaube ich, es sei gut, wenn der Rat, sofern er heute die Motion erheblich erklärt, sich auch dessen bewusst ist, dass deren Annahme eine finanzielle Konsequenz haben muss, wenn das Meliorationswesen auf eine richtige und gesunde Grundlage gestellt werden will, in der Weise, dass man die Verpflichtungen des Staates und des Bundes jeweilen innert nützlicher Frist erfüllen kann, so dass die Flurgenossenschaften nicht in unerwarteter und unerträglicher Weise belastet werden. Dieses Problem, wie die Finanzierung zu ermöglichen ist, kann heute nicht gelöst werden, allein es kann doch ein gewisser Hinweis gegeben werden, wenn auch der Herr Landwirtschaftsdirektor gesagt hat, der Weg sei ihm nicht besonders sympathisch. Es ist gesagt worden, es könnte vielleicht den beteiligten Flurgenossenschaften durch Vorschüsse geholfen werden. Der Weg der staatlichen Vorschüsse für die Urbarisierung von Land ist vor ungefähr 60 bis 70 Jahren in grossem Stil beschritten worden, und zwar, soweit ich orientiert bin, mit durchaus gutem Erfolg. Das ist bei der grossen Entsumpfung des Gürbetales geschehen, zu welcher man die Hypothekarkasse, die Ende der Vierzigerjahre gegründet worden ist, herbeigezogen hat. Mit dieser Frage der Gewährung staatlicher Vorschüsse wäre vielleicht auch das Problem in Verbindung zu bringen, das man gelegentlich hier gestreift

hat, ob nicht Geld, und zwar langfristiges Geld, durch die Ausgabe von Pfandbriefen in vermehrtem Masse zu beschaffen sei. Es liesse sich, wenn man die Sache weiter verfolgen wollte, die Bevorschussung dieser Meliorationsarbeiten auf dem Wege der Ausgabe von langfristigen Pfandbriefen vielleicht einer befriedigenden Lösung entgegenführen. Ich glaube, die Landwirtschaftsdirektion wird in Verbindung mit der Direktion der Hypothekarkasse, die noch die Akten der letzten Entsumpfung des Gürbetals in ihren Archiven hat, der Frage der Finanzierung ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden haben und sie wird sich bewusst sein müssen, dass eine befriedigende Lösung des landwirtschaftlichen Teils des Problems nur dann gegeben ist, wenn gleichzeitig die Frage der Finanzierung befriedigend gelöst werden kann.

Gewiss wird das Opfer von seiten der beteiligten Gegend und der zunächst interessierten Grundeigentümer erfordern, aber auch von der Allgemeinheit der steuerzahlenden Bürgerschaft, weil eben die Hebung der Produktivität unseres Bodens im allgemeinen Interesse liegt und man also nicht sagen kann, das sei ein Werk, das nur der beteiligten Gegend oder den interessierten Grundeigentümern zugute komme, sondern dass man sagen muss, das seien Werke, die direkt oder indirekt der Lebensmittelversorgung, der Arbeitsbeschaffung dienen.

Von diesen Erwägungen ausgehend, ist auch vor einigen Wochen von der kantonal-bernischen Fortschrittspartei dem Regierungsrat eine Eingabe unterbreitet worden, in welcher ebenfalls der Wunsch geäussert worden ist, die Regierung möchte in nächster Zeit an die Ausarbeitung eines Gesetzes herantreten. Die Bedenken, ob man nicht bis nach der Revision des Bundesgesetzes über die Förderung der Landwirtschaft zuwarten sollte, sind nicht gerechtfertigt. Auch der Herr Landwirtschaftsdirektor hat erklärt, dass wohl einige Zeit vergehen werde, bis das Gesetz bestimmte Gestalt angenommen habe. Wir haben im Kanton in den letzten Jahren soviel Erfahrungen sammeln können und wir gehen über alle technischen Einzelheiten so gut wie einig, dass man eigentlich das Problem mehr nur noch nach der finanziellen Seite eingehend untersuchen muss. Ich möchte die kulturtechnischen Untersuchungen durchaus nicht vernachlässigt wissen, aber wir haben durch die Praxis der letzten Jahre so reichhaltiges Material erhalten, dass es verhältnismässig leicht sein wird, die gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen. Aber das darf uns nicht abschrecken, weil wir nun von den verschiedensten Seiten des Kantons immer wieder die Bestätigung bekommen haben, dass die Durchführung der Meliorationsarbeiten sich rechtfertige, auch dann, wenn die Kosten die ursprünglichen Voranschläge erheblich überschritten haben. Das ermutigt zur Fortsetzung. Wir dürfen nicht glauben, mit Kriegsende sei dieser Teil der öffentlichen Arbeit oder Mithilfe abgeschlossen, man könne die Bodenverbesserungen, die immer noch in allen Teilen des Kantons gemacht werden, sich selbst überlassen.

Meer. Ich bin mit Herrn Dr. Brand einverstanden, dass diese Entsumpfungsarbeiten für alle Bevölkerungsschichten von grosser Bedeutung sind. Unsere Partei hat sich schon seit langem in diesem Sinne ausgesprochen. Wir haben schon verschiedentlich Gelegenheit gehabt, über diese Frage zu diskutieren und es ist nicht eine einzige Vorlage, die wir bekämpft hätten. Gerade in der gegenwärtigen Zeit der grossen Arbeitslosigkeit sind wir sehr für solche Arbeiten. Wir haben von Herrn Gnägi hören können, dass es in Grenchen Arbeiter bei solchen Unternehmungen gibt, die pro Tag bis 20 Fr. verdient haben. Es würde mich freuen, wenn das Tatsache wäre. Wir haben aber letzthin in anderem Zusammenhang von Herrn Jenny und andern über den Unfleiss der Arbeiterschaft losziehen hören. Das wäre nun mit dem widerlegt, was Herr Gnägi gesagt hat. Wir haben allerdings damals schon dagegen protestiert und halten diesen Protest heute aufrecht.

Wenn ich aber das Wort ergriffen habe, so geschieht es deswegen, weil ich die Arbeitsverhältnisse bei der Flurgenossenschaft Belp-Toffen zur Sprache bringen möchte. Es ist bekannt, dass dort die Anstellungsverhältnisse ganz einseitig geregelt sind, einfach vom Unternehmer diktiert werden. Die Bestimmungen dieses Reglementes widersprechen dem Fabrikgesetz. Sie mahnen direkt zum Aufsehen und unsere Landwirtschaftsdirektion sollte dazu Stellung nehmen, weil der Staat doch hier auch Beiträge bezahlt und nun verlangen dürfte, dass diejenigen, die die Arbeiten ausführen, auch richtig bezahlt werden und nicht wie Sklaven gehalten werden. Nach diesem Reglement wird die tägliche Arbeitszeit auf 10 Stunden festgesetzt. Arbeitsbeginn und Arbeitsschluss werden mit der Signalpfeife bekannt gegeben. Ueber einen früheren Tagesabschluss infolge schlechter Witterung entscheidet der Drainiermeister. Am Samstag Nachmittag ist die Arbeitsaufnahme frei gestellt. Man hat uns nun schon öfters gesagt, dass die Arbeiter vom Lande fortlaufen und sich der Industrie zuwenden. Heute sind allerdings die Arbeiter gezwungen, jede Arbeit anzunehmen. Aber wenn man sie auf diese Art und Weise zwingt, wie es hier geschieht, so wird ein Hass entstehen, der später fortleben wird. Wir haben keine Ursache, diesen Hass weiter zu fördern und gerade im gegenwärtigen Moment hätte die Landwirtschaft die beste Gelegenheit, zu zeigen, dass sie den Arbeitern anständig entgegenkommen will. Die Bauernschaft hat die nötigen Mittel und wenn sie auch andern Leuten ihre Existenz gönnt, so wird es möglich sein, einigermassen friedlich neben einander zu leben.

Laubscher. Ich möchte die Motion Gnägi ebenfalls warm unterstützen. Wir haben heute gehört, dass speziell um die Stadt Biel herum die Arbeitslosigkeit stark ins Gewicht fällt. Viele Arbeiter, die in der Stadt gearbeitet haben und heute arbeitslos sind, sind darauf angewiesen, auf dem Lande zu arbeiten. Wir haben aber auch auf dem Lande Industrie, namentlich Uhrenindustrie, und bei uns hat man es mit gutem Willen von Behörden und Geschäftsinhabern bis anhin ermöglichen können, teilweise zu arbeiten. Aber die Verhältnisse scheinen sich nicht zu bessern und wir werden bald zu einer gänzlichen Einstellung kommen. Dann haben wir Arbeitslose, für die in vermehrtem Masse Arbeit beschafft werden muss, speziell im Amt Nidau. Herr Kollege Gnägi hat bereits auf zwei Projekte in der Nähe von Biel aufmerksam gemacht durch deren Ausführung viel Arbeit beschafft werden könnte. Ich habe die Ueberzeugung, dass jeder Uhrmacher dabei mithelfen könnte und sein gutes Einkommen hätte. Wenn man auf das Gesetz warten muss, das kommen soll, so wird das lange Zeit gehen und dabei

kann mancher Hungers sterben. Man sollte also darauf sehen, den Arbeitslosen so rasch als möglich Arbeit zuzuweisen.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Finanzierung von Bodenverbesserungen ist ein altes Problem, und ich weiss aus der Literatur und aus dem Studium dieser Materie, dass beispielsweise Württemberg und Baden schon vor 100 Jahren versucht haben, auf dem Wege der Gesetzgebung die Finanzierung von Bodenverbesserungen und Güterzusammenlegungen auszuführen und zwar durch das Mittel der sog. Meliorationsbank. Die Bank hat unter Staatsgarantie Geld aufgenommen und es zu billigem Zinsfuss mit Amortisationspflicht den betreffenden Unternehmungen vorgeschossen. In Deutschland bestand lange Zeit das System, dass der Staat keine direkte Subvention gegeben hat, sondern einfach Geld zu billigem Zinsfuss mit entsprechender Amortisation, ganz ähnlich wie unsere Hypothekarkasse. Bei der Beratung des Bundesgesetzes im Jahre 1884 hat man allerdings darüber debattiert, ob man dieses System oder das System der direkten Subventionierung wählen wolle. Die Bundesversammlung hat das letztere gewählt und zwar weil man sich gesagt hat, wenn man eine direkte Subvention gebe, so sei damit die Sache für den Staat erledigt, und es sei ein grösserer Anreiz für die Beteiligten, die Schulden so rasch als möglich abzubezahlen. Ich möchte die Frage zur Prüfung entgegennehmen, ob man auf dem von Herrn Dr. Brand angedeuteten Wege vorgehen kann. Mit Herrn Laubscher bin ich durchaus einverstanden und kann nur sagen, dass das ganze Projekt, das er im Auge hat, gegenwärtig beim Regierungsrat liegt und dass man es weiter gefördert hätte, wenn nicht auf Wunsch des eidgenössischen kulturtechnischen Bureaus bedeutende technische Abänderungen gemacht werden müssten. Diese Angelegenheit muss noch geordnet werden, weil die Leute genau wissen möchten, wie viel Subvention sie definitiv bekommen, bevor sie mit der kostspieligen Arbeit anfangen.

Die Arbeitsverhältnisse auf dem Belp-Toffen Moos sind folgende: Bei den Drainierungsarbeiten haben wir bekanntlich im allgemeinen keine Unternehmer, sondern diese Arbeiten werden alle in Regie, bezw. in kleinen Akkorden durchgeführt. Die Arbeit wird neben dem technischen Leiter von der Flurkommission und von den Drainiermeistern besorgt. Die Oberleitung steht in der Hand des Projektverfassers und der Landwirtschaftsdirektion. Das Ausheben der Gräben und das Zudecken derselben wird in kleinen Akkorden vergeben und zwar in der Weise, dass man gewöhnlich zu Beginn des Unternehmens im Taglohn arbeitet, um feststellen zu können, wie die Bodenverhältnisse sind und welches Quantum von Arbeit verlangt werden kann, um auf einen angemessenen Lohn zu kommen. Gewöhnlich treten einige Mann zu einer sog. Gruppe zusammen und übernehmen den Aushub zu einem Akkordansatz. Dabei treten die besseren Arbeiter zusammen und wenn nun auch weniger Leistungsfähige in einer solchen Gruppe sind, so stellt es sich eben heraus, dass natürlich die Löhne nicht unerheblich differieren. Aber das darf man ruhig sagen, dass diese Löhne im allgemeinen verhältnismässig günstig sind und dass sich geübte Arbeiter schöne Einnahmen verschaffen können. Selbstverständlich haben diejenigen, die von einem andern Beruf kommen, die sich zuerst einarbeiten müssen, anfänglich Mühe, auf einen anständigen Lohn zu kommen. Bei keinem derartigen Unternehmen haben wir Unternehmer gehabt und Unternehmergewinne ausbezahlt. Arbeiten, die ganz exakt gemacht werden müssen, werden nicht im Akkord vergeben, weil es von ihnen abhängt, ob die Drainage eine gute Wirkung hat.

Das ist das System, das wir seit 20 Jahren im Kanton Bern mit gutem Erfolg anwenden. Reklamationen sind bei der Landwirtschaftsdirektion bisher keine eingelangt, auch von Belp nicht, sonst hätte man die Sache sofort näher untersucht. Man hat in andern Kantonen begonnen, unser System nachzuahmen, weil es einerseits die Flurgenossenschaften schützt und anderseits keine Unternehmergewinne kennt und dem Arbeiter denjenigen Lohn zusichert, den er in einem gewissen Zeitraum verdienen kann und wo es in der Hauptsache von seiner Leistungsfähigkeit abhängt, wieviel er bekommt. Das Taglohnsystem ist hier gar nicht brauchbar, weil sehr viel auf die Gewandtheit ankommt. Bei schwierigen Verhältnissen werden entsprechend höhere Akkorsätze bezahlt. Man hat das grösste Interesse daran, dass die Arbeit möglichst rasch über gewisse kritische Stellen hinwegschreitet, damit die Wasserableitung eintreten kann. Die Ausführungen des Herrn Meer werden mich aber veranlassen, ungesäumt nähere Auskunft über diese Verhältnisse zu verlangen, da wir selbstverständlich durchaus der Meinung sind, dass anständige Arbeitsbedingungen gewährt werden müssen. Aber die zehnstündige Arbeitszeit ist allgemein üblich, namentlich im Sommer. Man darf nicht vergessen, dass die Arbeit infolge der Witterung häufig unterbrochen wird und dass die gute Jahreszeit entsprechend ausgenützt werden muss. Dass die Löhne erst nach 14 Tagen festgesetzt werden, das ist eine Art des Vorgehens, wie wir sie öfters finden. Ich glaube aber, man brauche nicht 14 Tage zu warten, denn man sieht rascher, wie einer arbeitet und wie schwierig die Verhältnisse sind.

Meer. Ich bin selbstverständlich nicht dagegen, wenn diese Arbeit in Regie ausgeführt wird, aber ich glaube doch, dass die betreffenden Arbeiter immerhin einigen Schutz haben sollten. Ich bin dem Herrn Landwirtschaftsdirektor dankbar, wenn er sagt, er werde die Sache näher untersuchen. Der Fall ist akut geworden bei Entlassung eines Arbeiters im Belp-Toffen-Moos, der dieses Reglement nicht unbesehen unterschreiben wollte und heute, weil er es nicht unterzeichnet hat, keine Arbeitslosenunterstützung bekommt. Es ist geradezu unverständlich, wie man auf diese Art gegen die Leute losgehen will. Ich würde nichts sagen, wenn man den Leuten dieses Reglement vorher unterbreitet hätte. Aber das geschah nicht und nun wird diesem Mann die Unterstützung entzogen, einfach deshalb, weil er sagte, er könne nicht etwas unterschreiben, zu dem er sich vorher nicht aussprechen konnte.

Gnägi. Ich kann mit Befriedigung feststellen, dass die Motion vom Herrn Landwirtschaftsdirektor sowohl als in der nachfolgenden Diskussion gut aufgenommen worden ist. Ich möchte mir noch zu einem Punkte einige Worte gestatten. Der Herr Landwirtschaftsdirektor hat ausgeführt, dass 700 Projekte für Arbeitsbeschaffung angemeldet seien. Es ist sehr notwendig, dass diejenigen Projekte ausgeführt werden, bei denen Arbeitslose aus grossen Zentren beschäftigt werden

können, wie z. B. in Biel. Ich möchte nicht den Anschein erwecken, dass ich für die Grundbesitzer des Amtes Nidau etwas retten wollte, ich lasse mich nur von dem Gedanken leiten, dass man die Arbeitslosigkeit am besten durch Arbeitsbeschaffung bekämpft. Wenn man sagt, man bringe das Geld für diese Projekte nicht auf, so ist immer darauf aufmerksam zu machen, dass man die Leute gleichwohl unterstützen müsste. Man kommt also in keinem Falle darum herum, die nötigen Mittel beschaffen zu müssen. Wenn man nun versucht, mit dem Geld Werte zu schaffen, so sollte der Staat alle diese Bestrebungen unterstützen. Bei meinem Vorschlag habe ich mich also einzig von dem Gedanken leiten lassen, dass in Biel eine ungeheure Arbeitslosigkeit besteht, der man begegnen sollte. Es wird sich nun nur noch darum handeln, was man den einzelnen Gemeinden zumutet. Diese Gemeinden sind finanziell so stark belastet, dass man von ihnen im gegenwärtigen Moment keine grossen Leistungen verlangen kann. Sie werden das tun, was ihnen möglich ist.

Abstimmung.

Für Erheblichkeitserklärung der Motion . Mehrheit.

Eingelangt ist folgende

Motion:

Der Regierungsrat wird eingeladen, zu prüfen und dem Grossen Rat Bericht zu erstatten, ob nicht das Gemeindegesetz in dem Sinne abzuändern sei, dass für die sämtlichen Gemeinden des Kantons Bern das proportionale Wahlverfahren eingeführt wird.

Bütikofer
und 19 Mitunterzeichner.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Dekret
betreffend
die Wirtschaftspolizei.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 307 hievor.)

§ 13.

M. Stauffer, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. La semaine passée, à l'occasion de la discussion de l'article 13, M. Pulfer a proposé le renvoi pour nouvelle étude à la commission et au Conseil d'Etat. Cet article a été discuté conformément au désir exprimé par le Grand Conseil, dans la séance de la commission de lundi écoulé. Entre temps nous avons essayé de tenir compte de la discussion qui avait eu lieu concernant cet article, pour chercher à trouver une rédaction qui puisse contenter tout le monde. Nous vous avouons qu'il nous a été impossible d'y parvenir. Il est très difficile de définir très exactement dans le texte d'une loi, d'un décret, ce qui est permis et ce qui ne l'est pas, surtout lorsqu'il s'agit d'une matière comme le décret sur la police des auberges. Nous avons expliqué ce que nous entendions par danse publique. D'autre part nous avons aussi indiqué dans la discussion des articles 9 et 10 que des permis de danse pouvaient être accordés aux sociétés closes, ainsi que dans les cas de représentations théâtrales, concerts et autres manifestations analogues, également à la société organisatrice.

Aussi bien les danses publiques que celles en sociétés closes, ainsi que les bals qui ont lieu après les concerts et représentations théâtrales ne peuvent avoir lieu qu'avec l'autorisation du préfet, éventuellement du Conseil-exécutif. Afin de ne pas provoquer une nouvelle et interminable discussion sur cet article, nous sommes d'accord avec la commission pour le supprimer.

Scherz, Präsident der Kommission. Die Kommission hat gemäss dem Auftrag, den Sie ihr gegeben haben, den ominösen § 13 nochmals geprüft und sie ist schliesslich dazu gekommen, dass sie auf ihrem Antrag beharren muss, es sei dieser § 13 zu streichen. Wenn Sie ihn anschauen, werden Sie finden, dass er nicht ganz ohne Grund aufgenommen worden ist. Wenn man diese Verfügung nicht aufnehmen will, bleibt es bei dem, was bis dahin festgehalten worden ist, dass alles nicht behördlich bewilligte Tanzen in Wirtschaften verboten ist. Davon kann nur für geschlossene Gesellschaften eine Ausnahme gemacht werden. Darüber kommt man nicht hinweg, denn schliesslich kann das Dekret nur Bestandteil des Wirtschaftsgesetzes sein und kann nicht über den Rahmen dieses Gesetzes hinausgehen. Wenn man den Tanz ohne weiteres erlauben wollte, so glaube ich nicht, dass das Bernervolk damit so ohne weiteres einig gehen würde. Ueber alle diese Divergenzen kommt man wirklich nicht anders hinweg als durch Entscheid des Grossen Rates. Der Streichungsantrag, dem der Regierungsrat nunmehr zustimmt, ist von der Kommission bei einer Enthaltung mit allen gegen eine Stimme angenommen worden.

Gestrichen.

---

§ 14.

M. Stauffer, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Cet article est l'ancien article 9 du décret de 1897. Nous n'avons pas d'observation à faire à son sujet.

Angenommen.

Beschluss:

§ 14. Bei militärischen Uebungen dürfen Tanzbewilligungen nur im Einverständnis mit dem Militärkommando erteilt werden.

---

§ 15.

M. **Stauffer,** directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Cet article réglemente la durée des danses publiques. Il est dans sa rédaction la reproduction intégrale de l'article 11 du décret de 1897. La commission vous propose de fixer la clôture des bals publics à minuit, alors que nous estimons qu'on devrait maintenir l'état de choses actuel. En fixant à 11 heures du soir la clôture cela ira bien jusqu'à minuit, avant que les derniers couples aient pu se résoudre à quitter la salle de danse. Si vous acceptez la proposition de la commission on dansera jusqu'à 1 heure du matin. Nous savons très bien comment cela se passe et se pratique et nous n'ignorons pas qu'il serait difficile sinon impossible pour un aubergiste de faire évacuer la salle exactement à l'heure fixée par le décret. Les aubergistes ne peuvent pas contester que pour ce qui concerne la police en matière de danses publiques et autres exercices choréographiques, nos agents se montrent en général très larges. Si la police a été obligée de se montrer un peu plus sévères ces derniers temps, c'est parce qu'on a par trop abusé de cette bienveillance. Nous croyons toutes ces raisons suffisantes pour vous faire comprendre qu'il est préférable de s'en tenir aux propositions du gouvernement.

Scherz, Präsident der Kommission. Die Kommission hält daran fest, dass die Schliessungsstunde erst auf 12 Uhr angesetzt wird. Man kann natürlich auch so argumentieren, wie der Herr Polizeidirektor soeben getan hat und sagen, bis dahin hätte um 11 Uhr Schluss sein sollen, es sei aber meist um 12 Uhr geschlossen worden, wenn man nun den Zwölfuhrschluss einführt, wird es zwei Uhr werden, bis richtig geschlossen wird. Ich glaube aber doch, dass es weniger schwer ist, um 12 Uhr pünktlich zu schliessen als um 11 Uhr. Ich halte also dafür, dass es richtiger sei, den Schluss auf 12 Uhr festzusetzen.

Müller (Boltigen). Die Kommission ist schon um eine Stunde weiter gegangen, als der Regierungsrat beantragt hatte. Ich möchte nun noch etwas weiter gehen und dem Statthalter gestatten, die Sache bis 2 Uhr auszudehnen. Es ist in § 2 gesagt, dass private Gesellschaften Bewilligungen bis 3 Uhr erhalten können. Es scheint mir nun nicht am Platze zu sein, dass diese Gesellschaften Gelegenheit haben sollen, länger zu tanzen als die ärmeren Leute, die nicht in einer solchen Gesellschaft sind. Denken Sie daran, dass die Bauernknechte auf dem Lande doch erst abends spät auf den Tanz gehen können. Ich habe es als Vizepräsident einer Gemeinde oft erlebt, dass die Leute einfach nicht bei Zeiten aufhören können. Mich dünkt, man sollte hier eine kleine Vergünstigung eintreten lassen.

Pulfer. Ich komme beim zweiten Alinea nicht nach. Es heisst dort, an Sonntagen soll man erst um 3 Uhr mit dem Tanz beginnen. Sind nun die öffentlichen Tanztage auch Sonntage? An den öffentlichen Tanztagen darf man nach der Bestimmung von Absatz 1 um 1 Uhr beginnen. Ich beantrage, Alinea 2 zu streichen, weil es überhaupt keinen Zweck hat. Im übrigen unterstütze ich den Antrag des Herrn Müller.

Kammermann. Ich nehme an, es werde manchem Bürger auf dem Lande draussen gleich gehen wie dem Herrn Kollegen Pulfer, dass er, wenn er das Dekret nachliest, nicht versteht, wovon es handelt. Der Herr Kommissionspräsident hat nun bemerkt, man könne im Dekret nicht weiter gehen, als die Gesetzesbestimmungen erlauben. Darum wäre es nötig gewesen, wenn man vorgängig das Gesetz revidiert hätte. Nun freut es mich, hier zu konstatieren, dass wieder einmal nicht die Wirte die Verhältnisse schildern müssen, wie es bei Tanzsonntagen geht. Es freut mich, dass die Herren Müller und Pulfer heute Zeugnis ablegen, und erklären, wie es auf dem Lande geht. Mit Herrn Scherz bin ich darin einverstanden, dass es besser geht, wenn man erst um 12 Uhr schliessen muss als schon um 11 Uhr. Gewöhnlich kostet die Musik sehr viel Geld und es wird ein ziemlich hohes Tanzgeld verlangt und wenn nun der Tanz so früh geschlossen wird, so gibt es eine grosse Misstimmung. Ich bin auch dafür, dass der Statthalter das Recht haben soll, Ueberzeitbewilligungen auszustellen. Das ist absolut am Platz und es soll damit nicht Missbrauch getrieben werden. Die Kommission sollte also dem Antrag des Herrn Müller nicht opponieren.

Bühlmann. Einer der Gründe, weshalb sich das Landvolk früher gegen die Stadt Bern aufgelehnt hat, war der, dass die Regenten der Stadt Sittenmandate erlassen haben, in welchen die Länge und Form der Kleider und Schuhe vorgeschrieben war und auch gesagt war, wie lange die Leute in der Wirtschaft sitzen dürfen. Solche Sittenmandate haben Jahrhunderte lang bestanden. Letzten Sonntag haben wir nun das Andenken an Jakob Stämpfli gefeiert, den sogar die Sozialdemokraten für sich in Anspruch nehmen. Er war ein Mann, der aus dem Volke gekommen ist, der die Bedürfnisse des Volkes gekannt hat, der für die Freiheit des Volkes eingetreten ist und gesagt hat, man lasse sich nicht gefallen, dass die autokratische Regierung in der Stadt Bern dem Lande alles vorschreibe. Seit jener Zeit hat man immer mehr Freiheiten errungen. Nun aber legt man uns ein Dekret vor, das diese Freiheiten überall wieder einschränkt. Dagegen müssen wir uns auflehnen. Wenn man dieses Dekret anschaut, finden sich darin eine ganze Reihe von Bestimmungen, die ganz unnötigerweise hineingekommen sind und ruhig ausgemerzt werden könnten, ohne dass die Solidität unseres Volkes Schaden leiden würde. Nun wollen wir gerade diese Tanzbewilligung anschauen. Warum muss man in diesem Dekret etwas verlangen, von dem man sicher weiss, dass man es nicht halten kann. Wir wollen doch einmal diese ganze Materie der Polizeiverordnungen, wie wir sie vor uns haben, von diesem Standpunkt anschauen. Wenn wir das tun, so muss man anerkennen, dass die Herren Pulfer, Kammermann und Müller vollauf recht haben. Man sollte also ruhig eine Ueberzeitbewilligung gewähren, deswegen fällt unser Kanton nicht zusammen. Ich beantrage Annahme des Antrages Müller.

Burger. Ich möchte Ihnen beantragen, den Art. 15 so zu fassen, dass es erlaubt ist, zu tanzen, so lange es erlaubt ist, die Wirtschaften offen zu halten.

Hofer (Biel). Ich möchte nicht gegen jede Tanzbelustigungen auftreten, sondern nur erklären, dass es mir nicht glaubhaft erscheint, dass es möglich sein soll, die Wirtschaften um 12 Uhr zu schliessen, wenn

bis 12 Uhr getanzt wird. Ich stimme daher dem regierungsrätlichen Antrag zu, denn er allein ermöglicht, dass die Wirtschaften um 12 Uhr geschlossen werden können.

Hartmann. Ich möchte den Vorschlägen der Herren Müller und Pulfer keine Opposition machen. Ich begreife die Gründe, die für diese Anträge angeführt worden sind. Es berührt aber mich und meine Fraktionskollegen eigentümlich, dass man bei Behandlung dieses Dekretes, auf das man zuerst gar nicht eintreten wollte, immer von der persönlichen Freiheit spricht, und dass man behauptet, dass die Bürger durch Polizeimassregeln geknebelt werden sollen. Man hat sich sogar soweit verstiegen, dass man den Jakob Stämpfli zum Kronzeugen gegen dieses Wirtschaftsdekret aufgerufen hat. Sicher würde dieser Jakob Stämpfli ziemlich kräftig über diejenigen lachen, die ihn angerufen haben, denn er verstand unter Freiheit etwas Anderes als die Freiheit, um 11 oder 12 Uhr heimzugehen. Ich möchte die anwesenden Herren sehr einladen, wenn es sich um Ausarbeitung von Gesetzen handelt, wo ganz andere persönliche Freiheiten auf dem Spiele stehen, sich ebenso sehr für dieselben ins Zeug zu legen. Auch im Militär wäre es gut, wenn diese persönliche Freiheit, von der Herr Bühlmann so begeistert spricht, nicht zu sehr beschnitten würde. Wenn man aber die heutigen Gesetzgebungen betrachtet, wird man konstatieren müssen, dass die persönliche Freiheit und Existenzmöglichkeit einer grossen Zahl von Bürgern auf ganz andere Art eingeengt wird als hier in diesem Dekret.

Binggeli. Der Antrag des Herrn Hofer hat eine gewisse Berechtigung. Ich möchte nur an die Tanztage erinnern, die mit den Markttagen zusammenfallen. Man kann dem Wirt nicht zumuten, an Markttagen die Wirtschaft um 11 Uhr zu schliessen, während bis 12 Uhr resp. bis 2 Uhr getanzt wird. Ich möchte mir daher gestatten, zu beantragen, den Wirtschaftsschluss und den Tanzschluss an Markttagen ebenfalls auf Mitternacht festzustellen.

M. **Stauffer,** directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Je me vois dans l'obligation de répondre en quelques mots aux votes qui ont été émis tout en regrettant d'être obligé d'intervenir si souvent dans la discussion. La faute n'en incombe certainement pas au directeur de la police, qui renoncerait volontiers à cette joûte oratoire si on ne soulevait pas à nouveau dans la discussion telles dispositions qui ont été liquidées dans les précédents articles. M. Bühlmann adresse le reproche aux pouvoirs publics de vouloir «gratifier» de plus en plus le peuple de lois policières toutes aussi ennuyeuses et tracassières les unes que les autres. Il nous recommande aussi de fréquenter le peuple pour écouter ce qu'il dit et ce qu'il pense. Nous répondrons à M. Bühlmann que nous n'avons pas souvenance, depuis que nous sommes à la direction de police, d'avoir présenté un décret, une loi quelconque qui puisse donner raison à ses observations. Nous avons la prétention de sortir du peuple et non pas de la cuisse de Jupiter. Or, jusqu'à preuve du contraire, nous estimons que les Jurassiens font encore partie du peuple et du peuple bernois. Et quand on vient nous dire que nous ne connaissons pas les aspirations du peuple et son amour de la liberté nous nous empressons de répliquer que nous refusons de recevoir des leçons de civisme. S'il est quelqu'un qui soit adversaire de la contrainte et des mesures de police c'est certainement le Jurassien. On cite souvent cette boutade, après l'adoption d'une loi ou d'un décret qui n'ont pas l'heure de lui convenir, qu'ils ne passeront pas le Chasseral. Cela veut dire que les citoyens ne se donneront pas trop de peine pour les observer et les respecter. Je suis personnellement pour une assez large interprétation des lois et décrets. Aussi en matière de police, dans ce domaine plus que dans tout autre, on peut dire avec beaucoup de raison que la lettre tue et que l'esprit seul vivifie. D'autre part dans tout état organisé il faut de l'ordre, même dans les auberges, sans qu'on soit obligé de mettre à côté de chaque citoyen un gendarme. Et si nous nous efforçons de devenir sages et vertueux il arrivera un jour que nous n'aurons plus besoin de police du tout (M. **Monnier:** Ni de directeur), pas même de directeur, M. Monnier (Rires). Il est vrai que lorsqu'on voit ce qui se passe autour de nous on peut penser qu'il s'écoulera encore du temps avant le commencement de l'époque de l'âge d'or.

On vient de fêter ces jours passés le grand patriote Jacques Stämpfli. J'ai assisté, comme président du Conseil d'Etat, à ces fêtes commémoratives, j'ai lu la biographie de Stämpfli et écouté plusieurs discours faits en son honneur et à sa mémoire, mais je n'ai n'ai pas trouvé de relation quelconque entre les grands principes pour lesquels il a lutté et en partie réalisés, et le décret sur la police des auberges (Rires). Je suppose qu'à cette époque très mouvementée on défendait d'autres principes et on avait d'autres aspirations que celles de savoir si un ctioyen devait rentrer chez lui entre 11 heures et minuit ou entre minuit et 1 heure. Qu'on laisse donc la puissante personnalité de Jacques Stämpfli en dehors du débat, car il mérite beaucoup mieux que cela.

Je prie M. Bühlmann de relire les bulletins du Grand Conseil de 1896 et 1897, en particulier les sténogrammes de la discussion du décret sur la police des auberges qui nous régit encore actuellement. Il constatera que certains députés influents de la campagne, son père y compris, avaient une autre conception en matière de police des auberges que lui et ont plaidé en faveur des restrictions, et c'étaient aussi des représentants du peuple.

Lorsqu'un citoyen reçoit un mauvais coup ou qu'il est victime d'un vol, on trouve tout naturel que la police intervienne, mais qu'on essaie de lui imposer certaines restrictions, certaines devoirs, il invoquera de suite la liberté individuelle, mais aussi longtemps qu'il y aura des hommes on sera obligé de faire des lois restreignant dans une certaine mesure cette liberté individuelle, afin d'éviter quantité d'abus. Nous sommes tous des démocrates, c'est-à-dire des partisans du pouvoir pour le peuple. Je ne crois cependant pas que l'acceptation de notre petit décret puisse mettre la démocratie en danger.

Il ne faut pas oublier que tous les aubergistes ne sont pas propriétaires de salles de danse, bien au contraire ce sont ceux qui n'en possèdent pas, qui sont les plus nombreux. Si vous accordez par trop de licences aux propriétaires des salles de danse, ce sont les autres qui viendront se plaindre d'être lésés dans leurs intérêts, et à mon avis avec raison. Il faut donc chercher à concilier les deux parties; c'est une des rai-

sons pour lesquelles nous maintenons les 6 jours de danse qui sont prévus dans l'ancien décret. Je vous recommande de lire le discours de M. Freiburghaus qui, en 1897, a plaidé avec beaucoup de chaleur pour la restriction des danses et jusqu'à preuve du contraire personne ne peut contester qu'il ne soit un démocrate. Je suppose que MM. Pulfer et Müller qui voudraient permettre la danse jusqu'à 2 heures du matin étaient dans leurs jeunes années de grands, beaux et forts danseurs, qui arrivaient à tourner une valse sans s'arrêter. Je les en félicite, tout en faisant remarquer au Grand Conseil que la rédaction de cet article et son application n'impliquent aucun changement de ce qui s'est fait jusqu'à ce jour et que nous n'avons jamais reçu de réclamations à ce sujet.

Encore un mot à M. Pulfer qui commet une grave erreur quand il dit que les danses n'ont lieu que le dimanche. Une bonne partie des danses publiques ont lieu pendant les jours de semaine, par exemple aux foires, et je ne sache pas que celles-ci aient lieu le dimanche. Les jours de danse sont fixés par le Conseil-exécutif sur la proposition des préfets et autorités communales en tenant compte des coutumes, conditions locales et autres. Ce n'est pas du tout contre la danse que nous réagissons, mais contre les nombreux abus qui nous sont signalés de toutes parts. Ce sont du reste les mêmes causes qui ont inspiré le législateur de 1897, les expériences faites durant ces 23 dernières années ont été bonnes et il serait imprudent aujourd'hui de renoncer à réglementer la danse. (Bravos.)

Präsident. Herrn Binggeli möchte ich noch anfragen, ob er bezüglich des Wirtschaftsschlusses einen bestimmten Antrag stellt. In diesem Falle müsste ein solcher Antrag zu § 2 gestellt werden.

Binggeli. Ich schliesse mich dem Antrag der Kommission an.

Scherz, Präsident der Kommission. Vor allem aus möchte ich darauf aufmerksam machen, dass eine redaktionelle Aenderung vorgenommen wurde, indem man das Wort «Freinachtbewilligung» durch «Ueberzeitbewilligung» ersetzt hat. Auf die verschiedenen Anfragen hat Ihnen der Herr Polizeidirektor Auskunft gegeben. Herrn Bühlmann möchte ich nur sagen: Weniger wäre mehr gewesen. Er hat das auch durch die Antwort des Herrn Stauffer erfahren. Es war schlecht angebracht, mit grossartigen Freiheitsphrasen herumzufuchteln in Dingen, wo wirklich die Freiheit nichts zu tun hatte. Die Bestimmung steht genau gleich im bisherigen Wirtschaftsdekret und wir haben nur eine grössere Tanzfreiheit bewilligt. Nun kommt Herr Bühlmann und behauptet, man wolle das einschränken. Das ist gar nicht richtig. Herr Pulfer wird nun erfahren haben, was man unter Sonntagen und Festtagen versteht. Ein Markttag ist namentlich im Oberland und Emmental ohne weiteres ein Tanztag und es ist klar, dass man um 1 Uhr anfangen wird. Wenn man nun um 12 Uhr schliesst, und die Polizei noch eine halbe Stunde ein Auge zudrückt, so sollte es genügen und wir glauben, den Wirten und dem tanzlustigen Publikum entgegengekommen zu sein.

Maurer. Mir steigt ein gewisses Bedenken auf gegenüber dem weitergehenden Antrag Müller. Im Wirtschaftsgesetz ist ausdrücklich gesagt, dass die Polizeistunde auf 12 Uhr anzusetzen sei. Ich glaube nicht, dass das Dekret darüber hinausgehen darf. Wenn die Regierung von der Kompetenz, die ihr nach Art. 6 des Wirtschaftsgesetzes eingeräumt wird, richtigen Gebrauch machen würde, so könnte man diejenigen Wünsche berücksichtigen, die von Seite der Herren Müller und Pulfer geltend gemacht worden sind.

Pulfer. Ich halte ausdrücklich am Streichungsantrag fest. Es wird in dieser Bestimmung etwas erlaubt, was überhaupt nicht erlaubt zu werden braucht. An hohen Festtagen soll man nicht tanzen, weder um 1 Uhr, noch um 3 Uhr, noch später. Und nun der Beginn des Tanzens am Sonntag um 3 Uhr. Was hängt nun daran, ob man am Sonntag um 1 Uhr beginnt oder erst um 3 Uhr. Ich glaube sogar, auf dem Lande sei es absolut nötig, um 1 Uhr anzufangen, denn um 4 oder 5 Uhr müssen die Leute wieder heim, um ihr Vieh zu besorgen.

Scherz, Präsident der Kommission. Am Sonntag ist an manchen Orten im Winter, namentlich im Oberland, die Predigt erst um 10 Uhr oder $10^1/_2$ Uhr. Wenn nun die Leute aus der Predigt kämen, könnten sie schon in die Wirtschaften und beinahe schon mit Tanzen beginnen. Das gefällt nun dem Bernervolk, wie ich glaube, nicht und darauf müssen wir Rücksicht nehmen.

Zimmermann. Wenn man den Zusatzantrag Müller annimmt, so können wir den Satz im ersten Alinea lautend: «Es sollen jedoch an diesen Tagen keine Freinachtbewilligungen für die betreffenden Wirtschaften erteilt werden», nicht stehen lassen, denn wenn man diesen Zusatzantrag annimmt, müsste einfach das Gesetz übertreten werden.

M. **Stauffer,** directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. M. Maurer a relevé avec raison que la loi sur les auberges et établissements analogues fixait l'heure de police. C'est vrai, en ce sens, que l'article 26 de la loi du 15 juillet 1894 dit que cette question sera traitée par un décret. Cet article est ainsi conçu: «L'heure d'ouverture et l'heure de fermeture des auberges feront l'objet d'un décret du Grand Conseil. L'heure de police sera fixée par le décret à minuit au plus tard. Dans des circonstances extraordinaires le Conseil-exécutif pourra permettre des exceptions.»

Il faut croire qu'à cette époque déjà il y avait abus avec les danses, puisque le législateur dit dans le même article: «Le Grand Conseil rendra le plus tôt possible un décret ayant pour objet de restreindre les danses publiques et autres divertissements publics.» A moins de considérer la danse publique comme une circonstance extraordinaire, ce qui serait très difficile d'établir et surtout de le croire, il ne peut pas être question de fixer la fermeture d'un bal public à 2 heures, même avec l'assentiment du préfet. Je ne sais pas si M. Müller m'a bien compris, mais sa proposition est inconstitutionelle, car elle tend à placer le décret au-dessus de la loi. D'autre part, qu'est-ce qu'une com-

mune rurale? — ländliche Gemeinde. C'est un terme très élastique. Il faudrait pouvoir définir une commune rurale dans le décret. Est-ce que Herzogenbuchsee est une commune rurale? Et les villages à proximité des villes de Bienne et de Berne, Brügg, Mâche, Bolligen, Köniz, Zollikofen? La définition dans un décret en est difficile, sinon impossible et il serait imprudent d'y introduire des dispositions de ce genre.

Müller (Boltigen). Wieso kann man an geschlossene Gesellschaften Bewilligungen bis 3 Uhr geben, wenn man das hier nicht den Wirtschaften geben kann?

M. **Stauffer,** directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. On pourrait répondre à M. Müller que ces soirées dansantes en sociétés closes peuvent être autorisées par voie de décret, parce qu'elles ne sont pas interdites par une loi.

Scherz, Präsident der Kommission. Die öffentlichen Tanztage sind in der Tat festgelegt, aber die Anlässe von geschlossenen Gesellschaften hat man zur Festlegung dem Dekret überlassen. Bei öffentlichen Tanztagen können wir also wegen des Gesetzes nicht weiter gehen, als bis 12 Uhr.

Müller (Boltigen). Ich kann meinen Antrag schon zurückziehen, aber ich bedaure, dass das Wirtschaftsgesetz derartige Privilegien schafft, wonach eine Gesellschaft der besser Gestrählten diese Begünstigung erhält, das gewöhnliche Publikum aber nicht.

M. **Stauffer,** directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Je ne voudrais pas abuser de vos instants, mais en présence de toutes ces attaques convergentes je suis obligé de répondre à M. Müller. Comment peut-on parler de privilèges en faveur de gens huppés et prétendre que les plébéiens c'est-à-dire les classes populaires n'ont pas droit au même traitement? Si je saisis bien la pensée de M. Müller, les gens huppés habiteraient les villes et centres industriels et les autres la campagne. En ville on prétendra le contraire, mais comme nous n'avons pas à examiner cette question et pour cause nous passons outre. Ce que nous pouvons affirmer à M. Müller sans aucune crainte d'être démenti, c'est que les sociétés de nos villages de la campagne bénéficient de ces exceptions et organisent des soirées dansantes aussi bien que celles des villes. Parfois même c'est le contraire qui se produit. Il faut dire les choses comme elles se passent en réalité et il est inutile pour les temps qui courent d'exciter les gens des campagnes contre les villes et vice versa cherchons ce qui peut nous réunir et pas ce qui doit nous diviser.

Präsident. Das Gesetz verbietet es also nicht, infolgedessen kann man durch Dekret einen solchen Tanzanlass normieren.

Müller (Boltigen). Nach dieser Erläuterung muss ich auf meinem Antrag beharren.

Bühlmann. Die ganze Situation scheint mir furchtbar unabgeklärt zu sein. Wir wollen doch noch das Gesetz anschauen und nachsehen, wie weit man da Erleichterungen bringen kann. Ich beantrage, diesen Paragraphen an die Kommission zurückzuweisen.

Bieri. Wir haben nun ziemlich viel Zeit mit diesem Wirtschaftsdekret verloren, weil lange daran herumgenörgelt worden ist. Ich stelle den Antrag, in der Beratung fortzufahren.

v. Steiger. Wir sollten wirklich über den Gedanken, den Herr Müller gebracht hat, nicht mehr Zeit verlieren, als hier nach der Rechtslage am Platze ist. Herr Müller hat später Gelegenheit, diesen Gedanken im Wirtschaftsgesetz unterzubringen. Wir wollen in demselben nicht ein Hindernis sehen, das uns von jeder weiteren Arbeit zurückhält. Die Situation ist viel einfacher, als man sie darstellt. Wir stützen uns auf den zweiten Absatz von Art. 26 des Wirtschaftsgesetzes, der sagt: «Zur Einschränkung der öffentlichen Tanzgelegenheiten und der übrigen öffentlichen Belustigungen wird der Grosse Rat ebenfalls ein Dekret erlassen». Wir haben hier vorläufig nur darüber zu reden, ob wir bei den öffentlichen Tanzbelustigungen eine Einschränkung vornehmen möchten. Die Idee des Herrn Müller darf uns nicht mitten in der Arbeit verhindern. Wenn ein Melker, und wenn er noch so arm ist, Taufe hält in einer Wirtschaft und es gefällt ihm, dort zu tanzen, so ist das eine private Tanzbelustigung. Das hat mit dem Geld nichts zu tun. Worüber wir hier beraten, ist lediglich die Frage, ob wir Einschränkungen in den öffentlichen Tanzbelustigungen vornehmen wollen. Es ist eine ähnliche Frage, wie diejenige, die in § 13 durch Streichung erledigt worden ist. Ich sehe nicht ein, warum man in dieser Nebenbestimmung von § 15 auf den § 13 zurückkommen soll.

Scherz, Präsident der Kommission. Ich möchte den Antrag Müller lebhaft bestreiten. Die Gründe brauche ich nicht mehr auszuführen, denn Herr v. Steiger hat das bereits getan.

M. **Stauffer,** directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. J'ai parlé il y a quelques instants d'attaques convergentes. Voici maintenant, comme dans un plan de bataille, l'attaque principale contre notre projet de décret. Le directeur de la police qui, jusqu'à présent, a été sur la défensive, se voit obligé de prendre un peu l'offensive. Messieurs, je crois que nous devons à la dignité des délibérations de notre parlement bernois de continuer la discussion et le peuple ne comprendrait pas qu'après plusieurs jours de débat la discussion de ce décret fût renvoyée aux calendes grecques, parce qu'il ne donne pas entière satisfaction à une petite minorité de citoyens. Je regrette de ne pouvoir accepter la proposition de M. Bühlmann que je considère comme inopportune. Il est inadmissible que quelques députés, parce qu'ils croient être lésés dans leur intérêts particuliers, et quelques autres parce qu'ils ne voudraient pas déplaire à l'un ou l'autre de leurs mandants, puissent faire sombrer le projet. Vous connaissez les motifs qui ont engagé le Conseil-exécutif à procéder à la révision du décret de 1897; les changements et innovations que nous proposons n'ont rien d'arbitraire, encore moins de draconien et ces propositions ne nous ont pas été dictées par une animosité quelconque

contre les aubergistes; nous connaissons aussi quelque chose de ce métier, et pas seulement comme client, mais aussi au point de vue économique. Nous prétendons, sans crainte d'être contredit, qu'on améliorera, qu'on assainira beaucoup plus la situation de l'industrie hôtelière, les auberges comprises, en diminuant successivement le nombre de ces établissements qui sont trop nombreux, qu'en supprimant les mesures de police. Je doute fort que vous ayez l'intention d'enterrer le décret: vous avez voté à une très grande majorité l'entrée en matière et le Grand Conseil ne voudra pas se déjuger.

M. Comment. Il semble qu'après avoir discuté pendant une heure cet article 15, nous devrions être orientés, M. Bühlmann vient de proposer le renvoi à la commission. Je considère cette proposition comme un sabotage de ce décret, car enfin nous y tenons, M. Bühlmann, à ce décret de la police des auberges. Je l'ai expliqué lors de l'entrée en matière. La caisse de l'Etat a besoin de recevoir du renfort, il est équitable de lui en envoyer à propos de la revision de ce décret. Si dans l'Emmental vous n'éprouvez pas les mêmes besoins que chez nous, je vous en félicite, je vous comprends, mais laissez-nous au moins à nous, Jurassiens, qui nous trouvons dans une situation moins favorisée, prendre les mesures qui nous paraissent propres à combattre l'alcoolisme. Nous avons eu chez nous vos troupes des bataillons 38 et 39 qui fréquentaient moins l'auberge que les fromageries pour se restaurer. Mais chez nous la consommation d'alcool est telle qu'il est de notre devoir impérieux de nous unir et de travailler par tous les moyens possibles pour lutter contre ce fléau. J'aurai l'occasion, quand on sera à la fin du projet, de vous proposer de revenir sur l'article 2. Les Jurassiens sont unanimes, radicaux, conservateurs, socialistes, — à part M. Nicol (rires) pour vous recommander d'accepter cet article 15.

Abstimmung.

Für Schluss der Rednerliste . . . . . Mehrheit.

Für den Ordnungsantrag Bühlmann . . Minderheit.

Hurni. Wir sind auf den toten Punkt gekommen, weil Herr Müller einen Antrag gestellt hat, der ungesetzlich ist. Wir haben nichts Anderes zu tun, als den Antrag zur Abstimmung zu bringen, genau wie jeden andern Antrag. Der Herr Präsident kann die Sache ruhig dem Rate überlassen, ob er diesen Antrag annehmen will oder nicht; es genügt, dass die vorberatenden Behörden erklärt haben, er sei ungesetzlich.

v. Steiger. Wenn ich das Wort nochmals ergreife, so geschieht es nur, um ein Missverständnis zu beseitigen. Das Wirtschaftsgesetz, das unsere Grundlage ist, sagt in Art. 26 ausdrücklich, dass durch unser Dekret die Polizeistunde auf spätestens 12 Uhr festgesetzt werden könne. Was Herr Müller vorbringt, müsste also in der Gesetzesberatung vorgebracht werden. Wir können dem Herrn Polizeidirektor für die Offenheit danken, mit der er selbst erklärt hat, es seien hauptsächlich fiskalische Bestimmungen, die hier die grösste Bedeutung haben. Die ganze Sache sieht verdammt ähnlich aus, wie das Grossratsreglement, wo es sich um das Taggeld gehandelt hat, wo man aber auch eine Masse von andern Artikeln behandelt hat, deren Aenderung gar nicht dringlich gewesen wären.

Burger. Ich ziehe meinen Antrag zurück.

Müller (Boltigen). Nachdem Herr v. Steiger so klar dargelegt hat, dass mein Antrag ungesetzlich ist, kann ich denselben zurückziehen.

Hofer (Biel). Ich ziehe meinen Antrag ebenfalls zurück.

Abstimmung.

Für den Antrag Pulfer . . . . . Minderheit.

Angenommen nach Kommissionsvorlage.

Beschluss:

§ 15. An öffentlichen Tanztagen darf von 1 Uhr nachmittags bis 12 Uhr nachts getanzt werden; es soll jedoch an diesen Tagen keine Ueberwirtungsbewilligung für die betreffenden Wirtschaften erteilt werden (§ 3).

An Sonn- und Festtagen darf erst von 3 Uhr nachmittags an getanzt werden.

---

§ 16.

M. Stauffer, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. On nous fera probablement le reproche à l'occasion de la discussion de cet article, de créer un privilège pour une classe spéciale d'aubergistes. Nous avons reçu en effet une requête demandant la suppression de cet article. J'ai déjà eu l'occasion de dire les motifs qui nous ont engagé à le maintenir (ancien article 13). On est obligé de laisser une certaine liberté aux hôtels et pensions, attendu que l'industrie des étrangers est une industrie de «saison» — nous avons en vue principalement l'Oberland bernois, — saison qui ne dure pas très longtemps et pour laquelle on fait certains préparatifs coûteux, pas seulement dans l'intention d'attirer et de recevoir les clients étrangers ou autres, mais aussi pour leur rendre le séjour le plus agréable possible. Certains établissements organisent pendant la saison d'été, d'autres pendant la saison d'hiver, des soirées, bals, destinés exclusivement aux étrangers et il ne viendra à l'idée de personne de la population indigène de les fréquenter. Vous n'ignorez pas que l'industrie hôtelière passe depuis 1914 par une crise excessivement intense et le Grand Conseil aurait mauvaise grâce de supprimer cet article, car nous ne sachions pas qu'il soit parvenu des plaintes aux préfets au sujet de son application.

Angenommen.

Beschluss:

§ 16. In den Kurhäusern und Fremdenpensionen ist es während der Fremdensaison ge-

stattet, ohne Bezahlung einer Gebühr, unter den Gästen Tanzbelustigungen abzuhalten. Jedoch ist es untersagt, dieselben öffentlich bekannt zu machen.

Schluss der Sitzung um $5^1/_4$ Uhr.

Der Redakteur:
Vollenweider.

Neunte Sitzung.

Donnerstag den 19. Mai 1921,

vormittags 8 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Ramstein.

Der Namensaufruf verzeigt 147 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 66 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Aebi, Bechler, Beutler, Biehly, Boinay, Engel, Glanzmann, Hadorn, Hagen, Laubscher, Leuenberger, Lory, Müller (Boltigen), Neuenschwander (Oberdiessbach), Peter, Reichenbach, Reist, Roth (Wangen), Roth (Interlaken), Scholer, Siegenthaler, v. Steiger, Stoller, Weibel, Zesiger; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aeschlimann, Bohner, Bösch, Boss (Wilderswil), Bühler, Burkhalter, Chopard, Choulat, Christen, Cueni, Dürr, Gäumann, Gobat, Ingold, Klening, König, Langenegger, Lanz (Rohrbach), Lardon, Luterbacher, Masshardt, Merguin, Messerli, Meyer (Undervelier), Moor, Morgenthaler, Mosimann, Mühlemann, Müller (Bargen), Müller (Aeschi), Rollier, Schenk, Siegfried, Stampfli, Triponez, Tritten, Urfer, Weber (Grasswil), Ziegler, Zurbuchen.

Gesetz
über
Handel und Gewerbe im Kanton Bern.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte Sie bitten, für diesen neuen Gesetzesentwurf eine Kommission niederzusetzen.

Wird an eine durch das Bureau zu bestellende Kommission von 15 Mitgliedern gewiesen.

Tagesordnung:

Dekret
betreffend
die Wirtschaftspolizei.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 386 hievor.)

§ 17.

M. **Stauffer,** directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. L'article 17 interdit l'accès des danses publiques aux enfants en âge scolaire; ils ne peuvent non plus faire partie de la musique. Ce serait une grave erreur de donner plus de liberté aux enfants pour fréquenter les danses. M. Pulfer prendra certainement la parole au sujet des dispositions de cet article, il en a exprimé l'intention à l'occasion de la discussion de l'article 13. Nous avons causé avec M. Pulfer concernant l'article 17, pensant qu'il désirait qu'on lui donnât une forme plus restrictive. Nous pensions aussi qu'en sa qualité d'ancien régent il avait fait l'expérience que dans cette question des danses, on n'était pas assez sévère avec la jeunesse en âge de scolarité. Mais après conversation avec M. Pulfer nous avons constaté que nous nous étions trompés. Il voudrait au contraire donner à cet article une forme plus extensive et proposer d'y introduire une disposition autorisant à l'occasion des fêtes scolaires, des danses quasi publiques pour enfants.

Il y a quelques années, en 1915, le synode scolaire s'était occupé de cette importante question et avait

pris en considération une motion Bühler qui faisait surtout ressortir les dangers qu'il y avait à autoriser les danses à l'occasion des fêtes scolaires, alors que les enfants et les adultes dansaient jusqu'à des heures tardives, ainsi que les abus qui se commettaient de ce fait dans la consommation de l'alcool; il demandait que des mesures très sévères fussent prises pour faire disparaître cet état de choses. En raison de ces faits, nous estimons que ce serait une grave erreur que d'autoriser les bals pour enfants. On peut jouer, s'amuser, chanter, faire des rondes aux fêtes de promotion, c'est plus que suffisant pour la jeunesse scolaire.

Scherz, Präsident der Kommission. § 17 ist ganz gleich, wie im bisherigen Dekret. Nun hat aber Herr Pulfer bereits angekündigt, dass er zu dieser Bestimmung sprechen werde. Ich kann nur sagen, dass in der Kommission ein bezüglicher Antrag vorlag, redigiert von Herrn Regierungsrat Stauffer. Die Kommission hat mit der Zustimmung der Wirte beschlossen, sie wolle lieber den bisherigen Zustand beibehalten, anstatt erschwerende Bestimmungen aufzunehmen, die dann chicanös gehandhabt werden könnten. Die Verhältnisse sind in den verschiedenen Gegenden sehr verschieden. Im Amt Seftigen scheinen aber bei den Schulfesten grosse Uebermarchungen stattgefunden zu haben. An andern Orten scheinen sich keine Klagen eingestellt zu haben.

Nun hat sich die Frage erhoben, wie es gehalten werden soll, wenn auch die Erwachsenen, die an diesen Schulfesten teilnehmen, was an und für sich ja wünschenswert ist, tanzen wollen. Es ist verlangt worden, dass das verboten sein soll, dass die Erwachsenen nicht anlässlich eines Schulfestes sollen tanzen dürfen. Die Kommission hat aber gefunden, sie wolle dem Grossen Rat in dieser Beziehung absolut nichts vorschlagen, sondern einfach die Beibehaltung des bisherigen Zustandes empfehlen.

Pulfer. Soweit die Schulfeste stattfinden auf Turnplätzen, Dorfplätzen, bei einem Waldfest, also ohne irgendwelche Berührung mit einer Wirtschaft, so gehört die Sache offenbar nicht in das Dekret hinein, denn da stehen die Schulkinder unter der Aufsicht der Eltern und Schulbehörden und die Polizei hat dabei nichts zu tun. Auch in Zukunft sollte das so gehalten werden. Aber diese Jugendbelustigungen werden auch abgehalten in Wirtschaften, bei Anlass von Schulfesten oder Schulreisen. Wenn Schulkinder aus der Stadt, die schon einen Tanzkurs genossen haben, aufs Land kommen und in einem Landwirtshaus einkehren, in welchem sich ein Klavier befindet, und wenn diese Tanzbelustigung stattfindet, ohne dass dabei Alkohol genossen wird, so soll sie erlaubt sein. Ich bin aber der Meinung, dass dem Wirt verboten sein sollte, bei einem solchen Anlass irgendwie alkoholhaltige Getränke auszuschenken. Im übrigen aber soll man der Schuljugend eine solche Tanzbelustigung zubilligen, ohne dass es einer Bewilligung bedürfte. Ich würde also die Aufnahme folgender Bestimmung beantragen: «Tanzbelustigungen schulpflichtiger Kinder stehen unter der Aufsicht der Eltern, Lehrer und Schulbehörden und bedürfen keiner Bewilligung.»

Nun habe ich aber selbst das Gefühl, das gehöre eigentlich nicht in dieses Polizeidekret hinein und man könnte das bleiben lassen. Aber ich lege Gewicht darauf, dass man heute über diesen Punkt ausdrücklich redet und dass die Verhandlungen im Tagblatt erscheinen, damit man sich später allenfalls auf diese Verhandlungen berufen kann. Wenn der Rat diesen Zusatz ablehnt, so lehnt er ihn offenbar in der Meinung ab, dass man die Sache in Zukunft bleiben lassen will, wie bis jetzt, indem man sagt, diese Tanzbelustigungen seien einfach gestattet; Eltern, Lehrer und Schulbehörden sollen schauen, dass sie im Rahmen des Anstandes und der Zucht stattfinden. Ich weiss ganz gut, dass es Leute gibt, die hinter jeder Tanzbelustigung von Kindern etwas Anstössiges finden, etwas Unmoralisches und Sündhaftes. Aber bei den Kindern ist dieses Sündhafte nicht da, sie denken an nichts Anderes als an ihre Belustigung und daran, dass sie einmal ihre Glieder rühren können. Sie möchten sich einmal frei bewegen. Das soll man der Jugend gestatten, darin liegt nichts Böses; das Böse wird hineingetragen durch die Zuschauer, durch die Erwachsenen, die schon allerlei erlebt haben.

Wenn man also meinen Zusatzantrag nicht annehmen will, so sollte er doch nur in dem Sinne abgelehnt werden, dass man diese Jugendbelustigungen gestattet, wie bis anhin.

Kammermann. Es schadet gar nichts, dass Herr Pulfer diese Angelegenheit zur Sprache gebracht hat, aber ich möchte doch sagen, dass die Bestimmung, wie sie in § 17 niedergelegt ist, auf dem Lande nicht zu starken Chicanen Anlass gegeben hat. Ich möchte nur an die Verordnung des Regierungsrates erinnern, die speziell für Schulfestlichkeiten herausgegeben worden ist und wo die Bestimmungen ungefähr so gefasst sind, wie es Herr Pulfer beantragt, sofern nicht ein öffentlicher Tanz publiziert ist.

Aus dem § 17 könnte man nun schon eine Bestimmung herausnehmen, von der man sagen muss, dass sie ein wenig stösst. Es heisst hier, dass Kinder im schulpflichtigen Alter an einem öffentlichen Tanz nicht teilnehmen dürfen. Da kann man schon sagen, dass wir schon mehrfach erfahren haben, dass dieses Verbot nicht durchführbar ist. Es kommt vor, dass ein Mädchen von 13—14 Jahren mit einem ältern Bruder oder einer älteren Schwester zum Tanz geht und ich glaube, dass noch kein einziger solcher Fall verzeigt worden ist. Wenn also der Herr Polizeidirektor die Erklärung abgibt, dass die Verordnung gehandhabt werde, wie bisher, so kann der Antrag des Herrn Pulfer zurückgezogen werden.

Seiler. Dieser § 17 hat auch im Jahre 1897 sehr viel zu reden gegeben. Nun ist es in der Tat so, wie Herr Kammermann sagt, dass durch die bestehende Verordnung den Verhältnissen in angemessener Weise Rücksicht getragen worden ist. Das braucht also gar nicht in das Dekret aufgenommen zu werden.

Was mich veranlasst, das Wort zu ergreifen, ist die Bestimmung, wonach schulpflichtigen Kindern der Zutritt zum öffentlichen Tanz untersagt ist und die Mitwirkung bei der Tanzmusik ebenfalls verboten ist. Damit werden wir alle einverstanden sein. Aber es kann auch Ausnahmefälle geben, wenn z. B. eine erwachsene Tochter mit jüngern Geschwistern in ein Dorf geht, wo Tanz ist, und wenn diese erwachsene Schwester gern einen Tanz macht und die Kinder mitnimmt, damit sie unter ihrer Aufsicht bleiben, so soll ihr das gewiss nicht verboten sein.

Unrichtig ist ferner, dass nur der Wirt strafbar sein soll. Ich stelle daher den Antrag, dass auch diejenige Person strafbar sein soll, die die Kinder in den Tanzsaal mitgenommen hat.

Gestatten Sie mir nun noch eine Bemerkung zur Dekretsberatung überhaupt. Es ist mir letzte Woche gesagt worden, die Wirte hätten viel zu viel geredet. Nun haben wir fünf Wirte im Rat und von diesen haben drei geredet. Die Klage ist also genau so berechtigt, wie die Klage, die man früher viel hörte, man habe zu viel Fürsprecher im Rat, und dabei waren von 232 Mitgliedern 15 Fürsprecher.

Hurni. Es kommt immer wieder etwa vor, dass im Kanton Bern Klagen wegen Missbräuchen bei Schulfestlichkeiten einlaufen. Darum muss man sich hie und da damit beschäftigen. Ich glaube aber auch nicht, dass man da eine allgemein für den ganzen Kanton gültige Bestimmung aufstellen könne. Deshalb verzichte ich darauf, einen besondern Antrag zu stellen. Man hat nun ein anderes Verfahren probiert und alle die Herren, die in den Schulkommissionen sitzen, wissen es. Jedes Jahr, wenn die Zeit der Schulfeste herannaht, erlässt die Unterrichtsdirektion im amtlichen Schulblatt eine Aufforderung, Lehrer und Schulkommissionen möchten dafür sorgen, dass solche Missbräuche vermieden werden können. Den Kindern soll die Freude nicht genommen werden, weil es namentlich in abgelegenen Landgemeinden sehr oft die einzige Freude ist. Ich halte es aber für sehr glücklich, wenn man bei diesem Anlass einmal die Aufsichtspflicht und damit die Verantwortlichkeit der Eltern, Lehrer und Schulbehörden festsetzt und darum möchte ich die Annahme des Antrages Pulfer empfehlen.

M. **Rebetez.** Je combats toute disposition additionnelle. Nous discutons un décret sur la police des auberges et non un décret sur la police dans les écoles: ce sont choses toutes différentes. Nous n'avons pas à légiférer sur les divertissements actuellement permis dans le domaine scolaire ni sur les fêtes de promotions. Les instituteurs et institutrices, les commissions scolaires, ont toute notre confiance, et savent quels sont les jeux, les plaisirs qui conviennent à notre jeunesse.

Abstenons-nous donc d'intervenir dans ce domaine. La question est du reste du ressort de la Direction de l'instruction publique.

M. **Stauffer,** directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Loin de nous l'idée de vouloir être contre ces fêtes scolaires, seulement lorsque nous lisons les rapports parvenus en 1915 et 1916 à la Direction de l'instruction publique les choses ne nous paraissent pas se passer aussi bénévolement que vient de le dire M. Pulfer. Je lis dans la circulaire adressée par le Département de l'instruction publique aux commissions scolaires pour les rendre attentives aux excès commis dans ces fêtes scolaires les passages suivants:

« Die Verhandlungen der kantonalen Schulsynode vom 4. Dezember 1915 haben ergeben, dass bei einer grossen Zahl von Schulen in unserm Kanton derartige Feste völlig unbekannt sind, ohne dass sie von jemand vermisst werden. Anderwärts, wo sie bestehen, erfahren sie jeweilen eine Gestaltung, wie sie den erzieherischen Anschauungen und Bedürfnissen der Gegenwart entspricht. Wo dies der Fall ist, da sind sie zu wirklichen Jugendfesten geworden, deren Berechtigung niemand bestreiten wird und die bei allen Teilnehmern den besten Eindruck hinterlassen.

Leider ist dies aber nicht überall der Fall. Es hat sich vielmehr herausgestellt, dass diese Schlussfeiern da und dort in einer Weise durchgeführt werden, die weit mehr den Neigungen der Erwachsenen angepasst sind, als denen der Kinder, und dass sie dementsprechend auch einen Verlauf nehmen, durch den Herz und Gemüt der jungen Leute eher schwer geschädigt, als günstig beeinflusst werden. Wir erfahren aus den eingelangten Berichten, wie namentlich der den Kindern so unzuträgliche Alkohol bei solchen Anlässen noch oft eine ungebührlich grosse Rolle spielen darf, wobei es sich immer erweist, dass er nicht ein Mehrer der Freude, sondern deren leidiger Störer ist. Ihm muss in erster Linie die Schuld zugeschoben werden, wenn so viele junge Leute hinterher diese dem ursprünglichen Sinne nach schönen Feiern in schlechter Erinnerung behalten.

Die ärgsten Ausschreitungen kommen dort vor, wo unmittelbar nach der Examenfeier der Schuljugend, oder schon während derselben, sich abends die Erwachsenen zum Tanze einfinden, wobei oft Eltern mit ihren schulpflichtigen oder auch jüngern Kindern bis weit in die Nacht hinein im Wirtshaus oder, wo ein solches fehlt, im Schulhaus verbleiben. Das sind bedenkliche Zustände, auf deren Beseitigung wir energisch dringen müssen.

Wir ersuchen die Schulkommissionen und die Lehrerschaft, uns in unserm Bestreben, die angeführten Uebelstände zu beseitigen, zu unterstützen. Wir tun es in der Ueberzeugung, so nicht nur der heranwachsenden Jugend einen guten Dienst zu leisten, sondern auch das Wohl des Vaterlandes zu fördern, das jetzt mehr als je eines an Körper und Geist gesunden Geschlechts bedarf. Der Ernst der Gegenwart, die schwierige Lage, in die unser Volk und Land durch den Weltkrieg versetzt worden sind, und der Ausblick in die wenig Gutes verheissende Zukunft fordern gebieterisch dazu auf, offenkundige Schäden in der Erziehung unserer Jugend zu beseitigen ».

Les choses ne se passent donc pas si décemment qu'on vient de l'expliquer. On voyait assez fréquemment des adultes et enfants boire et danser ensemble jusqu'à 11 heures, minuit, et c'est contre ces excès que la Direction de l'instruction publique a du intervenir, c'est pourquoi nous avons interdit tout simplement les autorisations de danser pour adultes, à l'occasion de ces fêtes scolaires.

Quant aux sanctions je puis parfaitement me rallier à la proposition de M. Seiler, de punir non seulement l'aubergiste, mais les parents fautifs.

Je vous propose donc de rejeter la proposition de M. Pulfer.

Scherz, Präsident der Kommission. Wenn der Antrag Pulfer angenommen werden sollte, so müssten in denselben noch die Worte aufgenommen werden: « in Wirtschaften ». Ich kann nun schon erklären, dass sich die Auffassung der Kommission vollständig mit derjenigen des Herrn Pulfer deckt, so dass man also auf diesen Zusatzantrag verzichten könnte. Ich glaube aber auch, dass es dem Wirtschaftsdekret nicht schaden könne, wenn klar und deutlich steht, dass selbst-

verständlich schulpflichtige Kinder in den Wirtschaften nicht tanzen sollen, sich überhaupt dort ohne Beaufsichtigung nicht aufhalten und auch keine alkoholischen Getränke geniessen sollen. Dem Antrag des Herrn Seiler könnte ich persönlich — ich kann nicht namens der Kommission sprechen — zustimmen.

Balmer. Herr Kollege Hurni hat bereits die Stellung der Lehrerschaft zu diesem Artikel kundgegeben. Ich teile seine Auffassung vollkommen und bin auch mit Herrn Pulfer einverstanden, dass man der Jugend ein unschuldiges Vergnügen lassen soll. Im Wirtschaftsgesetz finden sich die nötigen Bestimmungen über die Zulassung von Kindern zu den Wirtschaften. Wir wollen nun nicht durch die Aufnahme solcher Bestimmungen in das Dekret den Anschein erwecken, dass es üblich ist, dass die Jugend überhaupt in den Wirtschaften verkehrt. Wir wollen die weitere Ordnung dieser Dinge, namentlich im Hinblick auf die Schulfestlichkeiten, der Schulgesetzgebung überlassen. Aus diesen Erwägungen beantrage ich Abweisung des Antrages Pulfer.

Schmutz. Ich bin auch der Meinung, dass wir den Antrag Pulfer ablehnen sollten. Wenn wir an die früheren Zeiten zurückdenken, so werden wir ja zugeben müssen, dass hier gewisse Exzesse stattgefunden haben, und zwar in Verbindung mit Alkoholgenuss. Wenn aber der Antrag Pulfer angenommen wird, so sieht das aus wie eine offizielle Regelung der Tanzbelustigungen der Kinder im Gegensatz zu den Weisungen der Unterrichtsdirektion, die soviel als möglich die Schulkinder von den Festlichkeiten der Erwachsenen ausschalten wollten. Diesen Gegensatz sollte man vermeiden, indem man den Antrag Pulfer ablehnt. Die Bestrebungen der Unterrichtsdirektion sind zweifellos zu begrüssen, indem es möglich ist, Schulfestlichkeiten zu arrangieren, die den Kindern mehr Vergnügen bieten, als solche Tanzbelustigungen.

M. **Stauffer,** directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Je voudrais simplement faire la déclaration demandée par M. Kammermann; nous sommes d'accord d'appliquer le nouveau décret dans le même esprit que jusqu'à présent, à condition que les aubergistes y mettent un peu de bonne volonté, ce qui sera certainement le cas chez le préopinant.

Pulfer. Ich habe schon vorhin bemerkt, dass ich gar nicht unglücklich bin, wenn mein Antrag abgelehnt wird. Es lag mir hauptsächlich daran, die Angelegenheit hier behandelt zu sehen. Wenn man sich darauf berufen kann, dass vom Regierungstische aus erklärt worden ist, man wolle, wie bis jetzt, die Tanzbelustigungen schulpflichtiger Kinder gestatten ohne irgendwelche Bewilligung, so könnte mir das genügen. Aber immerhin — wir wollen doch über den Antrag abstimmen. (Heiterkeit.)

Binggeli. Der Zusatzantrag Seiler ist total überflüssig. § 17 bezieht sich gar nicht auf den Besuch schulpflichtiger Kinder auf dem Tanzboden. Der Besuch der Kinder in den Wirtschaften ist genau geregelt im Wirtschaftsgesetz. (Rufe: Schluss!)

Abstimmung.

Für Schluss der Rednerliste	Mehrheit.
Für den Antrag Pulfer	Minderheit.
Für den Antrag Seiler	Minderheit.

Angenommen nach Kommissionsvorlage.

Beschluss:

§ 17. Schulpflichtigen Kindern ist der Zutritt zu öffentlichen Tanzbelustigungen untersagt, und ihre Verwendung bei der Tanzmusik ist ebenfalls verboten. Im Falle von Widerhandlungen gegen diese Vorschriften ist der Wirt strafbar.

---

§ 18.

M. **Stauffer,** directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Nous arrivons au chapitre des divertissements publics dans les auberges. Les artistes ambulants ne peuvent se produire dans les auberges sans un permis de l'autorité de police locale. Sous le régime du décret actuel l'aubergiste payait pour un permis 5 fr. à la Caisse communale. Mais comme les dépenses dans les communes ont augmenté comme celles de l'Etat, nous pensons qu'une légère augmentation est justifiée tout en laissant une certaine marge pour la fixation de cet émolument, soit de 5 à 20 fr.

Scherz, Präsident der Kommission. Die Gemeinderäte, die hier im Grossen Rat sitzen, werden froh sein, wenn nun auch den Gemeindekassen eine gewisse Erhöhung der Einnahmen zufliesst. Die folgenden Bestimmungen geben zu keinen langen Bemerkungen Anlass.

Angenommen.

Beschluss:

§ 18. Die Ausübung künstlerischer Hausiergewerbe in Wirtschaften darf nur mit Bewilligung der Ortspolizeibehörde stattfinden. Der Regierungsstatthalter ist befugt, aus Gründen der Ordnung und Sittlichkeit solche Musikaufführungen und Schauvorstellungen zu untersagen.

Der Wirt hat für jede derartige Bewilligung eine Gebühr von 5 bis 20 Fr. an die Gemeindekasse zu bezahlen, abgesehen von der Hausierpatentgebühr, welche die Aufführenden an Staat und Gemeinde zu entrichten haben.

---

§ 19.

Angenommen.

Beschluss:

§ 19. Musikaufführungen, Konzerte und Schauvorstellungen von gewerbsmässigen Künstlern in

den Wirtschaften müssen abends 10 1/2 Uhr geschlossen werden.

---

§ 20.

Angenommen.

Beschluss:

§ 20. Die Polizeidirektion kann den Kasinos und andern ähnlichen, unter der Kontrolle der Ortsbehörde stehenden Wirtschaften, sowie den Gasthöfen auf Fremdenplätzen eine spezielle Bewilligung erteilen, deren Bedingungen sie auf den Bericht des Regierungsstatthalters festsetzen wird.

---

§ 21.

Pulfer. Es ist hier die Rede von andern Belustigungen. Was das ist, weiss ich nicht recht, wahrscheinlich sind es die herkömmlichen Belustigungen, wie Sackspringen und Kässtechen. Dass man diese fiskalisch ausbeutet, mag wohl richtig sein, ich wende mich auch nur gegen den Schlussatz, wonach der Regierungsstatthalter befugt ist, die Bewilligung zu verweigern. Auch das ist an und für sich richtig, nur scheint mir, man sollte hinzufügen: «unter Angabe der Gründe.» Ich hoffe, dass sich nach und nach unter den Regierungsstatthaltern eine gewisse Praxis herausbildet, um diese oft sehr unschönen Anlässe zurückzudämmen.

M. Stauffer, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Je ne vois pas l'utilité de l'adjonction proposée par M. le député Pulfer, mais pour simplifier la discussion je déclare être d'accord. Le préfet motivera son refus. Un point, c'est tout.

Scherz, Präsident der Kommission. Man kann diese Worte sehr wohl hineinnehmen, aber ich glaube doch, es sei für die Regierungsstatthalter eine sehr zweifelhafte Errungenschaft. Von dieser möchte ich sie lieber dispensiert wissen.

Abstimmung:

Für den Antrag Pulfer	56 Stimmen.
Dagegen	35 Stimmen.

Beschluss:

§ 21. Für alle andern Belustigungen, zu welchen sie öffentlich einladen oder einladen lassen, haben die Wirte, sofern nicht die Bestimmungen des Spielgesetzes zutreffen, beim Regierungsstatthalteramt eine Bewilligung gegen Bezahlung einer Gebühr von 10 bis 20 Fr. auszuwirken. Der Regierungsstatthalter ist befugt, die Bewilligung unter Angabe der Gründe zu verweigern.

---

§ 22.

Angenommen.

Beschluss:

§ 22. Oeffentliche Ankündigungen von Konzerten, Aufführungen, Vorstellungen müssen mit der genauen Bezeichnung des Namens des Veranstalters versehen sein.

---

§ 23.

Angenommen.

Beschluss:

§ 23. Die Ortspolizeibehörden sind befugt, diejenige Nachtstunde vorzuschreiben, nach welcher — besondere Bewilligung vorbehalten — Musikaufführungen oder geräuschvolle Spiele und Belustigungen nicht mehr stattfinden dürfen.

---

§ 24.

M. Stauffer, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Dans les jours de grande fête pendant lesquels les spectacles et autres divertissements ne peuvent être autorisés dans les auberges ou à proximité de celles-ci, doit être compris comme dans l'article 7, pour les communes catholiques du Jura, la Fête-Dieu.

Scherz, Präsident der Kommission. Einverstanden.

Kammermann. Ich hätte nur eine kurze Anfrage an die vorberatenden Behörden. Wie soll es gehalten werden am Vorabend vor Auffahrt oder Karferitag? Sollen diese Tage als Samstage behandelt werden oder soll auch da um 11 Uhr Feierabend sein?

M. Stauffer, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Je réponds oui, les auberges, cafés et autres établissements analogues devront se fermer à 11 heures. L'article 2 tel qu'il a été arrêté par le Grand Conseil ne connaît pas d'exception sauf que l'aubergiste a le droit de fermer plus tôt qu'à l'heure officielle de fermeture.

Angenommen.

Beschluss:

§ 24. An den hohen Festtagen und dem Vorabend derselben, sowie an den diesen Festtagen vorausgehenden Kommunionssonntagen (in den protestantischen Gemeinden) und in der Karwoche dürfen keine Konzerte, welche einen gewerbsmässigen Gewinn bezwecken, sowie keine Schauvorstellungen, Volksspiele und Volksbelustigungen in oder bei den Wirtschaften veranstaltet werden.

---

§ 25.

M. **Stauffer,** directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Cet article contient absolument les mêmes dispositions que l'article 20 du décret de 1897. Nous nous sommes demandé s'il ne serait pas opportun de réviser ou de compléter l'une ou l'autre disposition pénale, mais après examen de la question nous avons dû nous convaincre qu'il était préférable de s'en tenir à la rédaction actuelle, pour ne pas nous mettre en contradiction avec la loi sur les auberges et le code de procédure pénale.

M. **Périat.** J'avais proposé à la commission une adjonction ainsi conçue: «Toutefois il n'y aura contravention à l'article 2 que lorsque l'aubergiste aura été avisé immédiatement que plainte sera portée contre lui.»

En pratique, bien des abus se sont produits dans ce domaine: des agents de police dressaient procès-verbal simplement parce qu'ils avaient aperçu de la lumière dans l'établissement, sans se préoccuper de savoir s'il s'y trouvait réellement des consommateurs, ou si c'était parce que le personnel du café était en train de remettre en ordre la salle pour le lendemain, en prenant une collation bien gagnée.

M. le directeur de police a prétendu au sein de la commission que ma proposition était en contradiction avec le code de procédure pénale. Or, ce code, si je ne me trompe, indique la règle à suivre pour faire constater une contravention et faire punir le délinquant. Au cas particulier il s'agit de déterminer les conditions de la contravention. Mon amendement aurait pour effet de parer aux abus.

von Grünigen. Man könnte § 25 vereinfachen und sagen: «Widerhandlungen des Wirtes gegen die Bestimmungen der Abschnitte 1, 2 und 3 dieses Dekretes werden mit Bussen von 10—100 Fr. bestraft.»

Hänni. Ich möchte beantragen, den Antrag des Herrn von Grünigen abzulehnen.

Schlup. Ich stimme Herrn Hänni zu. Nun möchte ich noch fragen, ob der Wirt auch bestraft wird, wenn es vorkommt, dass die Gäste nicht aus der Wirtschaft gehen wollen und ihm kein Mittel zur Verfügung steht, um die Leute herauszubringen.

Aellig. Im Antrag des Herrn von Grünigen sehe ich eine wesentliche Vereinfachung, deshalb empfehle ich dessen Annahme.

Michel. Wenn man vereinfachen will, so muss man nicht nur von Widerhandlungen des Wirtes sprechen, sondern überhaupt von Widerhandlungen. In beiden Fällen ist ja die Strafandrohung gleich, deshalb könnte man sie zusammenfassen.

Brand. Es ist durchaus begreiflich, wenn sich bei diesem § 25 der Wunsch nach Vereinfachung zeigt. Es scheint auf den ersten Blick in der Tat etwas auffällig, dass man in Alinea 1 eine Strafbestimmung für Widerhandlungen des Wirtes gegen Abschnitt 1 aufnimmt und in Alinea 3 die gleiche Strafbestimmung für Widerhandlungen des Wirtes gegen die Abschnitte 2 und 3. Ich habe auch probiert, zu vereinfachen, komme aber immer wieder zu einem gleich langen Artikel. Im Anschluss an Absatz 1 spricht man auch von Gästen, die übersitzen und in die gleiche Busse verfallen sollen wie der Wirt. Ferner will man die Strafbestimmung wegen Widersetzlichkeit vorbehalten. Diese kann nur vorkommen, wenn man die Schliessungsstunde nicht beobachtet. Dann muss man die Gäste gleich bestrafen, wie den Wirt. Wenn sich die Gäste sonst renitent benehmen, müssen sie nach den Sanktionen des allgemeinen Strafgesetzbuches bestraft werden. Das muss man unter allen Umständen irgendwie zum Ausdruck bringen. In Abs. 3 wird gesagt, dass der Wirt nicht nur die Busse, sondern überdies die Gebühren zu bezahlen hat, die in Abschnitt 2 und 3 vorgesehen sind, und schliesslich wird noch der allgemeine Vorbehalt von Art. 46 des Wirtschaftsgesetzes gemacht. Das sind die Strafbestimmungen bei Rückfall. Sie finden sich im Wirtschaftsgesetz und können nicht durch Dekret abgeändert werden.

Nun kommt noch ein Zusatzantrag des Herrn Périat, der den Absatz 1, welcher gestrichen werden soll, gewissermassen ersetzen würde. Allein der Zusatzantrag des Herrn Périat wäre ausserordentlich gefährlich und nach meinem Dafürhalten ungesetzlich. Er will gewissermassen das Delikt des § 2 in den Schlussbestimmungen abschwächen, und sagen, dass die Bestrafung nur erfolgen darf, wenn der Polizist sofort dem Wirt gesagt hat, er habe nach dieser und dieser Stunde sein Lokal nicht geschlossen gehabt. Entweder setzt man die Strafbestimmungen fest, wie in § 2, dass die Wirtschaft zu einer bestimmten Zeit geschlossen werden muss und dann ist jeder strafällig, der sich nach dieser bestimmten Zeit in der Wirtschaft noch aufhält und auch der Wirt, der die Wirtschaft nicht geschlossen hat. Es geht nicht an, zu sagen, der Richter dürfe nicht verurteilen, wenn man den Wirt nicht aufmerksam gemacht hat. Das ist eine reine Beweiswürdigungsfrage, ob der Richter dem Rapport des Polizisten Glauben schenken will oder nicht. Sie wissen, dass in unserem Strafprozess die Bestimmung enthalten ist, dass in einfachen Polizeifällen die Rapporte der Polizisten vollen Glauben verdienen. Die Praxis hat nun allerdings diese etwas angefochtene Bestimmung dahin ausgelegt, dass immerhin Erfordernis sein müsse, dass der Rapport sich vollständig auf eigene Wahrnehmungen stütze und sein Inhalt dem Richter als glaubwürdig erscheinen muss. Die Voraussetzung einer Verurteilung ist immer die Ueberzeugung des Richters von der Schuld des Täters. Nun haben wir den Fall bei Widerhandlungen gegen die Automobilvorschriften schon oft gehabt, dass der Polizist gesagt hat, das Automobil Nr. so und so sei schnell gefahren. Man hat dann den Polizisten gefragt, woher er das wisse, er habe ja keine genaue Kontrolle machen können. Da ist der Fall oft vorgekommen, dass man in der oberen Instanz erklärt hat, man sei nicht überzeugt, dass die Behauptung richtig sei, diese allgemeine Behauptung genüge nicht, um eine Verurteilung herbeizuführen. Wenn also in einem Polizeirapport behauptet wird, der Wirt habe nach der Schliessungsstunde noch offen gehabt, so bleibt dem Wirt immer noch offen zu sagen, das möge richtig sein, aber er habe keine Gäste mehr gehabt, sondern nur Aufräumungsarbeiten besorgen

lassen, die man nicht gut in eine andere Zeit verlegen könne. Es geht aber nicht an, im Wirtschaftspolizeidekret zu sagen, es sei keine Widerhandlung, wenn faktisch die Schliessungsstunde nicht innegehalten worden ist. Ich ersuche also um Ablehnung des Antrages Périat.

Kammermann. Herr Dr. Brand hat uns nun gezeigt, dass man bei den Strafbestimmungen wiederum eine ungleiche Elle anwendet. Er hat erklärt, dass der Wirt nicht nur mit 10—100 Fr. bestraft werden kann, sondern dass ihm auch auf eine gewisse Zeit diese oder jene Bewilligung nicht mehr erteilt wird. Ich möchte die gleiche Frage stellen wie Herr Schlup, wie ein Wirt gehalten werden soll, der alles getan, um die Wirtschaft zu räumen, dem es aber nicht gelungen ist? Da ist es nicht richtig, wenn der Wirt und die Gäste bestraft werden, sondern hier soll der Wirt straffrei ausgehen.

Pfister. Der Antrag des Herrn Périat veranlasst mich zu einer kurzen Bemerkung. Es ist durchaus richtig, dass es in der Praxis vorgekommen ist, dass Wirte bestraft worden sind auf Anklage des Polizisten hin, indem diese behauptet haben, sie hätten von aussen Licht gesehen in der Wirtschaft. Nun ist gegenüber derartigen Polizeianzeigen bei den Gerichten nicht immer so verfahren worden, wie es vorhin Herr Brand auseinandergesetzt hat. Ich habe in meiner Praxis einen sehr krassen Fall erlebt. Ein Wirt ist so angezeigt worden, indem die Polizisten behauptet haben, sie hätten von aussen Licht gesehen und hätten auch gesehen, wie sich Schatten bewegten. Sie hätten daraus schliessen müssen, es sei gewirtet worden. Der Wirt hat das bestritten vor dem Richter. Er hat etwa ein Dutzend Zeugen, die um 12 Uhr im Wirtshaus waren und dieses um jene Zeit verlassen haben, aufmarschieren lassen und durch diese nachweisen können, dass der Polizeirapport unrichtig ist. Die Polizei hat auf ihrem Rapport beharrt und der Wirt ist auch in oberer Instanz trotz dieses Gegenbeweises gestraft worden, weil unser Strafverfahren einen Artikel enthält, der sagt, dass die Protokolle und Anzeigen der Angestellten der gerichtlichen Polizei bis zum Nachweis ihrer Fälschung vollen Glauben verdienen. Der Wirt, der die Frage als grundsätzlich wichtige Frage auffasste, hat sich mit diesem Resultat nicht begnügt und hat gesagt, er werde nunmehr den Beweis antreten, dass diese Polizeirapporte, auf die hin er bestraft worden sei, tatsächlich falsch gewesen sind. Um diesen Beweis anzutreten, hat er eine Strafklage gegen den betreffenden Polizisten eingereicht, in welcher er Zeugen dafür angab, dass der Inhalt der Polizeirapporte falsch sei. Das Strafverfahren gegen diesen Polizisten ist durchgeführt worden. Der Beweis ist objektiv erbracht worden, dass tatsächlich der Inhalt der Polizeirapporte unrichtig war. Allein die bernische erste Strafkammer, die oberste Gerichtsinstanz in Strafsachen, hat sich damals auf den ungeheuerlichen Standpunkt gestellt, trotz dieses objektiven Beweises der Unrichtigkeit des Inhalts der Polizeirapporte, könne sie den Polizisten nicht verurteilen, weil Polizeirapporte immer noch nach Gesetz als wahr gelten, wenn sie nicht gefälscht sind. Das Resultat war das, dass auch der Polizist freigesprochen wurde und der Wirt das Nachsehen hatte für seinen grundsätzlichen Kampf und einen Haufen Kosten zu bezahlen hatte.

Nachdem ich dieses Beispiel erlebt habe, das sich vor einigen Jahren abgespielt hat, habe ich mich bemüht, die Oeffentlichkeit damit bekannt zu machen. Dieses krasse Resultat war einfach auf eine gedankenlose Anwendung einer gesetzlichen Bestimmung zurückzuführen. Nun ist im Volke draussen der Kampf gegen eine derartige Anwendung einer gesetzlichen Bestimmung erwacht. Aus diesen Erwägungen heraus wäre der Antrag Périat verständlich. Herr Périat möchte solchen Fällen vorbeugen und möchte, dass in einem derartigen Fall die Polizei wenigstens in die Wirtschaft geht und dort den Wirt aufmerksam macht. Damit will Herr Périat erreichen, dass Klarheit geschaffen wird. Der Antrag schiesst aber über das Ziel hinaus, denn so wie er gefasst ist, ist es in Zukunft überhaupt nicht mehr möglich, einen Wirt wegen Ueberwirtens zu bestrafen. Nun gibt es eine grosse Zahl von Fällen, wo nicht die Polizei die Widerhandlung konstatiert, sondern wo diese Widerhandlung durch Zeugen, durch Nachbarn konstatiert wird. Auch wenn es gelingt, Personen als Zeugen aufzurufen, die selbst in der Wirtschaft gewesen sind, so wäre es nicht immer möglich, den Wirt zu strafen, wenn man den Antrag Périat annehmen würde. In dieser Fassung ist er also vollständig unannehmbar und es fragt sich, ob ein derartiger Antrag gegenüber den Bestimmungen des Strafprozesses über die Beweiswürdigung zulässig wäre. Man müsste schon die Konstruktion machen, dass wir hier im Polizeidekret nicht neue Vorschriften über die Beweiswürdigung aufstellen, sondern einen neuen Tatbestand, indem man sagen würde, Ueberwirten sei nur strafbar, wenn ein Polizist dazu kommt und es feststellt. Ich schrecke vor einer derartigen tatsächlichen Feststellung etwas zurück und möchte trotz der schlechten Erfahrungen, die man mit den bisherigen Bestimmungen gemacht hat, davor warnen. Remedur ist hier nur zu schaffen durch Revision des Strafprozesses oder durch eine vernünftige Anwendung dieser gesetzlichen Bestimmung, die so viel Unheil angerichtet hat. Wenn der Richter die Auffassung vertreten würde, dass Irrtümer überall vorkommen können, auch beim Polizisten, und dass, wenn der Angeschuldigte soviele Gegenbeweisgründe anführen kann, dass man wirklich an der objektiven Richtigkeit eines Polizeirapportes zweifeln kann, man sich dann auf den vernünftigen Standpunkt stellen kann, dass der Richter schliesslich nicht nur auf einen rein formellen Beweis hin verurteilen soll, sondern auch seine eigene Ueberzeugung walten lassen soll, dann könnte man diesen Missbräuchen sofort begegnen und man müsste nicht eine Bestimmung aufnehmen, von der ich fürchte, sie werde durch die Gerichte vielleicht als mit den gesetzlichen Bestimmungen nicht vereinbar erklärt.

Hänni. Wenn ich vorhin den Antrag gestellt habe, den § 25 zu belassen, wie er ist, so geschah es hauptsächlich mit Rücksicht auf Abs. 2. Ich hätte gern gehabt, wenn sich der Herr Polizeidirektor darüber ausgesprochen hätte, wie es in den Fällen zu halten ist, wo der Wirt vorschriftsmässig Feierabend geboten hat, wo aber die Gäste nicht hinausgehen. Ich möchte beantragen, die Busse wegfallen zu lassen, wenn der Wirt vorschriftsgemäss Feierabend geboten hat.

Meer. Durch die Ausführungen der Herren Dr. Brand und Pfister ist klar geworden, dass man selbst Polizisten nicht vollständig glauben darf. Das ist eine Feststellung, die zwar von unserer Seite schon verschiedentlich gemacht, aber von Ihnen immer bestritten worden ist. Ich möchte fragen, wie es gehalten wird, wenn der Polizist selbst in die Wirtschaft geht, wo überwirtet wird und dort Getränke annimmt.

Burger. Ich möchte doch Annahme des Antrages Périat befürworten. Ich war selbst früher Wirt und mir ist es vorgekommen, dass der Landjäger einen Rapport wegen Ueberwirtens gemacht hat. Es ging 14 Tage, bis ich eine Vorladung bekam und der Richter hat mich gefragt, ob ich den Rapport anerkenne. Ich verneinte das, ich konnte zwar keine Zeugen anführen, aber zuletzt hat der Richter den Landjäger gefragt, ob er in der Wirtschaft gewesen sei. Dieser hat verneint und erklärt, er habe nur von der Strasse aus Licht gesehen. Ich bin doch verurteilt worden, was nicht möglich gewesen wäre, wenn der Landjäger, nach dem Antrag Périat, in die Wirtschaft hätte kommen müssen.

M. **Stauffer,** directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Je vous recommande d'accepter cet article tel qu'il est et d'écarter toutes les autres propositions. Celle de M. Périat, amendée par M. Burger, est inconstitutionnelle. Je me suis efforcé de faire comprendre cela à M. Périat, qui m'avait soumis préalablement la proposition, mais j'ai dû constater qu'il n'avait pas une confiance absolue dans les connaissances juridiques d'un profane en matière de jurisprudence. J'ose croire qu'après avoir entendu deux juristes compétents qui, sous des formes différentes, ont établi d'une manière claire et précise cette institutionnalité, MM. Périat et Burger sont convaincus et n'insisteront pas davantage.

Pour répondre à MM. Kammermann et Hänni, admettons un instant que quelques amis et connaissances sont allés par une belle soirée faire un tour au « Dentenberg ». C'est à l'époque des fenaisons. On a travaillé ferme et dur toute la journée. Après le souper, le personnel de la ferme est allé se coucher, parce que pour le lendemain il y a une nouvelle journée de grand labeur en perspective. M. Kammermann — aubergiste — affable et conscient de ses devoirs, tient compagnie à ses clients de la capitale. Mais comme il a également travaillé aux foins et qu'il voudrait aussi prendre un peu de repos bien mérité, il dit à 11 heures moins cinq à ses clients qui, eux, ne se plaignent pas de la fatigue et surtout ne sont pas pressés: « Messieurs, il est tantôt 11 heures, vous êtes restaurés, je vous prie de vous en aller» — invitations accompagnées de quelques réflexions et observations dans le savoureux dialecte bernois. Les clients, qui trouvent le vin bon, ne ne s'empressent pas de donner suite à l'invitation du maître de céans et restent dans l'établissement jusqu'après l'heure de fermeture. Survient un agent de police qui dresse contravention. M. Kammermann est cité devant le juge, il ne se soumet pas, estimant être dans son bon droit et avoir rendu ses clients attentifs à l'heure de police. Si j'étais juge, je citerais ces témoins et si les faits avancés par M. Kammermann étaient confirmés par eux je l'acquitterais. Quand un aubergiste estime qu'une plainte injustifiée a été portée contre lui pour infraction à la police des auberges c'est non seulement son droit mais aussi son devoir de se défendre. Si l'on ne doit jamais trop compter sur la justice de sa cause il ne faut pas oublier que la justice réside dans le respect du droit d'autrui. J'estime dès lors que même un aubergiste peut avoir confiance en la justice.

Scherz, Präsident der Kommission. In dieser Frage haben sich kompetente Persönlichkeiten zum Worte gemeldet, Wirte und Juristen erster Qualität, so dass ich nicht mehr viel beizufügen habe. Es ist auch in der Kommission eingehend über diese Sache gesprochen worden. Die Anträge der Herren Zesiger und Périat sind von der Kommission nach langer Diskussion abgelehnt worden. Wir hatten das Gefühl, dass wir uns da auf ein ganz schlüpfriges Gebiet begeben, wo das Gericht nicht mehr recht weiss, was schliesslich feststeht. Das was Herr Pfister angeführt hat, ist in der Tat eine etwas ungewohnte Rechtsprechung, die aber leider hie und da vorkommt. In unseren Gerichten sitzen eben auch Menschen und nicht Päpste. Ich schwöre nie ohne weiteres auf Richter und ich habe mir als Amtsrichter immer herausgenommen, wenn auch die obere Instanz konsequent anders geurteilt hat, an meiner Ansicht festzuhalten. Oftmals habe ich später vollständig recht bekommen. Wenn wir aber von der Bestimmung abgehen würden, so ist die Gefahr viel grösser. Nun die Anfrage der Herren Kammermann und Hänni. Das natürliche Empfinden sagt ohne weiteres, dass der Wirt, wenn er seine Pflicht getan hat, nicht strafbar sein soll, sondern die Gäste, die einfach nicht fortgehen wollen. Da wäre es ungerecht, wenn der Richter den Wirt gleichwohl in Strafe nehmen würde. Diese Erklärung, die bereits vom Herrn Polizeidirektor abgegeben worden ist und von mir namens der Kommission wiederholt wird, sollte genügen.

M. **Périat.** Je dois remercier MM. Brand et Pfister des leçons qu'ils ont bien voulu me donner au sujet du code de procédure civile. Naturellement, comme l'a dit M. le directeur de la police tout à l'heure je suis profane en la matière et je dois me soumettre. Toutefois, M. Pfister a fait remarquer que si ma proposition était complétée, elle pourrait être prise en considération. Il faut distinguer entre les contraventions faites par une tierce personne et les contraventions de visu, — celles dont précisément j'ai voulu parler. Je dirai donc:

« Toutefois il n'y aura de contravention de visu à l'article 2 .... »

M. le directeur de police a dit qu'un jour il avait été grâcié devant le juge parce qu'il avait été établi que la contravention dressée contre lui n'était pas légale. C'est précisément pour cela que je fais ma proposition, afin d'éviter des jugements de police inutiles.

Hänni. Gestützt auf das Votum des Herrn Kommissionspräsidenten ziehe ich meinen Antrag zurück.

Hurni. Wir sind wieder einmal an einem toten Punkt angelangt. Auf der einen Seite wird festgestellt, dass unrichtige Anzeigen stattgefunden haben, aus welchen ungeheuerliche Urteile entstanden. Auf der andern Seite zeigen uns unsere Juristen wiederum,

dass der Antrag Périat gegen das Strafgesetzbuch verstösst. Nun möchte ich fragen, ob es nicht denkbar wäre, dass die Polizeidirektion ihre Organe auf dem Verordnungswege anweist, dass sie in der Regel in die Wirtschaften hineinzugehen haben, um das Ueberwirten festzustellen.

Brand. Ich möchte mich nur noch zu zwei Punkten äussern und zwar zunächst zu der Anfrage des Herrn Kammermann, die bis jetzt nicht beantwortet worden ist. Er hat gesagt, es sei nicht richtig, dass man die Wirte schärfer hernehme, als die andern Fehlbaren. Da möchte ich doch bitten, festzustellen, dass nur davon die Rede ist, dass der Wirt auch noch die Gebühr bezahlen muss, die er sonst zu bezahlen gehabt hätte, wenn er hätte überwirten oder einen Tanzanlass abhalten wollen. Das ist eine Bestimmung, die Sie in allen Gesetzen finden, wo Gebühren vorgesehen sind. Es handelt sich gewissermassen um eine Nachzahlung der Patentgebühren. Das ist also keine ungleiche Behandlung. Damit steht aber die andere Sache nicht im Zusammenhang, die Frage, ob der Wirt straflos ausgehen solle, wenn er die Leute vergeblich aufgefordert hat, die Wirtschaft zu verlassen. Ich bin auch schon dabei gewesen, wenn man über 12 Uhr hinaus in der Wirtschaft sitzen blieb. Dabei hat der Wirt mehr als einmal gefragt, ob die Gäste die Folgen übernehmen. Die Wirte wissen in der Regel, mit wem sie es zu tun haben, sonst sollen sie sich Vorschuss geben lassen.

Eine zweite Bemerkung zum Antrag Périat. Die Kritik, die geltend gemacht worden ist, und zwar mit Recht, richtet sich im Grunde der Dinge gegen unrichtige Strafurteile, die gefällt worden sind gestützt auf eine engherzige Auslegung des Art. 349 des Strafverfahrens. Der Fall des Herrn Pfister und derjenige des Herrn Burger sind beide zusammen typisch, aber darüber sind wir einig, dass es kein Heilmittel und kein Gesetz gibt, um unrichtige Urteile zu verhüten. Deshalb muss man den Gedanken, so schön er auf den ersten Blick erscheint, als unerfüllbar beiseitestellen, dass man durch gesetzliche Bestimmungen sich gegen solche Urteile schützen könne. Ich kann dem Beispiel, das Herr Kollege Pfister erwähnt hat, ein anderes gegenüberstellen, und zwar aus der neuesten Zeit, das zeigt, dass die Gerichtsbehörden, insbesondere die erste Strafkammer, zu einer Einschränkung dieser absoluten Beweiskraft der Polizeirapporte gekommen sind. Ich bin selbst als Suppleant in den letzten Monaten mehr als einmal dabei gewesen, wo wir, trotz Polizeirapporten, freigesprochen haben. In einem Fall aus dem Jura war ein Bürger erstinstanzlich verurteilt worden wegen angeblicher Widerhandlung gegen das Automobilgesetz. Der Polizeirapport hatte behauptet, das Automobil so und so sei dann und dann durch St. Immer gefahren, und zwar zu schnell. Es handelte sich um ein neuenburgisches Automobil und es konnte nachgewiesen werden, dass der Eigentümer des Wagens mit diesem Wagen am betreffenden Tag im Kanton Wallis gewesen ist. Also eine offenbare Täuschung des Polizisten, der eine Zahl falsch gelesen hat. Der erstinstanzliche Richter hat in der Tat, wie es auch Herrn Burger gegangen zu sein scheint, geglaubt, den Polizeirapport trotz der Einwendung der Unglaubwürdigkeit schützen zu müssen. Es ist appelliert worden und die obere Instanz hat gesagt, selbstverständlich müsse eine solche Einwendung geprüft werden und man könne nicht einfach erklären, nach Art. 349 habe das Gericht diesen Rapport als vollgültig anzunehmen. Vielleicht hätte man nach der alten Praxis, die Herr Kollege Pfister kritisiert hat, in der ersten Strafkammer sagen können, neue Beweismittel könne man in oberer Instanz nicht entgegennehmen. Wir haben aber gesagt, das sei nun so selbstverständlich, dass das materielle Recht zum Durchbruch kommen müsse. Darum erfolgte ein Freispruch.

Wenn nun die Revision des Strafprozesses sich noch weiter hinauszieht, so könnte die Polizeidirektion in Verbindung mit der Justizdirektion die Frage prüfen, ob nicht auf dem Wege der authentischen Interpretation dieser Art. 349 so ausgelegt werden könnte, dass alle diese unliebsamen Fälle, die vorgekommen sind — ich gebe zu, dass falsche Urteile auf objektiv unrichtige Rapporte hin gefällt worden sind — sich nicht mehr wiederholen könnten. Das hat aber alles nichts zu tun mit § 25 des Wirtschaftspolizeidekretes, der genau der Bestimmung von 1897 entspricht. Ich konnte nicht konstatieren, dass die Anwendung des alten Paragraphen zu Unannehmlichkeiten geführt hätte. Das sind die Erwägungen, die mich zur Ablehnung des Antrages Périat führten.

Schliesslich noch ein Wort zur Anregung des Herrn Hurni. Ich glaube auch, dass es sehr zweckmässig wäre, wenn das Polizeikommando von der Polizeidirektion den Auftrag bekäme, die Polizisten darauf aufmerksam zu machen, dass es nicht genügt, einfach in einem Rapport zu schreiben, der Wirt so und so hat überwirtet, der Automobilist so und so ist zu schnell gefahren, sondern dass sie sich zur Pflicht machen sollen, in die Rapporte nur das hineinzuschreiben, was sie mit eigenen Augen tatsächlich konstatiert haben. Das ist eine durchaus zweckmässige Massnahme und der Herr Polizeidirektor könnte sicher die Erklärung abgeben, dass er nach dieser Richtung beim Polizeikommando vorstellig werde. Dabei wollen wir nicht verkennen, dass Irrtümer immer wieder vorkommen werden, aber es soll keine Ungerechtigkeit geduldet werden und es soll namentlich ein Polizist, wenn er irgend etwas gehört hat und bloss vom Hörensagen weiss, nicht einen Rapport einreichen und mit seiner Unterschrift decken. Er soll nicht glauben, es genüge, wenn er vor dem Richter sagt, er bestätige seinen Rapport. Auch der erstinstanzliche Richter wird nach neuerer Praxis dazu kommen müssen, den Polizisten immer und immer wieder zu fragen, ob er das, was im Rapport steht, wirklich selbst gesehen habe. Man hat schon ein paarmal in den Protokollen den Nachsatz gelesen, selbst gesehen habe der Rapportierende das nicht. Sobald dieser Satz im Protokoll stand, sagte man, Art. 349 sei nicht anwendbar. Gerade wegen dieser neueren Praxis glaube ich nicht, dass es notwendig sei, irgend einen Zusatz aufzunehmen.

Schneeberger. Ich möchte mich nur gegen die Auffassung wenden, dass der Wirt nur bestraft werden soll, wenn die Polizei im Lokal des Wirtes die Uebertretung festgestellt habe. Wenn Sie eine solche Bestimmung aufnehmen wollen, können Sie mit der Polizeistunde überhaupt abfahren. In 99 von 100 Fällen wird es, in der Stadt wenigstens, der Polizei nicht möglich sein, das zu konstatieren. Wir müssen an dem Grundsatz festhalten, dass der Wirt in seinem Lokal

in erster Linie Polizist ist und für die Aufrechterhaltung der Ordnung zu sorgen hat. Wenn man aber die Bestimmung aufnehmen will, dass nur dann eine Bestrafung erfolgen kann, wenn der Polizist im Wirtschaftslokal selbst die Uebertretung festgestellt hat, so ist die Durchführung der Polizeistunde einfach unmöglich. Stelle man sich doch die Verhältnisse vor. In gewissen Hotels wird nicht nur im Parterre, sondern vielmal leicht im ersten oder zweiten Stock gewirtet. Da wird um 11 oder 12 Uhr zugemacht, die Haustüre geschlossen, die Läden herabgelassen. Von aussen sieht man kein Licht mehr, aber in der Hinterstube wird lustig gewirtet, ja sogar musiziert, ohne dass man von der Strasse aus dem Hause irgend etwas ansieht. Da kann man die Uebertretung nur feststellen, wenn man den Gästen abpasst, wenn sie herauskommen.

Pfister. Um nicht gegen die gegenwärtige erste Strafkammer Anschuldigungen zu erheben, will ich beifügen, dass der Fall, den ich angeführt habe, vor mehreren Jahren passiert ist, als die erste Strafkammer vollständig anders zusammen gesetzt war. Nun zum Abänderungsantrag des Herrn Périat. Was diejenigen, die mit diesem Antrag sympathisieren — und ich gehöre auch zu denen — eigentlich wünschen, ist das, dass die Möglichkeit gegeben ist, gegenüber Polizeirapporten einen Gegenbeweis zu erbringen, wenn diese Polizeirapprote unrichtig sind. Das ist eine grundsäzliche Frage, die nicht für diese Vorschriften gelten soll, sondern überhaupt für alle Polizeiübertretungen. Der Weg, der hier eingeschlagen werden kann, ist der, den Herr Dr. Brand angedeutet hat, die authentische Interpretation der betreffenden Bestimmung. Ich bin durchaus bereit, einen derartigen Antrag einbringen zu helfen. Damit wäre diesen Einwendungen und Bedenken Rechnung getragen und ich möchte Herrn Périat ersuchen, an seinem Antrag nicht festzuhalten.

M. **Périat.** La déclaration de M. Hurni pourrait me satisfaire si j'avais la certitude de la part de la direction de police qu'il sera tenu compte des revendications dont je me suis fait l'écho.

Dans ces conditions je pourrais retirer mon amendement.

Michel. Ich ziehe meinen Antrag zurück.

von Grünigen. Auch ich kann meinen Antrag ganz gut zurückziehen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 25. Widerhandlungen des Wirtes gegen Bestimmungen des Abschnittes I dieses Dekretes werden mit Busse von 10 bis 100 Fr. bestraft.

Die Gäste, welche trotz Gebot des Feierabends durch den Wirt sich nach der Schliessungsstunde nicht entfernen, verfallen in die gleiche Busse, unter Vorbehalt der Art. 95 und 96 des Strafgesetzbuches im Falle grober Widersetzlichkeit.

Widerhandlungen des Wirtes gegen Bestimmungen der Abschnitte II und III dieses Dekretes werden ebenfalls mit einer Busse von 10 bis 100 Fr. bestraft.

Nebst der Busse ist der Wirt immer auch zur Bezahlung der betreffenden Gebühren (§§ 3, 6, zweites und drittes Alinea, 18 und 21) zu verurteilen.

Die Strafbestimmungen des Art. 46 des Gesetzes über das Wirtschaftswesen vom 15. Juli 1894 finden auf Widerhandlungen gegen dieses Dekret analoge Anwendung.

---

§ 26.

Angenommen.

Beschluss:

§ 26. Dieses Dekret tritt sofort nach seiner Publikation in Kraft.

Das Dekret über die Wirtschaftspolizei vom 10. Mai 1897 ist aufgehoben.

Hofer ((Biel). Ich möchte ersuchen, auf § 2 zurückzukommen.

M. **Comment.** J'avais justement fait la proposition de revenir sur l'article 2 dans le but de permettre aux communes d'appliquer des principes économiques et d'un intérêt moral évident.

Scherz, Präsident der Kommission. Wir haben über § 2 letzte Woche sehr lange beraten und ich glaube nicht, dass etwas Anderes herauskommen könnte als eine uferlose Diskussion, wenn man zurückkommen würde. Ich stelle also den Gegenantrag.

M. **Vuille.** Je recommande aussi au Grand Conseil de revenir sur cet article et de ne pas sacrifier le principe de l'autonomie des communes.

M. **Stauffer,** directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Je regrette de ne pas être d'accord avec M. le rapporteur de la commission. L'article 2, tel qu'il a été accepté sur la proposition de M. Bucher n'a pas été bien compris par une partie des députés qui ont cru, en le votant, que le droit conféré jusqu'à présent aux communes d'avancer l'heure de fermeture continuerait de subsister. Or, ce n'est pas le cas, et dans le Jura, où l'on a fait de bonnes expériences avec l'application de cette disposition, on voudrait qu'elle fût maintenue, les communes restant libres d'en faire usage ou pas. Voilà les motifs qui m'engagent de vous prier de revenir sur cet article.

Abstimmung.

Für Zurückkommen . . . . . Minderheit.

Hofer (Biel). Nun möchte ich den Antrag stellen, auf § 15 zurückzukommen.

Scherz, Präsident der Kommission. Aus den gleichen Gründen wie vorhin stelle ich auch hier den Gegenantrag.

Abstimmung.

Für Zurückkommen . . . . . Minderheit.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Dekret
über
die Wirtschaftspolizei.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
in Ausführung des Art. 26 des Gesetzes vom 15. Juli 1894 über das Wirtschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretsentwurfes . . 96 Stimmen.
Dagegen . . . . . 17 Stimmen.

Eingelangt ist folgende

Motion:

Der Regierungsrat wird eingeladen, zu prüfen und dem Grossen Rat möglichst bald zu berichten, ob nicht eine Revision des Art. 19 der Staatsverfassung im Sinne der Erhöhung der Repräsentationsziffer für den Grossen Rat unter den heutigen Verhältnissen gegeben sei.

Maurer und Segesser.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Zur Vorberatung des Gesetzes über Handel und Gewerbe im Kanton Bern hat das Bureau fogende

Kommissionen

bestellt:

Herr Grossrat Neuenschwander (Oberdiessbach), Präsident,
Herr Grossrat Michel, Vizepräsident,
» » Aebi,
» » Berner,
» » Blum,
» » Bucher,
» » Bühler,
» » Eggimann,
» » Imboden,
» » Klening,
» » Rebetez,
» » Schlup,
» » Schwarz,
» » Stampfli,
» » Vuille.

Präsident. Damit sind wir am Schluss unserer Traktanden angelangt, ebenso am Ende der Session. Der Moment ist gekommen, wo ich das Präsidium meinem Nachfolger Herrn Bühlmann übergeben kann. Ich möchte den Anlass benützen und fühle mich verpflichtet, der Regierung und den Herren Kollegen speziell zu danken für die Mitwirkung und Unterstützung, die sie mir bei der Erledigung der Geschäfte haben zuteil werden lassen. Wir haben ein arbeitsreiches Jahr hinter uns, hoffen wir, dass es für unsern Kanton Bern auch ein gesegnetes sei. Damit erkläre ich Schluss der Sitzung und Session und wünsche den Herren gute Heimreise (Beifall).

Schluss der Sitzung und Session um $10^1/_2$ Uhr.

Der Redakteur:
Vollenweider.

Erratum.

Seite 272, Spalte rechts, Titel, lies: Art. **523,**
statt 253 des Strafverfahrens.